

Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Richterliche Analyse

Zweite Ausgabe



Verfasst von der IARMJ-Europe im Auftrag der EUAA

Die richterlichen Veröffentlichungen der EUAA wurden in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Gerichte zu folgenden Themen erstellt:

- Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) (2014);
- Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte (2016);
- Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung (2018);
- Herkunftsländerinformationen (2018);
- Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (2019);
- Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen 2013/33/EU) (2020);
- Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – (2020, Zweite Auflage);
- Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz (2021);
- Beendigung des internationalen Schutzes (2021, Zweite Auflage);
- Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) (2023, Zweite Auflage);
- Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (2023, Zweite Auflage).

Die richterlichen Veröffentlichungen der EUAA umfassen richterliche Analysen, einen Leitfaden für Seminarleiter und Übersichten über die Rechtsprechung zu jedem der behandelten Themen mit Ausnahme der Publikation zu Herkunftsländerinformationen, die neben einem richterlichen Praxisleitfaden eine Übersicht über die Rechtsprechung enthält. Alle Unterlagen werden auf Englisch erstellt. Nähere Informationen zu den Publikationen einschließlich darüber, welche Sprachfassungen vorliegen, finden sich unter <https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/courts-and-tribunals>.

Richterliche Analyse über Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Zweite Ausgabe

EUAA-Publikation zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte

2023

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO, dessen Verlautbarungen und Organe sollten als Verweise auf die EUAA verstanden werden.



Manuskript abgeschlossen im Oktober 2022

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

Print	ISBN 978-92-9410-360-4	doi:10.2847/6152917	BZ-09-22-608-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9410-359-8	doi:10.2847/5095397	BZ-09-22-608-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2025

Titelfoto: seb_ra © iStock 2025

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Printed by the Publications Office of the European Union in Luxembourg
GEDRUCKT AUF 100 % RECYCLINGPAPIER



Asylagentur der Europäischen Union

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), deren Vorgänger das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) war, ist eine Agentur der Europäischen Union (EU). Sie hat die Aufgabe, zur Verbesserung der Qualitätsstandards beizutragen und für eine einheitliche Umsetzung der Rechtsinstrumente des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu sorgen. In diesem Sinne trägt die EUAA zur Entwicklung und einheitlichen Umsetzung des GEAS bei, fördert die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Asylbereich und unterstützt Mitgliedstaaten, die besonderem Druck ausgesetzt sind.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union ⁽¹⁾ ist die Agentur für die Durchführung, Entwicklung und Überprüfung des Schulungsangebots für das Personal der Gerichtsbarkeit in den Mitgliedstaaten zuständig. Zu diesem Zweck entwickelt die EUAA Schulungsmaßnahmen in enger Zusammenarbeit unter anderem mit einschlägigen Ausbildungseinrichtungen, akademischen Einrichtungen, Justizverbänden, Ausbildungsnetzwerken und -organisationen und berücksichtigt dabei die in diesem Bereich bestehende Kooperation der Union unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit. Als Kompetenzzentrum der EU auf dem Gebiet des internationalen Schutzes unterstützt die EUAA daher die Entwicklung von Materialien und Tätigkeiten für die richterliche Fortbildung. Diese stehen den Mitgliedern der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten der EU (EU+-Länder) und anderer Länder zur Verfügung.

Internationale Vereinigung von Richtern und Richterinnen des Flüchtlingsrechts

Die Internationale Vereinigung von Richtern und Richterinnen des Flüchtlingsrechts (International Association of Refugee and Migration Judges, IARMJ) ⁽²⁾ ist eine transnationale, gemeinnützige Vereinigung, die sich für die Erkenntnis einsetzt, dass der Schutz vor Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund der politischen Überzeugung ein im Völkerrecht verankertes individuelles Recht darstellt und dass die Feststellung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft dem Primat des Rechts unterliegen. Seit ihrer Gründung im Jahr 1997 spielt die Vereinigung weltweit eine wichtige Rolle bei der Fortbildung mit Asylfällen befasster Mitglieder von Gerichten. Die Europäische Sektion der IARMJ (IARMJ-Europe) ist das regionale Vertretungsgremium für Richter und Mitglieder von Gerichten in Europa. Gemäß der

⁽¹⁾ [Verordnung \(EU\) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung \(EU\) Nr. 439/2010 \(ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1\)](#) (im Folgenden „EUAA-Verordnung“). Siehe auch die [Verordnung \(EU\) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen](#) (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

⁽²⁾ Die IARMJ führte vormals den Namen „International Association of Refugee Law Judges“ (Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht; IARLJ). Siehe <https://www.iarmj.org>



Gründungsurkunde ist eines der konkreten Ziele der IARMJ-Europe die „Verbesserung des Wissens und der Kompetenzen, und der Austausch von Meinungen und Erfahrungen zwischen Richtern zu sämtlichen Themen, die mit der Anwendung und Funktionsweise des [GEAS] in Zusammenhang stehen“.

Mitwirkende

Diese richterliche Analyse wurde von zwei Teams erarbeitet – einem Herausgeberteam aus Richtern und Mitgliedern von Gerichten, das die Gesamtverantwortung für die Endfassung trägt, und einem Redaktionsteam aus Sachverständigen.

Herausgeberteam aus Richtern und Mitgliedern von Gerichten

Um die Wahrung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die richterlichen Veröffentlichungen der EUAA für Mitglieder von Gerichten unter richterlicher Anleitung entwickelt und durchgeführt werden, wurde unter der Ägide einer gemeinsamen Monitoring-Gruppe ein Herausgeberteam aus amtierenden oder kürzlich in den Ruhestand getretenen Richtern und Mitgliedern von Gerichten ausgewählt, die breite Erfahrung und große Fachkenntnis im Bereich Asylrecht vorweisen können. Die gemeinsame Monitoring-Gruppe setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien, d. h. der EUAA und der IARMJ-Europe, zusammen. Das Herausgeberteam überprüfte die Entwürfe, erteilte den Verfassern ausführliche Anweisungen, erarbeitete Änderungen und traf die endgültigen Entscheidungen über Umfang, Aufbau, Inhalt und Gestaltung des Werks. Ihre Arbeit wurde auf der Grundlage einer Kombination aus regelmäßigen Online-Treffen sowie regelmäßiger elektronischer Kommunikation durchgeführt.

Folgende Richter und Mitglieder der Gerichte haben im Herausgeberteam mitgearbeitet: **Hugo Storey** (Vereinigtes Königreich, Vorsitz), **Liesbeth Steendijk** (Niederlande, stellvertretender Vorsitz), **Hilkka Becker** (Irland), **Katelijne Declerck** (Belgien), **Harald Dörig** (Deutschland), **Catherine Koutsopoulou** (Griechenland) und **Florence Malvasio** (Frankreich).

Unterstützt wurde das Herausgeberteam von **Clara Odofin** als Projektmanagerin.

Verfasser

Dr. Mark Byrne (Mitglied des Gerichts, Berufungsgericht für internationalen Schutz, Irland) und **Dr. Jane Herlihy** (akkreditierte klinische Psychologin, Forschungsbeauftragte, Centre for the Study of Emotion & Law, Vereinigtes Königreich) waren die Verfasser. Die Beraterin **Claire Thomas** leistete redaktionelle und didaktische Unterstützung.



Danksagung

Der Richter Lars Bay Larsen und der Rechtsreferent Yann Laurans vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) nahmen in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen Stellung. Jolien Schukking, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), und Bob Corstens, an die Kanzlei des EGMR abgeordneter Rechtsanwalt, nahmen ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen Stellung. Ferner äußerte sich das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zum Textentwurf.

All diese Stellungnahmen wurden vom Herausgeberteam bei der Erstellung der zur Veröffentlichung bestimmten Endfassung berücksichtigt. Das Herausgeberteam und die EUAA bedanken sich bei allen für die Stellungnahmen, die sich bei der abschließenden Bearbeitung dieser richterlichen Analyse als äußerst hilfreich erwiesen haben.

Die für diese richterliche Analyse herangezogene Methodik wird in Anhang C – Methodik erläutert.

Die EUAA wird diese richterliche Analyse auf der Grundlage der Methodik der richterlichen Veröffentlichungen der EUAA für die Mitglieder der Gerichte erforderlichenfalls weiter aktualisieren.





Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	11
Vorwort	15
Zentrale Fragen	19
Teil 1. Einführung in die Thematik „Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylkontext“	21
1.1. Aufbau und Gegenstandsbereich	21
1.2. Verwendete Terminologie	23
1.2.1. Wer ist Entscheider?.....	23
1.2.2. Was sind Beweise?	23
1.2.3. Was sind „Anhaltspunkte“?.....	25
1.2.4. Was sind wesentliche Tatsachen?	25
1.2.5. Was sind Herkunftsländerinformationen und Länderinformationen?	25
1.2.6. Was ist die Beweiserhebung?	26
1.2.7. Was ist die Beweiswürdigung?	26
1.2.8. Was ist die Beurteilung der Glaubhaftigkeit?	26
Teil 2. Der EU-Rechtsrahmen für die Beweiswürdigung	29
Teil 3. Festlegung der Aufgaben von Mitgliedern der Gerichte	34
3.1. Prüfung von Tatsachen und Rechtsfragen durch ein Gericht.....	34
3.1.1. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf	34
3.1.2. Tatsachenfeststellung durch Gerichte.....	39
3.2. Prüfung nur von Rechtsfragen	45
3.3. Herausforderungen.....	47
3.3.1. Unterschiede zu typischen Gegebenheiten des Straf- und Zivilrechts ...	47
3.3.2. Übersetzung und Verdolmetschung	48
3.3.3. Kulturelle Unterschiede und geografische Entfernung	50
3.3.4. Faktoren, die Einfluss auf den Antragsteller und das Mitglied des Gerichts haben.....	51
3.4. Relevanz von Grundsätzen und Normen für die Durchführung von Verhandlungen vor Gerichten	54
3.4.1. Durchführung einer Anhörung zur tatsächlichen und rechtlichen Vorgeschichte	54
3.4.2. Fernanhörungen	56
3.4.3. Verhandlungen und die Haltung/das Auftreten des Entscheiders	58
3.4.4. Emotionen in der mündlichen Anhörung	62
3.4.5. Art und Weise der Entscheidungsfindung	63
3.4.6. Die Wirkungen der Prüfung erschütternden Beweismaterials.....	64





Teil 4. Spezifische Grundsätze und Normen für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung	65
4.1. Einführung in Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	66
4.2. Begründung des Antrags.....	69
4.2.1. Pflicht des Antragstellers, den Antrag zu begründen.....	69
4.2.2. Pflicht des Antragstellers, den Antrag „so schnell wie möglich“ zu begründen.....	74
4.2.3. Pflichten der Asylbehörde bezüglich der Begründung des Antrags durch den Antragsteller	76
4.2.4. Vorzulegende Beweise oder Anhaltspunkte	79
4.2.5. Beschaffung von Informationen über Herkunftsland und Transitländer ..	84
4.2.6. Erlangung von Anhaltspunkten zur Begründung des Antrags: Persönliche Anhörung.....	86
4.2.7. Zugang zu Sachverständigenbeweisen	96
4.2.8. Einholung von Informationen zu einzelnen Anträgen und Vertraulichkeit.....	99
4.3. Grundsätze für die Prüfung der Tatsachen und Umstände	101
4.3.1. Einzelfallprüfung.....	102
4.3.2. Objektive und unparteiische Prüfung.....	110
4.3.3. Gründliche Prüfung	112
4.3.4. Der Grundsatz, demzufolge Informationen, auf die man sich stützt, offenzulegen sind	114
4.3.5. Die Prüfung muss auf der Grundlage aller maßgeblichen Anhaltspunkte erfolgen	117
4.3.6. Die Prüfung muss auf der Grundlage wesentlicher Tatsachen erfolgen	120
4.3.7. Beweiswürdigung und Nachweise für Angaben (Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))	122
4.3.8. Prüfung in Zweifelsfällen	127
4.3.9. Beweismaß/Grad an Überzeugung	130
4.4. Methoden für die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers und von Unterlagen und/oder sonstigen Beweisen.....	135
4.5. Glaubhaftigkeitsindikatoren	139
4.5.1. Interne Kohärenz.....	142
4.5.2. Externe Kohärenz.....	144
4.5.3. Ausreichender Detailgrad	146
4.5.4. Plausibilität	148
4.5.5. Auftreten	151
4.5.6. Betrachtung von Glaubhaftigkeitsindikatoren in ihrer Gesamtheit.....	152
4.5.7. Andere Faktoren, die für die Prüfung der Tatsachen relevant sein können	153





4.5.8. Prüfung von Verfahrensnormen	154
4.6. Standards für die Prüfung von Urkundenbeweisen	156
4.6.1. Relevanz	157
4.6.2. Existenz und Form	157
4.6.3. Inhalt, Art und Verfasser	159
4.7. Standards für die Prüfung von Sachverständigenbeweisen	160
4.7.1. Allgemeine Standards	160
4.7.2. Medizinische Gutachten und medizinische Sachverständige	163
4.7.3. Herkunftsländerinformationen und Sachverständigenbeweise	169
4.7.4. Sprache/linguistische Beweismittel	170
4.8. Standards für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen	171
4.8.1. Das rechtliche Erfordernis der Prüfung von Herkunftsländerinformationen	171
4.8.2. Arten und Quellen von Herkunftsländerinformationen	181
4.8.3. Bewertungskriterien	184
4.8.4. Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Gerichte	195
4.9. Bewertung von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in Vergangenheit und Zukunft (Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))	198
Teil 5. Ausgewählte spezifische Aspekte von Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung	204
5.1. Beweiswürdigung im Zusammenhang mit strittiger Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit	204
5.1.1. Nachweis der Staatsangehörigkeit durch den Antragsteller	208
5.1.2. Würdigung von Beweisen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit	213
5.2. Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung in Fällen, an denen Minderjährige beteiligt sind	214
5.2.1. Das Wohl des Kindes	215
5.2.2. Altersbestimmung	216
5.2.3. Begründung des Antrags	220
5.2.4. Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung: spezifische Faktoren, die bei minderjährigen Antragstellern zu berücksichtigen sind	226
5.3. Sexuelle Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität und Religionsübertritt	229
5.4. Beweiswürdigung bei der Anwendung des Konzepts des internen Schutzes	231
5.5. Verwandtschaftsverhältnisse und Beweiswürdigung	235
5.6. Ausschluss und Beweiswürdigung	237
5.6.1. Begriffsbestimmungen	237
5.6.2. Beweislast und Pflicht zur individuellen Prüfung	240
5.6.3. Beweismaß	242





5.7. Aberkennung des Schutzes und Beweiswürdigung.....	244
5.7.1. Beweislast und Pflicht zur individuellen Prüfung	245
5.7.2. Erlangung von Anhaltspunkten für den Nachweis von Gründen für die Aberkennung des internationalen Schutzes.....	247
5.7.3. Spezifische Merkmale mit Wirkung auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung.....	249
5.8. Folgeanträge und Würdigung neuer Beweise	262
5.8.1. Zulässigkeit eines Folgeantrags: neue Anhaltspunkte oder Feststellungen	263
5.8.2. Prüfung der Begründetheit des Folgeantrags	267
5.8.3. Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, der zufolge ein Folgeantrag unzulässig ist	268
5.9. Dublin-III-Verordnung und Beweiswürdigung	270
5.9.1. Erlangung und Würdigung von Beweisen betreffend die Anwendung von Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats.....	270
5.9.2. Erlangung und Würdigung von Beweisen im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2.....	279
5.10. Beweiswürdigung bei der Anwendung von Konzepten des sicheren Herkunftsstaats	282
5.10.1. Begründung der Anwendung der Konzepte des sicheren Staats	283
5.10.2. Gelegenheit für Antragsteller, eine Vermutung der Sicherheit im Herkunftsstaat oder Drittstaat zu widerlegen	285
5.10.3. Beweismaß und die Konzepte des sicheren Staats.....	287
Teil 6. Interdisziplinärer Ansatz bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung.....	289
6.1. Erinnerungsvermögen: Zuverlässigkeit und Kohärenz von Angaben von Antragstellern	291
6.1.1. Kulturelle Unterschiede in Bezug auf das Gedächtnis.....	298
6.2. Auswirkungen traumatischer Erfahrungen.....	299
6.3. Offenlegung von Informationen.....	301
6.4. Kulturelle Unterschiede.....	303
6.5. Soziales Geschlecht.....	306
6.6. Sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität.....	309
6.7. Schutzbedürftigkeit	314
Anhang A. Checklisten	315
Anhang B. Primärquellen	333
Anhang C. Methodik	336
Anhang D. Rechtsprechung	337
Anhang E. Ausgewählte Literatur.....	368





Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
ABl.	Amtsblatt (EU)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AIT	Asylum and Immigration Tribunal (Vorgänger des Upper Tribunal, Vereinigtes Königreich)
Anerkennungsrichtlinie	Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
Asylverfahrensrichtlinie	Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft
Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
Aufnahmerichtlinie (Neufassung)	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)





Abkürzung	Begriffsbestimmung
AV	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Europäische Kommission)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht (Deutschland)
CCE	Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien)
CNDA	Cour nationale du droit d’asile (Nationaler Asylgerichtshof, Frankreich)
COVID-19	Coronavirus-Erkrankung
CREDO-Projekt	CREDO – Verbesserte Glaubhaftigkeitsprüfung in EU-Asylverfahren, unter der Führung des ungarischen Helsinki-Komitees mit den Projektpartnern UNHCR, IARLJ und Asylum Aid (Vereinigtes Königreich)
DSSH	Difference, Stigma, Shame, Harm (Anderssein, Stigma, Scham, Schaden)
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EASO-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
EDAL	European Database of Asylum Law (Europäische Datenbank für Asylrechtsprechung)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union





Abkürzung	Begriffsbestimmung
EUAA-Verordnung	Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010
EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWCA	Court of Appeal of England and Wales (Berufungsgericht für England und Wales, Vereinigtes Königreich)
Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in der durch sein Protokoll (1967) geänderten Fassung [im EU-Asylrecht: „Genfer Flüchtlingskonvention“]
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GK	Große Kammer (sowohl des EuGH als auch des EGMR)
Herkunftsländerinformationen	Herkunftsländerinformationen
IAC	Immigration and Asylum Chamber (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen) (Upper Tribunal, Vereinigtes Königreich)
IARMJ	International Association of Refugee and Migration Law Judges (Internationale Vereinigung von Richtern und Richterinnen des Flüchtlingsrechts)
IASFM	International Association for the Study of Forced Migration (Internationale Vereinigung für die Erforschung der Zwangsmigration)
IEHC	High Court (Irland)
IJRL	International Journal of Refugee Law (Internationale Zeitschrift für Flüchtlingsrecht)
LGBTI	Lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle)
NGO	Nichtstaatliche Organisation
OFPRA	Office français de protection des réfugiés et apatrides (Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen)
OUP	Oxford University Press
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
RAIO	Refugee, Asylum and International Operations Directorate (Vereinigte Staaten)
Richtlinie über die Familienzusammenführung	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung
Rückführungsrichtlinie	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger





Abkürzung	Begriffsbestimmung
RVV	Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien)
UK	Vereinigtes Königreich
UKHL	House of Lords (Oberhaus) des Vereinigten Königreichs
UKIAT	United Kingdom Immigration and Asylum Tribunal (Asyl- und Einwanderungsgerichtshof des Vereinigten Königreichs)
UKSC	United Kingdom Supreme Court (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs)
UKUT	United Kingdom Upper Tribunal (Obergericht des Vereinigten Königreichs)
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
UNHCR-Handbuch	UNHCR-Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
VN	Vereinte Nationen
VwGH	Verwaltungsgerichtshof (Österreich)





Vorwort

Die EUAA arbeitet wie ihr Vorgänger, das EASO, eng mit den Gerichten der Mitgliedstaaten sowie mit anderen wichtigen Akteuren zusammen, um eine richterliche Veröffentlichung zu erarbeiten. Ziel dieser Reihe ist es, den Gerichten schrittweise einen umfassenden Überblick über das GEAS zu geben. Kurz nachdem das EASO im Jahr 2011 seine Arbeit aufgenommen hatte, baute es ein Netzwerk von Mitgliedern der Gerichte auf. Nach Konsultationen mit den Mitgliedern dieses Netzwerks, wozu auch der europäische Zweig der IARMJ-Europe gehört, wurde offensichtlich, dass die Gerichte dringend richterliche Veröffentlichungen zu bestimmten zentralen Themen benötigten, mit denen sie sich täglich bei der richterlichen Entscheidungsfindung auseinandersetzen müssen. Es wurde erkannt, dass in die Erarbeitung solcher Materialien Richter und andere Sachverständige eingebunden werden mussten, wobei der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz in vollem Umfang gewahrt und die Entwicklung der richterlichen Veröffentlichungen insgesamt vorangetrieben werden musste.

Die erste Ausgabe dieser richterlichen Analyse, die 2018 veröffentlicht wurde, war das Ergebnis eines Projekts zwischen dem EASO und der IARMJ-Europe. Sie ist Bestandteil der richterlichen Veröffentlichungen der EUAA (ehemals EASO) für Mitglieder von Gerichten. Diese (zweite) Ausgabe der richterlichen Analyse wurde gemäß einem Rahmenvertrag zwischen dem EASO (nunmehr EUAA) und der IARMJ überarbeitet. Ein aktuelles Verzeichnis aller Veröffentlichungen dieser Reihe findet sich am Ende dieses Vorworts in [Tabelle 1](#).

Die richterliche Analyse ist in erster Linie für die Mitglieder der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten bestimmt, die sich mit Rechtsbehelfsverfahren befassen oder Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz überprüfen. In ihr werden Fragen behandelt, wie Mitglieder von Gerichten im Zusammenhang mit dem GEAS entweder die von der Asylbehörde (oder einem untergeordneten Gericht) vorgenommene Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung überprüfen oder selber eine solche Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung vornehmen sollten. Sie bietet eine richterliche Analyse, die sowohl für diejenigen von Nutzen ist, die bisher keine (oder nur begrenzte) Erfahrungen mit Entscheidungen im Bereich des GEAS haben, als auch für diejenigen, die bereits Erfahrungen gesammelt haben oder sich als Richter auf diesen Bereich spezialisiert haben. In diesem Sinne soll die Analyse ein nützlicher Ausgangspunkt für alle Mitglieder von Gerichten sein, die mit der Entscheidung über Rechtssachen oder Klagen befasst sind, auf die das GEAS Anwendung findet. Struktur, Format, Inhalt und Konzeption dieser Analyse wurden mit Blick auf dieses breite Publikum entwickelt. Die Analyse umfasst Folgendes:

- eine allgemeine Einführung in Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylkontext, einschließlich der Struktur und des Geltungsbereichs dieser Analyse und der verwendeten Terminologie ([Teil 1](#));
- einen Überblick über den relevanten EU-Rechtsrahmen ([Teil 2](#));



- einen Überblick über den richterlichen Kontext, in dem die verschiedenen Aufgaben von Mitgliedern der Gerichte festgelegt und einschlägige Probleme beschrieben werden ([Teil 3](#));
- eine Analyse der spezifischen Grundsätze und Standards für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Lichte des EU-Rechts und der einschlägigen Rechtsprechung ([Teil 4](#));
- eine Analyse spezifischer Aspekte von Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung ([Teil 5](#));
- eine Übersicht über die interdisziplinären Faktoren, die bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind ([Teil 6](#)).

Ergänzt wird die Analyse durch mehrere Anhänge, zu denen auch eine Reihe von Checklisten gehört, die auf den Inhalt ihrer Kapitel abgestimmt sind und den Mitgliedern der Gerichte helfen sollen, einen strukturierten Ansatz für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung zu finden ([Anhang A – Checklisten](#)) ⁽¹⁾. Sie umfasst ferner eine Liste von Primärquellen, in der nicht nur die einschlägigen primären und sekundären EU-Rechtsvorschriften, sondern auch die einschlägigen internationalen Übereinkommen mit universalem und regionalem Anwendungsbereich aufgeführt sind ([Anhang B – Primärquellen](#)) ⁽²⁾. In [Anhang C – Methodik](#) wird die verwendete Methodik umrissen, während in [Anhang D – Rechtsprechung](#) die wesentliche Rechtsprechung des EuGH, des EGMR und der Gerichte der Mitgliedstaaten aufgelistet sind. Die Liste der Rechtsfälle folgt der gleichen Struktur wie die richterliche Analyse; und um sicherzustellen, dass die relevanten Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung für die Leser leicht und schnell zugänglich sind, wurden Hyperlinks verwendet. [Anhang E – Ausgewählte Literatur](#) enthält eine ausgewählte Liste einschlägiger offizieller Dokumente und anderer Veröffentlichungen, insbesondere der einschlägigen Publikationen der IARMJ und des UNHCR sowie der akademischen Literatur ⁽³⁾.

Ziel ist es, den aktuellen Stand der Rechtsvorschriften klar und auf nutzerorientierte Art und Weise darzustellen. In dieser neuen Ausgabe werden die Rechtsvorschriften analysiert, wie sie im Juni 2022 gelten. Wie den Lesenden jedoch sicher bewusst ist, unterliegen Recht

⁽¹⁾ Im Allgemeinen gilt, dass das EU-Recht viele Parallelen und Übereinstimmungen mit internationalen Normen sowie mit den Standards und Leitlinien aufweist, die von der Internationalen Vereinigung von Richtern und Richterinnen des Flüchtlingsrechts (IARMJ) und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) bei ihren internationalen Einsätzen vorgegeben werden. Siehe IARLJ (nunmehr IARMJ), [A Structured Approach to the Decision Making Process in Refugee and other International Protection Claims](#), Juni 2016.

⁽²⁾ Das Vereinigte Königreich verließ die EU am 31. Dezember 2020, was gemeinhin als „Brexit“ bezeichnet wird. EU-Rechtsvorschriften, die vor Ablauf des 31. Dezember 2020 direkt oder indirekt für das Vereinigte Königreich galten, wurden im britischen Recht als eine Form der nationalen Gesetzgebung beibehalten, die als „beibehaltene EU-Rechtsvorschriften“ bezeichnet wird. Die „beibehaltenen EU-Rechtsvorschriften“ bleiben im Vereinigten Königreich so lange in Kraft, bis sie durch nationale Rechtsvorschriften geändert werden.

⁽³⁾ Siehe die Abschnitte 2.1 und 2.2 von [Anhang E – Ausgewählte Literatur](#) für Veröffentlichungen des UNHCR bzw. der IARLJ/IARMJ. Diese richterliche Analyse baut auf den bisherigen Arbeiten der IARMJ zu dieser Thematik auf und berücksichtigt Leitlinien und andere Studien des UNHCR. Beim Thema Glaubhaftigkeitsprüfung konnte die IARMJ auf die hilfreichen Recherchen und Erkenntnisse des „CREDO-Projekts“ zählen, das unter der Federführung des ungarischen Helsinki-Komitees stand. Projektpartner waren UNHCR, IARMJ und Asylum Aid (Vereinigtes Königreich). Das Projekt wurde von der Europäischen Kommission kofinanziert. Die Veröffentlichungen dieses Projekts sind in [Anhang E – Ausgewählte Literatur](#) zu finden.



und Praxis in diesem Bereich einem raschen Wandel. Dabei gibt es zwei Aspekte. Zum einen wird es weiterhin neue Rechtsprechung des EuGH, des EGMR und der nationalen Gerichte geben. Hinzu kommt, dass die Kommission am 13. Juli 2016 vorgeschlagen hat, eine neue Anerkennungsverordnung (AV) ⁽⁴⁾ anzunehmen. Am 23. September 2020 stellte die Kommission dann ein „neues Migrations- und Asylpaket“ vor, das die vorgeschlagene neue AV enthält. In Bezug auf einen Aspekt des Pakets, nämlich die Schaffung der EUAA am 19. Januar 2022 durch die Verordnung (EU) 2021/2303 (EUAA-Verordnung) ⁽⁵⁾, wurden bedeutende Fortschritte erzielt. Andere wichtige Elemente des Pakets, darunter neue EU-Verordnungen, die die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) und die Dublin-III-Verordnung ersetzen sollen, sind jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch Gegenstand laufender Überlegungen ⁽⁶⁾.

Diese richterliche Analyse wird – ebenso wie andere richterliche Veröffentlichungen ⁽⁷⁾ – bei Bedarf in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Den Lesenden wird jedoch empfohlen, etwaige gesetzliche Änderungen selbst im Auge zu behalten. In der Analyse wird auf eine Reihe von Quellen verwiesen, die dem Leser diese Aufgabe erleichtern werden.

⁽⁴⁾ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, 13. Juli 2016, COM(2016) 0466 final – 2016/0223 (COD) (im Folgenden „Europäische Kommission, Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung“).

⁽⁵⁾ EUAA-Verordnung.

⁽⁶⁾ Die letzte offizielle Aktualisierung der vorgeschlagenen neuen Anerkennungsverordnung ist vom 26. Februar 2019: EUR-Lex – 52016PC0466 – DE – EUR-Lex (europa.eu). Aus diesem Fortschrittsbericht geht hervor, dass die Angelegenheit zu diesem Zeitpunkt festgefahren war: Eine vorläufige Einigung zwischen dem Rat und dem Parlament im Juni 2018 wurde durch neue Änderungsanträge des Rates überholt, die vom Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (ASiV) am 23. Januar 2019 bestätigt wurden. In dem Bericht heißt es jedoch, dass das Parlament das im Juni 2018 erzielte vorläufige Abkommen nicht neu verhandeln wollte.

⁽⁷⁾ Die vollständige Liste der Reihe findet sich unter <https://euaa.europa.eu/courts-and-tribunals>. Dieser Link zeigt auch, ob sie neben Englisch auch in anderen Sprachen verfügbar sind.



Tabelle 1. Richterliche Veröffentlichungen: Bisher erarbeitete richterliche Analysen und Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung

Datum	Richterliche Analyse ⁽⁸⁾	Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung
Dezember 2014	<u>Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)</u>	
August 2016	<u>Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte</u>	
Dezember 2016	<u>Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)</u>	
2018	<u>Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems</u>	<u>Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung</u>
2018	<u>Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung</u>	<u>Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung</u>
2018	<u>Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen</u>	<u>Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung</u>
2019	<u>Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems</u>	<u>Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung</u>
2020	<u>Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU))</u>	
2020	<u>Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Zweite Auflage)</u>	<u>Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung</u>
2021	<u>Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz</u>	<u>Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung</u>
2021	<u>Beendigung des internationalen Schutzes (Zweite Auflage)</u>	<u>Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung</u>

⁽⁸⁾ Im Fall von richterlichen Analysen, die aktualisiert wurden, bezieht sich diese Tabelle nur auf die neueste Auflage. Es ist zu berücksichtigen, dass das Dokument mit dem Titel Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen ein praktischer Leitfaden und keine richterliche Analyse ist.



Zentrale Fragen

In der vorliegenden richterlichen Analyse wird nach Antworten auf die folgenden zentralen Fragen gesucht:

1. Was bedeuten Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylkontext ([Teil 1](#))?
2. Welche Grundsätze und Normen des Primär- und des Sekundärrechts der EU gelten für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung ([Teil 2](#))?
3. Welche Aufgaben haben die Gerichte im Hinblick auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung (Abschnitte [3.1](#) und [3.2](#)), vor welchen Herausforderungen dürften sie dabei stehen (Abschnitt [3.3](#)), und welche Grundsätze, Normen und Faktoren sind bei Gerichtsverfahren zu berücksichtigen (Abschnitt [3.4](#))?
4. Welche Probleme können bei Fernanhörungen im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz auftreten (Abschnitt [3.4.2](#))?
5. Welche spezifischen Grundsätze und Normen gelten für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung ([Teil 4](#))?
6. Was beinhaltet die Prüfung der Tatsachen und Umstände gemäß Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) (Abschnitt [4.1](#)) und wie ist ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu begründen (Abschnitt [4.2](#))?
7. Welche allgemeinen Grundsätze und Standards gelten für die Beweiswürdigung (Abschnitt [4.3](#))?
8. Mit welchen Methoden wird die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Antragstellers und von Unterlagen und/oder sonstigen Beweisen geprüft (Abschnitt [4.4](#)) und welches sind die Glaubhaftigkeitsindikatoren (Abschnitt [4.5](#))?
9. Welches sind die spezifischen Standards für die Prüfung von: Urkundenbeweisen (Abschnitt [4.6](#)), Sachverständigenbeweisen (Abschnitt [4.7](#)) und Herkunftsländerinformationen (Abschnitt [4.8](#))?
10. Wie sollten Beweise für frühere und künftige Gefahren der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bewertet werden (Abschnitt [4.9](#))?



11. Wie sind Beweise und Glaubhaftigkeit in folgenden spezifischeren Kontexten zu bewerten:

- Feststellung der Staatsangehörigkeit des Antragstellers (Abschnitt [5.1](#));
- Fälle, an denen Minderjährige beteiligt sind (Abschnitt [5.2](#));
- Anträge aufgrund von sexueller Ausrichtung und/oder der Geschlechtsidentität und Religionsübertritt (Abschnitt [5.3](#));
- Anwendung des Konzepts des internen Schutzes (Abschnitt [5.4](#));
- Bestimmung von Verwandtschaftsverhältnissen (Abschnitt [5.5](#));
- Ausschluss von internationalem Schutz (Abschnitt [5.6](#));
- Aberkennung des Schutzes (Abschnitt [5.7](#));
- Folgeanträge (Abschnitt [5.8](#));
- Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß der Dublin-III-Verordnung zuständig ist (Abschnitt [5.9](#));
- Anwendung der Konzepte des sicheren Herkunftsstaats (Abschnitt [5.10](#)).

12. Welche interdisziplinären Faktoren sind bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung zu berücksichtigen ([Teil 6](#))?



Teil 1. Einführung in die Thematik „Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylkontext“

1.1. Aufbau und Gegenstandsbereich

Gegenstand dieser richterlichen Analyse sind Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung gemäß den Instrumenten des GEAS, insbesondere der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ⁽⁹⁾ und der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾. Der Schwerpunkt liegt auf der Prüfung der Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz, also auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus (Artikel 2 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)).

In Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bezeichnet der Begriff „Flüchtling“:



Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

[...] einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet.

⁽⁹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011) (im Folgenden „Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)“).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) (im Folgenden „Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)“).

⁽¹¹⁾ Für nähere Informationen über das GEAS siehe EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., Fn. 7.



Der in Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgenommenen Begriffsbestimmung zufolge bezeichnet der Ausdruck „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“:



Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

[...] einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

Der Europäische Rat hat Folgendes zum GEAS erklärt:

Es ist entscheidend, dass Personen unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Asylantrag stellen, eine gleichwertige Behandlung hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und die gleiche Behandlung hinsichtlich des Verfahrens und der Bestimmung des Status erfahren. Dabei sollte als Ziel gelten, dass ähnliche Fälle in gleicher Weise behandelt werden und zu dem gleichen Ergebnis führen⁽¹²⁾.

In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird ein höheres Maß an Angleichung der Vorschriften zur Zuerkennung und zum Inhalt des internationalen Schutzes auf der Grundlage höherer Standards angestrebt, und der Zweck der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ist es, gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes gemäß der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) einzuführen⁽¹³⁾.

Eines der Hauptziele der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) besteht darin, zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung von Antragstellern anwenden, die Anspruch auf internationalen Schutz haben. Daraus folgt, dass hierzu auch die Ermittlung der für die Feststellung des Anspruchs auf internationalen Schutz relevanten Tatsachen gehört. Nur wenn die relevanten Tatsachen festgestellt wurden, kann darüber entschieden werden, ob die Kriterien für den Flüchtlingsschutz oder des subsidiären Schutzstatus erfüllt sind. Der Beweiswürdigung und der Glaubhaftigkeitsprüfung kommt daher in Fällen, in denen es um internationalen Schutz geht, eine Schlüsselrolle zu.

⁽¹²⁾ Europäischer Rat, [Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger](#) (ABl. C 115 vom 4.5.2010), Abschnitt 6.2. Unterstrichen wird dies auch in den Erwägungsgründen 12 und 13 der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#), wo es heißt, dass das wesentliche Ziel dieser Richtlinie unter anderem darin besteht, „[...] zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen [...]“. Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Zuerkennung und den Inhalt der Flüchtlingeigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zwischen Mitgliedstaaten einzudämmen, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht“.

⁽¹³⁾ Siehe die Erwägungsgründe 8, 10 und 12 der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#) sowie die Erwägungsgründe 6 und 7 und Artikel 1 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#).



Der Hauptfokus liegt zwar auf der Frage, ob ein Antragsteller Anspruch auf Flüchtlingsschutz oder auf subsidiären Schutz hat, doch wird der Beweiswürdigung auch in anderen GEAS-Kontexten Aufmerksamkeit geschenkt. Daher geht es in der vorliegenden richterlichen Analyse auch um die Beweiswürdigung in Fällen, die die Dublin-III-Verordnung⁽¹⁴⁾ betreffen (Abschnitt 5.9).

Diese richterliche Analyse wird sich mit Verfahrensvorschriften nur insoweit befassen, als sie sich auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung auswirken. Für nähere Ausführungen zu einigen dieser Vorschriften wird der Leser verwiesen auf *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse*⁽¹⁵⁾.

Die vorliegende richterliche Analyse umfasst sechs Teile zu verschiedenen Elementen, die für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung von Belang sind.

1.2. Verwendete Terminologie

In diesem Abschnitt wird die Bedeutung von in dieser richterlichen Analyse verwendeten Begriffen und Ausdrücken erläutert. Die nachstehenden Erläuterungen sind, sofern nicht anders angegeben, nicht als rechtliche Begriffsbestimmungen gedacht, sondern sollen verdeutlichen, welche konkrete Bedeutung die Begriffe in dieser richterlichen Analyse haben.

1.2.1. Wer ist Entscheider?

Je nach Kontext ist der Entscheider entweder die Asylbehörde – „die Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaats, die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig und befugt ist, erstinstanzliche Entscheidungen über diese Anträge zu erlassen“ (Artikel 2 Buchstabe f Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)) – oder ein Gericht.

1.2.2. Was sind Beweise?

Im Recht der Europäischen Union (EU) gibt es keine allgemeine Definition von „Beweisen“, und auch die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) oder Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) enthält keine Definition von „Beweisen“⁽¹⁶⁾. Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) befasst sich mit der „Prüfung der Tatsachen und Umstände“ und es ist die Rede von „Anhaltspunkten“, die zur Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz erforderlich sind. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) handelt es sich hierbei um „Angaben des Antragstellers [...] und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben“. Es lässt sich jedoch sowohl aus anderen Bestimmungen der

⁽¹⁴⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist \(Neufassung\)](#) (ABl. L 180 vom 29.6.2013) (im Folgenden „[Dublin-III-Verordnung](#)“).

⁽¹⁵⁾ EASO, [Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse](#), a. a. O., Fn. 7.

⁽¹⁶⁾ In Artikel 22 Absatz 3 der [Dublin-III-Verordnung](#), a. a. O., Fn. 14, werden die Begriffe „Beweismittel“ und „Indizien“ für die Zwecke dieser Verordnung definiert; siehe Abschnitt 5.8.1.2.



Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) als auch aus Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) schließen, dass „Beweise“ mehr umfassen kann als nur die Angaben des Antragstellers und Unterlagen. In Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird der Fall geregelt, dass „für Aussagen des Antragstellers Unterlagen **oder sonstige Beweise** [fehlen]“⁽¹⁷⁾. Der EuGH sprach in A, B und C von der Art und Weise, in der sie „die Aussagen und Unterlagen oder **sonstigen Beweise** prüfen“⁽¹⁸⁾. Man kann also getrost den Schluss ziehen, dass „Beweise“ ein weiter Begriff ist, der „alles umfasst, was die fraglichen wesentlichen Tatsachen erklärt, bestätigt, stützt, widerlegt oder anderweitig betrifft“⁽¹⁹⁾. Für die Zwecke dieser richterlichen Analyse sind daher „Beweise“ alles Material (einschließlich der Aussagen des Antragstellers, Unterlagen oder anderer Beweisstücke), das eine wesentliche Tatsache stützt, belegt oder widerlegt. Die Urteile des EuGH in den Rechtssachen A, B und C und in F. zeigen, dass bestimmte Beweise im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz als **unzulässig** angesehen werden können⁽²⁰⁾.

In der Rechtssache A, B und C stellte der EuGH Folgendes fest:

Art. 4 der [...] [Anerkennungsrichtlinie] ist im Licht von Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen dieser Prüfung keine Beweise der Art akzeptieren dürfen, dass der betreffende Asylbewerber homosexuelle Handlungen vornimmt, sich „Tests“ zum Nachweis seiner Homosexualität unterzieht oder auch Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt⁽²¹⁾.

In der Rechtssache F. entschied der EuGH wie folgt:

Art. 4 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] ist im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass er es untersagt, zur Beurteilung der Frage, ob die behauptete sexuelle Orientierung einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person tatsächlich besteht, ein psychologisches Gutachten wie das im Ausgangsverfahren streitige zu erstellen und heranzuziehen, das auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests die sexuelle Orientierung dieser Person abbilden soll⁽²²⁾.

⁽¹⁷⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽¹⁸⁾ EuGH, Große Kammer (GK), Urteil vom 2. Dezember 2014, A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406 (im Folgenden „EuGH (GK), 2014, A, B und C“), Rn. 54, Hervorhebung hinzugefügt.

⁽¹⁹⁾ UNHCR, *Beyond Proof – Credibility assessment in EU asylum systems*, Mai 2013 (im Folgenden „UNHCR, *Beyond Proof*“), S. 28. Siehe Abschnitt 4.2.4 zu Arten von Beweisen.

⁽²⁰⁾ EuGH (GK), 2014, A, B und C, a. a. O., Fn. 18, Rn. 65, 72 und 73; EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, F., C-473/16, EU:C:2018:36 (im Folgenden „EuGH, 2018, F.“), Rn. 71 und 72.

⁽²¹⁾ EuGH (GK), 2014, A, B und C, a. a. O., Fn. 18, Rn. 73.

⁽²²⁾ EuGH, 2018, F., a. a. O., Fn. 20, Rn. 72 Absatz 2.



1.2.3. Was sind „Anhaltspunkte“?

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sind die zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte folgende:

Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben.

Der Begriff „Anhaltspunkte“ umfasst also beides: Tatsachen und Beweise.

1.2.4. Was sind wesentliche Tatsachen?

Wesentliche Tatsachen sind Tatsachen, mit denen ein Antrag begründet wird und die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer oder mehreren Anforderungen in der Definition des Begriffs Flüchtling oder einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz stehen. Wesentliche Tatsachen sind diejenigen Tatsachen und Umstände, die rechtlich für die Feststellung des Anspruchs auf internationalen Schutz relevant sind. Die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz muss sich auf Tatsachen stützen, die für das zentrale Anliegen des Antrags wesentlich sind.

1.2.5. Was sind Herkunftsländerinformationen und Länderinformationen?

In der einfachsten und allgemeinsten Formulierung beziehen sich Herkunftsländerinformationen auf Informationen über das Herkunftsland eines Antragstellers, die in den Verfahren zur Feststellung der Frage, ob der Antragsteller internationalen Schutz benötigt, herangezogen werden. In den Instrumenten des GEAS werden die Herkunftsländerinformationen nicht explizit definiert, obgleich Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), in dem von „[allen] mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen“ die Rede ist, als Definition gelten kann. In Anbetracht der Vielfalt des Materials, das man als Herkunftsländerinformationen bezeichnen kann, wäre eine präzisere Definition äußerst schwierig. Die Anforderung, dass diese Tatsachen auch die „Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und [die] Weise, in der sie angewandt werden“ umfassen, scheint darauf hinzudeuten, dass bei einer Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz bei der Analyse der Lage im Herkunftsland unter anderem der bestehende rechtliche Rahmen angemessen zu berücksichtigen ist, wie er von den Behörden des Herkunftslandes zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags angewandt wird ⁽²³⁾. Der Begriff „Länderinformationen“ ist weiter gefasst und bezeichnet Informationen über alle Länder, darunter beispielsweise auch

⁽²³⁾ Siehe auch Abschnitt 4.8, der Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#) sowie die einschlägigen Bestimmungen der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) und der [EUAA-Verordnung](#) zum Thema hat.



Transitländer⁽²⁴⁾, Länder, die als für die Prüfung eines Antrags nach der Dublin-III-Verordnung zuständig bestimmt wurden, sichere „erste Asylstaaten“ und „sichere Drittstaaten“.

1.2.6. Was ist die Beweiserhebung?

In dieser richterlichen Analyse wird das Verfahren der Erlangung von Beweisen als „Beweiserhebung“ bezeichnet⁽²⁵⁾. Die meisten Beweise werden vom Antragsteller zur Unterstützung des Antrags sowie von der Asylbehörde erhoben, bevor diese ihre Entscheidung erlässt. Beweise können jedoch auch im Verlauf eines Gerichtsverfahrens erhoben werden (Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Siehe Abschnitt [4.2](#) für weitere Informationen über die Beweiserhebung.

1.2.7. Was ist die Beweiswürdigung?

Hierbei geht es um die Prüfung des Wertes, der Legitimität und der Relevanz aller im Zusammenhang mit dem Antrag erhobenen Beweise für die wesentlichen Tatsachen. Nur wenn die faktischen Umstände feststehen, kann darüber entschieden werden, ob die Bedingungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllt sind. An die Beweiswürdigung darf nicht mechanistisch herangegangen werden. Die Asylbehörde muss „unter Wahrung der in der Charta [der Grundrechte] garantierten Rechte die Art und Weise, in der sie die Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweise [prüft], den besonderen Merkmalen jeder Kategorie von Asylanträgen anpassen“⁽²⁶⁾. Bei der Würdigung sind ferner die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen (Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). Für nähere spezifische Informationen über die Beweiswürdigung siehe [Teil 4](#).

1.2.8. Was ist die Beurteilung der Glaubhaftigkeit?

Der Begriff „Glaubwürdigkeit/Glaubhaftigkeit“ ist in keinem der GEAS-Instrumente definiert. In Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird er in Zusammenhang mit der generellen Glaubwürdigkeit eines **Antragstellers** verwendet, doch geschieht dies im Kontext einer spezifischen Vorschrift für den Fall, dass einzelne Aussagen des Antragstellers keine Bestätigung finden. Vor dem eher allgemeinen Hintergrund der Beweiswürdigung befassen wir uns mit der Glaubhaftigkeit der **Angaben und sonstigen Beweise** eines Antragstellers (mitunter als „Darstellung“ oder „Geschichte“ des Antragstellers bezeichnet). Bei einer von der Asylbehörde oder von Mitgliedern eines Gerichts vorgenommenen Glaubhaftigkeitsprüfung handelt es sich also um eine Untersuchung der Frage, ob die Angaben des Antragstellers oder die von ihm vorgelegten sonstigen Beweise für

⁽²⁴⁾ Siehe Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#).

⁽²⁵⁾ In der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#) ist der Begriff der „Erhebung“ von Beweisen nicht anzutreffen. In der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) werden jedoch in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a und Erwägungsgrund 39 in Bezug auf Länderinformationen die Begriffe „einholen“ und „eingeholt“ verwendet.

⁽²⁶⁾ EuGH (GK), 2014, [A, B und C](#), a. a. O., Fn. 18, Rn. 54. Siehe ferner [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) vom 18. Dezember 2000, in der 2007 angenommenen Fassung (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391) (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009).



die wesentlichen Tatsachen ⁽²⁷⁾ ganz oder teilweise zur Entscheidung über seinen Anspruch auf internationalen Schutz akzeptiert werden können. Wie in Abschnitt 4.5 über Indikatoren für Glaubhaftigkeit ausgeführt, kann im Rahmen dieser Prüfung überprüft werden, ob die Angaben des Antragstellers kohärent, hinreichend detailliert, plausibel und unter anderem mit seinen Unterlagen, Herkunftsländerinformationen und anderen erlangten Beweisen vereinbar sind. Wichtig ist noch der Hinweis, dass eine Überprüfung der Glaubhaftigkeit nicht bedeutet, dass der Entscheider in allen Fällen sicher sein kann, dass die Angaben des Antragstellers der Wahrheit entsprechen. Das UNHCR hat Glaubwürdigkeit folgendermaßen definiert: „Von Glaubhaftigkeit kann gesprochen werden, wenn der Antragsteller einen Antrag eingereicht hat, der kohärent und plausibel ist, nicht im Widerspruch zu allgemein bekannten Tatsachen steht und daher alles in allem glaubhaft ist“ ⁽²⁸⁾.

Die Glaubhaftigkeitsprüfung ist nur ein Teil der Beweiswürdigung. Selbst wenn (Aspekte der) Aussagen eines Antragstellers zu wesentlichen Tatsachen nicht glaubhaft sind, ist es durchaus möglich, dass sein Antrag auf internationalen Schutz positiv beschieden wird. Ein Antragsteller kann Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzstatus beispielsweise aufgrund von Herkunftsländerinformationen oder eines medizinischen Gutachtens haben, selbst wenn es einigen oder allen Aspekten seiner Aussagen an Glaubhaftigkeit mangelt. Beispielsweise können Antragsteller auch Anspruch auf internationalen Schutz allein aufgrund der Tatsache haben, dass sie beispielsweise nachweislich Staatsangehörige eines bestimmten Landes sind, in dem ein hohes Maß an bewaffneten Konflikten besteht oder in dem alle Angehörigen einer bestimmten ethnischen Gruppe oder eines Clans Gefahr laufen, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden. Die Glaubhaftigkeitsprüfung ist also kein Selbstzweck, sondern ein Instrument für die Prüfung des Anspruchs auf Flüchtlingsschutz oder auf subsidiären Schutz.

⁽²⁷⁾ Siehe [Tabelle 2](#) und Abschnitt 1.2.4 für weitere Informationen über wesentliche Tatsachen.

⁽²⁸⁾ Siehe UNHCR, *Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims*, 16. Dezember 1998, Rn. 11, zitiert vom EGMR in seinem Urteil der Großen Kammer vom 23. August 2016, [JK u. a./Schweden](#), Nr. 59166/12, ECLI:CE:ECHR:2016:0823JUD005916612 (im Folgenden „EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#)“), Rn. 53.



Tabelle 2. Erläuterte Begriffe und Ausdrücke in Kurzfassung

Beweise	Alles Material (einschließlich Angaben des Antragstellers, Unterlagen und andere Beweisstücke), das eine wesentliche Tatsache stützt, bestätigt oder widerlegt.
Anhaltspunkte	Die Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/ Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen.
Wesentliche Tatsachen	Tatsachen, mit denen ein Antrag begründet wird und die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer oder mehreren Anforderungen der Definition des Begriffs Flüchtling oder einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz stehen.
Herkunftsländerinformationen	Alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen.
Beweiserhebung	Vorgang der Erlangung von Beweisen.
Beweiswürdigung	Prüfung des Wertes, der Legitimität und der Relevanz aller im Zusammenhang mit dem Antrag erhobenen Beweise für die wesentlichen Tatsachen.
Glaubhaftigkeitsprüfung	Als Glaubhaftigkeitsprüfung bzw. Beurteilung der Glaubhaftigkeit wird der Vorgang bezeichnet, bei dem untersucht wird, ob die Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten sonstigen Beweise für die wesentlichen Tatsachen ganz oder teilweise zur Entscheidung über seinen Anspruch auf internationalen Schutz akzeptiert werden können.



Teil 2. Der EU-Rechtsrahmen für die Beweiswürdigung

Der EU-Rechtsrahmen für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung ist recht beschränkt. Im Primärrecht der EU sind bestimmte Grundsätze und Rechte verankert, die Auswirkungen auf die Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung haben ⁽²⁹⁾. Im Sekundärrecht der EU sind einige spezifischere Normen für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung zu finden ⁽³⁰⁾. Der EuGH hat einige dieser Grundsätze weiterentwickelt, aber auch hier handelt es sich um relativ wenige ⁽³¹⁾. Da das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und sein Protokoll von 1967 (Flüchtlingskonvention) ⁽³²⁾ auch keine Bestimmungen über Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung in Fällen internationalen Schutzes enthalten, müssen andere Orientierungshilfen und Interpretations- und Inspirationsquellen herangezogen werden. In den Mitgliedstaaten gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Thema. Ferner dürfen gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Charta) ⁽³³⁾ Organe und Einrichtungen der EU und die Mitgliedstaaten in Menschenrechtssachen keine andere Rechtsprechung entwickeln, wenn die Bestimmungen der EU-Charta denen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ⁽³⁴⁾ entsprechen, doch „steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt“. Die Rechtsprechung des EGMR ist daher auch eine wichtige Quelle für solche Orientierungshilfen ⁽³⁵⁾. Neben dieser juristischen Analyse können auch Materialien wie die Veröffentlichungen zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit im Rahmen des CREDO-Projekts ⁽³⁶⁾,

⁽³⁰⁾ Die Rechtsgrundlage für den Erlass von Sekundärrechtsvorschriften leitet sich ab aus Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009)), (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47). Für nähere Informationen über Artikel 78 AEUV siehe EASO, Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte, a. a. O., Fn. 7, Abschnitte 1.4 und 2.1.1.

⁽³¹⁾ Vgl. beispielsweise: Urteil des EuGH (GK) vom 5. September 2012, Bundesrepublik Deutschland/Y und Z, C-71/11, EU:C:2012:558 (im Folgenden „EuGH (GK), 2012, Y und Z“) (zur Beurteilung der Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit durch einen Antragsteller); Urteil des EuGH vom 22. November 2012, M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General, C-277/11, EU:C:2012:744 (im Folgenden „EuGH, 2012, M. M.“) (zum Anspruch eines Antragstellers auf umfassende Anhörung vor der Prüfung seines Anspruchs auf internationalen Schutz); EuGH (GK), 2014, A, B und C, a. a. O., Fn. 18 (zu Beweisen, die für die Zwecke der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen eines Antrags auf internationalen Schutz unzulässig sind); EuGH, 2018, E, a. a. O., Fn. 20 (zu Beweisen, die für die Zwecke der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen eines Antrags auf internationalen Schutz unzulässig sind).

⁽³²⁾ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (Inkrafttreten: 22. April 1954) (Flüchtlingskonvention); Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 606 UNTS 267, 31. Januar 1967 (Inkrafttreten: 4. Oktober 1967).

⁽³³⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, a. a. O., Fn. 26.

⁽³⁴⁾ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 213 UNTS 222, SEV Nr. 005, 4. November 1950 (Inkrafttreten: 3. September 1953) (EMRK). Siehe Artikel 53.

⁽³⁵⁾ Siehe EASO, Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 3.4.1.

⁽³⁶⁾ IARLJ, Assessment of Credibility in Refugee and Subsidiary Protection Claims under the EU Qualification Directive: Judicial Criteria and Standards, CREDO Project, 2013 (IARLJ, Assessment of Credibility, CREDO-Projekt), S. 35; UNHCR, Beyond Proof, a. a. O., Fn. 19; Hungarian Helsinki Committee, Credibility Assessment in Asylum Procedure, A Multidisciplinary Training Manual, Band 1, 2013 (im Folgenden „Hungarian Helsinki“).



das Handbuch und spätere Leitlinien für internationalen Schutz des UNHCR ⁽³⁷⁾ und weitere Publikationen den nationalen Gerichten wertvolle Hilfestellung zu Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung bieten, auch wenn sie nicht bindend sind ⁽³⁸⁾.

Die verschiedenen Bestimmungen im Primär- und Sekundärrecht der EU zum GEAS sind Gegenstand einer ausführlichen Erörterung in *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse* ⁽³⁹⁾. Die Bestimmungen, die für die Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung von besonderer Relevanz sein können, sind in [Tabelle 3](#) aufgeführt ⁽⁴⁰⁾.

Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Band 1“); Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment in Asylum Procedure, A Multidisciplinary Training Manual*, Band 2, 2015 (im Folgenden „Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Band 2“). Für nähere Informationen zum CREDO-Projekt, siehe Fn. 3.

⁽³⁷⁾ UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1979, Neuauflage Dezember 2011 (im Folgenden „*UNHCR-Handbuch*“). Siehe ferner UNHCR, *Beyond Proof*, a. a. O., Fn. 19. Für eine Liste von Publikationen des UNHCR, die für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung von Belang sind, siehe Abschnitt 2.2 von [Anhang E](#).

⁽³⁸⁾ Der Standpunkt des UNHCR wird erörtert in EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 1.3.

⁽³⁹⁾ Siehe Fußnote 38.

⁽⁴⁰⁾ Am 23. September 2020 stellte die Europäische Kommission das neue Migrations- und Asylpaket vor. In Bezug auf einen Aspekt des Pakets, nämlich die Schaffung der EUAA am 19. Januar 2022 durch die Verordnung (EU) 2021/2303 (EUAA-Verordnung), wurden bedeutende Fortschritte erzielt. Andere wichtige Elemente des Pakets, darunter neue EU-Verordnungen, die die [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#), die [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) und die [Dublin-III-Verordnung](#) ersetzen sollen, sind jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch Gegenstand laufender Überlegungen.



Tabelle 3. Allgemeine Grundsätze des Primär- und Sekundärrechts der EU, die für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung relevant sind

Allgemeine Grundsätze	Recht auf eine gute Verwaltung
	Recht auf Verteidigung
	Anspruch auf rechtliches Gehör
Vertrag über die Europäische Union	Artikel 19 Absatz 1: Wirksamer Rechtsschutz
Charta der Grundrechte der Europäischen Union	Artikel 1: Würde des Menschen
	Artikel 7: Achtung des Privat- und Familienlebens
	Artikel 20: Gleichheit vor dem Gesetz
	Artikel 21: Nichtdiskriminierung
	Artikel 24: Die Rechte des Kindes
	Artikel 41: Recht auf eine gute Verwaltung (einschließlich des Rechts, gehört zu werden)
	Artikel 47: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht
Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Artikel 48: Recht auf Verteidigung
	Artikel 4: Prüfung der Tatsachen und Umstände
Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Artikel 10: Anforderungen an die Prüfung von Anträgen
	Artikel 11: Anforderungen an die Entscheidung der Asylbehörde
	Artikel 14: Persönliche Anhörung
	Artikel 15: Anforderungen an die persönliche Anhörung
	Artikel 16: Inhalt der persönlichen Anhörung
	Artikel 17: Niederschrift und Aufzeichnung der persönlichen Anhörung
	Artikel 46: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf
Dublin-III-Verordnung	Artikel 22: Antwort auf ein Aufnahmegesuch
	Artikel 27: Rechtsmittel
Richtlinie über die Familienzusammenführung ⁽⁴¹⁾	Artikel 5: Antragstellung und -prüfung
	Artikel 11: Sonstige Beweismittel

⁽⁴¹⁾ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003) (im Folgenden „Richtlinie über die Familienzusammenführung“). Das Instrument ist zwar nicht Teil des GEAS, hat aber potenziell Relevanz für die Frage, ob ein Anspruch auf internationalen Schutz besteht, wenn es um Fragen der Verwandtschaftsverhältnisse geht; siehe Abschnitt 5.5 dieser richterlichen Analyse für eine genauere Betrachtung dieses Instruments.



Das GEAS in seiner jetzigen Form (Instrumente der 2. Phase) ist für alle Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland verbindlich. In [Tabelle 4](#) sind das GEAS und andere einschlägige Instrumente zusammengefasst, die für die EU+-Länder verbindlich sind.

Tabelle 4. Das GEAS und andere einschlägige Instrumente, die für die EU+-Länder verbindlich sind

	Instrumente der ersten Phase des GEAS							Instrumente der zweiten Phase des GEAS				Sonstiges Sekundärrecht				
	Richtlinie über den vorübergehenden Schutz	Dublin-II-Verordnung	Verordnung zur Anwendung der Dublin-Bestimmungen	Eurodac-Verordnung	Aufnahmerichtlinie	Asylverfahrensrichtlinie	Anerkennungsrichtlinie	Dublin-III-Verordnung	Eurodac-Verordnung (Neufassung)	Aufnahmerichtlinie (Neufassung)	Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Richtlinie über die Familienzusammenführung	Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige	Rückführungsrichtlinie	EUAA-Verordnung
EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark und Irland)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EWR-Staaten (Island, Norwegen, Schweiz)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Dänemark																
Irland	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓								

Wie aus der Tabelle hervorgeht, machte Dänemark bei allen Vertragsbestimmungen zu den Bereichen Justiz und Inneres, worunter auch das Thema Asyl fällt, durchgehend von der Opt-out-Möglichkeit Gebrauch (Artikel 78 AEUV). Folglich nimmt Dänemark nicht teil und ist nicht durch die Vertragsbestimmungen oder das zum GEAS gehörige Sekundärrecht



gebunden. Die Lage in Irland ist anders. Irland wird nicht durch Rechtsakte verpflichtet, die auf der Grundlage der Verträge im Bereich des Asylrechts erlassen wurden, kann aber auf Wunsch bezüglich all dieser Rechtsakte von der Möglichkeit des Opt-in Gebrauch machen. Hinsichtlich der Instrumente, die für die Beweisführung und die Glaubhaftigkeitsprüfung von besonderer Bedeutung sind, geht aus der Tabelle hervor, dass Irland in Bezug auf die Anerkennungsrichtlinie, die Asylverfahrensrichtlinie und die ursprüngliche sowie die neugefasste Fassung der Dublin-Verordnung von der Möglichkeit des Opt-in Gebrauch gemacht hat. Es hat jedoch weder bei der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) noch bei der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) von der Möglichkeit des Opt-in Gebrauch gemacht, wobei es weiterhin durch die Bestimmungen der ursprünglichen Rechtsinstrumente gebunden ist ⁽⁴²⁾. Irland hat sich gegen eine Beteiligung an der EUAA-Verordnung entschieden ⁽⁴³⁾.

Vor dem 31. Januar 2020 war das Vereinigte Königreich ein Mitglied der Europäischen Union und seine Gerichte wandten das EU-Asylrecht an (mit Ausnahme der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Zum 31. Januar 2020 schied das Vereinigte Königreich aus dem Kreis der Mitgliedstaaten aus ⁽⁴⁴⁾. Aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Abkommens ⁽⁴⁵⁾ wendet das Vereinigte Königreich jedoch weiterhin EU-Recht an, sofern es nicht ausdrücklich widerrufen wird ⁽⁴⁶⁾. Im Bereich des Asylrechts hat das Vereinigte Königreich die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie sowie der Dublin-III-Verordnung, der Eurodac-Verordnung und der EASO-Verordnung aufgehoben ⁽⁴⁷⁾.

⁽⁴²⁾ Im Urteil des EuGH vom 10. Dezember 2020, [M. S./Minister for Justice and Equality](#), C-616/19, EU:C:2020:1010, wurde festgestellt, dass Irland nicht daran gehindert ist, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, „wonach ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig anzusehen ist, wenn dem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der subsidiäre Schutzstatus gewährt wurde“. Die Bedeutung des Urteils liegt in der Tatsache, dass die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Wortlaut der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) übereinstimmen (die Irland nicht anwendet), nicht aber mit dem Wortlaut der ursprünglichen Asylverfahrensrichtlinie (die Irland anwendet).

⁽⁴³⁾ [EUAA-Verordnung](#).

⁽⁴⁴⁾ [Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft](#), 2019/C 384 I/01; Parlament des Vereinigten Königreichs, [European Union \(Withdrawal\) Act 2018](#) (Gesetz von 2018 über den EU-Austritt); Parlament des Vereinigten Königreichs, [European Union \(Withdrawal Agreement\) Act 2020](#) (Gesetz von 2020 über den EU-Austritt).

⁽⁴⁵⁾ [Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft](#), 2019/C 384 I/02.

⁽⁴⁶⁾ In Artikel 6 Absatz 7 des [EU \(Withdrawal\) Act 2018](#) (Gesetz von 2018 über den EU-Austritt; im Folgenden „Gesetz von 2018“), geändert durch [European Union \(Withdrawal Agreement\) Act 2020](#) (Gesetz von 2020 über den EU-Austritt; im Folgenden „Gesetz von 2020“), wird eine Kategorie von „beibehaltenem Unionsrecht“ geschaffen, die britische Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien in der Form umfasst, wie sie unmittelbar vor dem „Tag des Austritts“, d. h. am 31. Januar 2020, im nationalen Recht wirksam waren (siehe [European Union \(Withdrawal\) Act 2018 \(Exit Day\) \(Amendment\) \(No 3\) Regulations 2019](#)).

⁽⁴⁷⁾ Die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung, der Eurodac-Verordnung und der EASO-Verordnung wurden durch die Verordnungen 1-3 der [Immigration, Nationality and Asylum \(EU Exit\) Regulations 2019](#) (Verordnung über Einwanderung, Staatsangehörigkeit und Asyl (EU-Austritt) 2019) aufgehoben. Das nationale Gesetz zur Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie wurde durch Artikel 30 Absatz 4 des [Nationality and Borders Act 2022](#) (Gesetz über Staatsangehörigkeit und Grenzen 2022), Abschnitt 30 Absatz 4, aufgehoben.



Teil 3. Festlegung der Aufgaben von Mitgliedern der Gerichte

Aufgabe der Gerichte ist es, die juristische Korrektheit der Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden bzw. von Entscheidungen untergeordneter Gerichte zu prüfen, mit denen Entscheidungen zuständiger Behörden bestätigt (oder in manchen Rechtsordnungen) aufgehoben werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen sie je nach Art des Verfahrens und ihrer Stellung im Gefüge des nationalen Justizwesens unterschiedlich an Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung heran. So kann das Gericht aufgefordert sein, die Beweise selber zu würdigen und eine eigene Ermittlung des Sachverhalts vorzunehmen. Es kann aber auch sein, dass das Gericht nur mit der Überprüfung der Beweiswürdigung durch die Asylbehörde oder ein untergeordnetes Gericht wegen eines Rechtsfehlers beauftragt wird.

In einigen Abschnitten dieser Analyse werden wir für ein besseres Verständnis der unterschiedlichen Funktionen von Mitgliedern von Gerichten in diesem Zusammenhang auf Verfahrensvorschriften verweisen. Für nähere Ausführungen zu diesen Vorschriften wird der Leser verwiesen auf *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse* ⁽⁴⁸⁾.

3.1. Prüfung von Tatsachen und Rechtsfragen durch ein Gericht

3.1.1. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

In Artikel 47 der EU-Charta wird das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht garantiert. Artikel 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) enthält eine spezifische Garantie des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Zusammenhang mit Rechtsbehelfsverfahren. In mehreren Urteilen zur Auslegung von Artikel 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) hat der EuGH ausdrücklich Artikel 47 der EU-Charta in Verbindung mit Artikel 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ausgelegt ⁽⁴⁹⁾.

In Artikel 46 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) (mit dem Titel „Rechtsbehelfe“) werden zunächst einmal die Arten von Entscheidung aufgeführt, gegen die das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf besteht.

⁽⁴⁸⁾ EASO, *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 7, Teil 6.

⁽⁴⁹⁾ Siehe: Urteil des EuGH (GK) vom 25. Juli 2018, *Alheto*, C-585/16, EU:C:2018:584 (im Folgenden „EuGH (GK), 2018, *Alheto*“); Beschluss des EuGH vom 27. September 2018, *F. R.*, C-422/18, EU:C:2018:784 (im Folgenden „EuGH, 2018, *F. R.*“); Urteil des EuGH vom 19. März 2020, *P. G.*, C-406/18, EU:C:2020:216 (im Folgenden „EuGH, 2020, *P. G.*“); Urteil des EuGH vom 19. März 2020, *L. H.*, C-564/18, EU:C:2020:218 (im Folgenden „EuGH, 2020, *L. H.*“); Urteil des EuGH vom 9. September 2020, *J. P.*, C-651-19, EU:C:2020:681 (im Folgenden „EuGH, 2020, *J. P.*“).



Artikel 46 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen

- a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung
 - i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten
 - ii) einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten
 - iii) die an der Grenze oder in den Transitzonen eines Mitgliedstaats nach Artikel 43 Absatz 1 ergangen ist
 - iv) keine Prüfung nach Artikel 39 vorzunehmen;
- b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln 27 und 28;
- c) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach Artikel 45.

Dem ist zu entnehmen, dass dieses Recht nicht nur für Entscheidungen in der Sache eines Antrags auf internationalen Schutz gilt, sondern auch für bestimmte Entscheidungen in genau festgelegten Verfahren, in denen die Mitgliedstaaten möglicherweise nicht verpflichtet sind, in der Sache zu prüfen.

In Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:



Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

Diese Bestimmung hat eindeutig zur Folge, dass in Rechtsmittelverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht ein solcher Rechtsbehelf nur wirksam sein kann, wenn er eine Prüfung sowohl des Sachverhalts als auch von Rechtsfragen vorsieht.

In der Rechtssache Sacko stellte der EuGH Folgendes fest:

[Die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) und] insbesondere ihre Art. 12, 14, 31 und 46 sind im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie das mit einem Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, mit der ein offensichtlich unbegründeter Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, befasste nationale Gericht nicht daran hindern, diesen Rechtsbehelf ohne Anhörung

des Antragstellers zurückzuweisen, wenn die tatsächlichen Umstände keinen Zweifel an der Begründetheit der ablehnenden Entscheidung lassen, vorausgesetzt zum einen, dass dem Antragsteller im erstinstanzlichen Verfahren gemäß Art. 14 der [...] [Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz gegeben wurde und die Niederschrift oder das Wortprotokoll dieser Anhörung, falls sie stattgefunden hat, gemäß Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie zu den Akten genommen wurde, und zum anderen, dass das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht eine solche Anhörung anordnen kann, wenn es sie als erforderlich ansieht, um die in Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehene umfassende, sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckende Ex-nunc-Prüfung vorzunehmen⁽⁵⁰⁾.

In der Rechtssache Alheto stellte der EuGH Folgendes fest:

[...] dass Art. 46 Abs. 3 der [...] [Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen ist, dass das Erfordernis einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt, auch die in Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie genannten Gründe für die Unzulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz umfassen kann, wenn das nationale Recht dies erlaubt, und dass das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht, wenn es die Prüfung eines Unzulässigkeitsgrundes in Betracht zieht, der von der Asylbehörde nicht geprüft wurde, den Antragsteller anhören muss, damit er in einer Sprache, die er beherrscht, persönlich zur Anwendbarkeit des Unzulässigkeitsgrundes auf seine besondere Situation Stellung nehmen kann⁽⁵¹⁾.

Des Weiteren befand der EuGH:

Das Erfordernis, die praktische Wirksamkeit von Art. 46 Abs. 3 der [...] [Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] sicherzustellen und gemäß Art. 47 der Charta einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, verlangt jedoch, dass im Fall der Rücksendung der Akte an die in Art. 2 Buchst. f der Richtlinie genannte gerichtsähnliche Behörde bzw. Verwaltungsstelle innerhalb kurzer Zeit eine neue Entscheidung erlassen wird, die mit der im Nichtigkeitsurteil enthaltenen Beurteilung im Einklang steht⁽⁵²⁾.

In der Rechtssache Torubarov hatte sich der EuGH mit einer Situation zu befassen, in der ein nationales Gericht im ursprünglichen Rechtsmittelverfahren entschieden hatte, dass einem Antragsteller internationaler Schutz gewährt werden sollte, die Entscheidung über die Verweigerung des Schutzes aufhob und die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung

⁽⁵⁰⁾ Urteil des EuGH vom 26. Juli 2017, [Sacko](#), C-348-16, EU:C:2017:591 (im Folgenden „EuGH, 2017, [Sacko](#)“), Rn. 50.

⁽⁵¹⁾ EuGH (GK), 2018, [Alheto](#), a. a. O., Fn. 49., Rn. 130. Mehr zur Bedeutung der „Ex-nunc-Prüfung“ finden Sie in Abschnitt 3.1.2.

⁽⁵²⁾ Siehe Fußnote 51, Rn. 149.



an den ursprünglichen Entscheidungsträger zurückverwies⁽⁵³⁾. Obwohl sich der Inhalt oder die Umstände des Schutzantrags seit seiner ersten Ablehnung nicht geändert hatten, folgte der Entscheidungsträger in der neuen Entscheidung nicht der Feststellung des nationalen Gerichts, dass der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat, und lehnte die Gewährung des internationalen Schutzes erneut ab. Gegen die neue Entscheidung wurde beim nationalen Gericht Berufung eingelegt. Der Tenor des Urteils des EuGH lautete, dass die Anforderungen von Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 47 der EU-Charta so beschaffen sind, dass das nationale Gericht die angefochtene neue Entscheidung faktisch durch seine eigene Feststellung ersetzen muss, dass internationaler Schutz zu gewähren ist, und dass es nicht zulassen darf, dass eine Bestimmung des nationalen Rechts es daran hindert. Der EuGH urteilte wie folgt:

Art. 46 Abs. 3 [...] [der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein erstinstanzliches Gericht unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen es nach Durchführung einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung aller einschlägigen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die von der Person, die internationalen Schutz beantragt, geltend gemacht worden sind, festgestellt hat, dass dieser Person nach den in der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] vorgesehenen Kriterien aus den zur Begründung des Antrags angeführten Gründen internationaler Schutz zuzuerkennen ist, im Anschluss daran aber eine Verwaltungsstelle bzw. gerichtsähnliche Behörde eine gegenteilige Entscheidung erlässt, ohne insoweit das Eintreten neuer Umstände festzustellen, die eine neue Beurteilung des Bedürfnisses dieser Person nach internationalem Schutz rechtfertigen würden, diese nicht seinem früheren Urteil entsprechende Entscheidung abändern und durch seine eigene Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ersetzen muss, wobei es erforderlichenfalls die nationale Regelung, die ihm ein derartiges Vorgehen untersagen würde, unangewendet lässt⁽⁵⁴⁾.

⁽⁵³⁾ Urteil des EuGH vom 29. Juli 2019, [Torubarov](#), C-556/17, EU:C:2019:626 (im Folgenden „EuGH, 2019, [Torubarov](#)“).

⁽⁵⁴⁾ Siehe Fußnote 53, Rn. 79.



In den letzten Jahren hat sich der EuGH in mehreren Urteilen zur Auslegung und Anwendung verschiedener Aspekte von Artikel 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) geäußert, darunter folgende: Ahmedbekova ⁽⁵⁵⁾; Fathi ⁽⁵⁶⁾; P. G. ⁽⁵⁷⁾; L. H. ⁽⁵⁸⁾ und J. P. ⁽⁵⁹⁾.

Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) hält die Mitgliedstaaten nicht davon ab, Rechtsmittelverfahren vorzusehen, die neben erstinstanzlichen Gerichten auch anderen Gerichten die Möglichkeit geben, eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung sowohl von Tatsachen als auch von Rechtsfragen vorzunehmen ⁽⁶⁰⁾.

Aus dem Gesagten geht eindeutig hervor, dass Mitglieder mancher Gerichte je nach deren Stellung im Gefüge des nationalen Justizwesens möglicherweise nicht nur die Aufgabe haben, Rechtsfragen zu prüfen, sondern sich auch mit der Ermittlung des Sachverhalts zu beschäftigen haben. Selbst wenn ein Gericht nur Rechtsfragen untersucht, kann es auch der Frage nachgehen müssen, ob die Beweiswürdigung und die Glaubhaftigkeitsprüfung durch die Asylbehörde oder das untergeordnete Gericht rechtmäßig waren. Es besteht jedoch keinerlei Verpflichtung für einen Mitgliedstaat, zu gewährleisten, dass über die erstinstanzlichen Gerichte hinaus noch weitere Gerichte eine Tatsachenfeststellung durchführen müssen. In der Rechtssache Samba Diouf, in der es um Artikel 39 der Asylverfahrensrichtlinie (nunmehr Artikel 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)) ging, befand der EuGH: „Der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes eröffnet dem Einzelnen den Zugang zu einem Gericht und nicht zu mehreren Gerichtsinstanzen“ ⁽⁶¹⁾.

⁽⁵⁵⁾ Urteil des EuGH vom 4. Oktober 2018, [Ahmedbekova](#), C-652/16, EU:C:2018/801 (im Folgenden „EuGH, 2018, [Ahmedbekova](#)“). Der EuGH hat sich mit den Umständen befasst, unter denen ein Gericht zur Einhaltung von Artikel 46 Absatz 3 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) verpflichtet sein kann, „weitere Angaben“ zu berücksichtigen, die erst im Rechtsmittelverfahren zum ersten Mal vorgebracht werden.

⁽⁵⁶⁾ Urteil des EuGH vom 4. Oktober 2018, [Fathi](#), C-56/17, EU:C:2018/803 (im Folgenden „EuGH, 2018, [Fathi](#)“). Der EuGH entschied, dass Artikel 46 Absatz 3 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) dahingehend auszulegen ist, dass das Gericht im Falle eines Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz nicht verpflichtet ist, zu prüfen, ob die Kriterien der [Dublin-III-Verordnung](#) korrekt angewandt wurden.

⁽⁵⁷⁾ EuGH, 2020, [P. G.](#), a. a. O., Fn. 49. Der EuGH entschied in Übereinstimmung mit seinem Ansatz und seiner Entscheidung in der Rechtssache [Torubarov](#). Er stellte ferner fest, dass Artikel 46 Absatz 3 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die „dem Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz befasst ist, eine Frist von 60 Tagen für seine Entscheidung setzt, sofern dieses Gericht in der Lage ist, innerhalb dieser Frist die Wirksamkeit der materiell-rechtlichen Vorschriften und der dem Antragsteller durch das Unionsrecht gewährten Verfahrensgarantien sicherzustellen“.

⁽⁵⁸⁾ EuGH, 2020, [L. H.](#), a. a. O., Fn. 49. Anders als in der Rechtssache [P. G.](#) entschied der EuGH, dass Artikel 46 Absatz 3 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) dahingehend auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die nur eine Frist von acht Tagen festlegt, innerhalb derer ein Gericht seine Überprüfung eines für unzulässig erklärten Antrags auf internationalen Schutz abzuschließen hat. Dies liegt daran, dass das nationale Gericht nicht in der Lage ist, innerhalb einer solchen Frist die Wirksamkeit der materiell-rechtlichen Vorschriften und Verfahrensgarantien zu gewährleisten, die dem Antragsteller nach dem EU-Recht gewährt werden.

⁽⁵⁹⁾ EuGH, 2020, [J. P.](#), a. a. O., Fn. 49. In dieser Rechtssache entschied der EuGH, dass eine Ausschlussfrist von zehn Tagen für eine Klage gegen die Unzulässigkeit eines Folgeantrags auf internationalen Schutz nach Artikel 46 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) zulässig sein kann, wenn bestimmte Grundvoraussetzungen erfüllt sind.

⁽⁶⁰⁾ Siehe Urteil des EuGH vom 26. September 2018, [X und Y/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), C-180/17, ECLI:EU:C:2018/775 (im Folgenden „EuGH, 2018, [X und Y](#)“), Rn. 26.

⁽⁶¹⁾ Urteil des EuGH vom 28. Juli 2011, [Samba Diouf](#), C-69/10, EU:C:2011:524 (im Folgenden „EuGH, 2011, [Samba Diouf](#)“), Rn. 69. Dies wurde in EuGH, 2018, [X und Y](#), a. a. O., Fn. 60, Rn. 25 bekräftigt, in der der EuGH feststellte,



3.1.2. Tatsachenfeststellung durch Gerichte

Im Zusammenhang mit Rechtsbehelfen, die bei einem zumindest erstinstanzlichen Gericht gegen eine Entscheidung **in der Sache** eines Antrags auf internationalen Schutz eingelegt werden, bringt es das Recht von Antragstellern auf einen Rechtsbehelf bezüglich der Tatsachen mit sich, dass sie in der Lage sein müssen, die Tatsachenfeststellung durch die Asylbehörde und die diesen Tatsachen zugrunde liegenden Beweise anzufechten.

Der EuGH hat in einer Reihe von Fällen die Bedeutung einer „umfassende[n] *Ex-nunc*-Prüfung [...], die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt“, näher beleuchtet⁽⁶²⁾. Aus der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH geht hervor, dass der Rechtsbehelf eine umfassende und aktuelle Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung umfassen muss. Das Recht auf eine „umfassende“ Prüfung erfordert, dass das Gericht alle von den Parteien bis zu diesem Punkt vorgelegten Beweise berücksichtigt, und dass es je nach den nationalen Verfahren dem Antragsteller das Recht einräumen kann, vor Gericht eine mündliche Aussage zu machen und/oder Zeugen aufzurufen. *Ex-nunc* bedeutet zwar „von nun an“, doch dürfte diese Anforderung in Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ganz unmittelbar auf die ständige Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK zurückgehen (siehe Abschnitt 3.1.2.1). Das Recht auf eine *Ex-nunc*-Prüfung bedeutet, dass sich das Gericht nicht auf den Stand der Beweise zum Zeitpunkt der Entscheidung der Asylbehörde zurückziehen kann, sondern dafür zu sorgen hat, dass ihm alle relevanten Beweise bezüglich des Stands der Angelegenheit zum Zeitpunkt des Rechtsmittelverfahrens vorliegen.

Ein Gericht, das eine Beweiswürdigung vorzunehmen hat, damit Tatsachen festgestellt werden können, muss dafür sorgen, dass es gegebenenfalls die gleichen rechtlichen, in den GEAS-Instrumenten niedergelegten Kriterien anwendet, einschließlich Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), wie Entscheider in der Asylbehörde.

Die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) enthält eine ganze Reihe von Verfahrensgarantien, in deren Genuss Antragsteller während des Rechtsmittelverfahrens kommen (siehe [Tabelle 5](#)).

Tabelle 5. Garantien für Antragsteller nach Maßgabe der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Artikel 12 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	„Bezüglich der Verfahren nach Kapitel V [Rechtsbehelfe] sichern die Mitgliedstaaten allen Antragstellern Garantien zu, die den in [Artikel 12] Absatz 1 Buchstaben b bis e aufgeführten gleichwertig sind.“

dass die in Artikel 46 Absatz 3 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) enthaltene Verpflichtung „nicht mit Blick auf das Ziel dieser Richtlinie dahin ausgelegt werden [kann], dass die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines zweiten Rechtszugs verpflichtet wären oder dass dieser in bestimmter Weise auszugestalten wäre“.

⁽⁶²⁾ Siehe: EuGH, 2017, [Sacko](#), a. a. O., Fn. 50; EuGH (GK), 2018, [Alheto](#), a. a. O., Fn. 49; EuGH, 2018, [Ahmedbekova](#), a. a. O., Fn. 55; EuGH, 2019, [Torubarov](#), a. a. O., Fn. 53.



Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b bis e der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	„Bezüglich der Verfahren des Kapitels III stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Antragsteller über folgende Garantien verfügen: [...] b) Erforderlichenfalls wird ein Dolmetscher beigezogen, damit sie den zuständigen Behörden ihren Fall darlegen können. Die Mitgliedstaaten haben zumindest dann von der Erforderlichkeit einer solchen Beiziehung auszugehen, wenn der Antragsteller nach den Artikeln 14 bis 17 und 34 anzuhören ist und ohne die Beiziehung eines Dolmetschers eine angemessene Verständigung nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall und in anderen Fällen, in denen die zuständigen Behörden den Antragsteller vorladen, trägt die öffentliche Hand die Kosten für den Dolmetscher. c) Ihnen darf nicht die Möglichkeit verwehrt werden, mit dem UNHCR oder einer anderen Organisation, die für Antragsteller nach Maßgabe des Rechts des betreffenden Mitgliedstaats Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen erbringt, Verbindung aufzunehmen. d) Ihnen und gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern gemäß Artikel 23 Absatz 1 wird der Zugang zu den in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b genannten Informationen oder den von Sachverständigen gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d bereitgestellten Informationen gegeben, sofern diese Informationen von der Asylbehörde zum Zweck der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt wurden. e) Sie werden innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung der Asylbehörde über ihren Antrag in Kenntnis gesetzt. Wird der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater vertreten, so können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass dieser statt des Antragstellers von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird.“
Artikel 10 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	„Die in Kapitel V genannten staatlichen Stellen [Gerichte] haben über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise Zugang zu den in Absatz 3 Buchstabe b genannten allgemeinen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen“ ⁽⁶³⁾.

⁽⁶³⁾ Das verlangt, dass Gerichte Zugang zu genauen und aktuellen, aus verschiedenen Quellen, wie EUAA und UNHCR und relevante internationale Menschenrechtsorganisationen, stammenden Informationen haben über die allgemeine Lage in den Herkunftsländern der Antragsteller und gegebenenfalls auch in den Ländern, die



Außerdem ist in Artikel 20 und 21 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) für Verhandlungen vor einem erstinstanzlichen Gericht eine unentgeltliche Rechtsberatung vorgesehen.

Aus Artikel 47 der EU-Charta und Artikel 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) lässt sich der Schluss ziehen, dass das Gericht dafür Sorge zu tragen hat, dass die „Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz und die Entscheidungen darüber objektiv und unparteiisch erfolgen“⁽⁶⁴⁾. Ein anderes Vorgehen würde den Rechtsbehelf unwirksam machen und stünde ferner im Widerspruch zu den allgemeinen Rechtsnormen für Gerichtsverfahren, wozu auch das Recht auf ein unparteiisches Gericht gemäß Artikel 47 der EU-Charta gehört. Daher darf im Sinne einer objektiven und unparteiischen Prüfung ein Gericht sich nicht automatisch der Tatsachenfeststellung durch die Asylbehörde anschließen. Umgekehrt darf es aber auch nicht automatisch die vom Antragsteller vorgelegten Beweise akzeptieren. Im Falle strittiger Beweise muss ein Gericht sicherstellen, dass der Antragsteller eine angemessene Gelegenheit erhält, seine Beweise zu erläutern, zu ändern oder Beweise hinzuzufügen, und dass beide Parteien in der Lage sind, die zugrunde liegenden Fragen zu behandeln.

Es kann aber auch der Schluss gezogen werden, dass Gerichte, die Entscheidungen im Zusammenhang mit internationalem Schutz erlassen, ihre eigenen Gründe für ihre Entscheidung anführen müssen. Es stünde nicht im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, wenn ein Gericht in seiner Entscheidung ohne Erläuterung sagen würde, dass es mit den von der Asylbehörde angeführten Gründen einverstanden ist.

Haben es Gerichte mit Rechtsbehelfen gegen eine der in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) aufgeführten **nicht die Sache betreffenden** Entscheidungen zu tun, ist der Hinweis wichtig, dass **auch** bei der Kontrolle dieser Entscheidungen eine *Ex-nunc*-Prüfung sowohl von Tatsachen als auch von Rechtsfragen vorzunehmen ist.

Im Hinblick auf die Entscheidung der zuständigen Behörde, einen Antrag auf internationalen Schutz im beschleunigten Verfahren zu prüfen, stellte der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache Samba Diouf in Bezug auf Artikel 39 der Asylverfahrensrichtlinie (dem Vorläufer von Artikel 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)) klar, dass „die Rechtmäßigkeit der im beschleunigten Verfahren ergangenen endgültigen Entscheidung, und insbesondere die Gründe, aus denen die zuständige Stelle den Asylantrag als unbegründet abgelehnt hat“ einer „eingehenden Prüfung“ durch den nationalen Richter zu unterziehen ist, und wies darauf hin, dass die Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung „in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht“ erfolgen sollte⁽⁶⁵⁾. Der Gerichtshof betonte: „Folglich müssen die Gründe für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens später vor dem nationalen Richter im Rahmen des Rechtsbehelfs, der gegen die endgültige, das Verfahren wegen des Asylantrags

sie durchquert haben, und dass solche Informationen den für die Prüfung von Anträgen und die Entscheidung darüber zuständigen Personen zur Verfügung gestellt werden.

⁽⁶⁴⁾ Siehe Erwägungsgrund 17, in dem es heißt: „Um sicherzustellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz und die Entscheidungen darüber objektiv und unparteiisch erfolgen, ist es notwendig, dass Fachkräfte, die im Rahmen der Verfahren nach dieser Richtlinie tätig sind, ihre Tätigkeit unter gebührender Achtung der geltenden berufsethischen Grundsätze ausüben“; dies gilt auch für Mitglieder der Gerichte.

⁽⁶⁵⁾ EuGH, 2011, Samba Diouf, a. a. O., Fn. 61, Rn. 56 und 57.



abschließende Entscheidung eingelegt werden kann, wirksam angefochten und von diesem geprüft werden können“ ⁽⁶⁶⁾.

3.1.2.1. Den Mitgliedern der Gerichte vorliegende Beweise und die Befugnis, von Amts wegen Beweise zu erheben

Mitglieder der Gerichte, die eine Tatsachenfeststellung vornehmen sollen, können der Vorgabe von Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung), eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung vorzunehmen, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt, nachkommen, indem sie Beweise über die Parteien und/oder selber erlangen. Der EuGH hat in dieser Angelegenheit ein wichtiges Urteil in der Rechtssache *Alheto* ⁽⁶⁷⁾ gefällt. Darin hat der EuGH unter anderem Folgendes festgestellt:

Mit seiner dritten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 46 Abs. 3 der [...] [Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen ist, dass das im ersten Rechtszug mit einer Klage gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz befasste Gericht eines Mitgliedstaats tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte wie die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] auf die Situation des Antragstellers berücksichtigen darf, die von dem Organ, das die Entscheidung erlassen hat, nicht berücksichtigt wurden ⁽⁶⁸⁾.

⁽⁶⁶⁾ Siehe Fußnote 65, Rn. 58. Siehe auch EASO, *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 7, Unterabschnitte 5.1.2 und 6.1.3.1.

⁽⁶⁷⁾ EuGH (GK), 2018, *Alheto*, a. a. O., Fn. 49, Rn. 118. Es sei darauf hingewiesen, dass der EGMR unter bestimmten, eng gefassten Umständen von Amts wegen Beweise erheben kann und erklärt hat, dass eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung nur in Fällen gefordert ist, die den Grundsatz der Nichtzurückweisung betreffen. Siehe z. B. Urteil des EGMR vom 11. Januar 2007, *Salah Sheekh/Niederlande*, Beschwerde Nr. 1948/04, ECLI:CE:ECHR:2007:011JUD000194804 (im Folgenden „EGMR, 2007, *Salah Sheekh/Niederlande*“), Rn. 136: „Bei der Beantwortung der Frage, ob nachgewiesen ist, dass der Antragsteller bei einer Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, eine der in Artikel 3 verbotenen Behandlungen zu erleiden, prüft das Gericht die Frage unter Berücksichtigung aller ihm vorliegenden Beweise oder der gegebenenfalls von Amts wegen erlangten Beweise, insbesondere dann, wenn der Antragsteller – oder ein Dritter im Sinne von Artikel 36 des Übereinkommens – hinreichend begründen kann, dass Zweifel an der Genauigkeit der Informationen angebracht sind, die die befragte Regierung gegeben hat. [...] [B]ei der Prüfung einer mutmaßlichen Gefahr einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung für Ausländer, die vor der Abschiebung oder Auslieferung stehen, ist eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung erforderlich, da sich die Lage in einem Bestimmungsland im Zeitverlauf ändern kann. Da in Fällen wie diesem die Verantwortung der Vertragsstaaten nach Artikel 3 ihrem Wesen nach darin besteht, dass sie eine Person der Gefahr der Misshandlung aussetzen, muss das Vorliegen der Gefahr vorrangig mit Blick auf die Tatsachen geprüft werden, die dem Vertragsstaat zum Zeitpunkt der Abschiebung bekannt waren oder hätten bekannt sein können [...]. Da im vorliegenden Fall der Antragsteller noch nicht abgeschoben wurde, muss der maßgebende Zeitpunkt derjenige der Untersuchung des Sachverhalts durch den Gerichtshof sein. Auch wenn die Situation in der Vergangenheit insofern von Interesse sein kann, als sie Licht auf die aktuelle Situation und deren wahrscheinliche Entwicklung werfen kann, sind doch die aktuellen Gegebenheiten entscheidend, weshalb Informationen berücksichtigt werden müssen, die nach der abschließenden Entscheidung der inländischen Behörden ans Licht gekommen sind [...].“ Die Befugnis des EGMR, Materialien von Amts wegen zu bewerten, wurde auch in dem neueren Urteil der Großen Kammer vom 29. April 2022, *Khasanov und Rakhmanov/Russland*, Beschwerden Nr. 28492/15 und 49975/15, Rn. 116, berücksichtigt. Obwohl es in diesem Urteil um eine Auslieferungssache ging, sind die anwendbaren Grundsätze nach Artikel 3 dieselben.

⁽⁶⁸⁾ Siehe Fußnote 67, Rn. 102.



In seiner Antwort auf diese Frage stellte der EuGH Folgendes fest:

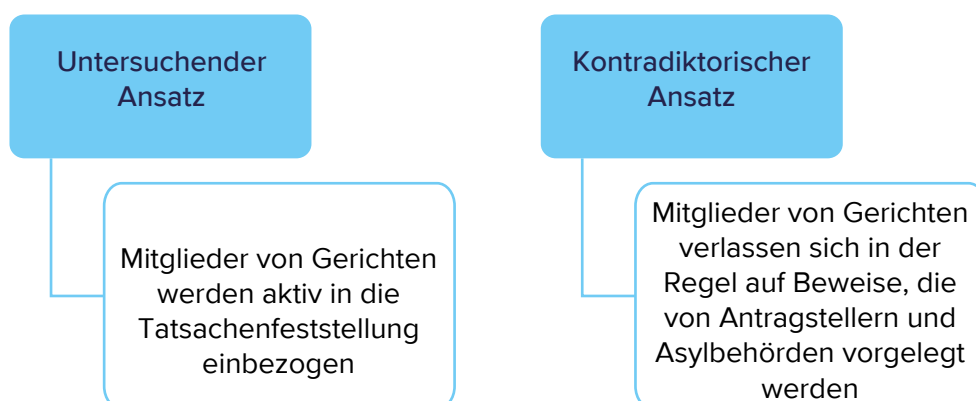
Im Hinblick darauf ist die Wortfolge „stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt“ – wenn ihr nicht ihr gewöhnlicher Sinn genommen werden soll – dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 46 Abs. 3 der [...] [Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] verpflichtet sind, ihre nationale Rechtsordnung so zu gestalten, dass die Bearbeitung der betreffenden Rechtsbehelfe eine Prüfung aller tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte durch das Gericht umfasst, die ihm eine Beurteilung des Einzelfalls anhand des aktuellen Standes ermöglichen ⁽⁶⁹⁾.

Letztlich kam der EuGH in Bezug auf die vorliegende Frage zu folgendem Schluss:

[...] dass Art. 46 Abs. 3 der [...] [Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen ist, dass das im ersten Rechtszug mit einer Klage gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz befasste Gericht eines Mitgliedstaats sowohl die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte wie die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] auf die Situation des Antragstellers, die von dem die Entscheidung erlassenden Organ berücksichtigt wurden oder hätten berücksichtigt werden können, als auch die nach Erlass der Entscheidung aufgetretenen Gesichtspunkte zu prüfen hat ⁽⁷⁰⁾.

Es ist zwar klar, dass die Gerichte verpflichtet sind, eine aktuelle Beurteilung des vorliegenden Falles vorzunehmen, aber die Quelle der relevanten Informationen ist eine andere Sache, und die Gerichte der Mitgliedstaaten unterscheiden sich darin, ob sie einen untersuchenden Ansatz, einen kontradiktorischen oder eine Mischung aus beidem verfolgen (siehe [Abbildung 1](#)).

Abbildung 1. Untersuchender und/oder kontradiktorischer Ansatz



⁽⁶⁹⁾ EuGH (GK), 2018, [Alheto](#), a. a. O., Fn. 49, Rn. 110.

⁽⁷⁰⁾ Siehe Fußnote 69, Rn. 118. Denselben Ansatz bekräftigte der Gerichtshof in EuGH, 2019, [Torubarov](#), a. a. O., Fn. 53 (siehe insbesondere Rn. 51-54).



Die Gerichte der Mitgliedstaaten, die sich für einen kontradiktorischen Ansatz entschieden haben, sind stärker von den Beweisen abhängig, die von Antragstellern und Asylbehörden vorgelegt werden, als Gerichte, die den untersuchenden Ansatz bevorzugen.

Auch wenn sich der EGMR eigentlich nur mit der Anwendung der EMRK befasst, versucht er doch in der Rechtssache F. G./Schweden, diesbezüglich für die nationalen Behörden und Gerichte Arbeitsregeln aufzustellen ⁽⁷¹⁾. Der EGMR stellt Folgendes fest:

[W]enn sich der Antragsteller dazu entschließt, einen bestimmten persönlichen Asylgrund, seien es religiöse oder politische Überzeugungen, die sexuelle Orientierung oder andere Gründe, nicht geltend zu machen oder offenzulegen, indem er freiwillig darauf verzichtet, ihn zu erwähnen, kann von dem betreffenden Staat nicht erwartet werden, dass er diesen Grund selbst aufdeckt. Angesichts der Absolutheit der in den Artikeln 2 und 3 der Konvention garantierten Rechte sowie unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit vieler Asylbewerber gilt jedoch auch, dass wenn ein Vertragsstaat auf Tatsachen aufmerksam gemacht wird, die eine bestimmte Person betreffen und diese der Gefahr aussetzen, nach ihrer Rückkehr in das fragliche Land eine gegen die genannten Bestimmungen verstoßende Misshandlung zu erleiden, die Behörden gemäß den Verpflichtungen, die den Staaten aus den Artikeln 2 und 3 der Konvention erwachsen, von Amts wegen eine Beurteilung dieser Gefahr vorzunehmen haben ⁽⁷²⁾.

Nach Auffassung des EGMR „[g]ilt dies insbesondere für Situationen, in denen die nationalen Behörden darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass der Asylbewerber möglicherweise einer Gruppe angehört, die systematisch Misshandlungen ausgesetzt ist, und dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass diese Misshandlungen tatsächlich stattfinden und dass er tatsächlich der betreffenden Gruppe angehört“ ⁽⁷³⁾.

Damit das Gericht seiner Verpflichtung zu einer umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung nachkommen kann, braucht es nicht nur Zugang zu allen relevanten Informationen über die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers (siehe Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)), sondern muss auch über den Inhalt der vom Entscheider herangezogenen Beweise unterrichtet werden. Es benötigt ferner Zugang zu genauen und aktuellen Informationen aus verschiedenen Quellen, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunfts- und Transitstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung (siehe Artikel 10 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)).

In manchen nationalen Verfahren ist das Gericht befugt, eine oder beide Parteien anzuweisen oder aufzufordern, weitere Beweise beizubringen, darunter auch Informationen über die allgemeine Lage ⁽⁷⁴⁾. In anderen sind Mitglieder von Gerichten befugt, von Amts wegen selber

⁽⁷¹⁾ Urteil des EGMR, Große Kammer (GK), vom 23. März 2016, [F. G./Schweden](#), Beschwerde Nr. 43611/11, ECLI:CE:ECHR:2016:0323JUD004361111 (im Folgenden „EGMR (GK), 2016, [F. G./Schweden](#)“).

⁽⁷²⁾ Siehe Fußnote 71, Rn. 127.

⁽⁷³⁾ Siehe Fußnote 71. Siehe auch die Rn. 150-157.

⁽⁷⁴⁾ In Italien ist der Richter befugt, mit den Parteien in Kontakt zu treten, Anträge zu stellen und gegebenenfalls Informationen einzuholen, indem er sich direkt über die allgemeine Lage informiert. Diese Befugnis ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) über die Pflicht des Mitgliedstaats, die



Beweise zu erlangen⁽⁷⁵⁾. In einem solchen Fall gebietet der Grundsatz der Waffengleichheit, dass das Gericht die Parteien hierüber in Kenntnis setzt und ihnen Gelegenheit zur Äußerung gibt⁽⁷⁶⁾. In diesem Zusammenhang haben Gerichte möglicherweise sogar selber Zugang zu Informationsquellen⁽⁷⁷⁾. Außerdem können Mitglieder von Gerichten auch in der Lage sein, Sachverständigengutachten einzuholen oder anzuordnen, solange Unparteilichkeit gewährleistet ist. Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4.2.3 zur Erlangung von Beweisen durch Mitgliedstaaten, einschließlich Mitglieder von Gerichten.

3.2. Prüfung nur von Rechtsfragen

Während Antragstellern eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung sowohl von Tatsachen als auch von Rechtsfragen zumindest durch ein erstinstanzliches Gericht zusteht, haben andere (meist höherinstanzliche) nationale Gerichte möglicherweise eine allein auf Rechtsfragen begrenzte Prüfungsfunktion. Doch wenn auch Gerichte in dieser Stellung nicht an der Tatsachenfeststellung beteiligt sind, bedeutet das noch nicht, dass sie von Fragen der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung nicht betroffen sind. Ganz im Gegenteil: Bei Beschwerden oder Anträgen auf gerichtliche Überprüfung, die bis zu dieser Ebene gelangt sind, wird häufig die Rechtmäßigkeit einer solchen Würdigung bzw. Prüfung angefochten, und dann müssen diese Gerichte entscheiden, ob die von der Asylbehörde (oder einem untergeordneten Gericht, das mit der Tatsachenfeststellung beauftragt war) durchgeführte Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung mit einem Rechtsfehler behaftet ist.

Ein Beispiel: Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Asylbehörde, die auf einer persönlichen Anhörung beruht, während der dem Antragsteller keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu mutmaßlichen Abweichungen in seiner Erzählung zu äußern (Verstoß gegen Artikel 16 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)), kann das Gericht zu dem

maßgeblichen Anhaltspunkte unter Mitwirkung des Antragstellers zu prüfen. Im Vereinigten Königreich besagen die Verfahrensvorschriften, dass alle Beweise von den Parteien einzureichen sind (siehe z. B. Tribunal Procedure Rules 2014, Rules 4 und 14).

⁽⁷⁵⁾ Siehe z. B. Artikel 86 der deutschen Verwaltungsgerichtsordnung ([Verwaltungsgerichtsordnung](#)) und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 10. Mai 1994, BVerwG 9 C 434.93, in *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 1994, S. 1123; für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4.2.3. Als weiteres Beispiel sei der belgische Rat für Ausländerstreitsachen angeführt, der uneingeschränkt gerichtliche Überprüfungen vornehmen darf, aber keine Zuständigkeit für Ermittlungen hat. Er kann die Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben, wenn er zu der Auffassung gelangt ist, dass aufgrund des Fehlens wesentlicher Informationen keine Entscheidung über die Beschwerde möglich ist und wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind. Der Rat für Ausländerstreitsachen kann den Fall auch vertagen und beide Parteien auffordern, weitere Beweise vorzulegen oder die Herkunftsländerinformationen zu aktualisieren (Artikel 39/2, § 1 und 39/62 des [Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausreise von Ausländern](#)).

⁽⁷⁶⁾ Der französische Staatsrat verlangt, dass die Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den vom Richter eingeholten Informationen zu äußern, die nicht zu den öffentlich zugänglichen Herkunftsländerinformationen gehören und die die Darstellung des Klägers zu wichtigen Fakten widerlegen könnten: Urteil des Staatsrats (Conseil d'État, Frankreich) vom 22. Oktober 2012, [M. C.](#), Nr. 328265; mit der Gesetzesreform von 2015 wurde diese Anforderung im französischen Gesetzbuch verankert (Artikel R. 532-26 des [Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und das Asylrecht](#)).

⁽⁷⁷⁾ UNHCR, *Improving Asylum Procedures: Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice – Detailed Research on Key Asylum Procedures Directive Provisions*, März 2010, S. 464-466.



Schluss veranlassen, dass diese Entscheidung nichtig ist und aufgehoben werden sollte. Eine Beschwerde oder Klage gegen die Entscheidung eines untergeordneten Gerichts, das Beweise bei einem Minderjährigen erhoben hat, hierbei jedoch auf die gleiche Weise vorgegangen ist wie bei einem Erwachsenen, könnte ebenfalls mit einer Entscheidung enden, die die Aufhebung der Entscheidung vorsieht. Folglich können andere Teile und Abschnitte dieser richterlichen Analyse gleichermaßen zweckdienlich sein für Gerichte, die nur eine Überprüfungsfunktion haben, wie für Gerichte, die eine Prüfung sowohl von Tatsachen als auch von Rechtsfragen vornehmen.

Die Aufgabe der Prüfung von Rechtsfragen kann auch eine Überprüfung anderer Aspekte des von der Asylbehörde und/oder einem untergeordneten Gericht durchgeführten Verfahrens umfassen. Zu dem Verfahren vor der Asylbehörde enthalten die Artikel 6 bis 30 von Kapitel II der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) grundlegende Prinzipien und Garantien für das Verfahren (siehe Abschnitt 4.3). Das Prüfungsverfahren auf der Ebene der Asylbehörde muss unter Beachtung dieser Grundsätze und Garantien durchgeführt werden ⁽⁷⁸⁾. Unabhängig jedoch davon, ob ein Gericht zu der Auffassung gelangt, dass Verfahrensfehler die Entscheidung rechtfertigen, eine Entscheidung einer Asylbehörde oder eines untergeordneten Gerichts für nichtig zu erklären oder aufzuheben oder selber eine erneute Entscheidung zu erlassen, muss in der Regel nachgewiesen werden, dass sie wesentliche Auswirkungen auf das Ergebnis der Entscheidung haben. Siehe *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse* ⁽⁷⁹⁾.

Diese Vorschriften gelten insofern auch für Mitglieder von Gerichten, als sie sich auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zum Erlass einer Entscheidung der Asylbehörde beziehen. Damit ein Gericht sicher sein kann, dass es einen wirksamen Rechtsbehelf bereitstellt, muss es sich darauf verlassen können, dass die Vorgehensweisen auf der Ebene der Asylbehörde nicht gegen die in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) niedergelegten Verfahrensgarantien verstoßen. Verstöße gegen die für persönliche Anhörungen bestehenden Verfahrensgarantien können beispielsweise einen Antragsteller, der die Bedingungen für den Flüchtlingsschutz oder den subsidiären Schutz erfüllt, daran hindern, seinen Antrag umfassend zu begründen. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf kann verletzt werden, wenn eine Asylbehörde ihre Pflicht zur Begründung der Ablehnung des Antrags missachtet. Aber auch andere Faktoren, wie fehlende Informationen über das Verfahren (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)) und unterbliebene Beiziehung eines Dolmetschers (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)) können Antragsteller daran hindern, einen Antrag auf internationalen Schutz erfolgreich darzulegen, unabhängig davon, ob der Fall von der Faktenlage her den verlangten Kriterien entspricht. Bei der Prüfung von Rechtsfragen muss also auch der Frage nachgegangen werden, ob die Asylbehörde im Prüfungsverfahren den Verfahrensgrundsätzen und -garantien mit gebührender Sorgfalt Rechnung getragen hat.

⁽⁷⁸⁾ Siehe Erwägungsgrund 25 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#).

⁽⁷⁹⁾ EASO, [Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse](#), a. a. O., Fn. 7.



Je nach den nationalen Verfahren kann es sein, dass einige Gerichte, wenn sie (bei ihrer Prüfung von Rechtsfragen) entscheiden, dass die Entscheidung der Asylbehörde oder des untergeordneten Gerichts rechtswidrig ist, befugt sind, nicht nur die Entscheidung aufzuheben, sondern selber auch eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung sowohl der Tatsachen als auch der Rechtsfragen vorzunehmen, so wie sie von einem erstinstanzlichen Gericht durchgeführt wird ⁽⁸⁰⁾.

3.3. Herausforderungen

3.3.1. Unterschiede zu typischen Gegebenheiten des Straf- und Zivilrechts

In einem Fall von internationalem Schutz ist die Feststellung der früheren und gegenwärtigen Umstände des Antragstellers nicht ausschlaggebend für den Fall. Vielmehr kann sie als „Stufe 1“ eines zweistufigen Verfahrens betrachtet werden. Im Lichte der akzeptierten wesentlichen Tatsachen muss der Entscheider im Falle eines Antrags auf internationalen Schutz dann in „Stufe 2“ des Verfahrens befinden, ob die in den Artikeln 9, 10 oder 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) niedergelegten Bedingungen und damit zusammenhängende Bestimmungen erfüllt sind ⁽⁸¹⁾. Mit anderen Worten: Während die anfänglichen Beweise und die Beurteilung der Glaubhaftigkeit in einem Antrag auf internationalen Schutz auf die Feststellung vergangener Ereignisse, die im Herkunftsland stattgefunden haben, sowie auf die gegenwärtigen Umstände des Antragstellers abzielen, besteht das letztendliche Ziel in einem Fall von internationalem Schutz darin, festzustellen, ob ein mögliches zukünftiges Risiko für einen Antragsteller besteht, das ein Ausmaß erreicht, das die Gewährung von internationalem Schutz für diesen Antragsteller rechtfertigt ⁽⁸²⁾. Zwar müssen auch in Straf- und Zivilverfahren Tatsachen festgestellt und geprüft werden, ob diese Tatsachen den Anforderungen des einschlägigen Rechts genügen, doch besteht ein allgemeiner Unterschied zu Fällen des internationalen Schutzes darin, dass sich das einschlägige Recht in Straf- und Zivilverfahren in der Regel nicht auf ein mögliches künftiges Risiko erstreckt ⁽⁸³⁾.

Während im Straf- und Zivilrecht generell die Regel gilt, „Wo kein Beweis, da kein Fall“, müssen in Fällen internationalen Schutzes Mitglieder von Gerichten ihre Entscheidung häufig auf der Grundlage minimaler Beweise in Fragen wie der (fehlenden) Staatsangehörigkeit

⁽⁸⁰⁾ Siehe Urteil des Obersten Gerichtshofs (Tribunal Supremo, Spanien) vom 23. Februar 2015, Kassationsbeschwerde Nr. [2944/2014](#).

⁽⁸¹⁾ Die Vorstellung, dass die Beurteilung von Anträgen auf internationalen Schutz in zwei getrennten Phasen erfolgt, steht im Einklang mit dem Urteil des EuGH in EuGH, 2012, [M. M.](#), a. a. O., Fn. 31, Rn. 64. Siehe auch [Teil 4](#) dieser richterlichen Analyse.

⁽⁸²⁾ Siehe EUAA, *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, 2023, a. a. O., Fn. 7; Urteil des High Court (Irland) vom 17. Januar 2017, [ON/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2017] IEHC 13, Rn. 63.

⁽⁸³⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass in einer kleinen Anzahl von zivilrechtlichen Fällen das Problem eines künftigen Risikos ebenfalls auftreten kann, z. B. bei einer unerlaubten Handlung, deren Risiken erst in Zukunft eintreten können.



des Antragstellers oder im Hinblick darauf treffen, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat oder bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich der Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt wäre. Fälle internationalen Schutzes sind außerdem mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt zu behandeln, denn es ist zu bedenken, dass Fehler schwerwiegende Folgen haben können, wenn beispielsweise ein Antragsteller fälschlicherweise in sein Herkunftsland zurückgeführt wird und dort dann Verfolgung ausgesetzt ist oder ernsthaften Schaden erleidet ⁽⁸⁴⁾.

Unterscheiden können sich Asylfälle auch von Straf- oder Zivilfällen im Hinblick auf verbreitete Probleme mit Beweismitteln wie fehlenden Urkundenbeweisen. Wendet ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) den Grundsatz an, wonach der Antragsteller verpflichtet ist, so bald wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Elemente vorzulegen, so obliegt es dem Antragsteller, seine Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz darzulegen und alle ihm zur Verfügung stehenden Nachweise vorzulegen. Es kommt allerdings vor, dass Beweise in Asylfällen, und hier vor allem Unterlagen, fehlen oder unvollständig sind. Hierfür kann es eine Vielzahl von Gründen geben. Die Dokumente können zum Beispiel zurückgelassen, verloren, gefälscht oder zerstört worden sein oder sind bei den Behörden des Herkunftslandes nicht zu beschaffen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn die Behörden des Herkunftslandes für die Verfolgung und/oder den ernsthaften Schaden verantwortlich sind. Der Grund dafür ist das Risiko, dass Informationen über den Aufenthaltsort des Antragstellers und die Tatsache, dass der Antragsteller einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, bekannt werden. Es kann auch vorkommen, dass es Unterlagen gar nicht gibt.

3.3.2. Übersetzung und Verdolmetschung

In Artikel 10 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ist festgelegt, dass die „Mitgliedstaaten [...] Vorschriften für die Übersetzung der für die Prüfung der Anträge sachdienlichen Unterlagen [festlegen]“. Artikel 12 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) verlangt, dass die Garantien, die Antragstellern in der ersten Instanz zur Verfügung stehen (behandelt in Kapitel III der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)), auch für Rechtsbehelfsverfahren gelten müssen (behandelt in Kapitel V der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Zu diesen Garantien gehört die Anforderung in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung), dass „erforderlichenfalls“ „ein Dolmetscher beigezogen [wird], damit sie den zuständigen Behörden ihren Fall darlegen können“.

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ergreifen die Mitgliedstaaten „geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten“. Es ist daher verpflichtend vorgeschrieben, einen Dolmetscher zu wählen, „der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c

⁽⁸⁴⁾ Urteil des EGMR vom 21. Januar 2011, [MSS/Belgien und Griechenland](#), Beschwerde Nr. 30696/09, ECLI:CE:ECHR:2011:0121JUD003069609, Rn. 293, in dem das Gericht die Bedeutung von Artikel 3 EMRK und „den irreparablen Schaden bei Eintritt des Falls der Folter oder Misshandlung“ hervorhob.



der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Die Anhörung muss ferner „in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache [erfolgen], es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). In manchen Situationen kann sich ein Dolmetscher jedoch nachteilig auf die Fähigkeit von Antragstellern auswirken, ihre Aussagen vorzutragen. So kann es vorkommen, dass Antragsteller Dolmetschern aus ihrem Herkunftsland nicht vertrauen, aufgrund beispielsweise des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, Religion und/oder politischen Meinung des Dolmetschers, und daher nicht frei über die Ereignisse sprechen können, die zu ihrem Antrag auf internationalen Schutz geführt haben. Die Mitgliedstaaten stellen, soweit möglich, „einen Dolmetscher gleichen Geschlechts bereit, wenn der Antragsteller darum ersucht, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))⁽⁸⁵⁾. Außerdem kann Knappheit an Dolmetschern in bestimmten Sprachen oder ein Mangel an qualifizierten und kompetenten Dolmetschern bestehen. In manchen Mitgliedstaaten muss, vor allem, wenn es keine Dolmetscher gibt, die sowohl die Sprache des Antragstellers als auch die Verfahrenssprache sprechen, auf Relais-Dolmetschen⁽⁸⁶⁾ zurückgegriffen werden. Obwohl dieses Vorgehen in manchen Fällen unvermeidbar ist, kann es zu weiteren Informationsverlusten führen, wie es leider in allen Situationen der Fall ist, in denen übersetzt und gedolmetscht wird.

Entscheider und Mitglieder von Gerichten müssen daher immer an die Möglichkeit denken, dass anscheinend unstimmige Aussagen von Antragstellern oder Unstimmigkeiten in übersetzten Unterlagen auf eine ungenaue Verdolmetschung oder Übersetzung zurückgehen können. Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist, dass Entscheider und Mitglieder von Gerichten möglicherweise Schwierigkeiten mit der Einschätzung der Qualität der Verdolmetschung haben. Es ist daher wichtig, dass die Kompetenz des Dolmetschers von einem Experten beurteilt wurde⁽⁸⁷⁾. Es kann auch vorkommen, dass Dolmetscher über ihre eigentliche Aufgabe hinausgehen und ihre eigene Meinung oder eigene Beweise vorbringen. Schließlich sollten sich Mitglieder von Gerichten der Möglichkeit einer unberechtigten Anfechtung bezüglich des Standards der Verdolmetschung bewusst sein.

Material, das durch den Einsatz von Ferndolmetschen (oder Online- oder Videokonferenzdolmetschen) gewonnen wurde, ist mit besonderer Vorsicht zu beurteilen. In einer Studie, die speziell zur Messung der Qualität des Dolmetschens bei juristischen Befragungen durchgeführt wurde, zeigte sich, dass die Wahrscheinlichkeit einer signifikanten Verzerrung beim Ferndolmetschen doppelt so hoch war wie bei persönlichen Anhörungen⁽⁸⁸⁾.

⁽⁸⁵⁾ Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) vom 30. Juni 2010, [AN/Innenministerium](#), 9 Azs 17/2010-182.

⁽⁸⁶⁾ „Relais-Dolmetschen“ bezeichnet in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass ein weiterer Dolmetscher „zwischengeschaltet“ wird, weil kein Dolmetscher in der Lage ist, direkt aus der Sprache des Antragstellers in die des Verfahrens zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zu dolmetschen.

⁽⁸⁷⁾ Siehe auch UNHCR, [RSD Procedural Standards Unit 2.5: Interpretation in UNHCR RSD Procedures](#), 26. August 2020.

⁽⁸⁸⁾ Braun, S., „Keep your distance? Remote interpreting in legal proceedings: A critical assessment of a growing practice“, [Interpreting](#), Band 15, Nr. 2, 2013, S. 200-228.



3.3.3. Kulturelle Unterschiede und geografische Entfernung

Abgesehen von sprachlichen Problemen ist darauf zu achten, inwieweit sich kulturelle Unterschiede und die geografische Entfernung zwischen dem Herkunftsland des Antragstellers und dem Land, das den Antrag auf internationalen Schutz prüft, nachteilig auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung auswirken können. So kann es vorkommen, dass Entscheider das Verhalten eines Antragstellers, das auf seinen kulturellen Hintergrund und/oder seine Religion zurückgeht, nicht ganz verstehen oder nicht korrekt deuten. Überdies entsprechen möglicherweise die sozialen Normen in dem betreffenden Herkunftsland nicht den europäischen sozialen Normen, mit denen sich Entscheider auskennen. Die Asylbehörde und Mitglieder von Gerichten müssen sich ferner davor hüten, von Antragstellern bestimmte Verhaltensweisen zu erwarten, die auf Klischeevorstellungen bezüglich deren angeblichen besonderen kulturellen oder ethnischen Hintergrunds, ihrer Traditionen, ihrer Religion oder ihres Geschlechts beruhen ⁽⁸⁹⁾. Hat ein Antragsteller nicht in Einklang mit einer bestimmten Tradition gehandelt oder hat er beispielsweise eine Beziehung zu einem Angehörigen einer anderen ethnischen Gruppe oder einer anderen Religion, sollten seine Aussagen nicht automatisch als unglaublich eingestuft werden. Ein Gericht, das „die Glaubhaftigkeit ungünstig beurteilt, muss sich dabei auf halbwegs vernünftige Schlussfolgerungen und nicht nur auf Mutmaßungen oder Spekulationen stützen“ ⁽⁹⁰⁾.

Siehe Abschnitt [6.4](#) für weitere Ausführungen zu den Auswirkungen des kulturellen Hintergrunds des Antragstellers auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung und Abschnitt [4.3.2](#) zur Notwendigkeit von Objektivität, Unparteilichkeit und Vermeidung von Vermutungen oder Spekulationen bei der Entscheidungsfindung.

Unbedingt zu bedenken ist auch, dass in manchen Kulturen Zeit und Daten (z. B. Geburtstag) nicht die gleiche Bedeutung haben wie in westlichen Gesellschaften. Das kann bedeuten, dass Antragsteller nicht in der Lage sind, den genauen Zeitpunkt und/oder das Datum eines Ereignisses anzugeben. Beachten Sie bitte auch, dass in manchen Ländern ein anderer Kalender verwendet wird. In manchen Kulturen wird möglicherweise auch der direkte Augenkontakt mit Fremden missbilligt.

⁽⁸⁹⁾ Siehe z. B. Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) vom 28. Juli 2009, [LO/Innenministerium](#), 5 Azs 40/2009-74 (vgl. die [tschechische Zusammenfassung in der EDAL](#) und die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)), in dem der Gerichtshof unterstrich, dass bei der Beurteilung des Umfangs der Kenntnisse des Antragstellers über sein Herkunftsland sein kultureller und sein Bildungshintergrund zu berücksichtigen sind. In dem Fall stammte der Beschwerdeführer aus dem Senegal, war Analphabet, hatte niemals eine Schule besucht und hatte, bevor er das Land verließ, noch nie sein Heimatdorf verlassen. Nach Auffassung des Gerichts waren die an ihn gerichteten Fragen auf einem Niveau angesiedelt, das eher einer Person angemessen gewesen wäre, die ein Hochschulstudium absolviert hat und aus einem entwickelten Land kommt. Ferner habe das Ministerium nicht den kulturellen Unterschied zwischen der industrialisierten Welt und einem afrikanischen Land sowie die Unterschiede bezüglich der Allgemeinbildung eines Durchschnittsbürgers in verschiedenen kulturellen Kontexten berücksichtigt (hier wurde auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie verwiesen). Einige Unstimmigkeiten waren auf Übersetzungen zurückzuführen (so war die Landeswährung „sefa“ eine phonetische Fassung des französischen „CFA“; „Džamakuta“ sollte eigentlich „Ndiamacuta“ sein).

⁽⁹⁰⁾ Urteil des Court of Session (Outer House, Schottland, Vereinigtes Königreich) vom 8. Juni 2005, [Joyce Wani, Anna Awala and Kefa Awala/Secretary of State for the Home Department](#) [2005] CSOH 73, Rn. 24.



Geografische Entfernung kann mit sich bringen, dass Entscheider in der Feststellung von Tatsachen bezüglich der Bedingungen im Herkunftsland des Antragstellers erheblich behindert sind. Da Entscheider in der Regel die Angaben des Antragstellers nicht leicht überprüfen können, kommt der Prüfung der Glaubhaftigkeit dieser Aussagen große Bedeutung zu, ebenso den vom Antragsteller eingereichten Beweisen und Herkunftsländerinformationen aus verschiedenen Quellen.

3.3.4. Faktoren, die Einfluss auf den Antragsteller und das Mitglied des Gerichts haben

3.3.4.1. Faktoren, die Einfluss auf den Antragsteller haben

Es gibt zahlreiche Faktoren, die sich auf die Fähigkeit des Antragstellers auswirken können, seinen Antrag mit Nachweisen zu begründen. Dies wird in Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) anerkannt:



Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht. Diese Antragsteller sollten eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.

Wenn eine große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und ein Mitgliedstaat daher vorsieht, dass das Personal einer anderen Behörde vorübergehend mit der Durchführung persönlicher Anhörungen betraut wird, muss dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) sicherstellen, dass „die Bediensteten dieser anderen Behörde zuvor eine entsprechende Schulung [erhalten], die sich auch auf die Gegenstände in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 erstreckt“. In Artikel 14 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ist außerdem vorgesehen, dass „Personen, die die persönliche Anhörung von Antragstellern [...] durchführen, [...] außerdem allgemeine Kenntnisse über die Probleme erworben haben [müssen], die die Fähigkeit des Antragstellers, angehört zu werden, beeinträchtigen könnten, beispielsweise Anzeichen dafür, dass der Antragsteller in der Vergangenheit möglicherweise gefoltert worden sein könnte“. So ist es beispielsweise wichtig, auf eine potenzielle Furcht vor Behörden Rücksicht zu nehmen, die aus negativen Erfahrungen des Antragstellers mit den Behörden seines Herkunftslandes herrühren kann. Diese Angst vor Autoritätspersonen kann sich auch auf die Personen erstrecken, die persönliche Anhörungen



durchführen, was sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft des Antragstellers auswirken kann, sich auf ein Gespräch einzulassen und zu antworten ⁽⁹¹⁾ (siehe Abschnitt 6.3).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass einige Fragen, die die Person stellt, die die persönliche Anhörung durchführt, durchaus sensibler Art sein können und bei einem Antragsteller zu unterschiedlichen oder sogar unbefriedigenden Antworten führen können, also beispielsweise vagen, ausweichenden oder nicht überzeugenden Antworten. In ähnlicher Weise können die Fragen der anhörenden Personen (oder der Entscheider) sehr belastende traumatische Erinnerungen hervorrufen, die im Extremfall zu einer Dissoziation oder der Unfähigkeit führen können, sich an ein solches Ereignis zu erinnern und/oder im Rahmen einer Anhörung darüber zu berichten (siehe Abschnitt 6.2). Wut ist eine weitere mögliche Reaktion ⁽⁹²⁾. Zu den sensiblen Fragen gehören unter anderem Fragen nach geschlechtsbezogener Gewalt wie sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung ⁽⁹³⁾, häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratung, weiblicher Genitalverstümmelung, Ehrverbrechen und Gewalt wegen sexueller Ausrichtung oder Geschlechtsidentität. In der Rechtssache A, B und C befand der EuGH: „Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, kann jedoch allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, ihre Homosexualität nicht sofort angegeben hat, nicht geschlossen werden, dass sie unglaublich ist“ ⁽⁹⁴⁾. Daher müssen nach Auffassung des EuGH Personen, die persönliche Anhörungen durchführen, „die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers“ berücksichtigen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)) ⁽⁹⁵⁾. Der EuGH unterstreicht ferner, dass die zuständigen Behörden angehalten sind, „den Antrag individuell [zu prüfen], wobei die individuelle Lage und die persönlichen

⁽⁹¹⁾ [UNHCR-Handbuch](#), a. a. O., Fn. 37, Rn. 198.

⁽⁹²⁾ Tuomisto, M. T. und Roche, J. E., „Beyond PTSD and Fear-Based Conditioning: Anger-Related Responses Following Experiences of Forced Migration – A Systematic Review“, *Frontiers in Psychology*, Band 9, 2018, S. 2592; Grey, N., Holmes, E. und Brewin, C., „Peritraumatic Emotional ‚Hot Spots‘ in Memory“, *Behavioural and Cognitive Psychotherapy*, Band 29, Nr. 3, 2001, S. 367-372. Siehe auch Hoffman, J., Liddell, B., Bryant, R. A. und Nickerson, A., „The relationship between moral injury appraisals, trauma exposure, and mental health in refugees“, *Depression and Anxiety*, Band 35 Nr. 11, 2018, S. 1030-1039, wo es heißt, dass die Exposition gegenüber „moralisch verletzenden Ereignissen“, unabhängig davon, ob diese von einem selbst oder einer anderen Person verursacht wurden, die Werte auf einer zuverlässigen Skala für „Wutreaktionen“ vorhersagt.

⁽⁹³⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), [AN/Innenministerium](#), 9 Azs 17/2010-182, a. a. O., Fn. 85.

⁽⁹⁴⁾ EuGH (GK), 2014, [A, B und C](#), a. a. O., Fn. 18, Rn. 69. Siehe auch Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (Raad voor Vreemdelingenbetwistingen/Conseil du contentieux des étrangers; RVV/CCE, Belgien) vom 12. Januar 2017, Nr. [180 657](#) (im Folgenden „Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) 2017, Nr. 180 657“).

⁽⁹⁵⁾ Siehe nachstehend anschauliche Beispiele für Fälle, in denen der Entscheider die persönlichen Umstände eines Antragstellers, wie jugendliches Alter, gesundheitlicher Zustand und traumatische Erfahrungen, nicht berücksichtigt hat: Hauptstadtgericht (Ungarn), Urteil vom 4. Februar 2011, [SMR/Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit](#), 17.K.30.302/2010/18-II (siehe [die englische Zusammenfassung in der EDAL](#)); Urteil des Obersten Gerichtshofs (Vrhovno sodišče, Slowenien) vom 18. Oktober 2012, [I UP 471/2012](#), Rn. 10-16 (siehe [die englische Zusammenfassung in der EDAL](#)); Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH, Österreich) vom 17. April 2007, [VwGH 2006/19/0675](#) (siehe [die englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).



Umstände jedes Antragstellers zu berücksichtigen sind“ (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) ⁽⁹⁶⁾.

Derartige Erwägungen können für Mitglieder von Gerichten von Belang sein, wenn sie die schriftlichen und/oder mündlichen Beweise von Antragstellern prüfen.

Sie bedeuten nicht zwangsläufig, dass unstimmige und voneinander abweichende Angaben keine Auswirkungen auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung haben, sondern nur, dass besonders darauf zu achten ist, welches Gewicht ihnen beizumessen ist. Für nähere Informationen zu psychologischen Faktoren, die das Verhalten des Antragstellers beeinflussen können, siehe [Teil 6](#).

3.3.4.2. Faktoren, die Einfluss auf das Mitglied des Gerichts haben

3.3.4.2.1. Annahmen und persönliche Überzeugungen

Mitglieder von Gerichten müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie dem Einfluss von Faktoren ausgesetzt sein können, die nicht unmittelbar mit dem Gerichtsverfahren zu tun haben. So können beispielsweise kulturelle oder religiöse Erfahrungen und der entsprechende Hintergrund von Mitgliedern von Gerichten, die mit der Überprüfung des Antrags befasst sind, Anlass für bestimmte Annahmen bezüglich des kulturellen oder religiösen Hintergrunds eines Antragstellers sein, selbst wenn dies nur unbewusst der Fall ist. Ähnlich können eigene belastende oder sogar traumatische Erlebnisse beeinflussen, wie die Erfahrungen anderer wahrgenommen werden.

3.3.4.2.2. Stereotypen

Immer wieder bestätigt hat sich die Erkenntnis aus Sozialpsychologie und anderen Fachgebieten, dass alle Menschen zwangsläufig optische Stereotypen haben, wie den typischen Buchhalter, Psychoanalytiker, „Kriminellen“ oder das typische unschuldige Opfer, und dass Attraktivität sowie Geschlecht, Rasse und andere Aspekte ein Teil davon sind. Es ist unabdingbar, dass Mitglieder von Gerichten besonders wachsam und bewusst mit ihrer eigenen Anfälligkeit als Mensch umgehen, stereotype Profile zu erstellen, und dass sie stets im Sinne einer fairen Beurteilung nach absoluter Unparteilichkeit und Objektivität streben ⁽⁹⁷⁾. Wir alle brauchen Stereotypen, um Dinge einordnen und die Welt strukturieren zu können. Es wird die Ansicht vertreten, dass es nichts bringt, Stereotypen zu verleugnen; vielmehr soll man sich ihrer bewusst werden, sie hinterfragen und bei der Prüfung anstreben, interdisziplinär zu lernen und einen strukturierten Ansatz zu verfolgen ⁽⁹⁸⁾. Mitglieder von Gerichten müssen

⁽⁹⁶⁾ EuGH (GK), 2014, [A, B und C](#), a. a. O., Fn. 18, Rn. 70. Derselbe Punkt wurde vom EuGH unterstrichen im Jahr 2018 in der Rechtssache [F](#), a. a. O., Fn. 20, Rn. 41.

⁽⁹⁷⁾ Siehe z. B. den Bericht über richterliche Ethik des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen, [Judicial Ethics Report 2009-2010, 2002](#), und die [Bangalore Principles of Judicial Conduct](#).

⁽⁹⁸⁾ IARLJ, [Assessment of Credibility](#), CREDO-Projekt, a. a. O., Fn. 36, Teil II; UNHCR, [Beyond Proof](#), a. a. O., Fn. 19, S. 77. Der slowenische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache [Upravno sodišče](#) (Slowenien), Urteil vom 24. April 2015, I U 411/2015-57, Rn. 98-109, den sogenannten „interdisziplinären Ansatz“ in Asylstreitigkeiten eingeführt, der einige der in [Teil 6](#) dieser richterlichen Analyse erörterten Fragen berücksichtigt.



sorgfältig darauf achten, dass bei ihnen möglicherweise bestehende stereotypenhafte Vorstellungen keinen Einfluss auf ihre Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung von Anträgen auf internationalen Schutz haben. Es sollte ferner sorgfältig darauf geachtet werden, dass grundlegende persönliche Faktoren wie der persönliche Eindruck, den ein Antragsteller macht, oder sein einnehmendes Wesen keine ungebührliche Bedeutung im Überprüfungsverfahren erhalten.

Die Frage der Verwendung klischeehafter Vorstellungen und die Gefahr, dass diese keine objektive Prüfung der persönlichen Umstände einer Person zulassen, wurde in Abschnitt [4.3.2](#) erörtert.

3.3.4.2.3. *Mitgeföhlsmüdigkeit*

Zu beachten ist ferner, dass bei Mitgliedern von Gerichten, die eine große Anzahl von Fällen von internationalem Schutz bearbeiten, der daraus resultierende Stress und die mitunter hohe emotionale Belastung ihre Fähigkeit strapazieren kann, über eine Beschwerde oder eine Überprüfung zu entscheiden, und zwar aufgrund eines Phänomens namens „Mitgeföhlsmüdigkeit“⁽⁹⁹⁾. In diesem Zusammenhang bedeutet der Ausdruck „Mitgeföhlsmüdigkeit“ nicht unbedingt mangelndes Mitgeföhls für den Antragsteller; vielmehr soll er einen unbewussten Zustand beschreiben, der die Prüfung nachteilig beeinflussen kann (siehe Näheres in Abschnitt [3.4.4](#)).

3.4. Relevanz von Grundsätzen und Normen für die Durchführung von Verhandlungen vor Gerichten

Unabhängig davon, ob ein Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat oder nicht, ist jeder Rechtsbehelf wahrscheinlich ein bedeutsames Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf sein Leben. Jedes Mitglied eines Gerichts ist verpflichtet, die Würde des Antragstellers zu wahren; dies gilt übrigens für alle an dem Rechtsstreit Beteiligten, laufe er nun in schriftlicher oder mündlicher Form ab. Diesbezüglich ist in Artikel 1 der EU-Charta das Gebot verankert, die Würde jedes Menschen zu achten und zu schützen.

3.4.1. Durchführung einer Anhörung zur tatsächlichen und rechtlichen Vorgeschichte

Gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) müssen die Mitgliedstaaten zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem Gericht erster Instanz eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung vorsehen, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt. Mit anderen Worten, zumindest in den erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren müssen die Gerichte die Anhörungen von neuem durchführen und sind

⁽⁹⁹⁾ Mitgeföhlsmüdigkeit lässt sich beschreiben als Auswirkung der Tatsache, dass jemand bei der Arbeit mit Menschen, die unter den Folgen eines traumatischen Ereignisses leiden, traumatischen Geschichten ausgesetzt ist. Siehe Figley, C. R. (Hg.), *Compassion fatigue: Coping with secondary traumatic stress disorder in those who treat the traumatized*, New York: Brunner/Mazel, 2013.



für die Aufnahme von Beweisen und die Entscheidung, ob internationaler Schutz gewährt werden soll oder nicht, zuständig. Für Gerichte, die über eine solche Zuständigkeit verfügen, gibt es einige grundlegende Aspekte, die bei der Durchführung solcher Anhörungen beachtet werden sollten ⁽¹⁰⁰⁾.

In erster Linie sollte das Gericht dafür sorgen, dass eine solche Rechtsbehelfsanhörung in einer sensiblen Art und Weise durchgeführt wird. Die Befragung eines Antragstellers auf internationalen Schutz, sei es durch seinen eigenen Rechtsvertreter, durch den Vertreter der Asylbehörde oder durch das Gericht selbst, sollte offen und neutral erfolgen. Außerdem sollte die Befragung so gründlich sein, dass der Antragsteller eine faire Chance erhält, die Einzelheiten seines Antrags auf internationalen Schutz darzulegen ⁽¹⁰¹⁾.

Zweitens sollte das Gericht sicherstellen, dass dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wird, Erklärungen für offensichtliche Mängel und/oder Abweichungen oder Widersprüche in seinen Angaben abzugeben. Eine negative Glaubhaftigkeitsbeurteilung, die auf einer Unstimmigkeit oder einem Mangel in der Darstellung eines Antragstellers beruht, ist nicht fair, wenn der Antragsteller nicht die Möglichkeit hatte, eine wahrgenommene Abweichung oder einen Mangel zu erklären und diese Erklärung vor der negativen Glaubhaftigkeitsbeurteilung vom Gericht sorgfältig geprüft wurde ⁽¹⁰²⁾.

Ein letzter zentraler Aspekt ist, dass das Gericht sicherstellen muss, dass der Antrag des Antragstellers auf internationalen Schutz auf dem neuesten Stand ist, indem es insbesondere sicherstellt, dass aktuelle, relevante Herkunftsländerinformationen berücksichtigt werden und dass diese dem Antragsteller zur Stellungnahme vorgelegt

⁽¹⁰⁰⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Abschnitt nur eine allgemeine Anleitung für die praktische Anwendung der Grundprinzipien, die sich aus den Instrumenten des GEAS und der damit verbundenen Rechtsprechung des EuGH ergeben, in Rechtsmittelverfahren geben soll. Die in diesem Abschnitt genannten Aspekte beziehen sich insbesondere auf die [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#). Die [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) enthält einige spezifische Anforderungen, die von den Gerichten anzuwenden sind, wenn sie sich mit Tatsachen und Recht befassen, nämlich: die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b bis e (gemäß Artikel 12 Absatz 2) genannten Anforderungen, die in den Artikeln 20 bis 26 genannten Anforderungen, die für Verfahren nach Kapitel V (Rechtsbehelfe) gelten, und die in den Artikeln 20 bis 26 und 29 bis 30 genannten Anforderungen, die für alle Aspekte der Verfahren gelten, wozu auch Rechtsbehelfe gehören müssen. Darüber hinaus gibt es Anforderungen, die, obwohl sie nur für die Asylbehörde gelten, in Analogie auch für Gerichte gelten, und zwar insbesondere diejenigen, die in Artikel 10 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) festgelegt sind (der zu Kapitel II gehört, das die Grundsätze und Garantien enthält).

⁽¹⁰¹⁾ Die grundlegende Bedeutung des Rechts auf Anhörung (das mit den Begriffen Fairness und Waffengleichheit verbunden ist) wurde vom EuGH unterstrichen in EuGH, 2012, [M. M.](#), a. a. O., Fn. 31, Rn. 85-89. Dieser Aspekt wurde vom EuGH in seinem Urteil vom 9. Februar 2017, [M./Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General](#), C-560/14, EU:C:2017:101 (im Folgenden „EuGH, 2017, [M.](#)“), Rn. 25, weiter hervorgehoben. In seinem Urteil vom 5. November 2014, [Sophie Mukarubega/Préfet de police](#), C-166/13, ECLI:EU:C:2014:3366 (im Folgenden „EuGH, 2014, [Mukarubega](#)“), Rn. 46, stellte der EuGH fest, dass „[d]as Recht auf Anhörung ... jeder Person die Möglichkeit [garantiert], im Verwaltungsverfahren, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird, sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen“. Der EuGH bekräftigte diese Auffassung im Urteil des EuGH vom 11. Dezember 2014, [Khaled Boudjilida/Préfet des Pyrénées-Atlantiques](#), C-249/13, ECLI:EU:C:2014:2431 (im Folgenden „EuGH, 2014, [Boudjilida](#)“), Rn. 36.

⁽¹⁰²⁾ EuGH, 2017, [M.](#), a. a. O., Fn. 101, Rn. 36-37.



werden⁽¹⁰³⁾. Siehe ferner Abschnitt 4.8.4.1 für weitere Informationen über die Erlangung von Herkunftsländerinformationen durch Gerichte und den Grundsatz der Waffengleichheit.

3.4.2. Fernanhörungen

„Fernanhörungen“ können als Anhörungen definiert werden, bei denen ein oder mehrere Teilnehmer einer Anhörung über ein Audio- oder audiovisuelles Gerät an der Anhörung teilnehmen. Fernanhörungen können entweder rein aus der Ferne oder „hybrid“ durchgeführt werden. In letzterem Fall findet eine persönliche Anhörung statt, an der eine oder mehrere Parteien aus der Ferne teilnehmen. Die Anwendung dieser Form der Anhörung wurde in vielen EU+-Ländern (einschließlich der Länder, in denen im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz sowohl der „rechtliche“ als auch „der tatsächliche und rechtliche Zusammenhang“ von Belang sind) durch die Notsituation der COVID-19-Pandemie, die Anfang 2020 ausbrach, beschleunigt. Selbst bei einer allmählichen Rückkehr zu den Bedingungen, die vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie herrschten, ist es wahrscheinlich, dass viele EU+-Länder zumindest in gewissem Umfang an Fernanhörungen festhalten werden⁽¹⁰⁴⁾.

Der Einsatz solcher Anhörungen im Zusammenhang mit internationalen Schutzansprüchen ist mit einigen Herausforderungen verbunden, darunter folgende:

- Antragsteller können mit technischen Schwierigkeiten bei der Teilnahme an solchen Anhörungen konfrontiert werden, einschließlich der Teilnahme an der Anhörung selbst, der Gefahr von technischen Problemen oder Ausfällen, die die Übermittlung von Aussagen und Beiträgen beeinträchtigen, und einem mangelnden „Fluss“ von Aussagen und Beiträgen aufgrund von technischen Verzögerungen und Störungen. Diese Schwierigkeiten können die Fähigkeit beeinträchtigen, Vertrauen aufzubauen und eine förderliche Anhörungssituation zu schaffen.

⁽¹⁰³⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) müssen die Gerichte Zugang zu allgemeinen Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b erhalten. Darunter fallen „genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, [...] die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind“. Gemäß Artikel 46 Absatz 3 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) „stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der [...] [\[Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)\]](#) zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird“.

⁽¹⁰⁴⁾ Siehe zwei Veröffentlichungen, und zwar EASO, [Practical Recommendations on Conducting Remote/Online Registration \(Lodging\)](#), Mai 2020, und UNHCR, [Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe](#), Juni 2020, die sich an erstinstanzliche Entscheider richten. Sie zeigen, dass die persönliche Anhörung aus der Ferne ein wichtiges Merkmal der erstinstanzlichen Entscheidungsfindung im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde. In der Rechtsmittelinstanz gibt es Anzeichen für eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Fernanhörungen, zumindest in der Anfangsphase der COVID-19-Pandemie. Im EASO-Asylbericht 2021, in dem über die Ereignisse von 2020 berichtet wird, heißt es in Abschnitt 4.5 „Processing asylum applications at second or higher instances“, dass die Länder trotz der Vorteile von Fernanhörungen weiterhin persönliche Anhörungen bevorzugen, was durch die Tatsache belegt wird, dass die Gerichte, sobald die Ausgangsbeschränkungen aufgehoben wurden, wieder überwiegend persönliche Anhörungen durchführen. Siehe auch [Asylum Interviews, UK Home Office](#), 3. Juni 2021, S. 22-24.



- Im Vergleich zu persönlichen Anhörungen sind die Antragsteller möglicherweise im Nachteil, da sie nicht in der Lage sind, den positiven Einfluss ihrer Anwesenheit auf ihre Aussage zu maximieren ⁽¹⁰⁵⁾.
- Jemand, sei es ein Teilnehmer der Anhörung oder ein Mitglied der Öffentlichkeit, kann eine unerlaubte Audio- oder Videoaufnahme machen und verwenden. Dies wird vor allem von Asylsuchenden aus repressiven Regimen befürchtet.
- Antragsteller, die auf einen Dolmetscher angewiesen sind, können zusätzliche Schwierigkeiten haben, ihre Aussagen dem Entscheider angemessen zu vermitteln.
- Die Überzeugungskraft von Zeugenaussagen und Schriftsätzen, die zur Unterstützung eines Antrags auf internationalen Schutz vorgebracht werden, wird durch den Umstand, dass sie „über einen Bildschirm“ vorgebracht werden, geschmälert und abgeschwächt ⁽¹⁰⁶⁾.

Bei Fernanhörungen sollten die Entscheider besonders vorsichtig sein, wenn es darum geht, die Glaubwürdigkeit anhand von Aussehen und Auftreten zu beurteilen. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Fernanhörungen negative Auswirkungen haben können ⁽¹⁰⁷⁾ und dass Faktoren wie die Kameraeinstellung (Nahaufnahme/nur Kopf/ganzer Oberkörper) die Glaubwürdigkeitsbeurteilung beeinflussen können ⁽¹⁰⁸⁾. Jüngste Untersuchungen in Europa deuten zudem darauf hin, dass für „nicht vertretene und schutzbedürftige Parteien“ besondere Risiken bestehen können ⁽¹⁰⁹⁾.

⁽¹⁰⁵⁾ Es ist jedoch zu beachten, dass, wie in Abschnitt 4.5.5 der juristischen Analyse dargelegt, in praktisch allen Situationen vermieden werden sollte, das Verhalten als Indikator für die Glaubwürdigkeit heranzuziehen. Eine korrekte Anwendung etablierter Glaubwürdigkeitsindikatoren würde also darauf hindeuten, dass die hier dokumentierten Bedenken nicht begründet sind. Anders ausgedrückt: Ein Antragsteller sollte nicht erwarten, dass sich ein positives Auftreten positiv auf die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit auswirkt.

⁽¹⁰⁶⁾ Diese Aspekte leiten sich aus den Bedenken ab, die im Folgenden dargelegt sind: Ergebnis des vom International Protection Appeals Tribunal (IPAT, Irland) durchgeführten „Stakeholder Engagement Process“, dessen Ergebnisse auf einem Schulungstag für IPAT-Mitglieder am 17. Juli 2020 vorgestellt wurden; Judicial College (Vereinigtes Königreich), *Good Practice for Remote Hearings*, Mai 2020; Equal Treatment Bench Book (Vereinigtes Königreich), *Equal Treatment Bench Book*, Februar 2021, Appendix E – Remote Hearings.

⁽¹⁰⁷⁾ Eine Analyse von Anhörungen zur Abschiebung von Einwanderern in den USA hat beispielsweise gezeigt, dass Inhaftierte, die über eine Videoverbindung angehört wurden, mit größerer Wahrscheinlichkeit abgeschoben wurden als solche, die persönlich angehört wurden. Interessanterweise lag dies nicht an der Haltung oder den Entscheidungen der Richter, sondern an der „Untätigkeit“ der nur per Video anwesenden Personen. Eagly, I. V., „Remote adjudication in immigration“, *Northwestern University Law Review*, Band 933, Nr. 4, 2015, S. 933-1020.

⁽¹⁰⁸⁾ Landström, S., Granhag, P. A. und Hartwig, M., „Children’s live and videotaped testimonies: How presentation mode affects observers’ perception, assessment and memory“, *Legal and Criminological Psychology*, Band 12, 2007, S. 333-347.

⁽¹⁰⁹⁾ Sanders, A., „Video-Hearings in Europe Before, During and After the COVID-19 Pandemic“, *International Journal for Court Administration*, Band 12, Nr. 2, 2021, S. 3.



In den Leitlinien für Richter und Gerichtsmitglieder, die Fernanhörungen oder hybride Anhörungen durchführen, wird eine Reihe praktischer Gesichtspunkte hervorgehoben, die potenzielle Nachteile von Fernanhörungen abmildern sollen, darunter folgende:

- mehr Zeit für die Schätzung der für eine Fernanhörung benötigten Zeit;
- mehr Pausen als bei „persönlichen“ Anhörungen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei solchen Anhörungen im Vergleich zu „persönlichen“ Anhörungen ein höheres Maß an Konzentration und Fokussierung erforderlich ist;
- größere Sorgfalt bei der Erläuterung, Überwachung und Kontrolle des abwechselnden Sprechens nacheinander, als dies bei herkömmlichen „persönlichen“ Anhörungen der Fall wäre ⁽¹¹⁰⁾.

3.4.3. Verhandlungen und die Haltung/das Auftreten des Entscheiders

Unabhängig davon, ob Mitglieder von Gerichten schriftliche oder mündliche Anhörungen durchführen, müssen sie sich der Tatsache bewusst sein, dass ihr eigenes Herangehen an ihre Aufgabe Einfluss auf ihre Glaubhaftigkeitsprüfung und Beweiswürdigung haben kann. Wie in allen Gerichtsverfahren gelten für Richter bestimmte Verhaltensgrundsätze. Sie haben nicht nur in nationale Verhaltenskodizes Eingang gefunden, sondern auch in verschiedene internationale und europäische Dokumente, wie die *Bangalore Principles of Judicial Conduct* von 2002 ⁽¹¹¹⁾. In diesen Grundsätzen sind sechs Werte festgeschrieben, die die Grundlage für das Verhalten von Richtern bilden sollten (siehe [Tabelle 6](#)).

⁽¹¹⁰⁾ UK Judicial College, *Good Practice for Remote Hearings*, Mai 2020., Mai 2020 Siehe auch [Key Procedural Considerations on the Remote Participation of Asylum-Seekers in the Refugee Status Determination Interview](#). Darin findet sich ein Anhang mit dem Titel „Remote RSD Interviewing Checklist“.

⁽¹¹¹⁾ Die *Bangalore Principles of Judicial Conduct*, a. a. O., Fn. 97, wurden auf UN-Initiative von der Judicial Group on Strengthening Judicial Integrity verabschiedet. Sie bauen auf bestehenden internationalen und nationalen Kodizes und Dokumenten auf, die auf den Seiten 9 und 10 des Dokuments aufgeführt sind.



Tabelle 6. In den *Bangalore Principles of Judicial Conduct* von 2002 verankerte Werte und Grundsätze

Nr.	Werte	Grundsätze
1	Unabhängigkeit	„Die Unabhängigkeit der Richter ist Voraussetzung für Rechtsstaatlichkeit und eine grundlegende Garantie für ein faires Verfahren. Ein Richter muss daher die richterliche Unabhängigkeit sowohl in ihren individuellen als auch ihren institutionellen Aspekten wahren und vorleben.“
2	Unparteilichkeit	„Unparteilichkeit ist wesentlich für die ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes. Dies gilt nicht nur für die eigentliche Entscheidung, sondern auch für das Verfahren, das zu der Entscheidung führt.“
3	Integrität	„Integrität ist wesentlich für die ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes.“
4	Korrektheit	„Korrektheit und korrektes Auftreten sind wesentlich für die Wahrnehmung aller Aufgaben eines Richters.“
5	Gleichbehandlung	„Die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller vor dem Gericht ist wesentlich für die ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes.“
6	Kompetenz und Sorgfalt	„Kompetenz und Sorgfalt sind Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes.“

Ganz ähnliche Werte und Prinzipien werden in Stellungnahmen des Beirats Europäischer Richter (CCJE) (Europarat) formuliert ⁽¹¹²⁾. Die Stellungnahme Nr. 1 ist beispielsweise unter anderem den Normen für die Unabhängigkeit des Justizwesens (einschließlich seiner Unparteilichkeit) gewidmet ⁽¹¹³⁾, die Stellungnahme Nr. 3 befasst sich mit ethischen Regeln für die Richterschaft ⁽¹¹⁴⁾, in der Stellungnahme Nr. 6 wird das Thema eines fairen Verfahrens innerhalb einer angemessenen Zeit behandelt ⁽¹¹⁵⁾, in der Stellungnahme Nr. 11 wird die Qualität richterlicher Entscheidungen erörtert ⁽¹¹⁶⁾ und die Stellungnahme Nr. 15 hat als Hauptthema die Spezialisierung von Richtern ⁽¹¹⁷⁾.

⁽¹¹²⁾ Die Stellungnahmen des CCJE können abgerufen werden unter: <https://www.coe.int/en/web/ccje/ccje-opinions-and-magna-carta>

⁽¹¹³⁾ CCJE, *Stellungnahme Nr. 1 über die Vorschriften betr. die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern, 2001*.

⁽¹¹⁴⁾ CCJE, *Stellungnahme Nr. 3 über die Grundsätze und Regeln, die das berufliche Verhalten der Richter lenken; insbesondere Standesrecht, unvereinbares Verhalten und Unparteilichkeit, 2002*.

⁽¹¹⁵⁾ CCJE, *Stellungnahme Nr. 6 über das faire Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist und die Rolle der Richter im Verfahren unter Berücksichtigung der alternativen Formen der Streitbeilegung, 2004*.

⁽¹¹⁶⁾ CCJE, *Stellungnahme Nr. 11 über die Qualität von Gerichtsentscheidungen, 2008*.

⁽¹¹⁷⁾ CCJE, *Stellungnahme Nr. 15 über die Spezialisierung von Richtern, 2012*. Vgl. auch *Stellungnahme Nr. 21 Verhütung von Korruption unter Richterinnen und Richtern, 2018*; *Stellungnahme Nr. 22 Die Rolle der Richterassistentenkräfte, 2019*; *Stellungnahme Nr. 23 Die Rolle der Richterverbände bei der Unterstützung der richterlichen Unabhängigkeit, 2020*; *Stellungnahme Nr. 24 Die Entwicklung der Justizverwaltungsgräte und ihre Rolle in unabhängigen und unparteiischen Justizsystemen, 2021*.



Die oben skizzierten Werte und Grundsätze wurden vom EuGH in den letzten Jahren in einer Reihe von Urteilen zur polnischen Justiz hervorgehoben. In der Rechtssache LM stellte der EuGH Folgendes fest: „Gemäß Art. 19 EUV, mit dem der in Art. 2 EUV proklamierte Wert der Rechtsstaatlichkeit konkretisiert wird, ist es Sache der nationalen Gerichte und des Gerichtshofs, die volle Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten und den Schutz der Rechte, die den Einzelnen aus diesem Recht erwachsen, zu gewährleisten“ ⁽¹¹⁸⁾. In der Rechtssache Europäische Kommission/Republik Polen befand der EuGH Folgendes:

[Das] Erfordernis der Unabhängigkeit der Gerichte, das dem Auftrag des Richters inhärent ist, gehört zum Wesensgehalt des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und des Grundrechts auf ein faires Verfahren, dem als Garant für den Schutz sämtlicher dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsender Rechte und für die Wahrung der in Art. 2 EUV genannten Werte, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, u. a. des Wertes der Rechtsstaatlichkeit, grundlegende Bedeutung zukommt ⁽¹¹⁹⁾.

In der Rechtssache A. B. u. a. hat der EuGH Folgendes festgestellt:

Nach ständiger Rechtsprechung setzen die nach dem Unionsrecht erforderlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit voraus, dass es Regeln insbesondere für die Zusammensetzung der Einrichtung, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfindlichkeit dieser Einrichtung für äußere Faktoren und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen auszuräumen ⁽¹²⁰⁾.

So wie sich aus EU-Rechtsvorschriften und den Werten und Prinzipien ergibt, die von europäischen und internationalen Einrichtungen zum Ausdruck gebracht wurden, dass allen an einer Verhandlung Beteiligten Achtung entgegenzubringen ist, ist es für Mitglieder von Gerichten nur legitim, sich bei externen Quellen nach Sachverstand umzusehen, der für ihre Beratungen von Belang sein könnte. Zwar soll mit dieser richterlichen Analyse keiner bestimmten Forschungsarbeit beigelegt werden, doch sei eingeräumt, dass das Recht des GEAS anerkennt, dass Entscheider (einschließlich Mitglieder von Gerichten) die Weisheit und den Sachverstand in Sachen Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung nicht gepachtet haben. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt: „Die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten [erhalten] die Möglichkeit [...], in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist“.

⁽¹¹⁸⁾ Urteil des EuGH (GK) vom 25. Juli 2018, [LM](#), C-216/18, ECLI:EU:C:2018:586 (im Folgenden „EuGH (GK), 2018, [LM](#)“) Rn. 50.

⁽¹¹⁹⁾ Urteil des EuGH (GK) vom 5. November 2019, [Europäische Kommission/Republik Polen](#), C-192/18, ECLI:EU:C:2019:924 (im Folgenden „EuGH (GK), 2019, [Republik Polen](#)“), Rn. 106.

⁽¹²⁰⁾ Urteil des EuGH (GK) vom 2. März 2021, [A. B. u. a.](#), C-824/18, ECLI:EU:C:2021:153 (im Folgenden „EuGH, 2021, [A. B. u. a.](#)“), Rn. 117.



Möglicherweise relevante Forschungsarbeiten besagen ferner, dass in der Regel eine Vorgehensweise, die die Bedürfnisse des Befragten oder Zeugen versteht und respektiert, wahrscheinlich im Ergebnis mehr Informationen erbringt ⁽¹²¹⁾. Dies mag insbesondere auf mündliche Anhörungen zutreffen. Die Ergebnisse der genannten Forschungsarbeit, die sich mit Anhörungen in Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes befasste, deuten darauf hin, dass sich Eigenschaften des Befragenden wie Empathie, Geduld, Akzeptanz und neutrales Zuhören als die Faktoren erwiesen, die die Offenlegung von Informationen erleichtern oder behindern ⁽¹²²⁾.

Diese Forschungsarbeit wurde zwar in Zusammenhang mit Anhörungen in Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes durch die Asylbehörde im Vereinigten Königreich durchgeführt, doch dürften die Eigenschaften, die zur Erhellung des Falls eines Antragstellers führten, insbesondere Empathie, Geduld und neutrales Zuhören, in erheblichem Maße auch für Mitglieder von Gerichten sowie Entscheider in Behörden gelten. Das ist vor allem der Fall, wenn eine mündliche Anhörung stattfindet, in der sich das Mitglied eines Gerichts einen genaueren Eindruck als bei einer Bearbeitung des Falls im schriftlichen Verfahren verschaffen kann. Unabhängig davon, ob das Verfahren vor einem Gericht schriftlich oder mündlich abläuft, liegt es in der Verantwortung des Mitglieds des Gerichts, dafür zu sorgen, dass die Darstellung des Antragstellers in der Verhandlung über seinen Fall umfassend dargelegt und geprüft wird.

In einer systematischen Bestandsaufnahme ⁽¹²³⁾ wurde untersucht, wie die Beziehung bei der Informationsbeschaffung, auch im juristischen Kontext, genutzt wird. Dazu wurden Studien zu bestimmten verbalen, nonverbalen und paraverbalen (z. B. Tonfall) Verhaltensweisen untersucht und deren Auswirkungen auf den Umfang und die Genauigkeit der erlangten Informationen untersucht ⁽¹²⁴⁾.

Zu den drei wichtigsten Methoden für den Aufbau von Beziehungen gehören in allen Studien:

1. Aufbau einer Beziehung (Interesse an der Person zeigen, Verwendung des bevorzugten Namens);
2. sympathisches Auftreten (Lächeln, offene Körpersprache und ein angemessener (nicht feindseliger) Tonfall);

⁽¹²¹⁾ Bögner, D., Brewin, C. und Herlihy, J., „Refugees’ Experiences of Home Office Interviews: A Qualitative Study on the Disclosure of Sensitive Personal Information“, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 2009, S. 525. Siehe auch Memon, A., Meissner, C. A. und Fraser, J., „The Cognitive Interview: A Meta-Analytic Review and Study Space Analysis of the Past 25 Years“, *Psychology, Public Policy, & Law*, 2010, S. 340-372.

⁽¹²²⁾ Siehe Fußnote 121, Bögner, D., Brewin, C. und Herlihy, J., S. 525.

⁽¹²³⁾ Siehe [Teil 6](#).

⁽¹²⁴⁾ Gabbert, F., Hope, L., Luther, K., Wright, G. R. T., Ng, M. u. a., „Exploring the use of rapport in professional information gathering contexts by systematically mapping the evidence base“, *Applied Cognitive Psychology*, Band 35, Nr. 2, 2021 (im Folgenden „Gabbert u. a., *Applied Cognitive Psychology*, 2021“), S. 329-341. Fünfunddreißig Studien wurden in die Überprüfung einbezogen, von denen sich 28 auf Anhörungen im Kontext der Strafjustiz konzentrierten. Die Autoren stellen fest, dass die meisten der gefundenen Studien „westlich orientiert“ sind (S. 339) und dass bei der Anwendung auf andere Kulturen Vorsicht geboten ist (siehe Abschnitt [6.4](#) in diesem Dokument zu den Möglichkeiten, wie sich Kulturen unterscheiden können). Im Rahmen eines laufenden Projekts werden die Ergebnisse von Studien zum Aufbau von Beziehungen kartiert, um zu zeigen, was in Bezug auf den Umfang und die Genauigkeit der gesammelten Informationen am besten funktioniert – siehe einen [Leitfaden zu den durchsuchbaren Materialien](#) (Guide to the searchable materials).



3. aufmerksames Zuhören (aktives Zuhören, einfühlsame Antworten, Blickkontakt (unter Berücksichtigung der kulturellen Angemessenheit) und Kopfnicken).

Es hat sich gezeigt, dass diese Verhaltensweisen dazu beitragen, den Umfang und die Genauigkeit der offengelegten Informationen zu verbessern.

Bei einer mündlichen Anhörung kann es nützlich sein, sich solcher zielgerichteten Verhaltensweisen bewusst zu sein ⁽¹²⁵⁾. Die vorstehend aufgeführten Eigenschaften müssen jedoch stets abgewogen werden mit dem Erfordernis einer objektiven und unparteiischen Bewertung der Tatsachen (siehe Abschnitt [4.3.2](#)) in Verbindung mit dem Erfordernis einer gründlichen Prüfung eines Antrags (siehe Abschnitt [4.3.3](#)). Das kann in entsprechenden Fällen bedeuten, dass das Gericht durchaus berechtigt ist, ein besonders strenges Kreuzverhör zu erlauben. Allerdings ist es Aufgabe des Mitglieds des Gerichts, unangemessene oder aggressive Fragen einzuschränken.

3.4.4. Emotionen in der mündlichen Anhörung

Von möglicher Relevanz ist auch die Erforschung des Themas Emotionen und das Gesetz ⁽¹²⁶⁾. Jede Konversation, jedes Gespräch oder mündliche Anhörung ist eine Interaktion zwischen Menschen, und die Antworten jeder einzelnen Person in dieser Interaktion betreffen die anderen. Menschen zeigen Belastung auf unterschiedliche Weise (die Spanne reicht von offen verzweifelt bis verschlossen) ⁽¹²⁷⁾, und sie reagieren unterschiedlich (z. B. mit Wut/Verärgerung). Solche Äußerungen sind nur ein schlechter Indikator für die Glaubhaftigkeit eines Antrags ⁽¹²⁸⁾.

Entsprechend sollten sich Mitglieder von Gerichten darin auskennen, die Wirkungen von Dissoziation, Angst, Furcht und anderen Gefühlen in der Anhörung zu mildern, und sie sollten auch auf ihre eigenen emotionalen Reaktionen in Anhörungen und bei der Behandlung von Fällen, die ihnen in rein schriftlichen Verfahren vorgelegt werden, achten. Dies ist ein Aspekt „angemessener Schritte, um das Wissen, die Kompetenzen und die persönlichen

⁽¹²⁵⁾ Die Autoren schlagen vor: „Die Berücksichtigung einer einem Verhalten zugrunde liegenden Absicht kann hilfreich sein, wenn Menschen darin geschult werden, eine Beziehung zum Zweck der Informationsbeschaffung aufzubauen, da anhörende Personen mit dieser Information in der Hand auswählen können, welche Verhaltensweisen wahrscheinlich am effektivsten sind, um ein bestimmtes Ziel oder Ergebnis zu erreichen“, wobei auch darauf verwiesen wird, dass solche Verhaltensweisen mit Vorsicht eingesetzt werden müssen, da beispielsweise „das Zeigen von Zeichen der Aufmerksamkeit, ohne wirklich zuzuhören, oder der übermäßige Einsatz von Beziehungsverhalten schnell unehrlich oder unaufrichtig erscheinen können“; Gabbert u. a., *Applied Cognitive Psychology*, 2021, a. a. O., Fn. [124](#), S. 338.

⁽¹²⁶⁾ Maroney, T. A., „Emotional Regulation and Judicial Behavior“, *California Law Review*, 2011, S. 1481-1551; darin heißt es, dass das „kulturelle Skript richterlicher Sachlichkeit“ den Weg bereiten sollte für ein Verständnis der Bedeutung der Anerkennung von Emotionen im Gerichtssaal und des Arbeitens mit ihnen, und er schlägt ein Modell der „Emotionsregulierung“ vor.

⁽¹²⁷⁾ Kaufmann, G., Drevland, G. C. B., Wessel, E., Overskeid, G. und Magnussen, S., „The Importance of Being Earnest: Displayed Emotions and Witness Credibility“, *Applied Cognitive Psychology*, 2003, S. 21-34.

⁽¹²⁸⁾ Siehe z. B. Kaufmann u. a. (Fußnote 129) für eine Studie, in der einer Zeugin, die bei ihrer Aussage zu einer mutmaßlichen Vergewaltigung weinte, eher geglaubt wurde als einer Zeugin, die die gleiche Geschichte erzählte, dabei aber nicht weinte.



Eigenschaften des Richters zu erhalten und auszubauen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der richterlichen Pflichten erforderlich sind“ ⁽¹²⁹⁾.

3.4.5. Art und Weise der Entscheidungsfindung

Die Erforschung der Art und Weise der Entscheidungsfindung dürfte ebenso relevant sein. In der traditionellen Forschung zum Thema Entscheidungsfindung wird unterschieden zwischen schnell, „aus dem Bauch heraus“ gefundenen Entscheidungen, und langsamen, „mühsamen“ Entscheidungsprozessen (wobei beide erforderlich sind, um sich im Alltag zurechtzufinden). Daraus ergibt sich, dass sich Entscheider, einschließlich Mitglieder von Gerichten, bemühen sollten, ausgeruht zu sein, sich von ihrer Aufgabe nicht ablenken zu lassen, in gutem körperlichem Zustand und emotional aufgeschlossen zu sein, damit sie sicher sein können, Entscheidungen unter vollständiger Berücksichtigung aller Faktoren erlassen zu können ⁽¹³⁰⁾.

Von Relevanz für Mitglieder von Gerichten in ihrer Eigenschaft als Entscheider könnte das Kapitel VIII, „The decision-maker is a human being“ in Band 1 des *Credibility Assessment Training Manual* des ungarischen Helsinki-Komitees sein ⁽¹³¹⁾. Es enthält Übungen zur Schärfung des Bewusstseins von Entscheidern für situationsbedingte und persönliche Faktoren, die ihre Entscheidungsfindung in bestimmten Situationen beeinflussen könnten.

In seiner Studie *Beyond Proof* zieht der UNHCR folgendes Fazit:

Das Gegengift gegen Subjektivität sowohl in der Individualität als auch in Denkprozessen ist Bewusstsein. Bedingung für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit ist, dass sich die Personen, die Anhörungen durchführen, und diejenigen, die über den Antrag entscheiden, zunächst einer Selbstbeurteilung unterziehen, damit sie erkennen, inwieweit ihr eigener emotionaler und körperlicher Zustand, ihre Wertvorstellungen, Ansichten, Annahmen, Vorurteile und Lebenserfahrungen ihre Entscheidungsfindung beeinflussen. Es ist von zentraler Bedeutung, dass Asylbehörden und die einzelnen Entscheidungsträger ein Grundverständnis und ein Bewusstsein für diese Einflüsse haben, damit sie Maßnahmen ergreifen können, um Subjektivität und Parteilichkeit so weit wie möglich zu reduzieren ⁽¹³²⁾.

⁽¹²⁹⁾ Die *Bangalore Principles of Judicial Conduct*, a. a. O., Fn. 97, Abschnitt 6.3. Siehe auch CCJE, *Stellungnahme Nr. 15*, a. a. O., Fn. 117.

⁽¹³⁰⁾ Siehe Kahneman, D., *Schnelles Denken, langsames Denken*, Penguin Verlag, 2016, mit einer hilfreichen Zusammenfassung des Stands der Forschung. Siehe auch Evans Cameron, H., *Refugee Law's Fact-Finding Crisis*, Cambridge University Press, 2018, S. 37. Dort findet sich eine Diskussion über die Berücksichtigung des „Bauchgefühls“ bei der Entscheidungsfindung in einem Kontext „radikaler Unsicherheit“.

⁽¹³¹⁾ Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Band 1, a. a. O., Fn. 36, S. 129-140.

⁽¹³²⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, a. a. O., Fn. 19, S. 77. In diesem Auszug wird ursprünglich auf folgende Literatur verwiesen: Thomas, R., *Administrative Justice and Asylum Appeals: A Study of Tribunal Adjudication*, Hart Publishing, 2011, S. 166; Millbank, J., „The Ring of Truth: A Case Study of Credibility Assessment in Particular Social Group Refugee Determinations“, *International Journal of Refugee Law (IJRL)*, Band 21, Nr. 1, 2009; Macklin, A., *Truth and Consequences: Credibility Determination in the Refugee Context*, 3. Konferenz, IARLJ, 1998, S. 134-140; Graycar, R., „The gender of judgements: an introduction“, in: Thornton, M. (Hg.), *Public and Private: Feminist Legal Debates*, OUP, 1995, S. 267.



3.4.6. Die Wirkungen der Prüfung erschütternden Beweismaterials

Ein weiterer Aspekt der Entscheidungsfindung im Bereich des Asylrechts sind die möglichen Auswirkungen der Bearbeitung von Anträgen, zu der die Erörterung von Darstellungen einiger der weltweit schlimmsten Menschenrechtsverletzungen gehört. Von Entscheidern wird erwartet, dass sie in solchen Fällen entscheiden, ob Antragsteller glaubwürdig von ihren grauenvollen Erfahrungen berichten oder vorsätzlich nicht der Wahrheit entsprechende Geschichten von Verfolgung liefern. Die Wirkungen des wiederholten Anhörens von erschütternden Berichten wurden von vielen Experten dokumentiert, auch von Mitgliedern von Gerichten ⁽¹³³⁾ sowie von Anwälten ⁽¹³⁴⁾ (siehe ferner Abschnitt [3.3.4.2](#)).

Hilfreich ist eine Differenzierung der verschiedenen Auswirkungen, die erschütterndes Beweismaterial auf Entscheider haben kann. Der Begriff „Mitgeföhlsmlüdigkeit“ wird verwendet, um eine Reihe von Auswirkungen zu beschreiben. Die berufliche Erschöpfung und der Zynismus im Rahmen eines „Burnout“ können in vielen Berufen auftreten. Unter sekundärem traumatischem Stress oder sekundärer Traumatisierung versteht man das Auftreten von Geföhlen und Verhaltensweisen, die denen einer posttraumatischen Belastungsstörung ähneln – wiederholte aufdringliche Erinnerungen oder Gedanken an die Antragsteller oder das Bemühen, die Erinnerung an ihre Erlebnisse zu vermeiden. Die stellvertretende Traumatisierung beschreibt eher allmähliche Veränderungen im Denken und in den Überzeugungen über die Welt – sie scheint gefährlicher oder ungerechter zu sein ⁽¹³⁵⁾.

Entscheider, einschließlich der Mitglieder von Gerichten, müssen sich dieser potenziellen Auswirkungen bewusst sein ⁽¹³⁶⁾ und geeignete Wege finden, mit ihnen umzugehen ⁽¹³⁷⁾.

⁽¹³³⁾ Siehe z. B. Edwards, C. P. und Miller, M. K., „An assessment of judges' self-reported experiences of secondary traumatic stress“, *Juvenile and Family Court Journal*, Band 70, Nr. 2, 2019, S. 7-29; siehe z. B. Rousseau, C., Crépeau, F., Foxen, P. und Houle, F., „The Complexity of Determining Refugeehood: A Multidisciplinary Analysis of the Decision-making Process of the Canadian Immigration and Refugee Board“, *Journal of Refugee Studies*, 2002, S. 43-70; Jaffe, P., „Vicarious Trauma in Judges: The Personal Challenge of Dispensing Justice“, *Juvenile and Family Court Journal*, 2003, S. 1-9; Ciorciari, J. D. und Heindel, A., „Trauma in the Courtroom“, in: van Schaack, B., Reicherter, D. und Chhang, Y. (Hrsg.), *Cambodia's Hidden Scars: Trauma Psychology in the Wake of the Khmer Rouge*, Documentation Center of Cambodia, 2011.

⁽¹³⁴⁾ Siehe die Studie und nützliche Übersicht in Weir, P., Jones, L. und Sheeran, N., „Australian lawyers' experience of exposure to traumatic material: a qualitative study“, *Psychiatry, Psychology and Law*, 2020; Westaby, C., „„Feeling like a Sponge': The Emotional Labour Produced by Solicitors in their Interactions with Clients Seeking Asylum“, *International Journal of the Legal Profession*, 2010, S. 153-174.

⁽¹³⁵⁾ Siehe die Einleitung zu Iversen, S., und Robertson, N., „Prevalence and predictors of secondary trauma in the legal profession: a systematic review“, *Psychiatry, Psychology and Law*, 2021. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Autoren auch darauf hinweisen, dass „eine erhebliche Variabilität zwischen [den untersuchten Studien] besteht, was systematische Vergleiche schwierig macht, und dass weitere konzeptionell konsistente und wissenschaftlich solide Studien erforderlich sind.“

⁽¹³⁶⁾ In der Studie von Rousseau u.a. , „The Complexity of Determining Refugeehood: A Multidisciplinary Analysis of the Decision-making Process of the Canadian Immigration and Refugee Board“, *Journal of Refugee Studies*, 2002, a. a. O., Fn. 136, wurde beobachtet, dass die Ausschussmitglieder Humor einsetzten, um die Berichte zu belachen, oder auch Zynismus, um sie ohne weitere Prüfung anzuzweifeln; man wird der „Retter“ von Antragstellern oder engagiert sich zu sehr für sie; man stellt für sich persönlich Veränderungen in Gedanken oder Überzeugungen dahingehend fest, dass die Welt ein schrecklicher Ort ist, dass man niemandem trauen kann oder alle Menschen Lügner sind.

⁽¹³⁷⁾ Ein hilfreiches Instrument für die Selbstbeurteilung ist das [Professional Quality of Life Measure](#) (PROQOL), das auf umfangreichen psychologischen Forschungsarbeiten beruht und kostenlos im Internet verfügbar ist. Siehe ferner Hungarian Helsinki Committee, [Credibility Assessment Training Manual](#), Band 1, a. a. O., Fn. 36,



Teil 4. Spezifische Grundsätze und Normen für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

In Teil 4 wird zunächst Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgestellt, der die „Prüfung der Tatsachen und Umstände“ zum Gegenstand hat, und es wird geschildert, wie diese Prüfung in zwei getrennten Abschnitten abläuft. Themen der folgenden Abschnitte [4.2](#) bis [4.9](#) sind die Grundsätze und Normen für die Feststellung und Prüfung der Tatsachen und Umstände.

Kapitel VIII. Siehe auch Snider, K. M., Devereux, P. G. und Miller, M. K., „Judges' emotion: an application of the emotion regulation process model“, *Psychiatry, Psychology and Law*, 2021, über die Art und Weise, wie Richter über den Umgang mit Emotionen im Gerichtssaal berichten; Raynor, D. und Hicks, R., „Empathy and coping as predictors of professional quality of life in Australian Registered Migration Agents (RMAs)“, *Psychiatry, Psychology and Law*, Band 26, Nr. 4, 2019, S. 530-540, über die Art und Weise, wie fehlangepasste kognitive, emotionale und verhaltensbezogene Methoden der Bewältigung das Ausmaß von Burnout vorhersagen können, und wie umgekehrt ein hohes Maß an Empathie und adaptiver Bewältigung mit beruflicher Zufriedenheit verbunden war.



4.1. Einführung in Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Artikel 4 ist eine Kernbestimmung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) mit Blick auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung. Er hat folgenden Wortlaut:



Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Prüfung der Tatsachen und Umstände

1. Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.
2. Zu den in Absatz 1 genannten Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben.
3. Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;
 - b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;



Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

- c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;
 - d) die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;
 - e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.
4. Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.
5. Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn
- a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;
 - b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;
 - c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
 - d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und
 - e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.

Die Vorschriften in Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) haben Auswirkungen sowohl in der Sache als auch auf das Verfahren. Wie bereits erwähnt, gibt es in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ergänzende Bestimmungen zum Gegenstand von Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), genauer gesagt die Artikel 10 bis 18 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung), wovon sich einige auf Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) beziehen, insbesondere im Hinblick auf Informationen,

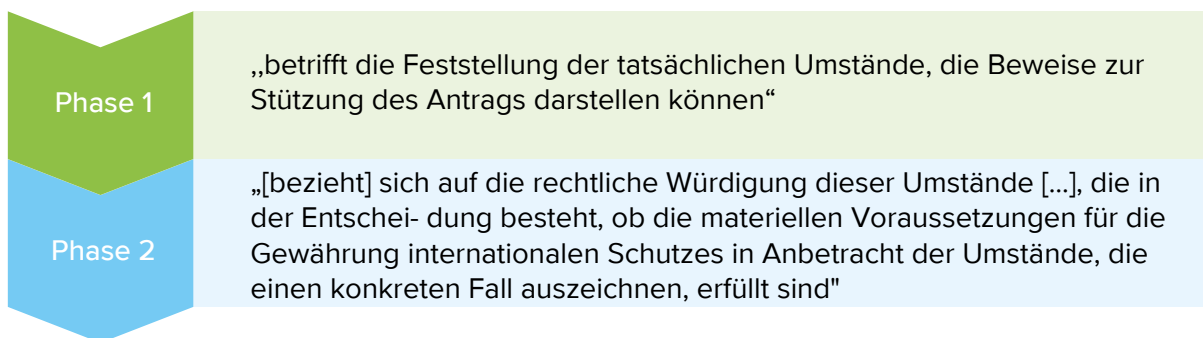
die für die Prüfung des Antrags wesentlich sind, und auf die Mittel, die dem Antragsteller zur Begründung seines Antrags zur Verfügung stehen.

Der Ansatz des EuGH zur Auslegung von Artikel 4 in A, B und C macht klar, dass er im Einklang mit den Auslegungsmethoden des EU-Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Kontexts der Richtlinie und ihres Zwecks auszulegen ist ⁽¹³⁸⁾.

Der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ in Artikel 4 umfasst alle Ebenen der Entscheidungsfindung in einem Staat, darunter die Justiz ⁽¹³⁹⁾. In diesem Zusammenhang ist Artikel 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 3.1.1).

Aus dem Titel von Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) geht ganz klar hervor, dass sein Gegenstand die „**Prüfung der Tatsachen und Umstände**“ ist. Im Einklang mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache M. M. vollzieht sich die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in **zwei getrennten Abschnitten** ⁽¹⁴⁰⁾. Diese in zwei Abschnitten erfolgende Prüfung ist in [Abbildung 2](#) dargestellt.

Abbildung 2. Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in zwei Abschnitten



Gegenstand dieser richterlichen Analyse ist hauptsächlich Abschnitt 1. Sie behandelt Abschnitt 2 nur am Rande, denn dieser Abschnitt ist im Wesentlichen Gegenstand von EUAA

⁽¹³⁸⁾ EuGH (GK), 2014, [A, B und C](#), a. a. O., Fn. 18. Siehe ferner EASO, [Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte](#), a. a. O., Fn. 7.

⁽¹³⁹⁾ In Deutschland beispielsweise sind Bestimmungen im Bundesrecht festgelegt, die für Gerichte, Asylbehörden und Antragsteller verbindlich sind (siehe insbesondere das deutsche [Asylgesetz](#) (früher: Asylverfahrensgesetz (z. B. § 15 und § 25 Absatz 1)). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Deutschland) hat z. B. auf Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (nunmehr Artikel 4 der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#)) im Fall eines Antragstellers aus Aserbaidschan verwiesen, der behauptete, in diesem Land aufgrund seiner armenischen Volkszugehörigkeit verfolgt worden zu sein und in Deutschland Asyl beantragt hatte. Die Sache wurde an das erstinstanzliche Gericht zur weiteren Prüfung insbesondere der Frage zurückverwiesen, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie den Schutz Armeniens in Anspruch nimmt, indem er die armenische Staatsangehörigkeit für sich geltend macht (Urteil des BVerwG (Deutschland) vom 29. Mai 2008, Nr. 10 C 11.07, BVerwG:2008:290508U10C11.07.0, Rn. 34).

⁽¹⁴⁰⁾ EuGH, 2012, [M. M.](#), a. a. O., Fn 31, Rn. 64 ff.



(2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)* ⁽¹⁴¹⁾.

Die Checklisten in [Anhang A – Checklisten](#) bieten weitere Hilfestellung bei der Vornahme dieser Prüfung.

4.2. Begründung des Antrags

4.2.1. Pflicht des Antragstellers, den Antrag zu begründen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) **können** die Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen ⁽¹⁴²⁾. Durch die Verwendung des Worts „können“ wird zwar klar, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, hier eine Pflicht des Antragstellers zu sehen, doch besagt es, dass für den Fall, dass die Mitgliedstaaten es so sehen, diese Bestimmung dann verbindlich ist. Der Begriff „**begründen**“ wird in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nicht definiert. Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absätze 2 und 5 legt jedoch nahe, dass „begründen“ **bedeutet, zur Stützung des Antrags Angaben zu machen und Unterlagen oder sonstige Beweise vorzulegen, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen** ⁽¹⁴³⁾. Die konkreten Anhaltspunkte, die zur Begründung des Antrags erforderlich sind, werden in Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) aufgeführt (siehe Abschnitt [4.2.4](#)). Sieht ein Mitgliedstaat eine Pflicht zur Begründung vor, ist der Antragsteller verpflichtet, sich aktiv darum zu bemühen, seinen Antrag mit Informationen zu stützen. Diese Pflicht verlangt vom Antragsteller jedoch **nicht**, seinen Antrag als Rechtsanspruch zu formulieren oder zu ermitteln, welches seine Rechtsgrundlage ist.

Die Pflicht zur Begründung eines Antrags beinhaltet keine Pflicht zur Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Beweisen zur Stützung jeder einzelnen maßgeblichen Tatsache, die der Antragsteller geltend gemacht hat. Deutlich wird dies nicht nur durch die Formulierung, dass die Begründungspflicht sich nur auf „dem Antragsteller zur Verfügung stehende Unterlagen“ bezieht (Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) (siehe Abschnitt [4.2.4](#)), sondern vorrangig durch Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Artikel 4 Absatz 5 findet Anwendung, wenn „die Mitgliedstaaten den Grundsatz [anwenden], wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss“, und besagt ferner: „[...] fehlen für die Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises“, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Er bedeutet also eine Milderung (oder Lockerung) der Pflicht zur Vorlage von

⁽¹⁴¹⁾ EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 1.5.1.

⁽¹⁴²⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽¹⁴³⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, a. a. O., Fn. 19, S. 85; Dörig, H., „Asylum Qualification Directive 2011/95/EU (Articles 1-10)“, in: Hailbronner, K. und Thym, D. (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law, A Commentary*., 3. Auflage, Beck • Hart • Nomos, 2022, S. 1252, Artikel 4, Rn. 8.



Unterlagen oder sonstigen Beweisen zur Stützung der Aussagen des Antragstellers. Dies ist so geregelt in Anerkennung der Tatsache, dass es möglicherweise nur wenige Unterlagen oder sonstigen Beweise zur Stützung der Aussagen eines Antragstellers gibt und dass manche geltend gemachten Tatsachen sich nicht ohne Weiteres durch Unterlagen oder sonstige Beweise stützen lassen. Außerdem wird damit anerkannt, dass beispielsweise die Umstände des Antragstellers oder Umstände im Herkunftsland es unmöglich machen, maßgebliche Unterlagen oder sonstige Beweise zu erlangen. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sollte der Antragsteller jedoch das etwaige Fehlen maßgeblicher Unterlagen oder sonstiger Beweise zufriedenstellend begründen (siehe Abschnitt 4.3.7).

Mit Blick auf Abschiebungsfälle hat der EGMR ganz ähnlich argumentiert und ausgeführt, es sei Sache von Personen, die behaupten, ihre Abschiebung sei ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK, soweit es praktisch möglich ist, Material und Informationen beizubringen, die den Behörden des Vertragsstaats sowie dem Gerichtshof erlauben, das potenzielle einschlägige Risiko einer Abschiebung zu beurteilen ⁽¹⁴⁴⁾.

Artikel 4 Absatz 1 Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) spricht nicht von einer beim Antragsteller liegenden Beweislast, sondern besagt nur, dass die Mitgliedstaaten es als **Pflicht des Antragstellers betrachten können, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen** ⁽¹⁴⁵⁾. Der Hinweis auf eine Beweislast ist bei der Erkundung der Bedeutung der Pflicht zur Begründung eines Antrags nicht unbedingt hilfreich. Der EuGH stellt in seinem Urteil in der Rechtssache M. M. klar, dass der Antragsteller verpflichtet ist, alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen ⁽¹⁴⁶⁾. In der Rechtssache EZ stellte der EuGH Folgendes fest:

Gleichwohl kann nicht davon ausgegangen werden, dass es Sache der um internationalen Schutz nachsuchenden Person ist, den Beweis für die Verknüpfung zwischen den in Art. 2 Buchst. d und Art. 10 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] genannten Gründen und der Strafverfolgung und Bestrafung zu erbringen, mit der sie aufgrund ihrer Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen rechnen muss. Eine solche Beweislast liefe nämlich den Modalitäten für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz, wie sie in Art. 4 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] definiert werden, zuwider. Zum einen gestattet Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie – wie in Rn. 52 des vorliegenden Urteils ausgeführt worden ist – den Mitgliedstaaten nur, vom Antragsteller zu verlangen, „so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen“, und erlegt dem mit dem Antrag befassten Mitgliedstaat auf, die für diesen maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen. Zum anderen erkennt – wie die Generalanwältin in Nr. 70

⁽¹⁴⁴⁾ EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#), a. a. O., Fn. 28, Rn. 92 sowie Rn. 96-97. Siehe ferner EGMR (GK), 2022, [Khasanov und Rakhmanov/Russland](#), a. a. O., Fn. 67, Rn. 110.

⁽¹⁴⁵⁾ Dörig, H., a. a. O., Fn. 143, S. 1252, Artikel 4, Rn. 7.

⁽¹⁴⁶⁾ EuGH, [M. M.](#), a. a. O., Fn. 31, Rn. 65.



ihrer Schlussanträge ausgeführt hat – Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2011/95 an, dass ein Antragsteller nicht immer in der Lage sein wird, seinen Antrag durch Unterlagen oder sonstige Beweise zu untermauern, und führt die kumulativen Voraussetzungen auf, unter denen solche Beweise nicht verlangt werden. Insoweit stellen die Gründe für die Verweigerung des Militärdienstes und folglich die Strafverfolgung, zu der sie führt, subjektive Gesichtspunkte des Antrags dar, für die ein unmittelbarer Beweis besonders schwer erbracht werden kann ⁽¹⁴⁷⁾.

Ohne anzugeben, ob diese Feststellung allgemeiner gilt, hat der EuGH in der Rechtssache NB und AB im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) Folgendes festgestellt:

[N]ach Art. 4 Abs. 1 der [...] [Anerkennungsrichtlinie ist es] zwar Sache des Antragstellers, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, jedoch hat der Gerichtshof bereits klargestellt, dass die Behörden der Mitgliedstaaten gegebenenfalls aktiv mit dem Antragsteller zusammenarbeiten müssen, um die für den Antrag relevanten Angaben zu ermitteln und zu ergänzen, da diese Behörden im Übrigen oft eher Zugang zu bestimmten Arten von Unterlagen haben als der Antragsteller ⁽¹⁴⁸⁾.

Im Weiteren hat der EuGH ausgeführt:

So kann im vorliegenden Fall zwar aus Art. 4 Abs. 1 der [...] [Anerkennungsrichtlinie] abgeleitet werden, dass es den Antragstellern obliegt, den Nachweis zu erbringen, dass sie tatsächlich den Schutz oder Beistand des UNRWA in Anspruch genommen haben und dass dieser Schutz oder Beistand nicht länger gewährt wird. Sobald die Antragsteller allerdings nachweisen können, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das UNRWA-Einsatzgebiet verlassen haben, aus von ihnen nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Gründen tatsächlich gezwungen waren dies zu tun, insbesondere weil sie sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befanden und ihnen das UNRWA in seinem Einsatzgebiet keine seiner Aufgabe entsprechenden Lebensverhältnisse gewährleisten konnte, obliegt es in der Folge dem Mitgliedstaat, gegebenenfalls nachzuweisen, dass sich die Umstände im betreffenden Einsatzgebiet inzwischen geändert haben, so dass diese Personen wieder den Schutz oder Beistand des UNRWA in Anspruch nehmen können ⁽¹⁴⁹⁾.

⁽¹⁴⁷⁾ Urteil des EuGH vom 19. November 2020, [EZ/Bundesrepublik Deutschland](#), C-238/19, EU:C:2020:945 (im Folgenden „EuGH, 2020, EZ“), Rn. 54-55.

⁽¹⁴⁸⁾ Urteil des EuGH 3. März 2022, [NB und AB/SSHD](#), C-349/20, ECLI:EU:C:2022:151 (im Folgenden „EuGH, 2022, NB und AB“), Rn. 64. Es ist anzumerken, dass der Fall die ursprüngliche Anerkennungsrichtlinie und nicht die Neufassung betraf; es gibt jedoch keinen Unterschied zwischen den beiden Fassungen in Bezug auf den Text von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a.

⁽¹⁴⁹⁾ EuGH, 2022, [NB und AB](#), a. a. O., Fn. 148, Rn. 65.



In einem Bericht der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2019 über die Anwendung von Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) durch die Mitgliedstaaten ⁽¹⁵⁰⁾ wird festgestellt, dass in 22 Mitgliedstaaten die Beweislast von Rechts wegen zwischen dem Antragsteller und der Asylbehörde geteilt wird ⁽¹⁵¹⁾. In früheren Untersuchungen und in der Literatur wurde festgestellt, dass die Mitgliedstaaten bei der Beweislast im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz unterschiedlich vorgehen ⁽¹⁵²⁾.

Die nationale Rechtsprechung zeigt, wie unterschiedlich die Mitgliedstaaten die Beweislast handhaben. So liegt beispielsweise nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Deutschland) beim Antragsteller keine formelle Beweislast ⁽¹⁵³⁾. Gerichte sind danach gehalten, in der Regel den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen ⁽¹⁵⁴⁾. Antragsteller sind „persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken“ ⁽¹⁵⁵⁾. Werden notwendige Bestandteile des Antrags im Prüfungsverfahren des Gerichts nicht bestätigt, liegt die Last, den Antrag zu begründen (*materielle Beweislast* ⁽¹⁵⁶⁾) nach wie vor beim Antragsteller ⁽¹⁵⁷⁾. Das heißt, dass die Beweislast nur dann relevant wird, wenn nach einer umfassenden Untersuchung ein für den Erfolg des Antrags wesentliches Tatsachenelement nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts festgestellt werden konnte. Ein ähnliches Verständnis liegt auch der Rechtsprechung des Naczelny Sąd Administracyjny (Verwaltungsgerichtshof Polen) zugrunde ⁽¹⁵⁸⁾. In Irland und im Vereinigten Königreich hingegen wird davon ausgegangen, dass die Beweislast grundsätzlich beim Antragsteller liegt, dass

⁽¹⁵⁰⁾ Europäische Kommission, „[Evaluation of the application of the recast Qualification Directive \(2011/95/EU\)](#)“, Abschlussbericht, 22. Januar 2019 (im Folgenden „[Bericht der Kommission von 2019](#)“), Abschnitt 3.3 – Assessment of Facts and Circumstances, S. 36-53.

⁽¹⁵¹⁾ AT, BE, BG, CY, CZ, DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LU, LV (im Recht), MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK, [Bericht der Kommission von 2019](#), a. a. O., Fn. 150, Tabelle 3.2, S. 52.

⁽¹⁵²⁾ UNHCR, *Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims*, 16. Dezember 1998; UNHCR, *Summary of Deliberations on Credibility Assessment in Asylum Procedures, Expert Roundtable in Budapest on 14-15 January 2015*, 5. Mai 2015, Rn. 56-59; Noll, G., *Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures*, Martinus Nijhoff, 2005; Noll, G., „Credibility, Reliability and Evidential Assessment“, in: Costello, C., Foster, M. und McAdam, J. (Hrsg.), *Oxford Handbook on International Refugee Law*, OUP 2021.

⁽¹⁵³⁾ Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Deutschland), Nr. 9 C 434.93, a. a. O., Fn. 75, S. 1123; siehe auch Dörig, H., a. a. O., Fn. 143, S. 1252, Artikel 4, Rn. 7. Das BVerwG entschied in seinem Urteil vom 19. Juli 2012, Nr. 10 C 2.12, *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 3461, dass, selbst wenn die Verfahrensbeteiligten die Feststellungen des Tatsachengerichts nicht in Frage stellen, das Revisionsgericht zu weiteren Ermittlungen verpflichtet sein kann (hier: betreffend Anforderungen des einschlägigen ausländischen Rechts, was in diesem Zusammenhang wie ein Tatsachenfeststellung zu behandeln ist).

⁽¹⁵⁴⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (Deutschland), a. a. O., Fn. 75, Artikel 86 Absatz 1.

⁽¹⁵⁵⁾ Deutsches [Asylgesetz](#), a. a. O., Fn. 139, Artikel 15.

⁽¹⁵⁶⁾ Substantive burden of proof (materielle Beweislast). Siehe auch Entscheidung des BVerwG vom 10. März 2021, 1 B 2.21, Rn. 8.

⁽¹⁵⁷⁾ Siehe z. B. Urteil des BVerwG vom 13. Februar 2014, Nr. 10 C 6.13, BVerwG:2014:130214U10C6.13.0. In einer Sache, in der es um subsidiären Schutz ging, entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass das erstinstanzliche Gericht nicht ausreichend der Frage nachgegangen war, aus welchem Herkunftsland der Kläger nach Deutschland gekommen war. Der Kläger hätte zu dieser Frage persönlich in der mündlichen Verhandlung angehört werden müssen. Das erstinstanzliche Gericht hatte sich auf Informationen des Antragstellers im Verwaltungsverfahren verlassen, die das Revisionsgericht für nicht ausreichend präzise erachtete.

⁽¹⁵⁸⁾ Siehe Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (Naczelny Sąd Administracyjny, Polen) vom 20. April 2011, II OSK 903/10, und Urteil vom 20. April 2014, II OSK 1067/13. Siehe ferner Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) vom 30. September 2008, [SN/Innenministerium](#), 5Azs 66/2008-70, (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).



aber der Antragsteller und die Asylbehörde gemeinsam die relevanten Tatsachen ermitteln müssen ⁽¹⁵⁹⁾.

Artikel 13 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt: „Die Mitgliedstaaten verpflichten die Antragsteller, mit den zuständigen Behörden zur Feststellung ihrer Identität und anderer in Artikel 4 Absatz 2 der [Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] genannter Angaben zusammenzuarbeiten“. Zusätzlich zu dieser bindenden Anforderung besagt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) Folgendes: „Die Mitgliedstaaten **können** [...] festlegen, dass [...] die Antragsteller die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente, die für die Prüfung des Antrags sachdienlich sind, wie zum Beispiel ihren Reisepass, vorlegen müssen“ ⁽¹⁶⁰⁾. In Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d heißt es: „Die Mitgliedstaaten **können** [...] festlegen, dass [...] die zuständigen Behörden den Antragsteller sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsuchen dürfen“ ⁽¹⁶¹⁾. Wenn die Mitgliedstaaten dies in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, werden diese zu verbindlichen Verpflichtungen kraft dieser nationalen Rechtsvorschriften. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Antragsteller in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen, über ihre „Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert [werden], welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten“ (siehe Abschnitt [4.2.3](#)).

Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten insbesondere dann davon ausgehen können, dass der Antragsteller seinen Antrag stillschweigend zurückgezogen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, wenn er nachweislich den Aufforderungen zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) oder einer Aufforderung zur persönlichen Anhörung nicht nachgekommen ist, es sei denn, er weist innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass sein Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, auf die er keinen Einfluss hatte (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a

⁽¹⁵⁹⁾ In Irland liegt die Beweislast vorrangig beim Antragsteller, der seinen Fall schildern muss, und liegt beim Entscheider allenfalls eine Art Restbeweislast. Der Supreme Court führt hierzu aus: „Diese Art von Ermittlungen wäre [...] wesentlicher Teil der Pflicht, das festzustellen und zu bewerten, was in Ziffer 196 [des [UNHCR-Handbuchs](#), a. a. O., Fn. 37] dargelegt ist. [...] Diese Informationen können jedoch nicht die erforderliche Vorlage von Tatsachenbeweisen durch den Rechtsmittelführer dafür ersetzen, dass er selber Opfer realer antisemitischer Verfolgung war [...]. Es ist seine Aufgabe, den Beweis dafür zu erbringen, dass er persönlich begründete Furcht vor Verfolgung hat. Dies ist das subjektive Element in der Definition, das nicht von dem Gutachter beigebracht werden kann“. Siehe Urteil des Supreme Court (Irland) vom 1. März 2002, [Z/Minister for Justice, Equality and Law Reform & ors](#) [2002] IESC 14, 2002. (Soweit dieses Urteil als Bestätigung des „zweiseitigen“ Ansatzes für das Konzept der „begründeten Furcht“ gesehen werden könnte, d. h. der Anforderung, dass ein Antragsteller sowohl eine subjektive als auch eine objektive Furcht vor Verfolgung nachweisen muss, ist anzumerken, dass es erhebliche Kritik an der Vorstellung gab, dass neben der objektiven Furcht auch eine subjektive Furcht nachgewiesen werden muss: siehe EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, S.107.) Siehe ferner Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 11. Oktober 1995, [Sandralingham/Secretary of State for the Home Department; Ravichandran/Secretary of State for the Home Department](#) [1996] Imm AR 97; [1995] EWCA Civ 16.

⁽¹⁶⁰⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽¹⁶¹⁾ Hervorhebung hinzugefügt.



der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Für nähere Informationen siehe *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse* ⁽¹⁶²⁾.

4.2.2. Pflicht des Antragstellers, den Antrag „so schnell wie möglich“ zu begründen

Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) enthält eine zeitliche Vorgabe. Die Mitgliedstaaten können den Antragsteller dazu verpflichten, die sachdienlichen Anhaltspunkte „so schnell wie möglich“ vorzulegen. Die Formulierung „so schnell wie möglich“ sollte interpretiert werden als unter Berücksichtigung des Zeitpunkts, zu dem der Antragsteller gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) in einer Sprache, die er versteht, über seine Pflicht, den Antrag zu begründen, über die Frist und die Möglichkeiten unterrichtet wurde, die ihm zur Einhaltung dieser Verpflichtung zur Verfügung stehen (siehe Abschnitt 4.2.3). Es kann vorkommen, dass sich ein Antragsteller der Relevanz eines Anhaltspunkts für seinen Antrag gar nicht bewusst ist. Sobald ein Entscheider den Antragsteller über die Relevanz des Anhaltspunkts informiert hat und/oder diesen tatsächlich angefordert hat, ist der Antragsteller verpflichtet, ihn nach Erhalt dieser Information so schnell wie möglich beizubringen ⁽¹⁶³⁾.

In der vor dem EuGH verhandelten Rechtssache A, B und C hatte C einen ersten Asylantrag gestellt und ihn mit anderen Faktoren als seiner Homosexualität begründet; dieser Antrag wurde von der Asylbehörde abgelehnt. Daraufhin stellte C einen zweiten Asylantrag, dieses Mal begründet mit seiner Homosexualität. Die Asylbehörde lehnte den zweiten Asylantrag mit der Begründung ab, seine Angaben zur Homosexualität seien nicht glaubhaft, und führte aus, C hätte seine behauptete sexuelle Ausrichtung im ersten Asylantrag und Prüfungsverfahren geltend machen müssen. In seinem Urteil befand der EuGH, dass die Pflicht, „so schnell wie möglich“ alle erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, dadurch abgemildert wird, dass die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (nunmehr Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)) und Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (nunmehr Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)):

bei der Anhörung die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der Verletzlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen haben und den Antrag individuell prüfen müssen, wobei die individuelle Lage und die persönlichen Umstände jedes Antragstellers zu berücksichtigen sind.

Es liefe auf einen Verstoß gegen [dieses] Erfordernis hinaus, wenn ein Asylbewerber allein deshalb als unglaubwürdig angesehen würde, weil er seine sexuelle Ausrichtung

⁽¹⁶²⁾ EASO, *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 7, Unterabschnitt 4.2.10.

⁽¹⁶³⁾ Dörig, H., a. a. O., Fn. 143, S. 1252, Artikel 4, Rn. 10; Baldinger, D., *Rigorous Scrutiny Versus Marginal Review, Standards on Judicial Scrutiny and Evidence in International and European Asylum Law*, Wolf Legal Publishers, 2013, S. 354 ff.; und Noll, G., „*Evidentiary Assessment and the EU Qualification Directive*“, *UNHCR New Issues in Refugee Research*, Research Paper, Nr. 117, 2005, S. 6.



nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe offenbart hat ⁽¹⁶⁴⁾.

Der Gerichtshof stellte fest: Es „kann jedoch allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, ihre Homosexualität nicht sofort angegeben hat, nicht geschlossen werden, dass sie unglaublich ist“ ⁽¹⁶⁵⁾.

Psychische Störungen, Krankheit oder Fälle, in denen der Betroffene ein unbegleiteter Minderjähriger im Sinne von Artikel 2 Buchstabe I der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist, können ebenfalls gute Gründe dafür sein, dass ein Antrag nicht so schnell wie möglich begründet wird ⁽¹⁶⁶⁾. In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass gemäß Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) Antragsteller, die unter Umständen besondere Verfahrensgarantien benötigen (unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt) „eine angemessene Unterstützung erhalten sollten, **einschließlich ausreichend Zeit**, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und **die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können**“ ⁽¹⁶⁷⁾.

In Fällen, in denen Antragsteller behaupten, ihre Abschiebung verstoße gegen Artikel 3 EMRK, hat der EGMR eingeräumt, dass bei Anträgen auf internationalen Schutz „es für die betreffende Person schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein kann, innerhalb kurzer Zeit Beweise beizubringen, vor allem dann, wenn diese Beweise aus dem Land beschafft werden müssen, aus dem die Person angibt, geflohen zu sein. Das Fehlen unmittelbarer Beweise in Form von Unterlagen kann daher allein nicht entscheidend sein“ ⁽¹⁶⁸⁾.

Der UNHCR vertritt hierzu folgenden Standpunkt:

[...] [D]er Ausdruck „so schnell wie möglich“ wird in der Praxis durch den zeitlichen Rahmen und die Regelungen des Verfahrens definiert. [...] Mit Blick sowohl auf Angaben als auch auf Unterlagen und sonstige Beweise fordert der UNHCR die Asylbehörden nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass das Verfahren Entscheidern erlaubt (und die Weisungen entsprechend lauten), die individuellen und kontextuellen Umstände der Antragsteller zu berücksichtigen, einschließlich der ihnen zur Verfügung

⁽¹⁶⁴⁾ EuGH (GK), 2014, [A, B und C](#), a. a. O., Fn. 18, Rn. 70 und 71.

⁽¹⁶⁵⁾ Siehe Fußnote 164, Rn. 69.

⁽¹⁶⁶⁾ Dörig, H., a. a. O., Fn. 143, S. 1253, Artikel 4, Rn. 11. Siehe ferner Bögner, D., Herlihy, J. und Brewin, C., „The Impact of Sexual Violence on Disclosure during Home Office Interviews“, *British Journal of Psychiatry*, 2007, S. 75-81; Bögner, D., Brewin, C. und Herlihy, J., a. a. O., Fn. 121, S. 1-17.

⁽¹⁶⁷⁾ Hervorhebung hinzugefügt. Vgl. auch EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*, 2021, insbesondere die Teile 6-8.

⁽¹⁶⁸⁾ EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#), a. a. O., Fn. 28, Rn. 92.



stehenden Möglichkeiten, Unterlagen oder sonstige Beweise und gegebenenfalls Übersetzungen zu beschaffen ⁽¹⁶⁹⁾.

4.2.3. Pflichten der Asylbehörde bezüglich der Begründung des Antrags durch den Antragsteller

Die Asylbehörde hat gewisse Pflichten bezüglich der Begründung des Antrags durch den Antragsteller, die in [Tabelle 7](#) zusammengefasst sind.

Tabelle 7. Pflichten der Asylbehörde bezüglich der Begründung des Antrags durch den Antragsteller

Die Asylbehörde:	
Pflicht Nr. 1	muss sicherstellen, dass alle Antragsteller über ihre Pflicht zur Begründung des Antrags, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und den zeitlichen Rahmen für die Erfüllung dieser Pflicht unterrichtet werden.
Pflicht Nr. 2	muss sicherstellen, dass Antragstellern Gelegenheit gegeben wird, ihren Antrag in einer persönlichen Anhörung zu begründen.
Pflicht Nr. 3	muss gemeinsam mit dem Antragsteller die relevanten Elemente des Antrags bewerten. Diesbezüglich ist ein Mitgliedstaat möglicherweise eher als der Antragsteller in der Lage, Zugang zu bestimmten Arten von Unterlagen zu erhalten.

Verpflichtet der Mitgliedstaat den Antragsteller, so schnell wie möglich alle für die Begründung des Antrags erforderlichen Angaben vorzulegen, muss der Antragsteller gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) in einer Sprache, die er versteht, oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, über diese Verpflichtung informiert werden. Zudem ist er über den zeitlichen Rahmen, die Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, um der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Elemente nachzukommen, sowie über die Folgen der Nichteinhaltung zu unterrichten. Diese Unterrichtung muss rechtzeitig erfolgen, damit sie Zeit haben, die in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) garantierten Rechte auszuüben und den in Artikel 13 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) beschriebenen Pflichten nachzukommen.

Mit Blick auf die Pflicht, Gelegenheit zur Begründung in der persönlichen Anhörung zu geben, heißt es in Artikel 14 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung): „Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, wird **dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz [...] gegeben**“ ⁽¹⁷⁰⁾. Die

⁽¹⁶⁹⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, a. a. O., Fn. 19, S. 103.

⁽¹⁷⁰⁾ Hervorhebung hinzugefügt.



persönliche Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit für den Antragsteller, seinen Antrag zu begründen. Somit gilt gemäß Artikel 16 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) Folgendes:

Wird eine persönliche Anhörung zum Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz durchgeführt, so stellt die Asylbehörde sicher, dass dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben gemäß Artikel 4 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] möglichst vollständig vorzubringen. Dies schließt die Gelegenheit ein, sich zu fehlenden Angaben und/oder Abweichungen oder Widersprüchen in den Aussagen des Antragstellers zu äußern.

Für weitere Einzelheiten zu den Anforderungen in den Artikeln 14-17 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) an die persönliche Anhörung siehe Abschnitt [4.2.6](#).

Im zweiten Satz von Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es: „Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen“. Während der erste Satz von Artikel 4 Absatz 1 fakultativ ist, ist dieser zweite Satz verbindlich ⁽¹⁷¹⁾.

Zur Zusammenarbeit mit dem Antragsteller führte der EuGH in M. M. Folgendes aus: „[Es] ist [...] zwar normalerweise Sache des Antragstellers, alle zur Begründung seines Antrags erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, doch **obliegt es dem betreffenden Mitgliedstaat, mit dem Antragsteller im Abschnitt der Bestimmung der maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags zusammenzuarbeiten**“ ⁽¹⁷²⁾. Der EuGH wiederholte in der Rechtssache A, B und C, dass, auch wenn der Antragsteller „am Besten in der Lage ist, Gesichtspunkte vorzutragen, die seine eigene sexuelle Ausrichtung belegen, doch [...] der betreffende Mitgliedstaat nach dieser Vorschrift verpflichtet [ist], mit dem Antragsteller im Abschnitt der Bestimmung der maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags zusammenzuarbeiten“ ⁽¹⁷³⁾. In der Rechtssache F. stellte der Gerichtshof Folgendes fest:

Art. 4 der [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] ist] dahin auszulegen [...], dass er der für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Behörde oder den Gerichten, bei denen gegebenenfalls eine Klage gegen eine Entscheidung dieser Behörde anhängig ist, nicht untersagt, im Rahmen der Prüfung der Tatsachen und Umstände, die sich auf die behauptete sexuelle Orientierung eines Antragstellers beziehen, ein Gutachten in Auftrag zu geben, soweit die Modalitäten eines solchen Gutachtens in Einklang mit den in der Charta garantierten Grundrechten stehen, die Behörde und die Gerichte ihre Entscheidung nicht allein auf die Ergebnisse des Gutachtens stützen und sie bei der Bewertung der Aussagen des Antragstellers zu seiner sexuellen Orientierung nicht an diese Ergebnisse gebunden sind ⁽¹⁷⁴⁾.

⁽¹⁷¹⁾ EuGH, 2022, [NB und AB](#), a. a. O., Fn. 148.

⁽¹⁷²⁾ EuGH, [M. M.](#), a. a. O., Fn. 31, Rn. 65 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹⁷³⁾ EuGH (GK), 2014, [A, B und C](#), a. a. O., Fn. 18, Rn. 56.

⁽¹⁷⁴⁾ EuGH, 2018, [F.](#), a. a. O., Fn. 20, Rn. 46.



Da in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller weiß, welche Tatsachen und Unterlagen oder sonstigen Beweise möglicherweise maßgeblich sind, sollte der Mitgliedstaat im Zuge seiner Pflicht zur Mitwirkung dem Antragsteller angemessene Orientierung bieten und in der persönlichen Anhörung angemessene Fragen stellen, um alle maßgeblichen Anhaltspunkte zu eruieren.

Weiter führte der EuGH in der Rechtssache M. M. aus:

Dieses Erfordernis der Mitwirkung des Mitgliedstaats bedeutet daher konkret, dass der betreffende Mitgliedstaat, wenn die von der Person, die internationalen Schutz beantragt, vorgetragenen Anhaltspunkte aus irgendeinem Grund nicht vollständig, aktuell oder maßgeblich sind, in diesem Abschnitt des Verfahrens aktiv mit dem Antragsteller zusammenarbeiten muss, um ihm die Zusammenstellung aller zur Begründung seines Antrags geeigneten Anhaltspunkte zu ermöglichen ⁽¹⁷⁵⁾.

Diesbezüglich wies der EuGH in M. M. darauf hin, dass „**ein Mitgliedstaat [...] im Übrigen möglicherweise eher Zugang zu bestimmten Arten von Unterlagen [hat] als der Antragsteller**“ ⁽¹⁷⁶⁾. Der Gerichtshof führt hierzu aus:

[Diese] Auslegung wird zudem durch Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der [...] [Asylverfahrensrichtlinie (nunmehr Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung))] bestätigt, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Asylbewerber und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, gesammelt werden ⁽¹⁷⁷⁾.

Das kann bedeuten, dass die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Antragsteller und Mitgliedstaat unter gewissen Umständen für Letzteren mit sich bringt, Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags im Sinne des ersten Satzes von Artikel 4 Absatz 1 zu erlangen ⁽¹⁷⁸⁾.

Hält es die Asylbehörde für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 4 für erforderlich, so veranlasst sie eine medizinische Untersuchung des Antragstellers im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden oder teilt dem Antragsteller mit, dass er eine medizinische Untersuchung veranlassen kann (Artikel 18 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Diesbezüglich sei beispielhaft auf Abschnitt 10 Absatz 5 des tschechischen Asylgesetzes ⁽¹⁷⁹⁾ verwiesen, demzufolge die Verwaltungsbehörde (Innenministerium) verpflichtet ist, den Antragsteller auf internationalen Schutz über die Möglichkeit zu

⁽¹⁷⁵⁾ EuGH, 2012, M. M., a. a. O., Fn. 31, Rn. 66. Zu der im einzelstaatlichen Recht geregelten Verpflichtung von Gerichten, von Amts wegen Beweise zu erheben, siehe Abschnitt 3.1.2.1.

⁽¹⁷⁶⁾ Siehe Fußnote 175 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹⁷⁷⁾ Siehe Fußnote 175, Rn. 67.

⁽¹⁷⁸⁾ Zur Mitwirkungspflicht des Antragstellers siehe z. B. Urteil des Verwaltungs- und Arbeitsgerichts Budapest (Ungarn) vom 4. Juli 2012, SN/Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit, 3.K.31192/2012/6 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽¹⁷⁹⁾ Tschechische Republik, Gesetz Nr. 325/1999 Coll. über Asyl, 11. November 1999 (in der geänderten Fassung).



informieren, sich einer solchen Untersuchung zu unterziehen. Bei der Prüfung der Pflicht einer Asylbehörde, eine von einem Antragsteller auf internationalen Schutz geltend gemachte psychische Erkrankung zu untersuchen, hat der High Court in Irland Folgendes festgestellt:

Solche Angelegenheiten sind in erster Linie Sache des Antragstellers [...]. Nichtsdestotrotz kann der Entscheider die Aufgabe haben, sich unter bestimmten Umständen um eine Klärung des psychischen Zustands eines Antragstellers zu bemühen, doch müsste der Antragsteller eine bedeutende Schwelle überwinden, bevor eine solche Pflicht realistischerweise oder ordnungsgemäß entstehen könnte. Dem wird nicht dadurch entsprochen, dass ein Antragsteller einfach behauptet, er könne sich nicht erinnern, sei „nicht so schlau“, sei geistig verwirrt oder „psychisch krank“, insbesondere wenn er versucht hat, sich an die angebliche Verfolgung zu erinnern⁽¹⁸⁰⁾.

Unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie sowie der darauf folgenden Rechtsprechung des EuGH und von Dokumenten des UNHCR hat der EGMR befunden, es sei „die gemeinsame Pflicht eines Asylbewerbers und der Einwanderungsbehörden, alle maßgeblichen Tatsachen des Falls im Asylverfahren festzustellen und zu bewerten“⁽¹⁸¹⁾.

Siehe die Abschnitte [4.2.5](#) und [4.8](#) zur gesonderten Verpflichtung von Mitgliedstaaten, Informationen über das Herkunftsland und die Transitländer zu beschaffen.

4.2.4. Vorzulegende Beweise oder Anhaltspunkte

Die konkreten „**Anhaltspunkte**“, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) für die Begründung des Antrags erforderlich sind, werden in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführt und sind in [Tabelle 8](#) wiedergegeben.

⁽¹⁸⁰⁾ Urteil des High Court (Irland) vom 25. Februar 2019, [AAL \(Nigeria\)/IPAT \(No.2\)](#) [2019] IEHC 123.

⁽¹⁸¹⁾ EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#), a. a. O., Fn. 28, Rn. 96.



Tabelle 8. Anhaltspunkte für die Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz (Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))

Angaben des Antragstellers und alle dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu folgenden Punkten:	Alter des Antragstellers
	familiäre und soziale Verhältnisse, auch der betroffenen Verwandten
	Identität
	Staatsangehörigkeit(en)
	Land/Länder und Ort(e) des früheren Aufenthalts
	Frühere Asylanträge
	Reisewege
	Reisedokumente
	Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz

Die Auflistung in Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) umfasst sowohl maßgebliches Material (die „Angaben des Antragstellers“ und „sämtliche dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Unterlagen“) als auch die Tatsachen, auf die sich das Material beziehen sollte. Sie umfasst ferner die für die Rekonstruktion der Reise des Antragstellers maßgeblichen Anhaltspunkte sowie Anhaltspunkte zu seinem Bedarf an internationalem Schutz.

Die neutralen Begriffe „Anhaltspunkt“ und „begründen“ sind ein Hinweis darauf, dass grundsätzlich jede Art von Beweis eingereicht werden kann, die die Gefahr belegt ⁽¹⁸²⁾. Auch wenn Artikel 4 Absatz 2 nur von den Angaben des Antragstellers und sämtlichen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen spricht, geht doch aus Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), wo von „Unterlagen **oder sonstigen Beweisen**“ die Rede ist ⁽¹⁸³⁾, und dem Urteil des EuGH in A, B und C, wo es heißt „Aussagen und Unterlagen **oder sonstigen Beweise** prüfen“ ⁽¹⁸⁴⁾, hervor, dass zu den Anhaltspunkten neben Aussagen und Unterlagen auch andere Beweise wie Gegenstände, Tonaufzeichnungen und digitale Daten gehören können. Zu Beweisen gehört alles, was maßgebliche Tatsachen geltend macht, bestätigt, stützt oder trägt. Beweise können mündlicher Art oder Unterlagen sein, einschließlich schriftlicher, grafischer, digitaler und visueller Materialien. Zu ihnen gehören auch Beweisstücke wie physische Gegenstände und Narben am Körper sowie Ton- und Bildaufzeichnungen ⁽¹⁸⁵⁾. Unerheblich ist, ob Informationen beispielsweise elektronisch gespeichert sind (wie auf einem Smartphone, Laptop usw.), oder auf Papier ausgedruckt sind. Tabelle 9 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Arten von Beweisen.

⁽¹⁸²⁾ Baldinger, D., 2013, a. a. O., Fn. 163, S. 349 ff.

⁽¹⁸³⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽¹⁸⁴⁾ EuGH (GK), 2014, A, B und C, a. a. O., Fn. 18, Rn. 54.

⁽¹⁸⁵⁾ UNHCR, Beyond Proof, a. a. O., Fn. 19, S. 90 ff.



Tabelle 9. Beweisarten

Mündlich	• Angaben des Antragstellers • Angaben von Familienangehörigen • Aussagen von Zeugen • Aussagen von Sachverständigen	
Dokumente	• Personalausweis/Reisepass • Geburtsurkunde • Ärztliche Gutachten • Rechtsmedizinische Gutachten • Rechtsgutachten • Entscheidungen oder Urteile von Gerichten • Zeugenberichte • Berichte über Herkunftsländer	• Gutachten zur Altersbestimmung • Gutachten zu Sprachkenntnissen • E-Mails • Briefe • Reisedokumente • Haftbefehle • (Offizielle) Polizeiberichte • Berichte von Medien
Visuell	• Soziale Medien • Fotos • Videos • Zeichnungen	
Audio	• Tonaufzeichnungen	
Beweisstücke	• Physische Gegenstände • Fingerabdrücke • Narben am Körper	

Zwar umfassen die Anhaltspunkte, mit denen ein Antrag begründet werden kann, eine breite Spanne von Beweisarten, doch sollten sie alle im Einklang mit den in der EU-Charta garantierten Grundrechten stehen, wie dem Recht auf Wahrung der Würde des Menschen, verankert in Artikel 1 der EU-Charta, und dem Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben, garantiert durch Artikel 7 der Charta. Die Achtung solcher Grundrechte verbietet beispielsweise die Vornahme sexueller Handlungen oder die Vorlage von Videoaufnahmen intimer Handlungen zur Begründung eines Antrags, der sich auf die sexuelle Ausrichtung stützt⁽¹⁸⁶⁾. Der EuGH fügte hinzu: „Diese Art von Beweisen zuzulassen oder zu akzeptieren, würde zudem einen Anreiz für andere Antragsteller schaffen und *de facto* darauf hinauslaufen, dass von ihnen solche Beweise verlangt würden“⁽¹⁸⁷⁾. Die Achtung der vorgenannten Grundrechte steht auch der Erstellung und Verwendung des Gutachtens eines Psychologen entgegen, das auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests die sexuelle Ausrichtung eines Antragstellers abbilden soll, um zu beurteilen, ob die behauptete sexuelle Ausrichtung einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person tatsächlich

⁽¹⁸⁶⁾ EuGH (GK), 2014, [A, B und C](#), a. a. O., Fn. 18, Rn. 65.

⁽¹⁸⁷⁾ Siehe Fußnote 186, Rn. 66.



besteht ⁽¹⁸⁸⁾. Für weitere Informationen zu den Methoden für die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Antragstellers und von Unterlagen und/oder sonstigen Beweisen siehe Abschnitt 4.4.

Unterlagen, **die dem Antragsteller zur Verfügung stehen**, gehen über Unterlagen hinaus, die im Besitz des Antragstellers sind. Unterlagen stehen dem Antragsteller zur Verfügung, **wenn von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sie erlangen kann** ⁽¹⁸⁹⁾. In diesem Zusammenhang sollten die individuellen und kontextuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden, zu denen auch die Umstände im Herkunftsland oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort gehören. Die Unterlagen, deren Erlangung vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, müssen mit Blick auf den eigenen Hintergrund und die eigenen Umstände des Antragstellers geprüft werden und dürfen nicht durch unvernünftige Annahmen oder vorgefasste Meinungen dazu beeinflusst werden, welche Unterlagen verfügbar sein sollten.

Was die **Identität und Staatsangehörigkeit** des Antragstellers betrifft, so heißt es in Artikel 13 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung): „Die Mitgliedstaaten verpflichten die Antragsteller, mit den zuständigen Behörden zur Feststellung ihrer Identität [...] zusammenzuarbeiten“, und in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es: „Die Mitgliedstaaten können insbesondere festlegen, dass [...] die Antragsteller die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente, die für die Prüfung des Antrags sachdienlich sind, wie zum Beispiel ihren Reisepass, vorlegen müssen“.

Artikel 9 der Eurodac-Verordnung (Neufassung) verlangt von jedem Mitgliedstaat, jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens 14 Jahre alt ist, umgehend den Abdruck aller Finger abzunehmen ⁽¹⁹⁰⁾. Zwar ist weder in der Eurodac-Verordnung (Neufassung) noch in der Dublin-III-Verordnung ausdrücklich geregelt, dass ein Antragsteller verpflichtet ist, seine Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, doch haben sich Gerichte in einigen Mitgliedstaaten auf die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) berufen, um für den Antragsteller eine Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken zu konstruieren. Gemäß Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) können die Mitgliedstaaten festlegen, dass das Prüfungsverfahren beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitzone durchgeführt wird, wenn „der Antragsteller sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner

⁽¹⁸⁸⁾ EuGH, 2018, E, a. a. O., Fn. 20, Rn. 71.

⁽¹⁸⁹⁾ Siehe Urteil des Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC)) (Vereinigtes Königreich) vom 3. Oktober 2016, MW (Nationality; Art 4 QD; duty to substantiate) [2016] UKUT 453 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich)“). Siehe ferner UNHCR, Beyond Proof, a. a. O., Fn. 19, S. 93; Garlick, M., in: Grütters, C., Guild, E. und de Groot, S. (Hrsg.), Assessment of Credibility by Judges in Asylum Cases, Wolf Legal Publishers, 2013, S. 59.

⁽¹⁹⁰⁾ Siehe die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).



Fingerabdrücke [...] nachzukommen“ ⁽¹⁹¹⁾. In Artikel 13 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) sind weitere Pflichten vorgesehen, deren Nichterfüllung zur Folge haben kann, dass das Asylverfahren ohne Prüfung der Begründetheit des Antrags eingestellt wird (Artikel 27, 28 und 31 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)) ⁽¹⁹²⁾. Für nähere Informationen siehe *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse* ⁽¹⁹³⁾.

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers ist mitunter schwierig. Die Bedeutung des Begriffs „Staatsangehörigkeit“ in Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist nicht die gleiche wie die von „Nationalität“ in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu Verfolgungsgründen ⁽¹⁹⁴⁾. Für Einzelheiten siehe Abschnitt 5.1, der die Würdigung von Beweisen im Zusammenhang mit Staatsangehörigkeit/Nationalität zum Gegenstand hat.

Die Aufnahme von „**Reiseweg**“ in Artikel 4 Absatz 2 kann von Belang sein sowohl für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ⁽¹⁹⁵⁾ als auch für eine Entscheidung in der Frage, ob die Dublin-III-Verordnung zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, anzuwenden ist (siehe Abschnitt 5.9). So hat beispielsweise das deutsche Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Einstellung eines Asylverfahrens nach dem Asylverfahrensgesetz darauf gestützt werden kann ⁽¹⁹⁶⁾, dass der Asylbewerber der berechtigten Aufforderung zur schriftlichen Darlegung seines Reisewegs bis zur Ankunft in Deutschland und zu einer eventuell bereits erfolgten Asylantragsstellung im Ausland nicht fristgerecht nachgekommen ist ⁽¹⁹⁷⁾.

Zu den Anhaltspunkten gehören auch die Angaben des Antragstellers zu den **Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz** und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben. Die Angaben des Antragstellers zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz umfassen Vorlagen des Antragstellers persönlich oder in

⁽¹⁹¹⁾ Siehe z. B. in Frankreich, wo das Asylgesetz von 2015 (Artikel L. 723-2 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht) vorsieht, dass der Antrag im beschleunigten Verfahren geprüft wird, wenn sich der Antragsteller geweigert hat, wie in der Eurodac-Verordnung (Neufassung) festgelegt, seine Fingerabdrücke abzugeben.

⁽¹⁹²⁾ Siehe z. B. Urteil des BVerwG vom 5. September 2013, Nr. 10 C 1.13, DE:BVerwG:2013:050913U1 0C1.13.0. Die Entscheidung bezieht sich in erster Linie auf die Verpflichtung der Antragsteller nach der Asylverfahrensrichtlinie. Betreibt eine Person das Verfahren nicht, besteht nach deutschem Recht die Möglichkeit für die Behörden, das Asylverfahren ohne Prüfung der Begründetheit des Antrags einzustellen (Deutsches Asylgesetz, a. a. O., Fn. 139, Artikel 32 und 33). Es wird als fehlendes Interesse an dem Verfahren gewertet, wenn die Person keine analysierbaren Fingerabdrücke abgibt. Rechtlich wird die Nichtabgabe von Fingerabdrücken als Rücknahme des Verfahrens betrachtet. Siehe §§ 32, 33 Absatz 1 des deutschen Asylverfahrensgesetzes (nunmehr: Asylgesetz, a. a. O., Fn. 139).

⁽¹⁹³⁾ EASO, *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 7, Unterabschnitte 3.5.2 und 4.2.9.

⁽¹⁹⁴⁾ Eine genauere Erläuterung der Unterschiede findet sich in der EUAA, *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, 2022, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 1.3.2.

⁽¹⁹⁵⁾ Angaben zum Reiseweg können ein Hinweis darauf sein, wann der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat.

⁽¹⁹⁶⁾ Siehe §§ 32, 33 Absatz 1 des deutschen Asylverfahrensgesetzes (nunmehr: Asylgesetz, a. a. O., Fn. 139).

⁽¹⁹⁷⁾ Urteil des BVerwG vom 17. Juni 2014, Nr. 10 C 7.13, BVerwG:2014:170614U10C7.13.0.



seinem Namen durch einen Vertreter. Zu Beispielen möglicherweise maßgeblicher Unterlagen gehören Unterlagen, die den mutmaßlichen (beruflichen, politischen, religiösen, sozialen usw.) Hintergrund des Antragstellers stützen, und Unterlagen wie Haftbefehle, Polizeiberichte, medizinische Gutachten, schriftliche oder mündliche Aussagen von Familienangehörigen oder sonstigen Zeugen zu Schaden, der dem Antragsteller zugefügt wurde, oder derartigem drohendem Schaden. Herkunftsländerinformationen verschiedener Organisationen sind eine weitere wichtige Quelle von Beweisen und Informationen, wie Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und Artikel 10 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zu entnehmen ist.

4.2.5. Beschaffung von Informationen über Herkunftsland und Transitländer

Die Mitgliedstaaten haben einen **Untersuchungsauftrag** im Hinblick auf die in Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) aufgeführten Angaben, der mit der Pflicht des Antragstellers zur Begründung seines Antrags nichts zu tun hat ⁽¹⁹⁸⁾. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a sind bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu berücksichtigen: „alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden“ ⁽¹⁹⁹⁾. Diese Norm gilt unter anderem auch für die Beschaffung von **Herkunftsländerinformationen**. Die Beschaffung solcher Informationen ist Teil des Untersuchungsauftrags der Mitgliedstaaten.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) stellen die Mitgliedstaaten außerdem sicher, dass „**genaue und aktuelle Informationen** aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die **allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten** der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, **durch die sie gereist** sind“ ⁽²⁰⁰⁾. Diese Informationen müssen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören unter anderem auch Informationen zu den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder „und der Weise, in der sie angewandt werden“ (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). In Erwägungsgrund 39 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird die Bedeutung genauer und aktueller Angaben von einschlägigen Quellen „bei der Beurteilung, ob im Herkunftsstaat eines Antragstellers eine Situation der Unsicherheit herrscht“, unterstrichen.

Aus den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ist ein Bewusstsein dafür erkennbar, dass bestimmte Arten von Beweisen dem

⁽¹⁹⁸⁾ Noll, G., „[Evidentiary Assessment and the EU Qualification Directive](#)“, *UNHCR New Issues in Refugee Research*, Research Paper, Nr. 117, 2005, S. 5.

⁽¹⁹⁹⁾ Der vollständige Wortlaut von Artikel 4 Absatz 3 der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#) wird am Anfang von Abschnitt 4.1 zitiert.

⁽²⁰⁰⁾ Hervorhebung hinzugefügt.



Antragsteller möglicherweise nicht zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung gewährleistet, dass maßgebliche Beweise bezüglich der Bedingungen im Land vom Entscheider nicht übersehen werden. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird Antragstellern und gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern „Zugang zu den in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b genannten Informationen [...] gegeben, sofern diese Informationen von der Asylbehörde zum Zweck der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt wurden“.

Außerdem (und das ist für eine richterliche Beweiswürdigung von besonderer Bedeutung) haben gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) Gerichte „über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise Zugang zu den in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b [der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] genannten allgemeinen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen“. Siehe Abschnitt 4.8.4.1 für weitere Informationen zu eben diesem Zugang von Gerichten zu Herkunftsländerinformationen.

Die Verpflichtung, Herkunftsländerinformationen einzuholen und zu berücksichtigen, ergibt sich auch aus der EUAA-Verordnung ⁽²⁰¹⁾. In Artikel 11 Absatz 1 der EUAA-Verordnung wird die EUAA beauftragt, „die Bemühungen der Mitgliedstaaten [zu koordinieren], eine gemeinsame Analyse der Lage in den jeweiligen Herkunftsstaaten (im Folgenden ‚gemeinsame Analyse‘) vorzunehmen und Leitfäden auszuarbeiten, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der entsprechenden Anträge auf internationalen Schutz unterstützt werden.“ In Artikel 11 Absatz 3 der EUAA-Verordnung heißt es: „Bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz berücksichtigen die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über die einzelnen Anträge auf internationalen Schutz die gemeinsame Analyse und die Leitfäden.“

Der Bedarf an sachdienlichen Herkunftsländerinformationen wird anerkannt in den Gesetzen und Leitlinien der Mitgliedstaaten, der Rechtsprechung des EGMR, in internationalen Quellen wie der Checkliste über Herkunftsländerinformationen der IARLJ ⁽²⁰²⁾ und in Materialien des UNHCR und des ungarischen Helsinki-Komitees ⁽²⁰³⁾.

Herkunftsländerinformationen sollten im Einklang mit den in Abschnitt 4.3 über Grundsätze für die Beweiswürdigung niedergelegten Prinzipien erlangt werden. Zu den Standards für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen siehe Abschnitt 4.8.

⁽²⁰¹⁾ EUAA-Verordnung.

⁽²⁰²⁾ IARLJ, *A Structured Approach to the Decision Making Process in Refugee and other International Protection Claims*, Juni 2016, a. a. O., Fn. 1, mit „Judicial Criteria for Assessing Country of Origin Information (COI): a Checklist and Explanation“, ausgearbeitet von Mackey, A. und Treadwell, M. (2015/17), S. 33.

⁽²⁰³⁾ Gyulai, G., *Country Information in Asylum Procedures – Quality as a Legal Requirement in the EU*, Hungarian Helsinki Committee, 2011. Siehe auch EASO, *Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen, 2018*.



4.2.6. Erlangung von Anhaltspunkten zur Begründung des Antrags: Persönliche Anhörung

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sind bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz „die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte“ zu berücksichtigen.

In Artikel 14 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird Folgendes bestimmt: „Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, wird dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz durch einen nach nationalem Recht für die Durchführung einer solchen Anhörung zuständigen Bediensteten gegeben“ ⁽²⁰⁴⁾. Der **mündlichen Einlassung des Antragstellers** kommt fast immer entscheidende Bedeutung zu.

Die persönliche Anhörung ist die Hauptgelegenheit für den Antragsteller, Angaben unter anderem zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz zu machen, und für die Asylbehörde, alle wesentlichen Tatsachen zu eruieren und festzustellen. Die Fähigkeit des Antragstellers, seiner Pflicht zu solchen Angaben nachzukommen, und die Fähigkeit der Asylbehörde, wesentliche Tatsachen sowie alle weiteren maßgeblichen Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags festzustellen, hängen somit davon ab, dass die persönliche Anhörung im Einklang mit den Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) durchgeführt wird. Wichtig ist die persönliche Anhörung auch deshalb, weil nach Artikel 47 der EU-Charta zwar ein wirksamer Rechtsschutz garantiert ist, im EU-Sekundärrecht dem Antragsteller aber nicht ausdrücklich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Gericht gewährt wird. Selbst wenn im einzelstaatlichen Recht festgelegt ist, dass Gerichte in bestimmten Situationen eine mündliche Verhandlung anordnen können, kann aus der Sicht von Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) nicht ausgeschlossen werden, dass das Verfahren vor Gericht nur schriftlich abläuft ⁽²⁰⁵⁾.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) dürfen „die zuständigen Behörden die mündlichen Aussagen des Antragstellers aufzeichnen [...], sofern er darüber im Voraus unterrichtet wurde“. Diese Bestimmung lässt, wie viele andere Anforderungen in Artikel 13 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung),

⁽²⁰⁴⁾ Wie wichtig es ist, einem Antragsteller eine persönliche Anhörung zu gewähren, hat der EuGH in seinem Urteil vom 16. Juli 2020, [Milkiyas Addis/Bundesrepublik Deutschland](#), C-517/17, ECLI:EU:C:2020:579 (im Folgenden „EuGH, 2020, [Addis](#)“), betont. In dieser Rechtssache entschied der EuGH, dass „die Art. 14 und 34 der [Asyl-]Verfahrensrichtlinie [(Neufassung)] dahin auszulegen [sind], dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der eine Verletzung der Pflicht, der Person, die internationalen Schutz beantragt, vor dem Erlass einer Unzulässigkeitsentscheidung nach Art. 33 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, nicht zur Aufhebung dieser Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Asylbehörde führt, es sei denn, diese Regelung ermöglicht es dem Antragsteller, im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens in einer die gemäß Art. 15 der Richtlinie geltenden grundlegenden Bedingungen und Garantien während der Anhörung persönlich alle gegen die Entscheidung sprechenden Umstände vorzutragen, und trotz dieses Vorbringens keine andere Entscheidung ergehen kann“.

⁽²⁰⁵⁾ EuGH, 2017, [Sacko](#), a. a. O., Fn. 50, Rn. 50. Siehe auch EuGH, 2017, [M.](#), a. a. O., Fn. 101, Rn. 38.



viele Möglichkeiten offen. Es ist daher erforderlich, die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie in Verbindung mit den Pflichten von Antragstellern in einem bestimmten nationalen Kontext zu betrachten.

Die Anforderung, dem Antragsteller Gelegenheit zu einer **persönlichen Anhörung** gemäß Artikel 14 bis 17 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zum Inhalt seines Antrags auf internationalen Schutz zu geben, ist von zentraler Bedeutung für die Verfahrensgerechtigkeit des Verfahrens, an dessen Ende eine behördliche Entscheidung steht.

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird die persönliche Anhörung „von einem Bediensteten der Asylbehörde durchgeführt“. „Ist es der Asylbehörde wegen einer großen Zahl von gleichzeitig eingehenden Anträgen auf internationalen Schutz von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in der Praxis [jedoch] unmöglich, fristgerecht Anhörungen zum Inhalt jedes einzelnen Antrags durchzuführen, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Anhörungen vorübergehend von Bediensteten einer anderen Behörde durchgeführt werden“ ⁽²⁰⁶⁾.

Artikel 14 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt:



Artikel 14 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Auf die persönliche Anhörung zum Inhalt des Antrags kann verzichtet werden, wenn

- a) die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel eine positive Entscheidung im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft treffen kann oder
- b) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall konsultiert die Asylbehörde medizinisches Fachpersonal, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Antragsteller nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.

Findet eine persönliche Anhörung des Antragstellers – oder gegebenenfalls der vom Antragsteller abhängigen Person – gemäß Buchstabe b nicht statt, so müssen angemessene Bemühungen unternommen werden, damit der Antragsteller oder die von ihm abhängige Person weitere Informationen unterbreiten können.

Artikel 14 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) lautet: „Die Tatsache, dass keine persönliche Anhörung gemäß diesem Artikel stattgefunden hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden“.

⁽²⁰⁶⁾ In Artikel 14 Absatz 1 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) heißt es: „Hat eine Person internationalen Schutz für von ihr abhängige Personen förmlich beantragt, so muss jedem abhängigen Volljährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben werden.“ Dort heißt es ferner, dass „[d]ie Mitgliedstaaten [...] in den nationalen Rechtsvorschriften festlegen [können], in welchen Fällen einem Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben wird.“





Die einzige andere Ausnahme, die in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) vorgesehen ist, betrifft Folgeanträge. In Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b heißt es, dass die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften festlegen können, die „die erste Prüfung allein auf der Grundlage schriftlicher Angaben ohne persönliche Anhörung gestatten, ausgenommen die Fälle nach Artikel 40 Absatz 6“.





Artikel 15 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) lautet wie folgt:



Artikel 15 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

1. Die persönliche Anhörung findet in der Regel ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen statt, soweit nicht die Asylbehörde die Anwesenheit solcher Angehörigen zwecks einer angemessenen Prüfung für erforderlich hält.
2. Eine persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten.
3. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten. Zu diesem Zweck
 - a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen [siehe ferner Erwägungsgrund 32 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)];
 - b) sehen die Mitgliedstaaten, soweit möglich, vor, dass die Anhörung des Antragstellers von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, wenn der Antragsteller darum ersucht, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen;
 - c) wählen die Mitgliedstaaten einen Dolmetscher, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag. Die Verständigung erfolgt in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache, es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann. Die Mitgliedstaaten stellen, soweit möglich, einen Dolmetscher gleichen Geschlechts bereit, wenn der Antragsteller darum ersucht, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen;
 - d) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Person, die die Anhörung zum Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz durchführt, keine Militär- oder Polizeiuniform trägt;
 - e) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht durchgeführt werden.
4. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften über die Anwesenheit Dritter bei der persönlichen Anhörung erlassen.



Artikel 16 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt:



Artikel 16 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Wird eine persönliche Anhörung zum Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz durchgeführt, so stellt die Asylbehörde sicher, dass dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben gemäß Artikel 4 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] möglichst vollständig vorzubringen. Dies schließt die Gelegenheit ein, sich zu fehlenden Angaben und/oder Abweichungen oder Widersprüchen in den Aussagen des Antragstellers zu äußern.

Die Asylbehörde muss daher sicherstellen, dass die Fragen im Zuge der persönlichen Anhörung dem Antragsteller Gelegenheit bieten, die Gründe für den Antrag umfassend darzulegen und fehlende Anhaltspunkte und/oder etwaige Unstimmigkeiten oder Widersprüche zu erläutern ⁽²⁰⁷⁾.

In Anbetracht der Tatsache, dass Mitgliedstaaten „darauf zu achten [haben], dass sie sich nicht auf eine Auslegung [eines Instruments des Sekundärrechts] stützen, die mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten [...] kollidiert“ ⁽²⁰⁸⁾, kann Artikel 16 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) als Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes des EU-Rechts des Verteidigungsrechts und des Rechts, gehört zu werden, gelten, das diesem Grundsatz innewohnt ⁽²⁰⁹⁾. Nach Auffassung des EuGH muss das Recht auf Anhörung in allen Verfahren gelten, die zu einer beschwerenden Maßnahme führen könnten ⁽²¹⁰⁾. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist auch „dann zu wahren, wenn die anwendbare Regelung ein solches Verfahrensrecht nicht ausdrücklich vorsieht“ ⁽²¹¹⁾.

Konkreter bedeutet diese Recht auf Konfrontation mit fehlenden Anhaltspunkten und Ungereimtheiten oder Widersprüchen, wie der EuGH in der Rechtssache M. festgestellt hat:

Gegebenenfalls muss die zuständige Behörde auch Erklärungen für das Fehlen von Beweisen und die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers berücksichtigen.

⁽²⁰⁷⁾ Siehe Urteil des Verwaltungs- und Arbeitsgerichts Győr (Ungarn) vom 24. Juni 2016, 17.K.27.132/2016/6; Entscheidungen des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 6. Mai 2013, Nr. 102 472, und 17. Mai 2013, Nr. 103 053. Siehe ferner in Frankreich, Gesetzbuch über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht, Artikel R 733-16, aus dem geschlossen werden könnte, dass in dem Fall, dass ein Gericht eine Unstimmigkeit zwischen den Angaben des Antragstellers und Herkunftsländerinformationen feststellt, die Herkunftsländerinformationen in das Verfahren eingebracht werden müssen, damit der Antragsteller die Unstimmigkeit erklären kann.

⁽²⁰⁸⁾ EuGH, 2012, M. M., a. a. O., Fn. 31, Rn. 93; siehe entsprechend Urteil des EuGH vom 5. Juni 2014, Mahdi/Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), C-146/14 PPU, EU:C:2014:1320, Rn. 45-46, 50 und 55.

⁽²⁰⁹⁾ EuGH, 2012, M. M., a. a. O., Fn. 31, Rn. 81.

⁽²¹⁰⁾ Siehe Fußnote 209, Rn. 85; EuGH, 2017, M., a. a. O., Fn. 101, Rn. 31. In seinem Urteil von 2012, M. M., a. a. O., Fn. 31, Rn. 87, entschied der EuGH Folgendes: „Das Recht auf Anhörung garantiert jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird, sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen.“ Der EuGH bekräftigte diesen Standpunkt in seinem Urteil von 2015, Mukarubega, a. a. O., Fn. 101, Rn. 46, und in seinem Urteil von 2014, Boudjilida, a. a. O., Fn. 101, Rn. 36.

⁽²¹¹⁾ EuGH, 2012, M. M., a. a. O., Fn. 31, Rn. 86; EuGH, 2017, M., a. a. O., Fn. 101, Rn. 26.



Der Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem Erlass einer Entscheidung über einen Antrag auf subsidiären Schutz muss es dem Antragsteller daher ermöglichen, seinen Standpunkt zu allen diesen Anhaltspunkten darzulegen, um seinen Antrag zu substantiieren und es der Verwaltung zu ermöglichen, in voller Kenntnis der Sache die in Art. 4 [...] [der Anerkennungsrichtlinie] vorgesehene individuelle Prüfung der Ereignisse und Umstände vorzunehmen [...] (212).

In diesem Zusammenhang erwähnt der EuGH die Möglichkeit für den Antragsteller, seinem Antrag Unterlagen beizufügen (213). Weiter heißt es:

Lässt ein solches Verfahren dem Antragsteller einen ausreichenden Spielraum, um seinen Standpunkt darzulegen, und kann er bei Bedarf angemessene Unterstützung in Anspruch nehmen, so wird es ihm dadurch ermöglicht, sich im Einzelnen zu den von der zuständigen Behörde zu berücksichtigenden Anhaltspunkten zu äußern und, falls er dies für sachdienlich erachtet, andere Informationen oder Bewertungen vorzulegen als die, die die zuständige Behörde bereits bei der Prüfung seines Asylantrags erhalten hat (214).

[...] Das Recht der Person [...], ihren Antrag schriftlich zu substantiieren, [bietet] ihr Gelegenheit [...], ihren Standpunkt zu der Einschätzung dieser Informationen oder Anhaltspunkte darzulegen, die die zuständige Behörde im Hinblick auf die Entscheidung über den Asylantrag vorgenommen hat (215).

Das bedeutet, dass im Zusammenhang mit dem Recht auf Verteidigung es an sich nicht erforderlich ist, dass die Asylbehörde dem Antragsteller Gelegenheit gibt, fehlende Anhaltspunkte und/oder Unstimmigkeiten oder Widersprüche in einer persönlichen Anhörung zu erklären, wenn die fraglichen Informationen zu den bereits in der persönlichen Anhörung gemachten Angaben hinzukommen. Dies kann auch schriftlich erfolgen.

In den Urteilen M. M. und M. stellt der EuGH fest, dass das Recht auf Anhörung „vollständig gewährleistet“ sein muss (216).

Aus der Rechtsprechung des EuGH geht hervor, „dass eine Verletzung der Verteidigungsrechte nur dann zur Aufhebung der am Ende des fraglichen Verwaltungsverfahrens erlassenen Entscheidung führt, wenn das Verfahren ohne diese Regelwidrigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können“ (217). Der EuGH stellte jedoch Folgendes fest:

Diese Rechtsprechung ist jedoch nicht auf den Verstoß gegen die Art. 14, 15 und 34 der Verfahrensrichtlinie übertragbar. Zum einen schreiben diese nämlich verbindlich die Pflicht der Mitgliedstaaten, dem Antragsteller Gelegenheit zu einer

(212) EuGH, 2017, M., a. a. O., Fn. 101, Rn. 36-37.

(213) Siehe Fußnote 212, Rn. 39.

(214) Siehe Fußnote 212, Rn. 40.

(215) Siehe Fußnote 212, Rn. 45; vgl. auch Rn. 48 und 50.

(216) EuGH, 2012, M. M., a. a. O., Fn. 31, Rn. 91; EuGH, 2017, M., a. a. O., Fn. 101, Rn. 26.

(217) EuGH, 2020, Addis, a. a. O., Fn. 204, Rn. 70.



persönlichen Anhörung zu geben, sowie konkrete und detaillierte Regeln fest, wie diese durchzuführen ist. Zum anderen soll mit solchen Regeln gewährleistet werden, dass der Antragsteller aufgefordert worden ist, in Zusammenarbeit mit der für die Anhörung zuständigen Behörde sämtliche Umstände vorzubringen, anhand deren die Zulässigkeit und gegebenenfalls die Begründetheit seines Antrags auf internationalen Schutz beurteilt werden können; damit kommt, wie in der vorstehenden Randnummer ausgeführt, der Anhörung im Verfahren der Prüfung dieses Antrags grundlegende Bedeutung zu (vgl. entsprechend Urteil vom 14. Mai 2020, NKT Verwaltung und NKT/Kommission, C-607/18 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2020:385, Rn. 57 und die dort angeführte Rechtsprechung) ⁽²¹⁸⁾.

Die Aufhebung einer Entscheidung kann jedoch nicht gerechtfertigt sein, wenn dem Antragsteller im Rechtsmittelverfahren „Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben wurde oder noch gegeben werden kann, damit er sich persönlich in einer Sprache, die er beherrscht, zu der Anwendung des in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie genannten Grundes in seinem persönlichen Fall äußern kann“ ⁽²¹⁹⁾.

Befragungen sollten so gestaltet sein, dass sie alle wesentlichen Tatsachen zutage fördern und sie auf ihre Glaubhaftigkeit prüfen. Diesbezüglich machte der EuGH in A, B und C Folgendes klar: Befragungen, die sich auf stereotype Vorstellungen beziehen, können zwar den zuständigen Behörden bei der Prüfung von Nutzen sein, doch entspricht eine Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die allein auf stereotypen Vorstellungen, in diesem Fall in Verbindung mit Homosexuellen, beruht, weder der Anforderung, „die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers“ zu berücksichtigen, noch der Anforderung, dass „die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags“ zu berücksichtigen ⁽²²⁰⁾. Die Befragung muss daher auf die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags zugeschnitten sein. Weiter führte der EuGH aus:

[Zwar] sind die nationalen Behörden [...] berechtigt, gegebenenfalls Befragungen durchzuführen, anhand deren die Ereignisse und Umstände, die die behauptete sexuelle Ausrichtung eines Asylbewerbers betreffen, geprüft werden sollen, doch verstoßen Befragungen zu den Einzelheiten seiner sexuellen Praktiken gegen die in der Charta garantierten Grundrechte, insbesondere gegen das in Art. 7 der Charta verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ⁽²²¹⁾.

⁽²¹⁸⁾ Siehe Fußnote 217, Rn. 70.

⁽²¹⁹⁾ EuGH, 2020, *Addis*, a. a. O., Fn. 204, Rn. 73.

⁽²²⁰⁾ EuGH (GK), 2014, *A, B und C*, a. a. O., Fn. 18, Rn. 60-62, wobei diese Anforderungen nunmehr in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der *Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)* bzw. Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der *Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)* festgelegt sind.

⁽²²¹⁾ Siehe Fußnote 220, Rn. 64. In seinem Urteil vom 9. Mai 2019, *WH/IPAT*, [2019] IEHC 297, wies der irische High Court das Vorbringen zurück, das EuGH-Urteil in der Rechtssache A, B und C sei ein Beleg dafür, dass es ein Rechtsfehler sei, wenn der Entscheider die Unfähigkeit des Antragstellers berücksichtige, die ihm gestellten Fragen zu seinen Kenntnissen über Homosexuellenrechtsgruppen, -organisationen und -persönlichkeiten im Nachbarland als Teil der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der erklärten sexuellen Ausrichtung des Antragstellers in Fällen zu beantworten, in denen die Fragen des Entscheiders nicht auf Stereotypen beruhten, sondern auf einer konkreten Aussage des Antragstellers, dass er an verschiedenen Kampagnen und Seminaren



Artikel 17 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt: Die Mitgliedstaaten „stellen sicher, dass von jeder persönlichen Anhörung entweder eine ausführliche und objektive Niederschrift mit allen wesentlichen Angaben oder ein Wortprotokoll erstellt wird“. Ein wortwörtliches Protokoll wird nicht verlangt.

Artikel 17 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) besagt:



Artikel 17 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der persönlichen Anhörung vorsehen. Wird eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der Anhörung vorgenommen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufzeichnung oder ein Wortprotokoll davon zusammen mit der Akte des Antragstellers zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) „die zuständigen Behörden die mündlichen Aussagen des Antragstellers aufzeichnen dürfen, sofern er darüber im Voraus unterrichtet wurde“.

Artikel 17 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt:



Artikel 17 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller nach Abschluss der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Asylbehörde ihre Entscheidung trifft, Gelegenheit erhält, sich mündlich und/oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und/oder diese zu klären. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller, wenn notwendig mit Hilfe eines Dolmetschers, in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift oder von den wesentlichen Angaben des Wortprotokolls Kenntnis nimmt. [...]

In Artikel 17 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird Folgendes bestimmt: „Weigert sich der Antragsteller, zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls die persönliche Anhörung korrekt wiedergibt, so werden die dafür geltend gemachten Gründe in seiner Akte vermerkt. Eine solche Weigerung hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag zu entscheiden.“

Artikel 17 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt: „Bevor die Asylbehörde entscheidet, muss den Antragstellern und ihren Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern nach Artikel 23 Einsicht in die Niederschrift oder das Wortprotokoll oder gegebenenfalls in die Aufzeichnung gewährt werden“.

teilgenommen hatte, um sich für einen bekannten Aktivisten für die Rechte von Homosexuellen in dem betreffenden Land einzusetzen.



Der Bericht oder das Wortprotokoll der Anhörung dürfte die wichtigsten Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags enthalten. In Anbetracht der zahlreichen Möglichkeiten beispielsweise für fehlerhafte Aufzeichnungen oder Übersetzungen der Aussagen des Antragstellers ist es unabdingbar, dass dem Antragsteller tatsächlich Gelegenheit gegeben wird, den Bericht über die persönliche Anhörung zu überprüfen.

Die wichtigsten Anforderungen an die Durchführung persönlicher Anhörungen nach der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) sind in [Tabelle 10](#) zusammengefasst. Bei ihrer Würdigung der Angaben des Antragstellers und aller sonstigen in der persönlichen Anhörung erlangten Beweise sollten Gerichte daher untersuchen, ob die Asylbehörde die persönliche Anhörung im Einklang mit diesen Anforderungen durchgeführt hat (siehe [Teil 3](#)).

Tabelle 10. Zusammenfassung der wichtigsten Anforderungen an die Durchführung persönlicher Anhörungen nach der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Artikel 14 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Persönliche Anhörungen [...] werden von einem Bediensteten der Asylbehörde durchgeführt[, es sei denn, es ist] der Asylbehörde wegen einer großen Zahl von gleichzeitig eingehenden Anträgen auf internationalen Schutz [...]in der Praxis unmöglich, fristgerecht Anhörungen [...] durchzuführen.
Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Auf die persönliche Anhörung zum Inhalt des Antrags kann verzichtet werden, wenn a) die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel eine positive Entscheidung im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft treffen kann oder b) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall konsultiert die Asylbehörde medizinisches Fachpersonal, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Antragsteller nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.
Artikel 15 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Die persönliche Anhörung findet in der Regel ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen statt, soweit nicht die Asylbehörde die Anwesenheit solcher Angehörigen zwecks einer angemessenen Prüfung für erforderlich hält.
Artikel 15 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Eine persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten.



Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung).	Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten. Zu diesem Zweck a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen.
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	b) sehen die Mitgliedstaaten, soweit möglich, vor, dass die Anhörung des Antragstellers von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, wenn der Antragsteller darum ersucht, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen.
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	c) wählen die Mitgliedstaaten einen Dolmetscher, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag.
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	d) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Person, die die Anhörung zum Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz durchführt, keine Militär- oder Polizeiuniform trägt.
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	e) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht durchgeführt werden.
Artikel 16 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Wird eine persönliche Anhörung zum Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz durchgeführt, so stellt die Asylbehörde sicher, dass dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben gemäß Artikel 4 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] möglichst vollständig vorzubringen. Dies schließt die Gelegenheit ein, sich zu fehlenden Angaben und/oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in den Aussagen des Antragstellers zu äußern.
Artikel 17 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von jeder persönlichen Anhörung entweder eine ausführliche und objektive Niederschrift mit allen wesentlichen Angaben oder ein Wortprotokoll erstellt wird.



Artikel 17 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f	Die Mitgliedstaaten können eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der persönlichen Anhörung vorsehen [...]; [und] die Mitgliedstaaten können [...] festlegen, dass die zuständigen Behörden die mündlichen Aussagen des Antragstellers aufzeichnen dürfen, sofern er darüber im Voraus unterrichtet wurde.
Artikel 17 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller nach Abschluss der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Asylbehörde ihre Entscheidung trifft, Gelegenheit erhält, sich mündlich und/oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und/oder diese zu klären. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller, wenn notwendig mit Hilfe eines Dolmetschers, in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift oder von den wesentlichen Angaben des Wortprotokolls Kenntnis nimmt.
Artikel 17 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Weigert sich der Antragsteller, zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls die persönliche Anhörung korrekt wiedergibt, so werden die dafür geltend gemachten Gründe in seiner Akte vermerkt. Eine solche Weigerung hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag zu entscheiden.
Artikel 17 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Bevor die Asylbehörde entscheidet, muss den Antragstellern und ihren Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern [...] Einsicht in die Niederschrift oder das Wortprotokoll oder gegebenenfalls in die Aufzeichnung gewährt werden.

4.2.7. Zugang zu Sachverständigenbeweisen

Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt: „Die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten [erhalten] die Möglichkeit [...], in **bestimmten**, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- und geschlechtsspezifischen **Fragen**, den Rat von **Sachverständigen** einzuholen, wann immer dies erforderlich ist“ ⁽²²²⁾. Je nach den nationalen gerichtlichen Verfahrensordnungen kann ein Gericht auf solche Sachverständigenbeweise zurückgreifen, über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder beispielsweise durch Beauftragung von Sachverständigen mit Gutachten

⁽²²²⁾ Hervorhebung hinzugefügt.



oder Verwendung solcher Beweise aus einem anderen Fall von Amts wegen ⁽²²³⁾. In der Rechtssache F. stellte der Gerichtshof Folgendes fest:

In dem speziellen Kontext der Würdigung der Aussagen einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person zu ihrer sexuellen Orientierung lässt sich nicht ausschließen, dass sich bestimmte Arten von Gutachten als im Zuge der Prüfung der Tatsachen und Umstände nützlich erweisen und dass sie erstellt werden können, ohne die Grundrechte dieser Person zu beeinträchtigen ⁽²²⁴⁾.

Sachverständigenbeweise können notwendig sein bei einem Antrag oder einer Beschwerde oder einer Klage im Zusammenhang mit wichtigen Fragen, die besonderen Sachverstand erfordern, der den Verfahrensbeteiligten oder Entscheidern anderweitig nicht zur Verfügung steht. Eine Grundlage für die Erlangung von Sachverständigenbeweisen ließe sich ableiten unter anderem aus Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 24 sowie Artikel 25 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ⁽²²⁵⁾.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) kann die Asylbehörde im Sinne einer angemessenen Prüfung den Rat eines **medizinischen Sachverständigen** einholen. Ein medizinisches Gutachten kann zur Stützung diverser Aspekte im Antrag eines Antragstellers eingeholt werden, beispielsweise als Beleg für in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schaden (Artikel 18 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)) ⁽²²⁶⁾.

Ein medizinisches Gutachten kann auch zur Beantwortung der Frage eingeholt werden, ob der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt und/oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat (Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Dazu kann erforderliche medizinische Beratung gehören, wenn Hinweise auf psychische Erkrankungen vorliegen, damit gewährleistet ist, dass die Prüfung des Antrags individuell vorgenommen wird und die Lage des Antragstellers und seine persönlichen Umstände im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der

⁽²²³⁾ An deutschen Gerichten ist es Praxis, in Asylverfahren erlangte Sachverständigenbeweise an andere Richter des Gerichts weiterzugeben. In Bezug auf die Antragsteller werden die Texte anonymisiert. Im Verlauf der Jahre haben Gerichte umfangreiches Quellenmaterial zu den Bedingungen in Herkunftsländern und anderen Fragen im Zusammenhang mit Asyl gesammelt. Gerichtsentscheidungen und anderes sachdienliches Material können zudem von Websites abgerufen werden (für nähere Informationen zum Zugang zu einschlägigen Datenbanken siehe Tiedemann, P., *Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen*, 2. Auflage, Springer, 2019).

⁽²²⁴⁾ EuGH, 2018, F, a. a. O., Fn. 20, Rn. 37.

⁽²²⁵⁾ Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) verlangt eine individuelle Prüfung des Antrags, wobei die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter; Artikel 18 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) befasst sich mit der Frage, wann die Asylbehörde eine medizinische Untersuchung des Antragstellers veranlassen kann; Gegenstand von Artikel 24 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) sind Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, und Artikel 25 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) regelt Garantien für unbegleitete Minderjährige.

⁽²²⁶⁾ Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 2. Juli 2013, Nr. 106 216.



Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) berücksichtigt werden ⁽²²⁷⁾. Weitere Informationen zur Beurteilung ärztlicher Gutachten sind in Abschnitt [4.7.2](#) zu finden.

Häufig wird ein Sachverständiger hinzugezogen, damit er unabhängige **länderspezifische Informationen** in Asylfällen geben kann ⁽²²⁸⁾. So kann der Sachverständige beispielsweise befragt werden, ob vom Antragsteller behauptete Tatsachen zu dem Kontext passen, aus dem sie stammen. Gefragt werden kann er auch nach den Konsequenzen festgestellter Tatsachen. Der Sachverständigenbeweis sollte jedoch auf Fragen beschränkt bleiben, in denen sich der Sachverständige gut auskennt; er sollte nicht die Rolle des Faktenermittlers übernehmen, dessen Aufgabe darin besteht, zu entscheiden, ob die Darstellung des Antragstellers glaubhaft ist ⁽²²⁹⁾.

Nachstehend ein Beispiel für die Nutzung von Sachverständigenwissen über ein Land; es handelt sich um einen Fall, in dem es um das Verfolgungsrisiko eines homosexuellen oder bisexuellen Mannes bei einer Rückkehr nach Algerien ging. Hier hatte das UK Upper Tribunal (UKUT) Zugang zu sowohl schriftlichen als auch mündlichen Ausführungen von zwei Algerien-Experten ⁽²³⁰⁾. In ihren Ausführungen ging es um Probleme in Algerien wie:

- Verfolgung wegen homosexuellen Verhaltens,
- Einfluss der Scharia,
- Verhaftungen homosexueller Männer,
- Gefahr gezielter oder willkürlicher Übergriffe oder Misshandlungen durch die Polizei,
- Gewalt gegen homosexuelle Männer,
- Einstellungen zur Homosexualität,
- Diskriminierung,
- Zwangsverheiratungen,
- Leben als homosexueller Mann im Land.

Zu den Themen, bei denen Sachverständigenbeweise hilfreich sein können, gehören auch religiöse Fragen. Es steht beispielsweise fest, dass **religiöse** Verfolgung zwar ein

⁽²²⁷⁾ Siehe z. B. Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 4. Februar 2016, [OO \(Gay Men\) Algeria CG](#) [2016] UKUT 00065, in dem das Upper Tribunal Einsicht in die Unterlagen eines Facharztes für Psychiatrie betreffend die geistige Gesundheit des Antragstellers nehmen konnte.

⁽²²⁸⁾ Siehe zum Beispiel Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 1. Oktober 2015, [AA \(Article 15\(c\)\) Iraq CG](#) [2015] UKUT 00544, Rn. 6-29, in dem das Upper Tribunal Zugang sowohl zu dem schriftlichen Gutachten als auch den mündlichen Aussagen eines Sachverständigen für die Lage im Irak hatte; Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 2. Juni 2015, [BM and Others \(returnees – criminal and non-criminal\) DR Congo \(CG\)](#) [2015] UKUT 293 (IAC), in dem das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) eine gründliche Analyse und Bewertung unter anderem von Sachverständigenbeweisen zur Demokratischen Republik Kongo unternahm.

⁽²²⁹⁾ Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 14. Februar 2017, Nr. [182 265](#).

⁽²³⁰⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), [OO \(Gay Men\) Algeria CG](#), a. a. O., Fn. [227](#), Rn. 15-94, in dem das UKUT Zugang zu sowohl schriftlichen als auch mündlichen Ausführungen eines Länderexperten für Algerien sowie zu schriftlichen und mündlichen Ausführungen eines Experten für politische und Sicherheitsfragen in Nordafrika und im Nahen Osten hatte.



Grund für den Flüchtlingsschutz ist, dass aber die Prüfung von aus religiösen Gründen gestellten Asylanträgen sehr komplex und problematisch ist, weil Religions- und Weltanschauungsaspekte eine zutiefst persönliche Angelegenheit sind ⁽²³¹⁾. Erschwert wird sie noch durch die Tatsache, dass die Verfolgung aufgrund von Religion oder Weltanschauung eine breite Spanne von Menschenrechtsverletzungen umfasst und mit einer komplexen Dynamik von Identitäten von Gemeinschaften, Politik, Konflikten und Organisationen verknüpft ist. In einem solchen Kontext ist das Wissen von Sachverständigen häufig sehr wertvoll ⁽²³²⁾. Der Zugang zu Sachverständigenbeweisen über die Bedingungen im Herkunftsland des Antragstellers ist von zentraler Bedeutung.

Im Zusammenhang mit **geschlechtsbezogenen Asylanträgen** (beispielsweise von Frauen und Mädchen, die in ihren Herkunftsländern geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind), spielen Sachverständige mit Informationen und Stellungnahmen zum politischen, sozialen, kulturellen, familiären und wirtschaftlichen Kontext dieser Gewalt häufig eine Schlüsselrolle bei der Erklärung geschlechtsbezogener Gewalt (zum Thema Geschlecht siehe Abschnitt 6.5) ⁽²³³⁾. Als Beispiel sei ein Fall genannt, in dem es um die Gefahr für Frauen ging, die Opfer von Menschenhandel waren, bei ihrer Rückkehr nach Albanien verfolgt zu werden; hier hatte das UKUT Zugang zu schriftlichen und mündlichen Ausführungen eines Anthropologen, der sich auf Menschenhandel und Albanien spezialisiert hatte, eines klinischen Psychologen, der Experte für Gewalt gegen Frauen war, und eines Facharztes für Psychiatrie ⁽²³⁴⁾.

Wie in den Abschnitten 4.7 und 5.2 untersucht wird, kann der Zugang zu Sachverständigenbeweisen, darunter medizinische Untersuchungen, bei minderjährigen Antragstellern von Belang sein, insbesondere zur Bestimmung ihres Alters im Zweifelsfall (siehe Artikel 25 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)).

4.2.8. Einholung von Informationen zu einzelnen Anträgen und Vertraulichkeit

Die Artikel 30 und 48 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) enthalten Vorschriften über die **Vertraulichkeit von Informationen** über einzelne Anträge. Aufgrund der Gefährdungssituation, in der sich viele Antragsteller befinden, kommt dem Grundsatz der Vertraulichkeit besondere Bedeutung zu. Dieser Grundsatz ist in den genannten Artikeln verbindlich geregelt.

⁽²³¹⁾ In Abschnitt 5.3 finden Sie weitere Einzelheiten zu den besonderen Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit Fällen religiöser Konvertierungen ergeben können.

⁽²³²⁾ Siehe betreffend das Vereinigte Königreich: Asylum Advocacy Group und All Party Parliamentary Group for International Freedom of Religion or Belief, *Fleeing Persecution: Asylum Claims in the UK and Religious Freedom Grounds*, 2016.

⁽²³³⁾ Siehe Harris, L. M., „Expert Evidence in Gender-Based Asylum Cases: Cultural Translation for the Court“, *Benders Immigration Bulletin*, 2012, S. 1811-1826; für Einzelheiten im Hinblick auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f der *Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)* über Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind, siehe Dörig, H., a. a. O., Fn. 143, S. 1180, Artikel 9, Rn. 50.

⁽²³⁴⁾ Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 18. März 2010, *AM and BM (Trafficked women) Albania CG* [2010] UKUT 80. Siehe ferner Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 26. Februar 2013, Nr. 97 865 betreffend Frauen im Islam und Homosexualität im Sudan.



Artikel 30 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt:



Artikel 30 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Im Rahmen der Prüfung eines Antrags

- a) geben die Mitgliedstaaten keine Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz oder über die Tatsache, dass ein solcher Antrag gestellt wurde, an die Stelle(n) weiter, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt hat/haben;
- b) werden von den Mitgliedstaaten bei der oder den Stellen, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben, keine Informationen in einer Weise eingeholt, die diesen Stellen unmittelbar die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass der betreffende Antragsteller einen Antrag gestellt hat, und die die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers oder der von ihm abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde.

Mit diesen Anforderungen sollen der Antragsteller, von ihm abhängige Personen oder Familienangehörige vor Gefahren geschützt werden, die während des Asylverfahrens von den Stellen ausgehen, die seinen Angaben zufolge ihn verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben. Nach Auffassung des UNHCR „erstreckt sich die diesbezügliche Verantwortung des Staates nicht nur auf die direkte, sondern auch auf die indirekte Weitergabe an Stellen, die seinen Angaben zufolge ihn verfolgt [oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt] haben“ ⁽²³⁵⁾. Zum Thema Offenlegung siehe auch Abschnitt [6.3](#).

Gleiches gilt für Artikel 48 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung). Hier heißt es: „Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die mit der Anwendung dieser Richtlinie betrauten Behörden hinsichtlich aller Informationen, von denen sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden sind, so wie sich dieser aus dem nationalen Recht ergibt“. Das bedeutet, dass grundsätzlich auf das nationale Recht des Mitgliedstaats verwiesen werden muss. Allerdings ist zu bedenken, dass das **EU-Recht im Bereich Datenschutz und Schutz der Privatsphäre**, das sich in letzter Zeit weiterentwickelt hat, höherrangig ist ⁽²³⁶⁾. Es umfasst auch die in der EU-Charta garantierten Rechte (siehe ferner Erwägungsgrund 16 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). Von besonderer Relevanz dürften Artikel 7 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten) der Charta sein. In diesem Zusammenhang ist auch

⁽²³⁵⁾ UNHCR, *UNHCR Provisional Comments on the Proposal for a Council Directive on Minimum Standards on Procedures in Member States for Granting and Withdrawing Refugee Status*, 10. Februar 2005, S. 27. Der UNHCR ist ferner der Meinung, dass „die Behörden vorab die schriftliche Einwilligung von Asylbewerbern in die Überprüfung ihrer personenbezogenen Daten in ihrem Herkunftsland einholen müssen“ (siehe UNHCR, *Advisory Opinion on the Rules of Confidentiality Regarding Asylum Information*, 31. März 2005, Rn. 8).

⁽²³⁶⁾ Urteil des EuGH (GK) vom 13. Mai 2014, *Google Spain SL und Google Inc./Agencia Española de Protección de Datos (AEPS) und Mario Costeja González*, C-131/12, EU:C:2014:317; siehe auch Urteil des EuGH vom 17. Juli 2014, *YS/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel/M und S*, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, EU:C:2014:2081.



die Datenschutz-Grundverordnung zu beachten, mit der die Europäische Kommission den Datenschutz für Betroffene innerhalb der EU stärken und vereinheitlichen will ⁽²³⁷⁾. Die Regulierung der künstlichen Intelligenz steht auf der legislativen Agenda der EU, und die Regulierung von Aspekten dieses Bereichs könnte zu gegebener Zeit Auswirkungen auf die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz haben ⁽²³⁸⁾.

4.3. Grundsätze für die Prüfung der Tatsachen und Umstände

Die in diesem Abschnitt behandelten und in [Tabelle 11](#) aufgelisteten Grundsätze gelten für die gesamte Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz einschließlich der Bewertung künftiger Gefahren. Sie gelten für die Prüfung von Anträgen in allen Verfahren auf Verwaltungsebene, einschließlich beschleunigter Verfahren und Verfahren an der Grenze ⁽²³⁹⁾, sowie für Rechtsmittelverfahren oder Klagen vor Gerichten.

Tabelle 11. Grundsätze für die Prüfung der Tatsachen und Umstände

1	Einzelfallprüfung
2	Objektive und unparteiische Prüfung
3	Gründliche Prüfung
4	Offenlegung von herangezogenen Informationen
5	Prüfung auf der Grundlage aller maßgeblichen Anhaltspunkte
6	Prüfung auf der Grundlage wesentlicher Tatsachen
7	Keine Anforderung, dass die Angaben des Antragstellers durch Unterlagen oder sonstige Beweise gestützt werden müssen
8	Prüfung in Zweifelsfällen
9	Beweismaß/Grad an Überzeugung

⁽²³⁷⁾ [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG \(Datenschutz-Grundverordnung\)](#) (ABl. L 119 vom 4.5.2016). Im Urteil des EuGH vom 11. November 2020, [Orange Romania SA/Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal \(ANSPDCP\)](#), C-61/19, ECLI:EU:C:2020:901, betonte der EuGH, dass ein Antrag einer betroffenen Person (im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung) freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegeben werden muss.

⁽²³⁸⁾ Siehe: COM(2021) 0206, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, 21. April 2021.

⁽²³⁹⁾ Nach Artikel 31 Absatz 8 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein beschleunigtes Prüfungsverfahren vorzusehen, und nach Artikel 43 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) ist es gestattet, Verfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit und/oder die Begründetheit eines an der Grenze oder in Transitzone von Mitgliedstaaten gestellten Antrags vorzusehen.



4.3.1. Einzelfallprüfung

In Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist vorgesehen, **dass Anträge auf internationalen Schutz individuell zu prüfen sind**. Die Prüfung bezieht sich sowohl auf die Beurteilung der tatsächlichen Umstände, die einen Nachweis für den Antrag darstellen können, als auch auf die rechtliche Würdigung dieser Nachweise, und beide Aspekte der Prüfung müssen auf Einzelfallbasis durchgeführt werden. Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) muss zusammen mit anderen Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung), einschließlich Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 15 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung), betrachtet werden ⁽²⁴⁰⁾.

Dass jeder Antrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung bearbeitet werden muss, wird an der Vorgabe für die Entscheider deutlich, die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a bis e der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Faktoren zu berücksichtigen. Mit Ausnahme von Buchstabe a betreffen alle Punkte persönliche Angelegenheiten des Antragstellers.



Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;
- b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;
- c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;
- d) die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;
- e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.

Dazu gehört, dass individuelle subjektive Faktoren als ein Aspekt der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden, sofern sie bei der

⁽²⁴⁰⁾ Siehe ferner Abschnitt 4.1, in dem ergänzende Bestimmungen der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) behandelt werden, die den Gegenstand von Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) berühren.



Bestimmung der Größe der Gefahr relevant sind, der er in seinem Herkunftsland ausgesetzt sein wird. In der Rechtssache Y und Z hat der EuGH zum Beispiel Folgendes festgestellt:

Der subjektive Umstand, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit, die Gegenstand der beanstandeten Einschränkungen ist, zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, ist ein relevanter Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Größe der Gefahr, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre, selbst wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis keinen zentralen Bestandteil für die betreffende Glaubensgemeinschaft darstellt ⁽²⁴¹⁾.

Wie oben dargelegt, ist in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) im familiären und sozialen **Hintergrund** ein zu berücksichtigender Faktor genannt. Dazu gehören die persönliche Geschichte des Antragstellers, seine Umstände und sein kultureller, Bildungs- und religiöser Hintergrund, die alle für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz von Belang sein können ⁽²⁴²⁾.

Das **Geschlecht** wird auch in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) als ein Faktor genannt, der bei der Beurteilung der Tatsachen und Umstände, die für einen Antrag auf internationalen Schutz relevant sind, zu berücksichtigen ist ⁽²⁴³⁾. Seine Bedeutung wird in den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zu den Anforderungen an die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz unterstrichen, denen zufolge die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass „die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, unter anderem [...] geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen“. Für weitere Ausführungen zu diesen Fragen siehe Abschnitt 6.5.

⁽²⁴¹⁾ EuGH (GK), Y und Z, a. a. O., Fn. 31, Rn. 70. Siehe EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 1.6.2.2.

⁽²⁴²⁾ Siehe z. B. Entscheidung des Flüchtlingsrates (Rada do Spraw Uchodźców, Polen) vom 29. August 2013, RdU-246-1/S/13 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), ein Fall, in dem es um Sprachanalyse ging und der Rat befand, dass gewisse Ungenauigkeiten im Detail der Aussage zur Glaubwürdigkeit gereichten und dass dies besonders deutlich werde, wenn man berücksichtige, dass die Ausländerin eine einfache Frau ohne jede Bildung sei. Siehe ferner Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), LO/Innenministerium, a. a. O., Fn. 89, für weitere Einzelheiten zu dem Fall.

⁽²⁴³⁾ Siehe UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 7. Mai 2002, HCR/GIP/02/01.



Der EuGH hatte bisher keine Gelegenheit, die Bedeutung der Geschlechtszugehörigkeit im Kontext des EU-Rechts über internationalen Schutz zu klären ⁽²⁴⁴⁾, doch wird in Erwägungsgrund 30 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ein wenig die Bedeutung von Geschlechtszugehörigkeit im Kontext der Bedeutung einer bestimmten sozialen Gruppe erläutert; dort heißt es:



Erwägungsgrund 30 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe sind die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen zu berücksichtigen, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen.

Die Yogyakarta-Prinzipien in Bezug auf sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität, die von einer Gruppe internationaler Menschenrechtsexperten 2007 formuliert wurden, enthalten Definitionen von sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität, die in nachstehender [Tabelle 12](#) wiedergegeben sind. In der Rechtssache F. erkannte der EuGH die Bedeutung der Yogyakarta-Prinzipien an ⁽²⁴⁵⁾.

⁽²⁴⁴⁾ Der EuGH hat sich ansatzweise mit der Bedeutung des Geschlechts bei der Betrachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf Arbeitsbedingungen im Rahmen der [Richtlinie 76/207/EWG](#) [1976] (ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40) befasst. Zur Beantwortung unter anderem der Frage angerufen, ob die Entlassung eines Transsexuellen wegen einer Geschlechtsumwandlung ein Verstoß gegen die Richtlinie darstelle, befand der EuGH, es handle sich um einen solchen Verstoß. Mit diesem Schluss bezog sich der Gerichtshof nur implizit auf den Begriff Geschlecht, wie er derzeit verstanden wird, und führte aus, „der Anwendungsbereich der Richtlinie [könne] nicht auf die Diskriminierungen beschränkt werden, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht ergeben“, vielmehr gelte er auch bei einer Geschlechtsumwandlung. Siehe Urteil des EuGH vom 30. April 1996, [P/S und Cornwall County Council](#), C-13/94, EU:C:1996:170, Rn. 20. Im Bereich der nationalen Rechtsprechung siehe z. B. Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) vom 29. Juli 2015, KB/Innenministerium, 4 Azs 114/2015-27, wo der Gerichtshof ausführte, dass muslimische Frauen, die während ihrer Ehe ein Kind auf die Welt gebracht haben, dessen Vater nicht ihr Ehemann ist, im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie ein gemeinsames, unveränderliches Merkmal teilen (ein Kind aus einer außerehelichen Beziehung), und dass sie gleichzeitig von der sie umgebenden hauptsächlich muslimischen Gesellschaft als andersartige Gruppe betrachtet und abgelehnt oder diskriminiert werden. Der Verwaltungsgerichtshof befand daher, dass verheiratete muslimische Frauen mit einem unehelichen Kind unter gewissen Umständen, die mit der Lage im Herkunftsland zu tun haben, als eine soziale Gruppe im Sinne der vorstehend genannten Bestimmung der Anerkennungsrichtlinie gelten können.

⁽²⁴⁵⁾ EuGH, 2018, [F.](#), a. a. O., Fn. [20](#), Rn. 62.


Tabelle 12. Definitionen aus den Yogyakarta-Prinzipien von 2007 ⁽²⁴⁶⁾

Sexuelle Ausrichtung	[...] „wird verstanden als Verweis auf die Fähigkeit jeder Person, eine tiefe emotionale, liebevolle und/oder sexuelle Anziehungskraft gegenüber Personen anderen Geschlechts, des gleichen Geschlechts oder verschiedenen Geschlechts zu spüren und/oder intime/sexuelle Beziehungen mit ihnen einzugehen.“
Geschlechtsidentität	[...] „wird verstanden als die tief gefühlte innere und persönliche Erfahrung des Geschlechts einer Person, die dem bei Geburt zugeschriebenen Geschlecht entsprechen kann oder nicht, und die die persönliche Wahrnehmung des Körpers einschließt (und bei freier Wahl zur Änderung der körperlichen Erscheinung oder Funktion durch medizinische, chirurgische oder andere Mittel führen kann) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, darunter Kleidung, Sprechweise und Eigenheiten.“

Im Jahr 2017 wurden die sogenannten Yogyakarta-Prinzipien plus 10 ⁽²⁴⁷⁾ verabschiedet. Dieses Dokument ergänzt die ursprünglichen 29 Yogyakarta-Prinzipien und ersetzt diese nicht. Es führt zusätzliche Prinzipien und staatliche Verpflichtungen bei der Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen in Bezug auf sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität ein und darin werden zusätzlich die eigenständigen und sich überschneidenden Gründe für Ausdrucksformen des Geschlechts und Geschlechtsmerkmale anerkannt. In der Präambel wird der Begriff „Ausdrucksform des Geschlechts“ definiert als „die Darstellung des Geschlechts einer Person im physischen Erscheinungsbild – einschließlich Kleidung, Frisur, Modeaccessoires, Kosmetik – sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede“, und es wird darauf hingewiesen, dass „die Ausdrucksform des Geschlechts mit der Geschlechtsidentität einer Person übereinstimmen kann, aber nicht notwendigerweise muss“. „Geschlechtsmerkmale“ sind definiert als „die physischen Eigenschaften einer Person in Bezug auf das Geschlecht, einschließlich Genitalien und anderer geschlechtlicher und reproduktiver anatomischer Merkmale, Chromosomen, Hormone und der sich in der Pubertät herausbildenden sekundären körperlichen Merkmale.“

In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird als maßgeblicher Faktor auch das **Alter** aufgeführt. Es bestehen besondere Schutzmaßnahmen und Verfahrensgarantien für Minderjährige, die in den Abschnitten [5.2.1](#), [5.2.2](#) und [5.2.3](#) erörtert werden, während Fragen im Zusammenhang mit Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung in Fällen mit Beteiligung Minderjähriger Gegenstand von

⁽²⁴⁶⁾ *Die Yogyakarta-Prinzipien: Prinzipien betreffend die Anwendung der Menschenrechte zu sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität*, März 2007, S. 6. Siehe ferner UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Oktober 2012, HCR/GIP/12/09.

⁽²⁴⁷⁾ *Zusätzliche Prinzipien und staatliche Verpflichtungen zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen in Bezug auf sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmale* (im Folgenden „Yogyakarta-Prinzipien plus 10“), 10. November 2017.



Abschnitt 5.2.4 sind. Unbedingt zu bedenken ist auch, dass Misshandlungen, die für einen Erwachsenen noch keine Verfolgung sind, dies für ein Kind sehr wohl sein können, und dass die Jugend, Unreife und Verletzlichkeit eines Kindes damit zusammenhängen, wie dieses Kind Schaden erfahren hat oder befürchtet⁽²⁴⁸⁾. Hohes Alter kann bewirken, dass ein Antragsteller besonders schutzbedürftig ist und besondere Verfahrensgarantien benötigt. Hohes Alter kann auch ein maßgeblicher Faktor bei der Prüfung der Angaben eines Antragstellers sein und fordert Realismus bezüglich der Kenntnisse und des Erinnerungsvermögens, die von einem Antragsteller erwartet werden können (siehe hierzu auch Abschnitt 6.1)

Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) keine erschöpfende Liste von Faktoren enthält und dass andere Faktoren bei einem bestimmten Antrag auf Schutz relevant sein können.

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) steht in Verbindung mit einer Reihe verschiedener Verfahrensgarantien in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung).

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anträge einzeln geprüft und entschieden werden. Für eine Betrachtung, wie dieses Erfordernis einer Einzelprüfung im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Antragstellern anzuwenden ist, siehe die *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*⁽²⁴⁹⁾. Nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird von den Mitgliedstaaten verlangt, „geeignete Maßnahmen [zu ergreifen], um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten“, unter anderem indem sie „gewährleisten [...], dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich [...] der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität [...] des Antragstellers zu berücksichtigen“. Gemäß Artikel 24 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) haben die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. In Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es in einer nicht vollständigen Aufzählung, dass solche Garantien von Antragstellern unter Umständen benötigt werden, „unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt“.

In seinem Urteil in der Rechtssache A, B und C stellte der EuGH ausdrücklich fest, dass zur Berücksichtigung der persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags gehört, dass die zuständigen Behörden „[...] **[die] Verletzlichkeit des Antragstellers** zu berücksichtigen haben und den Antrag individuell prüfen müssen, wobei die individuelle Lage und die

⁽²⁴⁸⁾ Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 24. November 2016, [JA \(child – risk of persecution\) Nigeria](#) [2016] UKUT 560, Rn. 16.

⁽²⁴⁹⁾ EASO (2021), *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*; siehe insbesondere Teil 6.2.1 und im Allgemeinen die Teile 6 und 7.



persönlichen Umstände jedes Antragstellers zu berücksichtigen sind“ ⁽²⁵⁰⁾. Es ist klar, dass die Verpflichtungen, die „individuelle Lage“ und die „persönlichen Umstände“ des Antragstellers sowie die allgemeinen Umstände des Antrags zu berücksichtigen, auch Umstände im Zusammenhang mit der „**Schutzbedürftigkeit** des Antragstellers“ umfasst ⁽²⁵¹⁾. Dazu gehören, wenn auch nicht ausschließlich, die in Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) aufgeführten Punkte (siehe ferner Abschnitt [6.7](#)) ⁽²⁵²⁾. Das Konzept, dass ein Antragsteller aufgrund seines Geschlechts, seiner sexuellen Ausrichtung und/oder seiner Geschlechtsidentität schutzbedürftig sein kann, wird in den Abschnitten [6.5](#) und [6.6](#) weiter vertieft. Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen werden in Abschnitt [6.2](#) näher betrachtet, was von besonderer Relevanz bei der Prüfung von Aussagen von Opfern von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Formen der Gewalt ist.

Im Rahmen der Gewährleistung von Verfahrensgarantien, sodass ein Antragsteller in die Lage versetzt wird, seinen Antrag auf Schutz zu begründen, müssen auch Behinderungen, schwere Erkrankungen und psychische Störungen und eine sonstige Schutzbedürftigkeit ⁽²⁵³⁾ berücksichtigt werden, da sie sich auf die Art und das Ausmaß auswirken können, in dem ein Antragsteller in der Lage ist, in der persönlichen Anhörung oder bei späteren Aussagen seinen Antrag stimmig und kohärent zu begründen, und so sich auf die Glaubhaftigkeitsprüfung auswirken. Mit Verweis auf die UNHCR-Richtlinien zu geschlechtsspezifischer Verfolgung befand beispielsweise der tschechische Verwaltungsgerichtshof, dass Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung besondere Behandlung und Unterstützung benötigen, vor allem, wenn sie schwere physische und/oder seelische Traumata erlitten haben. Nach Auffassung des Gerichtshofs haben sie möglicherweise Angst vor offiziellen Vertretern oder vor einer Bestrafung durch ihre Familie oder die sie umgebende Gesellschaft. Bei Opfern sexueller oder vergleichbarer Gewalt kann es erforderlich sein, eine zweite oder sogar dritte Anhörung durchzuführen, um ein gewisses Vertrauen zwischen Antragsteller und Befragendem herzustellen, damit die maßgeblichen Informationen gewonnen werden können. Zu bedenken sind ferner unbedingt mögliche emotionale Ablenkungen, die erlittenen Traumata und kulturelle Unterschiede. Der Zweck der Anhörung, in deren Mittelpunkt die Aussage über die Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt steht, besteht nicht darin, alle möglichen Einzelheiten des Missbrauchs in Erfahrung zu bringen, sondern eher auf Ereignisse vor und nach der Gewalttat und damit zusammenhängende Umstände abzuheben. Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sein kann, dass die Person häufig nicht die Gründe

⁽²⁵⁰⁾ EuGH (GK), 2014, [A, B und C](#), a. a. O., Fn. 18, Rn. 70, Hervorhebung hinzugefügt. Der EuGH bezog sich auf die Verpflichtung nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (nunmehr Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#)) und Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie, wonach die zuständigen Behörden „bei der Anhörung die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der Verletzlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen haben und den Antrag individuell prüfen müssen, wobei die individuelle Lage und die persönlichen Umstände jedes Antragstellers zu berücksichtigen sind“.

⁽²⁵¹⁾ Siehe z. B. Urteil des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 24. Juni 2019, [A 223 104](#).

⁽²⁵²⁾ Vgl. auch EASO, [Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz](#), 2021, Abschnitt 2.1.

⁽²⁵³⁾ Weitere Hintergrundinformationen zu schutzbedürftigen Gruppen und praktische Anleitungen für Entscheider in der Verwaltung finden Sie in EASO, [Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz](#), 2021, insbesondere in den Teilen 6-8. Siehe auch EUAA, [Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen \(IPSN\)](#), 2016.



kennt, aus denen sie sexuell missbraucht wurde. Der Gerichtshof befand, dass bei zögerlich vorgetragenen, unvollständigen oder nur mit Vorbehalt gemachten Aussagen zu traumatischen Ereignissen diese nicht zum Nachteil des Antragstellers gewertet werden dürfen ⁽²⁵⁴⁾.

In JL (medical reports – credibility) ⁽²⁵⁵⁾ verwies das UKUT auf die „Joint Presidential Guidance“, an die sich Asylgerichte im Vereinigten Königreich bei der Würdigung von Beweisen zu halten haben, die von schutzbedürftigen Antragstellern beigebracht wurden, und die folgende Ratschläge enthalten:

Prüfen Sie die Beweise, die mögliche andere Grade des Verständnisses durch Zeugen und [Antragsteller] im Vergleich zu denen von nicht Schutzbedürftigen erlauben, im Kontext von Beweisen anderer mit dem [Antragsteller] in Verbindung stehender Personen und der Ihnen vorliegenden Hintergrundbeweise. Traten eindeutige Unstimmigkeiten in den mündlichen Befragungen auf, prüfen Sie, inwieweit das Alter, die Schutzbedürftigkeit oder die Sensibilität des Zeugen zu diesen Unstimmigkeiten oder zu dieser mangelnden Klarheit beigetragen haben.

In der Entscheidung sollte vermerkt werden, ob das Gericht zu dem Schluss kam, dass der [Antragsteller] (oder ein Zeuge) ein Kind, schutzbedürftig oder sensibel ist, welche Wirkung nach Auffassung des Gerichts die festgestellte Schutzbedürftigkeit auf die Würdigung der ihm vorliegenden Beweise hatte, und ob daher das Gericht überzeugt war, dass der [Antragsteller] seinen Fall nach dem maßgeblichen Beweismaß dargestellt hatte. In Asylbeschwerden sollte objektiven Hinweisen auf Gefahren größeres Gewicht eingeräumt werden als einer Gemütsverfassung ⁽²⁵⁶⁾.

Es muss daher festgestellt werden, ob ein Antragsteller besonders schutzbedürftig ist und inwieweit dies die Würdigung wesentlicher Beweise berührt ⁽²⁵⁷⁾.

⁽²⁵⁴⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), KB/Innenministerium, a. a. O., Fn. 244.

⁽²⁵⁵⁾ Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 28. Januar 2013, JL (medical reports – credibility) [2013] UKUT 145, Rn. 26.

⁽²⁵⁶⁾ UK Tribunals Judiciary, Joint Presidential Guidance Note No 2 of 2010, Child, Vulnerable Adult and Sensitive Appellant Guidance, 2010.

⁽²⁵⁷⁾ Siehe Urteil des Staatsrates (Niederlande) vom 7. März 2012, 201007907/1/V3, ECLI:NL:RVS:BV9262; Entscheidung des Nationalen Asylgerichtshofs (Cour nationale du droit d’asile, Frankreich), Grande Formation, vom 30. März 2017, Mme F, Entscheidung Nr. 16015058.



Die Tatsache, dass der Antrag individuell zu prüfen ist, bedeutet nicht zwangsläufig, dass von Antragstellern verlangt wird, alle Anhaltspunkte für ihren Antrag glaubhaft darzulegen ⁽²⁵⁸⁾. Auch wenn beispielsweise ihre Angaben nicht glaubhaft sind, kann doch ein medizinisches Gutachten vorliegen, das als entscheidend betrachtet wird ⁽²⁵⁹⁾. Und auch wenn ihre Darstellung von Ereignissen in ihrem Herkunftsland, die sie zum Verlassen des Landes veranlasst haben, vom Entscheider bei der Beantwortung der Frage, welche Tatsachen feststehen, als unzuverlässig oder unglaubhaft zurückgewiesen wurde, kann ihr Antrag doch im zweiten Abschnitt der Prüfung positiv beschieden werden, wenn sie nachweisen konnten, dass sie einer Gruppe angehören, von der allgemein bekannt ist, dass sie tatsächlich der Gefahr ausgesetzt ist, ernsthaften Schaden zu erleiden ⁽²⁶⁰⁾.

Die Anforderung, dass die Prüfung individuell vorzunehmen ist, bedeutet nicht, dass Antragsteller immer beweisen müssen, dass gegen sie gezielt vorgegangen wurde oder dass sie herausgestellt wurden. In manchen Fällen mag die Feststellung genügen, dass der Antragsteller einfach Angehöriger einer Klasse (z. B. Zivilisten in Ländern mit einem außergewöhnlich intensiven bewaffneten Konflikt) ⁽²⁶¹⁾ oder Gruppe (z. B. verfolgte Minderheiten) ist, wo gegen die Gruppe noch immer gezielt vorgegangen wird. Zwar ist auch in diesen Fällen eine individuelle Prüfung erforderlich, doch ist sie insofern einfacher, als nur

⁽²⁵⁸⁾ Urteil des EGMR vom 26. Juli 2005, [N/Finnland](#), Beschwerde Nr. 38885/02, ECLI:CE:ECHR:2005:0726JUD003888502 (im Folgenden „EGMR, 2005, [N/Finnland](#)“), Rn. 154-157, in dem die Beweise des Antragstellers als ausweichend beschrieben wurden, aber im Lichte der Gesamtheit der Beweise Aspekte seiner Beweise für ausreichend glaubhaft befunden wurden, um ein reales Risiko bei der Rückkehr aufzuzeigen. Derselbe Ansatz wird angewandt in EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#), a. a. O., Fn. 28, Rn. 93. In Urteil des EGMR vom 22. März 2022, [T.K. u. a./Litauen](#), Beschwerde Nr. 55978/20, ECLI:CE:ECHR:2022:0322JUD005597820 (im Folgenden „EGMR, 2022, [T.K. u. a./Litauen](#)“), Rn. 80, stellte der EGMR fest: Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass, selbst wenn einige Aussagen eines Antragstellers als nicht glaubhaft eingestuft werden, dies nicht notwendigerweise ein Grund ist, seine Glaubwürdigkeit insgesamt in Frage zu stellen oder alle seine Aussagen zurückzuweisen. In der Tat haben die inländischen Behörden bestimmte andere Aussagen der Antragsteller als glaubhaft anerkannt.

⁽²⁵⁹⁾ Urteil des EGMR vom 5. September 2013, [I/Schweden](#), Beschwerde Nr. 61204/09, ECLI:CE:ECHR:2013:0905JUD006120409, Rn. 59-69; Urteil des EGMR vom 19. September 2013, [RJ/Frankreich](#), Beschwerde Nr. 10466/11, ECLI:CE:ECHR:2013:0919JUD001046611, Rn. 41-43 (nur auf Französisch verfügbar). Der EGMR befand, dass ein medizinisches Gutachten, das unmittelbar nach der Ankunft des Antragstellers von Ärzten der medizinischen Abteilung des Flughafens Roissy erstellt worden war, von 14 frischen Verbrennungswunden sprach. Es handle sich dabei um einen wichtigen Anhaltspunkt des Falls, da die Wunden aufgrund ihrer Art, ihrer Schwere und der Tatsache, dass sie noch ganz frisch waren, ein starker Beleg dafür waren, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsland einer gegen Artikel 3 EMRK verstoßenden Behandlung unterzogen worden war. Der Asylantrag wurde sowohl von der Asylbehörde als auch vom Gericht abgelehnt, ohne dass versucht worden wäre, dem Ursprung dieser Wunden oder den Gefahren nachzugehen, auf die sie hinweisen könnten, und der EGMR befand, dass die beklagte Regierung, indem sie lediglich auf die Lücken in der Darstellung des Antragstellers verwiesen hatte, die starken Verdachtsmomente bezüglich des Ursprungs der Wunden nicht zerstreut hatte. Siehe ferner Urteil des EGMR vom 9. März 2010, [RC/Schweden](#), Beschwerde Nr. 41827/07, ECLI:CE:ECHR:2010:0309JUD004182707 (im Folgenden „EGMR, 2010, [RC/Schweden](#)“), Rn. 53.

⁽²⁶⁰⁾ EGMR, 2007, [Salah Sheekh/Niederlande](#), a. a. O., Fn. 67, Rn. 148 und 149 über die Ashraf in Somalia. Für weitere Erörterungen der Wirkung von Lügen in den Aussagen eines Antragstellers siehe Abschnitt 4.3.6.1.

⁽²⁶¹⁾ Urteil des EuGH (GK) vom 17. Februar 2009, [Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie](#), C-465/07, EU:C:2009:94. Siehe ferner UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt gemäß Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den regionalen Flüchtlingsdefinitionen](#), 2. Dezember 2016HCR/GIP/16/12.



die Zugehörigkeit zu der betreffenden Klasse oder Gruppe nachgewiesen werden muss⁽²⁶²⁾. In allen Fällen bleibt jedoch die Anforderung, unter Berücksichtigung der individuellen Lage und persönlichen Umstände der betreffenden Person zu prüfen, ob die Person begründete Furcht vor Verfolgung haben muss bzw. eine tatsächliche Gefahr bestehen würde, einen ernsthaften Schaden zu erleiden⁽²⁶³⁾. In der Rechtssache C. F. und D. N. entschied der EuGH, dass „Art. 15 Buchst. c der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] dahin auszulegen [ist], dass zur Feststellung, ob eine ‚ernsthafte individuelle Bedrohung‘ im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist, eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnenden Umstände, erforderlich ist“⁽²⁶⁴⁾.

4.3.2. Objektive und unparteiische Prüfung

Nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) gilt:



Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde⁽²⁶⁵⁾ ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) die Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden[.]

Erwägungsgrund 17 Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) lautet:



Erwägungsgrund 17 Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Um sicherzustellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz und die Entscheidungen darüber objektiv und unparteiisch erfolgen, ist es notwendig, dass Fachkräfte, die im Rahmen der Verfahren nach dieser Richtlinie tätig sind, ihre Tätigkeit unter gebührender Achtung der geltenden berufsethischen Grundsätze ausüben.

Bei der Überprüfung von Entscheidungen der Asylbehörde ist es daher Aufgabe der Gerichte, dafür zu sorgen, dass die Asylbehörde eine angemessene Prüfung vorgenommen hat und dass Entscheidungen einzeln, objektiv und unparteiisch erlassen werden.

Selbstverständlich sollte ein Entscheider einen Fall nicht präjudizieren oder mit einer vorgefassten Meinung an die Beweise herangehen. Es sollte weder von Glaubhaftigkeit noch

⁽²⁶²⁾ Siehe EUAA, *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes* (Richtlinie 2011/95/EU), 2022, a. a. O., Fn. 7, Abschnitte 1.5.4. und 2.4.4.

⁽²⁶³⁾ EuGH (GK), *Y und Z*, a. a. O., Fn. 31, Rn. 72 und EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., Fn. 261.

⁽²⁶⁴⁾ Urteil des EuGH vom 10. Juni 2021, *C. F. und D. N./Bundesrepublik Deutschland*, C-901/19, ECLI:EU:C:2021:472.

⁽²⁶⁵⁾ Definiert in Artikel 2 Buchstabe f der *Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)* als „jede gerichtsähnliche Behörde beziehungsweise jede Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaats, die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig und befugt ist, erstinstanzliche Entscheidungen über diese Anträge zu erlassen“.



von Unwahrheit ausgegangen werden. Beim Erfordernis der **Objektivität** geht es darum, wie die maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags und die zu seiner Stützung vorgelegten Beweise (einschließlich der in Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a bis e Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) dargelegten Aspekte) zu prüfen sind. Es sei darauf hingewiesen, dass eine erlassene Entscheidung nicht als objektiv gilt, wenn die Beweise nicht objektiv geprüft wurden. Der Antrag muss als Ganzes geprüft werden, und dies unter Berücksichtigung aller für den Antragsteller maßgeblichen Faktoren, darunter Alter, Geschlecht, kultureller, Bildungs- und sprachlicher Hintergrund, Behinderungen, gesundheitliche Probleme, Trauma, sexuelle Ausrichtung, Scham oder Stigma ⁽²⁶⁶⁾ sowie aller anderen relevanten Beweise. Es muss eine objektive Beweiswürdigung stattfinden, ohne Spekulation, Intuition oder subjektive oder unbegründete Annahme ⁽²⁶⁷⁾.

Zur Objektivität gehört auch, dass sich der Entscheider der Vorurteile und vorgefassten Meinungen bezüglich des Verhaltens von Menschen bewusst ist, einschließlich seiner eigenen. Werden Beweise angezweifelt, nur weil der Entscheider der Ansicht ist, dass sie ein Ereignis im Herkunftsland beschreiben, das im Aufnahmeland nicht hätte geschehen können oder nicht geschehen wäre, kann dieser Zweifel ein Anzeichen für mangelnde Objektivität sein. Das betreffende Ereignis muss vor dem Hintergrund der Gesamtheit der Beweise beurteilt werden, insbesondere im Lichte der sich auf das Herkunftsland des Antragstellers beziehenden Beweise. Es mag viele gute Gründe für die Ablehnung eines Beweises geben, doch muss sich diese Ablehnung auf eine umfassende Analyse der Beweise stützen. Siehe ferner die Abschnitte 3.3.3 über kulturelle Unterschiede und geografische Entfernung und 6.4 über kulturelle Unterschiede.

Spekulative Überlegungen, die Ausdruck der persönlichen Theorie eines Entscheiders dazu sind, wie ein Antragsteller gehandelt haben könnte bzw. sollte, oder wie bestimmte Ereignisse hätten dargestellt werden können bzw. sollen, verstoßen gegen den Grundsatz der Objektivität, sofern sie nicht auf unabhängigen, zuverlässigen und objektiven Quellen beruhen ⁽²⁶⁸⁾.

⁽²⁶⁶⁾ Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Band 1, a. a. O., Fn. 36, S. 48. Siehe ferner Abschnitt 6.6.

⁽²⁶⁷⁾ Siehe Fußnote 266, S. 47. Siehe ferner Herlihy, J., Gleeson, K. und Turner, S., „What Assumptions about Human Behaviour Underlie Asylum Judgments“, *IJRL*, 2010, S. 351-366.

⁽²⁶⁸⁾ Siehe Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), *SN/Innenministerium*, 5 Azs 66/2008-70, a. a. O., Fn. 158, worin der Gerichtshof befand, der Entscheider könne die mutmaßlichen Tatsachen nicht allein aus dem Grund zurückweisen, dass ein anderer Gang der Ereignisse oder eine andere Erklärung als die vom Antragsteller vorgetragene möglich wäre. Siehe ferner Urteil des High Court (Irland) vom 21. März 2014, *ME/Refugee Appeals Tribunal & ors* [2014] IEHC 145, in dem das Gericht befand, dass die Verweigerung der Glaubwürdigkeit aufgrund von Spekulationen zu einem rechtswidrigen Glaubwürdigkeitsbefund zum Nachteil des Antragstellers führt; Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 16. Dezember 2014, *MA (Eritrea)/Secretary of State for the Home Department* [2014] EWCA Civ 1608, Rn. 17: „Es wäre für [den Richter] schwierig gewesen, aus den vorliegenden Beweisen weitere Schlüsse zu ziehen, ohne in Anbetracht fehlenden Materials, nachdem die Darstellung von MA als unglaublich erachtet worden war, der Spekulation beschuldigt zu werden“; Court of Session (Outer House, Schottland, Vereinigtes Königreich), 2005, *Joyce Wani*, a. a. O., Fn. 90, Rn. 24. „[...] Ein Gericht, das die Glaubwürdigkeit ungünstig beurteilt, muss sich dabei auf halbwegs vernünftige Schlussfolgerungen und nicht nur auf Mutmaßungen oder Spekulationen stützen. Schlussfolgerungen bezüglich der Plausibilität von Beweisen müssen sich auf diese Beweise gründen [...], und es ist auch nicht angebracht, dass die Person, die die



In der Rechtssache A, B und C urteilte der EuGH, dass „eine Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die allein auf stereotypen Vorstellungen in Verbindung mit Homosexuellen beruht, [...] den Behörden nicht erlaubt, der individuellen und persönlichen Situation des betreffenden Asylbewerbers Rechnung zu tragen“ ⁽²⁶⁹⁾.

Zwar bezieht sich Artikel 10 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) auf Asylbehörden, doch sind **Objektivität** und **Unparteilichkeit** auch grundlegende Anforderungen an jegliche richterliche Beweiswürdigung in einem Rechtsmittelverfahren. Unparteilichkeit wird in den Bestimmungen der EU-Charta verlangt, wo es in Artikel 47 heißt, dass eine Person ein Recht darauf hat, dass ihre Sache „von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird“ ⁽²⁷⁰⁾.

4.3.3. Gründliche Prüfung

Erwägungsgrund 34 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) lautet: „Die Verfahren zur Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz sollten so gestaltet sein, dass die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, **Anträge auf internationalen Schutz gründlich zu prüfen**“ ⁽²⁷¹⁾. Die Worte, mit denen der EuGH den Prüfungsstandard beschrieben hat, lauten ähnlich, sind aber nicht identisch.

In der Rechtssache Abdulla u. a. u. a. befand der EuGH für Asylfälle Folgendes: „[Die] Beurteilung der Größe der Gefahr ist in allen Fällen mit Wachsamkeit und Vorsicht vorzunehmen, da Fragen der Integrität der menschlichen Person und der individuellen Freiheiten betroffen sind, die zu den Grundwerten der Europäischen Union gehören“ ⁽²⁷²⁾. In der Rechtssache Samba Diouf vertrat er die Auffassung, der Antragsteller sollte das Recht auf eine „[eingehende] Prüfung durch den nationalen Richter“ der Rechtmäßigkeit der im beschleunigten Verfahren ergangenen endgültigen Entscheidung, und insbesondere der Gründe, aus denen die zuständige Stelle den Asylantrag als unbegründet abgelehnt hat, haben ⁽²⁷³⁾. In der Rechtssache Y und Z zitierte der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Beurteilung der Größe der Gefahr die Rechtssache Abdulla u. a. ⁽²⁷⁴⁾ und sprach erneut von der notwendigen Wachsamkeit und Vorsicht ⁽²⁷⁵⁾.

Tatsachen feststellt, ihre eigene Hypothese zum Gang der Ereignisse aufstellt.“ Siehe ferner UNHCR, *Beyond Proof*, a. a. O., Fn. 19, S. 77, und Herlihy, J., Gleeson, K. und Turner, S., a. a. O., Fn. 267.

⁽²⁶⁹⁾ EuGH (GK), 2014, *A, B und C*, a. a. O., Fn. 18, Rn. 62. In seinem Urteil Nr. 9815/2020 stellte der italienische Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione) fest, dass die Beurteilung der Glaubwürdigkeit nicht auf stereotypen Vorstellungen von homosexuellen Menschen beruhen darf.

⁽²⁷⁰⁾ Siehe ferner die Bestimmungen von Artikel 10 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, Generalversammlung, Resolution 217 A, 10. Dezember 1948.

⁽²⁷¹⁾ Hervorhebung hinzugefügt. Bestätigt z. B. in der Entscheidung des Staatsrates (Συμβούλιο της Επικρατείας, Griechenland) vom 29. August 2011, Nr. 2512/2011 (vgl. die *englische Zusammenfassung in der EDAL*).

⁽²⁷²⁾ Urteil des EuGH (GK) vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105 (im Folgenden: EuGH (GK), 2010, *Abdulla u. a.*), Rn. 90.

⁽²⁷³⁾ EuGH, *Samba Diouf*, a. a. O., Fn. 61, Rn. 56.

⁽²⁷⁴⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla u. a.*, a. a. O., Fn. 272, Rn. 90.

⁽²⁷⁵⁾ EuGH (GK), *Y und Z*, a. a. O., Fn. 31, Rn. 77.



Der EuGH unterstrich, dass das Recht jeder Person auf Anhörung vor Erlass einer sie beschwerenden Maßnahme auch in Verfahren über die Gewährung subsidiären Schutzes gilt (denn darum ging es in dieser Rechtssache), und bekräftigte seinen sehr weiten Geltungsumfang in der Unionsrechtsordnung. Nach Auffassung des Gerichtshofs setzt dieses Recht auch voraus, dass die Verwaltung mit aller gebotenen Sorgfalt die entsprechenden Erklärungen der betroffenen Person zur Kenntnis nimmt, „indem sie sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls untersucht und ihre Entscheidung eingehend begründet“ ⁽²⁷⁶⁾.

Im GEAS-Recht gibt es eine spezifische Bestimmung über ein Recht auf gerichtliche Aufsicht über Entscheidungen der Asylbehörde. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen Entscheidungen, die in Fragen internationalen Schutzes erlassen wurden ⁽²⁷⁷⁾. In Artikel 46 Absatz 3 ist vorgesehen, dass zur Einhaltung dieser Anforderung sicherzustellen ist, dass eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung vorgenommen wird, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt ⁽²⁷⁸⁾ (siehe in diesem Zusammenhang Abschnitt 3.1.1 über den wirksamen Rechtsbehelf).

Der griechische Staatsrat hat bei verschiedenen Gelegenheiten betont, dass es angesichts der Art und der Bedeutung der Sachverhalte, die im Falle einer erzwungenen Rückführung eines Antragstellers auf internationalen Schutz in sein Herkunftsland auf dem Spiel stehen, notwendig ist, im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Schutz auf Einzelfallbasis die wesentlichen geltend gemachten Ansprüche gründlich zu prüfen und eine spezifische und vollständige Begründung für eine etwaige Zurückweisung des Antrags auf Schutz zu liefern ⁽²⁷⁹⁾.

In der Rechtsprechung des EGMR ist die Rede von „aufmerksamer Prüfung“ und „eingehender Prüfung“. Den Ausdruck „aufmerksame Prüfung“ verwendet der Gerichtshof im Zusammenhang mit nationalen Behörden. In der Rechtssache Shamayev befand er, die Beschwerde eines Antragstellers, seine Abschiebung würde ihn Misshandlungen aussetzen, die ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK seien, sei „unbedingt einer aufmerksamen Prüfung durch eine ‚nationale Behörde‘ zu unterziehen“ ⁽²⁸⁰⁾. Den Ausdruck „eingehende Prüfung“ verwendet der EGMR, wenn er sich mit dem Standard befasst, der als Teil eines wirksamen Rechtsbehelfes einzuhalten ist. Von der Intensität her wird von Berufsorganen bei der Überprüfung

⁽²⁷⁶⁾ EuGH (2012), M. M., a. a. O., Fn. 31, Rn. 88.

⁽²⁷⁷⁾ Die Bedeutung der Notwendigkeit einer gründlichen Prüfung wird auch bekräftigt in der Entscheidung des Staatsrates (Niederlande) vom 13. April 2016, 201506502/1/V2, a. a. O., Fn. 62, der zufolge die gerichtliche Überprüfung der Glaubhaftigkeitsprüfung eines Antrags auf internationalen Schutz intensiver ist als das Vorgehen bis dahin. Für nähere Informationen siehe EASO, Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 6.1.

⁽²⁷⁸⁾ Zu beachten ist die Einschränkung in Artikel 46 Absatz 3 „zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht“.

⁽²⁷⁹⁾ Urteile des griechischen Staatsrats: 1628/07, 817/09, 1379/11.

⁽²⁸⁰⁾ Urteil des EGMR vom 12. April 2005, Shamayev u. a./Georgien und Russland, Beschwerde Nr. 36378/02, ECLI:CE:ECHR:2005:0412JUD003637802, Rn. 448 und EGMR (GK), 2016, JK u. a./Schweden, a. a. O., Fn. 28, Rn. 77. Siehe auch Urteil des EGMR (GK) vom 7. Dezember 2021, Savran/Dänemark, Beschwerde Nr. 57467/15, ECLI:CE:ECHR:2021:1207JUD005746715, Rn. 130.



verlangt, dass „die Prüfung des Vorliegens einer tatsächlichen Gefahr zwangsläufig eingehend sein muss“ ⁽²⁸¹⁾.

4.3.4. Der Grundsatz, demzufolge Informationen, auf die man sich stützt, offenzulegen sind

Artikel 23 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) enthält den allgemeinen Grundsatz, dass ein Rechtsanwalt, der einen Antragsteller unterstützt oder vertritt, „Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers erhält, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird“ ⁽²⁸²⁾. Danach werden in dem Artikel fünf Umstände aufgeführt, unter denen der Zugang unter der Voraussetzung verweigert werden kann, dass zwei kumulative Bedingungen erfüllt sind, wie nachstehend in den [Tabellen 13](#) und [14](#) dargestellt.

Tabelle 13. Ausnahmen vom Zugang von Rechtsanwälten zu Informationen in der Akte des Antragstellers gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Ausnahmen vom Zugang von Rechtsanwälten zu Informationen in der Akte des Antragstellers, wenn die Offenlegung von Informationen	
1	„die nationale Sicherheit“ gefährden würde;
2	„die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen“ gefährden würde;
3	„die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen“, gefährden würde;
4	„die Ermittlungsinteressen im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten“ beeinträchtigen würden;
5	„die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten“ beeinträchtigen würden.

⁽²⁸¹⁾ Urteil des EGMR vom 17. Juli 2008, [NA/Vereinigtes Königreich](#), Beschwerde Nr. 25904/07, ECLI:CE:ECHR:2008:0717JUD002590407, Rn. 111, mit Verweis auf das Urteil des EGMR (GK) vom 15. November 1996, [Chahal/Vereinigtes Königreich](#), Beschwerde Nr. 22414/93, ECLI:CE:ECHR:1996:1115JUD002241493, Rn. 96, und Urteil des EGMR (GK) vom 28. Februar 2008, [Saadi/Italien](#), Beschwerde Nr. 37201/06, ECLI:CE:ECHR:2008:0228JUD003720106, Rn. 128. Siehe auch Urteil des EGMR vom 2. Juni 2020, [S. A./Niederlande](#), Beschwerde Nr. 49773/15, ECLI:CE:ECHR:2020:0602JUD004977315, Rn. 62; EGMR, 2022, [T. K. u. a./Litauen](#), a. a. O., Fn. 258, Rn. 88; EGMR (GK), 2022, [Khasanov und Rakhmanov/Russland](#), a. a. O., Fn. 67, Rn. 109.

⁽²⁸²⁾ Für eine Vertiefung von Artikel 23 Absatz 1 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#), siehe: EASO, [Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie \(Richtlinie 2011/95/EU\)](#), a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 5.2.



Tabelle 14. Zwei Bedingungen für die Anwendung einer Ausnahme beim Zugang von Rechtsanwälten zu Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten	
a)	„gewähren [...] den staatlichen Stellen gemäß Kapitel V [also der entsprechenden Rechtsmittelinstanz] Zugang zu den betreffenden Informationen oder Quellen und“
b)	„legen [...] in ihrem nationalen Recht Verfahren fest, mit denen gewährleistet wird, dass die Verteidigungsrechte des Antragstellers geachtet werden.“

Zwar entscheiden die Mitgliedstaaten über ihre Vorgehensweise, doch ist in Artikel 23 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) festgelegt, dass hierzu insbesondere gehört, dass sie „Zugang zu diesen Informationen oder Quellen gewähren, soweit diese Informationen für die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes relevant sind“.

Diese Bestimmung könnte mit den vom EuGH anerkannten Grundsätzen verknüpft werden ⁽²⁸³⁾, die die Verwendung nicht offengelegter Beweise unter der Bedingung zulassen, dass die Nichtoffenlegung einen legitimen Zweck verfolgt und erforderlich ist ⁽²⁸⁴⁾. Sie muss jedoch abgewogen werden gegen die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) festgelegte Pflicht der Mitgliedstaaten, „in ihrem nationalen Recht Verfahren [festzulegen], mit denen gewährleistet wird, dass die Verteidigungsrechte des Antragstellers geachtet werden“.

Der EGMR hat sich zwar nicht mit Artikel 3 EMRK beschäftigt, jedoch im Zusammenhang mit Artikel 5 EMRK in der Rechtssache *A u. a./Vereinigtes Königreich* ⁽²⁸⁵⁾ mit der Verwendung nicht offengelegter Beweise. Das Gericht erkannte das starke und legitime öffentliche Interesse der Mitgliedstaaten an, Informationen zu terroristischen Vereinigungen und ihren Mitgliedern zu sammeln und die Quellen dieser Informationen geheim zu halten ⁽²⁸⁶⁾. Allerdings müsse das

⁽²⁸³⁾ Die Grundsätze wurden im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz noch nicht betrachtet, doch befand der EuGH in seinem Urteil vom 4. Juni 2013, *ZZ/Secretary of State for the Home Department*, C-300/11, EU:C:2013:363, in einer Sache, in der es um die nationale Sicherheit ging, dass für den Fall, dass die zuständigen nationalen Behörden entsprechend den nationalen Verfahrensregeln feststellen, dass die Sicherheit des Staates durch eine genaue und umfassende Mitteilung der Gründe beeinträchtigt würde, es Sache des nationalen Gerichts ist, dafür zu sorgen, dass dem Antragsteller der wesentliche Inhalt der Gründe, auf denen die fragliche Entscheidung beruht, auf eine Weise mitgeteilt wird, die die erforderliche Geheimhaltung der Beweise gebührend berücksichtigt.

⁽²⁸⁴⁾ Gemäß Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta dürfen vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Einschränkungen der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten „nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen“.

⁽²⁸⁵⁾ Urteil des EGMR (GK) vom 19. Februar 2009, *A u. a./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 3455/05, ECLI:CE:ECHR:2009:0219JUD000345505.

⁽²⁸⁶⁾ Siehe Fußnote 285, Rn. 202-224.



Recht des Antragstellers auf ein faires Verfahren gegen dieses wichtige öffentliche Interesse abgewogen werden. Der Gerichtshof stellte fest:

Vor diesem Hintergrund sei es wesentlich gewesen, dass so viele Informationen wie möglich über die Beschuldigungen und Beweise gegen jeden einzelnen Antragsteller offengelegt worden seien, ohne damit die nationale Sicherheit oder die Sicherheit anderer zu gefährden. Wo eine vollständige Offenlegung nicht möglich gewesen sei, habe Artikel 5 Absatz 4 EMRK [Recht auf Freiheit] verlangt, dass die hierdurch verursachten Schwierigkeiten so ausgeglichen wurden, dass jeder Antragsteller noch die Möglichkeit hatte, wirksam den gegen ihn vorgetragenen Beschuldigungen entgegenzutreten ⁽²⁸⁷⁾.

Artikel 23 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) bezieht sich ausdrücklich auf „Informationen in der Akte des Antragstellers“, zu denen Zugang gewährt wird. Es sind jedoch Umstände denkbar, in denen die Offenlegung von Informationen verlangt wird, die eigentlich nicht zu der Akte gehören. Dabei kann es sich um ein Ersuchen um nähere Angaben dazu handeln, wie die Informationen erlangt wurden oder von wem sie stammen, wenn die Quelle anonym ist, oder es kann sich um für den Antrag eines Antragstellers relevante Informationen handeln, die den Behörden angeblich vorliegen, aber nicht offengelegt wurden.

In Frankreich hat der nationale Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d’asile) festgestellt, dass die Identität einer nicht offengelegten Quelle zum Schutz ihrer Sicherheit nicht offengelegt werden muss, dass aber eine Zusammenfassung ihrer Aussagen zu erstellen ist, und dass der Richter eine Entscheidung nicht nur auf der Grundlage vertraulicher Informationen erlassen darf ⁽²⁸⁸⁾. Diese Rechtsprechung steht im Einklang mit der im Juli 2015 verabschiedeten Reform des französischen Asylrechts. In [Artikel L. 532-9](#) des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht heißt es, dass für den Fall, dass sich das Office français de protection des réfugiés et apatrides (Französisches Büro für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen) (hierbei handelt es sich um die Asylbehörde) auf eine nicht offengelegte Quelle stützt, um die Sicherheit seiner Quelle zu gewährleisten, die Notwendigkeit der Geheimhaltung begründen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Elemente der Informationen vorlegen muss. Das Gesetz besagt ferner ganz klar, dass sich Richter in ihrem Urteil nicht ausschließlich auf vertrauliche Informationen stützen dürfen.

Das Oberste Gericht des Vereinigten Königreichs (Upper Tribunal) hat entschieden, dass es bei Anträgen auf internationalen Schutz zwar keine allgemeine Offenlegungspflicht des Staates gibt, aber „[w]enn sich die beklagte Partei [die Ministerin] auf das Fehlen eines wesentlichen Risikos beruft und sich dabei auf Berichte des Country of Origin Information Service (COIS), die Operational Guidance Notes (OGN) des UKBA oder auf die Nachweise anderer beruft, kann

⁽²⁸⁷⁾ Siehe Fußnote 285, Rn. 218. Vergleiche dies mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta.

⁽²⁸⁸⁾ Urteil des Nationalen Asylgerichtshofs (Cour nationale du droit d’asile, Frankreich) vom 10. Oktober 2018, M. T., Nr. 11015942; Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) vom 20. Juni 2007, [RK/Innenministerium](#), 6 Azs 142/2006-58, wo ein ähnlicher Schluss gezogen wurde.



sie keine Behauptungen aufstellen, von denen sie weiß oder wissen müsste, dass sie durch anderes Material, das sich in ihrer Kontrolle oder im Besitz einer anderen Regierungsbehörde befindet, eingeschränkt werden“⁽²⁸⁹⁾. Das Gericht hatte eine angeblich unterlassene Offenlegung und insbesondere die Frage zu prüfen, ob nicht offengelegtes Material für die Angelegenheit relevant gewesen war, ob ein Antrag auf Immunität im öffentlichen Interesse (Public Interest Immunity) gestellt worden sei und ob das Material so bedeutend gewesen sei, dass aus Gründen der Fairness die Offenlegung des gesamten Materials oder eines Teils davon hätte angeordnet werden müssen⁽²⁹⁰⁾.

Im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Erwägungen betreffend das Interesse des Landes und dem Recht des Antragstellers auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 Absatz 3 Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 47 der EU-Charta müsste möglicherweise festgelegt werden, dass vertrauliche Informationen an qualifizierte Berater weitergegeben werden, die einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden, dass Weisungen ergehen, die die Weitergabe solcher Informationen untersagen oder einschränken, dass öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen in Rechtsbehelfsverfahren stattfinden, und dass öffentliche und nichtöffentliche Entscheidungen ergehen⁽²⁹¹⁾.

4.3.5. Die Prüfung muss auf der Grundlage aller maßgeblichen Anhaltspunkte erfolgen

Aus den bereits erwähnten Grundsätzen kann gefolgert werden, dass sich die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz auf alle Beweise stützen muss⁽²⁹²⁾. Das Recht auf gute Verwaltung, einen wirksamen Rechtsbehelf und eine individuelle, objektive und unparteiische Prüfung verlangt nach einer Prüfung, die alle maßgeblichen Punkte berücksichtigt.

⁽²⁸⁹⁾ Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 31. Januar 2013, [CM \(EM country guidance; disclosure\) Zimbabwe CG](#) [2013] UKUT 00059 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2013, [CM \(EM country guidance; disclosure\) Zimbabwe CG](#)“), Rn. 45 und Rn. 23-32 zu dem Verfahren für die Entscheidung von Offenlegungsfragen, bestätigt im Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 30. Juli 2013, [CM \(Zimbabwe\)/the Secretary of State for the Home Department](#) [2013] EWCA Civ 1303.

⁽²⁹⁰⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2013, [CM \(EM country guidance; disclosure\) Zimbabwe CG](#), a. a. O., Fn. 289, Rn. 29.

⁽²⁹¹⁾ EuGH (GK), 2013, [ZZ](#), a. a. O., Fn. 283, Rn. 64. Zu Artikel 5 EMRK siehe auch EGMR (GK), 2009, [A u. a./Vereinigtes Königreich](#), a. a. O., Fn. 285, Rn. 202-211. Die Anberaumung öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen und die Hinzuziehung eines Special Advocate als Vertreter der Interessen eines Klägers wurde auch vom House of Lords (Vereinigtes Königreich) in dem Urteil vom 18. Februar 2009, [RB \(Algeria\) and Another/Secretary of State for the Home Department and OO \(Jordan\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2009] UKHL 10, für rechtmäßig und im Einklang mit der EMRK stehend befunden. Zu dieser Frage ist ein Verfahren vor dem EuGH anhängig: EuGH, Schlussanträge vom 28. April 2022, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u. a., C-159/21, ECLI:EU:C:2022:326.

⁽²⁹²⁾ Siehe Urteil des High Court (Irland) vom 24. Juli 2009, [IR/Minister for Justice, Equality & Law Reform & anor](#) [2009] IEHC 353, Rn. 11, Grundsatz 4: „Die Glaubhaftigkeitsprüfung muss mit Blick auf das Gesamtbild erfolgen, das sich bei vernünftiger Analyse und fairer Abwägung aus den verfügbaren Beweisen und Informationen insgesamt ergibt.“ Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied in seinem Urteil vom 26. Januar 2021, Ra 2020/14/0122, dass eine freie Beweiswürdigung, wie sie in § 45 Absatz 2 des österreichischen Verwaltungsgesetzbuches gefordert wird, erst dann erfolgen kann, wenn alle Beweismittel erhoben wurden; eine im Voraus erfolgende Berücksichtigung von Beweisen, die aus einer abstrakten Bewertung der Bedeutung der Beweismittel besteht, ist rechtswidrig.



Unterstrichen wird diese Anforderung durch die breit gefasste Formulierung in Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), der zufolge ein Antragsteller alle zur Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen hat. Diese Anhaltspunkte sind in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführt und werden bezeichnet als „Angaben des Antragstellers [...] und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen“, betreffend unter anderem die „[Gründe] für seinen Antrag auf internationalen Schutz“ (für eine vollständige Auflistung dieser Anhaltspunkte siehe [Tabelle 8](#) in Abschnitt [4.2.4](#)). Die bei der Prüfung des Antrags zu berücksichtigenden Punkte sind in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführt. Diese Punkte werden zwar ausführlich beschrieben, doch ist ihre Auflistung nicht erschöpfend. Sie sind bei der Prüfung zu berücksichtigen, doch dürfen durchaus auch noch andere Anhaltspunkte berücksichtigt werden.

Für eine sorgfältige und faire Prüfung der Beweise ist es erforderlich, dass alle maßgeblichen Aspekte der Beweise vor dem Hintergrund der Gesamtbeweislage betrachtet werden und kein Aspekt der Beweise außer Acht gelassen wird ⁽²⁹³⁾.

In diesem Zusammenhang befand der High Court (Irland):

Zunächst einmal besteht der Grundsatz, dass ein Gericht oder eine gerichtsähnliche Einrichtung alle vorliegenden Beweise zu prüfen hat und sich nicht nur einige herausuchen kann. Handelt die Einrichtung als Gericht, muss sie alle vorliegenden Beweise prüfen. Besteht bezüglich der Beweise ein Konflikt, den das Gericht nicht anders lösen kann, als aus guten und gewichtigen Gründen einem Beweismittel den Vorrang vor anderen einzuräumen [...], dann ist es Sache des Gerichts, hierfür klar seine Gründe darzulegen [...] Das R.A.T. [Refugee Appeals Tribunal] [...] ist durchaus befugt, bestimmten [Herkunftsland-] Informationen mehr Gewicht einzuräumen als anderen. Entscheidend ist allerdings, dass dieses Vorgehen begründet wird. Das bedeutet nicht, dass im Urteil auf jedes einzelne Teil der Herkunftsländerinformationen eingegangen werden muss, doch wenn ein größerer Konflikt besteht und wenn der Status einer Herkunftsländerinformation im Vergleich zum Status einer anderen [...] in einer Sache eine sehr gewichtige Rolle spielt, dann sollte im Urteil hierauf eingegangen werden, und wenn einem Beweisstück größeres Gewicht als einem anderen eingeräumt wird, dann sollte dies begründet werden, damit von dem Gericht nicht gesagt werden kann, es habe willkürlich gehandelt, sondern gesagt wird, es habe vernünftig, rational und unparteiisch gehandelt ⁽²⁹⁴⁾.

⁽²⁹³⁾ Urteil des Verwaltungs- und Arbeitsgerichts Győr (Ungarn) vom 24. Juni 2016, 17.K.27.132/2016/6: Das OIN (Asylbehörde) berücksichtigte lediglich die Angaben des Antragstellers, nicht jedoch die eingereichten Unterlagen. Nach Auffassung des Gerichts stellte die Tatsache, dass das OIN die Unterlagen außer Acht gelassen hatte, einen so schweren Gesetzesverstoß dar, dass dieses Vorgehen für sich genommen schon für eine Aufhebung der Entscheidung genügt hätte.

⁽²⁹⁴⁾ Urteil des High Court (Irland) vom 30. November 2007, [S/Minister for Justice, Equality & Law Reform & ors \[2007\] IEHC 451](#).



Das UK Immigration and Asylum Tribunal (UKIAT) beschrieb die Aufgabe des Entscheiders folgendermaßen:

[...] alle vorliegenden Beweise zu betrachten, zu versuchen, sie in ihrer Gesamtheit zu erfassen und zu verstehen, wie sie zusammenpassen [...]. Bei einigen Aspekten der Beweise mag Anlass zu Zweifeln bestehen. Bei einigen Aspekten der Beweise können Zweifel bezüglich anderer Teile des Beweismaterials entstehen. Bei einigen Aspekten der Beweise kann es sich um Angelegenheiten handeln, auf die Abschnitt 8 ⁽²⁹⁵⁾ Anwendung findet. Manche Beweismittel können im Licht der Glaubhaftigkeit erstrahlen. Der Tatsachenermittler muss alle diese Punkte zusammen prüfen, und [...] es ist seine Aufgabe, darüber zu entscheiden, welches die wichtigen und welches die weniger wichtigen Merkmale der Beweise sind, und sich seine Meinung insgesamt zu den Beweisen in ihrer Gesamtheit zu bilden ⁽²⁹⁶⁾.

Die Pflicht des Antragstellers, alle Anhaltspunkte des Antrags darzulegen, muss vor dem Hintergrund der in Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgesehenen Pflicht des Mitgliedstaats gesehen werden, die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte unter Mitwirkung des Antragstellers zu prüfen. Sie muss auch im Lichte der Verpflichtung gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) verstanden werden, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage im Herkunftsland den für die Prüfung des Antrags zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen (für nähere Einzelheiten zu diesen Anforderungen siehe weiter oben die Abschnitte [4.2.2](#) und [4.2.3](#)).

Mit diesen Anforderungen wird anerkannt, dass bestimmte Arten von Beweisen dem Antragsteller nicht zur Verfügung stehen. Sie sollen sicherstellen, dass solche für den Antrag maßgeblichen Elemente dem Entscheider zur Verfügung stehen.

Für die Praxis hat diese Anforderung zur Folge, dass dafür zu sorgen ist, dass alle Beweise gründlich und eingehend geprüft werden ⁽²⁹⁷⁾. Daher befand der irische High Court, dass für den Fall, dass ein Entscheider beschließt, bei Gericht vorgelegte Beweise abzulehnen, er dann „mit triftigen und guten Argumenten begründen muss, warum die vom Antragsteller

⁽²⁹⁵⁾ Hier wird Bezug genommen auf Abschnitt 8 des UK [Asylum and Immigration \(Treatment of Claimant's, etc.\) Act 2004](#), dem zufolge bei der Beantwortung der Frage, ob der von einer Person, die einen Asylantrag gestellt oder eine Menschenrechtsbeschwerde eingereicht hat, oder im Namen einer solchen Person gemachten Aussage Glauben geschenkt werden soll, die Entscheidungsbehörde jegliches Verhalten berücksichtigt, für das dieser Abschnitt gilt, selbst wenn dies der Glaubwürdigkeit des Antragstellers schadet. Anschließend werden in dem Abschnitt die Verhaltensweisen aufgeführt.

⁽²⁹⁶⁾ Urteil des UK Asylum and Immigration Tribunal vom 5. Juli 2005, [SM \(Section 8: Judge's process\) Iran](#) [2005] UKAIT 00116, Rn. 10. Artikel 8 wurde durch das [Nationality and Borders Act 2022](#) (Gesetz über Staatszugehörigkeit und Grenzen 2022), Artikel 19, weiter geändert.

⁽²⁹⁷⁾ Siehe High Court (Irland), 2009, [IR/Minister for Justice, Equality and Law Reform](#), a. a. O., Fn. 292, Rn. 11, wo der Gerichtshof eine Reihe von Grundsätzen für die Glaubhaftigkeitsprüfung festlegt; siehe Grundsatz 4, wo der Gerichtshof ausführt: „Die Glaubhaftigkeitsprüfung muss mit Blick auf das Gesamtbild durchgeführt werden, das sich aus den vorliegenden Beweisen und sämtlichen Informationen ergibt, die nüchtern analysiert und fair abgewogen werden müssen. Sie darf sich in der Frage, ob die Wahrheit berichtet wurde oder nicht, nicht auf einen wahrgenommenen oder korrekten Instinkt oder ein Bauchgefühl stützen“.



vorgelegten [Beweise] abgelehnt [wurden]“⁽²⁹⁸⁾. Auch im Vereinigten Königreich hat ein Gericht entschieden, dass ein Entscheider einen Rechtsfehler begeht, wenn er Beweise nur bruchstückhaft berücksichtigt und zu einem Schluss kommt, bevor er alle ihm vorliegenden maßgeblichen Beweise gewürdigt hat, wenn er also beispielsweise die Glaubhaftigkeit der Darstellung eines Antragstellers ungünstig beurteilt und erst dann prüft, ob die Befunde in einem medizinischen Gutachten herangezogen werden sollten⁽²⁹⁹⁾.

4.3.6. Die Prüfung muss auf der Grundlage wesentlicher Tatsachen erfolgen

Die Prüfung der Angaben des Antragstellers muss sich auf Tatsachen stützen, die für die Kriterien für die Zuerkennung internationalen Schutzes wesentlich sind. Fragen zu Ereignissen außerhalb der Kernanhaltspunkte der Beweise sind eine gute Grundlage für eine Überprüfung der allgemeinen Stimmigkeit einer Erzählung, doch machen sie Kernaussagen nicht unglaublich, sofern sie nicht zentrale, also nicht periphere oder zufällige Elemente der Darstellung untergraben⁽³⁰⁰⁾. Es ist daher wichtig, dass ein Gericht klare Feststellungen zu den wesentlichen Tatsachen eines Antrags trifft⁽³⁰¹⁾.

4.3.6.1. Die Wirkung von Lügen

Die Tatsache, dass ein Antragsteller Lügen oder sogar umfangreiche Lügen erzählt, bedeutet an sich noch nicht, dass sie wesentlich oder entscheidend für das Ergebnis des Antrags sind, ohne dass weitere Faktoren gegeben sind, die darauf hinweisen, dass der Antrag des Antragstellers unbegründet ist. Manchmal können sich Lügen jedoch fatal auf einen Antrag auswirken, wenn sie die Grundlage für die Zuerkennung von Schutz sind. Selbst wenn keine Lügen im Spiel sind, kann die Berufung auf Tatsachen, die sich später als falsch herausstellen, die Grundlage für die Zuerkennung von internationalem Schutz zunichte machen und den Entzug des Status rechtfertigen, wie das Urteil des EuGH in der Rechtssache Bilali⁽³⁰²⁾ zeigt.

⁽²⁹⁸⁾ Urteil des High Court (Irland) vom 2. April 2015, [JG \(Ethiopia\)/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2015] IEHC 49, Rn. 27 und 28. Siehe im gleichen Sinne: Urteil des High Court (Irland) vom 11. September 2012, [Barua/Minister for Justice and Equality](#) [2012] IEHC 456, Rn. 23-32; High Court (Irland), [IR/Minister for Justice, Equality and Law Reform](#), a. a. O., Fn. 292, Rn. 11, Grundsatz 9.

⁽²⁹⁹⁾ Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 17. März 2005, [François Mibanga/Secretary of State for the Home Department](#) [2005] EWCA Civ 367, Rn. 20 und 24.

⁽³⁰⁰⁾ IARLJ, [Assessment of Credibility](#), CREDO-Projekt, a. a. O., Fn. 36, S. 36.

⁽³⁰¹⁾ Der österreichische VwGH entschied in seinem Urteil vom 21. Mai 2021, Ra 2021/18/0196, dass die Tatsachen, die das Gericht in seiner Entscheidung angibt, die tatsächliche Grundlage der Entscheidung bilden. Sie dürfen sich nicht auf eine bloße Wiederholung der vom Rechtsmittelführer gemachten Aussagen beschränken. In seiner Beweiswürdigung muss das Gericht darlegen, warum es diese Tatsachen für erwiesen hält. Ein Verweis auf die diesbezüglichen Erklärungen ist nur insoweit erforderlich, als er zum Verständnis der Erwägungen des Gerichts notwendig ist.

⁽³⁰²⁾ Urteil des EuGH vom 23. Mai 2019, [Mohammed Bilali/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl](#), C-720/17, EU:C:2019:448 (im Folgenden „EuGH, 2019, Bilali“). In dieser Rechtssache urteilte der EuGH, dass „Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat den subsidiären Schutzstatus aberkennen muss, wenn er diesen Status zuerkannt hat, ohne dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt waren, indem er sich auf Tatsachen stützte, die sich in der Folge als unzutreffend erwiesen haben, und obgleich der betroffenen Person nicht vorgeworfen werden kann, sie habe den Mitgliedstaat bei dieser Gelegenheit irreführt“ (Rn. 65). Es sei darauf hingewiesen, dass der Antragsteller in diesem Fall nicht gelogen hatte.



Der Entscheider ist verpflichtet, den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber Menschen nachzukommen, die tatsächlich den Schutz der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genießen, auch wenn diese Menschen durch Lügen oder Täuschungsabsicht ihrer Sache nicht gedient haben ⁽³⁰³⁾.

In der Rechtssache MA (Somalia) ⁽³⁰⁴⁾ befasste sich der Supreme Court des Vereinigten Königreichs mit der Wirkung von Lügen, die ein Antragsteller zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz erzählt hatte. Seiner Auffassung nach kann eine Lüge schwere Auswirkungen auf die fragliche Angelegenheit haben oder kann der Entscheider befinden, sie sei „nur von geringer Bedeutung“, doch „hänge alles von den Tatsachen ab“. Das Gericht befand:

Lügen haben also von Fall zu Fall unterschiedliche Bedeutung. In manchen Fällen mag der [Entscheider] zu dem Schluss kommen, dass eine Lüge nicht sehr folgenreich ist. In anderen Fällen, in denen der [Antragsteller] zu einem zentralen Aspekt des Falles lügt, kann der [Entscheider] zu dem Schluss gelangen, dass die Lügen von großer Bedeutung sind. MAs Beschwerde war ein solcher Fall. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob MA enge Verbindungen zu mächtigen Akteuren in Mogadischu unterhielt. Der [Entscheider] stellte fest, dass er zu seinen Verbindungen nach Mogadischu nicht die Wahrheit gesagt hatte. Gerade in einem solchen Fall kommt den allgemeinen Kenntnissen über die Lage im Land besondere Bedeutung zu. Es ist Sache des [Entscheiders], zu entscheiden, ob die allgemeine Beweislage stark genug ist, um dem entgegenzuwirken, was wir als den negativen Sog der Lügen des [Antragstellers] bezeichnet haben ⁽³⁰⁵⁾.

In einem Fall, in dem die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen den internationalen Schutz aberkannt hatte, nachdem sie festgestellt hatte, dass er bezüglich seiner Identität und seiner Gründe für die Beantragung internationalen Schutzes gelogen hatte, ihm seine Flüchtlingseigenschaft aber im Rechtsbehelfsverfahren vom Nationalen Asylgerichtshof wieder zuerkannt worden war, befand der französische Conseil d'État (Staatsrat), dass nach der Feststellung ihrer Identität der Nationale Asylgerichtshof alle maßgeblichen Tatsachen und Rechtsfragen zu prüfen hat und abschätzen muss, ob die Person mit internationalem Schutzstatus diesen Schutz auf der Grundlage der Glaubhaftigkeit seiner persönlichen Angaben und möglicher Bedrohungen bei einer Rückkehr in ihr Land behalten sollte ⁽³⁰⁶⁾.

⁽³⁰³⁾ Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 17. Juli 2007, [GM \(Eritrea\), YT \(Eritrea\) und MY \(Eritrea\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2008] EWCA Civ 833, Rn. 29-31. Siehe ferner Urteil des High Court (Irland) vom 20. November 2012, [A/Refugee Appeals Tribunal and Minister for Justice, Equality and Law Reform](#) [2012] IEHC 480, Rn. 13-20.

⁽³⁰⁴⁾ Urteil des Supreme Court (Vereinigtes Königreich) vom 24. November 2010, [MA \(Somalia\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2010] UKSC 49.

⁽³⁰⁵⁾ Siehe Fußnote 304, Rn. 33.

⁽³⁰⁶⁾ Entscheidung des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 28. November 2016, OFPRA/M. B., Nr. [389733 B](#).



4.3.7. Beweiswürdigung und Nachweise für Angaben (Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))

Es sei an dieser Stelle unterstrichen, dass die in Artikel 4 Absatz 1 Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegte nicht zwingende Pflicht zur Begründung eines Antrags auch die Pflicht umfassen könnte, Angaben mit Unterlagen oder sonstigen Beweisen zu belegen, dass es aber keine Anforderung gibt, dass für alle Angaben des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise beigebracht werden müssen. Deutlich wird dies nicht nur an der Einschränkung in Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), dass sich die Begründungspflicht nur auf die Unterlagen bezieht, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, sondern vorrangig durch die Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 5 Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), in denen ganz konkret die Umstände aufgeführt werden, in denen es keines Nachweises für Angaben durch Unterlagen oder sonstige Beweise bedarf. Diese Bestimmung ist eine Anerkennung der Schwierigkeiten, vor denen Antragsteller bei der Begründung ihres Anspruchs stehen. Eine Person, die ihr Herkunftsland verlassen hat, weil sie von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bedroht ist, hat möglicherweise Schwierigkeiten, Unterlagen oder sonstige Beweise zur Stützung ihres Antrags zu erlangen ⁽³⁰⁷⁾, oder es kann auch sein, dass es einfach keine Unterlagen oder sonstigen Beweise gibt, die behauptete wesentliche Tatsachen stützen könnten.

Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist unbedingt vor dem Hintergrund der ihm vorangehenden Absätze zu lesen. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird vom Antragsteller verlangt, die zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen (sofern die Mitgliedstaaten dies als seine Pflicht betrachten); in Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird näher auf diese Anhaltspunkte eingegangen. In Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist festgelegt, wie die Prüfung vorzunehmen ist, und Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) besagt, dass Verfolgung in der Vergangenheit einen ernsthaften Hinweis auf eine künftige Gefahr darstellt. In Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird schließlich auf den Fall eingegangen, dass Mitgliedstaaten den Grundsatz anwenden, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss und „für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen“.

Es wird deutlich, dass Artikel 4 Absatz 5 eine eng gefasste Bestimmung ist, in der es nur um die Bedingungen geht, unter denen Antragsteller von der Pflicht befreit werden können, Aussagen zu bestätigen, wenn es hierfür keine Unterlagen oder sonstigen Beweise gibt. In der Rechtssache Fathi erklärte der EuGH in Bezug auf die Erfüllung von Artikel 4 Absatz 5 Folgendes:

Soweit im Rahmen der Prüfung der zuständigen Behörden nach Art. 4 dieser Richtlinie für Aussagen einer Person, die internationalen Schutz beantragt, Unterlagen oder

⁽³⁰⁷⁾ Siehe EuGH, 2020, [EZ](#), a. a. O., Fn. 147. Siehe ferner [UNHCR-Handbuch](#), a. a. O., Fn. 37, Rn. 196, worin es heißt, dass Personen, die vor Verfolgung fliehen, meist nur mit dem Allernötigsten ankommen und sehr häufig sogar ohne persönliche Dokumente.



sonstige Beweise fehlen, können diese Aussagen nur berücksichtigt werden, wenn die kumulativen Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 5 Buchst. a bis e der Richtlinie erfüllt sind ⁽³⁰⁸⁾.

Obwohl die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 5 kumulativ sind, muss darauf hingewiesen werden, dass die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Bedingungen in ihrer Gesamtheit oder eines Teils davon nicht über die Prüfung der Tatsachen und Umstände insgesamt entscheiden kann, wie sie in Artikel 4 Absatz 1 bis 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) geregelt ist ⁽³⁰⁹⁾. Die Gesamtprüfung hat unter Anwendung aller Grundsätze und Normen des EU-Rechts zu erfolgen, wie sie in den Abschnitten [4.3](#) bis [4.9](#) dargelegt sind.



Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für die Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

- a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;
- b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;
- c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
- d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und
- e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.

In den folgenden Unterabschnitten wird auf diese in Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegten Bedingungen näher eingegangen.

4.3.71. Offenkundige Bemühungen zur Begründung des Antrags

Die erste Bedingung, die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a festgelegt ist, lautet: „[wenn] der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen“.

Wie bereits in Abschnitt [4.2.3](#) ausgeführt, besteht als Gegengewicht zur Pflicht des Mitgliedstaates zur aktiven Mitwirkung die Anforderung an den Antragsteller, sich im Rahmen seiner Begründungspflicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 wirklich um die Substantiierung des Antrags zu bemühen, sofern die Mitgliedstaaten die im ersten Satz dieses Artikels

⁽³⁰⁸⁾ EuGH, 2018, Fathi, a. a. O., Fn. 56, Rn. 86.

⁽³⁰⁹⁾ Der italienische Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione) erklärte in seinem Urteil Nr. 20580/2019, dass die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Antragstellers das Ergebnis einer rechtlichen Prozeduralisierung der Entscheidung ist, die im Lichte der in Artikel 4 Absatz 5 der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#) genannten spezifischen Kriterien sowie allgemeiner Vermutungskriterien erfolgen muss, die geeignet sind, den Richter über den Wahrheitsgehalt der gemachten Aussagen aufzuklären.



gebotene Möglichkeit nutzen⁽³¹⁰⁾. Wie der EuGH in der Rechtssache M. M. klarstellt, enthebt das Ausbleiben offenkundiger Bemühungen die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht zur Zusammenarbeit, da dies auftritt, wenn „aus irgendeinem Grund“ ein Nachweis fehlt⁽³¹¹⁾. Dessen ungeachtet ist klar, dass der Gerichtshof hier vor allem an so maßgebliche Beweise dachte wie „genaue und aktuelle Informationen“ über das Herkunftsland und die Erlangung von Unterlagen, zu denen der Mitgliedstaat möglicherweise eher Zugang hat⁽³¹²⁾.

4.3.7.2. Vorlage aller dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte und Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte

Die zweite Bedingung, die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegt ist, lautet: „[wenn] alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde“. Die Anhaltspunkte, die vom Antragsteller vorgelegt werden müssen, sind in Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegt, der sich auch auf die „ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen“ bezieht. Zur Bedeutung der Formulierung „dem Antragsteller zur Verfügung stehende Unterlagen“ siehe Abschnitt 4.2.4. Die Anforderung in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) steht in Verbindung mit der Anforderung in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a. Ein Antragsteller, der sich offenkundig um die Erlangung der maßgeblichen Anhaltspunkte bemüht, beispielsweise durch Kontaktaufnahme mit Familienangehörigen, wo dies praktisch möglich ist, sollte normalerweise in der Lage sein, eine hinreichende Erklärung für das Fehlen von Anhaltspunkten zu geben. In einer hinreichenden Erklärung muss erklärt werden, warum Unterlagen oder sonstige Beweise, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass der Antragsteller sie vorlegen kann, *de facto* nicht vorgelegt wurden⁽³¹³⁾.

4.3.7.3. Kohärente und plausible Aussagen des Antragstellers, die nicht im Widerspruch zu verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen stehen

Die dritte Bedingung, die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegt ist, lautet: „[wenn] festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen“.

Erstens **müssen die Aussagen des Antragstellers kohärent sein**. Damit wird verlangt, dass die Aussagen nachvollziehbar sein und einen Sinn vor dem Hintergrund der individuellen

⁽³¹⁰⁾ Der EuGH hat sich noch nicht dazu geäußert, wie die „offenkundige Bemühung“ in Bezug auf einen Antragsteller auszulegen ist. Siehe Urteil des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 27. August 2020, Nr. [A 240 175](#), Rn. 30. Siehe auch Urteil des High Court (Irland) vom 22. September 2015, [O. N. & ors/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2015] IEHC 585.

⁽³¹¹⁾ EuGH, 2012, [M. M.](#), a. a. O., Fn. 31, Rn. 66.

⁽³¹²⁾ Siehe Fußnote 311, Rn. 67 und 66.

⁽³¹³⁾ Siehe z. B. Urteil des Obersten Gerichtshofs (Vrhovno sodišče, Slowenien) vom 3. April 2012, [I Up 163/2012](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)); Urteil des EGMR vom 20. März 1991, [Cruz Varas/Schweden](#), Beschwerde Nr. 15576/89, ECLI:CE:ECHR:1991:0320JUD001557689, Rn. 78. Vgl. auch EASO (2021), [Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz](#), Abschnitt 6.2.2.



Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers und seiner familiären und sozialen Verhältnisse insgesamt ergeben müssen.

Zweitens **müssen die Aussagen des Antragstellers plausibel sein**. In der Rechtssache Shepherd sprach der EuGH im Zusammenhang mit einem Antragsteller, der die Anerkennung als Flüchtling gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie beantragt hatte, von der Notwendigkeit, die Tatsachen, auf die er sich berief, „mit hinreichender Plausibilität“ festzustellen⁽³¹⁴⁾. Zwar hat der EuGH noch keine Auslegung des Begriffs „plausibel“ vorgelegt, doch dürfte er in seiner Anwendung enger sein als bei dem Begriff „Glaubhaftigkeit“ (da eine Darstellung zwar plausibel sein kann, deshalb aber noch nicht glaubhaft sein muss). In gewissem Umfang scheint hier eine Überschneidung mit der folgenden Formulierung in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c zu bestehen, nämlich zu „verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen“. „Plausibel“ kann jedoch nicht lediglich ein Synonym sein, denn dann hätte es keinen eigenen Anwendungsbereich. Der UNHCR merkt hierzu an: „Plausibilität bezieht sich auf das, was vernünftig, denkbar oder wahrscheinlich **erscheint**“ (Hervorhebung hinzugefügt)⁽³¹⁵⁾.

Drittens **dürfen die Aussagen des Antragstellers zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen**.

Hierbei handelt es sich insofern um einen Aspekt der Kohärenz, als sie zumindest nicht von vorhandenen besonderen Informationen abweichen sollten, wie Herkunftsländerinformationen, medizinischen Gutachten oder anderen Sachverständigenbeweisen, die den in den nachstehenden Abschnitten 4.7 und 4.8 dargestellten Standards entsprechen⁽³¹⁶⁾. Der Ausdruck „allgemeine Informationen“ kann sich auf den Kontext beziehen, in dem bestimmte Ereignisse angeblich stattgefunden haben, oder auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder auf beides. Mitunter kann es allerdings vorkommen, dass Antragsteller in der Lage sind, besondere Umstände anzuführen, die ihre eigene Geschichte glaubhafter erscheinen lassen, selbst wenn sie im Widerspruch zu allgemeinen Herkunftsländerinformationen stehen. Wenn beispielsweise ein Antragsteller traumatische Erfahrungen wie Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten hat, ist es wichtig, dass sich ein Entscheider darüber bewusst ist, wie traumatische Erfahrungen sich auf die Fähigkeit eines Antragstellers auswirken können, kohärente Aussagen zu formulieren. Entscheider und Mitglieder von Gerichten sollten möglichen Ausnahmen gegenüber aufgeschlossen bleiben⁽³¹⁷⁾.

⁽³¹⁴⁾ Urteil des EuGH vom 26. Februar 2015, C-472/13, Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland, EU:C:2015:117, Rn. 43.

⁽³¹⁵⁾ UNHCR, Beyond Proof, a. a. O., Fn. 19, S. 60.

⁽³¹⁶⁾ Allerdings gilt, was das ungarische Hauptstadtgericht festgestellt hat: „Kleine Unstimmigkeiten, die mit der Sache nichts zu tun haben, sollten unberücksichtigt bleiben“: Hauptstadtgericht (Ungarn), SMR/Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit, a. a. O., Fn. 95.

⁽³¹⁷⁾ Vgl. auch EASO, Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz, 2021, Abschnitt 6.2.2.



4.3.7.4. Der Antrag muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt worden sein

In Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es, dass „der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war“.

Diese Anforderung ist vor dem Hintergrund von Artikel 10 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zu lesen, wo es heißt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge auf internationalen Schutz nicht allein deshalb abgelehnt oder von der Prüfung ausgeschlossen werden, weil die Antragstellung nicht so rasch wie möglich erfolgt ist“. Dessen ungeachtet ist das Versäumnis, den Antrag rechtzeitig zu stellen, bei der Beantwortung der Frage zu berücksichtigen, ob für Angaben, zu denen keine Unterlagen vorliegen, ein Nachweis erforderlich ist ⁽³¹⁸⁾.

Was unter „guten Gründen“ zu verstehen ist, hängt von den Umständen jedes einzelnen Antragstellers ab. Es mag, beispielsweise in Fällen, in denen es um sexuelle Gewalt geht, starke persönliche, soziale und kulturelle Gründe dafür geben, den Antrag nicht bei der ersten Gelegenheit zu stellen (siehe Abschnitt 6.2) ⁽³¹⁹⁾. Es muss auf jeden Fall Gelegenheit gegeben werden, eine Verzögerung zu erklären, die gegen den Antragsteller ins Feld geführt werden könnte.

4.3.7.5. Die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers ist festgestellt worden

Die letzte Bedingung, die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegt ist, lautet „wenn die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist“. Die Erwähnung der generellen Glaubwürdigkeit des Antragstellers steht im Widerspruch zu dem Verständnis von Glaubhaftigkeit in dem größeren Zusammenhang der Prüfung der zur Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte ⁽³²⁰⁾. In diesem größeren Zusammenhang wird in der Regel

⁽³¹⁸⁾ Der EuGH hat sich noch nicht dazu geäußert, wie die Formulierung „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ auszulegen ist. In dem [Bericht der Kommission von 2019](#), a. a. O., Fn. 150, S. 49, heißt es, dass in den nationalen Leitlinien in den Niederlanden vorgesehen ist, dass ein Antrag, der innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft in den Niederlanden gestellt wird, als angemessen gilt. Die Auslegung des Konzepts wurde jedoch hauptsächlich vom zuständigen Ministerium vorgegeben, und im Bericht wird festgestellt, dass die Gerichte das Konzept nur selten angewendet haben. Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass der Staatsrat am 8. September 2011 entschieden hat, dass der Test der positiven Glaubhaftigkeit angewendet wird, wenn der Antragsteller nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (in den Niederlanden muss ein Antrag, der nicht vollständig begründet werden kann, eine positive Glaubhaftigkeit aufweisen). Siehe auch Entscheidung des Staatsrates (Raad van State/Conseil d'État, Belgien) vom 18. Oktober 2021, Nr. A 262 369, und Entscheidung des Staatsrates (Raad van State/Conseil d'État, Belgien) vom 7. Dezember 2021, Nr. A 265 059, und Urteil des High Court (Irland) vom 8. April 2022, [Z. A./The International Protection Appeals Tribunal & ors](#) [2022] IEHC 280, Rn. 49-52.

⁽³¹⁹⁾ Vgl. auch EASO (2021), [Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz](#), 2021, Abschnitt 6.2.2.

⁽³²⁰⁾ Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c und e der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#) spiegelt die Formulierung im [UNHCR-Handbuch](#) wider, a. a. O., Fn. 37, Rn. 204, wo es heißt: „Nach diesem Grundsatz sollte jedoch nur vorgegangen werden, wenn alle verfügbaren Beweismittel eingeholt und geprüft wurden, und wenn sich der Prüfer von der generellen Glaubwürdigkeit des Antragstellers überzeugt hat. Die Erklärungen des Antragstellers müssen sinnvoll und plausibel sein und dürfen nicht allgemein bekannten Tatsachen widersprechen.“ Betrachtet man dies im Lichte von Rn. 202 (in der es heißt: „Die Schlüsse, die



davon ausgegangen, dass sich Glaubhaftigkeit nicht auf die allgemeine Aufrichtigkeit von Antragstellern bezieht, sondern auf die Gesamtglaubhaftigkeit ihrer Darstellung und hier vor allem ihrer Angaben und der zur Stützung eines Antrags vorgelegten Unterlagen und sonstigen Beweise (siehe Abschnitt 1.2.8) ⁽³²¹⁾. Bisher bietet die Rechtsprechung des EuGH keine Richtschnur für die Auslegung der „generellen Glaubwürdigkeit des Antragstellers“. In Anbetracht des begrenzten Anwendungsbereichs von Artikel 4 Absatz 5 kann ein Nichterfüllen einer solchen Bedingung zwangsläufig keinen Schluss bezüglich der Glaubhaftigkeit der Darstellung des Antragstellers insgesamt zulassen.

4.3.8. Prüfung in Zweifelsfällen

In vielen Fällen dürften gewisse Zweifel bezüglich mancher Aspekte des Antrags bestehen bleiben. Dieser Fall kann selbst dann eintreten, wenn der Antragsteller sich offenkundig um die Begründung seiner Darstellung bemüht hat. Er kann auch eintreten, wenn der Mitgliedstaat sein Bestes getan hat, um mit dem Antragsteller bei der Prüfung des Antrags zusammenzuarbeiten, indem er Herkunftsländerinformationen beschafft und berücksichtigt hat und indem er dem Antragsteller Gelegenheit gegeben hat, zu problematischen Punkten weitere Beweise vorzulegen und sich dazu zu äußern.

Wie in Abschnitt 4.3.7 dargestellt, sind in Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die Bedingungen für den Fall festgelegt, dass Mitgliedstaaten den Grundsatz anwenden, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss und für bestimmte Aspekte der Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen. Sind in solchen Fällen die in den Unterabsätzen a bis e festgelegten Bedingungen erfüllt, „bedürfen diese Aussagen keines Nachweises“.

der Prüfer aus den ihm bekannt gewordenen Fakten zieht, und der persönliche Eindruck, den er von dem Antragsteller gewinnt, sind die Grundlage einer Entscheidung, die von größter Bedeutung für das Leben des Antragstellers ist; daher sind die relevanten Kriterien im Geiste von Gerechtigkeit und Verständnis anzuwenden; selbstverständlich darf die Entscheidung des Prüfers nicht von seinem persönlichen Gefühl beeinflusst werden, dass es sich bei dem Antragsteller möglicherweise um einen ‚unwürdigen Fall‘ handelt.“), ist allerdings fraglich, ob das Handbuch zwischen der Glaubhaftigkeit der Angaben und der Glaubwürdigkeit des Antragstellers unterscheidet. Zum Begriff „Glaubwürdigkeit“ im Rahmen der Formulierung „generelle Glaubwürdigkeit“ siehe Urteil des Verwaltungsgerichts (Upravno sodišče, Slowenien) vom 29. August 2012, [I U 787/2012-4](#), Rn. 91-95.

⁽³²¹⁾ EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#), a. a. O., Fn. 28, Rn. 93: „Selbst wenn die Darstellung des Antragstellers zu manchen Einzelheiten möglicherweise irgendwie unplausibel erscheint, ist der Gerichtshof doch der Auffassung, dass dies nicht unbedingt der **generellen Gesamtglaubwürdigkeit des Antrags des Antragstellers**“ schadet [Hervorhebung hinzugefügt]. Siehe Urteil des EGMR vom 5. Juli 2005, [Saïd/Niederlande](#), Beschwerde Nr. 2345/02, ECLI:CE:ECHR:2005:0705JUD000234502, Rn. 53, und entsprechend EGMR, 2005, [N/Finnland](#), a. a. O., Fn. 258, Rn. 154-155. Siehe ferner EGMR, 2022, [T. K. u. a./Litauen](#), a. a. O., Fn. 258, Rn. 80, und Urteil des EGMR vom 15. Mai 2012, [SF u. a./Schweden](#), Beschwerde Nr. 52077/10, ECLI:CE:ECHR:2012:0515JUD005207710, Rn. 66. Siehe ferner Urteil des High Court (Irland) vom 24. November 2016, [OO/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2016] IEHC 734. In Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe e der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#), der die Grundlage dafür bildet, dass Mitgliedstaaten das Prüfungsverfahren beschleunigen und/oder an der Grenze durchführen können, wird auch auf den Anspruch des Antragstellers abgestellt: wenn „der Antragsteller eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftsländerinformationen stehen, so dass [...] sein] **Anspruch** [...] offensichtlich nicht überzeugend ist“ [Hervorhebung hinzugefügt].



In einer Reihe von Mitgliedstaaten kommt bei Problemen mit dem Nachweis von Aspekten von Aussagen eines Antragstellers ein Grundsatz zur Anwendung, der als Vertrauensvorschuss oder „in dubio pro reo“ bezeichnet wird ⁽³²²⁾. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es in der niederländischen Sprachfassung von Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) tatsächlich heißt „*wordt [...] het voordeel van de twijfel gegund*“, was bedeutet „kommt [...] in den Genuss des Grundsatzes ‚in dubio pro reo‘“ und nicht „so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises“. Wie der EuGH festgestellt hat, sind die verschiedenen sprachlichen Fassungen einer Unionsvorschrift gleichermaßen verbindlich ⁽³²³⁾ und „müssen einheitlich ausgelegt werden; falls die Fassungen voneinander abweichen, muss die Vorschrift daher nach dem allgemeinen Aufbau und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört“ ⁽³²⁴⁾.

Auch der EGMR spricht häufig von der Notwendigkeit, einem Antragsteller einen Vertrauensvorschuss zu schenken ⁽³²⁵⁾. In der Rechtssache JK u. a./Schweden beispielsweise befand der Gerichtshof:

Aufgrund der besonderen Lage, in der sich Asylsuchende oft befinden, ist es häufig erforderlich, bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben und der zu deren Stützung eingereichten Dokumenten zu ihren Gunsten den Grundsatz „in dubio pro reo“ anzuwenden. Sprechen jedoch bei vorliegenden Informationen gewichtige Gründe dafür, die Richtigkeit der Vorbringen des Asylbewerbers in Frage zu stellen, muss die Person eine zufriedenstellende Erklärung der mutmaßlichen Ungenauigkeiten in diesen Vorbringen vorlegen. [...] Selbst wenn die Darstellung des Antragstellers zu manchen Einzelheiten möglicherweise irgendwie unplausibel erscheint, ist der Gerichtshof doch der Auffassung, dass dies nicht unbedingt die generelle Gesamtglaubhaftigkeit des Antrags des Antragstellers beeinträchtigt [...] ⁽³²⁶⁾.

In einem von der Forschungsabteilung des EGMR erstellten Dokument über den Ansatz des Gerichts in Bezug auf die Beweislast in Asylfällen gemäß Artikel 3 EMRK wird Folgendes festgestellt:

Wenn der Antragsteller dieser anfänglichen Beweislast nicht nachkommt, kann das Gericht den Antrag abweisen. Wenn er sich daran hält, geht die Beweislast auf die beklagte Regierung über, die dann „alle Zweifel“ daran ausräumen muss (siehe Saadi/

⁽³²²⁾ Siehe z. B. Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), [SN/Innenministerium](#), 5 Azs 66/2008-70, a. a. O., Fn. 158; Urteil des High Court (Irland) vom 15. März 2022, [O. O./The International Protection Appeals Tribunal and the Minister for Justice](#) [2022] IEHC 155.

⁽³²³⁾ Urteil des EuGH vom 6. Oktober 1982, [Srl C.I.L.F.I.T. und Lanificio di Gavardo SpA/Ministero della Sanità](#), C-283/81, EU:C:1982:335, Rn. 18.

⁽³²⁴⁾ Urteil des EuGH, vom 27. Oktober 1977, [Regina/Pierre Bouchereau](#), C-30/77, EU:C:1977:172, Rn. 14.

⁽³²⁵⁾ EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#), a. a. O., Fn. 28, Rn. 93. Siehe auch Urteil des EGMR vom 10. September 2015, [RH/Schweden](#), Beschwerde Nr. 4601/14, ECLI:CE:ECHR:2015:0910JUD000460114, Rn. 58; Urteil des EGMR vom 20. Juli 2010, [N/Schweden](#), Beschwerde Nr. 23505/09, ECLI:CE:ECHR:2010:0720JUD002350509, Rn. 53; EGMR, [RC/Schweden](#), a. a. O., Fn. 259, Rn. 50.

⁽³²⁶⁾ EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#), a. a. O., Fn. 28, Rn. 93.



Italien [GK], oben zitiert, Rn. 129; N. A./Vereinigtes Königreich, oben zitiert, Rn. 111; R. C./Schweden, Beschwerde Nr. 41827/07, Rn. 50, 9. März 2010) ⁽³²⁷⁾.

Am Ende desselben Berichts wird Folgendes festgestellt:

Der Gerichtshof berücksichtigt zwar die Schwierigkeiten, die mit der Vorlage von Nachweisen in einem Asylverfahren verbunden sind, räumt aber ein, dass es häufig notwendig ist, einem Asylbewerber den Vertrauensvorschuss zu gewähren und die Schwelle für die Erfüllung der ursprünglichen Beweislast nicht zu hoch anzusetzen. Unter diesen Umständen kann vom Antragsteller vernünftigerweise nur erwartet werden, dass er einen schlüssigen und glaubhaften Anscheinsbeweis vorlegt ⁽³²⁸⁾.

Wenn der EGMR vom Grundsatz „in dubio pro reo“ spricht, stützt er sich anscheinend auf die Ansicht des UNHCR in dessen Handbuch, die lautet: „Sind die Einlassungen des Antragstellers glaubhaft, so sollte, sofern keine stichhaltigen Gründe dagegen vorliegen, nach dem Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ verfahren werden“ ⁽³²⁹⁾.

Der EGMR äußerte ferner die Ansicht, dass sowohl die vom UNHCR entwickelten Standards als auch Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) explizit oder implizit anerkennen, dass der Grundsatz „in dubio pro reo“ zugunsten einer Person angewandt werden sollte, die um internationalen Schutz ersucht ⁽³³⁰⁾.

In einer Rechtsordnung wie der deutschen, in der Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nicht als Ausdruck des Grundsatzes „in dubio pro reo“ behandelt wird, gibt es zwei wesentliche Unterschiede zwischen dem Grundsatz und dem Wortlaut von Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Erstens, wie die IARMJ in ihrer Studie über die Beurteilung der Glaubhaftigkeit festgestellt hat, ist der Grundsatz in Deutschland „nur ein Konzept im Strafrecht, das im Flüchtlingsrecht und im Recht des subsidiären Schutzes unbekannt ist“; in einem strafrechtlichen Kontext obliegt es dem Staat, nachzuweisen, dass aufgrund der Gesamtheit der dem Gericht vorliegenden Beweise kein Restzweifel besteht, den eine Person vernünftigerweise hinsichtlich der Schuld des Angeklagten hegen könnte ⁽³³¹⁾. Mit Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird dieser Ansatz nicht verfolgt. Es wird eine Erleichterung der Pflicht geregelt, Beweise zugunsten des Antragstellers vorzulegen, aber die Beweislast wird nicht vom Antragsteller auf den Staat verlagert ⁽³³²⁾. Zweitens: Artikel 4 Absatz 5 ist begrenzt auf Fälle, in denen es an Beweisen fehlt: „fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise“. Im Ergebnis

⁽³²⁷⁾ EGMR, Forschungsabteilung, [Article 3 The Court's approach to the burden of proof in asylum cases](#), 2016, Rn. 2.

⁽³²⁸⁾ Siehe Fußnote 327, Rn. 29.

⁽³²⁹⁾ [UNHCR-Handbuch](#), a. a. O., Fn. 37, Rn. 196. Siehe ferner die Rn. 203 und 204.

⁽³³⁰⁾ EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#), a. a. O., Fn. 28, Rn. 97. Siehe auch Urteil des EGMR vom 15. April 2021, [K. I./Frankreich](#), Beschwerde Nr. 5560/19, ECLI:CE:ECHR:2021:0415JUD000556019, Rn. 139-140, wo der EGMR der Auffassung ist, dass der Vertrauensvorschuss nicht gilt, wenn ein Antragsteller nicht mehr ein „schutzbedürftiger“ Asylbewerber ist.

⁽³³¹⁾ IARLJ, [Assessment of Credibility](#), CREDO-Projekt, a. a. O., Fn. 36, S. 50.

⁽³³²⁾ Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 10. Dezember 2014, [KS \(benefit of the doubt\)](#) [2014] UKUT 552, Rn. 85, in dem Dörig, H., a. a. O., Fn. 143, S. 1142, Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie, Rn. 39, zugestimmt wird.



ist sein Anwendungsbereich kleiner als der gemäß Rn. 204 des *UNHCR-Handbuchs* (wo die Voraussetzung für die Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ auf den Antragsteller darin besteht, dass „alle verfügbaren Beweismittel eingeholt und geprüft wurden, und wenn sich der Prüfer von der generellen Glaubwürdigkeit des Antragstellers überzeugt hat. Die Erklärungen des Antragstellers müssen sinnvoll und plausibel sein und dürfen nicht allgemein bekannten Tatsachen widersprechen“⁽³³³⁾). Andererseits gibt es Mitgliedstaaten, in denen der Grundsatz des Vertrauensvorschlusses und Artikel 4 Absatz 5 im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz im Wesentlichen als ein und dasselbe angesehen werden. In den Niederlanden findet sich, wie bereits erwähnt, die Formulierung „in dubio pro reo“ in der niederländischen Übersetzung von Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), und in Irland hat der High Court die Anwendung der irischen Fassung von Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wiederholt als Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ bezeichnet⁽³³⁴⁾.

Da sich der EuGH noch nicht richtungsweisend zu diesem Thema geäußert hat, gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob der Entscheider den Grundsatz „in dubio pro reo“ als Vorschrift oder als Grundsatz anwenden sollte, ob er den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) Wesentliches hinzufügt, oder ob er (auch wenn er nicht angewandt wird) einfach ein Aspekt der Anwendung eines reduzierten Beweismaßes oder eines geringeren Grades an Überzeugung ist⁽³³⁵⁾.

Diese unterschiedlichen Auffassungen ändern jedoch auf jeden Fall nichts an der Notwendigkeit einer eingehenden Würdigung der Beweise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die Antragsteller auf internationalen Schutz bei der Erlangung von Beweisen zur Begründung ihres Antrags haben⁽³³⁶⁾.

4.3.9. Beweismaß/Grad an Überzeugung

Zwar sind in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die wesentlichen Bedingungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes und des subsidiären Schutzes festgelegt, doch wird dort nicht direkt auf die erforderliche Norm für den Grad der Überzeugung oder das Beweismaß für die Feststellung von Tatsachen und Umständen eines Antrags auf internationalen Schutz verwiesen⁽³³⁷⁾. Nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie bleibt diese Frage den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, und es gibt bisher kein Urteil des EuGH, in dem sich der EuGH mit den Ansätzen der einzelnen Mitgliedstaaten in dieser Frage auseinandersetzt.

⁽³³³⁾ Siehe Fußnote 332, Rn. 83.

⁽³³⁴⁾ Siehe Urteil des High Court (Irland) vom 29. Januar 2020, *MR (Bangladesh)/IPAT & Another* [2020] IEHC 41 und High Court (Irland), 2022, *O. O./The International Protection Appeals Tribunal*, a. a. O., Fn. 322.

⁽³³⁵⁾ Siehe auch *Bericht der Kommission von 2019*, a. a. O., Fn. 150, S. 41.

⁽³³⁶⁾ Der italienische Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione), stellte in seinem Urteil Nr. 22527/2020 fest, dass bei einer umfassenden und nicht nur auf den Einzelfall bezogenen Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Asylbewerbers auch der Grundsatz „in dubio pro reo“ berücksichtigt und angewendet werden muss.

⁽³³⁷⁾ Im Bereich Beweismaß/Grad der Überzeugung werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet, allerdings nicht einheitlich in allen Mitgliedstaaten.



Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), der die Definition des Begriffs „Flüchtling“ für die Zwecke der Richtlinie enthält, spiegelt die Definition der Genfer Flüchtlingskonvention wider, einschließlich der Formulierung „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“.

In diesem Zusammenhang befand der EuGH in der Rechtssache Y und Z:

Hierzu ist festzustellen, dass nach der Systematik der Richtlinie die zuständigen Behörden, wenn sie nach Art. 2 Buchst. c der Richtlinie prüfen, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, herauszufinden versuchen, ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben kann, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden⁽³³⁸⁾.

Einen ähnlichen Ansatz verfolgte der Gerichtshof in der Frage, wie sich ein Antragsteller bei der Rückkehr verhalten würde. Er stellte fest, dass „eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung vorliegt, sobald nach Auffassung der zuständigen Behörden [...] vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er [...] religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen“⁽³³⁹⁾.

In Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist eine „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ definiert als eine Person, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, die aber „stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass [sie] [...] tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden [...] zu erleiden“. Dies kann als Ausdruck der Rechtsprechung des EGMR gesehen werden, die ihren Anfang in der Entscheidung in der Rechtssache Cruz Varas⁽³⁴⁰⁾ nahm und seither vom Gericht konsequent bestätigt wurde. Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR obliegt es grundsätzlich dem Antragsteller, Beweise vorzulegen, die nachweisen können, dass es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er bei Durchführung der Maßnahme, die Gegenstand der Beschwerde ist, tatsächlich Gefahr liefe, einer Behandlung unterworfen zu werden, die gegen Artikel 3 EMRK verstößt⁽³⁴¹⁾. Die bloße Möglichkeit einer Misshandlung aufgrund einer ungeklärten Situation im Aufnahmeland kann für sich genommen keinen Verstoß gegen Artikel 3 begründen⁽³⁴²⁾. Den gleichen Ansatz verfolgt implizit auch der EuGH

⁽³³⁸⁾ EuGH (GK), Y und Z, a. a. O., Fn. 31, Rn. 76.

⁽³³⁹⁾ Siehe Fußnote 338, Rn. 80.

⁽³⁴⁰⁾ EGMR, Cruz Varas/Schweden, a. a. O., Fn. 313, Rn. 69.

⁽³⁴¹⁾ Siehe EGMR (GK), 2008, Saadi/Italien, a. a. O., Fn. 281, Rn. 129; EGMR, 2005, N/Finnland, a. a. O., Fn. 258, Rn. 167; EGMR, 2008, NA/Vereinigtes Königreich, a. a. O., Fn. 281, Rn. 111; Urteil des EGMR vom 15. Januar 2015, A. A./Frankreich, Beschwerde Nr. 18039/11, ECLI:CE:ECHR:2015:0115JUD001803911, Rn. 53; Urteil des EGMR vom 9. Juli 2015, R. K./Frankreich, Beschwerde Nr. 61264/11, ECLI:CE:ECHR:2015:0709JUD006126411, Rn. 59; EGMR (GK), 2016, JK u. a./Schweden, a. a. O., Fn. 28, Rn. 86; EGMR (GK), 2022, Khasanov und Rakhmanov/Russland, a. a. O., Fn. 67, Rn. 109; Urteil des EGMR vom 7. Dezember 2021, Tewelde u. a./Russland, Beschwerde Nr. 48352/19, 48496/19, 48720/19 und 48773/19, ECLI:CE:ECHR:2021:1207JUD004835219, Rn. 32; EGMR, 2021, K. I./Frankreich, a. a. O., Fn. 330, Rn. 125; EGMR, 2020, S. A./Niederlande, a. a. O., Fn. 281, Rn. 62.

⁽³⁴²⁾ Siehe EGMR (GK), 2008, Saadi/Italien, a. a. O., Fn. 281, Rn. 131; Urteil des EGMR vom 30. Oktober 1991, Vilvarajah u. a./Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87, 13448/87, ECLI:CE:ECHR:1991:1030JUD001316387, Rn. 111; Urteil des EGMR vom 30. Mai 2001, Fatgan Katani u. a./Deutschland, Beschwerde Nr. 67679/01, ECLI:CE:ECHR:2001:0531DEC006767901; Urteil des EGMR vom



in der Rechtssache Elgafaji bei der Prüfung der Frage vor dem Hintergrund von Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie, ob ein ernsthafter Schaden vorliegt ⁽³⁴³⁾. Ähnliche Begrifflichkeiten werden auch in der EU-Charta in Artikel 19 Absatz 2 verwendet, wo von einer Person die Rede ist, für die das „ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht“.

Im Bericht der Kommission von 2019 über die Durchführung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in den Mitgliedstaaten wird festgestellt, dass:

[...] der Begriff des Beweismaßes, der sich auf den erforderlichen Grad der Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Nachweises bezieht, in Common-Law-Systemen weit verbreitet ist. In vielen europäischen Systemen, die auf der Tradition des Zivilrechts beruhen, wird er jedoch nicht so objektiv oder vielleicht wissenschaftlich vom Richter definiert ⁽³⁴⁴⁾.

Solche Unterschiede können in der Praxis zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie führen ⁽³⁴⁵⁾.

Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten verfügt über Rechtssysteme, die als **zivilrechtliche Rechtsordnungen** bezeichnet werden können. In solchen Rechtsordnungen stellt sich die Lage folgendermaßen dar: Besagt dort ein Gesetz einfach, dass eine Bedingung erfüllt sein muss, dann muss in der Regel mit hoher Wahrscheinlichkeit der Verfahrensbeteiligte, dem die Beweislast obliegt (also der Staatsanwalt in einer Strafsache oder ein Kläger in einem Zivilverfahren), das Gericht davon überzeugen, dass diese Bedingung zu 100 % erfüllt ist. Eine andere Situation ist jedoch gegeben, wenn dem materiellen Recht bereits ein gewisses Maß an Wahrscheinlichkeit innewohnt, wie dies auf „begründete Furcht“ vor Verfolgung und die „tatsächliche Gefahr“ eines ernsthaften Schadens zutrifft. In einer solchen Situation muss der Richter, selbst in einer vom Zivilrecht geprägten Rechtsordnung, mit diesem geringeren Grad an Wahrscheinlichkeit als Teil der materiellen Regeln arbeiten, durch die er gebunden ist. Genau das trifft auf Fälle zu, in denen es um internationalen Schutz geht.

In vom Zivilrecht geprägten Rechtsordnungen muss der Richter überzeugt sein, dass der Antragsteller *de facto* die Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling oder für den Anspruch auf subsidiären Schutz erfüllt. Der materielle Standard seiner Überzeugung wird jedoch durch die Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegt ⁽³⁴⁶⁾.

5. Juli 2016, [A. M./Niederlande](#), Beschwerde Nr. 29094/09, ECLI:CE:ECHR:2016:0705JUD002909409, Rn. 79; Entscheidung des EGMR vom 5. Dezember 2017, [B. T./Russland](#), Beschwerde Nr. 40755/16, ECLI:CE:ECHR:2017:1205DEC004075516, Rn. 22; Entscheidung des EGMR vom 29. Januar 2019, [M. I./Bosnien und Herzegowina](#), Beschwerde Nr. 47679/17, ECLI:CE:ECHR:2019:0129DEC004767917, Rn. 50.

⁽³⁴³⁾ EuGH (GK), 2009, [Elgafaji](#), a. a. O., Fn. 261, Rn. 43.

⁽³⁴⁴⁾ IARLJ, „Discussion paper on the burden and standard of proof in refugee and subsidiary protection claims and appeals in the EU“, in: *Assessment of Credibility in Refugee and Subsidiary Protection claims under the EU Qualification Directive – Judicial criteria and standards*, 2013.

⁽³⁴⁵⁾ [Bericht der Kommission von 2019](#), a. a. O., Fn. 150, Abschnitt 3.3.1, S. 36.

⁽³⁴⁶⁾ Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011, Nr. [10 B 710](#), BVerwG:2010:140710B10B710.0, Rn. 8; Urteil des BVerwG vom 16. April 1985, Nr. 9 C 109.84, BVerwG 71, Rn. 180 und 181.



Bei der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes geht es darum, ob die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) ist dies der Fall, wenn mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ Verfolgung droht, doch muss die Wahrscheinlichkeit nicht mehr als 50 % betragen⁽³⁴⁷⁾. Das Gericht entschied, dass eine begründete Furcht auch dann vorliegen kann, wenn ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % besteht, wobei die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht ausreicht; bei der Abwägung aller Umstände muss die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in die Betrachtung einbezogen werden.

Gleiches gilt für die Gewährung subsidiären Schutzes. Der materielle Überzeugungsstandard für den Richter in Fällen, in denen es um subsidiären Schutz geht, ist das Bestehen einer tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens für den Antragsteller. Dies ist im Wesentlichen derselbe Standard, wie er bei der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes zur Prüfung der Frage herangezogen wird, ob die Furcht des Antragstellers begründet ist⁽³⁴⁸⁾. Die slowenischen Gerichte verwenden bei der Beurteilung, ob die Furcht eines Antragstellers eine begründete Furcht ist, die einen Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % aufweist, die Norm des angemessenen Wahrscheinlichkeitsgrads⁽³⁴⁹⁾.

In den **Rechtsordnungen des Common Law**, die in einer kleinen Minderheit der Mitgliedstaaten die Art des Rechtssystems darstellen⁽³⁵⁰⁾, wird bei der Bewertung von Beweisen geprüft, ob ein Antragsteller ein bestimmtes Beweismaß erfüllt hat. Während des Zeitraums, in dem das Vereinigte Königreich das EU-Asylrecht anwandte, galt für vergangene, gegenwärtige und künftige Tatsachen eine einheitliche Norm des angemessenen Grades der Wahrscheinlichkeit, d. h. eine niedrigere Norm als die zivilrechtliche Norm der Abwägung der Wahrscheinlichkeiten⁽³⁵¹⁾. Der irische High Court vertrat eine etwas andere Auffassung. Nach einer Überprüfung der britischen und internationalen Rechtsprechung kam der irische High Court zu dem Schluss, dass das angemessene Beweismaß für die Feststellung der (vergangenen und gegenwärtigen) wesentlichen Tatsachen und Umstände eines Antrags auf internationalen Schutz „die Abwägung der Wahrscheinlichkeiten – gegebenenfalls in Verbindung mit dem Vertrauensvorschuss“⁽³⁵²⁾ ist. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller im Zusammenhang mit den festgestellten Tatsachen und Umständen eine

⁽³⁴⁷⁾ Urteil des BVerwG vom 4. Juli 2019, Nr. 1 C 31.18, BVerwG:2019:040719U1C31.18.0, Rn. 16, auch auf Englisch verfügbar unter <http://www.bverwg.de>. Siehe ferner Urteil des Obersten Gerichtshofes (Tribunal Supremo, Spanien) vom 9. Dezember 2015, Nr. 1699/2015, ECLI:ES:TS:2015:5211, S. 9 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽³⁴⁸⁾ Urteil des BVerwG vom 1. Juni 2011, Nr. 10 C 25.10, BVerwG:2011:010611U10C25.10.0, Rn. 22, auf Englisch verfügbar unter <http://www.bverwg.de>.

⁽³⁴⁹⁾ Siehe z. B. Urteil des Verwaltungsgerichts (Upravno sodišče, Slowenien) vom 24. April 2015, I U 411/2015-57, Rn. 118, in dem der Ansatz des Urteils des House of Lords (Vereinigtes Königreich) vom 16. Dezember 1987, [R/ Secretary of State for the Home Department, Ex parte Sivakumaran](#) [1988] AC 958, aufgegriffen wird.

⁽³⁵⁰⁾ Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31. Januar 2020 zählen nur noch Irland und Malta zu den Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem als Common Law bezeichnet werden kann.

⁽³⁵¹⁾ Supreme Court (Vereinigtes Königreich), [MA \(Somalia\) v Secretary of State for the Home Department](#), a. a. O., Fn. 304, Rn. 12-20.

⁽³⁵²⁾ Siehe High Court (Irland), 2017, [ON/Refugee Appeals Tribunal & ors](#), a. a. O., Fn. 82, Rn. 63. In späteren Fällen, darunter [MR \(Bangladesch\)/IPAT & Another](#) [2020] IEHC 41, hat der irische High Court bestätigt, dass der Verweis auf den „Vertrauensvorschuss“ in der erstmals in der Rechtssache ON formulierten Prüfung ein Verweis auf die irische Gesetzgebung (Artikel 28 Absatz 7 des International Protection Act 2015) ist, der effektiv Artikel 4



begründete Furcht vor künftiger Verfolgung nachgewiesen hat, wird von den Entscheidern bei Anträgen auf internationalen Schutz in Irland jedoch erwartet, dass sie einen ähnlichen Ansatz verfolgen, wie er seit langem in der Rechtsprechung des Vereinigten Königreichs gefordert wird, nämlich dass es ausreicht, einen angemessenen Grad an Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, der als „ernsthafte Möglichkeit“, „stichhaltige Gründe für die Annahme“ oder „begründete Möglichkeit“ der Verfolgung beschrieben werden könnte; diese Norm ist niedriger als die zivilrechtliche Norm der Abwägung der Wahrscheinlichkeiten ⁽³⁵³⁾. Derselbe Standard gilt für Anträge auf subsidiären Schutz, bei denen geprüft wird, ob es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass tatsächlich die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht, wobei sich diese Prüfung nicht von der Prüfung unterscheidet, die bei Anträgen auf Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes angewandt wird ⁽³⁵⁴⁾.

Es ist vielleicht bemerkenswert, dass der von Irland verfolgte Ansatz die Anwendung von zwei verschiedenen Normen für die Beurteilung eines Antrags auf internationalen Schutz beinhaltet: eine im Zusammenhang mit der Feststellung der (vergangenen und gegenwärtigen) wesentlichen Tatsachen und Umstände eines Antrags und eine weitere bei der Beurteilung, ob die festgestellten wesentlichen Tatsachen und Umstände eine künftige „begründete Furcht vor Verfolgung“ oder eine künftige „tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens“ begründen.

Es gibt ferner eine ganze Reihe von Aspekten der Beweismwürdigung und der Glaubhaftigkeitsprüfung, zu denen sich der EuGH noch nicht richtungsweisend geäußert hat. Dazu gehören die bereits erwähnten: ob sich die Prüfung der begründeten Furcht in Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) von der Prüfung der tatsächlichen Gefahr in Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) unterscheidet ⁽³⁵⁵⁾, ob sich der Ansatz zur Beweismwürdigung angesichts der unterschiedlichen Formulierungen unterscheidet, und ob ein Ansatz, bei dem ein Beweismaß für die Feststellung wesentlicher Tatsachen und Umstände (teilweise in Anlehnung an ein zivilrechtliches Beweismaß) und ein

Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wiedergibt, d. h. die Prüfung, die anzuwenden ist, wenn Aspekte der Aussagen eines Antragstellers nicht durch Unterlagen oder andere Nachweise gestützt werden.

⁽³⁵³⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 1987, R/Sivakumaran, a. a. O., Fn. 349; die Kammer wies ausdrücklich darauf hin, dass die gewählte Formulierung darauf hindeutet, dass ein geringerer Grad an Wahrscheinlichkeit als bei der normalen zivilrechtlichen Norm ausreichend ist. Siehe ferner Supreme Court (Vereinigtes Königreich), MA (Somalia)/Secretary of State for the Home Department, a. a. O., Fn. 304, Rn. 20, wo der Gerichtshof, ohne in der Sache zu entscheiden, ausführte, die „reale Möglichkeit“ sei sowohl in Fällen, die die Genfer Flüchtlingskonvention betreffen, als auch solchen, in denen es um Artikel 3 EMRK geht, die korrekte Prüfung im Hinblick auf Tatsachen in Vergangenheit und Gegenwart. Der Gerichtshof führte aus, er würde es vorziehen, bei anderer Gelegenheit in der Sache verbindlich zu entscheiden.

⁽³⁵⁴⁾ Urteil des House of Lords (Vereinigtes Königreich) vom 26. Mai 2005, R/Secretary of State for the Home Department ex parte Bagdanavicius [2005] UKHL 38, Rn. 7; Urteil des UK Immigration Appeals Tribunal vom 17. Januar 2001, Kacaj (Article 3 – Standard of Proof – Non-State Actors) Albania [2001] UKIAT 00018, Rn. 12, in dem das Gericht feststellte, dass die vom EGMR formulierte Prüfung den Entscheider und die Berufungsinstanz dazu verpflichtet, sich zu fragen, ob es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller einem tatsächlichen Risiko einer relevanten Misshandlung ausgesetzt ist, was sich nicht von der für Asylanträge geltenden Prüfung unterscheidet. Siehe ferner Urteil des Supreme Court (Vereinigtes Königreich) vom 7. Juli 2010, HJ (Iran) und HT (Cameroon)/Secretary of State for the Home Department [2010] UKSC 31, in dem der Ansatz des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) in der Rechtssache Batayav/Secretary of State for the Home Department [2003] EWCA Civ 1489, bestätigt wird.

⁽³⁵⁵⁾ Weitere Informationen zu den Prüfungen für die begründete Furcht und das tatsächliche Risiko finden Sie in EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, jeweils die Abschnitte 2.8.1 und 3.2.1.6.



anderes Beweismaß für die Feststellung, ob die festgestellten wesentlichen Tatsachen und Umstände eine „begründete Furcht vor Verfolgung“ oder eine „tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens“ begründen, mit dem EU-Recht vereinbar ist ⁽³⁵⁶⁾.

4.4. Methoden für die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers und von Unterlagen und/oder sonstigen Beweisen

Zur Glaubhaftigkeitsprüfung gehört der Vorgang, bei dem untersucht wird, ob die Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten sonstigen Beweise für die wesentlichen Tatsachen seines Antrags ganz oder teilweise zur Bestimmung seines Anspruchs auf internationalen Schutz akzeptiert werden können. Wesentliche Tatsachen sind diejenigen Tatsachen und Umstände, die rechtlich für die einen Anspruch auf internationalen Schutz relevant sind ⁽³⁵⁷⁾. Erkenntnisse bezüglich der Glaubhaftigkeit sollten in Einklang mit allen in Abschnitt 4.3 beschriebenen Grundsätzen gewonnen werden.

Die in diesem Abschnitt dargestellten Standards gelten für die Prüfung von Anträgen in allen Verwaltungsverfahren einschließlich beschleunigter Verfahren und Verfahren an der Grenze ⁽³⁵⁸⁾.

In der Rechtssache A, B und C formulierte der EuGH in Beantwortung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage, ob Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie und die Artikel 3 und 7 der EU-Charta „der Art und Weise, wie die Glaubhaftigkeit einer behaupteten sexuellen Ausrichtung zu prüfen ist,“ Grenzen setzen, die Frage dahingehend um, ob diese Bestimmungen den zuständigen nationalen Behörden „bei der Prüfung der Ereignisse und Umstände [...], die die behauptete sexuelle Ausrichtung eines Asylbewerbers betreffen“, Grenzen setzen ⁽³⁵⁹⁾. Der Gerichtshof beantwortete die Vorlagefragen vor dem Hintergrund einer Betrachtung „der Art und Weise, in der Aussagen und Unterlagen oder sonstige Beweise geprüft werden“.

Der Gerichtshof wies das Argument der Rechtsmittelführer zurück, wonach die Behörden, die für die Prüfung eines Asylantrags zuständig seien, der auf die Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Ausrichtung gestützt sei, die behauptete sexuelle Ausrichtung allein aufgrund

⁽³⁵⁶⁾ Der EuGH hat in der Rechtssache Y und Z ferner entschieden, dass die zuständigen Behörden, wenn sie prüfen, „ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, [...] [herausfinden müssen], ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben kann, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden“ (siehe Rn. 76). Es ist anzumerken, dass der EuGH dieses Verfahren nicht so behandelt, als wären zwei Normen für den Nachweis erforderlich. Es lässt sich jedoch nicht sagen, dass der Fall deutlich macht, dass die Anwendung von zwei unterschiedlichen Normen für die Beweisführung auf verschiedene Aspekte des Verfahrens mit dem EU-Recht unvereinbar ist.

⁽³⁵⁷⁾ Siehe Abschnitt 1.2.4.

⁽³⁵⁸⁾ Siehe Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zu beschleunigten Verfahren und Verfahren an der Grenze.

⁽³⁵⁹⁾ EuGH (GK), 2014, A, B und C, a. a. O., Fn. 18, Rn. 48.



der Aussagen des Antragstellers als erwiesen anzusehen hätten. Seiner Auffassung nach können „diese Aussagen angesichts des besonderen Kontexts von Asylanträgen im Verfahren der Prüfung der Ereignisse und Umstände gemäß Artikel 4 [der Anerkennungsrichtlinie] nur den Ausgangspunkt bilden“ ⁽³⁶⁰⁾. Folglich können, auch wenn der Antragsteller seine sexuelle Ausrichtung anzugeben hat, bei der es sich um einen Aspekt seiner persönlichen Sphäre handelt, Anträge, die mit der Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Ausrichtung begründet werden, ebenso wie Anträge, die auf andere Verfolgungsgründe gestützt werden, Gegenstand des in der Anerkennungsrichtlinie vorgesehenen Prüfverfahrens sein ⁽³⁶¹⁾.

In der Rechtssache A, B und C hat der EuGH Folgendes festgestellt:

Die Art und Weise, in der die zuständigen Behörden die Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweise, auf die diese Anträge gestützt werden, prüfen, muss jedoch in Einklang mit den Bestimmungen der [Anerkennungsrichtlinie] und [der Asylverfahrensrichtlinie] sowie – entsprechend den Erwägungsgründen 10 und 8 dieser Richtlinien – mit den in der Charta garantierten Grundrechten wie dem in Art. 1 der Charta verankerten Recht auf Wahrung der Würde des Menschen und dem in Art. 7 der Charta garantierten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens stehen ⁽³⁶²⁾.

Die Asylbehörde muss folglich „unter Wahrung der in der Charta garantierten Rechte die Art und Weise, in der sie die Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweise [prüft], den besonderen Merkmalen jeder Kategorie von Asylanträgen anpassen“ ⁽³⁶³⁾.

Der Gerichtshof hat dann die Arten und Weisen betrachtet, in der die zur Stützung eines Antrags gemachten Aussagen und vorgelegten Unterlagen geprüft werden. Vier Methoden, die in [Tabelle 15](#) dargelegt sind, wurden von ihm abgelehnt.

⁽³⁶⁰⁾ Siehe Fußnote 359, Rn. 49.

⁽³⁶¹⁾ Siehe Fußnote 359, Rn. 52.

⁽³⁶²⁾ EuGH (GK), 2014, [A, B und C](#), a. a. O., Fn. 18, Rn. 53. Siehe z. B. Urteil des Verwaltungs- und Arbeitsgerichts Győr (Ungarn) vom 1. Juni 2016, [13.K.27.101/2016/7](#); hier befand das Gericht, dass die psychologische Untersuchung und ein Gutachten über die sexuelle Ausrichtung eines Antragstellers durch einen Psychologen nicht akzeptiert werden könnten, da sie im Widerspruch zur Auslegung der Artikel 4 und 7 der EU-Charta durch den EuGH (GK) in der Rechtssache [A, B und C](#), 2014, a. a. O., Fn. 18, stünden.

⁽³⁶³⁾ Siehe Fußnote 362, Rn. 54.

**Tabelle 15. Prüfungsansätze, die der EuGH in der Rechtssache A, B und C abgelehnt hat**

1	Die Prüfung von Anträgen, die allein auf stereotypen Vorstellungen in Verbindung mit Homosexuellen oder auf Befragungen, die allein auf stereotypen Vorstellungen von Homosexuellen beruhen, beruht, kann „zwar den zuständigen Behörden bei der Prüfung von Nutzen sein“, entspricht aber nicht den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), der zufolge die Behörden die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen haben ⁽³⁶⁴⁾ . „Dass ein Asylbewerber nicht in der Lage ist, solche Fragen zu beantworten, kann deshalb für sich genommen kein ausreichender Grund sein, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass er unglaubwürdig ist“ ⁽³⁶⁵⁾ .
2	Bei der Anhörung: „gegebenenfalls [durchgeführte] [...] Befragungen zu den Einzelheiten seiner sexuellen Praktiken [verstoßen] gegen die in der Charta garantierten Grundrechte, insbesondere gegen das in Art. 7 der [EU-]Charta verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ ⁽³⁶⁶⁾ .
3	Zu „akzeptieren, dass Antragsteller [sexuelle] Handlungen vornehmen, sich etwaigen ‚Tests‘ zum Nachweis ihrer [Sexualität] unterziehen oder auch Beweise wie Videoaufnahmen intimer Handlungen vorlegen, würde [...] die Würde des Menschen [...] verletzen und gegen Artikel 1 der EU-Charta verstoßen]“ ⁽³⁶⁷⁾ .
4	Die Glaubwürdigkeit allein deshalb verneinen, weil ein Antragsteller seine sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe enthüllt, würde bedeuten, dass die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des einzelnen Antragstellers nicht berücksichtigt werden und wäre ein Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Es ist klar: „Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, kann jedoch allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, ihre [Sexualität] nicht sofort angegeben hat, nicht geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist“ ⁽³⁶⁸⁾ .

Der EuGH akzeptierte, dass die Glaubhaftigkeit der Darstellung eines Antragstellers eine wichtige Rolle bei der Würdigung der zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz vorgelegten Beweise spielt, doch muss festgehalten werden, dass das Wort Glaubhaftigkeit ⁽³⁶⁹⁾ nur im Zusammenhang mit einer Prüfung der Darstellung des

⁽³⁶⁴⁾ EuGH (GK), 2014, A, B und C, a. a. O., Fn. 18, Rn. 53. Siehe z. B. Urteil des Verwaltungs- und Arbeitsgerichts Győr (Ungarn) vom 1. Juni 2016, 13.K.27.101/2016/7; hier befand das Gericht, dass die psychologische Untersuchung und ein Gutachten über die sexuelle Ausrichtung eines Antragstellers durch einen Psychologen nicht akzeptiert werden könnten, da sie im Widerspruch zur Auslegung der Artikel 4 und 7 der EU-Charta durch den EuGH (GK) in der Rechtssache A, B und C, 2014, a. a. O., Fn. 18, Rn. 62 und 73, stünden.

⁽³⁶⁵⁾ Siehe Fußnote 364, Rn. 63.

⁽³⁶⁶⁾ Siehe Fußnote 364, Rn. 64.

⁽³⁶⁷⁾ Siehe Fußnote 364, Rn. 65.

⁽³⁶⁸⁾ Siehe Fußnote 364, Rn. 67-70.

⁽³⁶⁹⁾ Siehe Fußnote 364, Rn. 59, 63 und 69.



Antragstellers verwendet wird, nicht jedoch mit Blick auf seine persönliche Glaubwürdigkeit. In seinem Urteil in der Rechtssache Y und Z äußerte sich der EuGH ganz ähnlich und führte aus: „[Die] Beurteilung der Größe der Gefahr [...] beruht ausschließlich auf einer konkreten Prüfung der Ereignisse und Umstände anhand der Regeln, die insbesondere in Artikel 4 der Richtlinie enthalten sind“ ⁽³⁷⁰⁾.

In der Rechtssache F. bekräftigte der EuGH die Grundsätze, die in der Rechtssache A, B und C ⁽³⁷¹⁾ festgestellt wurden. Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf die Tatsachen des vorliegenden Falles kam er zu dem Schluss:

Art. 4 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] ist dahin auszulegen [...], dass er der für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Behörde oder den Gerichten, bei denen gegebenenfalls eine Klage gegen eine Entscheidung dieser Behörde anhängig ist, nicht untersagt, im Rahmen der Prüfung der Tatsachen und Umstände, die sich auf die behauptete sexuelle Orientierung eines Antragstellers beziehen, ein Gutachten in Auftrag zu geben, soweit die Modalitäten eines solchen Gutachtens in Einklang mit den in der Charta garantierten Grundrechten stehen, die Behörde und die Gerichte ihre Entscheidung nicht allein auf die Ergebnisse des Gutachtens stützen und sie bei der Bewertung der Aussagen des Antragstellers zu seiner sexuellen Orientierung nicht an diese Ergebnisse gebunden sind ⁽³⁷²⁾.

In derselben Rechtssache stellte der EuGH in Bezug auf die Zuverlässigkeit solcher Beweise Folgendes fest:

Insoweit ist hervorzuheben, dass ein Gutachten wie das im Ausgangsverfahren streitige nur dann als geeignet erachtet werden kann, wenn es sich auf Methoden und Grundsätze stützt, die nach den von der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft anerkannten Normen als hinreichend zuverlässig gelten ⁽³⁷³⁾.

In derselben Rechtssache stellte der EuGH fest:

Bei der Beurteilung der Schwere des Eingriffs, den die Erstellung und Verwendung eines psychologischen Gutachtens wie des im Ausgangsverfahren streitigen darstellt, ist auch Prinzip 18 der Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu berücksichtigen, auf das die französische und die niederländische Regierung verwiesen haben. Dort heißt es u. a., dass niemand

⁽³⁷⁰⁾ EuGH (GK), Y und Z, a. a. O., Fn. 31, Rn. 77. Auf einem im Jahr 2015 von der IARLJ-Europe in Berlin veranstalteten Workshop wurden auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Methoden der Glaubhaftigkeitsprüfung Erfahrungen mit der nationalen Rechtsprechung zusammengetragen. Die Ergebnisse wurden zusammengetragen in Berlitz, U., Dörig, H. und Storey, H., „Credibility Assessment in Claims Based on Persecution for Reasons of Religious Conversion and Homosexuality: A Practitioners Approach“, *IJRL*, Band 27, Nr. 4, 2015, S. 649-666.

⁽³⁷¹⁾ EuGH, 2018, F, a. a. O., Fn. 20: Eine spezifische Wiederholung der Grundsätze, die sich aus der Rechtssache A, B und C ergeben haben, finden Sie in den Rn. 28, 29, 35, 53 und 61.

⁽³⁷²⁾ Siehe Fußnote 371, Rn. 46.

⁽³⁷³⁾ Siehe Fußnote 371, Rn. 58.



aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder seiner geschlechtlichen Identität gezwungen werden darf, sich irgendeiner Form psychologischer Untersuchung zu unterziehen ⁽³⁷⁴⁾.

Im Weiteren hat der EuGH ausgeführt:

Eine Gesamtschau dieser Gesichtspunkte ergibt, dass die Schwere des Eingriffs in das Privatleben, den die Erstellung und Verwendung eines Gutachtens wie des im Ausgangsverfahren streitigen darstellt, über das hinausgeht, was mit der Würdigung der Aussagen der um internationalen Schutz nachsuchenden Person zur Furcht vor Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung oder der Heranziehung eines psychologischen Gutachtens mit einem anderen Gegenstand als der Feststellung der sexuellen Orientierung dieser Person notwendigerweise verbunden ist ⁽³⁷⁵⁾.

Der EuGH befand:

Art. 4 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist] im Licht von Art. 7 der [EU-]Charta dahin auszulegen [...], dass er es untersagt, zur Beurteilung der Frage, ob die behauptete sexuelle Orientierung einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person tatsächlich besteht, ein psychologisches Gutachten wie das im Ausgangsverfahren streitige zu erstellen und heranzuziehen, das auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests die sexuelle Orientierung dieser Person abbilden soll ⁽³⁷⁶⁾.

Die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) enthält in Artikel 4 Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 5 besondere Vorschriften für die Angaben eines Antragstellers. Dementsprechend ist bei der Prüfung der Angaben eines Antragstellers zu prüfen, ob sie durch Unterlagen oder sonstige Beweise aller Art gestützt werden, wie in Abschnitt [4.3.7](#) dargelegt.

4.5. Glaubhaftigkeitsindikatoren

Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen eines Antragstellers erfordert die Kenntnis der wissenschaftlichen Nachweise über menschliches Verhalten und Gedächtnis, da diese den gängigen Vorstellungen zuwiderlaufen und die Wahrnehmung der Glaubhaftigkeit beeinflussen können. Es wird daher empfohlen, den Inhalt dieses Abschnitts in Verbindung mit [Teil 6](#) zu lesen.

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auf eine spezifische Vorschrift über Nachweise für Angaben beschränkt ist, muss überlegt werden, welche Hilfestellung die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) mit Blick auf die umfassende Aufgabe von Entscheidern

⁽³⁷⁴⁾ Siehe Fußnote 371, Rn. 62.

⁽³⁷⁵⁾ Siehe Fußnote 371, Rn. 63.

⁽³⁷⁶⁾ Siehe Fußnote 371, Rn. 71.



bieten, die Beweise zu würdigen und die Glaubhaftigkeit zu prüfen. Das bringt uns zurück zu unserer früher gemachten Anmerkung, dass das EU-Recht nur begrenzt Normen für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung bereithält. Darüber hinaus wurden in der Rechtsprechung des EuGH in internationalen Schutzfällen bisher nur relativ wenige Fragen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Nachweisen und der Glaubhaftigkeit behandelt, und es wurden keine spezifischen Hinweise zu den Indikatoren gegeben, die bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen eines Antragstellers zu berücksichtigen sind.

Somit bilden die in Abschnitt 4.3 aufgeführten Grundsätze und die Ausführungen zu den Prüfmethoden in Abschnitt 4.4 zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegten und in Abschnitt 4.3.7 erörterten Bedingungen einen grundlegenden Rahmen für das Verständnis des Ansatzes, den die zuständigen nationalen Behörden, die unter der Aufsicht der Gerichte tätig werden ⁽³⁷⁷⁾, bei der Beurteilung der Tatsachen und Umstände gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und bei der Prüfung der Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz verfolgen müssen. Die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen und Beweise des Antragstellers wird daher im Rahmen der Verfahrens- und Beweisvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Anforderungen der EU-Charta und der Bestimmungen aller einschlägigen Verordnungen oder Richtlinien durchgeführt ⁽³⁷⁸⁾.

Das Fehlen spezifischer Normen im EU-Recht zu Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung ist jedoch nicht das Ende der Geschichte, denn es gibt hierzu im Überfluss Rechtsprechung aus den Mitgliedstaaten. Der EGMR hat sich überdies mit der Angemessenheit der Prüfung durch die Behörden der Vertragsstaaten bei der Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit internationalem Schutz nach Artikel 3 EMRK befasst. Mithilfe dieser Quellen lassen sich weitere Kriterien oder Indikatoren für die Prüfung der Glaubhaftigkeit ermitteln, wie in [Abbildung 3](#) und den daran anschließenden Unterabschnitten dargestellt. Diese Quellen wiederum beruhen auf sehr umfangreichen Hintergrundstudien zu „Glaubhaftigkeitsindikatoren“ ⁽³⁷⁹⁾. Gleichzeitig sind die in der nationalen Rechtsprechung und in Hintergrundstudien entwickelten Indikatoren, auf die in den folgenden Unterabschnitten näher eingegangen wird, Ausdruck eines gemeinsamen Verständnisses dessen, was die Aufgabe nach verbreiteter Auffassung umfasst.

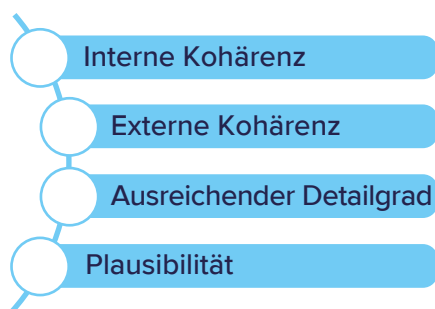
⁽³⁷⁷⁾ EuGH, 2012, [M. M.](#), a. a. O., Fn. 31, Rn. 70.

⁽³⁷⁸⁾ Generalanwältin Sharpston vertrat in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#) (17. Juli 2014, verbundene Rechtssachen C-148/13, C-149/13 und C-150/13, EU:C:2014:2111, Nr. 32 und 50) die Ansicht, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit in den Bereich der nationalen Vorschriften falle, da weder die EU-Charta noch die Anerkennungsrichtlinie oder die Asylverfahrensrichtlinie besondere Vorschriften für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit enthielten. Der Gerichtshof ging jedoch mit einem anderen Ansatz an die Vorlagefragen heran (siehe Abschnitt 4.4), und in seinem Urteil in der Rechtssache [Y und Z](#) (a. a. O., Fn. 31, Rn. 77), sprach der EuGH von der Beurteilung der Gefahr, die anhand der Regeln vorzunehmen ist, die insbesondere in Artikel 4 der [Anerkennungsrichtlinie] enthalten sind.

⁽³⁷⁹⁾ Siehe z. B. IARLJ, [Assessment of Credibility](#), CREDO-Projekt, a. a. O., Fn. 36; IARLJ, [A Structured Approach to the Decision Making Process](#), a. a. O., Fn. 1; UNHCR, [Beyond Proof](#), a. a. O., Fn. 19; UNHCR (Dezember 2014), [The Heart of the Matter: Assessing Credibility when Children Apply for Asylum in the European Union](#), CREDO-Bericht; Hungarian Helsinki Committee, [Credibility Assessment Training Manual](#), Band 1, a. a. O., Fn. 36; Hungarian Helsinki Committee, [Credibility Assessment Training Manual](#), Band 2, a. a. O., Fn. 36.



Abbildung 3. Glaubhaftigkeitsindikatoren



Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Verständnisses von Glaubhaftigkeitsindikatoren geht auf den Grundsatz zurück, dass eine unparteiische und objektive Prüfung jedes Antrags vorzunehmen ist, und sie hilft dabei, Transparenz und Kohärenz der Prüfung zu gewährleisten. Dieser Grundsatz steht im Mittelpunkt der Überlegungen zum GEAS. Dieser Grundgedanke kommt in Erwägungsgrund 12 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zum Ausdruck, in dem es heißt: „Das wesentliche Ziel dieser Richtlinie besteht darin, einerseits zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird.“ Die Indikatoren sind auf die wesentlichen Tatsachen anzuwenden, wobei alle Nachweise zu berücksichtigen sind, um zu bestimmen, welche wesentlichen Tatsachen für die Gefahrenbeurteilung als erwiesen anerkannt werden können.

Es sei unterstrichen, dass die Tatsache, dass Glaubhaftigkeitsindikatoren erwähnt und angewandt werden, nicht bedeutet, dass in allen Fällen immer Gewissheit ob der Richtigkeit der Darstellung des Antragstellers erworben werden kann.

Der Begriff „Indikatoren“ macht deutlich, dass es in diesem Rechtsgebiet keine strengen Normen gibt und es nicht möglich ist, für diese Prüfung erforderliche oder hinreichende Bedingungen festzulegen. Ein Glaubhaftigkeitsindikator ist eben nur ein Indikator. Ein negativer Befund aufgrund der Anwendung eines bestimmten Indikators kann durch andere Indikatoren oder durch Faktoren, die sich z. B. auf die Herkunft, das Alter oder die Kultur beziehen, aufgewogen werden, wie in [Teil 6](#) weiter ausgeführt wird. Ein Indikator allein kann nicht entscheidend sein.

Die Indikatoren sollten unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer individuellen Prüfung und der persönlichen Umstände und des Hintergrunds des Antragstellers angewandt werden, wozu, wie bereits in [Abschnitt 4.3.1](#) ausgeführt, Faktoren wie Alter, Bildung, Kultur, Religion, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Gesundheit und Gefährdung und deren Auswirkungen auf die Anwendung der Indikatoren auf die Umstände jedes einzelnen Falls gehören (siehe ferner [Teil 6](#)).

Von Bedeutung ist ferner, dass dieser Abschnitt vor dem Hintergrund der in [Abschnitt 4.5.8](#) behandelten Verfahrensnormen gelesen wird, da bei der Prüfung der Anwendbarkeit der Indikatoren die Einhaltung geeigneter Verfahrensnormen relevant ist.



4.5.1. Interne Kohärenz

Bei der internen Kohärenz geht es um Stimmigkeit sowie Unstimmigkeiten, Abweichungen, Hinzufügungen oder Auslassungen in den Angaben und anderen von Antragstellern schriftlich oder in Anhörungen in allen Phasen der Bearbeitung ihres Antrags und des Rechtsmittelverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorgelegten und vorgetragenen Beweise. Der Schwerpunkt liegt hier darauf, inwieweit die Darstellung eines Antragstellers kohärent ist.

In Übereinstimmung mit der nationalen Rechtsprechung hat der EGMR befunden, dass sich die grundlegende Geschichte eines Antragstellers im Verlauf des Verfahrens nicht ändern sollte, auch wenn einige Aspekte der Darstellung vielleicht ungewiss oder „irgendwie bemerkenswert“ sind, solange sie nicht die Gesamtglaubhaftigkeit des Antrags schmälern ⁽³⁸⁰⁾. Der Gerichtshof hat ebenfalls befunden, dass bei der Prüfung der allgemeinen Glaubhaftigkeit der Angaben eine vollständig korrekte Wiedergabe von Daten und Ereignissen nicht erwartet werden kann ⁽³⁸¹⁾. Sprechen jedoch bei vorliegenden Informationen gewichtige Gründe dafür, die Richtigkeit der Vorbringen des Asylbewerbers in Frage zu stellen, muss die Person eine zufriedenstellende Erklärung der mutmaßlichen Ungenauigkeiten in diesen Vorbringen vorlegen ⁽³⁸²⁾.

In einem Bericht aus dem Jahr 2016 erläuterte der EGMR seinen Ansatz folgendermaßen:

Der Gerichtshof verfolgt bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben, die der Antragsteller vor den nationalen Behörden und während des Verfahrens vor dem Gerichtshof gemacht hat, einen ganzheitlichen Ansatz [...]. [...] Selbst wenn die Darstellung des Antragstellers zu manchen Einzelheiten möglicherweise irgendwie bemerkenswert erscheint, ist der Gerichtshof doch der Auffassung, dass dies nicht unbedingt die generelle Gesamtglaubhaftigkeit des Antrags des Antragstellers beeinträchtigt [...]. In der oben zitierten Rechtssache R. C./Schweden stellte der Gerichtshof fest, dass die grundlegenden Angaben des Antragstellers während des gesamten Verfahrens kohärent waren und dass ungeachtet einiger unsicherer Aspekte, z. B. seiner Darstellung, wie er aus dem Gefängnis geflohen war, diese Unsicherheiten die Glaubhaftigkeit seiner Angaben insgesamt nicht untergraben haben [...] ⁽³⁸³⁾.

⁽³⁸⁰⁾ EGMR, Said/Niederlande, a. a. O., Fn. 321, Rn. 53, wo der Gerichtshof ausführte, es sei nur schwer vorstellbar, auf welchem anderen Wege als Fahnenflucht der Antragsteller die Armee hätte verlassen können. Auch wenn die Darstellung seiner Flucht in gewisser Weise bemerkenswert erscheint, war der Gerichtshof doch der Auffassung, dass dies der Gesamtglaubhaftigkeit der Angabe des Antragstellers, er sei desertiert, nicht schade.

⁽³⁸¹⁾ Siehe z. B. Fußnote 380; Entscheidung des EGMR vom 17. Januar 2006, Bello/Schweden, Beschwerde Nr. 32213/04, ECLI:CE:ECHR:2006:0117DEC003221304. Siehe ferner Abschnitt 6.1.

⁽³⁸²⁾ EGMR (GK), 2016, JK u. a./Schweden, a. a. O., Fn. 28, Rn. 93; EGMR, RH/Schweden, a. a. O., Fn. 325, Rn. 58.

⁽³⁸³⁾ EGMR, Forschungsabteilung (2016), Article 3 The Court's approach to the burden of proof in asylum cases, Rn. 10. Verweise auf die spezifische Rechtsprechung des EGMR wurden weggelassen. Urteil des EGMR vom 9. März 2010, R. C./Schweden, Beschwerde Nr. 41827/07, ECLI:CE:ECHR:2010:0309JUD004182707.



Am Ende desselben Berichts erklärte der EGMR Folgendes:

Der Gerichtshof berücksichtigt zwar die Schwierigkeiten, die mit der Vorlage von Nachweisen in einem Asylverfahren verbunden sind, räumt aber ein, dass es häufig notwendig ist, einem Asylbewerber den Vertrauensvorschuss zu gewähren und die Schwelle für die Erfüllung der ursprünglichen Beweislast nicht zu hoch anzusetzen. Unter diesen Umständen kann vom Antragsteller vernünftigerweise nur erwartet werden, dass er einen schlüssigen und glaubhaften Anscheinsbeweis vorlegt ⁽³⁸⁴⁾.

Es ist Sache des Gerichts, die Auswirkungen von Widersprüchen oder Auslassungen auf die Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers zu den wesentlichen Tatsachen zu beurteilen. Von Antragstellern kann nicht immer erwartet werden, dass sie über ein detailliertes Wissen oder ein genaues Erinnerungsvermögen verfügen (siehe Abschnitt 6.1, insbesondere [Tabelle 31](#) für eine Zusammenfassung der verschiedenen Arten, wie wir uns erinnern). Zwar kann Inkohärenz ein Anzeichen für mangelnde Glaubwürdigkeit sein, doch kann sie auch ein Hinweis darauf sein, dass ein Antragsteller versucht, sich an seine Erlebnisse zu erinnern und nicht an das, was er früher ausgesagt hat (siehe Abschnitt 6.1). Die normale Funktion des Gedächtnisses kann auch durch traumatische Ereignisse in der Vergangenheit gestört werden (siehe Abschnitt 6.2). Zudem sollten auch Erklärungen für Unstimmigkeiten oder Auslassungen, die auf Faktoren wie das Alter, das Geschlecht, die sexuelle Ausrichtung oder anderen Schutzbedarf zurückgehen, angemessen berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 4.3.1) ⁽³⁸⁵⁾. Schließlich gibt es kulturelle Unterschiede, die sich auf das Gedächtnis auswirken und die verstanden werden müssen, bevor eine Bewertung vorgenommen werden kann (siehe [Abschnitt 6.1.1](#)).

Zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, dass ein Antragsteller bei seiner ersten Anhörung möglicherweise nur Gelegenheit zu einer Kurzdarstellung hatte ⁽³⁸⁶⁾ oder dass er zu diesem Zeitpunkt Angst vor den Behörden hatte ⁽³⁸⁷⁾ oder nur begrenzt verstand, was in Bezug auf die Vorlage von Beweisen für die Prüfung seines Antrags erforderlich war. Darüber hinaus kann die Qualität der Anhörung oder die Durchführung einer Anhörung in jeder Phase des Verfahrens zu offensichtlichen Unstimmigkeiten führen, sowohl intern als auch extern, z. B. wenn Antragsteller ihre Antworten unter „Fragedruck“ ändern (siehe [Tabelle 31](#)).

Wird eine bestimmte Frage erst mit Verzögerung angesprochen, kann dies insofern zu einer Ungereimtheit führen, als es Ausdruck der Tatsache sein kann, dass ein Antragsteller einen Antrag anders stützen möchte. Aus der Rechtssache A, B und C geht jedoch klar

⁽³⁸⁴⁾ EGMR, Forschungsabteilung (2016), [Article 3 The Court's approach to the burden of proof in asylum cases](#), Rn. 29.

⁽³⁸⁵⁾ Siehe z. B. Urteil des Kassationsgerichtshofes (Corte Suprema di Cassazione, Italien) vom 5. März 2015, [Nr. 4522](#); Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen (Deutschland) vom 25. Februar 2014, [Nr. 1 K 2449/11.Gl.A](#); Urteil des High Court (Irland) vom 16. September 2013, [NM \(Togo\)/Refugee Appeals Tribunal & anor](#) [2013] IEHC 436.

⁽³⁸⁶⁾ Urteil des EGMR vom 18. November 2014, [MA/Schweiz](#), Beschwerde Nr. 52589/13, ECLI:CE:ECHR:2014:1118JUD005258913, Rn. 60. Siehe ferner Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 9. April 2014, [JA \(Afghanistan\)](#) [2014] EWCA Civ 450, Rn. 25, wo sich der Gerichtshof zu der Anforderung äußerte, sorgfältig zu prüfen, inwieweit Antworten eines Antragstellers in seiner Erstbefragung bzw. seiner Screening-Befragung zu trauen ist.

⁽³⁸⁷⁾ [UNHCR-Handbuch](#), a. a. O., Fn. 37, Rn. 198.



hervor, dass eine Verzögerung an sich nicht in jedem Fall die Feststellung rechtfertigt, es mangle an Glaubhaftigkeit (siehe auch Abschnitt 6.3). Sie ist nur einer der Faktoren, die zu berücksichtigen sind ⁽³⁸⁸⁾. Verspätete Angaben und eine späte Vorlage von Beweisen können die Glaubhaftigkeit beeinträchtigen, sofern nicht stichhaltige Gründe hierfür angeführt werden ⁽³⁸⁹⁾. Ferner bedeutet die Tatsache, dass einige Aspekte der Beweise abgelehnt werden, nicht zwangsläufig, dass die Darstellung in ihrer Grundsubstanz untergraben wurde (siehe Abschnitt 4.3.6).

Es ist auf jeden Fall unbedingt zu bedenken, dass Kohärenz an und für sich nicht zwangsläufig ein Anzeichen für Glaubhaftigkeit ist ⁽³⁹⁰⁾. Sie können manchmal auf eine Schilderung hinweisen, die ein unehrlicher Antragsteller auswendig gelernt hat. Umgekehrt können Ungereimtheiten darauf hindeuten, dass ein ehrlicher Antragsteller versucht, sich an Einzelheiten des Erlebten zu erinnern ⁽³⁹¹⁾ (siehe auch Abschnitt 6.1), oder darauf, dass er über ein traumatisches Ereignis spricht, das er zuvor nicht preisgeben konnte oder wollte (siehe Abschnitte 6.2 und 6.3), oder darauf, dass zusätzliche Details zutage treten, je mehr ein Antragsteller über ein Ereignis spricht ⁽³⁹²⁾. Im Hinblick auf den letzten Punkt könnte die Frage gestellt werden, worin der Unterschied zwischen einem Bericht, der im Laufe der Zeit detaillierter geworden ist, und einem Bericht, der in sich widersprüchlich ist, besteht.

4.5.2. Externe Kohärenz

Bei der externen Kohärenz geht es um die Stimmigkeit zwischen der Darstellung des Antragstellers (vorgetragen in seiner persönlichen Anhörung oder in anderen Aussagen) und allgemein bekannten Informationen, sonstigen Beweisen wie Beweise von der Familie oder anderen Zeugen, medizinische Gutachten und Unterlagen, die mit für den Antrag maßgeblichen Aspekten zu tun haben, Herkunftsländerinformationen und alle anderen relevanten Länderinformationen ⁽³⁹³⁾. Einer der Gründe, warum die Bewertung der externen Kohärenz wichtig ist, besteht darin, dass viele Aspekte der Aussagen eines Antragstellers auf dem Gedächtnis beruhen können und daher im Rahmen der in Abschnitt 6.1 beschriebenen semantischen Gedächtnisprozesse bewertet werden sollten. Die Bedeutung der Prüfung der Stimmigkeit der Aussagen des Antragstellers mit solchen Beweisen geht ganz klar aus der Anforderung in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) hervor, dass „die Aussagen des Antragstellers [...] zu den [...] verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen [...]“ dürfen.

⁽³⁸⁸⁾ EuGH (GK), 2014, A, B und C, a. a. O., Fn. 18.

⁽³⁸⁹⁾ Siehe EGMR, Cruz Varas/Schweden, a. a. O., Fn. 313, Rn. 78.

⁽³⁹⁰⁾ Vredeveltdt, A., van Koppen, P. J., Granhag, P. A., „The Inconsistent Suspect: A Systematic Review of Different Types of Consistency in Truth Tellers and Liars“, in: Bull, R. (Hrsg.), *Investigative Interviewing*, Springer, New York, NY, 2014.

⁽³⁹¹⁾ Siehe Granhag, P. A. und Strömwall, L. A., „Repeated Interrogations – Stretching the Deception Detection Paradigm“, in: *Expert Evidence* 7, 1999, S. 163-174, wo gezeigt wird, dass Lügner ihre Geschichte *wiederholen*, während Wahrheitsagende ihre Geschichte *rekonstruieren* und dabei möglicherweise Ungereimtheiten einbauen.

⁽³⁹²⁾ Siehe Tabelle 31.

⁽³⁹³⁾ Siehe z. B. Entscheidung des EGMR vom 1. Oktober 2002, Tekdemir/Niederlande, Beschwerden Nr. 46860/99 und 49823/99, ECLI:CE:ECHR:2002:1001DEC004686099; Urteil des Nationalen Asylgerichtshofs (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich) vom 25. Januar 2017, M. T., Nr. 15037987.



Dementsprechend sollten die Angaben des Antragstellers nicht von externen Beweisen wie Herkunftsländerinformationen, medizinischen Gutachten oder anderen relevanten Sachverständigenbeweisen abweichen, die den Normen in den Abschnitten [4.6](#), [4.7](#) und [4.8](#) entsprechen. Gelegentlich kann die Darstellung der wesentlichen Tatsachen eines Anspruchs, wie sie in einem Schriftsatz des Rechtsvertreters des Antragstellers oder in einem rechtsmedizinischen Bericht eines Arztes enthalten ist, im Widerspruch zu der Darstellung des Antragstellers selbst stehen ⁽³⁹⁴⁾. In einer solchen Situation obliegt es dem Entscheider, dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, sich zu solchen Unstimmigkeiten zu äußern, bevor er entscheidet, ob diese Unstimmigkeiten eine negative Glaubhaftigkeitsbeurteilung rechtfertigen. In letzterem Zusammenhang ist besonders auf die Tatsache zu achten, dass ein Bericht eines Antragstellers, der von einem gesetzlichen Vertreter oder einem Arzt niedergeschrieben wurde, möglicherweise nicht auf dieselbe kontrollierte Weise aufgenommen wurde wie beispielsweise eine Anhörung des Antragstellers durch eine Asylbehörde.

Wichtig ist auch, die Übereinstimmung zwischen den Angaben eines Antragstellers und den von ihm zur Stützung seines Antrags vorgelegten Unterlagen zu prüfen ⁽³⁹⁵⁾. Weitere Überlegungen zu Urkundenbeweisen finden sich in Abschnitt [4.6](#).

Die vom Antragsteller vorgelegten Beweise sollten ferner mit Aussagen von Familienangehörigen oder anderen zu den wesentlichen Tatsachen übereinstimmen. Bei der Würdigung solcher Beweise müssen alle Gründe (darunter die bei der Prüfung der internen Kohärenz vorgetragenen), die Unstimmigkeiten und Auslassungen erklären können, berücksichtigt werden ⁽³⁹⁶⁾, wobei zu bedenken ist, dass verschiedene Zeugen möglicherweise verschiedene Teile ein- und desselben Ereignisses schildern oder sich nur teilweise daran erinnern.

Die Angaben des Antragstellers sollten mit allgemein bekannten Informationen übereinstimmen. Steht die Darstellung des Antragstellers im Widerspruch zu bekannten Fakten über Ereignisse und Aspekten wie beispielsweise Daten, Orten, der Möglichkeit bestimmter Reiserouten oder auch wissenschaftlichen oder biologischen Tatsachen, kann dies schwere Bedenken bezüglich der Glaubhaftigkeit hervorrufen ⁽³⁹⁷⁾.

⁽³⁹⁴⁾ Dies kann als Beispiel für eine Situation gesehen werden, in der sich die Kategorien „interne Unstimmigkeiten“ und „externe Unstimmigkeiten“ überschneiden.

⁽³⁹⁵⁾ In EGMR, [MA/Schweiz](#), a. a. O., Fn. [386](#), Rn. 62-67 wird auf hilfreiche Weise dargelegt, wie der EGMR das Gewicht einer Vorladung und eines von einem Antragsteller vorgelegten Urteils bewertete, indem er in Rn. 62 bestätigte, dass der Wahrheitsgehalt der Erzählung des Antragstellers auch im Zusammenhang mit den vorgelegten Unterlagen beurteilt werden muss.

⁽³⁹⁶⁾ Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) vom 6. Februar 2008, ES/Innenministerium, 1 Azs 18/2007-55, in dem der Gerichtshof Folgendes ausführte: Stellt die Verwaltungsbehörde fest, dass verschiedener Antragsteller auf internationalen Schutz einander widersprechende Angaben zu identischen Tatsachen machen, ist sie verpflichtet, ihnen Gelegenheit zur Erklärung dieser Widersprüche zu geben, bevor sie zu dem Schluss kommt, dass die Angaben unglaublich sind.

⁽³⁹⁷⁾ Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 26. Juli 2006, [Y/Secretary of State for the Home Department](#) [2006] EWCA Civ 1223, Rn. 25, in dem der Gerichtshof ausführte, dass ein Entscheider nicht verpflichtet ist, die Darstellung des Sachverhalts durch einen Antragsteller für bare Münze zu nehmen, unabhängig davon, wie sehr die Darstellung dem gesunden Menschenverstand und menschlichem



Zu Herkunftsländerinformationen sei angemerkt, dass die Beurteilung der Gefahr unvermeidlich die Prüfung des Antrags des Antragstellers vor dem Hintergrund der Bedingungen im Herkunftsland beinhaltet. Die Übereinstimmung der Aussagen eines Antragstellers mit Herkunftsländerinformationen und anderen Sachverständigenbeweisen ist daher ein wichtiger Faktor bei der Entscheidung darüber, ob der Antragsteller seinen Antrag begründet hat ⁽³⁹⁸⁾. Mitunter kann es vorkommen, dass Antragsteller in der Lage sind, besondere Umstände anzuführen, die ihrer eigenen Geschichte Glaubhaftigkeit verleihen, selbst wenn sie im Widerspruch zu allgemeinen Informationen über das Herkunftsland stehen. Entscheider und Mitglieder von Gerichten sollten möglichen Ausnahmen gegenüber aufgeschlossen bleiben. Vieles wird von der Qualität und Zuverlässigkeit der Herkunftsländerinformationen abhängen. Fehlt es an Herkunftsländerinformationen zur Stützung einer wesentlichen Tatsache, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass das Ereignis nicht stattgefunden hat und die Tatsache nicht akzeptiert werden kann. Viel dürfte vom Kontext und von der Frage abhängen, inwieweit es als wahrscheinlich gelten kann, dass es Herkunftsländerinformationen zu dem Ereignis gibt. Aufmerksamkeit ist ferner geboten in Situationen, in denen manche Antragsteller ihre Anträge so gestalten, dass sie zu einschlägigen Herkunftsländerinformationen passen, die ihrer Ansicht nach ihren Antrag stützen (siehe auch Abschnitt [4.8.4.2](#)).

4.5.3. Ausreichender Detailgrad

Generell kann vernünftigerweise erwartet werden, dass ein Antrag auf internationalen Schutz, zumindest im Hinblick auf seine wesentlichsten Tatsachen, mit Gründen versehen und mit ausreichendem Detailgrad eingereicht wird. Ein unzureichender Detailgrad kann auch das darstellen, was in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) als Fehlen „relevanter Anhaltspunkte“ bezeichnet wird.

Dies wirft jedoch die Frage auf, wie viele Details vernünftigerweise erwartet werden können ⁽³⁹⁹⁾.

In jedem Einzelfall ist eine ausgewogene und objektive Prüfung der Frage erforderlich, ob die Darstellung eines Antragstellers dem entspricht, was von einem Menschen in seiner konkreten Situation erwartet werden kann, der ja von seinen höchstpersönlichen Erfahrungen berichtet ⁽⁴⁰⁰⁾.

Verhalten widerspricht, und dass er das Recht hat, in einem bestimmten Fall festzustellen, dass eine Darstellung von Ereignissen so weit hergeholt und so vernunftwidrig ist, dass er sie nicht glauben kann.

⁽³⁹⁸⁾ EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#), a. a. O., Fn. 28, Rn. 114.

⁽³⁹⁹⁾ Als die Beobachter zum Beispiel gebeten wurden, denselben Zeugenbericht zu beurteilen, waren 17 Beobachter der Meinung, dass er reich an Details war, und zehn, dass es ihm an Details mangelte. Siehe Granhag, P. A. und Strömwall, L. A., „Effects of preconceptions on deception detection and new answers to why lie-catchers often fail“, *Psychology, Crime & Law*, Band 6, 2000Nr. 3, S. 197-218. Eine von derselben Forschungsgruppe durchgeführte Expertenstudie zeigte, dass Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter bei der Beurteilung des Wahrheitsgehalts einer Aussage den Details eine sehr unterschiedliche Bedeutung beimessen. Siehe Strömwall, L. A. und Granhag, P. A., „How to Detect Deception? Arresting the Beliefs of Police Officers, Prosecutors and Judges“, *Psychology, Crime & Law*, Band 9, 2001, S. 19-36.

⁽⁴⁰⁰⁾ Allerdings ist ein detaillierter Bericht kein völlig zuverlässiger Glaubhaftigkeitsindikator, siehe z. B. Vrij, A., Hartwig, M. und Granhag, P. A., „[Reading Lies: Nonverbal Communication and Deception](#)“, *Annual Review of Psychology*, Band 70, Nr. 1, 2019, S. 295-317 für einen Überblick und eine kritische Überprüfung, sowie



Dabei sind persönliche Faktoren des Antragstellers wie Bildung und Hintergrund zu berücksichtigen, die möglicherweise erklären können, warum er nicht in der Lage ist, solche Details zu benennen (siehe Abschnitt 4.3.1). Es kann dafür auch praktische Ursachen geben, wie zu wenig Platz auf dem Antragsformular. Bei manchen Antragstellern ist vielleicht die persönliche Anhörung die erste Gelegenheit, bei der sie aufgefordert werden, in einem formellen Rahmen über sich und ihre Lage zu sprechen. Bei der Bewertung dieses Indikators werden auch Fragen im Zusammenhang mit dem Gedächtnis, der Offenlegung, dem Bildungsniveau, der Kultur und der Schutzbedürftigkeit berücksichtigt, wie in den Abschnitten 6.1, 6.3, 6.4 und 6.7 dargelegt⁽⁴⁰¹⁾. Solche Erwägungen mögen fehlende Details in den Beweisen des Antragstellers nicht unbedingt erklären, sollten jedoch berücksichtigt werden.

Die Fähigkeit eines Antragstellers, hinreichend ins Detail zu gehen, hängt auch von der Qualität und der Atmosphäre der persönlichen Anhörung und/oder der Befragung ab⁽⁴⁰²⁾. Werden Antragsteller unterbrochen oder sind die Fragen an sie von Misstrauen geprägt, hält sie das möglicherweise von einer umfassenden Antwort ab, vor allem, wenn es um Ereignisse geht, deren Schilderung schwierig oder schmerzlich ist. Der Detailgrad der Aussagen eines Antragstellers kann auch davon abhängen, ob er einen Rechtsanwalt hatte und ob dieser ihn gut beraten hat. Der zu erwartende Detailgrad hängt also von den Fakten jedes Einzelfalls ab, wie auch vom Grundsatz der individuellen Prüfung verlangt.

Ähnliche Erwägungen gelten für die Beweiswürdigung auch, wenn einem Antragsteller detaillierte Fragen zu Religion⁽⁴⁰³⁾, sexueller Ausrichtung⁽⁴⁰⁴⁾ oder seiner politischen Meinung gestellt wurden. Der Umfang des Wissens des Antragstellers über das Problem, das die Grundlage seines Antrags bildet, ist natürlich für eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Antrags relevant, doch hängt das zu erwartende Detailwissen von den bereits genannten Faktoren ab. So führte der EuGH beispielsweise in der Rechtssache A, B und C aus, dass

Strömwall, L. A. und Granhag, P. A., „How to Detect Deception? Arresting the Beliefs of Police Officers, Prosecutors and Judges“.

⁽⁴⁰¹⁾ Siehe z. B. Urteil des Verwaltungs- und Arbeitsgerichts Szeged (Ungarn) vom 27. Mai 2014, [7.K.27.145/2014/9](#), in dem es um realistische Erwartungen an das Gedächtnis und die Notwendigkeit geht, die wesentlichen Tatsachen in den Mittelpunkt der Glaubhaftigkeitsprüfung zu stellen. (Siehe auch Fn. [840-842](#) zu einem übermäßig allgemeinen Erinnerungsvermögen).

⁽⁴⁰²⁾ Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) vom 24. Februar 2004, YA/Innenministerium, 6 Azs 50/2003-89 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)). Der Gerichtshof befand, dass in der persönlichen Anhörung des Antragstellers nicht nur allgemeine Fragen gestellt werden sollten, sondern er auch zu spezifischen Angaben aufgefordert werden sollte. In ähnlicher Weise befand das Oberste Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) in seinem Urteil vom 25. April 2019, X/Y, 5 Azs 207/2017-36, dass die Anhörung des Antragstellers aus Dagestan, dessen Familie seine Heirat mit einer Ukrainerin aus religiösen Gründen ablehnte, nicht ausreichend auf die von den Familienmitgliedern des Antragstellers ausgehende Gefahr ausgerichtet war, da keine spezifischen Fragen gestellt wurden.

⁽⁴⁰³⁾ Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) vom 25. Juni 2015, AR/Innenministerium, 4 Azs 71/2015-54. Nach Auffassung des Gerichtshofs hätte der Entscheider bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit des Antragstellers als Christ in der Anhörung vor allem abheben sollen auf das Leben des Antragstellers vor der Konvertierung, die Konvertierung selber, eine Bewertung der Konvertierung durch den Antragsteller, die Kenntnisse des Antragstellers über seine neue Religion und seine religiösen Aktivitäten. Der Schluss bezüglich der Glaubwürdigkeit könne in der Regel nicht allein auf teilweisen Lücken im Wissen des Antragstellers über spezifische Einzelheiten des Christentums beruhen.

⁽⁴⁰⁴⁾ Siehe Abschnitt [6.6](#) und [Tabelle 32](#).



die Tatsache, dass ein Antragsteller nicht in der Lage ist, auf stereotypen Vorstellungen beruhende Fragen in Verbindung mit Homosexuellen zu beantworten, für sich genommen kein ausreichender Grund sein kann, zu dem Erlebnis zu gelangen, dass er unglaublich ist ⁽⁴⁰⁵⁾.

Ein Antragsteller mag zwar vage Antworten geben, kann aber trotzdem eine der Wahrheit entsprechende Darstellung vortragen. Soll aus vagen Antworten ein negativer Rückschluss gezogen werden, sollte zumindest in großen Zügen auf das Fehlen von Detailangaben eingegangen werden, das zu Bedenken Anlass gegeben hat ⁽⁴⁰⁶⁾.

In Anbetracht der diversen in diesem Abschnitt erörterten Faktoren überrascht es kaum, dass der EWCA in der Rechtssache HK/Secretary of State die Auffassung vertrat, dass das Problem mit der Tatsachenfeststellung in Asylfällen, in denen die Beweislast „vom Umfang, von der Qualität und der Präsentation her ziemlich unbefriedigend sein kann“, ein akutes Problem ist ⁽⁴⁰⁷⁾.

4.5.4. Plausibilität

Wie bereits ausgeführt, wird in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) Plausibilität als eine der Bedingungen genannt, unter denen ein Antragsteller keinen Nachweis für seine Aussagen durch Unterlagen oder andere Beweise beibringen muss (siehe Abschnitt 4.3.7.3). In der Rechtssache Shepherd sprach der EuGH im Zusammenhang mit einem Antragsteller, der die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie beantragt hatte, von der Notwendigkeit, die Tatsachen, auf die er sich berief, „mit hinreichender Plausibilität“ festzustellen ⁽⁴⁰⁸⁾. Zwar hat der EuGH noch keine Auslegung des Begriffs „plausibel“ vorgelegt, doch dürfte er in seiner Anwendung enger sein als bei dem Begriff „Glaubhaftigkeit“ (da eine Darstellung zwar plausibel sein kann, deshalb aber noch nicht glaubhaft sein muss). In gewissem Umfang scheint hier eine Überschneidung mit der folgenden Formulierung in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu bestehen, nämlich zu „verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen“. „Plausibel“ kann jedoch nicht lediglich ein Synonym sein, denn dann hätte es keinen eigenen Anwendungsbereich. Der UNHCR merkt hierzu an: „Plausibilität bezieht sich auf das, was vernünftig, denkbar oder wahrscheinlich **erscheint**“ (Hervorhebung hinzugefügt) ⁽⁴⁰⁹⁾.

In der Rechtssache HK/Secretary of State führte der EWCA aus:

[...] in vielen Asylfällen erweckt die Geschichte des Antragstellers in Teilen, wenn nicht gar größtenteils, den Anschein der Unwahrscheinlichkeit, was aber nicht heißt,

⁽⁴⁰⁵⁾ EuGH (GK), 2014, A, B und C, a. a. O., Fn. 18, Rn. 62 und 63.

⁽⁴⁰⁶⁾ Urteil des UK Immigration Appeal Tribunal vom 12. Juni 2003, [JB \(DR Congo\)](#) [2003] UKIAT 00012.

⁽⁴⁰⁷⁾ Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 20. Januar 2006, [HK/Secretary of State for the Home Department](#) [2006] EWCA Civ 1037, Rn. 27. Siehe ferner Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 16. Dezember 2004, [Gheisari/Secretary of State for the Home Department](#) [2004] EWCA Civ 1854, Rn. 10-11 und 20-21.

⁽⁴⁰⁸⁾ EuGH, [Shepherd](#), a. a. O., Fn. 314, Rn. 43.

⁽⁴⁰⁹⁾ UNHCR, [Beyond Proof](#), a. a. O., Fn. 19, S. 60.



dass sie nicht wahr ist. Die Zutaten der Geschichte und die Geschichte insgesamt müssen vor dem Hintergrund der verfügbaren Länderinformationen und zuverlässiger Sachverständigenbeweise und anderer wohlbekannter Faktoren geprüft werden, wie der Übereinstimmung mit früheren Aussagen des Rechtsmittelführers und anderen Tatsachenbeweisen (sofern vorhanden) ⁽⁴¹⁰⁾.

Vorsicht ist geboten, wenn Sie sich auf die Plausibilität oder deren Fehlen berufen, denn im Allgemeinen bezieht sich das Konzept auf allgemeine Annahmen darüber, was als wahrscheinlich angesehen wird, dass es geschehen ist oder geschehen wird. Im Kontext der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz können solche Annahmen durch Kultur, Sprache und Tradition beeinflusst werden (siehe Abschnitt 3.3.3). Der irische High Court hat festgestellt, dass „eine Feststellung mangelnder Glaubhaftigkeit auf korrekten Tatsachen beruhen muss, die nicht durch Vermutungen oder Spekulationen beeinträchtigt sind, und die aus diesen Tatsachen abgeleiteten Gründe müssen stichhaltig sein und in einem legitimen Zusammenhang mit der ablehnenden Feststellung stehen“ ⁽⁴¹¹⁾. In diesem Zusammenhang kann es von besonderer Bedeutung sein, die Gründe zu untersuchen, die zu dem Schluss plausibel oder unplausibel geführt haben. Der irische High Court hat die Auffassung vertreten, dass Gründe angegeben werden müssen, wenn eine behauptete Tatsache als unplausibel eingestuft wird. Er stellte Folgendes fest:

Das Mitglied des Gerichts stufte den Beweis des Antragstellers für eine Flucht in den Tschad als „inakzeptabel“ ein und führte aus, es sei „unglaublich, dass er zufälligerweise von einem Lkw rund 3 km vom Ort der Gewalt entfernt mitgenommen wurde und über den Tschad-See auf einer Autofähre in den Tschad floh“ [...]. [...] Nach meiner Auffassung gibt es in der Entscheidung über die Ablehnung der Darstellung des Antragstellers keine triftige oder logische Begründung dafür, wie er in den Tschad gelangte. Unter diesen Umständen kann ich das Argument des Beklagten nicht akzeptieren, der Schluss falle in die Kategorie, die von Hathaway bezeichnet wurde als „völlig auf einer Reihe von Zufällen und Glücksfällen beruhend, die insgesamt zu unplausibel ist, als dass sie geglaubt werden könnte“. Da es keine Begründung für den Schluss gibt, kann er keinen Bestand haben ⁽⁴¹²⁾.

Bei der Prüfung der Plausibilität mag es zu Überschneidungen mit Schlüssen bezüglich der internen oder externen Kohärenz geben, doch macht dies deutlich, dass der Entscheider zu bedenken hat, dass Plausibilität im Kontext des Hintergrunds des Antragstellers, seiner Bildung, seines Geschlechts und seiner Kultur zu prüfen ist (siehe [Teil 6](#)).

⁽⁴¹⁰⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), 2006, [HK/Secretary of State for the Home Department](#), a. a. O., Fn. 407, Rn. 28.

⁽⁴¹¹⁾ High Court (Irland), [IR/Minister for Justice, Equality and Law Reform](#), a. a. O., Fn. 292, Rn. 11, Grundsatz 5.

⁽⁴¹²⁾ Urteil des High Court (Irland) vom 22. September 2015, [IFO/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2015] IEHC 586, Rn. 41.



In diesem Zusammenhang wies der EWCA in der Rechtssache Y/Secretary of State folgendermaßen auf die Bedeutung der Beweiswürdigung in seinem eigenen Kontext hin:

Es scheint für mich zwischen den Parteien relativ unstrittig zu sein, welche Rechtsgrundsätze zu gelten haben bezüglich des Ansatzes, den ein Schiedsrichter [...] in Fragen der Glaubhaftigkeit verfolgen sollte. Grundsätzlich gilt, dass er vorsichtig sein sollte, bevor er eine Darstellung als inhärent unglaubhaft bezeichnet, weil ein erhebliches Risiko besteht, dass er von seinen eigenen Ansichten dazu, was plausibel bzw. unplausibel ist, übermäßig beeinflusst wird, und weil diese Ansichten unvermeidlicherweise von seinem eigenen Hintergrund in diesem Land und von den Sitten und Gebräuchen unserer eigenen Gesellschaft beeinflusst werden. Er sollte sich daher unbedingt bemühen, die Darstellung eines [Antragstellers] von Ereignissen [...] vor dem Hintergrund der Lage in dem Land zu sehen, aus dem der [Antragsteller] kommt. Gut beschrieben wurden die Gefahren in einem Artikel von Sir Thomas Bingham, [...] in einer Passage, die vom IAT in der Rechtssache Kasolo/SSHD 13190 [...] zitiert wurde ⁽⁴¹³⁾.

Ähnlich befand das UKIAT in der Rechtssache MM (DRC – plausibility) Democratic Republic of Congo, dass die Glaubhaftigkeitsprüfung

[...] auf der Grundlage von Beweisen oder Schlüssen eine Beurteilung der Wahrscheinlichkeit umfassen kann, dass etwas geschehen ist. Die besondere Rolle von Hintergrundbeweisen besteht hier darin, dass sie in jedem Fall bei diesem Prozess helfen können, indem sie enthüllen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Teil des angeblichen Geschehens oder das Geschehen in seiner Gesamtheit tatsächlich stattgefunden hat. Besonders hilfreich sind sie als Nachweis, dass negative Rückschlüsse durchaus vernünftig sein können, wenn sie auf einem Verständnis des Lebens in diesem Land beruhen und dennoch weniger vernünftig sind, wenn die Lebensumstände in dem Herkunftsland dargelegt werden ⁽⁴¹⁴⁾.

⁽⁴¹³⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), [Y/Secretary of State for the Home Department](#), a. a. O., Fn. 397, Rn. 256. Siehe Bingham, T., „The Judge as Juror: The Judicial Determination of Factual Issues“, *Current Legal Problems*, Band 38, OUP, 1985, S. 14. In diesem Artikel führte Sir Thomas Bingham (später Lord Bingham) Folgendes aus: „Ein englischer Richter kann sich vielleicht gut vorstellen (oder meint, dass er sich gut vorstellen kann), wie ein Broker von Lloyds oder ein Großhändler aus Bristol oder ein Landwirt aus Norfolk reagieren könnte in Situationen, die im Laufe eines Falls geprüft werden, doch könnte er (und sollte er nach meiner Meinung) sehr viel unsicherer sein bezüglich der Reaktion eines nigerianischen Kaufmanns, eines indischen Schiffsingenieurs oder eines jugoslawischen Bankers. Oder auch, um ein uns näher stehendes Beispiel zu nennen, eines Sikh-Ladeninhabers in Bradford. Kein ordentlicher Richter könnte wohl annehmen, dass Menschen anderer Nationalitäten, mit anderer Bildung, anderen Berufen, Erfahrungen, Konfessionen und Temperamenten so handeln, wie er meint, dass er gehandelt hätte, oder sogar im Einklang mit seiner Vorstellung dessen gehandelt hätten, was ein vernünftiger Mensch getan hätte.“

⁽⁴¹⁴⁾ Urteil des UK Immigration Appeal Tribunal vom 27. Januar 2005, [MM \(DRC – plausibility\) DR Congo](#) [2005] UKIAT 00019, Rn. 15. Der Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione, Italien) stellte in seinem Urteil Nr. 6738/2021 fest, dass die Beurteilung der Plausibilität nicht auf der subjektiven Überzeugung beruhen kann, was der Richter für wahr, vernünftig oder wahrscheinlich hält, sondern objektiv sein muss.



4.5.5. Auftreten

Das Auftreten wurde beschrieben als „die Summe des Benehmens, Betragens, Verhaltens, Vortrags, Tonfalls eines Zeugen [...] kurz gefasst, aller Faktoren, die seine Zeugenaussage charakterisieren, aber nicht in einer Mitschrift seiner Aussage auftauchen“ ⁽⁴¹⁵⁾.

In praktisch allen Situationen sollte vermieden werden, dass das Auftreten als Grundlage für Glaubhaftigkeitsprüfungen im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz herangezogen wird ⁽⁴¹⁶⁾. Das Auftreten gilt als wenig aussagekräftiger Indikator für Glaubhaftigkeit. Wird es nachteilig beurteilt, muss der Richter oder das Mitglied des Gerichts stichhaltige Gründe dafür anführen, warum und inwiefern das Auftreten und die Ausführungen des Antragstellers zur Glaubhaftigkeitsprüfung beigetragen haben, wobei relevanten Faktoren wie Fähigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht und Alter Rechnung zu tragen ist. Es sollte (wenn überhaupt) nur im Zusammenhang mit einem besseren Verständnis der Kultur und des Hintergrunds eines Antragstellers herangezogen werden ⁽⁴¹⁷⁾. Es sei allerdings der Hinweis angebracht, dass Gerichte immer häufiger betonen, wie wichtig es war, Gelegenheit gehabt zu haben, die Zeugen zu sehen und zu hören. Der EGMR beispielsweise „akzeptiert, dass grundsätzlich die nationalen Behörden am ehesten in der Lage sind, nicht nur den Sachverhalt, sondern insbesondere auch die Glaubwürdigkeit von Zeugen zu prüfen, da sie Gelegenheit hatten, die betreffende Person zu sehen, zu hören und ihr Auftreten zu beurteilen“ ⁽⁴¹⁸⁾. Dementsprechend kann sich das Auftreten in einer mündlichen Verhandlung auswirken. Der irische High Court hat die folgenden Leitlinien für eine auf dem Auftreten beruhende Prüfung formuliert:

Der Entscheider muss sich davor hüten, allzu viel auf das Auftreten zu geben und damit Gefahr zu laufen, ein Verhalten als absichtlichen Mangel an Aufrichtigkeit zu deuten, das möglicherweise auf Nervosität, auf den durch das Ereignis verursachten Stress oder gar auf Verlegenheit wegen des Status als Asylbewerber zurückzuführen ist. Ein offensichtliches Zögern und Unsicherheit können auch Schwierigkeiten mit Sprache und Verständnis zuzuschreiben sein ⁽⁴¹⁹⁾.

⁽⁴¹⁵⁾ Bingham, T., *The Business of Judging: Selected Essays and Speeches*, OUP, August 2000, S. 5.

⁽⁴¹⁶⁾ IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, a. a. O., Fn. 36, S. 41. Siehe ferner Urteil des High Court (Irland) vom 1. Dezember 2016, *MA (Nigeria)/Refugee Appeals Tribunal & ors* [2016] IEHC 16, für einen informativen Überblick über die irische Rechtsprechung zum „Auftreten“ im Zusammenhang mit Glaubhaftigkeitsprüfungen; Bender, R., Nack, A. und Treuer, W.-D., *Tatsachenfeststellung vor Gericht: Glaubhaftigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre*, C. H. Beck, 4. Auflage, 2014, Rn. 224-227: „Schlicht als fehlgeschlagen kann man den Versuch betrachten, die Körpersprache für die Lügendetektion nutzbar zu machen. [...] Auffälligkeiten, die bei Lügnerinnen am häufigsten auftauchen, nämlich Nervosität und Blickabwendung“, treten bei Lügnerinnen tatsächlich sogar weniger häufig auf.

⁽⁴¹⁷⁾ IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, a. a. O., Fn. 36, S. 41.

⁽⁴¹⁸⁾ Siehe z. B. EGMR, *RC/Schweden*, a. a. O., Fn. 259, Rn. 52; Urteil des EGMR vom 26. Juni 2014, *ME/Schweden*, Beschwerde Nr. 71398/12, ECLI:CE:ECHR:2014:0626JUD007139812, Rn. 78; EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*, a. a. O., Fn. 28, Rn. 84; Urteil des EGMR vom 10. April 2022, *Shenturk u. a./Aserbaidschan*, Beschwerden Nr. 41326/17 und drei weitere, ECLI:CE:ECHR:2022:0310JUD004132617, Rn. 112.

⁽⁴¹⁹⁾ Urteil des High Court (Irland) vom 15. April 2011, *HR/Refugee Appeals Tribunal and the Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2011] IEHC 151, Rn. 7. Siehe ferner High Court (Irland), *JG (Ethiopia)/Refugee Appeals Tribunal & ors*, a. a. O., Fn. 298, Rn. 24.



Dementsprechend sollte der Entscheider es generell vermeiden, auf Auftreten und Erscheinung zu setzen, abgesehen von Ausnahmefällen, und auch dann nur in einem nachgewiesenen Verständnis der betreffenden Kultur. Ein bestimmtes Auftreten oder eine bestimmte Ausdrucksweise kann auf das Engste mit dem kulturellen Hintergrund des Antragstellers (siehe Abschnitt 6.4) oder mit Befürchtungen bezüglich des potenziellen Ergebnisses des Antrags auf internationalen Schutz verknüpft sein ⁽⁴²⁰⁾.

4.5.6. Betrachtung von Glaubhaftigkeitsindikatoren in ihrer Gesamtheit

Wie bereits angemerkt, sind Glaubhaftigkeitsindikatoren einfach nur Indikatoren, keine strengen Kriterien oder Bedingungen. Zwar entsprechen die vier vorstehend genannten Indikatoren (interne und externe Kohärenz, ausreichender Detailgrad und Plausibilität) den von den Gerichten in der Praxis angewandten, doch kann keiner von ihnen als entscheidend gelten. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls haben sie sehr unterschiedliche Bedeutung. Bei der Entscheidung darüber, wie die Glaubhaftigkeitsindikatoren in einem bestimmten Antrag abzuwägen sind, müssen die Nachweise immer in ihrer Gesamtheit betrachtet werden ⁽⁴²¹⁾.

Die vorstehende Analyse zeigt, dass es keine einfache Antwort auf die Frage gibt, wie die Glaubhaftigkeit in Fällen zu prüfen ist, in denen es um internationalen Schutz geht; man kann eigentlich nur wiederholen, dass die Prüfung auf der Grundlage sämtlicher Beweise und unter Berücksichtigung der in dieser Analyse erörterten Grundsätze, Methoden und Indikatoren vorzunehmen ist. Diese Faktoren sind mit Fingerspitzengefühl ⁽⁴²²⁾, objektiv und unparteiisch anzuwenden, damit sowohl eine unbedachte und vereinfachende Ablehnung als auch eine naive und bedingungslose Akzeptanz einer Darstellung vermieden werden ⁽⁴²³⁾.

⁽⁴²⁰⁾ Eine Studie hat gezeigt, dass sich die Verhaltensweisen, die üblicherweise mit einer (nicht unbedingt korrekten) Lüge in Verbindung gebracht werden, mit den Verhaltensweisen von Personen mit den extremen Angstsymptomen einer PTBS überschneiden, weshalb darauf geachtet werden muss, dass Angst nicht mit Täuschung verwechselt wird. Rogers, H., Fox, S. und Herlihy, J., „The importance of looking credible: the impact of the behavioural sequelae of post-traumatic stress disorder on the credibility of asylum seekers“, *Psychology, Crime & Law*, 2014.

⁽⁴²¹⁾ In seinem Urteil Nr. 10908/20, erklärte der Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione, Italien), dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit immer auf einer Gesamtbeurteilung aller Elemente beruhen muss und daher nicht auf isolierte und sekundäre Elemente gestützt werden kann.

⁽⁴²²⁾ Urteil des Court of Session, (Inner House, Schottland, Vereinigtes Königreich) vom 11. Dezember 2001, [Asif/Secretary of State for the Home Department](#) [2001] Scot CS 283, Rn. 16; dort führte das Gericht aus: „[...] Wir akzeptieren vorbehaltlos, dass Glaubwürdigkeit ein Thema ist, an das man mit Sorgfalt und Fingerspitzengefühl für kulturelle Unterschiede und für die äußerst schwierige Lage herangehen muss, in der sich Antragsteller, die vor Verfolgung fliehen, häufig aus einer ganzen Reihe von Gründen befinden. Die Erfahrungen des Alltags zeigen jedoch, dass die Glaubwürdigkeit von Zeugen mit Fragen dazu getestet werden kann und häufig getestet werden muss, was sie zu peripheren sowie zu zentralen Punkten zu sagen haben [...] die Glaubwürdigkeit von Antragstellern muss beurteilt werden, und wenn ein Urteil zu fällen ist, ist nur schwer erkennbar, wie dies ohne Zuhilfenahme der üblichen Tests auf Kohärenz und Inkohärenz gemacht werden sollte, die natürlich mit dem erforderlichen Einfühlungsvermögen durchgeführt werden müssen“.

⁽⁴²³⁾ Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie in [Teil 6](#) der richterlichen Analyse.



4.5.7. Andere Faktoren, die für die Prüfung der Tatsachen relevant sein können

Gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) können die Mitgliedstaaten festlegen, dass das Prüfungsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitzone nach Maßgabe der in Artikel 43 aufgeführten zehn Bedingungen durchgeführt wird. Da es sich hierbei um Bedingungen handelt, die ein beschleunigtes und/oder an der Grenze durchgeführtes Verfahren rechtfertigen können, können manche von ihnen als Veranschaulichung spezifischer faktischer Umstände gelten, die für die Prüfung der Tatsachen relevant sind. Selbst wenn sie als eher allgemein anwendbar betrachtet werden und nicht als „Bedingungen“, sondern als einfache Faktoren, muss doch jeder Faktor für sich mit Vorsicht behandelt werden. Der Antragsteller hat nach wie vor Anspruch auf eine individuelle und vollständige Prüfung des Antrags im Einklang mit den dargelegten Grundsätzen. Der Grund für die Prüfung des Antrags in einem beschleunigten und/oder an der Grenze durchgeführten Verfahren muss außerdem im Zusammenhang mit den Beweisen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Die Bedingungen in Artikel 31 Absatz 8 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung), die möglicherweise relevant sind, sind in [Tabelle 16](#) zusammengefasst:



Tabelle 16. Ausgewählte Bedingungen für die beschleunigte Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

c)	„[...] der Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht hat“ oder
d)	„[...] dass der Antragsteller ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat“ oder
e)	„[...] der Antragsteller eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für seine Behauptung, dass er [als] Person mit Anspruch auf internationalen Schutz [...] anzusehen ist, offensichtlich nicht überzeugend ist“ oder
g)	„[...] der Antragsteller den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung stellt, die zu seiner Abschiebung führen würde“ oder
h)	„[...] der Antragsteller unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen“ oder
i)	„der Antragsteller sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß [den einschlägigen Verordnungen] nachzukommen [...]“.

4.5.8. Prüfung von Verfahrensnormen

Die Anforderung, hohe Standards der Verfahrensgerechtigkeit anzuwenden und aufrechtzuerhalten, geht zurück auf das Recht auf eine gute Verwaltung bzw. das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, die in den Artikeln 41 bzw. 47 der EU-Charta verankert sind, und auf Artikel 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung). Nur mit fairen Verfahren kann gewährleistet werden, dass Antragsteller umfassende Gelegenheit erhalten, alle für die Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte vorzutragen. So erfordert beispielsweise eine ordnungsgemäße Beurteilung der Frage, ob die Aussagen eines Antragstellers kohärent und hinreichend detailliert sind, die Prüfung der Frage, ob dem Antragsteller in einer persönlichen Anhörung Gelegenheit gegeben wurde, die notwendigen Angaben vorzubringen, und ob er Gelegenheit erhalten hat, „sich zu fehlenden Angaben und/oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in den Aussagen [...] zu äußern“, sofern sie in dieser Phase bereits erkennbar sind (Artikel 16 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)).

Im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz erhalten diese Standards Wirkung in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung), in deren Kapitel II die wesentlichen Grundsätze



und Garantien festgelegt sind (siehe Abschnitt 4.3). Die Bedeutung der Einhaltung dieser Verfahren liegt insbesondere darin, dass das Recht eines Antragstellers auf Anhörung gewährleistet wird. In der Rechtssache M. M. führte der EuGH aus: „Das Recht auf Anhörung garantiert jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird, sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen“ ⁽⁴²⁴⁾. In seinen Schlussanträgen in der Rechtssache M. M. führte der Generalanwalt aus:

[D]ie Beachtung dieser Verfahrensgarantie [ist] von grundlegender Bedeutung. Der Betroffene nimmt nicht nur eine äußerst zentrale Stellung ein, weil er das Verfahren in Gang setzt und der Einzige ist, der konkret seine persönliche Geschichte sowie den Kontext, in der diese sich abgespielt hat, darstellen kann, sondern auch die erlassene Entscheidung wird eine vitale Bedeutung für ihn haben ⁽⁴²⁵⁾.

Ferner prüfte der EuGH in der Rechtssache M. ⁽⁴²⁶⁾ die Frage des Umfangs des Rechts auf Anhörung im EU-Recht. Das Gericht erklärte Folgendes:

Aus Art. 4 der [...] [Anerkennungsrichtlinie] ergibt sich insoweit, dass zu den maßgeblichen Anhaltspunkten, die die zuständige Behörde berücksichtigen muss, u. a. Angaben und Unterlagen zum Alter des Antragstellers, zu seinen Verhältnissen, seiner Identität, seiner Staatsangehörigkeit oder seinen Staatsangehörigkeiten, den Ländern des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen, den Gründen für seinen Antrag und in einem weiteren Sinne den ernsthaften Schäden, die er erlitten hat oder erleiden könnte, gehören. Gegebenenfalls muss die zuständige Behörde auch Erklärungen für das Fehlen von Beweisen und die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers berücksichtigen.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem Erlass einer Entscheidung über einen Antrag auf subsidiären Schutz muss es dem Antragsteller daher ermöglichen, seinen Standpunkt zu allen diesen Anhaltspunkten darzulegen, um seinen Antrag zu substantiieren und es der Verwaltung zu ermöglichen, in voller Kenntnis der Sache die in Art. 4 der [...] [Anerkennungsrichtlinie] vorgesehene individuelle Prüfung der Ereignisse und Umstände vorzunehmen, um festzustellen, ob die tatsächliche Gefahr besteht, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland einen ernsthaften Schaden im Sinne dieser Richtlinie erleidet ⁽⁴²⁷⁾.

Es sei an dieser Stelle auch daran erinnert, dass der EuGH in seiner Rechtsprechung zu Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) die Bedeutung der

⁽⁴²⁴⁾ EuGH, 2012, M. M., a. a. O., Fn. 31, Rn. 87.

⁽⁴²⁵⁾ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 26. April 2012, M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland und Attorney General, C-277/11, EU:C:2012:253, Nr. 43.

⁽⁴²⁶⁾ EuGH, 2017, M., a. a. O., Fn. 101.

⁽⁴²⁷⁾ Siehe Fußnote 426, Rn. 36-37.



Verfahrensgerechtigkeit betont hat. In der Rechtssache *Alheto* urteilte der EuGH beispielsweise wie folgt:

[...] dass Art. 46 Abs. 3 der [...] [Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen ist, dass das Erfordernis einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt, auch die in Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie genannten Gründe für die Unzulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz umfassen kann, wenn das nationale Recht dies erlaubt, und dass das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht, wenn es die Prüfung eines Unzulässigkeitsgrundes in Betracht zieht, der von der Asylbehörde nicht geprüft wurde, den Antragsteller anhören muss, damit er in einer Sprache, die er beherrscht, persönlich zur Anwendbarkeit des Unzulässigkeitsgrundes auf seine besondere Situation Stellung nehmen kann ⁽⁴²⁸⁾.

Aus der Rechtsprechung des EuGH lässt sich der Schluss ziehen, dass die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz grundlegend fehlerhaft sein kann, wenn aufgrund unangemessener Verfahren ein Antragsteller nicht die Möglichkeit hatte, seinen Antrag und ihn stützende Beweise so umfassend vorzutragen, wie es gerechter- und vernünftigerweise möglich ist (siehe Abschnitt [4.2.6](#)) ⁽⁴²⁹⁾.

4.6. Standards für die Prüfung von Urkundenbeweisen

Der Umfang und die Vielfalt der Unterlagen, die zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz vorgelegt werden können, ergeben sich klar aus den in Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) aufgeführten Anhaltspunkten und aus den Faktoren, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Spanne reicht von amtlichen Dokumenten wie Reisepässen und Ausweispapieren, die von Regierungsstellen im Herkunftsland ausgestellt wurden, bis hin zu persönlichen Unterlagen des Antragstellers wie medizinischen Gutachten sowie Zeitungsartikeln und/oder Artikeln in den sozialen Medien, die belegen oder angeblich belegen, dass der Antragsteller die Interessen der Behörden oder nichtstaatlicher Akteure beeinträchtigt ⁽⁴³⁰⁾. Dokumente müssen vor dem Hintergrund sämtlicher Beweismittel geprüft werden, und zwar vor allem dann, wenn es um die Kohärenz der Beweise geht, auf die sich der Antragsteller beruft (siehe ferner Abschnitt [4.2.4](#)).

⁽⁴²⁸⁾ EuGH (GK), 2018, *Alheto*, a. a. O., Fn. 49, Rn. 130. Weitere Informationen über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf finden Sie in Abschnitt 3.1.1 der richterlichen Analyse. Mehr zur Bedeutung der „Ex-nunc-Prüfung“ finden Sie in Abschnitt 3.1.2 der richterlichen Analyse.

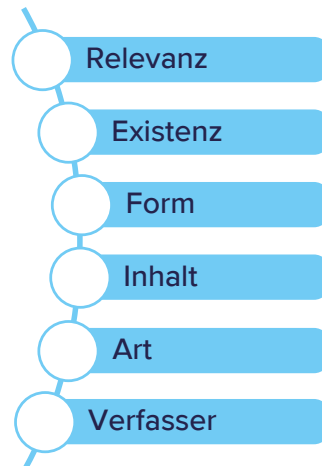
⁽⁴²⁹⁾ Siehe EASO, *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 7; siehe ferner IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, a. a. O., Fn. 36, S. 44.

⁽⁴³⁰⁾ Siehe Tabelle 8 in Abschnitt [4.2.4](#), in der Beispiele für Dokumente aufgeführt sind.



Gemäß den EUAA-Leitfäden für Asylbehörden lassen sich Dokumente sinnvoll anhand der in [Abbildung 4](#) aufgeführten Kriterien ⁽⁴³¹⁾ prüfen, auf die im Einzelnen in den anschließenden Unterabschnitten eingegangen wird.

Abbildung 4. Kriterien für die Prüfung von Urkundenbeweisen



4.6.1. Relevanz

Ist ein Dokument für das Ergebnis eines Antrags nicht relevant, kann es außer Acht gelassen werden. Gegebenenfalls sollte dessen ungeachtet einem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden, zu erläutern, weshalb es seiner Ansicht nach relevant ist.

4.6.2. Existenz und Form

Bei Existenz und Form geht es um die Frage, ob das Dokument in dem Sinne echt und authentisch ist, dass es das ist, was es zu sein vorgibt, oder ob es nachgemacht ist oder ein echtes Dokument ist, das später verfälscht wurde ⁽⁴³²⁾. Je nach dem Dokument und den besonderen Umständen des Falls kann für die zuständige Behörde eine Verpflichtung bestehen, das Dokument auf seine Echtheit zu untersuchen ⁽⁴³³⁾. Für Entscheider, einschließlich Mitglieder der Gerichte, ist es sehr wichtig, aber auch sehr schwierig, die Fähigkeit zu erlangen, die Echtheit von Dokumenten prüfen zu können ⁽⁴³⁴⁾. Darüber hinaus steht im Aufnahmeland

⁽⁴³¹⁾ Diese Schritte wurden übernommen aus dem *EASO-Praxisleitfaden: „Beweiswürdigung“*, März 2015, S. 13. Zu beachten ist, dass gemäß Erwägungsgrund 10 der *Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)* die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie den entsprechenden Leitlinien des EASO Rechnung tragen sollten. Der EASO-Leitfaden hat zwar keinen besonderen Status für Gerichte, bietet jedoch eine hilfreiche Analyse des Vorgehens bei der Bewertung von Dokumentenbeweisen.

⁽⁴³²⁾ Siehe EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7.

⁽⁴³³⁾ Urteil des EGMR vom 2. Oktober 2012, *Singh u. a./Belgien*, Beschwerde Nr. 33210/11, ECLI:CE:ECHR:2012:1002JUD003321011 (nur auf Französisch verfügbar). Siehe ferner Urteil des EGMR vom 7. Januar 2014, *AA/Schweiz*, Beschwerde Nr. 58802/12, ECLI:CE:ECHR:2014:0107JUD005880212, Rn. 61-63.

⁽⁴³⁴⁾ In Norwegen umfasst das Verwaltungsverfahren eine Überprüfung der Unterlagen eines Antragstellers durch ein Expertengremium, das *Nasjonalt ID-senter* – das norwegische Identitäts- und Dokumentationszentrum. Hier werden Reisedokumente und Ausweispapiere auf ihre Echtheit überprüft und Instrumente und Methoden für



nicht generell zuverlässiger Sachverstand in Fragen der Echtheit von Dokumenten zur Verfügung, die angeblich von der Polizei oder von Gerichten des Herkunftslandes ausgestellt wurden. Unter bestimmten Umständen können hierzu Ermittlungen im Herkunftsland erforderlich sein, bei denen jedoch die Vertraulichkeit des Antrags auf internationalen Schutz nicht verletzt werden darf (siehe auch Abschnitt [4.2.8](#)).

Der Court of Appeal in Irland hat jedoch befunden, dass ein Entscheider nicht generell zu Untersuchungen eines Dokuments auf seine Echtheit verpflichtet ist. Er stellte Folgendes fest:

[...] Ein Entscheider ist nicht generell dazu verpflichtet, eigene Untersuchungen bezüglich der Echtheit eines Dokuments anzustellen, auf das sich ein Antragsteller auf internationalen Schutz berufen hat, obwohl es besondere Umstände geben mag, unter denen dies sehr wohl erforderlich ist. Zwar geht aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Singh/Belgien eindeutig hervor, dass Vertragsstaaten in besonderen Fällen einer solchen Verpflichtung unterliegen können, wenn die Echtheit der Dokumente fraglich ist und die Implikationen für den Antragsteller andernfalls möglicherweise schwerwiegend sein können, doch besteht diesbezüglich keine allgemeine Vorschrift ⁽⁴³⁵⁾.

In der Rechtssache Singh u. a./Belgien hatte sich der Antragsteller auf Unterlagen in Form von E-Mails eines UNHCR-Mitarbeiters in Neu-Delhi berufen, der Bescheinigungen angehängt waren, aus denen hervorging, dass die Antragsteller als Flüchtlinge unter dem Mandat des UNHCR registriert worden waren ⁽⁴³⁶⁾. Der EGMR befand, es habe insofern ein Versäumnis vonseiten des Staates bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit des Antrags des Antragstellers vorgelegen, als die Echtheit dieser Dokumente nicht näher untersucht worden sei, die als „nicht unbedeutend“ beschrieben wurden, und bei denen es einfach gewesen wäre, mit dem UNHCR die Echtheit abzuklären ⁽⁴³⁷⁾. Die Unterlassung solcher Schritte vor dem Hintergrund der Fakten dieses besonderen Falls könne nicht als die sorgfältige und eingehende Prüfung angesehen werden, die von nationalen Behörden erwartet würde. Dieses Urteil bedeutet jedoch nicht, dass vorgeschlagen wird, den Mitgliedstaaten generell die Verpflichtung zu einer Untersuchung aufzuerlegen ⁽⁴³⁸⁾.

den Einsatz in Fällen entwickelt, in denen die Identität eines Antragstellers nicht mit Dokumenten belegt werden kann.

⁽⁴³⁵⁾ Urteil des Court of Appeal (Irland) vom 27. Februar 2017, [AO/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2017] IECA 51, Rn. 45.

⁽⁴³⁶⁾ Siehe Fußnote 435, Rn. 76.

⁽⁴³⁷⁾ Siehe Fußnote 435, Rn. 87 und 88. Siehe ferner EGMR, [MA/Schweiz](#), a. a. O., Fn. 386, Rn. 62-68.

⁽⁴³⁸⁾ Siehe EGMR, [AA/Schweiz](#), a. a. O., Fn. 433, Rn. 61. Auch der Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) befand, dass keine allgemeine Verpflichtung zu Untersuchungen besteht, dass aber eine solche Verpflichtung in bestimmten Fällen gegeben sein kann: Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 18. Juli 2014, [PJ \(Sri Lanka\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2014] EWCA Civ 1011, Rn. 30-32; Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 22. März 2016, [MA \(Bangladesh\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2016] EWCA Civ 173.



4.6.3. Inhalt, Art und Verfasser

Inhalt, Art und Verfasser haben mit der Frage zu tun, ob das Dokument zuverlässig ist. Ein Dokument mag zwar in dem Sinne echt sein, dass es das ist, was es zu sein vorgibt, doch kann sein Inhalt unzuverlässig sein und nicht der Begründung der Angaben des Antragstellers dienen. Andererseits bedeutet die Tatsache, dass die Fälschung eines Dokuments nicht nachgewiesen werden kann, nicht, dass es allein aus diesem Grund als zuverlässig gelten kann. Die Beweisspflicht liegt beim Antragsteller, denn er muss nachweisen, dass das Dokument echt und zuverlässig ist.

Möglicherweise sind Faktoren wie interne Kohärenz, Detailgenauigkeit, Übereinstimmung mit anderen Beweismitteln, insbesondere Herkunftsländerinformationen, und die Frage zu prüfen, ob die Informationen aus einer direkten Quelle stammen. Dies gilt auch für die folgenden Fragen: Wer ist der Verfasser? Welche Qualifikationen hat er? Wie belastbar sind die Informationen, auf die sich das Dokument stützt? Für welchen Zweck wurde das Dokument erstellt?

Inhalt, Art und Verfasser von Urkundenbeweisen wurden beispielsweise vom belgischen Rat für Ausländerstreitsachen im Hinblick auf Zeugenaussagen erörtert. Der Rat vertrat die Auffassung, Aussagen einer privaten Quelle könnten durchaus Gewicht haben und stellte fest:

Es ist zu untersuchen, ob ihr Verfasser ermittelt werden kann, ob ihr Inhalt überprüft werden kann und ob die enthaltenen Informationen hinreichend präzise und kohärent sind, um einen sinnvollen Beitrag zur Feststellung der Tatsachen im betreffenden Fall leisten können. Diese Einschätzung muss von Fall zu Fall vorgenommen werden. Kann der Zeuge angehört werden, muss die Untersuchungsbehörde entscheiden, ob seine Anhörung zwecks Prüfung seiner Glaubwürdigkeit fortgesetzt werden soll ⁽⁴³⁹⁾.

Unterlagen müssen genauso sorgfältig geprüft werden wie die Angaben des Antragstellers: Die in Abschnitt 4.3 erwähnten Grundsätze gelten nicht nur für mündliche oder schriftliche Aussagen, sondern auch für sämtliche zur Stützung des Antrags eingereichten Unterlagen ⁽⁴⁴⁰⁾. Unterlagen dürfen nicht für sich betrachtet werden, sondern unter Berücksichtigung aller Beweise. Die Bewertung der Authentizität von Nachweisen in sozialen Medien erfordert die Berücksichtigung einer Reihe von Indikatoren, von denen einige spezifisch für ihre Form

⁽⁴³⁹⁾ Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 23. Februar 2011, Nr. 56 584, Rn. 4.2 (inoffizielle Übersetzung) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁴⁴⁰⁾ Urteil des Court of Session (Outer House, Schottland, Vereinigtes Königreich) vom 12. Juni 2007, [SD/Secretary of State for the Home Department](#) [2007] CSOH 97, Rn. 6; der Beklagte hatte „zwei Polizeiberichte und vier Briefe“ nicht berücksichtigt, weil nicht klar war, ob es sich um Übersetzungen oder Kopien oder beides handelte, und weil sie von einer unbekannten Quelle stammten. Das Gericht stellte fest, dass die Beweislast zwar nicht hoch sei, dass es aber dem Antragsteller obliege, die Herkunft der vorgelegten Dokumente nachzuweisen, und dass es im Ermessen des Entscheiders liege, diese nicht zu berücksichtigen, wenn er dies nicht tue. Siehe auch Urteil des Court of Session (Outer House, Schottland, Vereinigtes Königreich) vom 13. Mai 2010, [RY/ Secretary of State for the Home Department](#) [2010] CSOH 65, in dem das Gericht in den Rn. 31-33 anerkannte, dass der Beklagte im Zusammenhang mit negativen Glaubhaftigkeitsfeststellungen und der leichten Verfügbarkeit betrügerisch erlangter Dokumente Bedenken hinsichtlich der Herkunft der Dokumente haben durfte.



sind ⁽⁴⁴¹⁾. Auf jeden Fall sollte ein Antragsteller, bevor eine ungünstige Entscheidung erlassen wird, angemessene Gelegenheit erhalten haben, die angesprochenen Bedenken zu erklären oder sich dazu zu äußern.

4.7. Standards für die Prüfung von Sachverständigenbeweisen

4.7.1. Allgemeine Standards

Ein Sachverständiger ist eine Person, die auf einem Gebiet über ein hohes Maß an Fachkenntnissen oder Kompetenzen verfügt, die sie dazu befähigen, ein Gutachten zu Sachverhalten abzugeben, die in ihr Fachgebiet fallen. Sachverständigenbeweise können daher zur Stützung eines Antrags oder einer Beschwerde im Zusammenhang mit wichtigen Fragen erstellt werden, die besonderen Sachverstand erfordern, der den Verfahrensbeteiligten oder Entscheidern anderweitig nicht zur Verfügung steht. In Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird dies folgendermaßen bestätigt: „Die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten [erhalten] die Möglichkeit [...], in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist“. In Fällen, in denen es um internationalen Schutz geht, können dazu auch Aspekte gehören, die mit Alter, Sprache sowie politischen und sozialen Verhältnissen im Herkunftsland eines Antragstellers zu tun haben.

In der Rechtssache F. stellte der EuGH Folgendes fest:

Art. 4 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist] dahin auszulegen [...], dass er der für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Behörde oder den Gerichten, bei denen gegebenenfalls eine Klage gegen eine Entscheidung dieser Behörde anhängig ist, nicht untersagt, im Rahmen der Prüfung der Tatsachen und Umstände, die sich auf die behauptete sexuelle Orientierung eines Antragstellers beziehen, ein Gutachten in Auftrag zu geben, soweit die Modalitäten eines solchen Gutachtens in Einklang mit den in der Charta garantierten Grundrechten stehen, die Behörde und die Gerichte ihre Entscheidung nicht allein auf die Ergebnisse des Gutachtens stützen und sie bei der Bewertung der Aussagen des Antragstellers zu seiner sexuellen Orientierung nicht an diese Ergebnisse gebunden sind ⁽⁴⁴²⁾.

Das Verfahren zur Bestimmung des Werts von Sachverständigengutachten unterscheidet sich von dem zur Bestimmung des Beweiswerts von Urkundenbeweisen. Zu letzterem gehören in der Regel die Qualität der Untersuchungen, die aus den Beweisen gewonnenen Erkenntnisse

⁽⁴⁴¹⁾ Für weitere Überlegungen zu diesem Thema siehe EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 1.10.3.4. Siehe ferner Urteil des Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich) vom 20. Januar 2022, [XX \(PJAK – sur place activities – Facebook\) Iran CG \[2022\] UKUT 23 \(IAC\)](#).

⁽⁴⁴²⁾ EuGH, 2018, [F.](#), a. a. O., Fn. 20, Rn. 46.



und der Kontext der angeblichen Verfolgung bzw. des angeblichen ernsthaften Schadens. Bei Sachverständigenbeweisen gehören dazu das Fachwissen des Sachverständigen, die den Erkenntnissen von dem Sachverständigen beigemessene Gewissheit und das Bestehen potenziell einander widersprechender Sachverständigengutachten ⁽⁴⁴³⁾.

Ein Sachverständiger, der Beweise beibringt oder vor Gericht aussagt oder auf Ersuchen eines Beteiligten tätig wird, hat zuallererst die Pflicht, unabhängig, objektiv und unvoreingenommen zu sein. Sachverständige müssen über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen in den Fragen verfügen, um die es in ihrem Gutachten geht, und sie müssen sich in der ganzen Bandbreite aktueller Praktiken oder Meinungen zu diesen Fragen auskennen ⁽⁴⁴⁴⁾. Um als Sachverständiger aufzutreten, müssen sie nachweisen können, dass sie in dem Fachgebiet, in dem sie ein Gutachten erstellen möchten, entweder als Vertreter der Praxis oder der Wissenschaft qualifiziert sind ⁽⁴⁴⁵⁾. Im Übrigen können keine Sachverständigengutachten berücksichtigt werden, die über den Spezialbereich des Sachverständigen hinausgehen. Hierum ging es beispielsweise in einer Sache vor dem Scottish Court of Session, in der ein Sprachensachverständiger die Kenntnisse des Antragstellers von Land und Kultur analysierte ⁽⁴⁴⁶⁾.

Die Pflichten eines Sachverständigen wurden vom UKUT ⁽⁴⁴⁷⁾ zusammengefasst und sind in [Tabelle 17](#) wiedergegeben.

⁽⁴⁴³⁾ Siehe die Leitlinien der IARMJ-Arbeitsgruppe für Sachverständige: IARLJ, [Guidelines on the Judicial Approach to Expert Medical Evidence, Juni 2010](#).

⁽⁴⁴⁴⁾ Anmerkung: Gemäß Artikel 18 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) „[werden] medizinische Untersuchungen [...] von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt“ und „[können] die Mitgliedstaaten [...] die medizinischen Fachkräfte benennen, die diese medizinischen Untersuchungen durchführen können“. Siehe ferner Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 13. Juli 2015, Nr. [149 559](#).

⁽⁴⁴⁵⁾ Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 23. Januar 2017, Nr. [181 122](#); Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 27. Februar 2017, Nr. [183 047](#).

⁽⁴⁴⁶⁾ Urteil des Court of Session (Inner House, Schottland, Vereinigtes Königreich) vom 12. Juli 2013, [MABN und KASY/Advocate General for Scotland](#) [2013] CSIH 68. Unterstützt wurde diese Auffassung vom Supreme Court (Vereinigtes Königreich) im Urteil vom 21. Mai 2014, [Secretary of State for Home Department/MN und KY](#) [2014] UKSC 30, und vom High Court (Irland) im Urteil vom 15. August 2016, [HRA/Minister for Justice, Equality & Law Reform & anor](#) [2016] IEHC 528.

⁽⁴⁴⁷⁾ Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 3. Oktober 2014, [MOJ and others \(return to Mogadishu\) Somalia CG](#) [2014] UKUT 442, Rn. 25.



Tabelle 17. Pflichten eines Sachverständigen (zusammengefasst vom UKUT)

(i)	Er informiert und äußert Ansichten, und zwar unabhängig und unbeeinflusst von der Streitigkeit.
(ii)	Er prüft alle wesentlichen Tatsachen, auch solche, die möglicherweise nicht zum Gutachten des Sachverständigen passen.
(iii)	Er ist objektiv und unvoreingenommen.
(iv)	Er vermeidet, sich in das verbotene Gebiet der Fürsprache zu begeben.
(v)	Er ist umfassend informiert.
(vi)	Er handelt nur innerhalb seines Fachgebiets.
(vii)	Gegebenenfalls ändert er seine Meinung oder gibt sie auf.

Nach Maßgabe dieser Rechtsprechung hat der Sachverständige eine kritische und objektive Analyse der ihm vorliegenden Informationen vorzunehmen und in Sachkenntnis ein ehrliches Gutachten abzugeben. Das UKAIT stellt hier fest: „[E]inem Gutachten, das keinen Nachweis einer objektiven und umfassenden Überprüfung wesentlicher Tatsachen bietet, die von einem Sachverständigen verlangt wird, dürfte nur wenig Gewicht beigemessen werden“⁽⁴⁴⁸⁾. Sachverständige sollten sich hüten, eine Meinung zu Fragen zu äußern, die in die Zuständigkeit des Entscheiders fallen (im Kontext von Rechtsbehelfsverfahren ist die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Darstellung eines Antragstellers vorrangig Sache der Gerichte, zumindest in der ersten Instanz). Gegebenenfalls sollte er in der Lage sein, die relevante Wahrscheinlichkeit anderer Erklärungen oder Ursachen zu bewerten, beispielsweise in medizinischen Gutachten, in denen es um das Vorhandensein von Narben und den Ursachen hierfür geht⁽⁴⁴⁹⁾.

In einigen nationalen Rechtsordnungen ist festgelegt, dass ein Gericht ein Sachverständigengutachten oder den Bericht eines Zeugen nicht unberücksichtigt lassen oder zurückweisen darf, ohne dies zu begründen⁽⁴⁵⁰⁾. So wie ein Sachverständiger sich nicht in die Aufgaben eines richterlichen oder richterähnlichen Tatsachenermittlers einmischen sollte, so wenig sollte sich ein richterlicher oder richterähnlicher Tatsachenermittler anmaßen, Sachverständiger in dem betreffenden Fachgebiet zu sein.

In einem Fall hatte der französische nationale Asylgerichtshof die Relevanz eines medizinischen Gutachtens geleugnet und nur von der allgemein fehlenden Glaubhaftigkeit der

⁽⁴⁴⁸⁾ Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 5. November 2015, [AAW \(expert evidence – weight\) Somalia](#) [2015] UKUT 00673 (IAC), Rn. 25. Siehe ferner Urteil des Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich) vom 25. März 2022, [HA \(expert evidence, mental health\) Sri Lanka](#) [2022] UKUT 111 (IAC).

⁽⁴⁴⁹⁾ Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 23. April 2014, [KV \(Scarring – medical evidence\) Sri Lanka](#) [2014] UKUT 230. Siehe ferner Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 7. März 2017 in dieser Rechtssache, [KV \(Sri Lanka\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2017] EWCA Civ 119, und Urteil des Supreme Court (Vereinigtes Königreich) vom 6. März 2019, [KV \(Sri Lanka\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2019] UKSC 10.

⁽⁴⁵⁰⁾ Unterstrichen wurde diese Anforderung in der Entscheidung des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 10. April 2015, M. B., Nr. [372864](#) B.



Darstellung des Antragstellers gesprochen. In Anbetracht der detaillierten Beschreibungen von Wunden und Traumata in diesem Bericht befand der Staatsrat (Conseil d'État), der nationale Asylgerichtshof habe einen Rechtsfehler begangen, denn er sei verpflichtet gewesen, die Gefahren zu beurteilen, auf die sie hinwiesen, sowie die Gründe anzuführen, die ihn zu dem Schluss gebracht hatten, der Bericht sei irrelevant ⁽⁴⁵¹⁾.

Dieses Urteil stimmt entsprechend mit der Begründung überein, auf die sich der EGRM in zwei im Jahr 2013 entschiedenen Sachen berief. In den Rechtssachen I/Schweden und RJ/Frankreich schloss sich der Gerichtshof zwar den negativen Erkenntnissen bezüglich der Glaubhaftigkeit an, zu denen nationale Asylbehörden sowohl im Verwaltungsverfahren als auch vor Gericht gekommen waren, befand aber, dass aufgrund der von den Antragstellern vorgelegten medizinischen Gutachten stark davon ausgegangen werden kann, dass sie misshandelt worden waren (Verstoß gegen Artikel 3 EMRK) und dass sie folglich im Hinblick auf eine künftige Gefahr getrennt hätten geprüft werden müssen. In der Rechtssache I/Schweden wurde die Relevanz der medizinischen Befunde zudem durch die Tatsache gestützt, dass die Narben bei ihrer Entdeckung durch die Behörden bei der Rückkehr Anlass sein könnten für den Verdacht, dass der Antragsteller in gewalttätige und oppositionelle Aktivitäten jüngeren Datums verwickelt war ⁽⁴⁵²⁾. In beiden Fällen hatten sich die betreffenden nationalen Gerichte auf die Tatsache berufen, dass aufgrund der fehlenden Glaubhaftigkeit der Darstellung der Antragsteller die medizinischen Gutachten keine klare Auskunft über die Personen gaben, die für die Misshandlungen verantwortlich waren, und auch nicht über die Gründe für die Misshandlungen ⁽⁴⁵³⁾.

Sachverständigengutachten sind nicht isoliert zu betrachten, sondern als Teil der Gesamtheit der Beweise zu würdigen ⁽⁴⁵⁴⁾.

4.7.2. Medizinische Gutachten und medizinische Sachverständige

Medizinische Sachverständigengutachten werden im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz häufig im Verwaltungsverfahren und/oder in Gerichtsverfahren vorgelegt. Medizinische Gutachten können beispielsweise mit Blick auf die Behauptung, der Antragsteller sei bereits verfolgt worden oder habe bereits ernsthaften Schaden erlitten, als Beitrag zur Beantwortung der Frage, inwieweit der Antragsteller körperlich oder überhaupt in der Lage ist, sich einer Anhörung zu stellen oder Beweise beizubringen, oder im Zusammenhang mit dem Alter des Antragstellers und/oder relevanten Verwandten vorgelegt werden. Für nähere Informationen zur Altersbestimmung siehe Abschnitt [5.2.2.](#)

⁽⁴⁵¹⁾ Siehe Fußnote 450.

⁽⁴⁵²⁾ EGMR, [I/Schweden](#), a. a. O., Fn. 259, Rn. 59-69.

⁽⁴⁵³⁾ EGMR, [RJ/Frankreich](#), a. a. O., Fn. 259, Rn. 41-43.

⁽⁴⁵⁴⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), [Mibanga/Secretary of State for the Home Department](#), a. a. O., Fn. 299; Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 10. Oktober 2006, [SA \(Somalia\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2006] EWCA Civ 1302, Rn. 31-32; UK Upper Tribunal, [KV \(Scarring – medical evidence\) Sri Lanka](#), a. a. O., Fn. 449, Rn. 211. Siehe ferner Urteil des Nationalen Asylgerichtshofs (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich) vom 27. September 2016, M. AB, Nr. 11022527; Urteil des Staatsrates (Raad van State, Niederlande) vom 21. September 2016, [201601111/1/V3](#), ECLI:NL:RVS:2016:2589.



In der Rechtssache F., in der es um die Frage ging, inwieweit ein psychologisches Gutachten im Rahmen eines Antrags auf internationalen Schutz zulässig sein kann, stellte der EuGH Folgendes fest: „In dem speziellen Kontext der Würdigung der Aussagen einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person zu ihrer sexuellen Orientierung lässt sich nicht ausschließen, dass sich bestimmte Arten von Gutachten als im Zuge der Prüfung der Tatsachen und Umstände nützlich erweisen und dass sie erstellt werden können, ohne die Grundrechte dieser Person zu beeinträchtigen“ ⁽⁴⁵⁵⁾.

In derselben Rechtssache urteilte der EuGH in Bezug auf die Zuverlässigkeit solcher Nachweise, dass insoweit „[...] hervorzuheben [ist], dass ein Gutachten wie das im Ausgangsverfahren streitige nur dann als geeignet erachtet werden kann, wenn es sich auf Methoden und Grundsätze stützt, die nach den von der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft anerkannten Normen als hinreichend zuverlässig gelten“ ⁽⁴⁵⁶⁾. Der EuGH wies auch darauf hin, dass das Recht des Antragstellers auf Privatleben gemäß Artikel 7 der EU-Charta berücksichtigt werden muss. Er stellte fest, dass „der Eingriff in das Privatleben der um internationalen Schutz nachsuchenden Person, der in der Erstellung und Verwendung eines Gutachtens wie des im Ausgangsverfahren streitigen besteht, in Anbetracht seiner Art und seines Gegenstands von besonderer Schwere“ ⁽⁴⁵⁷⁾ ist. In diesem Zusammenhang fuhr der EuGH fort: „[E]in solches Gutachten beruht u. a. darauf, dass der Betroffene einer Reihe von Tests unterzogen wird, die einen wesentlichen Bestandteil seiner Identität feststellen sollen und seine persönliche Sphäre berühren, da es um intime Aspekte seines Lebens geht“ ⁽⁴⁵⁸⁾.

Der Gerichtshof fuhr fort:

Bei der Beurteilung der Schwere des Eingriffs, den die Erstellung und Verwendung eines psychologischen Gutachtens wie des im Ausgangsverfahren streitigen darstellt, ist auch Prinzip 18 der Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu berücksichtigen, auf das die französische und die niederländische Regierung verwiesen haben. Dort heißt es u. a., dass niemand aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder seiner geschlechtlichen Identität gezwungen werden darf, sich irgendeiner Form psychologischer Untersuchung zu unterziehen ⁽⁴⁵⁹⁾.

Im Weiteren hat der EuGH ausgeführt:

Eine Gesamtschau dieser Gesichtspunkte ergibt, dass die Schwere des Eingriffs in das Privatleben, den die Erstellung und Verwendung eines Gutachtens wie des im Ausgangsverfahren streitigen darstellt, über das hinausgeht, was mit der Würdigung der Aussagen der um internationalen Schutz nachsuchenden Person zur Furcht

⁽⁴⁵⁵⁾ EuGH, 2018, F., a. a. O., Fn. 20, Rn. 37.

⁽⁴⁵⁶⁾ Siehe Fußnote 455, Rn. 58.

⁽⁴⁵⁷⁾ Siehe Fußnote 455, Rn. 60.

⁽⁴⁵⁸⁾ Siehe Fußnote 455, Rn. 61.

⁽⁴⁵⁹⁾ Siehe Fußnote 455, Rn. 62.



vor Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung oder der Heranziehung eines psychologischen Gutachtens mit einem anderen Gegenstand als der Feststellung der sexuellen Orientierung dieser Person notwendigerweise verbunden ist ⁽⁴⁶⁰⁾.

Zu dem Gewicht, das solchen Nachweisen beizumessen ist, erklärte der EuGH Folgendes:

Selbst wenn ein auf projektive Persönlichkeitstests gestütztes Gutachten wie das im Ausgangsverfahren streitige dazu beitragen könnte, mit einiger Zuverlässigkeit die sexuelle Orientierung zu bestimmen, ergibt sich im Übrigen aus den Ausführungen des vorlegenden Gerichts, dass die Ergebnisse eines solchen Gutachtens lediglich geeignet sind, ein Abbild dieser sexuellen Orientierung zu liefern. Diese Ergebnisse vermitteln somit allenfalls ein ungefähres Bild und sind daher für die Beurteilung der Aussagen einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person nur von begrenztem Interesse, insbesondere wenn diese Aussagen wie im Ausgangsverfahren keine Widersprüche aufweisen ⁽⁴⁶¹⁾.

Zu medizinischen Beweisen für die Behauptung, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. ernsthaften Schaden erlitten hat, besagt Erwägungsgrund 31 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) Folgendes:



Erwägungsgrund 31 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Einzelstaatliche Maßnahmen, die sich auf die Erkennung und Dokumentation von Symptomen und Anzeichen von Folter oder sonstigen schweren Formen physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie beziehen, können sich unter anderem auf das Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) stützen.

Das Istanbul-Protokoll (im Folgenden „Protokoll“) ist äußerst relevant, jedoch für die Mitgliedstaaten rechtlich nicht verbindlich ⁽⁴⁶²⁾. Das Protokoll „soll als internationale Richtlinie dienen, um Personen zu begutachten, die angeben, gefoltert oder misshandelt worden zu sein,

⁽⁴⁶⁰⁾ Siehe Fußnote 455, Rn. 63.

⁽⁴⁶¹⁾ Siehe Fußnote 455, Rn. 69.

⁽⁴⁶²⁾ Für Überlegungen zum Status des Protokolls siehe Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), [KV \(Scarring – medical evidence\) Sri Lanka](#), a. a. O., Fn. 449, Rn. 222-224. Gerichte auf der ganzen Welt haben gerichtsmedizinischen Gutachten, die von Sachverständigen im Einklang mit den im Istanbul-Protokoll niedergelegten Grundsätzen und Standards verfasst wurden, einen hohen Beweiswert zugesprochen. Siehe Urteil der Interamerikanischen Menschenrechtskommission vom 5. März 2001, [Hugo Juárez Cruzat u. a./Peru](#), Rechtssache 11.015, Bericht Nr. 43/01; Urteil des EGMR vom 3. Juni 2004, [Bati u. a./Türkei](#), Beschwerden Nr. 33097/96 und 57834/00, ECLI:CE:ECHR:2004:0603JUD003309796; Urteil der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker vom 2. Mai 2012, [Gabriel Shumba/Republik Simbabwe](#), Mitteilung Nr. 288/2004. Die Annahme des Protokolls durch die UN-Generalversammlung im Jahr 2000 verleiht ihm weitere weltweite Autorität als Standard für die Untersuchung und Dokumentation mutmaßlicher Folter und Misshandlung. Siehe UN-Generalversammlung (22. Februar 2001), [Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe](#), A/RES/55/89, Resolution adopting the Principles on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Istanbul Protocol).



um Fälle von mutmaßlicher Folter zu untersuchen und um der Richterschaft oder jeglichem anderen Untersuchungsorgan über die Ergebnisse Bericht zu erstatten“ ⁽⁴⁶³⁾. Es enthält Grundsätze, die „Mindeststandards für Staaten darstellen, um die wirksame Dokumentation von Folter sicherzustellen“ ⁽⁴⁶⁴⁾. Diese Grundsätze besagen, dass medizinische Gutachten belegen müssen, dass sie mithilfe einer fundierten Methodik erstellt wurden. Die darin enthaltenen Richtlinien werden nicht als ein feststehendes Protokoll vorgelegt. Vielmehr „stellen sie Mindeststandards dar, die auf diesen Grundsätzen beruhen und sollten so angewandt werden, dass zur Verfügung stehende Ressourcen berücksichtigt werden“ ⁽⁴⁶⁵⁾.

Im Zusammenhang mit der „Rechtlichen Untersuchung von Folter“ in Kapitel III und bei der Darstellung eines Überblicks über die Beurteilung sowohl der körperlichen als auch der seelischen Folgen heißt es im Protokoll: „Um einen Befundbericht zum körperlichen und psychologischen Nachweis von Folter erstellen zu können, müssen sechs wichtige Fragen gestellt werden“ ⁽⁴⁶⁶⁾. Sie sind in [Tabelle 18](#) aufgeführt.

Tabelle 18. Sechs wichtige Fragen, um einen Befundbericht zum körperlichen und psychologischen Nachweis von Folter gemäß dem Istanbul-Protokoll zu erstellen ⁽⁴⁶⁷⁾

a)	Passen die physischen und psychischen Befunde zur Beschreibung der angeblichen Folter?
b)	Welche Krankheitszustände tragen zu dem klinischen Bild ein?
c)	Sind die Ergebnisse des psychologischen Befunds im kulturellen und sozialen Kontext des Einzelnen zu erwartende oder typische Reaktionen auf Extrembelastungen?
d)	Wie ist der Zeitrahmen in Bezug auf die Foltererereignisse angesichts des schwankenden Verlaufs von traumabedingten psychischen Störungen? An welcher Stelle im Heilungsprozess befindet sich die Person?
e)	Welche anderen Belastungsfaktoren beeinträchtigen die Person (zum Beispiel anhaltende Verfolgung, erzwungene Migration, Exil, Verlust der Familie und sozialen Rolle usw.)? Welche Auswirkung haben diese Probleme auf das Opfer?
f)	Legt das klinische Bild nahe, dass es sich um eine falsche Behauptung von Folter handelt?

In dem Protokoll wird empfohlen, dass der Arzt für jede Verletzung und für das gesamte Muster von Verletzungen den Grad an Übereinstimmung angeben sollte, der zwischen diesen und den Angaben des Patienten besteht, und dabei generell die in [Tabelle 19](#) aufgeführten Begriffe verwendet ⁽⁴⁶⁸⁾.

⁽⁴⁶³⁾ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), *Istanbul Protocol, Manual on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, Professional Training Series No. 8/Rev. 1, 2004 (im Folgenden „OHCHR, Istanbul-Protokoll“), S. 1.

⁽⁴⁶⁴⁾ Siehe Fußnote 463, S. 2.

⁽⁴⁶⁵⁾ Siehe Fußnote 463, S. 2.

⁽⁴⁶⁶⁾ Siehe Fußnote 463, Rn. 105.

⁽⁴⁶⁷⁾ Siehe Fußnote 463, Rn. 105.

⁽⁴⁶⁸⁾ Siehe Fußnote 463, Rn. 187.



Tabelle 19. Fünfstufige Hierarchie von Graden an Übereinstimmung gemäß dem Istanbul-Protokoll ⁽⁴⁶⁹⁾

a)	Nicht übereinstimmend	Die Verletzung kann nicht durch das beschriebene Trauma verursacht sein.
b)	Übereinstimmend mit	Die Verletzung könnte durch das beschriebene Trauma verursacht sein, ist aber nicht spezifisch; es gibt viele andere mögliche Gründe.
c)	In hohem Maße übereinstimmend	Die Verletzung könnte durch das beschriebene Trauma verursacht sein; es gibt sehr wenige andere Gründe.
d)	Typisch für	Dies ist ein Erscheinungsbild, das in der Regel bei einem Trauma von dieser Art anzutreffen ist, aber es gibt andere mögliche Gründe.
e)	Diagnosesichernd für	Dieses Erscheinungsbild kann auf keine andere als die beschriebene Weise verursacht worden sein.

Es gilt jedoch: „Letztendlich ist es die Gesamtbeurteilung aller Verletzungen und nicht die Übereinstimmung jeder einzelnen Verletzung mit einer besonderen Art von Folter, die bei der Einschätzung der Folterangaben zählt“ ⁽⁴⁷⁰⁾.

Nach der vorliegenden nationalen Rechtsprechung gilt für medizinische Sachverständige wie für alle anderen Sachverständigen, dass sie Referenzen vorlegen müssen ⁽⁴⁷¹⁾, darunter Angaben zu ihrer Qualifikation, zu Bildung und Ausbildungsgang, Mitgliedschaft in Berufsverbänden und Erfahrung, und sie müssen nachweisen, dass sie sich mit dem Istanbul-Protokoll auskennen und sich bei ihren medizinischen Gutachten an dessen Leitlinien halten ⁽⁴⁷²⁾. Sachverständigenbeweise müssen auf den Zuständigkeitsbereich und das Fachgebiet des Sachverständigen beschränkt sein, müssen das Beweismaterial kritisch prüfen und dürfen die Darstellung eines Antragstellers nicht unhinterfragt akzeptieren. Der Sachverständige muss sich unparteiisch verhalten und darf sich nicht zur Gesamtglaubwürdigkeit des Antragstellers oder zur Begründetheit seines Falls äußern. Der medizinische Sachverständige sollte die Tatsachen darstellen, wie sie ihm vom Antragsteller geschildert oder zusammengetragen wurden. Sind nach Auffassung des Entscheiders die Tatsachen, auf denen das Gutachten des Sachverständigen gründet, nicht begründet oder

⁽⁴⁶⁹⁾ Siehe Fußnote 463, Rn. 187 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe ferner IARLJ, *Guidelines on the Judicial Approach to Expert Medical Evidence*, Juni 2010.

⁽⁴⁷⁰⁾ Siehe Fußnote 463, Rn. 188.

⁽⁴⁷¹⁾ Siehe z. B. Urteil des Obersten Gerichtshofs (Tribunal Supremo, Spanien) vom 24. Februar 2012, Nr. 2476/2011, STS 1197/2012, S. 8 (vgl. die *englische Zusammenfassung in der EDAL*), in dem ein medizinisches Gutachten des Roten Kreuzes vom Gerichtshof als objektiv bezeichnet wurde, da es sich um eine zuverlässige, unter dem Schutz Spaniens handelnde Institution handle, die sich an die grundlegenden Prinzipien von unter anderem Unparteilichkeit, Neutralität, Menschlichkeit und Unabhängigkeit halte.

⁽⁴⁷²⁾ In Artikel 18 Absatz 1 der *Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)* ist festgelegt: „Die medizinischen Untersuchungen nach Unterabsatz 1 werden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt“, und in Artikel 25 Absatz 5 heißt es, dass „die ärztliche Untersuchung [...] von qualifizierten medizinischen Fachkräften [...] durchgeführt“ wird.



inkorrekt, schmälert dies das Gewicht, das dem Sachverständigengutachten eingeräumt werden kann.

Ein medizinisches Gutachten über eine solche Untersuchung sollte möglichst eine klare Aussage zur Meinung des Arztes bezüglich der Übereinstimmung enthalten, und es sollte auf die betreffenden Verletzungen, die angeblich auf Folter oder andere Misshandlung zurückzuführen sind und die als Beweis für Verfolgung oder ernsthaften Schaden angeführt wurden, eingegangen werden. Stellt der Arzt ein gewisses Maß an Übereinstimmung zwischen den Verletzungen/Narben und den vom Antragsteller angegebenen Gründen fest, was bedeutet, dass es auch noch andere mögliche Gründe geben kann, ist es sinnvoll, wenn dem in dem medizinischen Gutachten nachgegangen wird, um abzuschätzen, wie wahrscheinlich sie sind, wobei zu berücksichtigen ist, was über die Lebensgeschichte des Antragstellers bekannt ist ⁽⁴⁷³⁾.

Eine der Besonderheiten der nach Maßgabe des Protokolls erstellten gerichtsmedizinischen Gutachten liegt darin, dass sie Elemente sowohl von Urkundenbeweisen als auch von Sachverständigengutachten enthalten. In den Urkundenbeweisen sind alle medizinischen Befunde zusammengetragen, doch werden dort die Verletzungen nicht näher analysiert, während der Zweck eines Sachverständigengutachtens darin besteht, ein Gericht über fachliche Fragen zu informieren, die außerhalb seiner Kompetenzfelder liegen ⁽⁴⁷⁴⁾.

Das einem medizinischen Gutachten zugesprochene Gewicht sollte von seiner Qualität und Aussagekraft abhängen. Eine Kernfrage ist, ob ein ausreichend starker Kausalzusammenhang zwischen den Narben oder gesundheitlichen Problemen des Antragstellers und Folter oder anderer Misshandlung in der Vergangenheit hergestellt werden kann ⁽⁴⁷⁵⁾. Enthält ein medizinisches Gutachten diagnosesichernde Schlüsse, die ganz und gar von der Geschichte oder den behaupteten Symptomen des Antragstellers abhängen, kommt der Richter oder ein Mitglied des Gerichts jedoch nach Würdigung aller ihm vorliegenden Beweise zu dem Schluss, dass die Darstellung des Antragstellers unglaubhaft ist, kann dies eine Rechtfertigung dafür sein, dass einem solchen Beweis nur geringes Gewicht beigemessen wird. Dessen ungeachtet ist ein medizinisches Gutachten ein unabhängiger Beweis, der nicht einfach abgelehnt werden kann, weil er auf der Darstellung eines Antragstellers beruht ⁽⁴⁷⁶⁾. Das Sachverständigengutachten sollte in die Glaubhaftigkeitsprüfung einfließen, und bei der Würdigung von Sachverständigenbeweisen muss der Richter oder ein Mitglied des Gerichts darauf achten, nicht fälschlicherweise Schlüsse bezüglich der Glaubhaftigkeit zu ziehen, bevor er die medizinischen Beweise berücksichtigt hat.

⁽⁴⁷³⁾ Thomas, R., *Administrative Justice and Asylum Appeals*, a. a. O., Fn. 132, S. 154 ff. Siehe ferner Reneman, M., *EU Asylum Procedures and the Right to an Effective Remedy*, Hart Publishing, 2014, Abschnitt 8.5.3.

⁽⁴⁷⁴⁾ Kjærum, A., „Combating Torture With Medical Evidence: The Use of Medical Evidence and Expert Opinions in International and Regional Human Rights Tribunals“, *Torture Journal*, 2010, S. 119-186.

⁽⁴⁷⁵⁾ Siehe z. B. Urteil des High Court (Irland) vom 28. September 2010, *RMK/Refugee Appeals Tribunal and the Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2010] IEHC 367, Rn. 26.

⁽⁴⁷⁶⁾ Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 26. April 2012, *AM/Secretary of State for the Home Department* [2013] EWCA Civ 521.



In seiner Rechtsprechung stellt der irische High Court fest: „Bei jeder Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Antragstellers sind Entscheider verpflichtet, alle ihnen vorliegenden medizinischen Beweise zu würdigen“. Und weiter: „Müssen solche Beweise abgelehnt werden, ist in der Entscheidung umfassend auf die Gründe für die Ablehnung der Gutachten einzugehen“, und: „Die Anforderung, umfassend auf die Gründe für die Ablehnung medizinischer Gutachten einzugehen, die klinischen Befunden einen höheren Beweiswert zusprechen, mag weniger ausgeprägt sein, wenn das Gutachten insgesamt deutlich darauf hindeutet, dass es an Glaubwürdigkeit mangelt“⁽⁴⁷⁷⁾.

Nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts sollte ein Antragsteller, der angibt, an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) zu leiden, seinen Antrag begründen, indem er ein gewissen Mindestanforderungen genügendes fachärztliches Attest vorlegt⁽⁴⁷⁸⁾. Aus diesem muss sich ergeben, auf welcher Grundlage der Arzt zu seiner Diagnose gekommen ist und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden.

In anderen nationalen Rechtsordnungen heißt es, dass das ärztliche Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben sollte⁽⁴⁷⁹⁾. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und wurde dies nicht zu Beginn des Asylverfahrens in dem Mitgliedstaat vorgetragen, ist eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht wurde.

Im Jahr 2016 wurde in Deutschland das Aufenthaltsgesetz⁽⁴⁸⁰⁾ dahingehend geändert, dass die Vorlage eines Nachweises einer mutmaßlichen Erkrankung in Form einer „qualifizierten ärztlichen Bescheinigung“ verlangt wird. Diese ärztliche Bescheinigung „soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung [...] sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung ergeben, enthalten“⁽⁴⁸¹⁾.

4.7.3. Herkunftsländerinformationen und Sachverständigenbeweise

Informationen über die allgemeine Lage in einem Herkunftsland können nicht nur aus Berichten staatlicher Behörden, vom EASO, UNHCR, von internationalen oder nationalen

⁽⁴⁷⁷⁾ Urteil des High Court (Irland) vom 10. März 2015, [MM/Refugee Appeals Tribunal & anor](#) [2015] IEHC 158, Rn. 28.

⁽⁴⁷⁸⁾ Urteil des BVerwG vom 11. September 2007, Nr. 10 C 8.07, Rn. 15, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 2008, 142.

⁽⁴⁷⁹⁾ Siehe z. B. Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 21. März 2013, Nr. 99 380, Rn. 4.5 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁴⁸⁰⁾ Deutschland, [Aufenthaltsgesetz](#) vom 25. Februar 2008 ([englische Fassung](#)).

⁽⁴⁸¹⁾ Siehe § 60a Absatz 2c des deutschen [Aufenthaltsgesetzes](#). Gegenstand von § 60a ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Diese Haltung wird im deutschen Recht vertreten, doch könnte sie vom EuGH als strenger als erforderlich betrachtet werden.



nichtstaatlichen Organisationen, Forschungseinrichtungen und den Medien stammen, sondern auch von Sachverständigen⁽⁴⁸²⁾. Die allgemeinen Normen für die Beweiswürdigung gelten auch für die Analyse von Sachverständigenbeweisen (siehe Abschnitt 4.6)⁽⁴⁸³⁾.

Gutachten von Ländersachverständigen können aus einer Vielzahl von Gründen als Ergänzung von Berichten mit Herkunftsländerinformationen eingeholt werden. Sie können Wissen über das Herkunftsland oder ein Drittland bieten, den Fall des Antragstellers in den Kontext dieses Landes stellen und politische, wirtschaftliche, kulturelle und religiöse Praktiken und andere spezifische Aspekte in Zusammenhang mit einem konkreten Antrag erklären, beispielsweise Alter, Kultur, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit oder Sprache. Der Vorteil von Sachverständigenbeweisen liegt darin, dass das Ersuchen um Informationen und damit auch der Sachverständigenbeweis als Antwort genau auf den Sachverhalt zugeschnitten sind, um den es in der Prüfung geht.

4.7.4. Sprache/linguistische Beweismittel

Bei Anträgen auf internationalen Schutz, insbesondere dann, wenn das Land der Staatsangehörigkeit oder des früheren gewöhnlichen Aufenthalts strittig ist, haben einige Mitgliedstaaten auf Sprachanalysegutachten zurückgegriffen.

In einer Entscheidung von 2013 vertrat der Verwaltungsgerichtshof Finnlands die Auffassung, Sprachanalyse sei zu bewerten „vor dem Hintergrund aller in dem Fall zusammengetragenen Beweise und unter Anwendung des Grundsatzes ‚in dubio pro reo‘“⁽⁴⁸⁴⁾. In dem betreffenden Fall war das Gutachten von einem Privatunternehmen angefertigt worden, das auf die Bestimmung der Herkunftsregion einer Person anhand einer Sprachanalyse und einer Beurteilung des Wissens der Person über die Topografie der Region spezialisiert war⁽⁴⁸⁵⁾. Allerdings war dabei nicht der besonderen Situation des Antragstellers Rechnung getragen worden, der zwar angeblich aus dem Sudan stammte, aber bei einer Familie in Tansania aufgezogen worden war und dann in einer von Missionaren geführten Einrichtung mit Angehörigen verschiedener Sprachgemeinschaften lebte⁽⁴⁸⁶⁾.

Solche Gutachten sind auch vom Supreme Court des Vereinigten Königreichs grundsätzlich als zulässig akzeptiert worden, doch wies der Gerichtshof auf die Bedeutung einer kritischen Prüfung solcher Gutachten im Lichte aller Beweise sowie einer angemessenen

⁽⁴⁸²⁾ Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 18. Mai 2012, [AK \(Article 15\(c\)\) Afghanistan CG](#) [2012] UKUT 00163; hierin befand das Gericht, Berichte von Analysten/Beratern in Sachen Herkunftsländerinformation könnten hilfreich sein bei länderspezifischen Leitentscheidungen (Orientierungssatz A Ziffer iv).

⁽⁴⁸³⁾ In diesem Zusammenhang bietet IARLJ, [Judicial Criteria for Assessing COL: a Checklist and Explanation](#), a. a. O., Fn. 202, eine hilfreiche Checkliste, die bei der Beurteilung anderer Formen von Sachverständigenbeweisen helfen kann.

⁽⁴⁸⁴⁾ Flüchtlingsrat (Rada do Spraw Uchodźców, Polen), [RdU-246-1/S/13](#), a. a. O., Fn. 161 (gemäß [englischer Zusammenfassung in der EDAL](#)). Denselben Ansatz verfolgte der Verwaltungsgerichtshof (Korkein hallinto-oikeus, Finnland) im Urteil vom 4. Februar 2013, KHO:2013:23 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)). In letzterem Fall wiesen jedoch die Beweise in ihrer Gesamtheit darauf hin, dass dem Antragsteller kein Glauben bezüglich seiner Herkunftsregion (Südsomalia) geschenkt werden konnte.

⁽⁴⁸⁵⁾ Flüchtlingsrat (Rada do Spraw Uchodźców, Polen), [RdU-246-1/S/13](#), a. a. O., Fn. 161 (gemäß [englischer Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁴⁸⁶⁾ Siehe Fußnote 485 (gemäß [englischer Zusammenfassung in der EDAL](#)).



Begründung für die Schlussfolgerung hin ⁽⁴⁸⁷⁾. Weiter unterstrich er, es sei „nicht Aufgabe eines Sprachsachverständigen, sich zur allgemeinen Glaubhaftigkeit zu äußern“ ⁽⁴⁸⁸⁾.

4.8. Standards für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen

Die Definition von Herkunftsländerinformationen ist in Abschnitt 1.2.5 zu finden. Gegenstand dieses Abschnitts sind das rechtliche Erfordernis der Prüfung von Herkunftsländerinformationen (Abschnitt 4.8.1) und die Arten von Herkunftsländerinformationen (Abschnitt 4.8.2). Im Anschluss daran werden im Detail die Bewertungskriterien (Abschnitt 4.8.3) und die Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch die Gerichte (Abschnitt 4.8.4) erörtert. Für eine umfassende Betrachtung von Herkunftsländerinformationen ist es ratsam, den Praxisleitfaden der richterlichen Veröffentlichungen der EUAA mit dem Titel Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen ⁽⁴⁸⁹⁾ zu konsultieren.

4.8.1. Das rechtliche Erfordernis der Prüfung von Herkunftsländerinformationen

Herkunftsländerinformationen spielen eine zentrale Rolle bei einer angemessenen Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch Asylbehörden sowie für Gerichte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ⁽⁴⁹⁰⁾. Die vorwärts gewandte Analyse einer künftigen Gefahr – die der Definition sowohl eines Flüchtlings als auch einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz innewohnt, einschließlich der Prüfung der Frage, ob Schutz auch im Herkunftsland verfügbar wäre – verlangt, dass Asylbehörden und die zuständigen Gerichte über ausreichende Kenntnisse über die Bedingungen im Land der Staatsbürgerschaft oder des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers verfügen. Von großer Relevanz sind Herkunftsländerinformationen auch für die Prüfung der Darstellung früherer Umstände durch den Antragsteller. Schon bevor in den GEAS-Instrumenten spezifische Standards für

⁽⁴⁸⁷⁾ Supreme Court (Vereinigtes Königreich), *MN und KY*, a. a. O., Fn. 446, Rn. 46. Es sollte auch angemerkt werden, dass der Gerichtshof in Rn. 44 ausführt, dass „es richtig war, zu unterstreichen, dass Sprakab nicht unfehlbar war, dass Richter einsehen müssen, dass sie Fehler begehen können, und dass den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit und die erforderlichen Materialien gegeben werden müssen, damit sie ihre Beweise hinterfragen können“, und dass sich das Gericht im ursprünglichen Urteil des Court of Session (Schottland, Vereinigtes Königreich), *MABN und KASY/Advocate General for Scotland*, a. a. O., Fn. 446, in Rn. 59 sehr kritisch zu Sprakab äußerte.

⁽⁴⁸⁸⁾ Supreme Court (Vereinigtes Königreich), *MN und KY*, a. a. O., Fn. 446, Rn. 51 Ziffer iii Buchstabe b. Hier befand der Gerichtshof, dass bei der Prüfung der Frage, ob sich ein Sprachsachverständiger zu mangelnden Kenntnissen eines Antragstellers bezüglich seiner angeblichen Heimat äußern könne: „Das Gutachten muss Auskunft geben über die Quelle und Art des Wissens des Analysten, auf das sich die Äußerungen [mangelnde Kenntnis] stützen, und es muss die Fehler oder den Mangel an erwartetem Wissen im Anhörungsmaterial identifizieren“, und „Gutachter sollten sich darauf beschränken, solche Wissenslücken zu identifizieren und sich weniger zu der allgemeinen Frage äußern, ob der Antragsteller Überzeugendes vorgetragen hat [...]“ (siehe Fußnote 487).

⁽⁴⁸⁹⁾ EASO, *Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen*, 2018.

⁽⁴⁹⁰⁾ In Artikel 11 Absatz 3 der *EUAA-Verordnung* ist vorgesehen: „Bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz berücksichtigen die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über die einzelnen Anträge auf internationalen Schutz die gemeinsame Analyse und die Leitfäden“.



die Verwendung von Herkunftsländerinformationen niedergelegt wurden, waren Entscheider sowohl auf der Verwaltungsebene als auch in Berufungsinstanzen in der Praxis zunehmend dazu übergegangen, sich bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung systematisch auf Herkunftsländerinformationen zu verlassen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Aneignung dieser Kenntnisse ein Selbstzweck ist. Der UNHCR merkt hierzu an: „Es wird von den zuständigen Behörden, die über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden haben, nicht erwartet, dass sie ein Urteil über die Bedingungen im Herkunftsland des Antragstellers fällen“ ⁽⁴⁹¹⁾. Entscheider, einschließlich der Mitglieder von Gerichten, sind vielmehr aufgefordert, den Bedarf einer Person an internationalem Schutz zu prüfen, und zwar unter Berücksichtigung sowohl der spezifischen Umstände des Antragstellers als auch relevanter Herkunftsländerinformationen.

Betrachten es Mitgliedstaaten als Pflicht des Antragstellers, gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, gehören Herkunftsländerinformationen nicht zu den in Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ausdrücklich erwähnten Anhaltspunkten. Natürlich steht es Antragstellern frei, zur Stützung ihres Antrags Herkunftsländerinformationen beizubringen, doch sind sie dazu nicht verpflichtet ⁽⁴⁹²⁾.

Das rechtliche Erfordernis für Mitgliedstaaten, bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz Herkunftsländerinformationen zu erlangen und zu berücksichtigen, ist jedoch im Sekundärrecht der EU sowohl im Hinblick auf Inhalte als auch auf Verfahren verankert, insbesondere in den weiter unten genannten Bestimmungen.

Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), einer zwingenden Vorschrift, in der es heißt: „Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden“. Auf Herkunftsländerinformationen wird auch in anderen Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) verwiesen. So ist beispielsweise die dritte Bedingung für die Befreiung von der Erbringung von Nachweisen gemäß Artikel 4 Absatz 5 erfüllt, „wenn festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und

⁽⁴⁹¹⁾ *UNHCR-Handbuch*, a. a. O., Fn. 37, Rn. 42.

⁽⁴⁹²⁾ In EuGH, 2012, *M. M.*, a. a. O., Fn. 31, hat der EuGH Folgendes festgestellt: „[N]ach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie [2004/83] ist es zwar normalerweise Sache des Antragstellers, alle zur Begründung seines Antrags erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, doch obliegt es dem betreffenden Mitgliedstaat, mit dem Antragsteller im Abschnitt der Bestimmung der maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags zusammenzuarbeiten“ (Rn. 65). Der EuGH stellte weiterhin Folgendes fest: „Dieses Erfordernis der Mitwirkung des Mitgliedstaats bedeutet daher konkret, dass der betreffende Mitgliedstaat, wenn die von der Person, die internationalen Schutz beantragt, vorgetragenen Anhaltspunkte aus irgendeinem Grund nicht vollständig, aktuell oder maßgeblich sind, in diesem Abschnitt des Verfahrens aktiv mit dem Antragsteller zusammenarbeiten muss, um ihm die Zusammenstellung aller zur Begründung seines Antrags geeigneten Anhaltspunkte zu ermöglichen. Ein Mitgliedstaat hat im Übrigen möglicherweise eher Zugang zu bestimmten Arten von Unterlagen als der Antragsteller“ (Rn. 66).



zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen“ (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). Artikel 8 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) enthält die Standards für Herkunftsländerinformationen für den Fall, dass die Möglichkeit einer Alternative, nämlich internen Schutzes, geprüft wird.

Die Anforderungen von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) lauten wie folgt:



Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dassb

- b) genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen;

In den Anforderungen zeigt sich das Bewusstsein dafür, dass dem Antragsteller bestimmte Nachweise möglicherweise nicht zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung gewährleistet, dass maßgebliche Beweise bezüglich der Bedingungen im Land vom Entscheider nicht übersehen werden.

Ferner lässt sich aus Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung), wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden, ableiten, dass die Entscheider verpflichtet sind, Herkunftsländerinformationen objektiv und unparteiisch zu bewerten.

Das Erfordernis der Unparteilichkeit und Objektivität bei der Prüfung einer Klage oder Beschwerde vor Gericht impliziert, dass Gerichte bei Vorliegen von Informationen aus verschiedenen Quellen **diese Vielfalt zu berücksichtigen haben**. Sind diese Quellen in ihren Informationen im Hinblick auf einen wichtigen Aspekt des Falls möglicherweise widersprüchlich, sollten Mitglieder von Gerichten ihre jeweilige Relevanz im Einklang mit den in den GEAS-Instrumenten festgelegten Standards prüfen. Die Entscheidung, einer bestimmten Quelle mehr Gewicht zu verleihen, sollte nach Möglichkeit das Ergebnis einer objektiven Beurteilung der Qualität und Zuverlässigkeit der Informationen sein. Dies zeigt sich beispielsweise an der Beurteilung verschiedener Quellen von Herkunftsländerinformationen in der Entscheidung des UK Upper Tribunal in der Rechtssache AA (Article 15(c)) Iraq CG ⁽⁴⁹³⁾.

⁽⁴⁹³⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), [AA \(Article 15\(c\)\) Iraq CG](#), a. a. O., Fn. 228.



In Bezug auf den Gegenstand der Herkunftsländerinformationen hängt die Einhaltung von Artikel 10 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung), bei dem es sich um eine zwingende Vorschrift handelt, in erheblichem Maße davon ab, wie die Herkunftsländerinformationen, auf die sich berufen wird, ausgewählt und in Bezug auf die spezifischen Fragen, die der vorliegende Fall aufwirft, ausgelegt wurden. Werden parteiische, unausgewogene, überholte und/oder fehlerhafte Quellen herangezogen, steht dies dem Erreichen der in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) niedergelegten Ziele deutlich entgegen. Diesbezüglich versetzt die korrekte Anwendung der anderen Standards des EU-Rechts für die Verwendung von Kriterien für Herkunftsländerinformationen Gerichte in die Lage, Herkunftsländerinformationen zu verwenden und so eine individuelle, objektive und unparteiische Prüfung des Falls vorzunehmen. (Es sei darauf hingewiesen, dass ähnliche Anforderungen, wenn auch etwas anders formuliert, in den Beurteilungskriterien für Herkunftsländerinformationen sowohl des EGMR als auch der IARLJ zu finden sind (siehe die Abschnitte [4.8.3.2](#) und [4.8.3.3](#))).

Was die Gerichte betrifft, so müssen sie gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) Zugang zu genauen und aktuellen Informationen haben, „die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen“ (siehe [Tabelle 20](#)). Um ihrer Verantwortung nach Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) nachkommen zu können, einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, einschließlich „[einer umfassenden] *Ex-nunc*-Prüfung [...], die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt“ ⁽⁴⁹⁴⁾, müssen Gerichte zumindest der ersten Instanz etwaigen Änderungen in der Lage im Herkunftsland angemessen Rechnung tragen, die die Relevanz der Herkunftsländerinformationen berühren, auf die sich die Asylbehörde in ihrer Entscheidung gestützt hat.

Nach Artikel 11 Absatz 3 der EUAA-Verordnung sind die Mitgliedstaaten zu Folgendem verpflichtet: „Bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz berücksichtigen die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über die einzelnen Anträge auf internationalen Schutz die gemeinsame Analyse und die Leitfäden“ (siehe [Tabelle 20](#)) ⁽⁴⁹⁵⁾.

⁽⁴⁹⁴⁾ Siehe allgemein Abschnitt [3.1.1](#).

⁽⁴⁹⁵⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass es in EASO, *Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen*, 2018, heißt: „Es ist wichtig, eine Unterscheidung zwischen einem Beweismittel und einer inhaltlichen Leitlinie vorzunehmen“ (S. 10) und „Die in den Dokumenten festgelegten inhaltlichen Strategien (Leitlinien) sollten keinen Bestandteil der Herkunftsländerinformationen bilden bzw. nicht in die Berücksichtigung der Lage in einem Land einfließen“ (S. 10).



Tabelle 20. Für die Verwendung von Herkunftsländerinformationen maßgebliche GEAS-Normen

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Die Anträge auf internationalen Schutz sind [...] zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;
Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn [...] c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
Artikel 8 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem Teil seines Herkunftslandes gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen kann, berücksichtigen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, eingeholt werden.



Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass b) genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen.
Artikel 10 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Die in Kapitel V genannten staatlichen Stellen haben über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise Zugang zu den in Absatz 3 Buchstabe b genannten allgemeinen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
Artikel 37 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß diesem Artikel bestimmt werden kann, werden verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des EASO, des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen.
Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	[...] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass [...] a) die zuständige Behörde in der Lage ist, aus verschiedenen Quellen, wie gegebenenfalls vom EASO und dem UNHCR, genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der betroffenen Personen einzuholen[...].
Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende <i>Ex-nunc</i>-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

**Artikel 2 der EUAA-Verordnung**

(1) Für die Zwecke von Artikel 1 nimmt die Agentur folgende Aufgaben wahr:

[...]

e) Ausarbeitung und regelmäßige Aktualisierung von Berichten und anderen Unterlagen mit Informationen über die Lage in einschlägigen Drittstaaten, einschließlich der Herkunftsstaaten, auf Unionsebene,

f) Errichtung und Koordinierung der Europäischen Netze für Drittstaatsinformationen,

g) Organisation von Tätigkeiten und Koordinierung von Bemühungen der Mitgliedstaaten, eine gemeinsame Analyse zu der Lage in Herkunftsstaaten und Leitfäden auszuarbeiten,

h) Bereitstellung von Informationen und Analysen zu Drittstaaten mit Blick auf das Konzept des sicheren Herkunftsstaates und das Konzept des sicheren Drittstaates (im Folgenden „Konzepte des sicheren Staates“),



Artikel 9 der EUAA-Verordnung

(1) Die Agentur ist die zentrale Stelle, bei der transparent und unparteiisch sachdienliche, belastbare, objektive, präzise und aktuelle Informationen über einschlägige Drittstaaten gesammelt werden, wobei maßgebliche Informationen einschließlich Informationen über Kindes- und geschlechtsspezifische Aspekte und gezielte Informationen über Angehörige schutzbedürftiger Gruppen und von Minderheiten herangezogen werden. Die Agentur arbeitet Berichte und andere Unterlagen mit Informationen über einschlägige Drittstaaten auf Unionsebene aus, wobei sie auch spezifische Themen der einschlägigen Drittstaaten berücksichtigt, und aktualisiert sie regelmäßig.

(2) Die Agentur hat insbesondere,

a) alle einschlägigen Informationsquellen zu nutzen, einschließlich der Informationen, die bei internationalen Organisationen – insbesondere beim UNHCR und anderen maßgeblichen Organisationen –, einschließlich der Mitglieder des in Artikel 50 genannten Beirats, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und dem EAD sowie über die in Artikel 10 genannten Netze und im Zuge von Informationsreisen gesammelt wurden,

b) ein Webportal für die Sammlung und Weitergabe von Informationen über einschlägige Drittstaaten zu verwalten und auszubauen, das einen öffentlichen Bereich für allgemeine Nutzer und einen zugangsbeschränkten Bereich für Nutzer umfasst, die Mitarbeiter der für Asyl und Einwanderung zuständigen nationalen Behörden oder einer anderen Stelle, die von einem Mitgliedstaat mit der Suche nach Informationen über Drittstaaten beauftragt wurde, sind,

c) im Einklang mit den Anforderungen des Asylrechts der Union ein einheitliches Format und einheitliche Methoden für Berichte und andere Unterlagen mit Informationen über einschlägige Drittstaaten auf Unionsebene zu erarbeiten, einschließlich Vorgaben für die Ausarbeitung.

**Artikel 11 der EUAA-Verordnung**

(1) Zur Förderung einer einheitlicheren Anwendung der in der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] festgelegten Prüfungskriterien koordiniert die Agentur die Bemühungen der Mitgliedstaaten, eine gemeinsame Analyse der Lage in den jeweiligen Herkunftsstaaten (im Folgenden „gemeinsame Analyse“) vorzunehmen und Leitfäden auszuarbeiten, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der entsprechenden Anträge auf internationalen Schutz unterstützt werden.

Bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Analyse und der Leitfäden berücksichtigt die Agentur die aktuellen UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Asylsuchenden aus bestimmten Herkunftsstaaten.

(2) Der Exekutivdirektor legt die Leitfäden nach Anhörung der Kommission dem Verwaltungsrat zur Billigung vor. Den Leitfäden liegt die gemeinsame Analyse bei.

(3) Bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz berücksichtigen die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über die einzelnen Anträge auf internationalen Schutz die gemeinsame Analyse und die Leitfäden.

(4) Die Agentur gewährleistet, dass die gemeinsame Analyse und die Leitfäden regelmäßig überprüft und, soweit erforderlich, aktualisiert werden. Eine solche Überprüfung und Aktualisierung erfolgt, wenn sich die Lage im Herkunftsstaat ändert oder aber objektive Anzeichen dafür bestehen, dass die gemeinsame Analyse und die Leitfäden nicht genutzt werden. Für eine Überprüfung oder Aktualisierung der gemeinsamen Analyse und der Leitfäden sind die Anhörung der Kommission und die Billigung durch den Verwaltungsrat gemäß Absatz 2 erforderlich.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur alle sachdienlichen Informationen, die darauf hindeuten, dass es einer Überprüfung oder Aktualisierung der gemeinsamen Analyse und der Leitfäden bedarf.



Artikel 12 der EUAA-Verordnung

- (1) Die Agentur kann die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Konzepte des sicheren Staats gemäß der [...] [Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] unterstützen, indem sie ihnen Informationen und Analysen bereitstellt.
- (2) Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Blick auf die Konzepte des sicheren Staats gemäß der [...] [Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] indem sie ihr Informationen und Analysen bereitstellt.
- (3) Wenn die Agentur gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels Informationen und Analysen bereitstellt, folgt sie den in Artikel 9 aufgeführten allgemeinen Grundsätzen.
- (4) Die Agentur übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die von ihr gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen und Analysen, sowohl regelmäßig als auch auf Anfrage.

Das Erfordernis der Berücksichtigung von Herkunftsländerinformationen bei der Beurteilung der Gefahr einer gegen Artikel 3 EMRK verstoßenden Behandlung wird auch in der nationalen Rechtsprechung sowie der Rechtsprechung des EGMR bekräftigt. In seinem Urteil in *Mamatkulov und Askarov* führte der Gerichtshof unter Verweis auf die Rechtssache *Soering* aus:

Die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs besagt, dass die Abschiebung durch einen Vertragsstaat zu einem Problem gemäß Artikel 3 führen kann und somit dieser Staat nach der Konvention verantwortlich ist, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass die betreffende Person bei einer Abschiebung tatsächlich Gefahr laufe, im Aufnahmeland einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung unterzogen zu werden. Das Bestehen einer solchen Verantwortung hat unvermeidlicherweise eine Prüfung der Bedingungen in dem ersuchenden Land im Hinblick darauf zur Folge, ob die Standards von Artikel 3 der Konvention eingehalten werden⁽⁴⁹⁶⁾.

In seinem Urteil in der Rechtssache *NA* stellte der EGMR im eher allgemeinen Zusammenhang mit Abschiebung in das Herkunftsland fest, dass „zur Beantwortung der Frage, ob triftige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller einer solchen Gefahr ausgesetzt ist, unvermeidlich ist, dass sich der Gerichtshof mit den Bedingungen im Aufnahmeland vor dem Hintergrund der Standards in Artikel 3 der Konvention befasst“⁽⁴⁹⁷⁾.

⁽⁴⁹⁶⁾ Urteil des EGMR (GK) vom 4. Februar 2005, *Mamatkulov und Askarov/Türkei*, Beschwerde Nr. 46827/99 und 46951/99, ECLI:CE:ECHR:2005:0204JUD004682799, Rn. 67. Für neuere Urteile siehe Urteil des EGMR (GK) vom 23. Februar 2012, *Hirsi Jamaa u. a./Italien*, Beschwerde Nr. 27765/09, ECLI:CE:ECHR:2012:0223JUD002776509, Rn. 114 und 115; EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*, a. a. O., Fn. 28, Rn. 79.

⁽⁴⁹⁷⁾ EGMR, 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., Fn. 281, Rn. 110.



Das Erfordernis, Herkunftsländerinformationen heranzuziehen, die zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens vorübergehend relevant sind, wird auch in mehreren Urteilen des EGMR unterstrichen:

Eine umfassende Ex-nunc-Prüfung ist angesagt, da sich die Lage in einem Bestimmungsland im Verlauf der Zeit ändern kann. [...] Auch wenn die Situation in der Vergangenheit insofern von Interesse sein kann, als sie Licht auf die aktuelle Situation und deren wahrscheinliche Entwicklung werfen kann, sind doch die aktuellen Gegebenheiten entscheidend, weshalb Informationen berücksichtigt werden müssen, die nach der abschließenden Entscheidung der inländischen Behörden ans Licht gekommen sind ⁽⁴⁹⁸⁾.

4.8.2. Arten und Quellen von Herkunftsländerinformationen

Herkunftsländerinformationen können allgemeiner Natur sein oder es können bestimmte Ereignisse oder Themen in den Mittelpunkt gestellt werden. Sie können gruppenspezifisch (zum Beispiel Berichte über Prozesse, Minderheitenprofile) und fallspezifisch (zum Beispiel Überprüfungen durch Botschaften) oder themenspezifisch sein. In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird unterschieden zwischen besonderen und allgemeinen Informationen, die für den Fall des Antragstellers relevant sind (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c). Es ist zu unterscheiden zwischen Herkunftsländerinformationen und Leitfäden, mit denen die Entscheider die Lage in den einzelnen Ländern einheitlich beurteilen sollen. Die Leitfäden enthalten in der Regel eine Mischung aus Informationen über das Herkunftsland und Politik. Im richterlichen Praxisleitfaden des EASO für die Herkunftsländerinformationen wird zur Vorsicht bei der Verwendung solcher Leitfäden geraten ⁽⁴⁹⁹⁾. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass die EUAA gemäß der EUAA-Verordnung verpflichtet ist, Leitfäden zu erstellen, und dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, diese zu berücksichtigen. Daher ist der Warnhinweis im *Richterlichen Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen* am ehesten auf Informationen über das Herkunftsland und auf Leitfäden anwendbar, die weder in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) noch in der EUAA-Verordnung aufgeführt sind.

Sowohl in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) als auch in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) werden das EASO (nunmehr EUAA) und der UNHCR ausdrücklich erwähnt, daneben aber auch „einschlägige internationale Menschenrechtsorganisationen“, und damit wird erforderlich, die Herkunftsländerinformationen dieser Einrichtungen zu berücksichtigen; die Auflistung ist jedoch nicht erschöpfend und schließt nicht aus, dass auch Herkunftsländerinformationen anderer Stellen ⁽⁵⁰⁰⁾, z. B. nationaler Stellen für

⁽⁴⁹⁸⁾ EGMR, 2007, *Salah Sheekh/Niederlande*, a. a. O., Fn. 67, Rn. 136; EGMR (GK), 2008, *Saadi/Italien*, a. a. O., Fn. 281, Rn. 133; EGMR, 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., Fn. 281, Rn. 112; EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*, a. a. O., Fn. 28, Rn. 83.

⁽⁴⁹⁹⁾ In EASO, *Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen*, 2018, heißt es: „Es ist wichtig, eine Unterscheidung zwischen einem Beweismittel und einer inhaltlichen Leitlinie vorzunehmen“ (S. 10) und „Die in den Dokumenten festgelegten inhaltlichen Strategien (Leitlinien) sollten keinen Bestandteil der Herkunftsländerinformationen bilden bzw. nicht in die Berücksichtigung der Lage in einem Land einfließen“ (S. 10).

⁽⁵⁰⁰⁾ In EASO, *Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen*, 2018, wird beispielsweise festgestellt, dass die nationalen Gerichte in einigen Mitgliedstaaten Erkundungsmissionen entsenden und/oder



Herkunftsländerinformationen ⁽⁵⁰¹⁾, herangezogen werden und zahlreiche andere Quellen konsultiert werden, darunter Berichte von Organisationen der Zivilgesellschaft/internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen/Forschungseinrichtungen sowie der Medien, der Wissenschaft, der sozialen Medien und gegebenenfalls von Länderexperten ⁽⁵⁰²⁾.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der EUAA-Verordnung ist die EUAA zu Folgendem verpflichtet: „Ausarbeitung und regelmäßige Aktualisierung von Berichten und anderen Unterlagen mit Informationen über die Lage in einschlägigen Drittstaaten, einschließlich der Herkunftsstaaten, auf Unionsebene“.

In Artikel 9 Absatz 1 der EUAA-Verordnung heißt es wie folgt:

Die Agentur ist die zentrale Stelle, bei der transparent und unparteiisch sachdienliche, belastbare, objektive, präzise und aktuelle Informationen über einschlägige Drittstaaten gesammelt werden, wobei maßgebliche Informationen einschließlich Informationen über Kindes- und geschlechtsspezifische Aspekte und gezielte Informationen über Angehörige schutzbedürftiger Gruppen und von Minderheiten herangezogen werden. Die Agentur arbeitet Berichte und andere Unterlagen mit Informationen über einschlägige Drittstaaten auf Unionsebene aus, wobei sie auch spezifische Themen der einschlägigen Drittstaaten berücksichtigt, und aktualisiert sie regelmäßig.

In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der EUAA-Verordnung sind die folgenden Aufgaben der EUAA vorgesehen:

alle einschlägigen Informationsquellen zu nutzen, einschließlich der Informationen, die bei internationalen Organisationen – insbesondere beim UNHCR und anderen maßgeblichen Organisationen –, einschließlich der Mitglieder des in Artikel 50 genannten Beirats, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und dem EAD sowie über die in Artikel 10 genannten Netze und im Zuge von Informationsreisen gesammelt wurden[.]

In [Tabelle 21](#) sind Beispiele für verschiedene Arten von Herkunftsländerinformationen aufgeführt. Die Reihenfolge entspricht jedoch keiner Hierarchie dieser verschiedenen Arten von Herkunftsländerinformationen.

sich an diesen beteiligen (S. 13).

⁽⁵⁰¹⁾ Die von solchen Stellen stammenden Herkunftsländerinformationen sind klar von politischen Leitlinien dieser Stellen zu unterscheiden.

⁽⁵⁰²⁾ Auf die Rolle von Herkunftslandanalysten/-beratern in länderspezifischen Leitentscheidungen wird besonders eingegangen in Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), [AK \(Article 15\(c\) Afghanistan CG](#), a. a. O., Fn. 482.

**Tabelle 21. Arten von Herkunftsländerinformationen**

1	Karten, Enzyklopädien, Jahrbücher
2	Berichte internationaler Organisationen (UNHCR und andere UN-Unterorganisationen, Europäische Union, Europarat, EUAA)
3	Berichte internationaler nichtstaatlicher Organisationen (Amnesty International, Human Rights Watch, International Crisis Group usw.)
4	Berichte nationaler Stellen, Think Tanks, Analysenetzwerke, (politischer) Länderexperten und lokaler nichtstaatlicher Organisationen
5	Wissenschaftliche Materialien, Zeitungen/Presse, Medienberichte
6	Rechtliche Materialien (Gesetze und Verordnungen, Rechtsprechung)
7	Antworten auf fallspezifische Ersuchen, die von Fachabteilungen von Asylbehörden oder mit Asylangelegenheiten befassten Stellen veröffentlicht werden (darunter beispielsweise <u>Lifos</u> (Zentrum für Herkunftsländerinformationen und Analyse) der schwedischen Einwanderungsbehörde, das Irish Refugee Documentation Centre, <u>Landinfo</u> (das norwegische Zentrum für Herkunftsländerinformationen) der norwegischen Einwanderungsbehörde, dem Canadian Immigration and Refugee Board usw.)
8	Sonderberichte, die nach gemeinsamen Erkundungsmissionen in den Herkunftsländern veröffentlicht werden
9	Quellen in den sozialen Medien

Manche Datenbanken, wie Portal für Herkunftsländerinformationen der EUAA, Refworld des UNHCR und ECOI.net von ACCORD, bieten einfachen Zugriff auf diese verschiedenen Arten von Herkunftsländerinformationen.

Die Entwicklung bei Erkundungsmissionen in Herkunftsländern macht deutlich, dass Asylbehörden eine zunehmend proaktive Rolle bei der Erlangung von Informationen spielen, die für bestimmte Aspekte, die von Antragstellern auf internationalen Schutz in ihren Vorbringen angesprochen werden, relevant sind. Bei diesen Missionen kann häufig Kontakt zu Primärquellen aufgebaut werden, der aus dem Ausland nur schwer herzustellen ist. In ihrem Verlauf können auch bereits vorliegende Informationen überprüft und klargestellt werden, die andernfalls möglicherweise unvollständig, anekdotisch oder widersprüchlich bleiben. Erkundungsmissionen haben aber noch einen Zusatznutzen, denn sie helfen Forschern im Bereich Herkunftsländerinformationen dabei, Netzwerke aus lokalen Quellen zu pflegen und zu bewerten, die in Zukunft genutzt werden sollen, und sie führen zu unschätzbaren vor Ort gesammelten Erfahrungen. Mit Quellen belegte und öffentliche Berichte über Erkundungsmissionen tragen durch die Validierung durch Quellen vor Ort auch zur Glaubhaftigkeit der von Stellen für Herkunftsländerinformationen bereitgestellten Informationen bei ⁽⁵⁰³⁾. Solche Berichte können allerdings von nur begrenztem Wert sein,

⁽⁵⁰³⁾ EU, EU Common Guidelines for (Joint) Fact Finding Missions, November 2010.



wenn sie nicht auf einer soliden Methodik beruhen und diese auch angewendet wird⁽⁵⁰⁴⁾. Die in der *Methodik für das Erstellen von Herkunftsländerberichten des EASO* ⁽⁵⁰⁵⁾ beschriebene Methode ist auch auf Erkundungsmissionen anzuwenden und stützt sich sowohl auf die *Common EU Guidelines for Processing Country of Origin Information (COI)* ⁽⁵⁰⁶⁾ als auch auf die *EU Common Guidelines for (Joint) Fact Finding Missions* ⁽⁵⁰⁷⁾.

Bei ihrer Bewertung dieser Erkundungsmissionen als hilfreiche Quellen von Herkunftsländerinformationen müssen die Verwender jedoch besondere Vorsicht walten lassen. Einige der wichtigen Kriterien, die in diesem Zusammenhang beachtet werden müssen, werden in veröffentlichten Missionsberichten nicht immer erläutert: das Mandat der Mission, das Spektrum der Gesprächspartner, der tatsächliche Hintergrund der Befragenden (zum Beispiel Mischung aus staatlich und nichtstaatlich), enthalten die Berichte das komplette Transkript oder nur Zusammenfassungen, sind diese von den Gesprächspartnern abgezeichnet worden, wie werden die gesammelten Informationen dargestellt usw. Enthält ein Bericht über eine Erkundungsmission keine ausreichenden Angaben zu diesen Kriterien, kann die Transparenz seiner Methodik in Frage gestellt werden. Unter solchen Umständen ist Vorsicht beim Herangehen an die Frage angeraten, welches Gewicht Berichten beigemessen werden kann ⁽⁵⁰⁸⁾.

4.8.3. Bewertungskriterien

4.8.3.1. Bewertungskriterien im EU-Recht

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass „genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen“ eingeholt werden. Explizit verlangt werden also Genauigkeit, zeitliche Relevanz und mehrere Quellen.

In Bezug auf das Kriterium, dass die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen aktuell sein müssen, ist anzumerken, dass die EUAA gemäß Artikel 11 Absatz 4 der EUAA-Verordnung dafür sorgen muss, dass ihre gemeinsamen Analysen und Leitfäden, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der EUAA-Verordnung berücksichtigen müssen, „regelmäßig überprüft und, soweit erforderlich, aktualisiert werden“.

⁽⁵⁰⁴⁾ Im Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 11. Oktober 2016, *MST and Others (national service – risk categories) Eritrea CG* [2016] UKUT 443, Rn 192-201, hat das UKUT einer Erkundungsmission der britischen Regierung in Eritrea Anfang 2016 nur begrenztes Gewicht beigemessen, weil diese Anhörungen mit Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Organisationen in Anwesenheit eritreischer Regierungsvertreter durchgeführt hatte. Das Urteil des EGMR vom 20. Juni 2017, *M. O./Schweiz*, Beschwerde Nr. 41282/16, ECLI:CE:ECHR:2017:0620JUD004128216 (Urteil: No violation of Article 3 – Prohibition of torture (Article 3 – Expulsion) (Conditional) (Eritrea)) [2017] ECHR 573 (20. Juni 2017), Rn. 52-53, 79, 90, beruhte stark auf der Entscheidung in der Rechtssache MST.

⁽⁵⁰⁵⁾ EASO, *Methodik für das Erstellen von Herkunftsländerberichten des EASO*, Juni 2019.

⁽⁵⁰⁶⁾ EU, *Common EU Guidelines for Processing Country of Origin Information (COI)*, April 2008.

⁽⁵⁰⁷⁾ EU, *EU Common Guidelines for (Joint) Fact Finding Missions*, a. a. O., Fn. 503.

⁽⁵⁰⁸⁾ Siehe Asylum Research Consultancy/Dutch Council for Refugees, *Comments on the EASO Country of Origin Information report methodology*, November 2012.



4.8.3.2. Bewertungskriterien in der Rechtsprechung des EGMR

Die vom EGMR entwickelten Kriterien dienen der Verstärkung und Ergänzung des EU-Sekundärrechts. Zur Beantwortung der Frage, welches Gewicht Herkunftsländerinformationen beizumessen ist, hat der EGMR in seiner Rechtsprechung immer wieder darauf hingewiesen, dass der Quelle solchen Materials und hier vor allem ihrer Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Objektivität große Aufmerksamkeit geschenkt werden muss⁽⁵⁰⁹⁾. Mit Blick auf Berichte verdienen ferner die Autorität und Reputation des Verfassers, die Ernsthaftigkeit der durchgeführten Untersuchungen, die Kohärenz ihrer Schlussfolgerungen und ihre Bestätigung durch andere Quellen unbedingt Beachtung⁽⁵¹⁰⁾. Diese Kriterien, auf die der Gerichtshof regelmäßig in stets dem gleichen Wortlaut verweist, sind in [Tabelle 22](#) aufgeführt.

Tabelle 22. Kriterien des EGMR für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen

1	Unabhängigkeit der Quelle
2	Zuverlässigkeit der Quelle
3	Objektivität der Quelle
4	Reputation des Verfassers
5	Methodik der Zusammenstellung
6	Kohärenz der Schlussfolgerungen
7	Bestätigung durch andere Quellen

Zusätzlich zu diesen Kriterien sind in der Rechtsprechung allgemeine Anmerkungen zu der Bedeutung zu finden, die der EGMR Herkunftsländerinformationen beimisst. Spezifischen Berichten über die Menschenrechtssituation räumt der Gerichtshof größere Bedeutung ein als allgemeinen Berichten, weil sie „direkt auf die Gründe eingehen, aus denen die angebliche Gefahr einer Misshandlung in der beim Gerichtshof anhängigen Sache besteht“⁽⁵¹¹⁾. Bei Berichten, in deren Mittelpunkt die allgemeinen sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen stehen, war der EGMR geneigt, ihnen geringeres Gewicht beizumessen, da sich diese Bedingungen nicht zwangsläufig auf die Frage auswirken, ob für einen bestimmten Antragsteller tatsächlich die Gefahr einer Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK besteht⁽⁵¹²⁾.

⁽⁵⁰⁹⁾ Auf die Rolle von Herkunftsländern/beratern in länderspezifischen Leitentscheidungen wird besonders eingegangen in Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2021, [AK \(Article 15\(c\)\) Afghanistan CG](#) [2012] UKUT 163 (IAC), a. a. O., Fn. 482.

⁽⁵¹⁰⁾ EGMR (GK), 2008, [Saadi/Italien](#), a. a. O., Fn. 281, Rn. 143; EGMR, 2008, [NA/Vereinigtes Königreich](#), a. a. O., Fn. 281, Rn. 120; Urteil des EGMR vom 28. Juni 2011, [Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich](#), Beschwerden Nr. 8319/07 und 11449/07, ECLI:CE:ECHR:2011:0628JUD000831907, Rn. 230; EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#), a. a. O., Fn. 28, Rn. 88; Urteil des EGMR vom 14. November 2019, [N. A./Finnland](#), Beschwerde Nr. 25244/18, ECLI:CE:ECHR:2021:0713JUD002524418, Rn. 75.

⁽⁵¹¹⁾ EGMR, 2008, [NA/Vereinigtes Königreich](#), a. a. O., Fn. 281, Rn. 122.

⁽⁵¹²⁾ Urteil des EGMR vom 20. Januar 2009, [FH/Schweden](#), Beschwerde Nr. 32621/06, ECLI:CE:ECHR:2009:0120JUD003262106, Rn. 92; Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), [CM \(Zimbabwe\)/Secretary of State for the Home Department](#), a. a. O., Fn. 289; Urteil des



Weiter räumt der EGMR ein:

[...] Zu beachten sind die Anwesenheit und die Berichtskapazitäten des Verfassers des Materials im betreffenden Land. Hierzu merkt der Gerichtshof an, dass Staaten (ob nun der beklagte Staat in einem konkreten Fall oder irgendein Vertrags- oder Nichtvertragsstaat) über ihre diplomatischen Vertretungen und ihre Fähigkeit, Informationen zu sammeln, häufig in der Lage sind, Material bereitzustellen, das für die Prüfung eines beim Gerichtshof anhängigen Falls durchaus relevant sein kann [und dass die gleiche Erwägung] erst recht für Agenturen der Vereinten Nationen gelten muss, insbesondere in Anbetracht ihres direkten Zugangs zu den Behörden des Bestimmungslandes sowie ihrer Fähigkeit, vor Ort Inspektionen und Prüfungen in einer Weise vorzunehmen, die Staaten und Nichtregierungsorganisationen wahrscheinlich nicht offensteht⁽⁵¹³⁾.

Anscheinend ist es fundamentales Anliegen des Gerichtshofs, sicherzustellen, dass besondere Aufmerksamkeit Berichten geschenkt wird, die von Agenturen oder Stellen erstellt wurden, die vor Ort im Herkunftsland präsent sind.

Der Gerichtshof hat jedoch Folgendes unterstrichen:

Der Gerichtshof weiß um die zahlreichen Schwierigkeiten, vor denen Regierungen und NGO bei der Sammlung von Informationen in gefährlichen und instabilen Lagen stehen. Er akzeptiert, dass es nicht immer möglich ist, Untersuchungen in der unmittelbaren Nachbarschaft eines Konflikts durchzuführen, und dass in solchen Fällen auf Informationen aus Quellen zurückgegriffen werden muss, die die Lage aus erster Hand kennen⁽⁵¹⁴⁾.

Daher würde der EGMR nicht „einen Bericht nur aus dem Grund unberücksichtigt lassen, weil sein Verfasser das fragliche Gebiet nicht selber aufgesucht hatte, sondern sich stattdessen auf Informationen aus Quellen stützte“⁽⁵¹⁵⁾. In solchen Fällen sind jedoch „die Autorität und Reputation dieser Quellen und der Umfang ihrer Präsenz in dem relevanten Gebiet Faktoren, die der Gerichtshof bei der Beantwortung der Frage berücksichtigt, welches Gewicht ihre Aussagen haben sollen“⁽⁵¹⁶⁾. Es kann vorkommen, dass legitime Sicherheitsbedenken bestehen und Quellen anonym bleiben wollen, doch „ohne Informationen über die Art der Operationen der Quellen in dem betreffenden Gebiet ist es für den Gerichtshof praktisch unmöglich, sich zu ihrer Zuverlässigkeit zu äußern“⁽⁵¹⁷⁾.

Obersten Verwaltungsgerichts (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) vom 4. Februar 2009, ÖS/Innenministerium, 1 Azs 105/2008-81 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁵¹³⁾ EGMR, 2008, NA/Vereinigtes Königreich, a. a. O., Fn. 281, Rn. 121; EGMR (GK), 2016, JK u. a./Schweden, a. a. O., Fn. 28, Rn. 88.

⁽⁵¹⁴⁾ EGMR (GK), 2016, JK u. a./Schweden, a. a. O., Fn. 28, Rn. 89, mit Verweis auf die Rechtssache Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, a. a. O., Fn. 510, Rn. 232; EGMR (GK), 2022, Khasanov und Rakhmanov/Russland, a. a. O., Fn. 67, Rn. 114-115.

⁽⁵¹⁵⁾ EGMR, Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, a. a. O., Fn. 510, Rn. 232.

⁽⁵¹⁶⁾ Siehe Fußnote 515, Rn. 233.

⁽⁵¹⁷⁾ Siehe Fußnote 515.



Folglich „hängt die Vorgehensweise des Gerichtshofs von der Übereinstimmung zwischen den Schlussfolgerungen der Quellen und den übrigen vorliegenden Informationen ab“ ⁽⁵¹⁸⁾. Gibt es für aus anonymen Quellen stammende Informationen keine Bestätigung oder sind sie widersprüchlich, „kann der Gerichtshof ihnen kein erhebliches Gewicht beimessen“ ⁽⁵¹⁹⁾.

Der Court of Appeal (England und Wales) äußerte sich nach einem Verweis auf die Rechtssache Sufi und Elmi folgendermaßen zur Verwendung anonymen Materials:

Es gibt keine Bestimmung im Common Law und keine an die Europäischen Menschenrechtskonvention angelehnte Bestimmung, die besagt, dass unbestätigtes anonymes Material niemals in einem länderspezifischen Leitfall oder einem anderen Fall herangezogen werden darf. Manchmal kann dem so sein. Ob dem so ist oder nicht, hängt ganz von den Umständen ab. Diese Ansicht vertritt das Upper Tribunal in diesem Fall. Generell wirkt sich Anonymität natürlich nachteilig auf das Gewicht aus, das dem betreffenden Material zugemessen wird, und bei der Prüfung des Gewichts solchen Materials ist stets mit Vorsicht vorzugehen ⁽⁵²⁰⁾.

In seinem Urteil in der Rechtssache JK u. a./Schweden hat der EGMR seine Haltung zu Informationen bekräftigt, die er von Amts wegen erlangen kann und bei denen der Bedarf von der Art der Quellen abhängt, die die Vertragsstaaten in Anspruch nehmen:

Bei der Einschätzung der Gefahr kann der Gerichtshof von Amts wegen relevantes Material erlangen. Dieser Grundsatz ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs fest verankert. Im Hinblick auf die Materialien, die durch das Gericht erhoben werden, gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass aufgrund des absoluten Schutzes nach Artikel 3 die Beurteilung durch die Behörden der Vertragsstaaten angemessen und ausreichend durch inländisches Material sowie durch Materialien aus anderen verlässlichen und objektiven Quellen gestützt ist, beispielsweise von Vertragsstaaten oder Drittstaaten, Institution der Vereinten Nationen und renommierten nichtstaatlichen Organisationen. Mit Blick auf seine Aufsichtsfunktion gemäß Artikel 19 der Konvention wäre es gemäß Artikel 3 in Fällen von Ausländern, die vor ihrer Ausweisung oder Auslieferung stehen, ein zu eng gefasstes Konzept, wenn der Gerichtshof als internationaler Menschenrechtsgerichtshof nur Material berücksichtigen würde, das von den Behörden des betreffenden Vertragsstaats vorgelegt wurde, ohne dieses mit Material aus anderen zuverlässigen und objektiven Quellen zu vergleichen ⁽⁵²¹⁾.

Das Abwägen der Beweise und die Schlussfolgerungen bezüglich des relativen Gewichts der Beweismittel sind Sache des Rechtsmittelgerichts. Jede Entscheidung des EGMR bezieht sich auf eine bestimmte Reihe von Tatsachen, die einen bestimmten Antragsteller betreffen und ist daher nicht automatisch bestimmend für andere Fälle aus dem einfachen Grund, dass

⁽⁵¹⁸⁾ Siehe Fußnote 515.

⁽⁵¹⁹⁾ Siehe Fußnote 515, Rn. 234.

⁽⁵²⁰⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), [CM \(Zimbabwe\)/Secretary of State for the Home Department](#), a. a. O., Fn. 289, Rn. 17.

⁽⁵²¹⁾ EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#), a. a. O., Fn. 28, Rn. 90 (Zitate ausgelassen).



es sehr unwahrscheinlich ist, dass die Tatsachen des einen Falls in jeder Hinsicht inhaltlich den Tatsachen in späteren Fällen gleichen ⁽⁵²²⁾. Mit Blick auf Urteile des EGMR, in denen es in Asylfällen um allgemeine Verhältnisse in einem Land geht, befand das Upper Tribunal des Vereinigten Königreichs, es sei nicht gehalten, zu den gleichen Befunden zu kommen, auch wenn das Urteil aus der jüngeren Vergangenheit stamme und auf umfassenden Herkunftsländerinformationen beruhe ⁽⁵²³⁾.

4.8.3.3. Checkliste der IARMJ für Richter

Aufbauend auf den Bemühungen mehrerer nationaler und internationaler Akteure um die Ausarbeitung aussagekräftiger Kriterien für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen ⁽⁵²⁴⁾ erstellte die IARMJ im Jahr 2006 eine Checkliste für Richter mit einer Reihe von Kriterien, die bewährte internationale richterliche Praxis wiedergeben in der Frage, wie viel Gewicht einer bestimmten Quelle oder Fundstelle von Herkunftsländerinformationen beigemessen werden kann ⁽⁵²⁵⁾. Die erste Fassung von 2006 wurde inzwischen aktualisiert und zuletzt 2017 überarbeitet ⁽⁵²⁶⁾. Zwar wurden die Kernstücke dieser Checkliste unterdessen in die GEAS-Gesetzgebung und die Rechtsprechung des EGMR übernommen, doch bildet ihre Entstehungsgeschichte, dargestellt in einer Begründung, eine wertvolle Quelle weiterer Informationen. In Form von Fragen sind dort elf maßgebliche Kriterien für die Bewertung von Herkunftsländerinformationen aufgelistet. In [Tabelle 23](#) ist diese Fragenliste zusammen mit kurzen Erläuterungen aus der Begründung wiedergegeben.

Tabelle 23. Checkliste der IARMJ für Richter für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen

	Kriterium	Erläuterung
1	Wie relevant sind die Herkunftsländerinformationen im vorliegenden Fall?	Die Relevanz von Herkunftsländerinformationen hängt primär von den Besonderheiten des Falls ab. Rechtlich relevant sind Herkunftsländerinformationen, wenn sie bei der Beantwortung fallbezogener Fragen helfen.

⁽⁵²²⁾ Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 25. November 2011, [AMM and Others \(conflict; humanitarian crisis; returnees; FGM\) Somalia CG](#) [2011] UKUT 00445, Rn. 97-103.

⁽⁵²³⁾ Siehe Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), [AK \(Article 15\(c\)\) Afghanistan CG](#), a. a. O., Fn. 482.

⁽⁵²⁴⁾ Erwähnt werden in diesem Zusammenhang die EU, der UNHCR, das Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) und das ungarische Helsinki-Komitee.

⁽⁵²⁵⁾ Als Beispiel für ihre Verwendung sei die Tatsache erwähnt, dass der slowenische Verwaltungsgerichtshof zum ersten Mal gestützt auf diese Checkliste in seine Rechtsprechung einige grundlegende Kriterien für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen eingeführt hat. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (Upravno sodišče, Slowenien) vom 20. September 2006, U 2073/2006-10.

⁽⁵²⁶⁾ IARLJ, [A Structured Approach to the Decision Making Process](#), a. a. O., Fn. 1, mit IARLJ, [Judicial Criteria for Assessing COI: a Checklist and Explanation](#), erstellt von Mackey, A. und Treadwell, M. (2015/17), a. a. O., Fn. 202, S. 33.



	Kriterium	Erläuterung
2	Haben Herkunftsländerinformationen einen guten Ruf?	Eine Quelle hat einen guten Ruf, wenn sie sich von vielen Seiten Achtung erworben hat, weil sie nachweislich ein relativ zuverlässiges Bild von der Lage im Land über einen beträchtlichen Zeitraum gezeichnet hat. Ein guter Ruf schützt allerdings nicht vor Kritik, und möglicherweise muss geprüft werden, ob die Kritik im Hinblick auf eine bestimmte Frage berechtigt ist, und vielleicht auch, ob die Verfasser der Berichte nichts unternommen haben, um die Standards ihrer Berichte zu verbessern.
3	Stützen sich die Herkunftsländerinformationen auf öffentlich verfügbare und zugängliche Quellen?	Hinter der Anforderung, das Material solle öffentlich sein, steht teilweise die Überlegung, dass dem Asylbewerber klar sein sollte, welche Beweise verfügbar sind und wo sie zu finden sind, und dass er in der Lage sein sollte, sie zur Stützung seines Asylantrags und/oder Rechtsbehelfs zu verwenden. Auf diese Weise kann eine „Waffengleichheit“ zwischen Entscheider und Antragsteller hergestellt werden. Natürlich müssen vertrauliche Daten von Zeit zu Zeit überprüft werden, z. B. Zeugenaussagen von Menschenrechtsexperten in einem Herkunftsland, die ihre Identität nicht enthüllen können, ohne sich selber in Gefahr zu bringen, und Berichte, deren Verfasser aus berufsethischen Gründen die Identität einer bestimmten Quelle nicht preisgeben dürfen. Abgesehen von solchen Ausnahmen können Herkunftsländerinformationen jedoch nur dann als generell zuverlässig gelten, wenn sie gemeinfrei sind und ihre Urheberschaft transparent gehandhabt wird.
4	Ist die Quelle der Herkunftsländerinformationen oder der Herkunftsländerbericht umfassend?	Eine Quelle von Herkunftsländerinformationen oder ein Herkunftsländerbericht ist umfassend, wenn sie/er sowohl einen detaillierten Überblick über die Bedingungen in einem bestimmten Land als auch Einzelheiten zu relevanten Gruppen und Kategorien bietet (z. B. die Stellung verschiedener ethnischer Minderheiten oder schutzbedürftiger Kategorien). Dieses Kriterium ist anzuwenden auf Berichte, bei denen es heißt, dass sie einen Überblick über die allgemeine Lage im Land geben oder spezifische Fragen ausführlich behandelt werden, nicht jedoch für Quellen, die lediglich einen bestimmten Zwischenfall oder eine bestimmte Situation zum Thema haben, wie ein Zeitungsausschnitt zu einem bestimmten Ereignis.



	Kriterium	Erläuterung
5	Wie genau und maßgeblich sind die Herkunftsländerinformationen im vorliegenden Fall?	Die Genauigkeit der Herkunftsländerinformationen hängt in entscheidendem Maße von ihrer Quelle ab. Sprechen nicht mehrere Quellen von der gleichen Information, gibt es keine rechte Grundlage für einen Vergleich und es kann nicht festgestellt werden, ob sie genau sind. Generell gilt, dass Berichten der Vorzug gegeben wird, in denen inhaltlich Asylangelegenheiten angesprochen werden.
6	Wie aktuell oder zeitlich relevant sind die vorgelegten Herkunftsländerinformationen?	Das Kriterium der zeitlichen Relevanz der Herkunftsländerinformationen kann als absolute Anforderung betrachtet werden, da die Beurteilung eines künftigen Risikos durch das Gericht immer mit Blick auf die zum Zeitpunkt der Verhandlung vorherrschenden Gegebenheiten erfolgt. Es ist weitgehend auf die Bedeutung der Tatsache zurückzuführen, dass die Entscheidung auf der Grundlage aktueller Informationen getroffen wird, dass häufig regelmäßig oder in bestimmten Abständen erstellten Berichten besonderer Wert beigemessen wird. Der UNHCR gibt länderspezifische Positionspapiere in regelmäßigen Abständen heraus. Die Berichte des US-Außenministeriums werden jährlich erstellt, ebenso die weltweiten Jahresberichte von Amnesty International oder Human Rights Watch. Diese beiden nichtstaatlichen Organisationen verfassen ferner in regelmäßigen Abständen weitere Berichte über bestimmte Länder oder Themen. Mitunter kann es von Bedeutung sein, über ein Ereignis etwas aus zuverlässigen Medien zu erfahren, die erst ein oder zwei Tage alt sind (wenn z. B. ein Staatsstreich stattgefunden hat).



	Kriterium	Erläuterung
7	Stammen die Herkunftsländerinformationen aus einer Quelle und/oder mehreren Quellen?	Ist eine Zuordnung möglich, nimmt das Vertrauen des Richters in einen Bericht zu. Einem Bericht, der einfach nur eine Darstellung und seine Schlussfolgerungen bietet, ohne deutlich zu machen, woher oder von wem die eigenen Informationen stammen, kann nur selten Glauben geschenkt werden. In den Augen von Richtern können solche Berichte als mit Unsicherheit behaftet oder von unbekannter Herkunft gelten. Andererseits müssen Richter bedenken, dass mitunter Quellen sehr darauf bedacht sind, nicht identifiziert zu werden. In einer Welt, in der oft ein ureigenstes Interesse daran besteht, wie die Leistungen eines Landes im Bereich Menschenrechte dargestellt werden, sind Richter verständlicherweise misstrauisch bei Herkunftsländerinformationen oder Berichten, die ganz oder hauptsächlich aus nur ein oder zwei Quellen stammen. Tendenziell stützen sie sich daher lieber auf Berichte aus mehreren Quellen, die aufeinander verweisen oder sich in ihren Beschreibungen bestätigen. In manchen Fällen, z. B. bei Berichten, in denen vorgegeben wird, dass sie in einer bestimmten Frage maßgeblich sind, kann durchaus erwartet werden, dass sie sämtliches Hintergrundmaterial enthalten, das verwendet wurde, damit die Leser genau wissen, auf welche Daten sie sich in ihren wichtigsten Schlussfolgerungen bezogen haben.



	Kriterium	Erläuterung
8	Wurden die Herkunftsländerinformationen auf empirischer Grundlage und mit einer fundierten Methodik erarbeitet?	Verständlicherweise messen Richter größeres Gewicht Quellen bei, die auf transparente Weise darlegen, dass ihre wichtigsten Erkenntnisse auf einer soliden empirischen Grundlage gewonnen wurden. Bevorzugt werden objektiv überprüfbare Tatsachen. Ein Aspekt, der hier zu berücksichtigen ist, ist die Frage, inwieweit eine Quelle auf Berichten von Personen beruht, die „vor Ort“ in einem bestimmten Land tätig sind. Einer der Gründe, aus denen Positionspapieren des UNHCR häufig so großes Gewicht beigemessen wird, ist die Tatsache, dass sich der UNHCR bekanntlich im Hinblick auf viele Länder nicht nur auf Hintergrundquellen verlässt, sondern auch auf Berichte von UNHCR-Mitarbeitern, die in das betreffende Land entsandt wurden. Ein weiterer Aspekt ist die Methodik. Es mag nicht einfach sein, einer Quelle Vertrauen zu schenken, die ohne Angabe irgendwelcher Hintergrundtatsachen und Zahlen aussagt, es gebe „Berichte“ oder „Vorfälle“ oder „Fälle“ von Häftlingen, die in der Haft gefoltert würden. In Bezug auf solche Aussagen stellen sich offensichtliche Fragen. Wie viele Fälle? In welchen Gefängnissen (in allen oder nur in einigen)? Welche Art von Häftlingen ist betroffen (politische/normale)? Enthalten Berichte konkrete Zahlen von Personen, die in der Haft angeblich Menschenrechtsverletzungen erlitten haben, haben sie im Allgemeinen größeres Gewicht, wenn entsprechende Komparatoren genannt werden, z. B. die Gesamtanzahl der Insassen von Strafanstalten in dem betreffenden Land. Heißt es in einem Bericht, dass bestimmte Verletzungen von Menschenrechten weit verbreitet oder Routine oder häufig sind, werden aber an anderer Stelle nur niedrige Zahlen für die betroffenen Personen genannt, dürfte dies dem Gewicht abträglich sein, das einem solchen Beweis beigemessen wird. Fragen wie Ausmaß und Häufigkeit können bei der Beurteilung einer Gefahr eine zentrale Rolle spielen.



	Kriterium	Erläuterung
9	Sind die Herkunftsländerinformationen unparteiisch und unabhängig?	Damit Herkunftsländerinformationen Glauben geschenkt wird, muss der richterliche Entscheider davon überzeugt sein, dass sie nicht durch Parteilichkeit oder Voreingenommenheit getrübt sind. Bei diesem schwer fassbaren Kriterium kann zwar nur mit Mühe gesagt werden, ob es erfüllt ist, aber es ist ganz eindeutig ein wichtiges Kriterium. Schwer fassbar ist es, weil anerkannt werden muss, dass es so etwas wie eine „wertfreie“ Beurteilung der Lage in einem Land nicht gibt. Wohl jeder Bericht wird aus einem bestimmten Blickwinkel verfasst. Ein Beispiel hierfür sind die Berichte des US-Außenministeriums, wie aus deren Vorwort hervorgeht. Fest steht jedoch, dass wahrnehmbare Voreingenommenheit oder Parteinahme oder das Bedürfnis, „mit jemandem ein Hühnchen zu rupfen zu haben“, den Wert eines Berichts beträchtlich mindern kann. An Wert gewinnen kann ein Bericht, der bekanntermaßen von einer unabhängigen Quelle stammt, z. B. ein Bericht, der von einer angesehenen Forschungseinrichtung verfasst wurde, deren Ziel die Zusammenstellung zuverlässiger Daten für die Verwendung durch internationale Agenturen ist. Dessen ungeachtet sollten sich Richter davor hüten, in solchen Fragen allzu voreingenommen zu sein. So kann es beispielsweise vorkommen, dass der einzige anerkannte Experte für ein bestimmtes Land ein Emigrant ist, der sich im Exil einer bestimmten politischen Gruppierung angeschlossen hat. Einer der Gründe, aus denen er nun als Experte gilt, kann sein, dass er „an vorderster Front“, vor Ort Kenntnis von Ereignissen der jüngeren Vergangenheit erlangt hat. Wenn in einem Bericht einer solchen Person nun dessen ungeachtet relevante Fragen objektiv und ausgewogen behandelt werden, dann kann ihm genauso viel (wenn nicht gar manchmal mehr) Gewicht beigemessen werden wie einem Bericht, der von einer akademischen Einrichtung oder Quelle ohne offensichtliche politische Einfärbung stammt. Bei Berichten von Regierungsstellen oder von gemeinsamen Erkundungsmissionen von Regierungen muss unter Umständen geprüft werden, ob von Seiten der Regierung(en) irgendwelche Voreingenommenheit besteht.



	Kriterium	Erläuterung
10	Sind die Herkunftsländerinformationen ausgewogen und nicht übermäßig selektiv?	Sehr eng verknüpft mit dem Kriterium der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ist das des Fehlens von Selektivität. Der Richter als Entscheider erwartet von einem Bericht, dass er eine ausgewogene Darstellung enthält und in beide Richtungen gehende Beweise angeführt werden. Herkunftsländerinformationen, in denen beispielsweise Berichte über ungesühnte Straftaten von Polizei und Sicherheitskräften durchgehend ignoriert oder übersehen werden, sollten daher höchst verdächtig sein. Umgekehrt sollte ein Bericht, in dem ausschließlich von Menschenrechtsverletzungen die Rede ist und nicht erwähnt wird, dass sich die Menschenrechtsbilanz der Regierung deutlich verbessert hat, mit Skepsis aufgenommen werden.
11	Sind die betreffenden Herkunftsländerinformationen von Richtern an anderen nationalen Gerichten bereits geprüft worden?	Die Kunst der richterlichen Entscheider im Umgang mit Herkunftsländerinformationen besteht zu einem großen Teil darin, die darin enthaltenen Aussagen über Risiken und Gefahren für bestimmte Kategorien mit den rechtlichen Konzepten zu verknüpfen, die sich aus der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ergeben. So kann ein Länderbericht oder Experte beispielsweise feststellen, dass die Gefahr für eine bestimmte Kategorie „ernsthaft“ ist oder „tatsächlich“ besteht usw. Ob allerdings solche Behauptungen als Nachweis einer „begründeten Furcht vor Verfolgung“ oder als gewichtiger Grund für die Annahme gelten können, dass tatsächlich die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht, muss der Richter in jedem Einzelfall entscheiden. Aus diesem Grund ist es für die richterlichen Entscheider von Vorteil, wenn sie die Entscheidungen in verschiedenen Ländern sehen können. Sie sind sich darüber im Klaren, dass die Richter im Flüchtlingsrecht eine einheitliche, universelle oder autonome Bedeutung der Schlüsselbegriffe der Flüchtlingskonvention anstreben, sodass sie sich bemühen sollten, zu gemeinsamen Ansichten über dieselben oder weitgehend ähnliche Länderdaten zu gelangen.

In diesem Dokument mit dem Titel *Due Process Standards for the Use of Country of Origin Information (COI) in Administrative and Judicial Procedures* werden 25 Standards zu Aspekten zu Herkunftsländerinformationen in allen Phasen des Prüfungsverfahrens ermittelt ⁽⁵²⁷⁾.

⁽⁵²⁷⁾ IARLJ, *Due Process Standards for the Use of Country of Origin Information (COI) in Administrative and Judicial Procedures*, 10th World Conference, 2014.



4.8.4. Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Gerichte

4.8.4.1. Erlangung von Herkunftsländerinformationen und Waffengleichheit

In Artikel 10 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es, dass Gerichte „über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise“ Zugang zu den gleichen Informationen haben. Diese Formulierung impliziert, dass die Herkunftsländerinformationen, die von der Asylbehörde herangezogen werden, wahrscheinlich auch Teil des Materials sind, das bei Gericht verwendet wird⁽⁵²⁸⁾. Dies schließt nicht die Möglichkeit für Gerichte aus, sich weitere Informationen über die Verfahrensbeteiligten zu beschaffen und/oder, sofern nach nationalen Verfahrensregeln zulässig, von Amts wegen Nachforschungen anzustellen und so Herkunftsländerinformationen zu erlangen, sofern diese Informationen beiden Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellt werden⁽⁵²⁹⁾.

In Untersuchungssystemen liegt die Last, aktuelle und genaue Informationen über das Herkunftsland zu erlangen, vorrangig bei den Mitgliedern der Gerichte, die dabei Unterstützung erhalten können, beispielsweise von Forschungseinrichtungen, Stellen für Herkunftsländerinformationen usw.

In einem streng kontradiktorischen System ist es vorrangige Aufgabe des Gerichts, sämtliche von den Verfahrensbeteiligten vorgelegten Beweise – einschließlich Herkunftsländerinformationen – zu würdigen. Dennoch muss der Richter oder das Mitglied des Gerichts sicherstellen, dass die Herkunftsländerinformationen präzise und aktuell sind, und kann dies von den Parteien verlangen.

Beschließt das Gericht, Herkunftsländerinformationen heranzuziehen, die zuvor von der Asylbehörde nicht berücksichtigt wurden, kommt es darauf an, deren Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit und ihre Relevanz für die spezifischen Umstände des Falls zu prüfen. Diese Faktoren können in verschiedenem Umfang Pflichten bezüglich der Weitergabe solcher Informationen an die Verfahrensbeteiligten nach sich ziehen.

Der französische Staatsrat befand: „Es ist Sache des Nationalen Asylgerichtshofs, alle Informationen für die Feststellung der Tatsachen zu sammeln, auf denen seine Entscheidung gründet“⁽⁵³⁰⁾. Des Weiteren führte er aus, der Nationale Asylgerichtshof dürfe zwar allgemeine, der Öffentlichkeit frei zugängliche Informationen heranziehen, ohne dies zuvor den

⁽⁵²⁸⁾ Zur richterlichen Einschätzung der Frage, ob die von der Asylbehörde herangezogenen Informationen nach einer fundierten Methode erhoben und interpretiert wurden, siehe Verwaltungsgerichtshof (Bulgarien), Jasvineta/State Agency for Refugees, Nr. 5226/15 (auf Bulgarisch).

⁽⁵²⁹⁾ Gyulai, G., *Country Information in Asylum Procedures*, a. a. O., Fn. 203, ist eine internationale vergleichende Studie richterlicher Standards für die Verwendung von Herkunftsländerinformationen als Beweis, in die mehr als 200 Urteile aus europäischen Rechtsordnungen eingeflossen sind und die verfügbar ist in acht Sprachen.

⁽⁵³⁰⁾ Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), M. C., Nr. 328265, a. a. O., Fn. 76 (inoffizielle englische Übersetzung). Dieses Verfahrensrecht ist nunmehr im französischen Recht kodifiziert (Gesetzbuch über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht, Artikel R.733-16). In der Rechtssache CNDA (GK) vom 19. November 2021, M. M., Nr. 18054661 R, entschied der Nationale Asylgerichtshof Frankreichs, dass im Rahmen eines Antrags auf subsidiären Schutz wegen willkürlicher Gewalt die Bewertung des Ausmaßes der Gewalt auf quantitativen und qualitativen Kriterien beruhe, die anhand der einschlägigen Herkunftsländerinformationen zum Zeitpunkt der Bewertung zu bestimmen seien. Das Gericht stellte ferner



Verfahrensbeteiligten mitzuteilen, er könne seine Entscheidung jedoch nur auf spezifische Informationen stützen, die geeignet sind, persönliche Umstände des Antragstellers und seine Darstellung zu bestätigen oder ihnen zu widersprechen, solange den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit gegeben wurde, sie zu erörtern ⁽⁵³¹⁾.

Der Zugang zu Informationen, auf deren Grundlage die Asylbehörde ihre Entscheidung erlässt oder erlassen wird, ist jedoch kein absolutes Recht des Antragstellers. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ist festgelegt, dass Antragsteller und ihre Rechtsanwälte Zugang zu Herkunftsländerinformationen erhalten, wenn die Asylbehörde diese Informationen bei der Entscheidung über ihren Antrag berücksichtigt hat, wobei davon abgewichen werden kann, wenn die Offenlegung von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit gefährden würde. Das Recht des Antragstellers, sich vor Ergehen der Entscheidung zur Relevanz oder Zuverlässigkeit solcher Informationen zu äußern, ist in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) nicht ausdrücklich vorgesehen, könnte aber in Verbindung mit dem Recht auf rechtliches Gehör gesehen werden, einem allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts (siehe ferner Abschnitt [4.2.6](#)).

Die allgemeine Anforderung, der zufolge sich Gerichte auf genaue und aktuelle Herkunftsländerinformationen berufen – die sie gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen –, könnte dahingehend gedeutet werden, dass Gerichte zu gewährleisten haben, dass Informationen, zu denen sie über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise Zugang hatten, zum Zeitpunkt ihrer Prüfung des Antrags genau und aktuell sind. Erleichtert werden sollte ein solcher Ansatz durch das beträchtliche Fachwissen, das Asylrichter und Bedienstete von Gerichten im Umgang mit Situationen in Herkunftsländern erworben haben (siehe ferner Abschnitt [4.8.3](#)). In Verfahren vor Gericht kann es in bestimmten Fällen, in denen das Gericht hierfür zuständig ist, von Bedeutung sein, dafür zu sorgen, dass aktuelle Herkunftsländerinformationen entweder über die Beteiligten oder von Amts wegen mit Nachricht an die Beteiligten verfügbar gemacht werden. Alternativ kann es in solchen Fällen (sofern eine Übereinstimmung mit Artikel 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besteht) die Entscheidung aufheben oder außer Kraft setzen und die Sache an das Entscheidungsorgan oder Gericht einer unteren Instanz zurückverweisen, damit dort eine neue Entscheidung unter Beachtung der Verpflichtung erlassen wird, genaue und aktuelle Informationen einschließlich Herkunftsländerinformationen zu berücksichtigen ⁽⁵³²⁾.

In der Regel werden Mitglieder von Gerichten angemessen die Tatsache beachten, dass bestimmte Informationen schon früher von anderen Gerichten geprüft wurden, denen das gleiche Informationsmaterial vorlag. Das Gericht kann selbst entscheiden, allgemeine Erkenntnisse über die in einem bestimmten Land vorherrschenden Bedingungen zu erlangen,

fest, dass die Auswahl dieser Quellen den Anforderungen der GEAS-Richtlinien entsprechen müsse und auch die Empfehlung des EASO (jetzt EUAA) zu berücksichtigen sei.

⁽⁵³¹⁾ Siehe Fußnote 530.

⁽⁵³²⁾ Dies steht im Einklang mit den Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit Artikel 46 Absatz 3 ergeben und die der EuGH in einer Reihe von Fällen dargelegt hat, u. a. EuGH, 2019, [Torubarov](#), a. a. O., Fn. [53](#); EuGH, 2020, [P. G.](#), a. a. O., Fn. [49](#); EuGH, 2020, [L. H.](#), a. a. O., Fn. [49](#).



um in einem einzelnen Fall eine angemessene Entscheidung zu treffen. Mit der EUAA-Verordnung wurde eine neue rechtliche Kategorie von „Leitfäden“ geschaffen, und in Artikel 11 Absatz 3 der EUAA-Verordnung heißt es: „Bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz berücksichtigen die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über die einzelnen Anträge auf internationalen Schutz die gemeinsame Analyse und die Leitfäden.“ Je nach den nationalen Verfahrensregeln kann ein Gericht auch Leitlinien erlassen ⁽⁵³³⁾.

4.8.4.2. Beurteilung von Herkunftsländerinformationen und Bestätigung

Es sei daran erinnert, dass einander in einer Frage widersprechende Herkunftsländerinformationen oder gar das völlige Fehlen von solchen Informationen an sich für die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz nicht bestimmend sind.

Das Fehlen objektiver Herkunftsländerinformationen, die eine wesentliche Tatsache bestätigen oder stützen, bedeutet nicht zwangsläufig, dass das vom Antragsteller angeführte Ereignis nicht stattgefunden hat ⁽⁵³⁴⁾. Diese Situation kann sich aufgrund verschiedener Faktoren ergeben, wie begrenzter Zugang zu Informationen in einem bestimmten Land, geringe Bedeutung eines Ereignisses, das damit international gar nicht gemeldet wird, oder begrenzte Menge an Informationen über bestimmte Randgruppen wie Frauen oder LGBTI. In Fällen, deren Ausgangspunkt familiäre Auseinandersetzungen oder andere Privatangelegenheiten sind, dürften die behaupteten Tatsachen in keinem Informationsmaterial über Herkunftsländer auftauchen.

Aufgrund der allgemeinen Zugänglichkeit vieler Quellen für Herkunftsländerinformationen im Internet oder über andere Medien müssen sich Mitglieder von Gerichten der Möglichkeit bewusst sein, dass manche Anträge auf internationalen Schutz möglicherweise so gestaltet wurden, dass sie zu den einschlägigen Herkunftsländerinformationen passen. In derartigen Fällen kann die Darstellung eines gut dokumentierten Ereignisses, von dem der Antragsteller angeblich betroffen war, zur Stärkung der Glaubhaftigkeit seiner Angaben auch Elemente aus Herkunftsländerberichten enthalten.

Es sei ferner unterstrichen, dass die Relevanz von Herkunftsländerinformationen für die Darstellung der Bedingungen in einem Land, vor deren Hintergrund ein bestimmter Fall zu prüfen ist, bei sich rasch verändernden Gegebenheiten gefährdet sein kann. Weil stets eine gewisse Zeit vergeht, bis Herkunftsländerinformationen zusammengetragen wurden und veröffentlicht werden, können sie nicht immer den allerneuesten Stand der Entwicklung dieser Gegebenheiten wiedergeben.

⁽⁵³³⁾ Siehe z. B. das System des UKUT von länderspezifischen Leitentscheidungen, jüngst aufgelistet in UKUT, [Country Guidelines Determinations](#), 26. Juni 2017.

⁽⁵³⁴⁾ Siehe IARLJ, [Assessment of Credibility](#), CREDO-Projekt, a. a. O., Fn. 36, Abschnitt III.A.14 „Use of COI“.



4.8.4.3. Erwähnung von Quellen in der Entscheidung

Die von einem Gericht verwendeten Informationsquellen müssen in der Entscheidung immer transparent sein ⁽⁵³⁵⁾. Die einzigen möglichen Ausnahmen von dieser Regel stehen mit den bereits erwähnten Sicherheitsbedenken in Verbindung (siehe Abschnitt [4.3.4](#)).

Die immer häufiger formulierte Anforderung, dass Entscheidungen von Gerichten zu Anträgen auf internationalen Schutz hinreichend begründet sein müssen, bedeutet, dass dort explizit gesagt werden muss, auf welche Informationsquelle(n) sich bei der Prüfung der Begründetheit des Rechtsbehelfs berufen wurde ⁽⁵³⁶⁾.

Dies ist insofern erforderlich, als die Begründung des Urteils auf der Einschätzung der im Herkunftsland vorherrschenden Bedingungen beruht. Dies dürfte aber nicht in allen Fällen zutreffen. Dies kann beispielsweise bei einer negativen Glaubhaftigkeitsbeurteilung aufgrund eines eklatanten Mangels an interner Kohärenz oder aufgrund von unzureichend erklärten Unstimmigkeiten und Abweichungen bei den wesentlichen Elementen eines Antrags durchaus unnötig sein, erst recht, wenn ein Rechtsbehelf aus Gründen der Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.

4.9. Bewertung von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in Vergangenheit und Zukunft (Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))

In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird der Tatsache Beweiskraft zugewiesen, dass ein Antragsteller bereits Verfolgung oder ernsthaften Schaden erlitten hat oder unmittelbar von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bedroht war ⁽⁵³⁷⁾. Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) lautet:

⁽⁵³⁵⁾ Mit dem Ausdruck „Urteil“ werden richterliche und quasi-richterliche Entscheidungen bezeichnet.

⁽⁵³⁶⁾ Der Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione, Italien) stellte in seinem Urteil Nr. 2462/21 fest, dass der Richter die aktualisierten Quellen, auf denen die Entscheidung beruht, vollständig angeben muss. Die Gerichte erklärten, dass das Fehlen der Angabe der Herkunftsländerinformationen bedeutet, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Entscheidung auf relevanten und aktuellen Quellen beruht.

⁽⁵³⁷⁾ EuGH (GK), 2010, [Abdulla u. a.](#), a. a. O., Fn. [272](#), Rn. 94.



Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Aufgrund ihrer unmittelbaren Relevanz für die Beurteilung der künftigen Gefahr spielt die Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller in der Vergangenheit Verfolgung oder ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, eine besondere Rolle in dem größeren Kontext der Würdigung aller für einen Antrag auf internationalen Schutz maßgeblichen Beweise.

Eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden in der Vergangenheit oder eine frühere unmittelbare Bedrohung durch Verfolgung oder einen solchen Schaden sind jedoch nicht Voraussetzung für einen Anspruch auf internationalen Schutz. In den Definitionen von „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ (Artikel 2 Buchstaben d und f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) wird jeweils von einer zukunftsgerichteten Bewertung der Gefahr für die betreffende Person gesprochen⁽⁵³⁸⁾. Darüber hinaus kommt in Artikel 5 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) der etablierte Grundsatz der Nachfluchtgründe zum Ausdruck, dem zufolge eine begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, „auf Ereignissen beruhen [kann], die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat“, womit unterstrichen wird, dass der Antragsteller noch nicht verfolgt worden sein oder einen ernsthaften Schaden erlitten haben muss oder unmittelbar von solcher Verfolgung oder solchen Schaden bedroht sein musste. Der EuGH hat in der Rechtssache M. P. die Umstände dargelegt, unter denen der Gesundheitszustand eines Antragstellers zu einem erfolgreichen Antrag auf subsidiären Schutz führen kann⁽⁵³⁹⁾. Weitere Informationen finden Sie in EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*⁽⁵⁴⁰⁾.

Die Prüfung von Verfolgung und ernsthaftem Schaden und Bedrohung durch Verfolgung und Schaden in der Vergangenheit erfolgt in dem größeren Zusammenhang der Prüfung der Tatsachen und Umstände, also im ersten Abschnitt der Prüfung eines Antrags. Die Beurteilung künftiger Gefahren – ob nun Verfolgung oder ernsthafter Schaden – erfolgt im zweiten Abschnitt und stützt sich zwangsläufig auf die Erkenntnisse der Prüfung der Tatsachen und

⁽⁵³⁸⁾ EuGH (GK), *Y und Z*, a. a. O., Fn. 31, Rn. 76.

⁽⁵³⁹⁾ EuGH (GK), Urteil vom 24. April 2018, *MP/Secretary of State for the Home Department*, C-353/16, EU:C:2018:276 (im Folgenden „EuGH, 2018, *MP/Secretary of State for the Home Department*“).

⁽⁵⁴⁰⁾ EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, Abschnitte 1.5.3 und 2.5.2.

Umstände, zu denen möglicherweise auch Erkenntnisse bezüglich bereits erlittener Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schadens gehören.

In Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist festgelegt: „Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises“, wenn die Voraussetzungen in den Buchstaben a bis e erfüllt sind. Aus diesem Wortlaut kann vernünftigerweise geschlossen werden, dass Behauptungen vergangener Handlungen, die einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden sowie Bedrohungen durch solche Handlungen gleichkommen, in den Anwendungsbereich dieser abgemilderten Beweisanforderungen fallen und daher keines Nachweises durch Unterlagen oder sonstige Beweise bedürfen sollten, sofern die in Abschnitt 4.3.7 aufgeführten Bedingungen von Artikel 4 Absatz 5 erfüllt sind.

Von den vielen Faktoren, die einen Antrag auf internationalen Schutz begründen können, sind frühere Verfolgung oder ernsthafter Schaden und die Androhung eines solchen Schadens unter Umständen nur schwer feststellbar. In Anbetracht der besonderen Beweiskraft, die der früheren Verfolgung oder dem ernsthaften Schaden oder der unmittelbaren Androhung eines solchen Schadens durch Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) beigemessen wird, erfordert ihre Bewertung einen sorgfältigen Ansatz.

Die Prüfung der Aussagen des Antragstellers, die sich beispielsweise auf den Nachweis stützt, dass andere Personen, die das gleiche politische, ethnische, religiöse oder soziale Profil haben, Verfolgung oder ernsthaftem Schaden ausgesetzt waren oder unmittelbar von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bedroht waren, reicht möglicherweise nicht aus, um die Feststellung zu rechtfertigen, dass der Antragsteller einer solchen Behandlung ausgesetzt war. Dies würde jedoch nicht ausschließen, dass ein zukünftiges Risiko einer solchen Behandlung besteht, da die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden, der Personen in ähnlicher Lage in der Vergangenheit zugefügt wurde, als relevanter Nachweis für ein zukünftiges Risiko anerkannt werden kann ⁽⁵⁴¹⁾. Insbesondere die Tatsache, dass jemand Familienangehöriger eines Flüchtlings ist, kann die Grundlage für einen solchen Beweis sein, wie in Erwägungsgrund 36 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) klar zum Ausdruck gebracht: „Familienangehörige sind aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, in der Regel gefährdet, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann“ ⁽⁵⁴²⁾.

⁽⁵⁴¹⁾ Siehe Fußnote 540, Abschnitt. 1.5.4.

⁽⁵⁴²⁾ In EuGH, 2018, [Ahmedbekova](#), a. a. O., Fn. 55, stellte der EuGH fest, „dass einem Antrag auf internationalen Schutz als solchem nicht deshalb stattgegeben werden kann, weil ein Familienangehöriger des Antragstellers die begründete Furcht vor Verfolgung hat oder tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, doch ist, wie der Generalanwalt in Nr. 32 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, eine solche Bedrohung eines Familienangehörigen des Antragstellers bei der Feststellung zu berücksichtigen, ob der Antragsteller aufgrund seiner familiären Bindung zu dieser bedrohten Person selbst von Verfolgung und einem ernsthaften Schaden bedroht ist. Wie im 36. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95 ausgeführt, sind Familienangehörige einer bedrohten Person in der Regel gefährdet, sich ebenfalls in einer verwundbaren Situation zu befinden“ (Rn. 50). Der in der Rechtssache [Ahmedbekova](#) dargelegte Standpunkt wurde vom EuGH in seinem Urteil vom 9. November 2021, [LW/Bundesrepublik Deutschland](#), C-91/20, EU:C:2021:898 (im Folgenden „EuGH (GK), 2021, LW“), Rn. 35, bekräftigt.



In Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es ausdrücklich, dass das Vorliegen von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in der Vergangenheit „ein ernsthafter Hinweis darauf [ist], dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird“. Nach Auffassung einiger nationaler Gerichte ist es in solch einem Fall Sache des Gerichts, nachzuweisen, dass es keine künftige Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gibt ⁽⁵⁴³⁾. Das Bundesverwaltungsgericht in Deutschland hat entschieden, dass es keiner Klärung durch den EuGH bedarf, dass die Feststellung einer allgemeinen Veränderung der innenpolitischen Verhältnisse in einem Herkunftsland als „stichhaltiger Grund“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 für den Ausschluss einer erneuten Verfolgung herangezogen werden kann, wenn auch die Dauerhaftigkeit dieser Änderung festgestellt wird. In demselben Urteil stellte das Gericht fest, dass ein Gericht, das über eine solche Angelegenheit entscheidet, den Antrag eines Antragstellers, einen sachverständigen Nachweis zu dieser Frage zu erbringen, unter Verweis auf seine eigene Sachkunde ablehnen kann, solange der Nachweis dieser Kenntnisse plausibel und nachvollziehbar ist ⁽⁵⁴⁴⁾.

Das klassische Beispiel erlittener Verfolgung, die sich in Zukunft nicht wiederholen wird, ist im Allgemeinen anzutreffen, wenn sich die im Herkunftsland vorherrschenden Umstände geändert haben. Diesbezüglich ergibt sich aus den Anforderungen von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), dass eine Veränderung der Umstände, die die Ausschlussklauseln von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und f und Artikel 16 Absatz 1 auslösen, so erheblich sein muss und nicht nur vorübergehend sein darf, dass Personen, die internationalen Schutz genießen, nicht länger eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden befürchten müssen. In seinem Urteil in der Rechtssache Abdulla u. a. befand der EuGH, der Anforderung von Artikel 11 Absatz 2 sei Genüge getan, wenn „die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können“ ⁽⁵⁴⁵⁾.

In der Rechtssache M. P. stellte der EuGH fest, dass

Art. 2 Buchst. e und Art. 15 Buchst. b der [...] [Anerkennungsrichtlinie] im Licht von Art. 4 der Charta dahin auszulegen [sind], dass ein Drittstaatsangehöriger, der in der Vergangenheit von den Behörden seines Herkunftslands gefoltert wurde und bei der Rückkehr in dieses Land nicht mehr der Gefahr einer Folter ausgesetzt ist, aber dessen physischer und psychischer Gesundheitszustand sich in einem solchen Fall erheblich verschlechtern könnte, wobei die ernsthafte Gefahr besteht, dass er aufgrund eines auf den ihm zugefügten Folterhandlungen beruhenden Traumas Suizid begeht, für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus in Betracht kommt, sofern eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ihm in diesem Land eine angemessene Behandlung

⁽⁵⁴³⁾ Siehe z. B. Urteil des Rechtsmittelgerichts für Migrationssachen (Schweden) vom 2. Dezember 2010, UM 10296-10 (siehe die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁵⁴⁴⁾ Urteil des BVerwG vom 17. September 2019, 1 B 43.19 (ECLI:DE:BVerwG:2019:170919B1B43.19.0).

⁽⁵⁴⁵⁾ EuGH (GK), 2010, [Abdulla u. a.](#), a. a. O., Fn. 272, Rn. 73.



der physischen oder psychischen Folgeschäden dieser Folterhandlungen vorsätzlich vorenthalten wird; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts ⁽⁵⁴⁶⁾.

Erst recht lässt sich aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Y und Z ableiten, dass die Möglichkeit einer Vermeidung künftiger Verfolgung durch Aufgabe oder Geheimhaltung von Tätigkeiten, Verhaltensweisen oder Praktiken, die in der Vergangenheit die Verfolgung ausgelöst hatten, für die Beantwortung der Frage nicht maßgeblich ist, ob „stichhaltige Gründe [dagegen sprechen], dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchem Schaden bedroht wird“ ⁽⁵⁴⁷⁾.

Ferner befand der EuGH:

Die solchen früheren Handlungen oder Bedrohungen nach Art. 4 Abs. 4 der [Anerkennungsrichtlinie] zukommende Beweiskraft wird von den zuständigen Behörden unter der sich aus Art. 9 Abs. 3 der [Anerkennungsrichtlinie] ergebenden Voraussetzung berücksichtigt, dass diese Handlungen und Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für seinen Antrag auf Schutz geltend macht ⁽⁵⁴⁸⁾.

Diese Einschränkung gilt nicht für einen bereits erlittenen ernsthaften Schaden oder für eine unmittelbare Bedrohung durch einen ernsthaften Schaden, da der Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) voraussetzt, dass die Gefahr des Erleidens eines ernsthaften Schadens nicht mit einem Verfolgungsgrund verknüpft ist. Eine Prüfung der Gründe für den bereits erlittenen Schaden oder die Bedrohung durch einen Schaden bleibt diesbezüglich jedoch relevant. Durch die Bestimmung, dass die darin vorgesehene Vorschrift nicht gilt, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass sich eine **solche Verfolgung oder ein solcher ernsthafter Schaden nicht wiederholen wird**, schränkt Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) den Anwendungsbereich dieser Vorschrift ein und impliziert, dass die künftige Gefahr mit derselben Ursache verbunden sein muss ⁽⁵⁴⁹⁾.

Es ist interessant, festzustellen, dass die Große Kammer des EGMR eine sehr ähnliche Position in Bezug auf das besondere Gewicht eingenommen hat, das vergangene Misshandlungen bei ihrer eigenen Beurteilung des zukünftigen Risikos einer gegen Artikel 3 EMRK verstoßenden Behandlung haben:

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass in Fällen, in denen der Antragsteller eine generell kohärente und glaubhafte Darstellung von Ereignissen vorgetragen hat,

⁽⁵⁴⁶⁾ EuGH, 2018, [MP/Secretary of State for the Home Department](#), a. a. O., Fn. 539, Rn. 58.

⁽⁵⁴⁷⁾ EuGH (GK), [Y und Z](#), a. a. O., Fn. 31, Rn. 73-80. Für weitere Überlegungen zur Geheimhaltung von Tätigkeiten siehe EUAA, *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, 2022, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 1.5.5.

⁽⁵⁴⁸⁾ EuGH (GK), 2010, [Abdulla u. a.](#), a. a. O., Fn. 272, Rn. 94.

⁽⁵⁴⁹⁾ Anmerkung: Aus EuGH, 2018, [MP/Secretary of State for the Home Department](#), a. a. O., Fn. 539, geht hervor, dass ein Antragsteller auch dann Anspruch auf subsidiären Schutz haben kann, wenn er nicht mehr der Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist, wie er ihn in der Vergangenheit erlebt hat.



die mit Informationen aus zuverlässigen und objektiven Quellen über die allgemeine Lage im betreffenden Land übereinstimmt, die Tatsache einer Misshandlung in der Vergangenheit ein ernsthafter Hinweis auf eine künftige tatsächliche Gefahr einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung ist. Unter solchen Umständen ist es Sache der Regierung, alle Zweifel bezüglich dieser Gefahr zu zerstreuen ⁽⁵⁵⁰⁾.

Die Beurteilung einer künftigen Gefahr kann erst vorgenommen werden, wenn sämtliche erlangten Beweise im Einklang mit den in Abschnitt 4.3 dargelegten Grundsätzen und Standards gewürdigt worden sind und der Entscheider die wesentlichen Tatsachen festgestellt hat, die aufgrund der Würdigung dieser Beweise akzeptiert werden. Im Lichte der akzeptierten wesentlichen Tatsachen muss der Entscheider dann befinden, ob die in den Artikeln 9, 10 oder 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) niedergelegten Bedingungen erfüllt sind. Wie der EuGH befunden hat, fällt eine solche Prüfung:

in die alleinige Verantwortung der zuständigen nationalen Behörde, so dass ein Erfordernis der Zusammenarbeit dieser Behörde mit dem Antragsteller, wie in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 der [...] [Anerkennungsrichtlinie] vorgeschrieben, in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Rolle spielt ⁽⁵⁵¹⁾.

Die Beurteilung einer künftigen Gefahr lässt sich grob beschreiben als eine auf den Schlussfolgerungen der Beweiswürdigung beruhende Prüfung dessen, was geschehen kann, wenn der Antragsteller in sein Herkunftsland zurückgeführt würde. Diese in die Zukunft gewandte Beurteilung gehört zu den herausstechendsten Merkmalen der Entscheidung über Anträge auf internationalen Schutz ⁽⁵⁵²⁾.

⁽⁵⁵⁰⁾ EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*, a. a. O., Fn. 28, Rn. 102. Vgl. auch EGMR, Urteil vom 25. Februar 2020, *A.S.N. u. a./Niederlande*, Beschwerde Nr. 68377/17 and 530/18, ECLI:CE:ECHR:2020:0225JUD006837717, Rn. 114.

⁽⁵⁵¹⁾ EuGH, 2012, *M. M.*, a. a. O., Fn. 31, Rn. 70.

⁽⁵⁵²⁾ Siehe EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7.



Teil 5. Ausgewählte spezifische Aspekte von Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

In Teil 5 soll nicht auf alle spezifischen Aspekte von Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung eingegangen werden. Vielmehr werden hier einige der Aspekte betrachtet, die in der Praxis der Gerichte am häufigsten auftreten und zu denen es daher Rechtsprechung und Hintergrundstudien gibt.

5.1. Beweiswürdigung im Zusammenhang mit strittiger Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit

Probleme können bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung dann auftreten, wenn es um die Feststellung des Landes/der Länder der Staatsangehörigkeit des Antragstellers bzw. seiner Staatenlosigkeit als begriffsbestimmendes Merkmal des Anspruchs auf internationalen Schutz geht. Detaillierte Informationen finden Sie in „Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)“⁽⁵⁵³⁾; die Feststellung, ob der Antragsteller die Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht, ist ein wesentlicher Bestandteil der Beurteilung eines Antrags auf internationalen Schutz⁽⁵⁵⁴⁾. Gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bezeichnet der Begriff „Flüchtling“ einen **Drittstaatsangehörigen**, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung sich außerhalb des **Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt**, und den Schutz **dieses Landes** nicht in Anspruch nehmen kann oder will, oder einen **Staatenlosen**, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb des **Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts** befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder will. Gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bezeichnet der Begriff „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ einen **Drittstaatsangehörigen** oder einen **Staatenlosen**, der bei einer Rückkehr in sein **Herkunftsland** oder, bei einem Staatenlosen, in das **Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts** tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Gemäß Artikel 2 Buchstabe n der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bezeichnet der Begriff „Herkunftsland“ „das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – des früheren gewöhnlichen Aufenthalts“. Hat die Person mehr als eine Staatsangehörigkeit, muss sich die Furcht/Gefahr auf beide (oder alle) Länder der Staatsangehörigkeit beziehen.

Der Begriff „Staatsangehörigkeit“ bezeichnet die rechtliche Verbindung zwischen der Person und dem Staat. Wichtig ist, diese Bedeutung nicht mit der umfassenderen Bedeutung zu verwechseln, die der Begriff „Nationalität“ in der gleichen Begriffsbestimmung des

⁽⁵⁵³⁾ EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 1.3.3.

⁽⁵⁵⁴⁾ Siehe ferner Urteil des UK Immigration Appeal Tribunal vom 9. Juni 2000, *Smith/Secretary of State for the Home Department (Liberia)* [2000] 00TH02130, Rn. 9.



Begriffs „Flüchtling“ erhält, und zwar als einer von fünf Verfolgungsgründen (siehe Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) ⁽⁵⁵⁵⁾.

Weil ein Antragsteller entweder Drittstaatsangehöriger oder staatenlos sein muss, damit er nach EU-Recht Anspruch auf internationalen Schutz hat, muss der Entscheider für diesen Zweck ermitteln, welche Staatsangehörigkeit(en) der Antragsteller hat oder ob er keine hat. Auch wenn zu den Zuständigkeiten der Gerichte, die sich mit Anträgen auf internationalen Schutz befassen, nicht die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit eines Antragstellers gehört, sind sie doch aufgefordert, für die Zwecke eines solchen Antrags das Land/die Länder zu prüfen, dessen/deren Staatsangehörigkeit er besitzt ⁽⁵⁵⁶⁾.

Wie in der „Richterlichen Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)“ ⁽⁵⁵⁷⁾ erläutert, hat die Prüfung der Staatsangehörigkeit entsprechend im Wesentlichen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften des betreffenden Landes über die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu erfolgen. Diese Prüfung wird nicht vorgenommen, um diese Rechtsvorschriften anzuwenden, sondern um ihnen zu entnehmen, welche Staatsangehörigkeit der Antragsteller für Zwecke des internationalen Schutzes hat.

In vielen Fällen dürfte die Staatsangehörigkeit eines Antragstellers (oder seine Staatenlosigkeit) unstrittig sein, wodurch sich für Gerichte kein Problem bei der Prüfung stellt. In einer großen Anzahl von Fällen ist die Staatsangehörigkeit jedoch strittig oder es tritt im Laufe des Verfahrens ein Problem mit ihr auf.

In den GEAS-Instrumenten ist nicht festgelegt, was Entscheider zu tun haben, wenn die Staatsangehörigkeit einer Person nicht feststeht ⁽⁵⁵⁸⁾.

Der EuGH hat noch kein Vorabentscheidungsersuchen erhalten, das die Frage aufwirft, ob für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers als Voraussetzung für die

⁽⁵⁵⁵⁾ Wie Zimmermann und Mahler ausgeführt haben, ist der Begriff „Nationalität“ als Verfolgungsgrund breiter gefasst als im Zusammenhang mit dem begriffsbestimmenden Merkmal, sich außerhalb seines Landes der Staatsangehörigkeit zu befinden, das ein rechtliches Band zwischen dem Antragsteller und seinem Staat herstellt, nämlich die Staatsbürgerschaft: Zimmermann, A. und Mahler, C., „Article 1 A, para. 2 (Definition of the Term „Refugee“/Définition du terme „réfugié“)“, in: Zimmermann, A. (Hg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary*, OUP, 2011, S. 389, Rn. 387.

⁽⁵⁵⁶⁾ Urteil des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 25. Oktober 2021, Nr. 262 862.

⁽⁵⁵⁷⁾ EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 1.3.1; siehe auch *UNHCR-Handbuch*, a. a. O., Fn. 37, wo es in Rn. 74 heißt: „In diesem Zusammenhang darf der Begriff ‚Nationalität‘ nicht nur im Sinne von ‚Staatsangehörigkeit‘ verstanden werden. Er bezieht sich auch auf die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sprachlichen Gruppe und kann sich gelegentlich mit dem Begriff ‚Rasse‘ überschneiden. Verfolgung aus Gründen der Nationalität kann in feindlicher Haltung und Maßnahmen gegenüber einer völkischen (ethnischen, sprachlichen) Minderheit bestehen, und es gibt Umstände, unter denen die Tatsache, dass jemand zu einer solchen Minorität gehört, schon allein Anlass zu begründeter Furcht vor Verfolgung sein kann.“

⁽⁵⁵⁸⁾ Der UNHCR hat dieses Konzept im Zusammenhang mit kindlichen Antragstellern aufgegriffen: UNHCR, *Guidelines on Statelessness No 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1-4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness*, 21. Dezember 2012 HCR/GS/12/04, Rn. 22-23: „Dieser Begriff wird hier als Oberbegriff für die Einstufung des Staatsangehörigkeitsstatus als ‚unbekannt‘, ‚unbestimmt‘ oder ‚wird untersucht‘ verwendet. Der Begriff deckt auch Fälle ab, in denen Staaten eine Person nicht als ‚staatenlos‘ einstufen, sondern einen spezifischen Begriff auf der Grundlage ihres nationalen Rechts verwenden.“



Gewährung internationalen Schutzes dieselbe Norm für den Nachweis oder den Grad der Überzeugung gelten sollte wie für andere Elemente des Antrags (d. h. „begründete Furcht vor Verfolgung“ für den Flüchtlingsschutz, „stichhaltige Gründe für die Annahme, dass eine tatsächliche Gefahr besteht“ für den subsidiären Schutz). Nach dem Grundsatz der Verfahrenautonomie bleibt diese Frage den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen (siehe Abschnitt 4.3.9).

Fälle strittiger Staatsangehörigkeit fallen in eine von mindestens drei Kategorien, die in [Tabelle 24](#) aufgeführt sind.

Tabelle 24. Beispiele von Fällen strittiger Staatsangehörigkeit

1	Fälle, in denen der Antragsteller angibt, staatenlos zu sein, die Asylbehörde jedoch feststellt, dass er eine Staatsangehörigkeit besitzt.
2	Fälle, in denen der Antragsteller behauptet, die Staatsangehörigkeit des Landes X zu besitzen, die Asylbehörde jedoch zu der Auffassung gelangt, dass er die Staatsangehörigkeit des Landes X nicht besitzt.
3	Fälle, in denen der Antragsteller behauptet, eine Staatsangehörigkeit zu besitzen, die Asylbehörde jedoch der Ansicht ist, dass er mehr als eine Staatsangehörigkeit hat.

Für die erste Kategorie gilt, wie bereits angemerkt, dass es nach den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Buchstaben d und f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) erforderlich ist, dass bei einem staatenlosen Antragsteller die Frage, ob er Anspruch auf internationalen Schutz hat, mit Blick auf das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zu klären ist. Im Großen und Ganzen dienen praktisch dieselben Beweise zum Nachweis einer Staatsbürgerschaft und eines gewöhnlichen Aufenthalts. Wenn eine Asylbehörde feststellt, dass ein Antragsteller eine bestimmte Staatsangehörigkeit besitzt, ist die Berücksichtigung des Landes, in dem er früher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, natürlich unerheblich.

In der zweiten Kategorie kann die Staatsangehörigkeit des Antragstellers strittig sein, wenn der Antragsteller nach Auffassung der Asylbehörde seine Behauptung, er habe die Staatsangehörigkeit des Landes X, nicht im Einklang mit Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) begründet hat. In einem solchen Fall kann es sein, dass die Asylbehörde das Land der Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht kennt oder dass ihr Beweise vorliegen, die die Tatsache stützen, dass der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzt ⁽⁵⁵⁹⁾.

Es ist anzumerken, dass es zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze gibt, wenn eine Asylbehörde das vom Antragsteller angegebene Land der Staatsangehörigkeit nicht anerkennt. In Belgien, Frankreich, Irland und den Niederlanden (und in Norwegen unter den EU+-Ländern) beispielsweise führt eine solche Feststellung zur Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz.

⁽⁵⁵⁹⁾ Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 19. Januar 2022, Nr. [266 957](#).



Was die Vorgehensweise in den letztgenannten Ländern betrifft, so kann unterschieden werden zwischen einer Situation, in der der Asylbehörde keine ausreichenden Nachweise für die behauptete Staatsangehörigkeit eines Antragstellers vorliegen, und einer Situation, in der der Asylbehörde einige Nachweise dafür vorliegen, dass der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes als des angegebenen besitzt. In Belgien und den Niederlanden zum Beispiel wird der Ausgangspunkt vertreten, dass das Asylverfahren kein Verfahren zur Bestimmung der Staatsangehörigkeit ist. Vielmehr wird ein Antrag auf der Grundlage der behaupteten Staatsangehörigkeit geprüft und abgelehnt, wenn es keine ausreichenden Nachweise für die behauptete Staatsangehörigkeit gibt. Wenn der Asylbehörde Nachweise für eine andere Staatsangehörigkeit vorliegen (z. B. ein Reisepass oder ein Personalausweis, der in ihren Sachen gefunden wurde), wird der Antragsteller damit konfrontiert. Der Antragsteller hat dann die Möglichkeit, den Entscheider davon zu überzeugen, dass der Nachweis nicht zuverlässig ist. Bestehen sie jedoch weiterhin auf der zuerst geltend gemachten Staatsangehörigkeit, wird der Antrag grundsätzlich abgelehnt⁽⁵⁶⁰⁾. Wenn eine Person in Belgien *de facto* als staatenlos gilt, wird der Antrag außerdem auf der Grundlage des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts geprüft. Das Fehlen einer plausiblen Staatsangehörigkeit allein reicht jedoch nicht aus, um die Person als staatenlos zu betrachten.

In Irland wird ein Antrag abgelehnt, wenn kein ausreichender Nachweis für die behauptete Staatsangehörigkeit oder eine andere Staatsangehörigkeit/Staatenlosigkeit vorliegt. Wird jedoch anerkannt, dass es ausreichende Nachweise für eine andere Staatsangehörigkeit oder für Staatenlosigkeit gibt, wird diese Staatsangehörigkeit und/oder Staatenlosigkeit die Grundlage für die Prüfung des Rechtsbehelfs unter Bezugnahme auf das betreffende Land der Staatsangehörigkeit oder des früheren gewöhnlichen Aufenthalts sein.

In Norwegen wird, wenn eine angegebene Staatsangehörigkeit nicht als glaubhaft angesehen wird, festgestellt, dass die Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht bekannt ist und somit nicht bekannt sein kann, dass der Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens hat. Der Antrag wird auf dieser Grundlage abgelehnt und es wird nicht weiter geprüft, ob dem Antragsteller eine andere Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit zugeschrieben werden kann⁽⁵⁶¹⁾.

Wenn ein Entscheider in Griechenland der Ansicht ist, dass die Staatsangehörigkeit nicht bestimmt werden kann, wird der Antrag auf Schutz auf der Grundlage geprüft, dass der Antragsteller staatenlos ist⁽⁵⁶²⁾.

⁽⁵⁶⁰⁾ Entscheidung des Staatsrates (Raad van State/Conseil d'État, Belgien) vom 18. Januar 2021, Nr. [A 247 597](#), Rn. 11, 13 und 14.

⁽⁵⁶¹⁾ Urteil des Obersten Gerichtshofs (Norges Høyesterett, Norwegen) vom 14. Dezember 2020, [HR-2020-2408-A](#), Rn. 5, 8 und 67-69.

⁽⁵⁶²⁾ Leitlinien der griechischen Asylbehörde. Dieser Ansatz steht im Einklang mit UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1979, überarbeitet im Jahr 2011, Rn. 89, wo es in Bezug auf einen Antrag auf internationalen Schutz wie folgt heißt: „Wenn die Staatsangehörigkeit nicht eindeutig festgestellt werden kann, sollte die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wie bei einer staatenlosen Person durchgeführt werden, – d. h. nicht das Land, dessen Staatsangehöriger sie ist, sondern das Land, in dem sie zuvor ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatte, sollte als Anknüpfungspunkt dienen“.



Schließlich gehören Fälle, in denen der Antragsteller angibt, nur eine Staatsangehörigkeit zu besitzen, die Asylbehörde jedoch der Ansicht ist, dass er mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt, zu einer dritten Kategorie. Wenn festgestellt wird, dass ein Antragsteller zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzt, kann ihm nur dann die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt werden, wenn er nachweisen kann, dass er eine begründete Furcht vor Verfolgung oder stichhaltige Gründe für die Annahme hat, dass ihm in **beiden** (oder allen) Ländern, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, ein ernsthafter Schaden droht, vorausgesetzt, er kann stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass er den Schutz des/der anderen Landes/Länder, dessen/deren Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht in Anspruch nimmt ⁽⁵⁶³⁾.

Sieht der Antragsteller ein, dass er falsche Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit gemacht hat, hat er nur dann Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf subsidiären Schutz, wenn er seine Staatsangehörigkeit eines anderen Landes begründen und belegen kann, dass er begründete Furcht vor Verfolgung oder stichhaltige Gründe für die Annahme hat, dass er in dem anderen Land tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden ⁽⁵⁶⁴⁾.

5.1.1. Nachweis der Staatsangehörigkeit durch den Antragsteller

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) können es die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz als Pflicht des Antragstellers betrachten, seine Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) muss der Antragsteller so schnell wie möglich alle ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorlegen, darunter unter anderem zu seiner Identität und seiner/seinen Staatsangehörigkeit(en). Aus ergänzenden Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) geht ferner hervor, dass (unabhängig davon, ob Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten, seinen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu begründen) die Mitgliedstaaten die Antragsteller verpflichten müssen, mit den zuständigen Behörden zur Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit zusammenzuarbeiten (Artikel 13 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)).

⁽⁵⁶³⁾ Siehe EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 1.3.1, S. 46-47. In EuGH (GK), 2021, LW, a. a. O., Fn. 542, entschied der EuGH, dass Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zwar nicht ausdrücklich die Bestimmung der Definition von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 enthält, die sich auf Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit bezieht, dass sich jedoch „aus Art. 2 Buchst. n der Richtlinie [ergibt], dass jedes Land, dessen Staatsangehörigkeit ein Antragsteller gegebenenfalls besitzt, als sein ‚Herkunftsland‘ im Sinne dieser Richtlinie anzusehen ist“ (Rn. 32).

⁽⁵⁶⁴⁾ EuGH, 2019, Bilali, a. a. O., Fn. 302; dort heißt es, dass internationaler Schutz nur denjenigen gewährt werden sollte, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, und dass er verweigert werden kann, wenn wesentliche Tatsachen falsch oder verfälscht waren.



Die Staatsangehörigkeit (oder Staatenlosigkeit) eines Antragstellers kann nicht bestritten werden, wenn sie durch die Erklärungen des Antragstellers und/oder die Vorlage von Dokumenten wie einem Reisepass oder Personalausweis nachgewiesen wurde ⁽⁵⁶⁵⁾.

Von einiger Bedeutung in Fällen, in denen es Probleme mit Unterlagen als Beweis einer Staatsangehörigkeit gibt, ist die Tatsache, dass der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sich auf dem Antragsteller „zur Verfügung stehenden Unterlagen“ bezieht, ein Ausdruck, der nicht nur Unterlagen umfasst, die sich im Besitz des Antragstellers befinden, sondern offenbar auch solche, die der Antragsteller beschaffen kann ⁽⁵⁶⁶⁾.

In Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist festgelegt, dass der Mitgliedstaat verpflichtet ist, mit dem Antragsteller zusammenzuarbeiten, um das relevante Element der Staatsangehörigkeit zu beurteilen. Dies ist umso wichtiger, wenn die Bemühungen des Antragstellers, seine Staatsangehörigkeit nachzuweisen, die Asylbehörde an diesem Element des Antrags zweifeln lassen ⁽⁵⁶⁷⁾. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sind bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz „alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden“, zu berücksichtigen.

Nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sind die Anträge auf internationalen Schutz individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: „die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte“.

Die Verpflichtung des Mitgliedstaats nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e, zu berücksichtigen, ob der Antragsteller in einem anderen Land Schutz erhalten könnte, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte, ist ein Hinweis darauf, dass die Pflicht eines Antragstellers, seine Staatsangehörigkeit zu belegen, auch beinhaltet, dass er Angaben zu anderen Ländern vorlegen sollte, deren Staatsangehörigkeit er zum Zeitpunkt seines Antrags nicht besitzt, die er aber möglicherweise geltend machen könnte.

⁽⁵⁶⁵⁾ In der Rechtssache [AA/Schweiz](#) (a. a. O., Fn. 433, Rn. 61) stellte der EGMR Folgendes fest: „[W]ie bereits vom Gerichtshof festgestellt, kann ein Asylbewerber seine Identität am besten durch Vorlage eines Reisepasses im Original beweisen. Ist dies aufgrund der Umstände, in denen er sich befindet, nicht möglich, können auch andere Dokumente als Beweis seiner Identität vorgelegt werden. Eine Geburtsurkunde könnte ebenfalls als Beweis dienen, falls andere Ausweispapiere fehlen [Verweis ferner auf das Urteil des EGMR vom 18. Dezember 2012, FN u. a./Schweden, Beschwerde Nr. 28774/09, ECLI:CE:ECHR:2012:1218JUD002877409, Rn. 72]“.

⁽⁵⁶⁶⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), [MW \(Nationality; Art 4 QD; duty to substantiate\)](#), a. a. O., Fn. 189, Rn. 9. Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 28. September 2021, Nr. 261 258.

⁽⁵⁶⁷⁾ Nach Auffassung des UK Home Office verlagert sich im Zweifelsfall die Beweislast auf die zuständige Behörde. Siehe UK Visas and Immigration, [Nationality: Doubtful, Disputed and Other Cases](#), 26. Oktober 2013, S. 5.



Der EuGH stützte sich in seinem Urteil in der Rechtssache LW auf den Wortlaut von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e, in dem es heißt:

Somit ergibt sich aus Art. 2 Buchst. d in Verbindung mit Art. 2 Buchst. n der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)], dass ein Antragsteller, der die Staatsangehörigkeit mehrerer Drittstaaten besitzt, nur dann als schutzlos angesehen wird, wenn er den Schutz keiner dieser Staaten in Anspruch nehmen kann oder aus Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will. Diese Auslegung wird im Übrigen durch Art. 4 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie bestätigt, wonach zu den bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu berücksichtigenden Gesichtspunkten die Frage gehört, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte ⁽⁵⁶⁸⁾.

Beweise für die Weise, in der das betreffende Land sein Staatsbürgerschaftsrecht in der Praxis anwendet, können maßgeblich sein ⁽⁵⁶⁹⁾. Hierzu hat das UK Upper Tribunal festgestellt:

Die Beweise, ob nun in Form von Sachverständigengutachten oder in anderer Form, können sich mit Fragen der Praxis und anderen Aspekten sowie mit Rechtsfragen befassen. [...] Auf einer anderen Ebene kann es vorkommen, dass eindeutige Beweise bezüglich nationaler Praxis eine Rolle bei der Feststellung des Inhalts von Bestimmungen des nationalen Rechts spielen. Auf der anderen Seite müssen Beweise für die Praxis, wenn sie in diesem Zusammenhang maßgeblich sein sollen, vermutlich so allgemein gehalten sein, wie es Rechtsvorschriften sein müssen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass eine Person, die in einem Land bleiben möchte, in dem sie um Asyl ersucht hat, manipulierte oder ausgewählte Beweise vorlegt, ist es unserer Auffassung nach insbesondere höchst unwahrscheinlich, dass die Erfahrung einer oder weniger Personen ausreicht, um nachzuweisen, dass die Rechtsvorschriften nicht das sind, was sie zu sein vorgeben ⁽⁵⁷⁰⁾.

Das UK Immigration Appeal Tribunal hat eine hilfreiche (nicht erschöpfende) Liste von Anhaltspunkten vorgelegt, die eine Feststellung bezüglich der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers stützen können ⁽⁵⁷¹⁾. Diese sind, mit einigen kleinen Änderungen, in [Tabelle 25](#) aufgeführt.

⁽⁵⁶⁸⁾ EuGH (GK), 2021, [LW](#), a. a. O., Fn. 542, Rn. 33.

⁽⁵⁶⁹⁾ EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 1.3.2. Nach dem Urteil des Supreme Court (Vereinigtes Königreich) vom 25. März 2015, [Pham/Secretary of State for the Home Department](#) [2015] UKSC 19, Rn. 25, ist der Begriff „Gesetz“ weit auszulegen und umfasst auch andere Formen quasi-rechtlicher Verfahren wie Ministerialerlasse und das „Gewohnheitsrecht“, wenn es darum geht, festzustellen, ob eine Einzelperson nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, nicht als Staatsangehöriger angesehen wird.

⁽⁵⁷⁰⁾ Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 21. Februar 2011, [KK and Others \(Nationality: North Korea\) Korea CG](#) [2011] UKUT 92, Rn. 60.

⁽⁵⁷¹⁾ UK Immigration Appeal Tribunal, [Smith/SSHD \(Liberia\)](#), a. a. O., Fn. 554, Rn. 45. Ähnliche Anhaltspunkte wurden auch genannt im Urteil des UKIAT vom 17. April 2008, [MA \(Disputed Nationality\) Ethiopia](#) [2008] UKIAT 32, Rn. 85.

**Tabelle 25. Elemente zum Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers**

i.	Einschlägige Unterlagen
ii.	Vom Antragsteller vorgelegte Beweise
iii.	Vereinbarungen zwischen den Verfahrensbeteiligten
iv.	Sachverständigenbeweise
v.	Schreiben von Ministerien (z. B. Auswärtiges Amt, Außenministerium)
vi.	Wortlaut einschlägiger nationaler Gesetze des/der betreffenden Landes/Länder

Die folgenden Bemerkungen zu einigen der in dieser Tabelle aufgeführten Elemente sind von Bedeutung.

Zu den **einschlägigen Unterlagen** gehören Reisepässe und andere Reisedokumente, die eine starke Vermutung der Staatsangehörigkeit darstellen ⁽⁵⁷²⁾, Geburtsurkunden (insbesondere dann, wenn das Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftslandes die Staatsangehörigkeit im Wege des *ius soli* oder des *ius sanguinis* verleiht), und Schreiben von einschlägigen Behörden, die sich im Herkunftsland befinden oder es vertreten ⁽⁵⁷³⁾. In Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt: „Mitgliedstaaten können [...] festlegen, dass [...] die Antragsteller die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente, die für die Prüfung des Antrags sachdienlich sind, wie zum Beispiel ihren Reisepass, vorlegen müssen“. Solche Unterlagen sollten jedoch zuverlässig sein: Sind sie gefälscht oder unecht, können sie nicht zuverlässig sein ⁽⁵⁷⁴⁾. Der Nachweis, dass ein Dokument, z. B. ein Reisepass, nicht gefälscht ist, ist jedoch nicht erforderlich, um ein solches Dokument als zuverlässig zu betrachten (siehe Abschnitt 4.6 zur Prüfung von Urkundenbeweisen).

Vom Antragsteller oder von Verwandten oder Bekannten **vorgelegte Beweise** spielen eine zentrale Rolle, wenn keine aussagekräftigen Unterlagen vorliegen, aber auch, wenn die vorgelegten Dokumente nicht echt oder gefälscht sind ⁽⁵⁷⁵⁾. Hier können Fragen im Verlauf der persönlichen Anhörung Beweise für die Staatsangehörigkeit des Antragstellers erbringen ⁽⁵⁷⁶⁾. Hat die Asylbehörde in der persönlichen Anhörung die vom Antragsteller angegebene Staatsangehörigkeit nicht akzeptiert, sollte dem Antragsteller Gelegenheit gegeben worden sein, sich zu äußern und/oder etwaige Abweichungen oder Widersprüche in seinen Aussagen zu erklären (siehe Artikel 16 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Im Zusammenhang mit einem Fall von doppelter Staatsangehörigkeit hat der französische Staatsrat Folgendes

⁽⁵⁷²⁾ UK Immigration Appeal Tribunal, *Smith/SSHD (Liberia)*, a. a. O., Fn. 554, Rn. 45. Siehe ferner *UNHCR-Handbuch*, a. a. O., Fn. 37, Rn. 93.

⁽⁵⁷³⁾ UK Immigration Appeal Tribunal, *Smith/SSHD (Liberia)*, a. a. O., Fn. 554, Rn. 45.

⁽⁵⁷⁴⁾ UK Visas and Immigration, *Nationality*, a. a. O., Fn. 567, S. 5 und 6.

⁽⁵⁷⁵⁾ Siehe Urteil des Nationalen Asylgerichtshofs (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich) vom 6. Mai 2016, M. P alias T, Nr. 09014084 C. In dieser Sache prüfte der Gerichtshof die Angaben und Unterlagen des Antragstellers und stellte fest, er habe sich unter falscher Identität einen gefälschten kambodschanischen Pass beschafft und sei eigentlich vietnamesischer Staatsbürger. Sein Antrag wurde geprüft, als sei er vietnamesischer Staatsbürger, und es wurde befunden, er habe begründete Furcht vor Verfolgung, weil er Mitglied und Aktivist der Khmer sei. Siehe ferner UK Immigration Appeal Tribunal, *Smith/SSHD (Liberia)*, a. a. O., Fn. 554, Rn. 45.

⁽⁵⁷⁶⁾ UK Visas and Immigration, *Nationality*, a. a. O., Fn. 567, S. 5 und 6.



befunden: Behauptet der Antragsteller, im Besitz einer bestimmten Staatsangehörigkeit zu sein, akzeptiert jedoch die Verwaltungsbehörde (das Französische Büro für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen) diese Aussage nicht, kann der Richter das Verfahren nicht mit den Schluss fortsetzen, er habe eine andere Staatsangehörigkeit, ohne dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern ⁽⁵⁷⁷⁾.

Die Beweiskraft von Fragen zur Staatsangehörigkeit im Kontext einer Asyl-Anhörung ist mit Vorsicht zu betrachten. So können zwar Fragen zum Wissen über ein bestimmtes Land in vielen Fällen durchaus stichhaltig sein, doch bedeutet eine Staatsangehörigkeit nicht automatisch einen Aufenthalt, und in bestimmten Fällen darf ein möglicher Mangel an Wissen des Antragstellers über sein Land der Staatsangehörigkeit für ihn nicht folgeschwer sein. Die Kenntnis von grundlegenden Tatsachen über sein Land der Staatsangehörigkeit ist zwar häufig ein wichtiger Indikator bei der Prüfung der Staatsangehörigkeit, doch besteht ein Unterschied zwischen dem Status des Staatsangehörigen eines Landes und dem eines in diesem Land Aufhältigen, und es wird immer Fälle geben, in denen dieser Indikator nicht genau ist ⁽⁵⁷⁸⁾.

Wie bereits ausgeführt (siehe Abschnitt 4.7.4), können **Sachverständigenbeweise** auch Sprachanalysegutachten umfassen, falls Zweifel am Herkunftsland des Antragstellers bestehen. Solche Beweise können sich zwar auf die Frage der Staatsangehörigkeit auswirken, doch wäre die Annahme falsch, dass bei Zweifeln an der Staatsangehörigkeit einer Person eine Sprachanalyse an sich schon entscheidend sein kann. Nicht alle Staatsangehörigen des Landes X sprechen auch die Sprache des Landes X. Die Ergebnisse einer Sprachanalyse sollten vor dem Hintergrund sämtlicher in dem Fall zusammengetragener Beweise geprüft werden ⁽⁵⁷⁹⁾. Es sei unbedingt unterstrichen, dass eine Sprachanalyse die Tatsache stützen (oder nicht stützen) kann, dass ein Antragsteller in einem bestimmten Land seinen Aufenthalt gehabt oder mit Personen aus diesem Land verkehrt hat, doch kann sie die Frage der Staatsangehörigkeit nicht entscheiden.

Ein weiteres wichtiges Element kann heutzutage zu der obigen Liste hinzugefügt werden: **Informationsdatenbanken einschließlich Fingerabdrucksystemen**. Liegt ein Treffer vor, kann dies die von einem Antragsteller angegebene Staatsangehörigkeit bestätigen oder widerlegen ⁽⁵⁸⁰⁾. Zur Prüfung der Echtheit des vom Ausländer vorgelegten Dokuments oder

⁽⁵⁷⁷⁾ Entscheidung des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 11. Mai 2016, M. FE, Mme BC und Mme AD, Nr. 390351, ECLI:FR:CESJS:2016:390351.20160511. In diesem Fall hatte das Französische Büro für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA) die von den Antragstellern angegebene russische Staatsangehörigkeit akzeptiert und seine Entscheidung entsprechend erlassen. Der Nationale Asylgerichtshof hatte sie zwar auch akzeptiert, jedoch entschieden, die Antragsteller hätten auch Anspruch auf die armenische Staatsangehörigkeit, und hatte damit den Geltungsbereich seiner Prüfung auf Armenien ausgedehnt, ohne jedoch die Verfahrensbeteiligten vorab hierüber in Kenntnis zu setzen. Nach Auffassung des Staatsrats war dies ein Verstoß gegen die Anforderung von Artikel R.733-16 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht.

⁽⁵⁷⁸⁾ Siehe Fußnote 577, Rn. 18.

⁽⁵⁷⁹⁾ Flüchtlingsrat (Rada do Spraw Uchodźców, Polen), RdU-246-1/S/13, a. a. O., Fn. 161 (gemäß [englischer Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁵⁸⁰⁾ UK Visas and Immigration, [Nationality](#), a. a. O., Fn. 567, S. 6 und 7. Urteil des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 19. Januar 2022, Nr. 266 960.



seiner Identität dürfen nach deutschem Recht ⁽⁵⁸¹⁾ biometrische und andere elektronisch in einem Pass oder anderen Ausweisdokument gespeicherte Daten ausgelesen und die benötigten biometrischen Daten beim Antragsteller erhoben und mit den biometrischen Daten im Dokument verglichen werden. Biometrische Daten in diesem Zusammenhang umfassen lediglich Fingerabdrücke, Licht- und Irisbilder.

5.1.2. Würdigung von Beweisen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit

Um Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) Genüge zu tun, sollte die Prüfung der Staatsangehörigkeit des Antragstellers auf der Grundlage sämtlicher dem Entscheider vorliegenden Beweise durchgeführt werden.

Obgleich es hier um eine Frage ausländischen Rechts geht, gelten für die Prüfung der Staatsangehörigkeit keine strengeren Anforderungen an die Beweise, wie das Vorliegen eines Gutachtens eines führenden Experten zur Stützung von Übersetzungen ausländischer Gesetze ⁽⁵⁸²⁾.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Staatsangehörigkeitsrecht mancher Länder unter anderem verschiedene Wege des Erwerbs der Staatsangehörigkeit vorsehen kann, nämlich durch Geburt (*ius soli*) oder Abstammung (*ius sanguinis*) ⁽⁵⁸³⁾, kann die Ermittlung des relevanten Wegs von wesentlicher Bedeutung für die Bestimmung der Beweiskraft einer Geburtsurkunde sein ⁽⁵⁸⁴⁾. Verfährt das betreffende Land nach dem Grundsatz *ius soli*, gilt die Geburtsurkunde des Antragstellers (sofern sie als zuverlässig gilt) als Nachweis der Staatsangehörigkeit ⁽⁵⁸⁵⁾. Eine Geburtsurkunde oder der Pass eines Elternteils (sofern er als zuverlässig gilt) kann auch als Nachweis gelten, wenn die Staatsangehörigkeit im Wege der Abstammung erworben wird. Liegt jedoch der mögliche Erwerb einer Staatsangehörigkeit durch eine Person in der Zukunft im Ermessen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie möglicherweise erwerben möchte, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sie diese Staatsangehörigkeit besitzt. Beweise spielen im Zusammenhang mit im Ermessen der Behörden liegenden Formen des Erwerbs der Staatsbürgerschaft, z. B. Einbürgerung, auf die der Antragsteller möglicherweise in Zukunft einen Antrag stellt, keine Rolle, weil bei diesen Formen die Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes verliehen wird ⁽⁵⁸⁶⁾.

⁽⁵⁸¹⁾ Asylgesetz (Deutschland), § 16 Abs. 1 Buchstabe a; siehe ferner Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Das deutsche Asylverfahren ausführlich erläutert*, 2014, S. 8 ff.

⁽⁵⁸²⁾ UK Immigration Appeal Tribunal, *Smith/SSHD (Liberia)*, a. a. O., Fn. 554, Rn. 46-49.

⁽⁵⁸³⁾ Siehe Fußnote 582, Rn. 51 und 52. Siehe ferner UKAIT, *MA (Disputed Nationality) Ethiopia*, a. a. O., Fn. 571, Rn. 83.

⁽⁵⁸⁴⁾ EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 1.3.1.

⁽⁵⁸⁵⁾ UK Immigration Appeal Tribunal, *Smith/SSHD (Liberia)*, a. a. O., Fn. 554, Rn. 15 und 45.

⁽⁵⁸⁶⁾ Siehe Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), *KK and Others (Nationality: North Korea) Korea CG*, a. a. O., Fn. 570, Rn. 79-82.



5.2. Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung in Fällen, an denen Minderjährige beteiligt sind

Über die allgemeinen Vorschriften für die Beweiswürdigung und die Glaubhaftigkeitsprüfung bei Anträgen auf internationalen Schutz hinaus werden in diesem Abschnitt die zusätzlichen spezifischen Leitlinien und Vorschriften untersucht, die für die Prüfung von Anträgen gelten, die von Minderjährigen oder in ihrem Namen gestellt werden ⁽⁵⁸⁷⁾.

Bei der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Fall von minderjährigen Antragstellern ⁽⁵⁸⁸⁾ muss nach einem modifizierten Ansatz vorgegangen werden, und zwar sowohl im Hinblick auf ihre persönlichen (subjektiven) Beweise als auch auf deren Zusammenhang mit (objektiven) Hintergrundbeweisen, beispielsweise die Lage im Land betreffend ⁽⁵⁸⁹⁾.

Da eine Person unter 18 Jahren als Minderjähriger gilt, findet der Begriff gleichermaßen auf Kleinkinder wie auf Heranwachsende Anwendung, unabhängig von einer nationalen Definition von „Minderjährigen“ ⁽⁵⁹⁰⁾. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass bei manchen Anträgen, die von (jungen) Erwachsenen gestellt werden, ihre Beweise möglicherweise Ereignisse betreffen, die ihnen angeblich geschehen sind, als sie noch minderjährig waren, und daher dürfte ihre Erinnerung an diese Ereignisse ursprünglich aus der Zeit stammen, als sie minderjährig waren, und sie dürften die Wahrnehmungen eines Minderjährigen wiedergeben (siehe Abschnitt 6.1 zum Erinnerungsvermögen) ⁽⁵⁹¹⁾.

Zum einen erstrecken sich sowohl die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) als auch die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) auf Anträge, die von einem Minderjährigen im eigenen Namen oder über Familienangehörige oder einen für ihn verantwortlichen Erwachsenen

⁽⁵⁸⁷⁾ Für weitere Überlegungen zu diesem Thema siehe: EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*, 2021, a. a. O., Fn. 7, insbesondere Teil 6.

⁽⁵⁸⁸⁾ Es wird hier eher der Begriff „Minderjähriger“ und weniger der Begriff „Kind“ verwendet, weil dies die in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) und der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) verwendete Terminologie ist. In beiden bezeichnet der Begriff „Minderjähriger“ einen „Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren“ (Artikel 2 Buchstabe k der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und Artikel 2 Buchstabe l der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Der Begriff „Kind“ wird als Synonym für „Minderjähriger“ nur im Zusammenhang mit dem Kindeswohl verwendet (siehe Abschnitt 5.2.1).

⁽⁵⁸⁹⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*, 2021, a. a. O., Fn. 7, insbesondere die Abschnitte 6.2 und 6.8.1.1.

⁽⁵⁹⁰⁾ Der UK Supreme Court hat eine nationale Rechtsprechung gebilligt, nach der Personen, die gerade das 18. Lebensjahr vollendet hatten, in bestimmten Fällen, insbesondere dann, wenn Antragsteller als Minderjährige Zwangsrekrutierung oder sexuelle Ausbeutung befürchten mussten, zumindest in mancherlei Hinsicht als Minderjährige behandelt wurden, wobei in einem dieser Fälle angemerkt wurde: „Bei der Verfolgung werden keine Geburtstage berücksichtigt“; siehe vor allem: Urteil des Supreme Court (Vereinigtes Königreich) vom 24. Juni 2015, *TA and MA (Afghanistan)/Secretary of State for the Home Department and AA (Afghanistan)/Secretary of State for the Home Department* [2015] UKSC 40, Rn. 33. Der Supreme Court bestätigte damit das Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 25. Juli 2012, *KA (Afghanistan) & Ors/Secretary of State for the Home Department* [2012] EWCA Civ 1014, Rn. 18. Siehe ferner Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 29. August 2013, *JS (Former Unaccompanied Child – Durable Solution) Afghanistan* [2013] UKUT 00568 (IAC), Rn. 35.

⁽⁵⁹¹⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), *KS (benefit of the doubt)*, a. a. O., Fn. 332, Rn. 88 und 89.



gestellt wurden (⁵⁹²), zum anderen wird unbegleiteten Minderjährigen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, die bezeichnet werden als ein Minderjähriger

[...], der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden (⁵⁹³).

Nach Auffassung des EuGH „[bilden] unbegleitete Minderjährige eine Kategorie besonders gefährdeter Personen“ (⁵⁹⁴).

In Abschnitt 5.2.1 wird das Kindeswohl näher beleuchtet, Abschnitt 5.2.2 enthält Informationen über die Altersbestimmung und in Abschnitt 5.2.3 wird auf die Begründung von Anträgen durch Minderjährige eingegangen.

5.2.1. Das Wohl des Kindes

Der EuGH befand, dass, wie in Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta niedergelegt, „bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen [...] das **Wohl des Kindes** eine vorrangige Erwägung sein [muss]“ (⁵⁹⁵). Dies wird auch ausdrücklich in den GEAS-Rechtsvorschriften anerkannt. In Erwägungsgrund 33 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:



Erwägungsgrund 33 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...] und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung einschließlich des Hintergrunds des Minderjährigen berücksichtigen.

Bekräftigt wird dies in Artikel 25 Absatz 6 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) über Garantien für unbegleitete Minderjährige, in dem es heißt: „Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl“.

Ein ähnlicher Wortlaut findet sich in Erwägungsgrund 18 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), in dem darüber hinaus vom „Grundsatz des Familienverbands“, von

⁵⁹²) Artikel 7 Absatz 3 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#).

⁵⁹³) Artikel 2 Buchstabe I der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#). Siehe ferner Artikel 2 Buchstabe I der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#), wo direkt auf die Definition in Artikel 2 Buchstabe I der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#) verwiesen wird.

⁵⁹⁴) Urteil des EuGH vom 6. Juni 2013, [MA, BT und DA/Secretary of State for the Home Department](#), C-648/11, EU:C:2013:367, Rn. 55.

⁵⁹⁵) Siehe Fußnote 594, Rn. 57 (Hervorhebung hinzugefügt).



„Sicherheitsaspekten sowie dem Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife“ gesprochen wird.

5.2.2. Altersbestimmung

Ist zweifelhaft, ob ein Antragsteller auf internationalen Schutz erwachsen oder minderjährig ist ⁽⁵⁹⁶⁾, muss der Entscheider eine Entscheidung erlassen, in der sein chronologisches Alter festgestellt wird. Das Problem tritt in der Regel bei unbegleiteten Minderjährigen ⁽⁵⁹⁷⁾ auf, und der Entscheidung kommt erhebliche Bedeutung zu, da die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Minderjährigen besonderen Schutz und besondere Verfahrensgarantien zu gewähren, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen (siehe Abschnitt [5.2.3](#)).

Ob eine Person jünger oder älter als 18 Jahre ist, macht einen erheblichen Unterschied aus, und zwar nicht nur in der Herangehensweise an die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ⁽⁵⁹⁸⁾, sondern auch, weil es zusätzliche Vorteile mit sich bringen kann ⁽⁵⁹⁹⁾. Dies könnte ein Anreiz für junge Erwachsene sein, sich selber als jünger als 18 Jahre auszugeben, um in den Genuss dieser Vorteile zu gelangen. Wird ein Kind als älter als 18 Jahre eingestuft, besteht aufgrund dieser falschen Altersbestimmung die Gefahr, dass es nicht den zusätzlichen Schutz erhält, auf den es eigentlich Anspruch hat. Wird andererseits ein Erwachsener fälschlicherweise als jünger als 18 Jahre eingestuft und als Kind behandelt, wirft dies Kinderschutzprobleme auf, vor allem im Hinblick auf Betreuung und Unterbringung ⁽⁶⁰⁰⁾.

In Anbetracht dieser Risiken muss das Verfahren zur Altersbestimmung besonders sorgfältig durchgeführt und den in Abschnitt [4.3](#) dargelegten Grundsätzen der Prüfung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Schwierigkeiten bei der Bestimmung des chronologischen Alters werden noch durch die Tatsache vergrößert, dass generell die Auffassung herrscht, dass es weder eine einzelne Methode noch eine spezifische Kombination von Methoden gibt, um auf wissenschaftliche Weise das genaue Alter einer Person zu bestimmen ⁽⁶⁰¹⁾. Die Mitgliedstaaten wenden eine ganze Reihe unterschiedlicher Methoden für die Altersbestimmung an ⁽⁶⁰²⁾.

⁽⁵⁹⁶⁾ In Artikel 2 Buchstabe k der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#) wird ein Minderjähriger als ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren definiert (ebenso in Artikel 2 Buchstabe l der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#)).

⁽⁵⁹⁷⁾ In Artikel 2 Buchstabe l der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#) bezeichnet der Ausdruck „einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden“.

⁽⁵⁹⁸⁾ Siehe z. B. die Verfahrensgarantien in Artikel 25 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#).

⁽⁵⁹⁹⁾ Siehe z. B. die Artikel 27 und 31 der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#) über den Zugang zu Bildung, angemessene Unterbringung und Ausbildung und die Verpflichtung zur Suche nach Familienangehörigen.

⁽⁶⁰⁰⁾ Urteil des Supreme Court (Vereinigtes Königreich) vom 30. Juli 2021, [BF \(Eritrea\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2021] UKSC 38.

⁽⁶⁰¹⁾ EASO, [Praxisleitfaden für die Altersbestimmung](#), Zweite Auflage, 2018, S. 38-56.

⁽⁶⁰²⁾ EASO, [Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz](#), 2021, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 3.4.2.



Artikel 25 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt: „Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen. Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers danach fort, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.“

Dies ist ein Hinweis darauf, dass zunächst allgemeine Aussagen und andere leicht verfügbare Beweise geprüft werden sollten, und dass dann, wenn Zweifel bestehen, auf medizinische Untersuchungen zurückgegriffen werden kann. Daher empfiehlt die EUAA, dass zunächst Unterlagen und andere Beweise geprüft werden sollten, bevor eine medizinische Untersuchung veranlasst wird ⁽⁶⁰³⁾. Medizinische Untersuchungen, die implizit alle möglichen Methoden umfassen können ⁽⁶⁰⁴⁾, unterliegen den folgenden Garantien, dargelegt in Artikel 25 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung).

⁽⁶⁰³⁾ EASO, *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, a. a. O., Fn. 601. Siehe ferner den Bericht von UNICEF und dem UNHCR (Oktober 2014) mit dem Titel *Safe & Sound: Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten*; UNICEF), *Age Assessment: A Technical Note*, Januar 2013. Als Beispiele für andere Beweisquellen werden in EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*, 2021, a. a. O., Fn. 7, auf S. 52 Pässe, Ausweisdokumente verschiedener Art und Geburtsurkunden sowie andere Nachweise wie Aussagen anderer Familienmitglieder, die sich in dem Mitgliedstaat aufhalten, genannt. Siehe ferner KRK-Ausschuss, Stellungnahme vom 31. Mai 2019, *A. L./Spanien*, Mitteilung Nr. 16/2107, CRC/C/81/D/16/2017, Rn. 12.10; KRK-Ausschuss, Stellungnahme vom 31. Mai 2019, *J. A. B./Spanien*, Mitteilung Nr. 22/2017, CRC/C/81/D/22/2017, Rn. 13.9 und 13.10.

⁽⁶⁰⁴⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*, 2021, a. a. O., Fn. 7; dort heißt es auf S. 54, dass in Bezug auf die Arten von medizinischen Nachweisen, die für Altersbestimmungen verwendet werden können, die einzige Regel – die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt –, die aus der *Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)* abgeleitet werden kann, darin besteht, dass die Untersuchung so weit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis liefern muss. Die richterliche Analyse bietet auch Orientierungshilfen aus der nationalen Rechtsprechung (KRK-Ausschuss, 2018, *N. B. F./Spanien*) zur Verwendung von Röntgenaufnahmen zur Untersuchung der Knochenreife; siehe auch Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), *R (ZM and SK) v Croydon London Borough Council (dental age assessment)* [2016] UKUT 559 (IAC). Siehe ferner Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), *R (AS (by his litigation friend Francesco Jeff)) v Kent County Council (age assessment; dental evidence)* [2017] UKUT 446, wo der Nutzen der zahnärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung als fragwürdig betrachtet wurde.



**Artikel 25 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)**

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen. Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers danach fort, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Die ärztliche Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften, die so weit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleisten, durchgeführt.

Bei ärztlichen Untersuchungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen;
- b) unbegleitete Minderjährige und/oder deren Vertreter in die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung der betroffenen Minderjährigen einwilligen und
- c) die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet ist.

Die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.

Artikel 25 Absatz 5 ist unter uneingeschränkter Achtung der Würde des Menschen gemäß Artikel 1 der EU-Charta, des Rechts auf Unversehrtheit (Artikel 3 der EU-Charta) und des Schutzes personenbezogener Daten (Artikel 8 der EU-Charta) umzusetzen; zudem muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta und Artikel 25 Absatz 6 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Nach Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta ist bei jeder Einschränkung der Ausübung der in der EU-Charta anerkannten Rechte und Freiheiten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren⁽⁶⁰⁵⁾.

⁽⁶⁰⁵⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*, 2021, a. a. O., Fn. 7, S. 51.



Ein Überblick über die derzeit angewandten Methoden zur Altersbestimmung findet sich in dem Bericht der EUAA zur Praxis der Altersbestimmung in Europa ⁽⁶⁰⁶⁾. Wie aus Tabelle 26 hervorgeht, lassen sich die Beweise in zwei Kategorien einteilen: medizinische und nichtmedizinische.

Tabelle 26. Arten von Beweisen für die Altersbestimmung

1. Nichtmedizinische Beweisquellen	1.1 In der Anhörung erlangte Beweise ⁽⁶⁰⁷⁾
	Eine Anhörung, durchgeführt von entsprechend qualifiziertem Personal, bei der vom Antragsteller Beweise erlangt werden sollen, darunter Beweise zu Aspekten wie seinem Hintergrund und seiner persönlichen Geschichte, seinen Erfahrungen und seiner Bildung, damit ein möglichst vollständiges Bild gewonnen werden und dieses dann unter Berücksichtigung der Umstände des Antragstellers und des Kontexts des Landes/der Länder, aus dem/denen die Person kommt, geprüft werden kann.
	1.2 Urkundenbeweise ⁽⁶⁰⁸⁾
	Der Antragsteller kann Unterlagen zur Stützung seines angegebenen Geburtsdatums vorlegen. Dabei kann es sich um verschiedenste Unterlagen handeln, z. B. Geburtsurkunden, Schulzeugnisse und Krankenhausdaten. Dem Entscheider können aber auch andere Unterlagen zur Verfügung stehen, wie Visumsanträge und Informationen aus der Eurodac-Datenbank.
	1.3 Schätzungen auf der Grundlage der physischen Erscheinung und des Auftretens ⁽⁶⁰⁹⁾
2. Medizinische Beweise ⁽⁶¹⁰⁾	Dazu gehören zahnmedizinische Untersuchungen, von einem Kinderarzt beurteilte körperliche Entwicklungen, Gespräche mit Psychologen, Beurteilungen der Geschlechtsreife und Röntgenaufnahmen, die anhand des Fugenschlusses/des Reifegrads bestimmter Knochen Aufschluss über die Entwicklungsstufe geben ⁽⁶¹¹⁾ . Für die Würdigung dieser Beweise gelten dieselben, in Abschnitt 4.7.2 dargestellten Grundsätze wie für die Würdigung von medizinischen Beweisen.

⁽⁶⁰⁶⁾ Siehe Fußnote 605, S. 24-42. Siehe ferner UNICEF und UNHCR, Safe & Sound und UNICEF, Age Assessment: A Technical Note, a. a. O., Fn. 603.

⁽⁶⁰⁷⁾ EASO, Praxisleitfaden für die Altersbestimmung, a. a. O., Fn. 601, S. 25 und 26.

⁽⁶⁰⁸⁾ Siehe Fußnote 607, S. 27.

⁽⁶⁰⁹⁾ Siehe Fußnote 607, S. 28.

⁽⁶¹⁰⁾ Siehe Artikel 25 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung).

⁽⁶¹¹⁾ EASO, Praxisleitfaden für die Altersbestimmung, a. a. O., Fn. 601, S. 29.



Es kann davon ausgegangen werden, dass alle diese Beweisquellen ihre Vor- und Nachteile haben. Selbst bei medizinischen Beweisen besteht eine große Fehlerspanne ⁽⁶¹²⁾. Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe k der EUAA-Verordnung deckt das von der Agentur angebotene Schulungsprogramm auch Altersbestimmungstechniken ab.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Altersbestimmung zwar schwierig ist, das Alter aber eine Tatsache ist, die im Einklang mit den bereits erwähnten Grundsätzen unter Berücksichtigung sämtlicher Beweise in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Wie bereits erwähnt, ist in Artikel 25 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) vorgesehen, dass bei nach der ärztlichen Untersuchung weiterhin bestehenden Zweifeln die Mitgliedstaaten „davon [ausgehen], dass der Antragsteller minderjährig ist“. Im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit ist ferner anzumerken, dass die Tatsache, dass das Alter einer Person, das entgegen ihren Aussagen auf über 18 Jahre bestimmt wurde, nicht zwangsläufig eine Rolle spielen muss bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Person zu ihrem Bedarf an internationalem Schutz. Die Tatsache, dass ein Antragsteller nach dem Wortlaut von Artikel 25 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) berechtigt ist, von seinem Recht Gebrauch zu machen, einer ärztlichen Untersuchung nicht zuzustimmen, bedeutet außerdem, dass die Ausübung dieses Rechts nicht als Verstoß des Antragstellers gegen die in Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegte Pflicht zur Begründung seines Antrags angesehen werden sollte.

Es gibt verschiedene Gründe dafür, dass die nationalen Behörden bei einer Person ein anderes Alter bestimmen als es die Person selber angegeben hat. Dazu gehören die Unsicherheit bezüglich der Genauigkeit der zur Altersbestimmung angewandten Methode, die Tatsache, dass, wie bereits erwähnt, junge Menschen falsche Angaben zu ihrem Alter machen (oder ihnen geraten wird, dies zu tun), damit sie in den Genuss bestimmter Maßnahmen bei der Aufnahme kommen, oder die Tatsache, dass der Antragsteller möglicherweise sein Alter gar nicht weiß (da in vielen Kulturen dem Geburtstag nicht die gleiche Bedeutung beigemessen wird wie in Europa).

5.2.3. Begründung des Antrags

Was die Pflicht zur Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz angeht, wird in Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nicht zwischen Erwachsenen und Minderjährigen unterschieden. In Bezug auf die zeitliche Anforderung „so schnell wie möglich“ in Artikel 4 Absatz 1 stellte der EuGH in der Rechtssache A, B und C jedoch fest, dass dies

dadurch abgemildert wird, dass die zuständigen Behörden nach Art. 13 Abs. 3 Buchst. a der [...] [Asylverfahrensrichtlinie; nunmehr Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] und Art. 4 Abs. 3 der [...] [Anerkennungsrichtlinie, nunmehr Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] bei der Anhörung die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der Verletzlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen haben und den Antrag individuell

⁽⁶¹²⁾ Siehe Fußnote 611, S. 26-41.



prüfen müssen, wobei die individuelle Lage und die persönlichen Umstände jedes Antragstellers zu berücksichtigen sind ⁽⁶¹³⁾.

Das Alter wird jedoch in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) als einer der Faktoren genannt, die mit der individuellen Lage und den persönlichen Umständen einer Person zu tun haben, die bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu berücksichtigen sind.

Die kontextuelle Natur dessen, was mit der Pflicht zur Mitwirkung in Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) einhergehen kann, ist besonders relevant im Fall minderjähriger Antragsteller, die im Vergleich zu erwachsenen Antragstellern möglicherweise größere Schwierigkeiten haben, ihren Antrag zu begründen ⁽⁶¹⁴⁾. Dazu gehören mindestens zwei Aspekte:

1. Der Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass maßgebliche Anhaltspunkte des Antrags eines Minderjährigen ermittelt und bei Bedarf erlangt werden, und
2. der Mitgliedstaat muss es dem Antragsteller einfach machen, seine Darstellung vorzutragen oder von jemandem in seinem Namen vortragen zu lassen.

Diese Pflicht zur Mitwirkung bei der Prüfung der Anhaltspunkte eines Antrags auf internationalen Schutz im Hinblick auf einen Minderjährigen wird zusätzlich abgesichert durch besondere Verfahrensgarantien für minderjährige Antragsteller in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ⁽⁶¹⁵⁾. In [Tabelle 27](#) sind die für die Zwecke dieses Abschnitts wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben. Zwar behalten die allgemeinen Vorschriften und Standards für die Begründung des Antrags ihre Gültigkeit, doch enthält die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) noch spezifische Vorschriften für Fälle, in denen es um Minderjährige geht.

⁽⁶¹³⁾ EuGH (GK), 2014, [A, B und C](#), a. a. O., Fn. 18, Rn. 70.

⁽⁶¹⁴⁾ Siehe ferner UNHCR, [The Heart of the Matter](#), a. a. O., Fn. 379, S. 91.

⁽⁶¹⁵⁾ Siehe ferner EASO, [Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse](#), a. a. O., Fn. 7, Unterabschnitte 4.2.7 und 4.2.8.



Tabelle 27. Ausgewählte Verfahrensgarantien für minderjährige Antragsteller in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Minderjährige	Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass [...] d) die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist. [Hervorhebung hinzugefügt]
	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten. Zu diesem Zweck [...] e) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht durchgeführt werden.



Unbegleitete Minderjährige	Artikel 25 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	(1) Bei allen Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 14 bis 17 a) ergreifen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. [...] b) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. [...] (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass a) die persönliche Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen zu seinem Antrag auf internationalen Schutz [...] von einer Person durchgeführt wird, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist; b) die Entscheidung der Asylbehörde über einen Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen von einem Bediensteten vorbereitet wird, der mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist. (4) Unbegleitete Minderjährige und deren Vertreter erhalten [...] unentgeltliche Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte [...] ⁽⁶¹⁶⁾.

Diese Verfahrensgarantien verstärken sich gegenseitig. Was beispielsweise in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e zur Pflicht der Mitgliedstaaten gesagt wird, und zwar sicherzustellen, dass „Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht durchgeführt werden“ ⁽⁶¹⁷⁾, findet sich auch in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a über unbegleitete Minderjährige, dem zufolge die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Person, die die Anhörung durchführt, „mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist“. Fragetechniken und Kommunikationsmethoden müssen auf Minderjährige und ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnitten sein ⁽⁶¹⁸⁾. Dies ist wichtig, da in Ermangelung von Dokumentenbeweisen bei minderjährigen Antragstellern die Anhörung ihnen Gelegenheit bietet, ihren Antrag zu

⁽⁶¹⁶⁾ Der vollständige Wortlaut von Artikel 25 Absatz 5 wird in Abschnitt [5.2.2](#) zitiert.

⁽⁶¹⁷⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽⁶¹⁸⁾ UNHCR, *The Heart of the Matter*, a. a. O., Fn. 379, S. 105-110.



begründen. In einem Urteil im Jahr 2012 befand beispielsweise der slowenische Oberste Gerichtshof (Vrhovno sodišče Republike Slovenije), das Innenministerium habe es versäumt, das Verfahren zu führen und Fragen auf eine Weise zu stellen, die mit der Persönlichkeit und dem Alter des Antragstellers (10 bis 12 Jahre) vereinbar waren ⁽⁶¹⁹⁾.

Zwar wurden die oben genannten Verfahrensgarantien mit Blick auf die Bearbeitung des Antrags eines Minderjährigen durch eine Asylbehörde geschaffen, doch dürften einige von ihnen *ceteris paribus* auch für Verfahren vor einem Gericht gelten, das mit der Feststellung von Tatsachen betraut ist – beispielsweise, wenn ein Minderjähriger eine mündliche Zeugenaussage machen soll. Nationale Verfahrensvorschriften für Gerichte können spezifische Anweisungen für die Praxis beinhalten und die Anforderung enthalten, dass Minderjährige als schutzbedürftige Zeugen behandelt werden und dass bei der Würdigung ihrer Beweise ihr Alter und ihre fehlende Reife angemessen berücksichtigt werden ⁽⁶²⁰⁾. Aufgabe von Gerichten, die Entscheidungen von Gerichten der unteren Instanzen überprüfen, ist es dann, zu prüfen, ob diese Normen eingehalten wurden ⁽⁶²¹⁾.

Mit den Verfahrensgarantien in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die persönliche Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers hinreichend berücksichtigt werden. Damit jedoch die Pflicht zur Mitwirkung wirksam umgesetzt wird, ist es Aufgabe des Mitgliedstaats, Hintergrundbeweise zu identifizieren und zu erlangen, die beispielsweise mit den allgemeinen Bedingungen im Herkunftsland des Minderjährigen oder mit spezifischeren Angelegenheiten wie Informationen über familiäre, Stammes- und kulturelle Verbindungen des Minderjährigen in Zusammenhang stehen ⁽⁶²²⁾. Im *UNHCR-Handbuch* heißt es hierzu: „Hat der Minderjährige noch nicht den Grad der Reife erreicht, der es möglich macht, eine begründete Furcht vor Verfolgung ähnlich wie bei Erwachsenen festzustellen, so müssen bestimmte objektive Faktoren stärker berücksichtigt

⁽⁶¹⁹⁾ Oberster Gerichtshof (Vrhovno sodišče, Slowenien), I Up 471/2012, a. a. O., Fn. 95 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)). In seinem Urteil vom 23. März 2021, VfGH E 1223/2020, stellte der österreichische VfGH fest, dass die Zurückweisung der Berufung eines minderjährigen afghanischen Asylwerbers zu einer Verletzung des Rechts auf Gleichbehandlung von Ausländern untereinander führte (Artikel I des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung), da das Bundesverwaltungsgericht unter anderem die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Anhörungen minderjährig war, weder während seiner eigenen Anhörung noch in seiner schriftlichen Beurteilung im Urteil angemessen berücksichtigt hat.

⁽⁶²⁰⁾ Siehe im Vereinigten Königreich die [Joint Presidential Guidance Note No 2 of 2010: Child, Vulnerable Adult and Sensitive Appellant Guidance](#), a. a. O., Fn. 256. In dem Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. November 2021, VfGH E 2865/2021, stellte das Gericht fest, dass der Antragstellerin, einer Asylwerberin, die zudem minderjährig war, das Recht auf ein faires Verfahren vor einem gesetzlichen Richter (Artikel 83 Absatz 2 B-VG) nicht hatte, als ein männlicher Richter am Bundesverwaltungsgericht über ihre Beschwerde entschied, obwohl Artikel 20 Absatz 2 AsylG von 2005 anwendbar war und die Antragstellerin keinen männlichen Richter beantragt hatte.

⁽⁶²¹⁾ Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 24. Januar 2022, Nr. 267 099.

⁽⁶²²⁾ Zu beachten ist, dass in Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Neufassung) zu unbegleiteten Minderjährigen Folgendes festgelegt ist: „Die Mitgliedstaaten beginnen – erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen – baldmöglichst nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz mit der Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen und tragen gleichzeitig für sein Wohl Sorge. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.“



werden“⁽⁶²³⁾. Das kann beispielsweise bedeuten, dass Dokumentenbeweisen größeres Gewicht beigemessen wird⁽⁶²⁴⁾. In späteren Leitlinien des UNHCR wird klargestellt, dass solche „objektiven Faktoren“ „eine aktuelle Analyse und aktuelles Wissen kinderspezifischer Umstände im Herkunftsland, darunter bestehender Kinderschutzdienste“, und „die Prüfung von Beweisen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich kinderspezifischer Herkunftslandinformationen“ (z. B. über Kinderhandel), umfassen⁽⁶²⁵⁾. Eine Bewertung, bei der „objektiven Faktoren“ mehr Gewicht beigemessen wird, hat unter anderem zur Folge, dass Unzulänglichkeiten in den Nachweisen über die persönliche Lage und die Umstände des Minderjährigen nicht unbedingt zu einer negativen Gesamtbewertung führen.

Ist der Antragsteller minderjährig, muss der Entscheider besondere Vorsicht bei der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) walten lassen, in dem Situationen geregelt sind, in denen die Angaben des Antragstellers nicht durch Unterlagen oder sonstige Beweise belegt sind (siehe Abschnitt 4.3.7). Einerseits können diese Bestimmungen bei einem Minderjährigen, der ein reifer Heranwachsender ist, genauso angewandt werden wie bei einem Erwachsenen⁽⁶²⁶⁾. Ist andererseits der Minderjährige sehr jung, mag es keine Aussage des Minderjährigen oder (falls er beispielsweise in Begleitung ist) eines Familienangehörigen in seinem Namen geben, und dann wäre es absurd, von einem solchen Minderjährigen zu erwarten, dass „er sich offenkundig bemüht, seinen Antrag zu begründen“ (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a). Dies zeigt, dass es im Fall eines Kindes nicht immer angemessen ist, die Last der Begründung als eine schwere Last zu betrachten⁽⁶²⁷⁾.

Was **Sachverständigenbeweise** angeht, müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) sicherstellen, dass die zuständigen Behörden in kinderspezifischen Fragen den Rat von Sachverständigen einholen können⁽⁶²⁸⁾.

⁽⁶²³⁾ *UNHCR-Handbuch*, a. a. O., Fn. 37, Rn. 217. Siehe jedoch Abschnitt 1.5.1 in EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, zum Konzept der begründeten Furcht, in dem Kritik am zweiseitigen Ansatz des UNHCR geäußert wird, der die Behandlung von Minderjährigen und der Glaubhaftigkeit des UNHCR untermauert.

⁽⁶²⁴⁾ In Anlehnung an die UNHCR-Leitlinien enthalten die *UK Immigration Rules* eine Vorschrift (Rn. 351), in der es heißt: „[...] Bei der Prüfung des Antrags eines Kindes sollte objektiven Hinweisen auf Gefahren größeres Gewicht eingeräumt werden als der Gemütsverfassung des Kindes und seinem Verständnis der Situation“.

⁽⁶²⁵⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1A (2) und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08, Rn. 11 und 12.

⁽⁶²⁶⁾ *UNHCR-Handbuch*, a. a. O., Fn. 37, Rn. 215 und 216.

⁽⁶²⁷⁾ Siehe Urteil des High Court (Irland) vom 17. September 2015, *GH (a minor)/Refugee Appeals Tribunal* [2015] IEHC 583, Rn. 20: „In Fällen, in denen es um minderjährige Antragsteller geht, muss, im Gegensatz zu Asylanträgen von Erwachsenen, bei denen die Beweislast stets beim Antragsteller liegt, das Gericht einen größeren Teil der Beweislast übernehmen“.

⁽⁶²⁸⁾ Im Vereinigten Königreich siehe z. B. Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 6. Januar 2012, *AA (unattended children) Afghanistan CG* [2012] UKUT 00016, und Urteil des Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) vom 31. Mai 2013, *ST (Child asylum seekers) Sri Lanka* [2013] UKUT 00292.



5.2.4. Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung: spezifische Faktoren, die bei minderjährigen Antragstellern zu berücksichtigen sind

Eine angemessene Berücksichtigung des Alters minderjähriger Antragsteller ist wesentlich für die Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben und damit für die Entscheidung darüber, ob sie Anspruch auf internationalen Schutz haben ⁽⁶²⁹⁾. Es sollte eine ganze Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, die spezifisch für minderjährige Antragsteller sind.

Ein offensichtlicher Faktor ist die Entwicklung. In seinen ersten 18 Lebensjahren durchläuft ein Kind zahlreiche Entwicklungsstufen, von denen unter anderem das biologische Wachstum, kognitive Fähigkeiten, das Verständnis, das Gedächtnis, sprachliche Fähigkeiten, die Wahrnehmung der Interaktion zwischen ihnen und ihrer Familie und ihrem sozialen und kulturellen Umfeld betroffen sind ⁽⁶³⁰⁾. Innerhalb der Kategorie „minderjährig“ bestehen deutlich zu unterscheidende Phasen der Kindheit. Bei Kleinkindern lässt sich unmöglich feststellen, ob sie aufgrund ihrer Umstände persönlich eine „begründete Furcht vor Verfolgung“ haben müssen ⁽⁶³¹⁾. Zwischen einem Kind von fünf Jahren und einem Heranwachsenden bestehen in Verständnis und Aussehen deutliche Unterschiede. Zwar verläuft die Entwicklung bei jedem Menschen anders, doch ist beispielsweise die Zeit der Adoleszenz im Allgemeinen von spezifischen Arten des Andersdenkens ⁽⁶³²⁾ sowie von eher impulsiven Verhaltensweisen gekennzeichnet. Der UNHCR merkt hierzu an:

Die Kombination von teilweise entwickelter Impulskontrolle, Emotionsregulation und wachsender Empfänglichkeit für Belohnungen in der Adoleszenz kann die Wahrscheinlichkeit impulsiver Handlungen ohne vorheriges Abwägen der Konsequenzen erhöhen. Heranwachsende neigen stärker dazu, Risiken einzugehen, da sie weniger in der Lage sind, innezuhalten und eine Situation zu beurteilen, bevor

⁽⁶²⁹⁾ Siehe z. B. Urteil des Asylgerichtshofs (Österreich) vom 10. März 2011, [A5 417.766-1/2011](#) (siehe [die englische Zusammenfassung in der EDAL](#)) in dem der Gerichtshof befand, das Bundesasylamt habe die Minderjährigkeit der Antragstellerin in seiner Beweiswürdigung und Glaubwürdigkeitsprüfung nicht hinreichend berücksichtigt und habe daher „mit der Nichtzuerkennung des Status einer Asylberechtigten einen schweren Verfahrensfehler begangen und habe gegen seine Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen“. In seinem Urteil vom 11. Februar 2022, VwGH Ra 2021/18/0388, entschied der VwGH (Österreich), dass zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Person, die zum Zeitpunkt der Ereignisse, die zu ihrem Antrag auf internationalen Schutz führten, minderjährig war, eine besonders gründliche Beweiswürdigung vorzunehmen ist, bei der die Glaubhaftigkeit der Aussage der Person und etwaige Übereinstimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Alters der Person zu beurteilen sind. Aus der Entscheidung selbst muss hervorgehen, dass diese Umstände bei der Würdigung der Nachweise beachtet und die Tatsache, dass ein Minderjähriger die Aussage gemacht hat, berücksichtigt worden ist.

⁽⁶³⁰⁾ In ähnlicher Weise listet auch das UK Home Office folgende Faktoren auf, die bei Anträgen Minderjähriger zu berücksichtigen sind: Alter und Reife des Kindes, seelische oder emotionale Traumaerfahrungen des Kindes, Bildungsstand, Furcht oder Misstrauen gegenüber Behörden, Schamgefühle, schmerzliche Erinnerungen, insbesondere solche sexueller Natur (UK Home Office, [Processing Children's Asylum Claims](#), 12. Juli 2016, S. 39 und 40).

⁽⁶³¹⁾ [UNHCR-Handbuch](#), a. a. O., Fn. 37, Rn. 217-219. Zum Begriff „begründete Furcht“ siehe Abschnitt 1.5.1 in EUAA (2023), [Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes \(Richtlinie 2011/95/EU\)](#), a. a. O., Fn. 7.

⁽⁶³²⁾ UNHCR, [The Heart of the Matter](#), a. a. O., Fn. 379, S. 59.



sie eine Entscheidung treffen. Das unterstreicht die Gefahr, dass Entscheider das Handeln von Heranwachsenden nach dem beurteilen, wie sie selbst sich in einer bestimmten Situation verhalten hätten ⁽⁶³³⁾.

Die Adoleszenz ist auch eine Zeit, in der sich Identität einschließlich Geschlechtsidentität und sexuelle Ausrichtung ausbilden (nähere Informationen hierzu finden sich in Abschnitt [6.6](#)).

Ein weiterer wichtiger Faktor ist das Erinnerungsvermögen. Um realistisch einschätzen zu können, was von der Fähigkeit minderjähriger Antragsteller zu erwarten ist, sich Ereignisse aus der Vergangenheit ins Gedächtnis zu rufen und Fragen zu beantworten, muss man wissen, wie das Gedächtnis von Minderjährigen funktioniert. Das Erinnerungsvermögen ist abhängig vom Stand der Entwicklung des Minderjährigen und seiner Reife. Je nach Alter und Reife kann ein Minderjähriger also größere Schwierigkeiten mit der Wahrnehmung von Zeit und der Kalkulierung von Risiken haben ⁽⁶³⁴⁾. Zu beachten ist ferner, dass das Erinnerungsvermögen Minderjähriger von anderen beeinflusst werden kann, da sie für Suggestionen besonders anfällig sind (für nähere Informationen zum Erinnerungsvermögen siehe Abschnitt [6.1](#)).

Ein weiterer Faktor sind seelisches und emotionales Wohlergehen. Der Stand des seelischen und emotionalen Wohlergehens eines Minderjährigen kann erhebliche Auswirkungen auf sein Erinnerungsvermögen haben ⁽⁶³⁵⁾ und seine Fähigkeit zu einer zusammenhängenden Darstellung beeinflussen ⁽⁶³⁶⁾. Entscheider sollten sich auch der Tatsache bewusst sein, dass manche Minderjährige Probleme mit der psychischen Gesundheit haben und aufgrund ihrer Erfahrungen im Herkunftsland und/oder während ihrer Vertreibung unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, Depressionen und/oder Angstzuständen leiden. Das UNHCR führte hierzu aus:

Da sie gezwungen waren, ohne den Schutz der Familie Überlebensmöglichkeiten zu finden, sind viele vertriebene Kinder und [sic] äußerst belastbar. Dennoch besteht bei ihnen aufgrund der Stressfaktoren, denen sie ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko der Entwicklung psychischer Probleme. Dazu zählen Erfahrungen in ihrem Heimatland (wie Krieg, Unterbrechung des Gemeinschaftslebens oder der Tod von Familienangehörigen) sowie während ihres Aufenthalts in Transitländern, wo viele von

⁽⁶³³⁾ Siehe Fußnote 632, S. 60 (interne Verweise gestrichen).

⁽⁶³⁴⁾ Siehe z. B. Oberster Gerichtshof (Vrhovno sodišče, Slowenien), I Up 471/2012, a. a. O., Fn. 95 (vgl. die [englische Übersetzung in der EDAL](#)); UNHCR, *The Heart of the Matter*, a. a. O., Fn. 379.

⁽⁶³⁵⁾ Z. B. Mirabolfathi, V., Schweizer, S., Moradi, A. und Jobson, L., „[Affective working memory capacity in refugee adolescents](#)“, *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy*, 2020, Online-Vorabveröffentlichung, wonach das Arbeitsgedächtnis von Jugendlichen, die einem Trauma ausgesetzt waren und eine schwerwiegende PTBS aufwiesen, in Bezug auf traumabezogenes (aber nicht neutrales) Material beeinträchtigt war.

⁽⁶³⁶⁾ Weiter merkt das UK Home Office an, dass Anhörungen möglicherweise nicht im Interesse des minderjährigen Antragstellers sind: „Hat das Kind beispielsweise besonders traumatisierende Erfahrungen gemacht und liegen bereits angemessene Unterlagen vor, entspricht es vielleicht nicht dem Kindeswohl, wenn man von ihm erwartet, erneut von seinen Erfahrungen zu berichten.“ Siehe UK Home Office, [Processing Children's Asylum Claims](#), a. a. O., Fn. 630, S. 32.



ihnen kaum Zugang zu Nahrung, Wasser, Unterkunft und medizinischer Versorgung hatten oder Opfer sexueller Ausbeutung und anderen Missbrauchs waren ⁽⁶³⁷⁾.

Abgesehen von den auf Erfahrungen in der Vergangenheit zurückzuführenden psychischen Problemen haben einige Minderjährige möglicherweise schon vorher Entwicklungsstörungen aufgewiesen, darunter Lernschwierigkeiten, Autismus-Spektrums-Störungen oder das Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom.

Wie bereits in dem obigen Zitat angedeutet, geht es bei einem (oder mehreren) weiteren Faktor(en) um die Erfahrung eines Minderjährigen der Vertreibung oder Entwurzelung. Vertreibung muss sich nicht immer nachteilig auf Minderjährige auswirken, doch können sich die Erfahrungen, die Minderjährige in ihrem Herkunftsland oder in Transitländern machen mussten, auf ihr Vertrauen in andere auswirken, darunter auch die Behörden, die über ihren Antrag auf internationalen Schutz entscheiden. Familienbande können aufgrund der Trennung von den Eltern oder des Verlusts von Eltern, Geschwistern oder anderen Familienangehörigen zerrissen worden sein, wie im Fall unbegleiteter Minderjähriger ⁽⁶³⁸⁾. Mangelndes Vertrauen in die zuständigen Behörden kann einen Minderjährigen davon abhalten, eine vollständige und wahrheitsgetreue Darstellung seiner Erfahrungen vorzutragen. Ferner kann das Vertrauen von Minderjährigen in staatliche Behörden oder andere Autoritätspersonen, wie Erwachsene, durch Missbrauch, den sie möglicherweise in den Händen der Behörden in ihrem Herkunftsland oder durch andere Erwachsene erfahren haben, die sie auf ihrem Weg getroffen haben, wie Schleuser, Menschenhändler und Vertreter des Staates, beeinträchtigt sein ⁽⁶³⁹⁾.

Die genannten Faktoren veranschaulichen nur einige der spezifischen Anhaltspunkte, die bei der Prüfung des Antrags eines Minderjährigen auf internationalen Schutz zu berücksichtigen sind. Im Jahr 2015 fasste das ungarische Helsinki-Komitee in einer Studie die wichtigsten Gefahren, die bei der Anwendung normaler Standards für die Glaubhaftigkeitsprüfung auf Minderjährige auftreten können, folgendermaßen zusammen:

Bei der Verwendung „üblicher“ Glaubhaftigkeitsindikatoren sollte den individuellen und kontextuellen Umständen des Kindes, wie seinem Entwicklungsstand und seinen persönlichen Fähigkeiten, sorgfältige Beachtung geschenkt werden.

- *Angemessenheit der Detailgenauigkeit und der Genauigkeit: In der Regel erzählen Kinder ihre Geschichte mit weniger Details als Erwachsene. Sie sind zwar in der Lage, Details zu nennen, müssen aber dazu ermutigt werden. Kinder können auch völlig andere Schwerpunkte setzen und andere Interessen als Erwachsene haben, was sich auf die Teile ihrer Geschichte auswirkt, zu denen sie die meisten Einzelheiten angeben können.*
- *Interne Kohärenz ist bei Kindern häufig ein Glaubhaftigkeitsindikator nur geringen Werts. Neben all den allgemeinen Gedächtnisverzerrungen, die*

⁽⁶³⁷⁾ UNHCR, *The Heart of the Matter*, a. a. O., Fn. 379, S. 61.

⁽⁶³⁸⁾ Siehe Fußnote 637, S. 63.

⁽⁶³⁹⁾ Siehe Fußnote 637, S. 64.



zu natürlichen Abweichungen führen, lassen sich Kinder häufig stark durch Suggestivfragen beeinflussen und sind betroffen von der verzerrenden Wirkung des fehlenden Vertrauens und den entwicklungsbedingten Veränderungen des Erinnerungsvermögens (insbesondere bei Heranwachsenden).

- *Externe Kohärenz: Die Aussagen eines Kindes sollten sehr sorgfältig mit Länderinformationen oder Aussagen von Erwachsenen verglichen werden. Häufig verfügen Kinder aufgrund geringer Bildung, fehlendem spezifischem Interesse oder ihres Entwicklungsstands über keine bestimmten Informationen über ihr Land, ihre Gemeinschaft usw.⁽⁶⁴⁰⁾.*

Einige Mitgliedstaaten verfahren nach dem im *UNHCR-Handbuch* beschriebenen Ansatz, in dem es in Bezug auf die Glaubhaftigkeitsprüfung heißt: „Ist das Vorbringen des Antragstellers glaubhaft, so sollte, sofern keine stichhaltigen Gründe dagegen vorliegen, nach dem Grundsatz ‚im Zweifel für den Angeklagten‘ verfahren werden“⁽⁶⁴¹⁾. Der UNHCR räumt auch ein, dass bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Minderjährigen „das Prinzip ‚in dubio pro reo‘ großzügig angewendet werden [muss]“⁽⁶⁴²⁾. Auf jeden Fall gilt für alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie diesen Ansatz verfolgen oder nicht, dass bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit von Minderjährigen das Alter und der Grad der Schutzbedürftigkeit angemessen zu berücksichtigen sind.

5.3. Sexuelle Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität und Religionsübertritt

Anträge auf internationalen Schutz aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität und Anträge aufgrund eines behaupteten Religionsübertritts stellen sowohl für Antragsteller als auch für Entscheider eine besondere Herausforderung dar, da sie sich auf „innere“ oder „verborgene“ Gedanken, Ansichten und Zustände beziehen⁽⁶⁴³⁾. Dies kann es einem Antragsteller auf internationalen Schutz erschweren, nachzuweisen, dass er beispielsweise tatsächlich eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat oder eine bestimmte religiöse Überzeugung vertritt. Ein solcher Antragsteller wird Schwierigkeiten haben, seine Aussagen mit Dokumenten oder anderen Nachweisen zu belegen. Einem Entscheider, der über einen solchen Antrag zu entscheiden hat, steht oft nicht viel mehr zur Verfügung als die Behauptungen eines Antragstellers, dass er eine bestimmte sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität oder einen bestimmten religiösen Glauben hat, und der Entscheider kann sich weniger sicher fühlen, die Aussagen eines Antragstellers anzuerkennen, als dies bei einem Antrag der Fall wäre, bei dem die wesentlichen Tatsachen offensichtlich durch Dokumente oder andere Nachweise belegt sind.

⁽⁶⁴⁰⁾ Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Band 2, a. a. O., Fn. 36, S. 114.

⁽⁶⁴¹⁾ *UNHCR-Handbuch*, a. a. O., Fn. 37, Rn. 196.

⁽⁶⁴²⁾ UNHCR, *Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung*, 1993S. 101.

⁽⁶⁴³⁾ Für eine Analyse einiger der damit verbundenen Fragen siehe Berlitz, U., Dörig, H. und Storey, H., „*Credibility Assessment in Claims Based on Persecution for Reasons of Religious Conversion and Homosexuality: A Practitioners Approach*“, *IJRL*, 2015, S. 649-666.



Dennoch ist es wichtig, dass Entscheider die Tatsache nicht aus den Augen verlieren, dass der Ansatz zur Entscheidungsfindung bei solchen Anträgen nicht von dem Ansatz abweichen muss und in der Tat nicht von dem Ansatz abweichen sollte, der bei Nachweisen und der Beurteilung der Glaubwürdigkeit bei allen anderen Arten von Anträgen auf internationalen Schutz verfolgt wird. Die Instrumente und Mechanismen für den Umgang mit solchen Anträgen wurden an anderer Stelle in dieser richterlichen Analyse dargelegt ⁽⁶⁴⁴⁾. Der Entscheider sollte zunächst die behauptete sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität oder religiöse Überzeugung prüfen und die üblichen Glaubhaftigkeitsindikatoren auf diese Behauptungen anwenden. Im Falle einer behaupteten sexuellen Ausrichtung beispielsweise ist die Rechtsprechung des EuGH eindeutig, dass die Behauptung einer bestimmten sexuellen Ausrichtung nur ein Ausgangspunkt ist und dass es für einen Entscheider angemessen ist, diese Behauptung mit einem Antragsteller zu ergründen, so lange bei der Erforschung der behaupteten Ausrichtung die Würde und das Privatleben des Antragstellers respektiert werden. In diesem Zusammenhang hat der EuGH in der Rechtssache A, B und C Folgendes festgestellt:

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass entgegen dem Vorbringen der Rechtsmittelführer der Ausgangsverfahren – wonach die Behörden, die für die Prüfung eines Asylantrags zuständig seien, der auf die Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Ausrichtung des Asylbewerbers gestützt sei, dessen behauptete Ausrichtung allein aufgrund seiner Aussagen als erwiesen anzusehen hätten – diese Aussagen angesichts des besonderen Kontexts von Asylanträgen im Verfahren der Prüfung der Ereignisse und Umstände gemäß Art. 4 der [...] [Anerkennungsrichtlinie] nur den Ausgangspunkt bilden können ⁽⁶⁴⁵⁾.

Im selben Urteil erklärte der EuGH ferner:

Die nationalen Behörden [sind] zwar berechtigt, gegebenenfalls Befragungen durchzuführen, anhand deren die Ereignisse und Umstände, die die behauptete sexuelle Ausrichtung eines Asylbewerbers betreffen, geprüft werden sollen, doch verstoßen Befragungen zu den Einzelheiten seiner sexuellen Praktiken gegen die in der Charta garantierten Grundrechte, insbesondere gegen das in Art. 7 der Charta verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ⁽⁶⁴⁶⁾.

⁽⁶⁴⁴⁾ Siehe insbesondere die Teile [4.1](#) und [4.5](#).

⁽⁶⁴⁵⁾ EuGH (GK), 2014, [A, B und C](#), a. a. O., Fn. [18](#), Rn. 49.

⁽⁶⁴⁶⁾ Siehe Fußnote 645, Rn. 64.



Bei Anträgen in Bezug auf die „sexuelle Ausrichtung und/oder die Geschlechtsidentität“ und einen „Religionsübertritt“ kann es vorkommen, dass es unterstützende dokumentarische oder andere Nachweise gibt. In diesem Fall ist es nicht notwendig, sich allein auf die Behauptungen eines Antragstellers zu verlassen, um festzustellen, dass die wesentlichen Tatsachen des Antrags nachgewiesen wurden ⁽⁶⁴⁷⁾. Wenn, was bei einem solchen Antrag im Vergleich zu anderen Formen von Anträgen auf internationalen Schutz vielleicht wahrscheinlicher ist, keine schriftlichen oder sonstigen Nachweise zur Untermauerung dieses Aspekts der Aussagen des Antragstellers vorliegen, sollten die Entscheider berücksichtigen, dass das EU-Recht in Form von Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) eine Bestimmung für eine solche Situation bereithält ⁽⁶⁴⁸⁾. Eine Anwendung dieser Bestimmung sollte einem Entscheider die Möglichkeit geben, eine Entscheidung über die Glaubhaftigkeit der wesentlichen Tatsachen des Antrags zu treffen, unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ sind.

Die in diesem Abschnitt genannten Arten von Anträgen können für Entscheider eine Herausforderung darstellen, da sie oft ein Gefühl der Unsicherheit über die „Wahrheit“ solcher Anträge verspüren. Doch gerade diese Tatsache sollte den Entscheidern vielleicht in Erinnerung rufen, dass es bei Nachweisen und der Beurteilung der Glaubhaftigkeit bei Anträgen auf internationalen Schutz nicht darum geht, absolute Gewissheit und die „Wahrheit“ in Bezug auf die wesentlichen Tatsachen und Umstände eines bestimmten Antrags zu erlangen. Vielmehr geht es darum, die bewährten Instrumente und Ansätze anzuwenden, um herauszufinden, ob die behaupteten Tatsachen anerkannt oder zurückgewiesen werden können ⁽⁶⁴⁹⁾.

5.4. Beweiswürdigung bei der Anwendung des Konzepts des internen Schutzes

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist es den Mitgliedstaaten gestattet, einem Antragsteller internationalen Schutz zu verweigern, sofern er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, oder er Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat, und der Antragsteller „sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt“. In Erwägungsgrund 27 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es: „Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder Vertretern des Staates aus, so

⁽⁶⁴⁷⁾ Es ist jedoch zu beachten, dass bestimmte Nachweise in diesem Zusammenhang als unzulässig gelten. In EuGH (GK), 2014, A, B und C, a. a. O., Fn. 18, Rn. 73, entschied der EuGH, dass „Beweise der Art [...], dass der betreffende Asylbewerber homosexuelle Handlungen vornimmt, sich ‚Tests‘ zum Nachweis seiner Homosexualität unterzieht oder auch Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt“, nicht akzeptiert werden dürfen. In EuGH, 2018, F, a. a. O., Fn. 20, Rn. 72 Absatz 2, entschied der EuGH, dass „ein psychologisches Gutachten wie das im Ausgangsverfahren streitige [...], das auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests die sexuelle Orientierung dieser Person abbilden soll“, kein zulässiger Nachweis in einem Antrag auf internationalen Schutz sei.

⁽⁶⁴⁸⁾ Siehe Teil 4.3.7 dieser richterlichen Analyse.

⁽⁶⁴⁹⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), 2006, HK/Secretary of State for the Home Department, a. a. O., Fn. 407, Rn. 28.



sollte eine Vermutung dafür bestehen, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht“. Diese materiellen Anforderungen werden analysiert in *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)* ⁽⁶⁵⁰⁾; in diesem Abschnitt geht es speziell um Fragen im Zusammenhang mit dem Nachweis und der Beurteilung der Glaubhaftigkeit, die für die Anwendung des Konzepts des internen Schutzes besonders wichtig sind.

Prüfen Mitgliedstaaten vor einer Verweigerung internationalen Schutzes die Möglichkeit internen Schutzes, müssen sie dies mithilfe der Anwendung des Konzepts des internen Schutzes begründen. Die Mitgliedstaaten müssen einen bestimmten Teil des Herkunftslandes benennen, in den eine Übersiedlung des Antragstellers erwartet werden kann, und die Feststellung stützen, dass es hinreichend sicher ist, ihn im Lichte der Kriterien von Artikel 8 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) abzuschreiben ⁽⁶⁵¹⁾.

In Artikel 8 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es:



Artikel 8 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

- (1) Bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern er in einem Teil seines Herkunftslandes
- a) keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht oder
 - b) Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7 hat, und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Bezüglich der Beweislast und des Beweismaßes wird in Artikel 8 Absatz 1 klargestellt, dass die Mitgliedstaaten nachweisen müssen, dass der Antragsteller in diesem Landesteil „keine begründete Furcht vor Verfolgung [haben muss] oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht oder [dass er] Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden [...] hat“. Es ist also das gleiche Beweismaß anzuwenden, das in Abschnitt [4.3.9](#) geschildert wurde.

Die Begründung der Anwendung des Konzepts des internen Schutzes bezieht sich *per definitionem* auf die Situation im Herkunftsland und insbesondere auf den relevanten Teil davon; sie erfordert jedoch auch eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der

⁽⁶⁵⁰⁾ EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 2.8.

⁽⁶⁵¹⁾ Siehe Fußnote 650. Siehe z. B. Entscheidung des Flüchtlingsrates (Rada do Spraw Uchodźców, Polen) vom 14. August 2015, RdU-326-1/S/2015, in der der Flüchtlingsrat ausführte: „Die Beweislast, dass die persönlichen Umstände des Antragstellers der Verweigerung internationalen Schutzes aufgrund einer Alternative in Form internen Schutzes nicht im Wege steht, liegt bei der Behörde“ (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)); Entscheidung des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 11. Februar 2015, Mme CA, Antrag Nr. [374167](#), ECLI:FR:CESJS:2015:374167.20150211, Rn. 3 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).



individuellen Umstände des Antragstellers ⁽⁶⁵²⁾. Dies ist klar in Artikel 8 Absatz 2 festgelegt, wonach die Mitgliedstaaten „die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4 [der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] [berücksichtigen müssen]“.

Die **Prüfung der Sicherheitslage im Herkunftsland** muss „zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag“ erfolgen ⁽⁶⁵³⁾ und legt den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, Informationen über den betreffenden Landesteil zu beschaffen. In Artikel 8 Absatz 2 ist weiter vorgesehen, dass „die Mitgliedstaaten [sicherstellen], dass genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen wie etwa [dem UNHCR und der EUAA] eingeholt werden“ ⁽⁶⁵⁴⁾. Der Umfang der Informationen, die die Mitgliedstaaten einholen sollten, wird durch die Anforderung von Artikel 8 Absatz 1 bestimmt, wonach der Antragsteller sicher und legal in diesen Landesteil reisen können muss und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Das UK Home Office merkt hierzu an:

Das bedeutet, dass Verkehrs- und Kommunikationsmittel, kulturelle Überlieferungen, religiöse Überzeugungen und Gebräuche, ethnische oder sprachliche Unterschiede, Gesundheitseinrichtungen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Unterstützung durch die Familie oder andere Bindungen (einschließlich Verantwortung für Kinderbetreuung und Wirkung einer Umsiedlung auf abhängige Kinder) und das Vorhandensein einer Zivilgesellschaft (z. B. Nichtregierungsorganisationen) und deren Fähigkeit, praktische Unterstützung anzubieten, zu berücksichtigen sind.

In manchen Ländern können finanzielle, logistische, soziale, kulturelle und andere Faktoren mit sich bringen, dass Frauen vor besonderen Schwierigkeiten stehen. Dies kann auf geschiedene Frauen, unverheiratete Frauen, Witwen oder alleinerziehende Elternteile zutreffen, vor allem in Ländern, in denen von Frauen erwartet wird, dass sie von einem Mann geschützt werden. Werden Frauen an einem Ort, an den sie umgesiedelt werden, diskriminiert oder können sie dort keine Arbeit finden und erhalten sie keine Unterstützung durch die Behörden, wäre eine Umsiedlung unangemessen ⁽⁶⁵⁵⁾.

In Abschnitt 4.8 wird spezifischer auf die Kriterien für die Bewertung von Herkunftsländerinformationen eingegangen, die für die Anwendung des internen Schutzes besonders relevant sind.

⁽⁶⁵²⁾ Siehe z. B. Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) vom 30. September 2013, [IJ/Innenministerium](#), 4 Azs 24/2013-34 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁶⁵³⁾ Wie z. B. durch das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) in seinem Urteil vom 19. Januar 2009, BVerwG 10 C 52.07, BVerwG: 2009:190109U10C52.07.0, Rn. 29, bestätigt.

⁽⁶⁵⁴⁾ Dies entspricht Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#), der in Abschnitt 4.8 analysiert wird. Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs von Den Haag (Rechtbank Den Haag, Niederlande) vom 7. April 2016, [NL16.6](#), ECLI:NL:RBDHA:2016:3710, Rn. 17 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁶⁵⁵⁾ UK Home Office, [Assessing credibility and refugee status in asylum claims lodged before 28 June 2022](#), 6. Januar 2015S. 37.



Wie bereits ausgeführt, werden die Mitgliedstaaten in Artikel 8 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auch verpflichtet, die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen ⁽⁶⁵⁶⁾. Was dies für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung bedeutet, wird in Teil 4 erörtert ⁽⁶⁵⁷⁾.

Da es noch immer Sache der zuständigen Behörde ist, die Verfügbarkeit internen Schutzes festzustellen, sollte der Antragsteller Gelegenheit erhalten, zu erklären, dass er solchen Schutz aufgrund der erheblichen Konsequenzen für ihn und bei aller Achtung vor den „Grundregeln der Verfahrensgerechtigkeit“ nicht in Anspruch nehmen kann ⁽⁶⁵⁸⁾. Der irische High Court merkte hierzu an:

Es entspricht einem fairen Verfahren, das vorgeschlagene sichere Gebiet dem Antragsteller mitzuteilen und mit ihm im Gespräch festzustellen, ob von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er dort bleibt. Der Antragsteller ist verpflichtet, mitzuwirken, wahrheitsgemäße Antworten zu geben, alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen vorzulegen, um festzustellen, ob eine Umsiedlung in dieses Gebiet zumutbar ist, und Angaben zu etwaigen persönlichen Faktoren zu machen, die es für ihn unzumutbar oder unangemessen hart machen würden, umgesiedelt zu werden anstatt als Flüchtling anerkannt zu werden ⁽⁶⁵⁹⁾.

⁽⁶⁵⁶⁾ In dem Urteil des CNDA vom 12. Februar 2021, Frau B und Kinder, Nr. 20034127 C+, entschied der Nationale Asylgerichtshof Frankreichs über einen Fall, der eine Antragstellerin und ihre fünf minderjährigen Kinder aus der Demokratischen Republik Kongo betraf. Das Gericht stellte fest, dass die von der Antragstellerin geäußerten Befürchtungen einer Verfolgung aus ethnischen Gründen begründete waren, und berücksichtigte auch, dass sie sich aufgrund ihrer persönlichen und familiären Gefährdung nicht gefahrlos in einer anderen Region ihres Herkunftslandes niederlassen konnte. Die Antragstellerin und ihre Kinder, deren Situation als untrennbar von der ihren angesehen wurde, weil sie minderjährig waren, wurden daher unter internationalen Schutz gestellt. In einem Urteil des CNDA vom 15. Juni 2021, M. S., Nr. 20029676 R, entschied der Nationale Asylgerichtshof Frankreichs im Zusammenhang mit dem Antrag eines malischen Staatsangehörigen, dass die kumulative Wirkung der einzelnen Faktoren, die bei der Beurteilung der Angemessenheit einer internen Umsiedlung zu berücksichtigen sind, berücksichtigt werden muss. Das Gericht stellte ferner fest, dass eine bloße Verschlechterung des wirtschaftlichen Status in der Umsiedlungszone eine interne Umsiedlung nicht ausschließt.

⁽⁶⁵⁷⁾ Siehe z. B. Urteil des High Court (Irland) vom 17. April 2015, AO/Refugee Applications Commissioner & ors [2015] IEHC 253, Rn. 40, in dem der Gerichtshof die Entscheidung des Refugee Appeals Tribunal aufhob, weil dieser „die persönlichen Umstände der Antragstellerin nicht angemessen berücksichtigt hatte, die im Teenageralter war und in Nigeria keine Familie mehr hatte außer dem Onkel, vor dem sie geflohen war“. Siehe ferner Entscheidung des Staatsrates (Raad van State/Conseil d'État) vom 5. März 2013, Nr. 224.276, Rn. 71 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁶⁵⁸⁾ Siehe UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 23. Juli 2003HCR/GIP/03/04, Rn. 35. Siehe ferner Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Mme CA, Nr. 374167 C, a. a. O., Fn. 651, in dem der Staatsrat befand, dass in Fällen, in denen der Nationale Asylgerichtshof von Amts wegen entscheidet, das Konzept des internen Schutzes anzuwenden, er dies dem Antragsteller mitzuteilen und den genauen Ort (Stadt, Region usw.) in dem Herkunftsland anzugeben hat, an dem interner Schutz als gegeben angesehen wird.

⁽⁶⁵⁹⁾ Urteil des High Court (Irland) vom 1. November 2013, KD (Nigeria)/Refugee Appeals Tribunal & ors [2013] IEHC 481, Rn. 28, Grundsatz 11.



5.5. Verwandtschaftsverhältnisse und Beweismwürdigung

Der Begriff der Einheit der Familie und Fragen im Zusammenhang mit familiären Beziehungen werden in der *Richterlichen Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)* ⁽⁶⁶⁰⁾ ausführlicher behandelt. In diesem Abschnitt werden schwerpunktmäßig die Aspekte behandelt, die einen Einfluss auf Beweismwürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Kontext von Anträgen auf internationalen Schutz haben.

Weder die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) noch die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) enthalten spezifische Standards für die Beantwortung der Frage, ob ein Verwandtschaftsverhältnis vorliegt oder nicht. Da es in den GEAS-Rechtsvorschriften keine spezifischen Standards für die Beantwortung der Frage gibt, ob ein Verwandtschaftsverhältnis vorliegt, könnte es sachdienlich sein, sich mit einem anderen EU-Rechtsinstrument zu befassen, das sich unter anderem dieser Frage widmet.

Die Richtlinie über Familienzusammenführung gehört zwar nicht zum GEAS, enthält aber gewisse Vorschriften über den Nachweis eines Verwandtschaftsverhältnisses, die möglicherweise bei der Prüfung eines Anspruchs auf internationalen Schutz eine Rolle spielen, sobald es dort um Fragen des Verwandtschaftsverhältnisses geht ⁽⁶⁶¹⁾. Sie begründet das Recht auf Familienzusammenführung und gilt für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, also auch für Flüchtlinge ⁽⁶⁶²⁾. Allerdings findet sie keine Anwendung auf Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben ⁽⁶⁶³⁾.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie über Familienzusammenführung sind einem „Antrag [auf Familienzusammenführung] Unterlagen beizufügen, anhand derer die familiären Bindungen nachgewiesen werden“. In der gleichen Bestimmung heißt es, dass zum Nachweis des Bestehens familiärer Bindungen die Mitgliedstaaten „gegebenenfalls eine Befragung des Zusammenführenden und seiner Familienangehörigen vornehmen und andere als zweckmäßig erachtete Nachforschungen anstellen“. Beim nicht ehelichen Lebenspartner des Zusammenführenden kann die Beziehung durch Faktoren „wie ein gemeinsames Kind, den Bestand der Lebensgemeinschaft in der Vergangenheit, die Eintragung der Partnerschaft oder andere zuverlässige Nachweise“ nachgewiesen werden.

⁽⁶⁶⁰⁾ EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, Abschnitte 4.1.2 und 4.2.2.

⁽⁶⁶¹⁾ *Richtlinie über Familienzusammenführung*, a. a. O., Fn. 41.

⁽⁶⁶²⁾ *Richtlinie über Familienzusammenführung*, a. a. O., Fn. 41.

⁽⁶⁶³⁾ Siehe jedoch Europarat, *Family Reunification for Refugee and Migrant Children – Standards and Promising Practices*, April 2020, Kapitel 6.5.2.



Von besonderem Interesse im Asylkontext ist die Tatsache, dass in der Richtlinie über Familienzusammenführung in Kapitel V auf die spezifische Situation von Flüchtlingen eingegangen wird ⁽⁶⁶⁴⁾. In Erwägungsgrund 8 heißt es: „Der Lage von Flüchtlingen sollte wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden“ und es wird empfohlen: „Deshalb sollten günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung vorgesehen werden“.

Was die Anforderungen an die Beweislage angeht, sind diese „günstigeren Bedingungen“ in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie über Familienzusammenführung zu finden, wo es heißt: „Kann ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht mit amtlichen Unterlagen belegen, so prüft der Mitgliedstaat andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen; diese Nachweise werden nach dem nationalen Recht bewertet“ ⁽⁶⁶⁵⁾. Im Einklang hiermit steht auch die weitere Anforderung: „Die Ablehnung eines Antrags [auf Familienzusammenführung] darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden“.

Mit dieser Bestimmung wird ein reduziertes Beweismaß für die Feststellung der Bindung zwischen dem Flüchtling und seinen Familienangehörigen geschaffen. Wie bereits ausgeführt, ist es in vielen Fällen so, dass Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz im Besitz gar keiner oder nur weniger Unterlagen bezüglich ihrer familiären Bindungen sind, und dass das Erlangen amtlicher Dokumente aufgrund der abgebrochenen Beziehungen zu den Behörden des Herkunftslandes, verursacht durch die Anerkennung als Flüchtling, möglicherweise schwierig ist. In der Rechtssache E. stellte der Gerichtshof Folgendes fest:

Art. 11 Abs. 2 [...] [ist] dahin auszulegen [...], dass er unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in dem ein Antrag auf Familienzusammenführung von einer subsidiär schutzberechtigten Zusammenführenden für einen Minderjährigen gestellt wurde, dessen Tante sie ist und dessen Vormund sie zu sein behauptet und der als Flüchtling ohne familiäre Anbindung in einem Drittstaat lebt, dem entgegensteht, dass dieser Antrag allein deshalb abgelehnt wird, weil die Zusammenführende nicht die amtlichen Unterlagen zum Nachweis des Versterbens der biologischen Eltern des Minderjährigen vorgelegt und daher nicht die Tatsächlichkeit ihrer familiären Bindungen zu ihm belegt hat, und die Erklärung, die die Zusammenführende zum Nachweis ihres Unvermögens, diese Unterlagen beizubringen, vorgetragen hat, von den zuständigen Behörden allein aufgrund der allgemeinen zur Verfügung stehenden Informationen über die Lage im Herkunftsland für nicht plausibel befunden wurde, ohne die konkrete Situation der

⁽⁶⁶⁴⁾ Allerdings findet sie keine Anwendung auf Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c). Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der EuGH in seinem Urteil vom 13. März 2019, E., C-635/17, EU:C:2019:192, Rn. 43, entschieden hat, dass er nach Art. 267 AEUV zuständig ist, in einem Fall eines Antrags auf Familienzusammenführung eines subsidiär Schutzberechtigten Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates auszulegen, wenn diese Vorschrift durch das nationale Recht für auf einen solchen Fall unmittelbar und unbedingt anwendbar erklärt worden ist.

⁽⁶⁶⁵⁾ In Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, weitere Belege im Wege von Befragungen zu erlangen und „andere als zweckmäßig erachtete Nachforschungen anzustellen“, zu denen, soweit nach nationalem Recht zulässig, auch DNS-Analysen gehören.



Zusammenführenden und des Minderjährigen sowie die besonderen Schwierigkeiten, mit denen sie ihrem Vortrag zufolge vor und nach der Flucht aus ihrem Herkunftsland konfrontiert waren, zu berücksichtigen ⁽⁶⁶⁶⁾.

In einem Fall, in dem die Botschaft im Herkunftsland die Ausstellung von Visa für die Ehegattin und die Kinder eines Flüchtlings, der einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt hatte, mit der Begründung abgelehnt hatte, die Belege zu ihrer Identität und ihrer Beziehung zu dem Flüchtling seien nicht echt, befand der französische Staatsrat, dass die Beweislast, dass die eingereichten Unterlagen gefälscht sind, bei der beklagten Behörde liege, wenn es übereinstimmende Erklärungen des Flüchtlings seit Beginn seines Asylantrags über seine Beziehung zu seinem Ehepartner und seinen Kindern gab ⁽⁶⁶⁷⁾.

5.6. Ausschluss und Beweiswürdigung

5.6.1. Begriffsbestimmungen

Ausführlich behandelt wird das Thema Ausschluss in *Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie*, Zweite Auflage, 2020 ⁽⁶⁶⁸⁾. Im Mittelpunkt dieser richterlichen Analyse stehen Fragen im Zusammenhang mit Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Kontext von Fällen des Ausschlusses gemäß Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).

Die Bedingungen, unter denen ein Antragsteller von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen werden kann, sind in den Artikeln 12 und 17 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) geregelt. In Artikel 12 sind die Gründe dargelegt, aus denen ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wird. Er umfasst die Ausschlussklauseln von Artikel 1 Abschnitte D, E und F der Flüchtlingskonvention. In Artikel 17 sind vier Gründe für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes aufgeführt: Die drei ersten sind direkt an die bereits erwähnten Ausschlussklauseln von Artikel 1 Abschnitt F der Flüchtlingskonvention angelehnt, während der vierte auf Erwägungen der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit in den Artikeln 32 und 33 der Flüchtlingskonvention beruht. Diese Bestimmungen sind zwingende Bestimmungen.

⁽⁶⁶⁶⁾ EuGH, 2019, E., a. a. O., Fn. 664, Rn. 81.

⁽⁶⁶⁷⁾ Entscheidung des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 24. November 2010, Mme M, Antrag Nr. 333913.

⁽⁶⁶⁸⁾ EASO, *Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie*, zweite Auflage, 2020, a. a. O., Fn. 7.



In Artikel 12 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:



Artikel 12 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er
 - a) den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie;
 - b) von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind, bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten hat.
- (2) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er:
 - a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
 - b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden;
 - c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;
- (3) Absatz 2 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.



In Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:



Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er
 - a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
 - b) eine schwere Straftat begangen hat;
 - c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;
 - d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.
- (2) Absatz 1 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er vor seiner Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat eine oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 17 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zudem eine nicht zwingende Bestimmung enthält, der zufolge ein Mitgliedstaat eine Person von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen kann.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die zwingenden Ausschlussklauseln von Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auch angewandt werden können, wenn einer Person bereits internationaler Schutz gewährt wurde, und zwar als Ursache für den Entzug der Flüchtlingseigenschaft oder des Status als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) erkennen Mitgliedstaaten einer Person die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden sie oder lehnen deren Verlängerung ab, die gemäß Artikel 12 bzw. 17 hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen wurde (siehe Abschnitt 5.6) ⁽⁶⁶⁹⁾.

⁽⁶⁶⁹⁾ EASO (2020), *Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie*, zweite Auflage, a. a. O., Fn. 7.



5.6.2. Beweislast und Pflicht zur individuellen Prüfung

Im Zusammenhang mit Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung gilt der äußerst wichtige Grundsatz, dass die Beweislast, dass die Ausschlusskriterien erfüllt sind, beim Mitgliedstaat liegt ⁽⁶⁷⁰⁾. Artikel 12 und 17 müssen eng ausgelegt und restriktiv und mit Vorsicht angewandt werden, weil es schwerwiegende Konsequenzen hat, wenn eine Person mit begründeter Furcht vor Verfolgung oder die tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, von internationalem Schutz ausgeschlossen wird. Dieser Grundsatz ist zwar nicht in den GEAS-Rechtsvorschriften verankert, doch wurde sein Primat von Generalanwalt Mengozzi in der Rechtssache B und D mit folgenden Worten bekräftigt:

Die Ausschlussgründe nehmen Personen, bei denen festgestellt wurde, dass sie internationalen Schutzes bedürfen, die [...] [in der Flüchtlingskonvention und der Anerkennungsrichtlinie] vorgesehenen Garantien und sind in diesem Sinne als Ausnahmen von der Anwendung einer humanitären Norm oder als Einschränkung dieser Anwendung ausgestaltet. Angesichts der potenziellen Folgen der Anwendung der Ausschlussgründe ist ein besonders vorsichtiger Ansatz angezeigt. Das Erfordernis einer einschränkenden Auslegung der im Abkommen von 1951 vorgesehenen Ausschlussklauseln, auch bei der Bekämpfung des Terrorismus, wurde vom UNHCR fortlaufend bestätigt ⁽⁶⁷¹⁾.

Dieser Grundsatz hat in der Rechtsprechung der Gerichte bei der Anwendung von entweder Artikel 1 Abschnitt F der Flüchtlingskonvention oder Artikel 12 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ⁽⁶⁷²⁾ auch allgemeine Anerkennung gefunden, also von Bestimmungen, die der EuGH in der Rechtssache B und D als analog erachtet hat ⁽⁶⁷³⁾. Es widerspräche dem Zweck der Einrichtung einer ergänzenden Regelung des subsidiären Schutzes, wenn dessen Ausschlussklauseln nicht dem gleichen Grundsatz folgten.

Die Beweislast für die Erfüllung der Ausschlusskriterien liegt zwar beim Staat, doch kann sie auch verlagert werden. Behauptet beispielsweise ein Antragsteller, hoher Funktionär eines Unterdrückungsregimes oder einer Organisation zu sein, die Gewaltverbrechen begeht, kann eine Ausschlussvermutung entstehen. Bezüglich der individuellen Verantwortung für Handlungen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) fallen, befand der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache B und D, wobei er im Wesentlichen auf die Mitgliedschaft in terroristischen Organisationen abhob, dass zuständige Behörden der Mitgliedstaaten vermuten können,

⁽⁶⁷⁰⁾ EuGH, 2022, [NB und AB](#), a. a. O., Fn. 148, Rn. 85; dort wird diesem allgemeinen Grundsatz ein Vorbehalt hinzugefügt. Obwohl es sich bei Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a um eine Ausschlussklausel handelt, hat der EuGH in dieser Rechtssache anerkannt, dass sie ein einschließendes Element enthält.

⁽⁶⁷¹⁾ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 1. Juni 2010, [Bundesrepublik Deutschland/B und D](#), verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:302, Nr. 46.

⁽⁶⁷²⁾ Siehe z. B. Urteil des Supreme Court (Vereinigtes Königreich) vom 21. November 2012, [Al-Sirri and DD \(Afghanistan\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2012] UKSC 54, Rn. 12 und 16, das ein Rechtsmittel gegen [2009] EWCA Civ 222 und [2010] EWCA Civ 1407 zum Gegenstand hat.

⁽⁶⁷³⁾ EuGH (GK), Urteil vom 9. November 2010, [Bundesrepublik Deutschland/B und D](#), verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:661 (im Folgenden „EuGH (GK), 2010, B und D“), Rn. 102.



dass Personen, die eine herausragende Position in solchen Organisationen innehatten, eine individuelle Verantwortung für von dieser Organisation im relevanten Zeitraum begangenen Handlungen tragen, unterstreicht jedoch, dass nichtsdestoweniger die Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände erforderlich ist, bevor die Entscheidung erlassen werden kann, eine Person auszuschließen ⁽⁶⁷⁴⁾.

In seiner Entscheidung in der Rechtssache Mostafa Lounani befand der EuGH:

Für die Einzelprüfung der Tatsachen, anhand deren beurteilt werden kann, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sich eine Person Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, zuschulden kommen ließ, zu solchen Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat, sind sowohl der Umstand, dass diese Person von den Gerichten eines Mitgliedstaats wegen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden ist, als auch die Feststellung, dass diese Person ein führendes Mitglied dieser Vereinigung war, von besonderer Bedeutung, ohne dass nachgewiesen werden müsste, dass diese Person selbst zu einer terroristischen Handlung angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat ⁽⁶⁷⁵⁾.

In der Rechtssache AB (Afghanistan) merkte der irische High Court an:

Der Grund, aus dem sich der Gerichtshof für die Ausschlussklausel entschieden hat, liegt auf der Hand. Wird festgestellt, dass auf eine Person der Ausschluss angewandt wird, wird auch festgestellt, dass die Person zumindest Komplize bei schwersten Gräueltaten war, die weltweit verurteilt werden. Eine entsprechende Feststellung sollte daher nur getroffen werden, wenn tatsächlich schwerwiegende, auf konkreten Beweisen beruhende Gründe dafür sprechen, dass die fragliche Person ein gewisses Maß an Verantwortung für die vorgeworfenen Handlungen trägt und daher keinen Anspruch darauf haben sollte, als Flüchtling hierfür nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden. Bekannte terroristische Organisationen können in zahlreiche Gruppierungen unterteilt sein, die mit unterschiedlichen Mitteln ein oder mehrere gemeinsame Ziele verfolgen. Allein die Mitgliedschaft in einer Organisation erzeugt also noch nicht die Annahme, dass bei einer bestimmten Person das erforderliche Maß an Beteiligung und Verantwortung festgelegt werden kann, das ihn von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschließt, ohne dass Art, Umfang, Dauer und Ebene der Verantwortung im Rahmen seiner Beteiligung geprüft werden ⁽⁶⁷⁶⁾.

Diesen Entscheidungen ist ganz klar zu entnehmen, dass die Mitgliedschaft in einer Organisation dieser Art an sich für die Zuweisung einer individuellen Verantwortung nicht

⁽⁶⁷⁴⁾ Siehe Fußnote 673, Rn. 98.

⁽⁶⁷⁵⁾ Urteil des EuGH (GK) vom 31. Januar 2017, [Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides/Mostafa Lounani](#), C-573/14, ECLI:EU:C:2017:71, Rn. 79.

⁽⁶⁷⁶⁾ Urteil des High Court (Irland) vom 10. November 2011, [AB \(Afghanistan\)/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2011] IEHC 412, Rn. 13. Der gleiche Grundsatz wurde vom High Court (Irland) in seinem Urteil vom 12. Januar 2016, [IH \(Afghanistan\)/Refugee Appeals Tribunal & anor](#) [2016] IEHC 14, angewandt.



ausreicht. Eine solche Zuweisung hängt von einer Prüfung der spezifischen Tatsachen ab, darunter unter anderem die Rolle, die die betreffende Person bei der Verwirklichung der fraglichen Handlungen tatsächlich gespielt hat, ihre Position innerhalb dieser Organisation, der Grad der Kenntnis, die sie von deren Handlungen hatte oder haben musste, der mögliche Druck, dem sie ausgesetzt gewesen wäre, oder andere Faktoren, die geeignet waren, ihr Verhalten zu beeinflussen ⁽⁶⁷⁷⁾.

Ein weiterer Grundsatz, den der EuGH in der Rechtssache B und D mit Blick auf den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling formuliert hat, der aber gleichermaßen auf den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes anzuwenden ist, besagt, dass die Asylbehörde den Ausschluss nur vor dem Hintergrund einer individuellen Würdigung der Tatsachen aussprechen darf, wie sie in Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgesehen ist. In derselben Rechtssache führte der EuGH aus:

Dem Wortlaut dieser Richtlinienbestimmungen ist zu entnehmen, dass die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats diese Bestimmungen erst anwenden darf, nachdem sie in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorgenommen hat, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betreffenden, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, unter einen der beiden Ausschlussstatbestände fallen ⁽⁶⁷⁸⁾.

Zu den Arten von Beweismitteln, die Berücksichtigung finden können, gehören beispielsweise Herkunftsländerinformationen, Erklärungen des Antragstellers, darunter beispielsweise Geständnisse einer Beteiligung, glaubwürdige Zeugenaussagen, Anklagen vor einem internationalen Gericht und entsprechende Verurteilungen, Verurteilungen durch nationale Gerichte (wobei von der Gewährleistung von Garantien für ein faires Verfahren ausgegangen wird) oder Auslieferungersuchen. Ob solche Beweise zur Beantwortung der Frage herangezogen werden können, ob der Antragsteller individuelle Verantwortung für eine zum Ausschluss führende Handlung trägt, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung der jeweiligen Umstände des Antragstellers zu prüfen ⁽⁶⁷⁹⁾.

5.6.3. Beweismaß

Die Ausschlussklauseln – wie sie in Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zum Ausdruck kommen – setzen voraus, dass „schwerwiegende Gründe zu der Annahme“ vorliegen, dass eine Person

- a) die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b und in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Straftaten begangen hat;

⁽⁶⁷⁷⁾ EuGH, B und D, a. a. O., Fn. 673, Rn. 97.

⁽⁶⁷⁸⁾ Siehe Fußnote 677, Rn. 87.

⁽⁶⁷⁹⁾ EASO, Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie, zweite Auflage, 2020, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 3.6, S.41.



- b) sich die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Handlungen zuschulden kommen ließ
- c) gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält.

Der EuGH hat sich noch nicht konkret zur Bedeutung der Worte „schwerwiegende Gründe zu der Annahme“ geäußert, aber auch hier wird weithin anerkannt, dass dies ein geringeres Beweismaß mit sich bringt, als es in tatsächlichen Strafverfahren gilt⁽⁶⁸⁰⁾. Der Zweck der Ausschlussklauseln besteht nicht darin, im strafrechtlichen Sinne eine Schuld festzustellen: Es muss keine strafrechtliche Verurteilung zur Feststellung der „schwerwiegenden Gründe zu der Annahme“ erfolgen, die die Anwendung dieser Klauseln auslösen.

Der UK Supreme Court hat zwar diese Auslegung bestätigt, jedoch noch diese Warnung hinzugefügt:

Wir versuchen, das ist klar, die autonome Bedeutung des Ausdrucks „schwerwiegende Gründe zu der Annahme“ herauszufinden. Dabei berücksichtigen wir die Auffassung des UNHCR, der wir uns anschließen, dass die Ausschlussklauseln der Flüchtlingskonvention restriktiv auszulegen und mit Bedacht anzuwenden sind. Dies führt uns zu folgenden Schlussfolgerungen:

- (1) „Schwerwiegende Gründe“ ist stärker als „stichhaltige Gründe“.*
- (2) Die Beweismittel, aus denen diese Gründe abgeleitet werden, müssen „eindeutig und glaubwürdig“ oder „stark“ sein.*
- (3) „Prüfen“ ist stärker als „verdächtigen“. Nach unserer Auffassung ist es auch stärker als „annehmen“. Es erfordert eine eingehende Beurteilung durch den Entscheider.*
- (4) Der Entscheider muss nicht zweifelsfrei oder mit dem im Strafrecht verlangten Maß zufrieden sein.*
- (5) Es ist nicht erforderlich, unser nationales Beweismaß in die Frage einzubeziehen. Die Umstände, unter denen die Flüchtlingseigenschaft beantragt wird, und die Art der verfügbaren Beweismittel sind höchst unterschiedlich. Ist es jedoch nach Ansicht des Entscheiders wahrscheinlicher, dass der Antragsteller die fraglichen Verbrechen nicht begangen hat oder sich keine Straftaten hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, ist nur schwer*

⁽⁶⁸⁰⁾ In seinem Urteil vom 13. September 2018, C-369/17, [Shajin Ahmed](#), EU:C:2018:713, hat der EuGH entschieden, dass „Art. 17 Abs. 1 Buchst. b [...] dahin auszulegen [ist], dass er einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der ausschließlich anhand des Strafmaßes, das für eine bestimmte Straftat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehen ist, davon ausgegangen wird, dass die Person, die einen Antrag auf subsidiären Schutz gestellt hat, ‚eine schwere Straftat‘ im Sinne dieser Bestimmung begangen hat, derentwegen sie von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden kann. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörde bzw. des zuständigen nationalen Gerichts, die oder das über den Antrag auf subsidiären Schutz entscheidet, die Schwere der fraglichen Straftat zu würdigen, wobei eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen ist“.



vorstellbar, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen sollten, er habe sie begangen oder sie sich zuschulden kommen lassen. In Wirklichkeit dürften kaum in ausreichendem Maße schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Antragsteller schuldig ist, sofern nicht der Entscheider nach Abwägung der Wahrscheinlichkeiten zu dem Schluss kommt, dass er es ist. Es ist jedoch Aufgabe des Entscheiders, den Wortlaut der Konvention (und der Richtlinie) im Einzelfall anzuwenden ⁽⁶⁸¹⁾.

In ähnlicher Weise hat der französische Staatsrat mehrfach befunden, dass bei der Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller von dem von ihm beantragten internationalen Schutz ausgeschlossen werden soll, diese Gründe zumindest „schwerwiegend“ sein und auf mehr als reinem Verdacht oder Schlüssen aus einem Kontext oder einem „Profil“ beruhen müssen. Daher sei die Ausschlussentscheidung des Nationalen Asylgerichtshofs nicht gerechtfertigt gewesen, denn er habe allein aus dem Profil des Antragstellers oder seiner beruflichen Tätigkeit geschlossen, dass schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, in ihm den Täter oder einen Mittäter bei Handlungen zu sehen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Abschnitt F der Flüchtlingskonvention fallen ⁽⁶⁸²⁾.

Nach Auffassung des Court of Appeal des Vereinigten Königreichs dürfte selbst die Anwendung einer Abwägung von Wahrscheinlichkeiten durch einen Entscheider wahrscheinlich keinen Rechtsirrtum hervorrufen. Letztendlich spielen auch nationale Verfahrensordnungen eine Rolle bei der Bestimmung des anzuwendenden Maßes, allerdings unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorgaben. Das sich auf die schweizerische Rechtsprechung stützende UNHCR ist der Ansicht, dass „ein Ausschluss nicht eine Feststellung der Schuld im strafrechtlichen Sinne erfordert“ und dass eine „Abwägung von Wahrscheinlichkeiten eine zu niedrige Schwelle darstellt“ ⁽⁶⁸³⁾.

5.7. Aberkennung des Schutzes und Beweiswürdigung

Die „Aberkennung des internationalen Schutzes“ ist in Artikel 2 Buchstabe o der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) definiert als „die Entscheidung einer zuständigen Behörde, einer Person die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus gemäß der [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] abzuerkennen, diese zu beenden oder nicht mehr zu verlängern“. Gemäß den spezifischen Bestimmungen von Artikel 14 und Artikel 19 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) erkennen die Mitgliedstaaten entweder die

⁽⁶⁸¹⁾ Supreme Court (Vereinigtes Königreich), *Al-Sirri and DD (Afghanistan)/Secretary of State for the Home Department*, a. a. O., Fn. 672, Rn. 75.

⁽⁶⁸²⁾ Siehe unter anderem Urteil des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 14. Juni 2010, M. K., Nr. 320630 A. in: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2010*, 2011, S. 134 und 135; Urteil des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 17. Januar 2011, M. A., Nr. 316678 C. in: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, S. 141; Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 13. Juli 2015, Nr. 149 555; sowie Entscheidungen des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 6. Februar 2015, Nr. 138 035, vom 19. Juni 2012, Nr. 83 281 und vom 18. Juni 2013, Nr. 105 239.

⁽⁶⁸³⁾ EASO, *Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie*, zweite Auflage, 2020, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 3.6.



Flüchtlingseigenschaft bzw. den subsidiären Schutzstatus der betreffenden Person unter spezifischen Umständen, die in [Tabelle 28](#) zusammengefasst sind, ab, beenden sie/ihn oder lehnen ihre/seine Verlängerung ab.

Tabelle 28. Zusammenfassung von Gründen für die Aberkennung internationalen Schutzes

Gründe	Flüchtlingseigenschaft – Bestimmung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Subsidiärer Schutzstatus – Bestimmung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)
Erlöschen	Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 11	Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 16
Ausschluss	Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 12	Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 2
Falsche Darstellung oder Verschweigen von Tatsachen	Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b
Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats	Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a	Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d
Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats	Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b	Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d

Diese Bestimmungen werden in EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, 2021, und – in Bezug auf den Ausschluss – in EASO, *Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie* zweite Auflage, 2020, ausführlicher behandelt.

5.7.1. Beweislast und Pflicht zur individuellen Prüfung

Den Beweis, dass die Kriterien für die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind, hat der Mitgliedstaat zu erbringen. Aus dem Wortlaut der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) geht hervor, dass es unbeschadet Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) Pflicht der Mitgliedstaaten ist, nachzuweisen, dass die betreffende Person nicht länger Flüchtling ist oder es nie war bzw. dass sie keinen oder nicht mehr Anspruch auf subsidiären Schutz hat.



In Artikel 14 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:



Artikel 14 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offen zu legen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, **weist der Mitgliedstaat, der ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach**, dass die betreffende Person gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist ⁽⁶⁸⁴⁾.

In Artikel 14 Absatz 2 geht es spezifisch um die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von Erlöschen. Dies spiegelt die Beweislast in Bezug auf die Erlöschensklauseln der Flüchtlingskonvention wider ⁽⁶⁸⁵⁾. In Artikel 14 Absatz 3 wird allerdings klargestellt, dass es Sache des Mitgliedstaats ist, die Gründe für Ausschluss und falsche Darstellung oder Verschweigen von Tatsachen festzustellen:



Artikel 14 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, falls der betreffende **Mitgliedstaat nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellt**, dass

- a) die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
- b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war ⁽⁶⁸⁶⁾.

In Artikel 14 Absatz 3 wird klargestellt, dass die in den Unterabsätzen a und b genannten Gründe für die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft „festgestellt“ werden müssen. Die Entscheidung, die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen, zu beenden oder nicht zu verlängern, muss also auf Beweise gestützt sein. Die Beweislast für den Nachweis, dass die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind, trägt der Mitgliedstaat.

In Artikel 19 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) über subsidiären Schutz wird fast derselbe Wortlaut verwendet wie in Artikel 14 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie

⁽⁶⁸⁴⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽⁶⁸⁵⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 3: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Wegfall der Umstände“-Klauseln)*, 10. Februar 2003, HCR/GIP/03/03.

⁽⁶⁸⁶⁾ Hervorhebung hinzugefügt.



(Neufassung), er gilt jedoch für alle Gründe, aus denen der subsidiäre Schutzstatus aberkannt werden kann:



Artikel 19 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Unbeschadet der Pflicht des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offen zu legen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, **weist der Mitgliedstaat, der ihm den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach**, dass die betreffende Person gemäß den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels keinen oder nicht mehr Anspruch auf subsidiären Schutz hat ⁽⁶⁸⁷⁾.

Die Verwendung des Ausdrucks „nachweisen“ in beiden Kontexten war auf die Entschlossenheit des Gesetzgebers zurückzuführen, klar zum Ausdruck zu bringen, dass bei Entscheidungen über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft der Mitgliedstaat nachweisen muss, dass die Bedingungen für die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind ⁽⁶⁸⁸⁾.

Die Formulierung „in jedem Einzelfall“ in beiden Artikeln bestätigt, dass das Erfordernis von Artikel 4 Absatz 3 einer individuellen Prüfung auch in diesem Zusammenhang gelten muss (siehe Abschnitt [4.3.1](#)).

5.7.2. Erlangung von Anhaltspunkten für den Nachweis von Gründen für die Aberkennung des internationalen Schutzes

Dem Wortlaut von Artikel 44 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ist eindeutig zu entnehmen, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes erst eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die besagen, dass

⁽⁶⁸⁷⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽⁶⁸⁸⁾ Kraft, I., in: Hailbronner, K. und Thym, D. (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law, A Commentary*, a. a. O., Fn. 143, S. 1193 und 1228; Urteil des Nationalen Asylgerichtshofs (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich) vom 7. Mai 2013, OFPRA/A., Antrag Nr. 12021083. Dessen ungeachtet wird von der Person mit Anspruch auf internationalen Schutz erwartet, dass sie in Erfüllung ihrer Pflicht zur Mitwirkung ihr Verhalten erläutert. Das Asylum and Immigration Tribunal (Vereinigtes Königreich) stellte in seinem Urteil vom 28. Juni 2007, [RD \(Cessation – burden of proof – procedure\) Algeria](#) [2007] UKAIT 66, Rn. 30, fest, dass eine Vermutung für die Wiedererlangung des Schutzes des Herkunftslandes besteht, wenn der Flüchtling einen Pass oder eine Passverlängerung des Landes seiner Staatsangehörigkeit erhält. Siehe ferner [UNHCR-Handbuch](#), a. a. O., Fn. 37, Rn. 121.



Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung des gewährten Schutzes bestehen. In diesem Artikel heißt es wie folgt:



Artikel 44 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung ihres internationalen Schutzes bestehen.

Das Aberkennungsverfahren unterscheidet sich insofern von dem Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, als es von den und auf Initiative der zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden eingeleitet wird und sich unmittelbar gegen eine Person wendet, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

In Artikel 45 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird der in Erwägungsgrund 49 ⁽⁶⁸⁹⁾ formulierte Grundsatz näher ausgeführt:



Artikel 45 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen die zuständige Behörde in Erwägung zieht, den internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Maßgabe der Artikel 14 oder 19 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] abzuerkennen, die betreffende Person über folgende Garantien verfügt:

- a) Sie ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die zuständige Behörde den Anspruch auf internationalen Schutz überprüft und aus welchen Gründen eine solche Überprüfung stattfindet, und
- b) ihr ist in einer persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und gemäß den Artikeln 14 bis 17 oder in einer schriftlichen Erklärung Gelegenheit zu geben, Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, ihr den internationalen Schutz abzuerkennen.

Somit müssen im Einklang mit Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b die Mitgliedstaaten Antragstellern Gelegenheit geben, entweder in einer persönlichen Anhörung oder in einer schriftlichen Erklärung Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, dass ihnen der internationale Schutz aberkannt wird. Werden Antragsteller angehört, müssen sie die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch nehmen können, falls ohne diese Dienste eine angemessene Verständigung nicht gewährleistet werden kann (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Des Weiteren müssen bei der Anhörung die in den Artikeln 14 bis 17 aufgeführten Garantien eingehalten werden. Dazu gehört, dass die

⁽⁶⁸⁹⁾ In Erwägungsgrund 49 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es: „Bezüglich der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Personen mit internationalem Schutzstatus ordnungsgemäß über eine eventuelle Überprüfung ihres Status informiert werden und die Möglichkeit haben, den Behörden ihren Standpunkt darzulegen, bevor diese eine begründete Entscheidung über die Aberkennung ihres Status treffen können“.



Mitgliedstaaten „geeignete Maßnahmen [ergreifen], um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten“ (Artikel 15 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Ferner wird von der Asylbehörde verlangt, sicherzustellen, „dass dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben [...] möglichst vollständig vorzubringen“, einschließlich der „Gelegenheit [...], sich zu fehlenden Angaben und/oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in den Aussagen des Antragstellers zu äußern“ (Artikel 16 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)).

In Artikel 45 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es:



Artikel 45 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1

- a) die zuständige Behörde in der Lage ist, aus verschiedenen Quellen, wie gegebenenfalls vom EASO und dem UNHCR, genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der betroffenen Personen einzuholen, und
- b) wenn die Informationen für die Zwecke der Überprüfung des internationalen Schutzes im Einzelfall eingeholt werden, diese nicht von den Urhebern der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens in einer Weise beschafft werden, dass Letztere unmittelbar darüber unterrichtet werden, dass es sich bei der betreffenden Person um eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz handelt, deren Status überprüft wird, oder dass die körperliche Unversehrtheit der Person oder der von ihr abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit ihrer noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen gefährdet werden.

5.7.3. Spezifische Merkmale mit Wirkung auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

5.7.3.1. Beendigungsklauseln

Eine umfassende Analyse der Beendigungsklauseln findet sich in *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, 2021⁽⁶⁹⁰⁾. Die Beendigungsklauseln sind in Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu finden.

⁽⁶⁹⁰⁾ EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, 2021, a. a. O., Fn. 7.



In Artikel 11 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es:



Artikel 11 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist nicht mehr Flüchtling, wenn er
- a) sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder [eine schwere Straftat begangen hat]
 - b) nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder
 - c) eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
 - d) freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er aus Furcht vor Verfolgung geblieben ist, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat oder
 - e) nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder
 - f) als Staatenloser nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt wurde, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

In Artikel 16 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es:



Artikel 16 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser hat keinen Anspruch auf subsidiären Schutz mehr, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.

Die sechs Beendigungsklauseln in Artikel 11 Absatz 1 decken zweierlei Situationen ab, zum einen Veränderungen in der persönlichen Situation des Flüchtlings (Buchstaben a-d), zum anderen Veränderungen im Herkunftsland (Buchstaben e und f). Was Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis d angeht, haben Gerichte im Allgemeinen die wesentlichen Tatsachen und Umstände zu prüfen, die zu der Beendigungsentscheidung und der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die nationalen Behörden geführt haben, und dann zu entscheiden, ob durch diese Tatsachen und Umstände hinreichend nachgewiesen wird, dass die betreffende Person im Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts keine Furcht mehr vor Verfolgung haben muss.

Obwohl die Prüfung objektiv sein muss, kommt doch der Aussage des Antragstellers bei der Prüfung der Freiwilligkeit und des Vorsatzes seines Handelns besondere Bedeutung zu.



Im Hinblick auf die freiwillige Unterstellung unter den Schutz des eigenen Landes (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) müssen die spezifischen Tatsachen objektiv und nicht subjektiv, gestützt auf die Ansichten der betreffenden Person, geprüft werden ⁽⁶⁹¹⁾. Beantragt ein Flüchtling in seinem Herkunftsland einen Pass dieses Landes oder dessen Verlängerung und erhält er ihn/sie auch, sind der UNHCR und einige nationale Gerichte der Auffassung, dass hier eine widerlegbare Vermutung besteht, dass er sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt ⁽⁶⁹²⁾. In diesem Zusammenhang befand der österreichische Verwaltungsgerichtshof, dass die Ausstellung eines Reisepasses durch das Land der Staatsangehörigkeit des Flüchtlings Ausdruck des Wunsches war, sich unter den Schutz des Herkunftslandes zu stellen ⁽⁶⁹³⁾.

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat die Ansicht vertreten, dass die Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses des Ausländers nicht in jedem Fall automatisch zu einem Erlöschen seiner Rechtsstellung als Flüchtling führe. Vielmehr komme diesem Verhalten eine Indizwirkung dahin zu, dass sich der Betroffene wieder unter den Schutz seines Heimatlandes stellen wolle, die aber durch die Umstände des Einzelfalles entkräftet werden könne. Es sei auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen und zu prüfen, ob sich aus dem Verhalten des Asylberechtigten Anhaltspunkte dafür entnehmen ließen, dass mit der Passerteilung keine Wiedererlangung des vollen diplomatischen Schutzes bezweckt gewesen sei. Die bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Heimatstaates zur Überwindung bürokratischer Hindernisse könne nicht ausreichend sein, um den Rechtsverlust herbeizuführen. Dies erfordere tatsächliche Feststellungen zu dem damit verbundenen Zweck und den Einzelumständen ⁽⁶⁹⁴⁾.

Es kann sein, dass das Handeln des Flüchtlings für ihn notwendig war oder dass er vom Aufnahmemitgliedstaat dazu angehalten wurde (z. B. weil er vom Aufnahmestaat aufgefordert wurde, sich Reisedokumente zu besorgen) ⁽⁶⁹⁵⁾. Der UNHCR stellt in seiner Auslegung von Artikel 1 Abschnitt C Absatz 1 der Flüchtlingskonvention, der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) widergespiegelt wird, klar, dass der Flüchtling

durch Umstände, auf die er keinen Einfluss habe, gezwungen sein [kann], die Dienste des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, in Anspruch zu nehmen. Er könnte zum Beispiel gezwungen sein, die Scheidung in seinem Heimatland zu betreiben, da andernfalls die Scheidung international nicht anerkannt würde. Eine solche Handlung

⁽⁶⁹¹⁾ Siehe EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, 2021, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 2.1, in dem diese Bestimmung umfassend behandelt wird.

⁽⁶⁹²⁾ Entscheidung des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 13. Januar 1989, Nr. 78055, zitiert in Kraft, I., a. a. O., Fn. 688, S. 1194; Urteil des Berufungsgerichts für Migrationsangelegenheiten (Migrationsöverdomstolen, Schweden) vom 13. Juni 2011, UM 5495-10 (vgl. die *englische Zusammenfassung in der EDAL*); Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), *RD (Cessation – burden of proof – procedure) Algeria*, a. a. O., Fn. 688, Rn. 30. Siehe ferner *UNHCR-Handbuch*, a. a. O., Fn. 37, Rn. 121.

⁽⁶⁹³⁾ Urteil des VwGH (Österreich) vom 15. Mai 2003, VwGH 2001/01/0499.

⁽⁶⁹⁴⁾ Urteil des BVerwG, Deutschland, vom 27. Juli 2017, 1 C 28.16, DE:BVerwG:2017:270717 U1C28.16.0.

⁽⁶⁹⁵⁾ *UNHCR-Handbuch*, a. a. O., Fn. 37, Rn. 119, wo ein Rahmen für die Prüfung solcher Fälle festgelegt wird und drei wesentliche Faktoren für die Analyse von Fällen, die sich aus Artikel 1 Abschnitt C Absatz 1 ergeben, genannt werden: Freiwilligkeit, Absicht und erneute Inanspruchnahme.



kann nicht als ‚freiwillige Wiederinanspruchnahme des Schutzes‘ angesehen werden und bewirken, dass einer Person die Rechtsstellung als Flüchtling genommen wird ⁽⁶⁹⁶⁾.

In solchen Fällen ist zu prüfen, ob die Interaktion mit dem „Land der Staatsangehörigkeit“ lediglich bezweckt hat, durch die Vorschriften und Verfahren des Aufnahmestaats auferlegte Anforderungen zu erfüllen, wobei „die Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls unerlässlich ist“ ⁽⁶⁹⁷⁾.

Was die freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland betrifft (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d), so muss auch dies objektiv anhand von Nachweisen festgestellt werden. Es ist nicht erforderlich, die subjektive Absicht der Person zu beweisen, und es können Schlussfolgerungen aus Indizienbeweisen gezogen werden ⁽⁶⁹⁸⁾.

Bei der Beurteilung, ob jemand in das Herkunftsland „zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat“ oder nicht, müssen die Behörden die objektiven Tatsachen im Einzelfall betrachten ⁽⁶⁹⁹⁾. Auch wenn es keine definitiv akzeptierten Kriterien dafür gibt, wann anzunehmen ist, dass jemand „zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat“, haben die Gerichte der Mitgliedstaaten doch einige Hinweise für die Auslegung dieser Bestimmung gegeben.

So hat der irische High Court im Falle einer Person, die nach Nigeria zurückgekehrt war und dort den Schutz von staatlichen Einrichtungen wie Polizei und Justiz in Anspruch genommen hatte, entschieden, dass es sich offensichtlich um eine freiwillige Rückkehr und Niederlassung auf dauerhafter Basis handele. Darüber hinaus hatte die Person sich auch, als sie dort lebte, von den nigerianischen Behörden einen Reisepass ausstellen lassen ⁽⁷⁰⁰⁾.

In Frankreich war die Berufungskommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés) mit dem Fall eines kurdischen Flüchtlings aus dem Irak befasst, der in die Autonome Region Kurdistan zurückgekehrt war (die inzwischen der Kontrolle durch die internationale Gemeinschaft unterlag) und keine Absicht erkennen ließ, dort wieder wegzugehen. Die Kommission hat entschieden, dass eine Niederlassung auf solch eher dauerhafter Basis eine erneute Niederlassung darstellen könne. Er sei freiwillig zurückgekehrt und habe viele Jahre dort gelebt, gearbeitet, geheiratet und Kinder bekommen ⁽⁷⁰¹⁾.

Aufgabe der Gerichte ist es, die Relevanz von Handlungen, auf die sich das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft stützt, für die Beziehungen des Flüchtlings zu den Behörden des Herkunftslandes zu beurteilen. Zwar ist zu bedenken, dass die Beweislast in Fragen des Erlöschens bei den Mitgliedstaaten liegt, doch kann die Feststellung bestimmter Fakten, z. B.

⁽⁶⁹⁶⁾ *UNHCR-Handbuch*, a. a. O., Fn. 37, Rn. 120.

⁽⁶⁹⁷⁾ Fripp, E., *Nationality and statelessness in the international law of refugee status*, Bloomsbury, 2016, S. 335.

⁽⁶⁹⁸⁾ Kraft, I., a. a. O., Fn. 688, S. 1195.

⁽⁶⁹⁹⁾ Siehe Fußnote 698, Rn. 14.

⁽⁷⁰⁰⁾ Urteil des High Court (Irland) vom 1. November 2012, *Adegbuyi/Minister for Justice and Law Reform* [2012] IEHC 484, Rn. 51.

⁽⁷⁰¹⁾ Urteil der Berufungskommission für Flüchtlinge (*Commission des recours des réfugiés*, Frankreich) vom 17. Februar 2006, M. O., Nr. 02008530/406325 R.



die Rückkehr in das Herkunftsland oder Kontakte zu offiziellen Behörden dieses Landes, wiederum ein ernstzunehmender Hinweis darauf sein, dass der Flüchtling sich dem Schutz seines Herkunftslandes unterstellt hat ⁽⁷⁰²⁾. Nach Auffassung des französischen Staatsrats hat sich der Nationale Asylgerichtshof keines Rechtsfehlers schuldig gemacht und auch nicht die Beweislast umgekehrt, als er befand, dass der Antragsteller sich mit seiner Rückkehr in das Herkunftsland freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt hat ⁽⁷⁰³⁾. In einer anderen Sache befand der französische Staatsrat, der Nationale Asylgerichtshof habe die Beweislast nicht auf die betreffende Person verlagert, als er entschied, die von ihm gemachten Aussagen und vorgelegten Zeugenaussagen reichten nicht aus, um ein amtliches Dokument aufzuwiegen, das seine Anwesenheit in seinem Herkunftsland nach seiner Anerkennung als Flüchtling bestätigt ⁽⁷⁰⁴⁾.

Bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e und f und Artikel 16 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) kommt dem Erfordernis der individuellen Prüfung besondere Bedeutung zu und es wird besondere Vorsicht verlangt. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e und f und Artikel 16 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) müssen sich die Bedingungen im Herkunftsland so geändert haben, dass die Umstände, aufgrund derer der begünstigten Person internationaler Schutz gewährt wurde, nicht mehr bestehen oder sich, wie in Artikel 16 Absatz 1 in Bezug auf Personen mit subsidiärem Schutzstatus zusätzlich vorgesehen, so weit geändert haben, dass der Schutz nicht mehr erforderlich ist. Dies wurde unterstrichen im Urteil des House of Lords des Vereinigten Königreichs in der Rechtssache Hoxha. Darin heißt es, dass eine Auslegung, die eine zu weite Interpretation einer Veränderung der Umstände erlauben würde, von einem Mangel an Vorsicht vonseiten des Entscheiders zeugen würde, dessen Entscheidung für die betreffende Person möglicherweise schwerwiegende Folgen hat ⁽⁷⁰⁵⁾. Die Prüfung muss mit Umsicht und Sorgfalt erfolgen. Der EuGH hat in der Rechtssache Abdulla u. a. entschieden, dass: „[d]iese Beurteilung der Größe der Gefahr [...] in allen Fällen mit Wachsamkeit und Vorsicht vorzunehmen [ist], da Fragen der Integrität der menschlichen Person und der individuellen Freiheiten betroffen sind, die zu den Grundwerten der Europäischen Union gehören“ ⁽⁷⁰⁶⁾. Dies erfordert normalerweise einen längeren Beobachtungszeitraum, in dessen Verlauf sich die Situation festigen kann ⁽⁷⁰⁷⁾.

Dementsprechend wird die Änderung der Umstände, aufgrund derer eine Person als Flüchtling anerkannt oder ihr subsidiärer Schutz gewährt wurde, als eine Änderung der allgemeinen Bedingungen im Herkunftsland verstanden. In Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird daher gefordert, besonders zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend

⁽⁷⁰²⁾ Siehe EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, 2021, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 2.4.

⁽⁷⁰³⁾ Urteil des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 31. März 1999, M. X., Nr. 177013.

⁽⁷⁰⁴⁾ Urteil des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 11. Oktober 1991, M. X., Nr. 96492 C.

⁽⁷⁰⁵⁾ Urteil des House of Lords (Vereinigtes Königreich) vom 10. März 2005, *In re B Regina/Special Adjudicator, ex parte Hoxha* [2005] UKHL 19.

⁽⁷⁰⁶⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla u. a.*, a. a. O., Fn. 272, Rn. 90. Siehe ferner Urteil des BVerwG (Deutschland) vom 1. Juni 2011, 10 C 25.10, Rn. 24.

⁽⁷⁰⁷⁾ Siehe EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, 2021, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 4.



ist, sodass „die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann“ oder dass „die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden“. Ähnlich formuliert der UNHCR dieses Erfordernis in seinen *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 3* betreffend das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 Abschnitt C Absätze 5 und 6 der Flüchtlingskonvention ⁽⁷⁰⁸⁾.

In seinem Urteil in der Rechtssache Abdulla u. a. bot der EuGH wertvolle Orientierungshilfe für die Beurteilung einer Veränderung der Umstände:

[...] müssen sich die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Hinblick auf die individuelle Lage des Flüchtlings vergewissern, dass der oder die nach Art. 7 Abs. 1 der [...] [Anerkennungsrichtlinie] in Betracht kommenden Akteure, die Schutz bieten können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, dass diese Akteure demgemäß insbesondere über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, verfügen und dass der betreffende Staatsangehörige im Fall des Erlöschens seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird ⁽⁷⁰⁹⁾.

In der Rechtssache OA führte der Gerichtshof aus:

Diese Bestimmung [Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie] sieht ebenso wie Art. 1 Abschnitt C Ziff. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention vor, dass die Flüchtlingseigenschaft erlischt, wenn die Umstände, aufgrund deren sie zuerkannt wurde, weggefallen sind, wenn also die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht mehr vorliegen. Soweit es in Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der [...] [Anerkennungsrichtlinie] heißt, dass es der Staatsangehörige „nicht mehr ablehnen kann“, den Schutz seines Herkunftslands in Anspruch zu nehmen, impliziert er, dass der fragliche „Schutz“ derjenige ist, der bis dahin fehlte, d. h. der Schutz vor Verfolgungshandlungen aus mindestens einem der fünf in Art. 2 Buchst. c der Richtlinie aufgezählten Gründe (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 2. März 2010, Salahadin Abdulla u. a., C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 65 und 67) ⁽⁷¹⁰⁾.

Der EuGH vertrat auch folgende Auffassung:

Um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Furcht des betroffenen Flüchtlings vor Verfolgung nicht mehr begründet ist, müssen sich die zuständigen Behörden im Licht des Art. 7 Abs. 2 der [...] [Anerkennungsrichtlinie] im Hinblick auf die individuelle Lage dieses Flüchtlings vergewissern, dass der oder die betreffenden Schutz bietenden Akteure im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, dass diesen Akteuren demgemäß u. a. wirksame

⁽⁷⁰⁸⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 3: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft*, a. a. O., Fn. 685.

⁽⁷⁰⁹⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla u. a.*, a. a. O., Fn. 272, Rn. 76.

⁽⁷¹⁰⁾ EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, *Secretary of State for the Home Department/OA*, C-255/19, EU:C:2021:36 (im Folgenden „EuGH, 2021, *OA*“), Rn. 35.



Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, zur Verfügung stehen und dass der betreffende Staatsangehörige im Fall des Erlöschens seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 2. März 2010, Salahadin Abdulla u. a., C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 70 und 74) ⁽⁷¹¹⁾.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird von den Mitgliedstaaten ferner verlangt, nicht nur die bereits besprochene Veränderung der Umstände zu überprüfen, sondern auch, dass „er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor ‚Verfolgung‘ im Sinne des Art. 2 Buchst. c [der Anerkennungsrichtlinie] haben muss“ ⁽⁷¹²⁾. Die Prüfung dieser „anderen Gründe“ erfolgt ähnlich wie bei der Prüfung eines Erstantrags und wird im Einklang mit dem üblichen, für Asylanträge geltenden Beweismaß/Beweistest durchgeführt (siehe Abschnitt 4.3.9) ⁽⁷¹³⁾.

Nach Auffassung des EuGH kann Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) (dem zufolge die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis auf eine begründete Furcht ist) „anzuwenden sein, wenn frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung vorliegen und eine Verknüpfung mit dem in diesem Stadium geprüften Verfolgungsgrund aufweisen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Flüchtling einen anderen Verfolgungsgrund als den bei seiner Anerkennung als Flüchtling festgestellten geltend macht“ ⁽⁷¹⁴⁾.

Dieses wegweisende Urteil des EuGH vermittelt ein klares Bild der Art der Prüfung, die von einem Gericht in einem Rechtsmittelverfahren gegen eine auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e oder f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) beruhende Beendigungsentscheidung erwartet wird. In der ersten Phase der Prüfung muss das Gericht feststellen, ob die Veränderung der Umstände die begründete Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung negiert. Kann die Furcht, die ursprünglich zur Anerkennung als Flüchtling führte, nicht länger als begründet gelten, sollte in der zweiten Phase geprüft werden, ob sich andere Umstände ergeben haben, die einen Bedarf an internationalem Schutz aus einem anderen Grund begründen. Während in der ersten Phase die bereits beschriebenen erlöschensspezifischen Standards eine wichtige Rolle spielen, werden in der zweiten Phase sinngemäß die Vorschriften für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz befolgt, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine bereits erlittene Verfolgung und vergangene Bedrohungen, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerechtfertigt hatten, nicht länger als ernsthafter

⁽⁷¹¹⁾ Siehe Fußnote 710, Rn. 38.

⁽⁷¹²⁾ EuGH (GK), 2010, [Abdulla u. a.](#), a. a. O., Fn. 272; Artikel 2 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie ist nunmehr Artikel 2 Buchstabe d der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#).

⁽⁷¹³⁾ Siehe auch EASO, [Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes](#), 2021, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 4.1.8.

⁽⁷¹⁴⁾ EuGH (GK), 2010, [Abdulla u. a.](#), a. a. O., Fn. 272, Rn. 96 und 97.



Hinweis auf eine begründete Furcht vor Verfolgung gelten, die in jener Phase geltend gemacht worden war ⁽⁷¹⁵⁾.

In Artikel 11 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist eine Ausnahme von der Anwendung der Bestimmungen in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e-f vorgesehen. Sie ist verpflichtend und es wird besagt, dass Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e und f „keine Anwendung auf einen Flüchtling [finden], der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen“. Die Flüchtlingseigenschaft bleibt also bestehen, wenn der Flüchtling zwingende, auf früherer Verfolgung beruhende Gründe geltend machen kann. Diese Vorschrift orientiert sich an Artikel 1 Abschnitt C Absätze 5 und 6 der Flüchtlingskonvention.

Artikel 16 Absatz 3 enthält die gleiche Ausnahme für das Erlöschen des subsidiären Schutzes. Unbeschadet einer Veränderung der Umstände, die es einer Person mit Anspruch auf internationalen Schutz ermöglicht, den Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts in Anspruch zu nehmen, können die Auswirkungen und Konsequenzen einer bereits erlittenen Verfolgung oder eines bereits erlittenen ernsthaften Schadens dergestalt sein, dass sie für die Person zwingende Gründe darstellen, diesen Schutz abzulehnen.

Diese Bestimmungen haben Ausnahmecharakter und verlangen nach einer ganz auf den Einzelfall abgestellten Prüfung der Frage, ob aufgrund bereits erlittener Verfolgung oder bereits erlittenem ernsthaften Schaden zwingende Gründe vorliegen ⁽⁷¹⁶⁾. Dieser spezifische Grund ist nur zu berücksichtigen, wenn die Umstände, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder zur Gewährung des subsidiären Schutzes geführt haben, weggefallen sind, und er ist klar zu unterscheiden von Situationen, in denen ein Gericht einen individuellen Bedarf an internationalem Schutz feststellt, obwohl der Schutzstatus von

⁽⁷¹⁵⁾ Der EuGH räumte jedoch ein, dass sich die Beibringung der für die Beurteilung der Umstände relevanten Anhaltspunkte allein unter dem Gesichtspunkt der wirklichen Tatsachenlage je nach Fall als mehr oder weniger schwierig erweisen kann. Vor diesem Hintergrund berücksichtigte der EuGH, dass „derjenige, der nach einem mehrjährigen Aufenthalt als Flüchtling außerhalb seines Herkunftslands andere Umstände geltend macht, um eine Furcht vor Verfolgung zu begründen, normalerweise nicht die gleichen Möglichkeiten zur Einschätzung der Gefahr, der er in seinem Herkunftsland ausgesetzt wäre, [besitzt] wie ein Antragsteller, der sein Herkunftsland erst vor Kurzem verlassen hat“ (siehe Fußnote 714, Rn. 81-99).

⁽⁷¹⁶⁾ Urteil der Berufungskommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés, Frankreich) vom 18. Oktober 1999, M. M. C., Nr. 336763: „Der Antragsteller erlitt unter dem früher in seinem Herkunftsland herrschenden Regime sehr schwere Verfolgung, die seine körperliche und seelische Unversehrtheit beeinträchtigt hat; einer seiner Brüder starb, nachdem er während eines Verhörs von Soldaten gefoltert worden war; in Anbetracht der Umstände des Falls sind die Konsequenzen der oben erwähnten Verfolgung, von der sowohl der Antragsteller als auch seine Familie betroffen waren, dergestalt, dass M. M. C. sich auf zwingende, auf früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes seiner Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 1 Abschnitt C Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Flüchtlingskonvention abzulehnen“ (inoffizielle Übersetzung). Siehe auch Urteil des High Court (Irland) vom 4. Dezember 2009, [MST and JT/Minister for Justice, Equality and Law Reform](#) [2009] IEHC 529, Rn. 32; Urteil des High Court (Irland) vom 27. Januar 2017, [BA & ors/International Protection Appeals Tribunal](#) [2017] IEHC 36, Rn. 36. Für weitere Überlegungen zur einschlägigen Rechtsprechung siehe EASO, [Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes](#), 2021, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 3.3.



der Asylbehörde aberkannt wurde. Behauptet eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz, derartige Umstände seien nicht weggefallen und sie habe immer noch Furcht vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden, ist die Erwägung, sie könne sich nicht auf zwingende, auf früher erlittener Verfolgung oder früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen, für die Prüfung der Vorlagefrage nicht maßgeblich ⁽⁷¹⁷⁾.

5.7.3.2. Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft als Ergebnis von Ausschluss, falscher Darstellung oder Verschweigen von Tatsachen

Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a-b ist eine zwingende Vorschrift, in der die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen wegen Ausschlussgründen oder falscher Darstellung oder Verschweigens von Tatsachen, die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend waren, geregelt ist.

In Artikel 14 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:



Artikel 14 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, falls der betreffende Mitgliedstaat nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellt, dass

- a) die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
- b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war ⁽⁷¹⁸⁾.

⁽⁷¹⁷⁾ Entscheidung des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 2. März 1984, M. M. G., Nr. 42961 C; hierbei handelt es sich um einen Fall, in dem der Antragsteller behauptete, der dauerhafte demokratische Wandel in seinem Herkunftsland sei für seine derzeitige Furcht vor Verfolgung nicht maßgeblich, da er Mitglied einer Bewegung sei, die für die Unabhängigkeit des Baskenlandes kämpfe.

⁽⁷¹⁸⁾ Eine umfassende Betrachtung des Rechts in diesem Bereich findet sich in EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, 2021, a. a. O., Fn. 7, Teil 4.



Artikel 19 Absatz 3 enthält die gleiche Vorschrift im Hinblick auf subsidiären Schutz.



Artikel 19 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den subsidiären Schutzstatus ab, beenden diesen oder lehnen eine Verlängerung ab, wenn

- a) er nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
- b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend war.

In Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist die Aberkennung internationalen Schutzes als Ergebnis von nach der Zuerkennung eingetretenen Umständen vorgesehen, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussbestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) fallen. Da diese Bestimmungen im Wesentlichen mit dem Thema des Ausschlusses zusammenhängen, wird empfohlen, Abschnitt [5.6](#) dieser richterlichen Analyse sowie EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, 2021, Teil 4, zu Rate zu ziehen.

Im Zusammenhang mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b bedeutet die Verwendung des Wortes „ausschlaggebend“, dass nicht zwangsläufig nachgewiesen werden muss, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes ausschließlich auf die falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen zurückzuführen war; es genügt der Nachweis, dass – objektiv betrachtet – die Entscheidung, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen oder subsidiären Schutz zu gewähren, ohne eine solche falsche Darstellung oder ohne das Verschweigen von Tatsachen nicht gefällt worden wäre ⁽⁷¹⁹⁾.

In der Rechtssache [Bilali](#) befand der EuGH: „In diesem Zusammenhang ist zweitens darauf hinzuweisen“, dass Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

den Verlust des subsidiären Schutzstatus nur für den Fall vorsieht, dass der Betroffene etwas falsch dargestellt oder verschwiegen hat und dies bei der Entscheidung, ihm diesen Status zuzuerkennen, ausschlaggebend war. Des Weiteren sieht keine andere Bestimmung dieser Richtlinie ausdrücklich vor, dass der genannte Status dann aberkannt werden muss oder kann, wenn die betreffende Entscheidung über die Zuerkennung wie im Ausgangsverfahren ohne eine falsche Darstellung oder das

⁽⁷¹⁹⁾ Kraft, I., a. a. O., Fn. 688, S. 1229; High Court (Irland), 12. Januar 2010, [Gashi/Minister for Justice, Equality and Law Reform](#) [2010] IEHC 436; Entscheidung des Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 13. Januar 2022, Nr. 266 573; Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) vom 18. April 2013, 1 Azs 3/2013-27, [VP/Innenministerium](#).



Verschweigen seitens des Betroffenen aufgrund unzutreffender Tatsachen getroffen wurde ⁽⁷²⁰⁾.

Der Gerichtshof fuhr fort:

[...] dass Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 [...] [der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat den subsidiären Schutzstatus aberkennen muss, wenn er diesen Status zuerkannt hat, ohne dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt waren, indem er sich auf Tatsachen stützte, die sich in der Folge als unzutreffend erwiesen haben, und obgleich der betroffenen Person nicht vorgeworfen werden kann, sie habe den Mitgliedstaat bei dieser Gelegenheit irregeführt ⁽⁷²¹⁾.

Nach Ansicht des UNHCR ist in Fällen, in denen nur in geringem Umfang Tatsachen verschwiegen worden sind, besonders sorgsam darauf zu achten, ob das Verschweigen jeweils ausschlaggebend war ⁽⁷²²⁾. Dazu wird weiter ausgeführt:

In allen Fällen müssen die für die Beendigung vorgebrachten Beweise Angaben betreffen, die sich auf Vorbringen beziehen, die für die ursprüngliche positive Entscheidung wesentlich waren. Von den Angaben muss abhängen, ob zum Zeitpunkt der ursprünglichen Beurteilung des Anspruchs ein Ablehnungs- oder Ausschlussgrund gegeben war ⁽⁷²³⁾.

Die Falschheit oder Unrichtigkeit von zu einem früheren Zeitpunkt bereitgestellten Informationen kann beispielsweise durch den Nachweis festgestellt werden, dass sich der Flüchtling zum behaupteten Zeitpunkt nicht im Herkunftsland befand. Der Nationale Asylgerichtshof Frankreichs stützte sich auf seitens des französischen Konsulats eingereichte Beweise, wonach der Antragsteller entgegen seinen Angaben zur Untermauerung seines Antrags seit 2005 nicht mehr in Tschetschenien gelebt hatte. Der Gerichtshof entschied, er sei als Person zu betrachten, die das Gericht wissentlich irrezuführen versucht hatte ⁽⁷²⁴⁾. Der irische High Court urteilte in der Rechtssache Gashi, dass das Verschweigen eines Asylantrags in einem anderen Land falschen oder irreführenden Informationen gleichkommen kann ⁽⁷²⁵⁾.

5.7.3.3. Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des Mitgliedstaats

Im Gegensatz zu Artikel 14 Absätze 1 bis 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird den Mitgliedstaaten in Artikel 14 Absatz 4 ein **Ermessensspielraum** für die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft eingeräumt, wenn

⁽⁷²⁰⁾ EuGH, 2019, [Bilali](#), a. a. O., Fn. 302, Rn. 41.

⁽⁷²¹⁾ Siehe Fußnote 720, Rn. 65.

⁽⁷²²⁾ UNHCR, *Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims*, a. a. O., Fn. 28, Rn. 9.

⁽⁷²³⁾ UNHCR, *Note on Cancellation of Refugee Status*, 22. November 2004, Rn. 31.

⁽⁷²⁴⁾ Urteil des Nationalen Asylgerichtshofs (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich) vom 8. Oktober 2009, T, Nr. 701681/09007100; Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien) vom 19. November 2014, Nr. 133 423.

⁽⁷²⁵⁾ High Court (Irland), *Gashi/Minister for Justice, Equality and Law Reform*, a. a. O., Fn. 719, Rn. 11.



entweder „es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass [der Flüchtling] eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält“ oder wenn „er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde“ ⁽⁷²⁶⁾.

In Artikel 14 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:



Artikel 14 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können einem Flüchtling die ihm von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkennen, diese beenden oder ihre Verlängerung ablehnen, wenn

- a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält;
- b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

In der Rechtssache Kommission/Polen, Ungarn und die Tschechische Republik, in der es um Umsiedlungsentscheidungen gemäß den Beschlüssen 2015/1523 und 2015/1601 ging, entschied der EuGH wie folgt:

Was die so genannten „berechtigten“ Gründe für die Annahme anbelangt, dass die internationalen Schutz beantragende Person eine „Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung“ im Hoheitsgebiet des betreffenden Umsiedlungsmitgliedstaats darstellt, die es Letzterem ermöglichen, gemäß Art. 5 Abs. 4 der Beschlüsse 2015/1523 und 2015/1601 der Umsiedlung einer von der Hellenischen Republik oder der Italienischen Republik bestimmten internationalen Schutz beantragenden Person nicht zuzustimmen und gemäß Art. 5 Abs. 7 dieser Beschlüsse die Umsiedlung einer internationalen Schutz beantragenden Person auf internationalen Schutz abzulehnen, so lassen diese Gründe, da sie „berechtigt“ und nicht „schwerwiegend“ sein müssen und sich nicht zwingend auf eine schwere Straftat beziehen, die der Betreffende außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, sondern lediglich den Nachweis einer „Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung“ erfordern, den Umsiedlungsmitgliedstaaten eindeutig einen größeren Ermessensspielraum als die schwerwiegenden Gründe für die Anwendung der Ausnahmen gemäß den Art. 12 und 17 der [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] ⁽⁷²⁷⁾.

Auf der Grundlage dieses Urteils hat es den Anschein, dass die Mitgliedstaaten bei der Feststellung, ob eine Einzelperson eine „Gefahr für die nationale Sicherheit“ des Landes

⁽⁷²⁶⁾ Eine umfassende Betrachtung des Rechts in diesem Bereich findet sich in EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, 2021 Teil 5.

⁽⁷²⁷⁾ Urteil des EuGH vom 2. April 2020, *Kommission/Polen, Ungarn und Tschechische Republik*, verbundene Rechtssachen C-715/17, C-718/17 und C-719/17, EU:C:2020:257, Rn. 156.



darstellt, einen größeren Ermessensspielraum haben, auch im Sinne von Artikel 14 Absatz 4, als wenn der Mitgliedstaat entscheiden würde, ob stichhaltige Gründe für die Anwendung der Ausschlussbestimmungen vorliegen. Nach Auffassung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts bedeuten die in Artikel 14 Absatz 4 erwähnten „stichhaltigen Gründe“ eine etwas niedrigere Schwelle als „ernsthafte Gründe“ (siehe Abschnitt 4.3.9), doch bleibt bei der Prüfung der Tatsachen das Regelbeweismaß unberührt ⁽⁷²⁸⁾.

Nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b ist die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung gestattet, wenn „b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde“. Während es bei der Bewertung der Verurteilung allein um eine historische Tatsache geht, muss bei der Prüfung der Frage, ob die Person eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, gestützt auf die Korrelation zwischen der Wahrscheinlichkeit der Gefahr und ihrem Ausmaß, eine zukunftsgerichtete Prüfung vorgenommen werden ⁽⁷²⁹⁾. In seinem Urteil Nr. 428140B vom 19. Juni 2020 stellte der französische Staatsrat fest, dass zur Beurteilung der Frage, ob ein Flüchtling eine Gefahr für die Allgemeinheit im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b darstellt, unter Berücksichtigung der begangenen Straftaten, der Umstände ihrer Begehung, des Zeitraums, in dem sie begangen wurden, sowie des Verhaltens der Person seit ihrer Verurteilung zu prüfen ist, ob ihre Anwesenheit ein grundlegendes Interesse der Gesellschaft beeinträchtigt. Die Straftaten stellen als solche keinen ausreichenden Grund dar, um die Flüchtlingseigenschaft gemäß dieser Bestimmung zu verweigern oder zu widerrufen.

In der Rechtssache M.a.o. stellte der EuGH fest, dass „die Prüfung von Art. 14 Abs. 4 bis 6 [...] [der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] nichts ergeben [hat], was die Gültigkeit dieser Bestimmungen im Hinblick auf Art. 78 Abs. 1 AEUV und Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beeinträchtigen könnte“ ⁽⁷³⁰⁾.

Bezüglich des Anspruchs auf subsidiären Schutz ist Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d eine **zwingende** Vorschrift, der zufolge der subsidiäre Schutzstatus aberkannt, beendet oder seine Verlängerung abgelehnt wird, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person eine Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält. (Siehe ferner Abschnitt 5.6.3, in dem es heißt, dass sich der EuGH noch zur Bedeutung des Ausdrucks „schwerwiegende Gründe für die Annahme“ zu äußern hat, dass jedoch

⁽⁷²⁸⁾ Urteil des BVerwG vom 22. Mai 2012, Nr. 1 C 8.11, BVerwG:2012:220512U1C8.11.0, Rn. 27 (zu den gleichwertigen Artikeln 21 Absatz 3 und Artikel 2), zitiert in Kraft, I., a. a. O., Fn. 688, S. 1231. Eine weitere Orientierungshilfe zum Inhalt der Begriffe „Gefahr für die Sicherheit“ und „Gefahr für die Allgemeinheit“ bietet EASO (2021), *Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie*, zweite Auflage, a. a. O., Fn. 7. Vgl. auch EuGH, 2020, *Kommission/Polen, Ungarn und Tschechische Republik*, a. a. O., Fn. 727, Rn. 156. Siehe auch Abschnitt 5.2 der Veröffentlichung EASO (2021), *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, zweite Auflage, a. a. O., Fn. 7, in der zu letztgenanntem Urteil wie folgt Stellung genommen wird: „Auf Grundlage dieses Urteils haben die Mitgliedstaaten ersichtlich einen größeren Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Person eine ‚Gefahr für die nationale Sicherheit‘ des Landes (auch im Sinne von Artikel 14 Absatz 4) darstellt, als es der Fall wäre, wenn die Mitgliedstaaten zu entscheiden hätten, ob es schwerwiegende Gründe für die Anwendung der Ausschlussklauseln gibt.“

⁽⁷²⁹⁾ Kraft, I., a. a. O., Fn. 688, S. 1231.

⁽⁷³⁰⁾ EuGH, Urteil vom 14. Mai 2019, *M.a.o.*, verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-78/17, ECLI:EU:C:2019:403.



allgemein davon ausgegangen wird, dass er ein geringeres Beweismaß mit sich bringt als das in echten Strafverfahren anzuwendende.)

5.8. Folgeanträge und Würdigung neuer Beweise

Folgeanträge sind Gegenstand der *Richterlichen Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018 ⁽⁷³¹⁾, werden jedoch auch an dieser Stelle im Hinblick auf ihre Relevanz für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung angesprochen.

Folgeanträge sind in den Asylentscheidungssystemen der meisten Mitgliedstaaten ein bedeutsames Phänomen. In Artikel 2 Buchstabe q der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es:



Artikel 2 Buchstabe q der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

[...] „Folgeantrag“ einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, auch in Fällen, in denen der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich zurückgenommen hat oder die Asylbehörde den Antrag nach der stillschweigenden Rücknahme durch den Antragsteller gemäß Artikel 28 Absatz 1 [der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] abgelehnt hat.

Mit der Aufnahme von Bestimmungen über Folgeanträge in die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird eingeräumt, dass manche Antragsteller (nicht durch eigenes Verschulden) möglicherweise nicht in der Lage waren, maßgebliche Tatsachen oder Beweise im Verlauf des früheren Verfahrens zu bestätigen und/oder dass vielleicht neue Umstände aufgetreten sind. Die Prüfung dieser Anträge ist primär eine Verfahrensfrage, auf die zwar in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) eingegangen wird, die aber weitgehend im innerstaatlichen Recht und in der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten geregelt ist ⁽⁷³²⁾.

Es sei darauf hingewiesen, dass der EGMR zwar den Wunsch von Staaten für legitim hält, die Zahl wiederholter und missbräuchlicher Asylanträge zu senken und spezifische Vorschriften für die Prüfung solcher Anträge zu erlassen, doch verlangt er eine sorgfältige und gründliche Prüfung der Gefahren, die in einem Folgeantrag geltend gemacht werden, um jegliche

⁽⁷³¹⁾ EASO, *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 7, Unterabschnitte 4.1.3 und 5.2.2.4.

⁽⁷³²⁾ Auch wenn die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen der Asylverfahrensrichtlinie wortwörtlich in die französischen Rechtsvorschriften übernommen wurden, hat der Nationale Asylgerichtshof doch etwas andere Worte gewählt, als er in einem Urteil befand, dass „ein Folgeantrag unter der Voraussetzung zulässig ist, dass der Antragsteller neue Tatsachen oder Beweise bezüglich seiner persönlichen Lage oder der Lage in seinem Land vorlegt, [...] die, sofern sie Beweiskraft haben, an der Beurteilung der Begründetheit oder der Glaubhaftigkeit seines Antrags im Hinblick auf die Kriterien etwas ändern, die für einen Anspruch auf internationalen Schutz erfüllt sein müssen“: Urteil des Nationalen Asylgerichtshofs (Cour nationale du droit d’asile, Frankreich) vom 7. Januar 2016, *Mme M & MM*, Nr. 15025487 und 15025488 R (inoffizielle Übersetzung).



Zweifel, mögen sie noch so legitim sein, an der Unbegründetheit eines solchen Antrags zu zerstreuen ⁽⁷³³⁾.

5.8.1. Zulässigkeit eines Folgeantrags: neue Anhaltspunkte oder Feststellungen

Abschnitt IV der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) enthält meist nicht bindende ⁽⁷³⁴⁾ Vorschriften über Folgeanträge ⁽⁷³⁵⁾. Ihm liegt der Grundsatz zugrunde, dass jemand, der einen Folgeantrag stellt, kein absolutes Recht auf eine erneute vollständige Prüfung seines Antrags hat, da er zum Zeitpunkt der Entscheidung der Asylbehörde über den früheren Antrag nicht als Person galt, die internationalen Schutz benötigte. Folglich gilt, was in Erwägungsgrund 36 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) festgelegt ist:



Erwägungsgrund 36 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Stellt der Antragsteller einen Folgeantrag, ohne neue Beweise oder Argumente vorzubringen, so wäre es unverhältnismäßig, die Mitgliedstaaten zur erneuten Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens zu verpflichten. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten einen Antrag gemäß dem Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache (*res iudicata*) als unzulässig abweisen können.

Diese Argumentation liegt Artikel 40 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zugrunde, dem zufolge „ein Folgeantrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft [wird], ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller [...] als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind“, damit über die Zulässigkeit des Antrags entschieden werden kann (Artikel 40 Absatz 2).

Wenn die Prüfung ergibt, dass „neue Elemente oder Erkenntnisse [...] erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller [...] als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist“, verlangt Artikel 40 Absatz 3, dass der Antrag „gemäß Kapitel II weiter geprüft [wird]“ und damit in den Genuss aller Garantien kommt, die für Erstanträge gelten. Die Mitgliedstaaten können auch „andere Gründe festlegen, aus denen der Folgeantrag weiter zu prüfen ist“.

⁽⁷³³⁾ Siehe u. a. Urteil des EGMR vom 6. Juni 2013, [Mohammed/Österreich](#), Beschwerde Nr. 2283/12, ECLI:CE:ECHR:2013:0606JUD000228312, Rn. 80; EGMR, [Singh u. a./Belgien](#), a. a. O., Fn. 433, Rn. 103; Urteil des EGMR vom 19. Januar 2016, [MD und MA/Belgien](#), Beschwerde Nr. 58689/12, ECLI:CE:ECHR:2016:0119JUD005868912, Rn. 56 und 66.

⁽⁷³⁴⁾ Die Notwendigkeit einer ersten Prüfung des Folgeantrags, die im Mittelpunkt der in der Asylverfahrensrichtlinie ersonnenen Regelung steht, setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten Artikel 33 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#), eine nicht zwingende Bestimmung, umgesetzt haben.

⁽⁷³⁵⁾ Siehe Abschnitt 5.8 zur Definition von „Folgeantrag“ in Artikel 2 Buchstabe q der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#).



Außerdem besagt Artikel 42 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) Folgendes:



Artikel 42 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht Vorschriften für die erste Prüfung gemäß Artikel 40 festlegen. Diese Vorschriften können unter anderem

- a) den betreffenden Antragsteller verpflichten, Tatsachen anzugeben und wesentliche Beweise vorzulegen, die ein neues Verfahren rechtfertigen;
- b) die erste Prüfung allein auf der Grundlage schriftlicher Angaben ohne persönliche Anhörung gestatten [...].

Damit der Folgeantrag zulässig ist, müssen Antragsteller also neue Elemente oder Erkenntnisse vorlegen. Wurde der Erstantrag bereits geprüft und von der Asylbehörde und möglicherweise auch dem zuständigen Gericht abgelehnt, ist es in der Regel nicht möglich, ihn in einem Folgeantrag erneut vorzulegen. Neue Elemente oder Erkenntnisse können dessen ungeachtet neue Beweise für Tatsachen und Umstände umfassen, die schon früher geltend gemacht wurden ⁽⁷³⁶⁾.

Darüber hinaus heißt es in Artikel 40 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung):



Artikel 40 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Antrag nur dann weiter geprüft wird, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die in den Absätzen 2 und 3 dargelegten Sachverhalte im früheren Verfahren insbesondere durch Wahrnehmung seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 vorzubringen.

Mit dieser Bestimmung wird anerkannt, dass es dem Antragsteller früher möglicherweise materiell unmöglich war, bestimmte Elemente oder Erkenntnisse vorzulegen. Die in diesem Artikel angesprochene Unfähigkeit des Antragstellers kann zurückzuführen sein auf inhärent neue Elemente, die seit dem Erstantrag zutage getreten sind, oder auf die Tatsache, dass diese Elemente oder Erkenntnisse früher dem Antragsteller zur Stützung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht zur Verfügung standen ⁽⁷³⁷⁾. Letzteres Szenarium trat beispielsweise 2011 in einer Entscheidung des griechischen Staatsrats (Συμβούλιο της Επικρατείας) auf, in dem der Antragsteller ein Exemplar des türkischen Staatsanzeigers

⁽⁷³⁶⁾ In Frankreich tragen Folgeanträge offiziell die Bezeichnung „Anträge auf erneute Prüfung“; diese Bezeichnung ist Ausdruck der zugrunde liegenden Überlegung, dass bei einem Folgeantrag eine unvoreingenommene erneute Prüfung des Inhalts des früheren Antrags erfolgen kann.

⁽⁷³⁷⁾ Siehe z. B. Urteil des Nationalen Asylgerichtshofs (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich) vom 7. Januar 2016, *Mme M & MM*, a. a. O., Fn. 732, Rn. 21 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)), in dem der Gerichtshof urteilte, ein Folgeantrag sei nur zulässig, wenn „der Antragsteller neue Tatsachen oder Beweise betreffend seine persönliche Lage oder die Lage in seinem Land vorlegt, die sich nach der bestandskräftigen Entscheidung über den früheren Antrag ergeben haben, oder wenn feststeht, dass der Antragsteller von ihnen erst nachträglich Kenntnis haben konnte [...]“ (inoffizielle Übersetzung).



erworben hatte, in dem der Entzug seiner Staatsangehörigkeit angezeigt wurde, und was vom Rat als neuer und wesentlicher Beweis erachtet wurde ⁽⁷³⁸⁾.

Es kann dem Antragsteller auch unmöglich gewesen sein, frühere Elemente oder Erkenntnisse in so genannten auf Nachfluchtgründen beruhenden Anträgen beizubringen, bei denen neue Elemente zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz erst nach dem früheren Antrag zutage getreten sind ⁽⁷³⁹⁾. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 erachtete der französische Staatsrat beispielsweise die Weitergabe einer vertraulichen Niederschrift der Befragung des Antragstellers durch die Polizei an die Botschaft seines Herkunftslandes, Sri Lanka, als einen neuen Umstand, der wahrscheinlich die Gefahr seiner Verfolgung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka vergrößern würde und die Prüfung des Folgeantrags rechtfertige ⁽⁷⁴⁰⁾.

Nach Artikel 40 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ist es den Mitgliedstaaten hingegen auch gestattet, einen Folgeantrag als unzulässig zu betrachten, wenn die neuen Elemente oder Erkenntnisse vom Antragsteller bereits im früheren Verfahren hätten dargelegt werden können, dies aber aus eigenem Verschulden nicht geschah ⁽⁷⁴¹⁾. Die unterbliebene Offenlegung von Elementen oder Erkenntnissen durch den Antragsteller im früheren Verfahren ist eng mit seiner Glaubwürdigkeit verknüpft, die in den Abschnitten [4.2.3](#) und [4.3.7.1](#) erörtert wurde. Bei einer solchen Prüfung sollte jedoch mit größter Sorgfalt gewährleistet werden, dass die Anwendung der verfahrensrechtlichen Sperrwirkung nach Artikel 40 Absatz 4 nicht gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ⁽⁷⁴²⁾ verstößt.

Die Tatsache, dass ein Antragsteller Elemente oder Erkenntnisse im ersten Verfahren nicht dargelegt hat, kann auf seine besondere Gefährdung zurückzuführen sein. Dies hat der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache A, B und C aus dem Jahr 2014 unterstrichen. Auch wenn es in dieser Rechtssache um die späte Offenlegung von Anhaltspunkten zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (und damit auch der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) geht, sind die Schlussfolgerungen des EuGH auch für Fälle aufschlussreich, in denen es um Folgeanträge geht. Der Gerichtshof befand, dass in Anbetracht „des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönlichen Sphäre einer Person [...] betreffen“ wie in dem vorliegenden Fall die sexuelle Ausrichtung des Antragstellers, einem Antragsteller die Glaubwürdigkeit nicht nur deshalb abgesprochen werden kann, weil er Anhaltspunkte nicht sofort dargelegt hat ⁽⁷⁴³⁾, und dass gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie und Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie

⁽⁷³⁸⁾ Entscheidung des Staatsrates (Συμβούλιο της Επικρατείας, Griechenland) vom 25. Oktober 2011, Antrag Nr. 3328/2011 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁷³⁹⁾ Artikel 5 Absatz 3 der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#) ist hier von Bedeutung. Siehe z. B. Urteil des Regionalen Verwaltungsgerichts Warschau (Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie, Polen) vom 13. Juni 2012, [SB/Rady do Spraw Uchodźców](#), V SA/Wa 2332/11 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁷⁴⁰⁾ Urteil des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 10. Februar 2016, [M. A.](#), Nr. 373529 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁷⁴¹⁾ Siehe z. B. Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik) vom 6. März 2012, [JJ/Innenministerium](#), 3 Azs 6/2011-96, (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁷⁴²⁾ IARLJ, [A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC](#), 2007, S. 75.

⁽⁷⁴³⁾ EuGH (GK), 2014, [A, B und C](#), a. a. O., Fn. 18, Rn. 69.



(nunmehr Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) und Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) die allgemeinen und persönlichen Umstände des Antragstellers, insbesondere seine Verletzlichkeit, zu berücksichtigen sind ⁽⁷⁴⁴⁾.

Wendet man dieses Urteil sinngemäß auf Folgeanträge an, bei denen Elemente und Erkenntnisse bereits im Verlauf des ersten Verfahrens hätten vorgelegt werden können, kann es selbst bei der ersten Prüfung verlangen, dass bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Darstellung des Antragstellers seine besonderen Umstände, darunter seine Verletzlichkeit, angemessen berücksichtigt werden ⁽⁷⁴⁵⁾. Auch im *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung* heißt es:

Personen, deren Anträge mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität zu tun haben, also einem Thema, das in ihrem Herkunftsland tabu ist, müssen häufig ihre wahre Identität, ihre Gefühle und Meinungen verbergen, um nicht Scham, Zurückgezogenheit und Stigmatisierung und sehr häufig auch der Androhung von Gewalt ausgesetzt zu sein. Stigma und Schamgefühle können einen Antragsteller ebenfalls daran hindern, im Asylkontext Informationen preiszugeben. In zahlreichen Fällen outet sich der Antragsteller erst bei einem Folgeantrag als lesbisch, schwul, bisexuell, trans- oder intersexuell ⁽⁷⁴⁶⁾.

Diese Aspekte sind auch bei Antragstellern relevant, die geschlechtsbezogene Verfolgung erst in einem späteren Stadium ihres Antrags zur Sprache bringen. Da Scham und Trauma es Frauen und Männern erschweren, über solches Leid zu sprechen, kann eine Offenlegung zu einem späteren Zeitpunkt kein Hinweis auf mangelnde Glaubwürdigkeit sein (siehe auch Abschnitt [6.3](#)).

⁽⁷⁴⁴⁾ Siehe Fußnote 743, Rn. 70.

⁽⁷⁴⁵⁾ Siehe z. B. Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich), *Mme M & MM*, a. a. O., Fn. 732, Rn. 21 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)), wo es heißt, dass „diese erste Prüfung der Zulässigkeit ihn nicht daran hindert, Tatsachen darzulegen, die vor der bestandskräftigen Entscheidung datieren, sofern diese Tatsachen einen echten Umstand der Verletzlichkeit [des Antragstellers] darstellen, der ihn daran gehindert hat, die Tatsachen bereits im Zusammenhang mit dem früheren Antrag vorzutragen“ (inoffizielle Übersetzung).

⁽⁷⁴⁶⁾ EASO, *Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*, a. a. O., Fn. 431, S. 17.



5.8.2. Prüfung der Begründetheit des Folgeantrags

Wird ein Folgeantrag für zulässig erklärt und daher seine Begründetheit geprüft, wie in Artikel 40 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) vorgesehen, findet diese Prüfung „im Rahmen der Prüfung des früheren Antrags [statt] [...], insoweit die zuständigen Behörden in diesem Rahmen alle Elemente, die [...] dem Folgeantrag zugrunde liegen, berücksichtigen können“ (vgl. Artikel 40 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Diese Bestimmung beleuchtet die notwendige Verbindung zwischen der Prüfung der Begründetheit eines Folgeantrags und den Gründen, aus denen der frühere Antrag abgelehnt wurde ⁽⁷⁴⁷⁾.

Mitunter läuft die Akzeptanz neuer Tatsachen oder Erkenntnisse dem früheren abschlägigen Bescheid nicht zuwider, weil diese Tatsachen oder Erkenntnisse nicht mit den früheren Behauptungen in Verbindung stehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich der Folgeantrag auf eine wichtige Entwicklung der Lage im Herkunftsland oder früher nicht enthüllte persönliche Umstände stützt.

In anderen Fällen kann eine positive Prüfung neuer Tatsachen und Erkenntnisse eine erneute Betrachtung wesentlicher Tatsachen mit sich bringen oder sogar zwingend erforderlich machen, die im früheren Verfahren abgelehnt worden waren. Stützt sich der Folgeantrag auf Beweise mit hoher Beweiskraft bezüglich früher abgelehnter Tatsachen, verlangt die Akzeptanz solcher Beweise implizit, dass diese Tatsachen als festgestellt gelten. Die Möglichkeit, unter solchen Umständen vom Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache (*res judicata*) abzuweichen, ist weder Gegenstand von Kapitel IV der Asylverfahrensrichtlinie noch von anderen Asylinstrumenten der EU.

In der Rechtssache LH/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid hat der EuGH Folgendes festgestellt:

Art. 40 Abs. 2 der [...] [Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] [ist] dahin auszulegen [...], dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen jedes Dokument, das von einem Antragsteller auf internationalen Schutz zur Stützung eines Folgeantrags vorgelegt wird, automatisch nicht als „neues Element oder neue Erkenntnis“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen wird, wenn die Echtheit dieses Dokuments nicht feststellbar ist oder die Quelle eines solchen Dokuments nicht objektiv überprüfbar ist ⁽⁷⁴⁸⁾.

⁽⁷⁴⁷⁾ Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (Naczelny Sąd Administracyjny, Polen) vom 25. November 2015, II OSK 769/14. Der Gerichtshof befand, dass die Prüfung der Angaben des Antragstellers im früheren Verfahren in Verbindung mit den neuen, dem Folgeantrag zugrunde liegenden Anhaltspunkten (zum Anhänger der Scientology-Kirche geworden) und anderen Beweisen (Herkunftslandinformationen, psychologisches Gutachten) zu Ungereimtheiten und Unstimmigkeiten mit den Angaben des Antragstellers betreffend unter anderem seinen Glauben und Reisen in das Herkunftsland geführt und damit die Gesamtglaubwürdigkeit des Antragstellers untergraben hatte.

⁽⁷⁴⁸⁾ Siehe Urteil des EuGH vom 10. Juni 2021, LH/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-921/19, EU:C:2021:478, Rn. 54.



Der EuGH stellte in dieser Rechtssache weiter fest:

Art. 40 der [...] [Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 der [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] [ist] zum einen dahin auszulegen [...], dass die Beurteilung der zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz vorgelegten Beweise nicht unterschiedlich sein darf je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag oder um einen Folgeantrag handelt, und zum anderen dahin, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, mit einem Antragsteller bei der Bewertung der für seinen Folgeantrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu kooperieren, wenn dieser zur Stützung dieses Antrags Dokumente vorgelegt hat, deren Echtheit nicht feststellbar ist ⁽⁷⁴⁹⁾.

5.8.3. Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, der zufolge ein Folgeantrag unzulässig ist

Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf [...] haben gegen eine Entscheidung [...], [ihren Folgeantrag] als unzulässig zu betrachten“, weil keine neuen Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Ein wirksamer Rechtsbehelf muss „eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung [vorsehen], die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird“ (Artikel 46 Absatz 3 Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)) ⁽⁷⁵⁰⁾.

Bei Folgeanträgen bedeutet das Erfordernis einer umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung zwangsläufig, dass die Implikationen des bereits erwähnten Grundsatzes der rechtskräftig entschiedenen Sache (*res judicata*) berücksichtigt werden, der auch vor Gericht bezüglich der Anerkennung internationalen Schutzes Sperrwirkung haben kann.

Die Einschränkung von Garantien als Ergebnis der Anwendung von Kapitel IV der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) kann ein Problem für Gerichte darstellen, wenn ein Antragsteller eine auf Unzulässigkeit beruhende Entscheidung mit dem Argument anfechtet, sie sei ohne angemessene Verfahrensgarantien erlassen worden. In einem Urteil aus dem Jahr 2016 befand der französische Nationale Asylgerichtshof, die Asylbehörde habe fälschlicherweise die Elemente zur Stützung eines Folgeantrags als den in nationales Recht umgesetzten Zulässigkeitskriterien von Artikel 40 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) nicht entsprechend eingestuft und habe damit den Antragsteller seines Rechts auf rechtliches Gehör im Verlauf einer weiteren Prüfung beraubt. Nach Auffassung

⁽⁷⁴⁹⁾ Siehe Fußnote 748, Rn. 63.

⁽⁷⁵⁰⁾ Siehe Urteil des Court of Appeal (Irland) vom 14. Juli 2016, [NM \(DRC\)/The Minister for Justice, Equality and Law Reform](#) [2016] IECA 217.



des Gerichtshofs war es unter diesen Umständen geboten, die Sache an die Asylbehörde zurückzuverweisen ⁽⁷⁵¹⁾.

Je nach seinem Zuständigkeitsbereich kann das zuständige Gericht Folgendes tun:

- Entscheiden, ob die Asylbehörde den Antrag zu Recht als unzulässig erachtet hat, um die Sache gegebenenfalls an diese Behörde für eine weitere Prüfung im Einklang mit Kapitel II der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zurückzuverweisen. Sollte die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Asylbehörde bestätigt werden, sollte dies das Gericht nicht davon abhalten, spätere Elemente oder Erkenntnisse (die nach der Verwaltungsentscheidung zutage getreten sind oder dem Antragsteller zur Verfügung gestellt wurden) und die mündlichen Aussagen des Antragstellers zu berücksichtigen, um eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz durchzuführen ⁽⁷⁵²⁾.
- Unmittelbar die Begründetheit des Antrags im Lichte aller dem Gericht vorgelegten Materialien und Beweise prüfen, einschließlich der im Verlauf einer Anhörung gemachten mündlichen Aussagen, die möglicherweise Ungereimtheiten erklären oder beim Nachweis von Gründen und Argumenten helfen, die schriftlich im Verlauf der ersten Prüfung durch die Asylbehörde vorgelegt worden waren.

Auf jeden Fall liegt die Verantwortung dafür, dass gewährleistet ist, dass das Verfahren für die Prüfung von Folgeanträgen fair durchgeführt wurde und dass die verfahrenstechnischen Auflagen unter Berücksichtigung der Anforderung im letzten Satz von Artikel 42 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ⁽⁷⁵³⁾ angewandt wurden, beim Mitglied des jeweiligen Gerichts.

Zuständige Gerichte können es für erforderlich halten, in Kapitel IV der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) enthaltene Definitionen und Anforderungen an die spezifischen Anforderungen der Prüfung von Folgeanträgen durch die Gerichte anzupassen ⁽⁷⁵⁴⁾.

⁽⁷⁵¹⁾ Urteil des Nationalen Asylgerichtshofs (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich) vom 27. Juli 2016, MD, Nr. 16011925 C; Artikel 40 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wurde in nationales Recht umgesetzt in Artikel L.723-16 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht.

⁽⁷⁵²⁾ EGMR, MD und MA/Belgien, a. a. O., Fn. 733, Rn. 64.

⁽⁷⁵³⁾ „Diese Bestimmungen dürfen weder den Zugang eines Antragstellers zu einem neuen Verfahren unmöglich machen noch zu einer effektiven Aufhebung oder erheblichen Beschränkung dieses Zugangs führen“.

⁽⁷⁵⁴⁾ Siehe Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich), Mme M & MM, a. a. O., Fn. 732.



5.9. Dublin-III-Verordnung und Beweiswürdigung

In der Dublin-III-Verordnung ⁽⁷⁵⁵⁾ sind die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats festgelegt, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Die folgende Analyse beschränkt sich auf spezifische Fragen, die sich daraus ergeben und die Beurteilung der Glaubhaftigkeit betreffen. Eine weitergehende Analyse der Verordnung findet sich in *Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018 ⁽⁷⁵⁶⁾.

Die Fragen, die sich aus der Dublin-III-Verordnung für die Erlangung und Würdigung von Beweisen ergeben, betreffen Folgendes

- i) die Anwendung der Kriterien für die Festlegung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Abschnitt [5.9.1](#)), un
- ii) die Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz zu der Frage, ob es unmöglich ist, einen Antragsteller an den zunächst auf der Grundlage von Artikel 4 der EU-Charta als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen (Abschnitt [5.9.2](#)).

Da ein Antragsteller das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung hat (Artikel 27 Absatz 1), könnten mit Blick auf diese beiden Szenarien im Zusammenhang mit Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung Fragen auftauchen. Fragen zur Erlangung und Bewertung von Nachweisen, die sich auf andere Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung beziehen, z. B. Artikel 29, werden in dieser Analyse nicht speziell behandelt.

5.9.1. Erlangung und Würdigung von Beweisen betreffend die Anwendung von Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

Für die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats ist in der Dublin-III-Verordnung vorgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten sachdienliche Informationen austauschen und teilen, die ihnen vorliegen oder die im Visa-Informationssystem oder in Eurodac gespeichert sind. In den folgenden Unterabschnitten wird auf die Verfahrensgarantien für Antragsteller in diesem Verfahren (Abschnitt [5.9.1.1](#)), die geltenden Beweisgrundsätze (Abschnitt [5.9.1.2](#)) und die Frage, wie die Glaubhaftigkeit der auf diesem Wege erlangten Informationen zu prüfen ist (Abschnitt [5.9.1.3](#)), eingegangen.

⁽⁷⁵⁵⁾ Dublin-III-Verordnung, a. a. O., Fn. 14.

⁽⁷⁵⁶⁾ EASO, *Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018, a. a. O., Fn. 7, Teil 3.



5.9.1.1. Verfahrensgarantien

Die Mitwirkung von Antragstellern auf internationalen Schutz an den in der Verordnung geregelten Verfahren findet ihren Ausdruck primär in der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sie über die Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit zu informieren (Artikel 4) und ihnen Gelegenheit zu geben, Informationen vorzulegen, die für die korrekte Auslegung dieser Kriterien sachdienlich sind (Artikel 5). Beide Artikel spiegeln das in Erwägungsgrund 9 der Verordnung formulierte Ziel wider, „angesichts der bisherigen Erfahrungen gleichzeitig die notwendigen Verbesserungen mit Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Dublin-Systems und den auf der Grundlage dieses Systems gewährten Schutz der Antragsteller vorzunehmen“.

Nach Artikel 4 der Dublin-III-Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Antragsteller über verschiedene Aspekte des Verfahrens zur Bestimmung des gemäß der Verordnung zuständigen Mitgliedstaats zu informieren. Für weitere Informationen siehe auch [*Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018, Abschnitt 3.3.](#)

Das in Artikel 4 Absatz 1 verankerte Recht des Antragstellers auf Information deckt insbesondere die in [*Tabelle 29*](#) aufgeführten Aspekte ab.



Tabelle 29. Recht auf Information – in Artikel 4 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung aufgeführte Aspekte

a)	„die Ziele dieser Verordnung und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Umzugs in einen anderen Mitgliedstaat während [der] Schritte, in welchen der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird und der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird;“
b)	„die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge derartiger Kriterien in den einzelnen Schritten des Verfahrens und ihre Dauer [...]“
c)	„das persönliche Gespräch gemäß Artikel 5 und die Möglichkeit, Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten zu machen [...]“
d)	„die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung und gegebenenfalls zur Beantragung einer Aussetzung der Überstellung;“
e)	„den Umstand, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihn betreffende Daten allein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung austauschen dürfen;“
f)	„das Auskunftsrecht bezüglich ihn betreffender Daten und das Recht zu beantragen, dass solche Daten berichtigt werden, sofern sie unrichtig sind, oder gelöscht werden, sofern sie unrechtmäßig verarbeitet wurden, sowie die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte [...]“

Die Verpflichtung zur Information des Antragstellers erleichtert auch die Einbeziehung des Antragstellers in das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats.



Das Verfahren zur Erlangung und Würdigung von Beweisen im Dublin-Kontext stützt sich auf das Erfordernis eines persönlichen Gesprächs. Artikel 5 Absätze 1 bis 3 und Artikel 6 der Dublin-III-Verordnung lauten wie folgt:



Artikel 5 der Dublin-III-Verordnung

- (1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 4 bereitgestellten Informationen ermöglichen.
 - (2) Auf das persönliche Gespräch darf verzichtet werden, wenn
 - a) der Antragsteller flüchtig ist oder
 - b) der Antragsteller, nachdem er die in Artikel 4 genannten Informationen erhalten hat, bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, so dass der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden kann. Der Mitgliedstaat, der auf das Gespräch verzichtet, gibt dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren sachdienlichen Informationen vorzulegen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats von Bedeutung sind, bevor eine Entscheidung über die Überstellung des Antragstellers in den nach Artikel 26 Absatz 1 zuständigen Mitgliedstaat ergeht.
 - (3) Das persönliche Gespräch wird zeitnah geführt, in jedem Fall aber, bevor über die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Absatz 1 entschieden wird.
- [...]
- (6) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält. Diese Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstiger Berater zeitnah Zugang zu der Zusammenfassung erhält.



Aus dem Blickwinkel des Mitgliedstaats besteht der Zweck des persönlichen Gesprächs darin, dass es Gelegenheit bietet, Informationen und Beweise zu Familienangehörigen des Antragstellers in anderen Mitgliedstaaten, der Reiseroute in den Mitgliedstaat, etwaigen von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Visa oder Aufenthaltsdokumenten, früher in anderen Mitgliedstaaten gestellten Anträgen und andere Beweise gemäß Artikel 22 Absatz 3 zu erlangen. Des Weiteren bietet es Gelegenheit, Informationen und Beweise zu allen Tatsachen zu erlangen, die möglicherweise für den Antrag abhängiger Personen und die Ermessensklauseln (Artikel 16 und 17) der Dublin-III-Verordnung relevant sind. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 zu einem persönlichen Gespräch nicht absolut verpflichtet sind. Auf das persönliche Gespräch kann gemäß Artikel 5 Absatz 2 unter zwei Umständen verzichtet werden ⁽⁷⁵⁷⁾.

Das Erfordernis eines persönlichen Gesprächs stellt eine wichtige Neuerung in der Dublin-III-Verordnung im Hinblick auf die Einbeziehung des Antragstellers auf internationalen Schutz in das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaats dar. In der Rechtssache Ghezelbash stellte der EuGH zu diesen Änderungen fest:

Aus dem Vorstehenden folgt, dass sich der Unionsgesetzgeber im Rahmen der [...] [Dublin-III-Verordnung] nicht darauf beschränkt hat, organisatorische Regeln nur für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu normieren, um den zuständigen Mitgliedstaat bestimmen zu können, sondern sich dafür entschieden hat, die Asylbewerber an diesem Verfahren zu beteiligen, indem er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtete, die Asylbewerber über die Zuständigkeitskriterien zu unterrichten, ihnen Gelegenheit zur Mitteilung der Informationen zu geben, die die fehlerfreie Anwendung dieser Kriterien erlauben, und ihnen einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die am Ende des Verfahrens möglicherweise ergehende Überstellungsentscheidung zu gewährleisten ⁽⁷⁵⁸⁾.

Weiter merkte der EuGH in der Rechtssache Ghezelbash an:

So drohte den in Art. 5 der Verordnung festgelegten Verpflichtungen, Asylbewerbern Gelegenheit zur Beibringung der Informationen zu geben, die die fehlerfreie Anwendung der in der Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien erlauben, und diesen Antragstellern die schriftlichen Zusammenfassungen der zu diesem Zweck geführten Gespräche zugänglich zu machen, ihre praktische Wirksamkeit genommen zu werden, wenn ausgeschlossen wäre, dass eine fehlerhafte Anwendung dieser Kriterien, gegebenenfalls ohne Berücksichtigung der von den Antragstellern

⁽⁷⁵⁷⁾ In Artikel 5 Absatz 2 ist Folgendes vorgesehen: „Auf das persönliche Gespräch darf verzichtet werden, wenn a) der Antragsteller flüchtig ist oder b) der Antragsteller, nachdem er die in Artikel 4 genannten Informationen erhalten hat, bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, so dass der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden kann. Der Mitgliedstaat, der auf das Gespräch verzichtet, gibt dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren sachdienlichen Informationen vorzulegen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats von Bedeutung sind, bevor eine Entscheidung über die Überstellung des Antragstellers in den nach Artikel 26 Absatz 1 zuständigen Mitgliedstaat ergeht.“

⁽⁷⁵⁸⁾ EuGH (GK), Urteil vom 7. Juni 2016, Mehrdad Ghezelbash/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-63/15, EU:C:2016:409, Rn. 51.



beigebrachten Informationen, Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle sein könnte ⁽⁷⁵⁹⁾.

Das persönliche Gespräch muss geführt werden, bevor über die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat entschieden wird (Artikel 5 Absatz 3). In Artikel 5 ist zwar kein spezifisches Recht für einen Antragsteller vorgesehen, der zu einem persönlichen Gespräch geladen ist, auf etwaige Zweifel zu reagieren, die von der das Gespräch führenden zuständigen Behörde geäußert werden, doch liefe es dem Zweck des in Artikel 4 gewährleisteten Rechts auf Information zuwider, wenn er beispielsweise während des Gesprächs nichts von Zweifeln bezüglich seiner Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten einschließlich der Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben machen kann, erführe (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c)“.

5.9.1.2. Beweisgrundsätze

Anders als die Prüfung von Tatsachen und Umständen, die zur Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist und die unter Mitwirkung des Antragstellers und der für die Prüfung seines Antrags zuständigen nationalen Asylbehörde vorgenommen wird (siehe Abschnitt 4.2), ist die Bestimmung des nach der Dublin-III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaats Sache des die Zuständigkeit prüfenden Staates. Das Ergebnis dieser Bestimmung kann lauten, dass ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Antrags und die Überstellung des Antragstellers an diesen Staat zuständig bestimmt wird. Insgesamt handelt es sich bei dem Mechanismus der Verordnung um ein Konstrukt, das auf zwischenstaatlicher Ebene funktioniert.

In Artikel 7 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung ist festgelegt, dass die acht in Kapitel III der Verordnung niedergelegten Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz in der Reihenfolge anzuwenden sind, in der sie in diesem Instrument aufgeführt werden ⁽⁷⁶⁰⁾. Da die Zuständigkeit – für die Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Antragstellers – von dem bestimmten Mitgliedstaat akzeptiert werden muss, sind in Artikel 22 der Verordnung bestimmte Beweisgrundsätze für die Anwendung der einzelnen Kriterien festgelegt. In Artikel 22 Absatz 2 heißt es: „In dem Verfahren zur

⁽⁷⁵⁹⁾ Siehe Fußnote 758, Rn. 53.

⁽⁷⁶⁰⁾ Siehe EASO, *Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, 2016, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 2.2.1, S. 36; EASO, a. a. O., Fn. 7, Unterabschnitt 3.6.2.



Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats werden Beweismittel und Indizien verwendet.“ Artikel 21 Absatz 3 besagt:



Artikel 21 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung

[...] für das Gesuch um Aufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat [ist] ein Formblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 22 Absatz 3 genannten Verzeichnissen und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung des Antragstellers enthalten muss, anhand deren die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat gemäß den in dieser Verordnung definierten Kriterien zuständig ist.

Gemäß Artikel 22 Absatz 3 ist es Aufgabe der Europäischen Kommission „im Wege von Durchführungsrechtsakten die Erstellung und regelmäßige Überprüfung zweier Verzeichnisse [festzulegen], in denen die sachdienlichen Beweismittel und Indizien gemäß den in den Buchstaben a und b dieses Artikels festgelegten Kriterien aufgeführt sind [...]“ ⁽⁷⁶⁾. In diesem Artikel wird folgendermaßen zwischen Beweismitteln und Indizien unterschieden:



Artikel 22 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung

a) Beweismittel

- i) Hierunter fallen förmliche Beweismittel, die insoweit über die Zuständigkeit nach dieser Verordnung entscheiden, als sie nicht durch Gegenbeweise widerlegt werden
- ii) Die Mitgliedstaaten stellen dem in Artikel 44 vorgesehenen Ausschuss nach Maßgabe der im Verzeichnis der förmlichen Beweismittel festgelegten Klassifizierung Muster der verschiedenen Arten der von ihren Verwaltungen verwendeten Dokumente zur Verfügung;

b) Indizien

- i) Hierunter fallen einzelne Anhaltspunkte, die, obwohl sie anfechtbar sind, in einigen Fällen nach der ihnen zugebilligten Beweiskraft ausreichen können
- ii) Ihre Beweiskraft hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz wird von Fall zu Fall bewertet.

Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 enthält die neuesten aktualisierten Verzeichnisse von Beweismitteln und Indizien, die

⁽⁷⁶⁾ In Erwägungsgrund 33 der [Dublin-III-Verordnung](#), a. a. O., Fn. 14, heißt es: „Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden“, und diese Befugnisse „sollten im Einklang mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren](#)“, ausgeübt werden“. Gemäß Erwägungsgrund 34 sollte die Annahme der Verzeichnisse als eines der für die Umsetzung der Verordnung erforderlichen Instrumente im Prüfungsverfahren erfolgen. Dieses Verfahren, in dem ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle spielt, ist in Artikel 5 der [Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#) (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) beschrieben.



für den Zweck der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und der Feststellung der bestehenden – oder nicht bestehenden – Rückübernahmeverpflichtungen des bestimmten Mitgliedstaats bezüglich eines Antragstellers auf internationalen Schutz verwendet werden ⁽⁷⁶²⁾.

In diesen Verzeichnissen wird jedem Kriterium in der Reihenfolge ihres Auftretens in der Verordnung eine Reihe von Beweisen bzw. Indizien zugeordnet ⁽⁷⁶³⁾. Was beispielsweise das erste in Artikel 8 festgelegte Kriterium angeht, dem zufolge der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister eines unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient, sind in Verzeichnis A die folgenden Beweise vorgesehen:

- schriftliche Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat,
- Registerauszug,
- Aufenthaltstitel des Familienangehörigen,
- Dokument zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, soweit verfügbar,
- ersatzweise und erforderlichenfalls DNA-Analyse oder Bluttest.

In Verzeichnis B sind die folgenden Indizien aufgeführt:

- nachprüfbare Erklärungen des Antragstellers,
- Erklärungen der beteiligten Familienangehörigen,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR.

Nicht vergessen werden darf ferner die Rolle, die zwei besondere EU-Instrumente bei der Erlangung von Beweisen im Hinblick auf die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Dublin-III-Verordnung spielen. Diese werden in [Tabelle 30](#) aufgeführt.

⁽⁷⁶²⁾ [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EG\) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist](#) (ABl. L 39 vom 8.2.2014).

⁽⁷⁶³⁾ Die Kriterien, für die eine bestimmte Reihe von Beweismitteln und Indizien vorgesehen sind, finden sich in Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 12, Artikel 14, Artikel 18, Artikel 19 und Artikel 20.



Tabelle 30. Relevante EU-Instrumente für die Erlangung von Beweisen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung

1	Das Eurodac-System , das auf die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 zurückgeht und auf der Erhebung, der Übermittlung und dem Vergleich der Fingerabdrücke aller Antragsteller auf internationalen Schutz in der EU beruht ⁽⁷⁶⁴⁾ .
2	Das Visa-Informationssystem (VIS) , eingerichtet mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, deren Artikel 21 und 22 die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, im VIS gespeicherte Daten im Zusammenhang mit Visa für den Zweck der Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats abzurufen ⁽⁷⁶⁵⁾ .

Nach Artikel 22 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung sollte „das Beweiserfordernis [...] nicht über das für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung erforderliche Maß hinausgehen“.

Liegen keine förmlichen Beweismittel vor (eine Situation, die häufig eintritt, wenn ein Antragsteller unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet der EU eingereist ist), „erkennt der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit an, wenn die Indizien kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit zu begründen“ (Artikel 22 Absatz 5).

5.9.1.3. Beweiswürdigung

Um bestimmen zu können, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines in seinem Hoheitsgebiet gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, muss der prüfende Mitgliedstaat davon überzeugt sein, dass er seine Entscheidungen auf alle für diese Entscheidung maßgeblichen Informationen gestützt hat. Dazu gehören Daten, die Mitgliedstaaten vorliegen, und den Antragsteller betreffende spezifische Informationen, wie sie beispielsweise aus dem persönlichen Gespräch (siehe Artikel 5 Absätze 1 bis 6) stammen, und Informationen über die Anwesenheit von Familienangehörigen (Artikel 7 Absatz 3).

Zwar ist in der Verordnung nicht geregelt, wie die Glaubhaftigkeit solcher Informationen zu prüfen ist ⁽⁷⁶⁶⁾, doch ist nur schwer vorstellbar, dass in Ermangelung anderer Kriterien nicht die gleichen Kriterien gelten sollten, wie sie bei der Prüfung von Informationen im Kontext der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) angewandt werden. Gleichzeitig müssen spezifische Verfahrensgarantien eingehalten werden, die eine Prüfung nach der Dublin-Verordnung strukturieren, insbesondere das Recht auf Information (Artikel 4) und die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs (Artikel 5), wie in Abschnitt [5.9.1.1](#) ausgeführt.

⁽⁷⁶⁴⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac](#), a. a. O., Fn. 190.

⁽⁷⁶⁵⁾ [Verordnung \(EG\) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem \(VIS\) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt \(VIS-Verordnung\)](#) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

⁽⁷⁶⁶⁾ Tatsächlich ist in Artikel 2 Buchstabe d der [Dublin-III-Verordnung](#) die „Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz“ definiert als „die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen oder Urteile der zuständigen Behörden in Bezug auf einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß der [...] [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) bzw. der [Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\)](#)“, **mit Ausnahme** der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung“ (Hervorhebung hinzugefügt).



5.9.2. Erlangung und Würdigung von Beweisen im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2

Nach dem Dublin-Mechanismus kann die Überstellung eines Antragstellers an den vorrangig als zuständig bestimmten Mitgliedstaat nicht erfolgen, wenn damit gegen die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 bezüglich der Bedingungen in diesem Mitgliedstaat verstoßen würde. Mit der Art von Prüfung, die im Hinblick auf diese Bedingungen erforderlich ist, hat sich der EuGH besonders intensiv befasst.

Diese Bestimmung der Dublin-III-Verordnung besagt:



Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Dublin-III-Verordnung

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der [...]EU-Charta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedsstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedsstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Die Last der Feststellung der wesentlichen Gründe für die Annahme, dass eine Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung zu einem Verstoß gegen Artikel 4 der EU-Charta führen würde, liegt nicht vollständig beim Antragsteller.

Wie der EuGH in der Rechtssache *N. S., M. E. u. a.* befand, dürfen Mitgliedstaaten, einschließlich der nationalen Gerichte, einen Antragsteller nicht an den zuständigen Mitgliedstaat überstellen, „wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung [...] ausgesetzt zu werden“ ⁽⁷⁶⁷⁾.

Der EuGH wies Vorbringen einiger Mitgliedstaaten für den Fall zurück, dass es ihnen an den Mitteln für eine Prüfung der Frage mangelt, ob der zuständige Mitgliedstaat die Grundrechte beachtet und welchen Gefahren ein Antragsteller bei einer Überstellung ausgesetzt wäre. Nach der Auffassung des Gerichtshofs sind Informationen wie die vom EGMR in der Rechtssache *MSS* ⁽⁷⁶⁸⁾ angeführten geeignet, „die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen,

⁽⁷⁶⁷⁾ Urteil des EuGH (GK) vom 21. Dezember 2011, *N. S./Secretary of State for the Home Department und M.E. und andere/Refugee Applications Commissioner and Minister for Justice, Equality and Law Reform*, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865, Rn. 94.

⁽⁷⁶⁸⁾ EGMR, *MSS/Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 84, insbesondere Rn. 347-349, in denen es unter anderem um regelmäßige und übereinstimmende Berichte internationaler nichtstaatlicher Organisationen, Informationen des UNHCR und Berichte der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems geht, und Rn. 358.



sich ein Bild über das Funktionieren des Asylsystems im zuständigen Mitgliedstaat zu machen, das die Bewertung solcher Risiken ermöglicht“ ⁽⁷⁶⁹⁾. Daraus kann geschlossen werden, dass die Mitgliedstaaten die Pflicht haben, solche Informationen zu beobachten und bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung erforderlichenfalls zu berücksichtigen ⁽⁷⁷⁰⁾.

In der Rechtssache Jawo befasste sich der EuGH mit der Frage der Beweiswürdigung im Zusammenhang mit Artikel 4 der EU-Charta, und die Analyse des EuGH ist entsprechend auch auf Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung anwendbar ⁽⁷⁷¹⁾. Der EuGH vertrat folgende Auffassung:

Insoweit ist das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung befasste Gericht in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die die betreffende Person zum Nachweis des Vorliegens eines solchen Risikos vorgelegt hat, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen ⁽⁷⁷²⁾.

Darin befand der EuGH ferner:

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass die Frage, ob Art. 4 der Charta dem entgegensteht, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, gemäß Art. 29 der Dublin-III-Verordnung in den nach dieser Verordnung normalerweise für die Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat überstellt wird, wenn dieser Antragsteller im Fall der Gewährung eines solchen Schutzes in diesem Mitgliedstaat aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta zu erfahren, in seinen Anwendungsbereich fällt ⁽⁷⁷³⁾.

Der Gerichtshof befand ferner:

Art. 4 der Charta ist dahin auszulegen, dass er einer solchen Überstellung der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nicht entgegensteht, es sei denn, das mit einem Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung befasste Gericht stellt auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten

⁽⁷⁶⁹⁾ EuGH, [N. S., M. E. u. a.](#), a. a. O., Fn. 767, Rn. 90 und 91.

⁽⁷⁷⁰⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass in Artikel 33 der Dublin-Verordnung ein Mechanismus zur Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung vorgesehen ist. Der Mechanismus wurde jedoch bislang noch nicht umgesetzt. Nach Artikel 5 der [EUAA-Verordnung](#) wird die EUAA mit dem Sammeln und Analysieren von Informationen über die Asylsituation in der Union beauftragt.

⁽⁷⁷¹⁾ EuGH (GK), Urteil vom 19. März 2019, [Abubacarr Jawo/Bundesrepublik Deutschland](#), C-163/17, EU:C:2019:218 (im Folgenden „EuGH (GK), 2019, [Jawo](#)“).

⁽⁷⁷²⁾ Siehe Fußnote 771, Rn. 90.

⁽⁷⁷³⁾ Siehe Fußnote 772, Rn. 98.



Schutzstandard der Grundrechte fest, dass dieses Risiko für diesen Antragsteller gegeben ist, weil er sich im Fall der Überstellung unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände ⁽⁷⁷⁴⁾.

Der EuGH urteilte ferner, Artikel 4 der EU-Charta sei dahingehend auszulegen, dass selbst dann, wenn keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass es keine systemischen Schwachstellen in dem für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat gibt, „die Überstellung eines Asylbewerbers im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nur unter Bedingungen vorgenommen werden [darf], die es ausschließen, dass mit seiner Überstellung eine tatsächliche und erwiesene Gefahr verbunden ist, dass er eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne dieses Artikels erleidet“ ⁽⁷⁷⁵⁾. Ferner entschied er, dass in einem Kontext, in dem mit der „Überstellung eines Asylbewerbers, der eine besonders schwere psychische oder physische Beeinträchtigung aufweist, die tatsächliche und erwiesene Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden [wäre], [...] die Überstellung eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des genannten Artikels [(Artikel 4)] darstellen“ würde ⁽⁷⁷⁶⁾. Zu dieser Gefahr stellte der Gerichtshof fest:

Liefert ein Asylbewerber, insbesondere im Rahmen des ihm durch Art. 27 der Dublin-III-Verordnung garantierten Rechts auf ein wirksames Rechtsmittel, objektive Anhaltspunkte wie in Bezug auf ihn ausgestellte ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der besonderen Schwere seines Gesundheitszustands und der erheblichen und unumkehrbaren Folgen, die eine Überstellung für ihn haben könnte, dürfen die staatlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich seiner Gerichte, diese Anhaltspunkte folglich nicht außer Acht lassen. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Gefahr zu würdigen, dass solche Folgen eintreten werden, wenn sie die Überstellung des Betroffenen beschließen, wobei die Gerichte prüfen müssen, ob eine Überstellungsentscheidung rechtmäßig ist, wenn ihre Durchführung zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung des Betroffenen führen könnte ⁽⁷⁷⁷⁾.

⁽⁷⁷⁴⁾ Siehe Fußnote 772, Rn. 98. Eine Anwendung der Prüfung in der Rechtssache Jawo durch den Obersten Verwaltungsgerichtshof in Portugal in der Rechtssache Nr. 01357/19.5BELSB vom 27. Mai 2021 führte zu der Feststellung, dass es keine stichhaltigen Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Bedingungen bei der Aufnahme von Antragstellern in Italien systemische Mängel aufweisen und dass solche Mängel, sofern sie bestehen, „die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung mit sich bringen, wie es in Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union heißt.

⁽⁷⁷⁵⁾ Urteil des EuGH vom 16. Februar 2017, C. K. u. a./Republika Slovenija, C-578/16, PPUEU:C:2017:127.

⁽⁷⁷⁶⁾ Siehe Fußnote 775.

⁽⁷⁷⁷⁾ Siehe Fußnote 776, Rn. 75.



5.10. Beweiswürdigung bei der Anwendung von Konzepten des sicheren Herkunftsstaats

In Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt: „Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass das Prüfungsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitzone nach Maßgabe von Artikel 43 durchgeführt wird, wenn [...] der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie kommt“.

Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt: „Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als unzulässig betrachten, wenn [...] ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des Antragstellers gemäß Artikel 35 betrachtet wird“.

In Artikel 35 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:



Artikel 35 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Ein Staat kann als erster Asylstaat für einen Antragsteller angesehen werden, wenn

- a) der Antragsteller in dem betreffenden Staat als Flüchtling anerkannt wurde und er diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen darf oder
 - b) ihm in dem betreffenden Staat anderweitig ausreichender Schutz, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung, gewährt wird,
- vorausgesetzt, dass er von diesem Staat wieder aufgenommen wird.

Bei der Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats auf die besonderen Umstände des Antragstellers können die Mitgliedstaaten Artikel 38 Absatz 1 berücksichtigen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats unter Berufung auf seine besonderen Umstände anzufechten.

Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) besagt: „Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als unzulässig betrachten, wenn [...] ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als für den Antragsteller sicherer Drittstaat gemäß Artikel 38 betrachtet wird“ ⁽⁷⁷⁸⁾.

⁽⁷⁷⁸⁾ Artikel 38 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) lautet wie folgt: „Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird: a) keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung; b) keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU zu erleiden; c) Wahrung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention; d) Einhaltung des Verbots der Abschiebung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, und e) Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten.“



Diese Konzepte des sicheren Herkunftsstaats werden im Einzelnen analysiert in *Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018 ⁽⁷⁷⁹⁾, doch hat ihre Anwendung schwerwiegende Folgen für Antragsteller. Vor diesem Hintergrund wird in diesem Abschnitt auf die Beweiswürdigung bei der Anwendung dieser verschiedenen Konzepte eingegangen.

5.10.1. Begründung der Anwendung der Konzepte des sicheren Staats

Wollen Mitgliedstaaten die Konzepte sicherer Staaten anwenden, müssen sie diese Anwendung begründen. Mit anderen Worten: Sie müssen jede Feststellung begründen, der zufolge das betreffende Land sicher genug ist, um den Antragsteller dorthin abzuschicken ⁽⁷⁸⁰⁾. Dies geht ganz klar aus den Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zu den Konzepten sicherer Staaten hervor.

In der Rechtssache *Mirza* führte der Gerichtshof aus:

[...] dass Art. 3 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat das Recht, eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen, auch ausüben kann, nachdem er im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens anerkannt hat, dass er nach der Verordnung für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, der von einer Person gestellt wurde, die diesen Mitgliedstaat verließ, bevor über ihren ersten Antrag auf internationalen Schutz in der Sache entschieden worden war ⁽⁷⁸¹⁾.

Wie bei den allgemeinen Vorschriften für die Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz gilt auch für die Anwendung der Konzepte sicherer Staaten, dass die erforderlichen Beweise zu erlangen und vor dem Hintergrund der Anforderungen zu prüfen sind, die erfüllt sein müssen, damit ein Herkunftsstaat oder ein Drittland als sicher gilt.

Zunächst geht es bei sachdienlichen Beweisen, die die Mitgliedstaaten zur Begründung der Anwendung der Konzepte sicherer Staaten erlangen müssen, zwangsläufig um die Lage in dem Herkunftsstaat oder Drittstaat. Diesbezüglich ist es nach Artikel 37 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) den Mitgliedstaaten gestattet, nationale Bestimmungen von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten vorzunehmen, also eine Liste sicherer

⁽⁷⁷⁹⁾ EASO, *Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018, a. a. O., Fn. 7, Abschnitte 5.2, 5.3 und 5.4.

⁽⁷⁸⁰⁾ Zum Konzept des „sicheren Herkunftsstaats“ siehe EASO, *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*, März 2015, a. a. O., Fn. 431, S. 6. In einem Urteil aus dem Jahr 2015 befand der Supreme Court des Vereinigten Königreichs, die Einstufung von Jamaika als sicherer Herkunftsstaat durch den Innenminister sei rechtswidrig. Im Zusammenhang mit der Prüfung der allgemeinen Abwesenheit einer ernsthaften Gefahr der Verfolgung im Herkunftsland vertrat der Gerichtshof die Auffassung, der Begriff „allgemein“ „diene der Unterscheidung zwischen einem Zustand, in dem Verfolgung endemisch ist, also etwas völlig Normales ist, und einem Zustand, in dem es vereinzelt zu Verfolgung kommen kann“. Im Fall der Einstufung Jamaikas hingegen wurde der Begriff dahingehend ausgelegt, dass er nicht die Mehrheit der Bevölkerung betrifft, auch wenn Minderheitengruppen, in dem Fall Homosexuelle, durchaus Verfolgung ausgesetzt sind. Urteil des Supreme Court (Vereinigtes Königreich) vom 4. März 2015, *R (on the application of Jamar Brown (Jamaica)/Secretary of State for the Home Department* [2015] UKSC 8, Rn. 21-23.

⁽⁷⁸¹⁾ Urteil des EuGH vom 17. März 2016, *Mirza*, C-695/15 (PPU), ECLI:EU:C:2016:188, Rn. 53.



Herkunftsstaaten aufzustellen⁽⁷⁸²⁾. Die Bestimmungen werden regelmäßig überprüft (Artikel 37 Absatz 2) und der EU-Kommission mitgeteilt. Ähnliches gilt für „sichere Drittstaaten“; hier ist in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b von der „[nationalen] Bestimmung von Staaten, die als im Allgemeinen sicher angesehen werden“ die Rede, ohne dass dies jedoch vertieft wird.

Bevor Mitgliedstaaten einen „sicheren Herkunftsstaat“ bestimmen, müssen sie **Informationen über den Herkunftsstaat einholen**. Gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) werden hierfür „verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des EASO, des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen“ (Artikel 37 Absatz 3). Dies entspricht Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung), dem zufolge die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass „genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind“ (siehe Abschnitt 4.2.5 über die Beschaffung von Informationen über Herkunftsland und Transitländer). Diese Verpflichtung gilt für die Mitgliedstaaten auch bei der Prüfung der Lage in ersten Asylstaaten und sicheren Drittstaaten⁽⁷⁸³⁾. In Erwägungsgrund 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:



Erwägungsgrund 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Wenn die Mitgliedstaaten einzelfallbezogenen Konzepte des sicheren Herkunftsstaats anwenden oder Staaten durch die Annahme entsprechender Listen als sicher einstufen, sollten sie unter anderem die Leitlinien und Handbücher sowie die Informationen über Herkunftsländer und die Maßnahmen, einschließlich der Methode für Berichte mit Informationen über Herkunftsländer des EASO, gemäß der [...] [EASO-Verordnung], sowie einschlägige UNHCR-Leitlinien berücksichtigen.

Eine Reihe von Bestimmungen der EUAA-Verordnung sind hier von Bedeutung. Am wichtigsten sind Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 12, aber auch Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe i sind von Bedeutung.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2014 legte der französische Staatsrat die Gründe dar, aus denen er Albanien und Georgien in seine nationale Liste sicherer Herkunftsstaaten

⁽⁷⁸²⁾ Ein Vorschlag für eine EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten ist derzeit in der Diskussion. Siehe Europäische Kommission (9. September 2015), [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU](#), COM/2015/0452 final – 2015/0211 (COD), und für einen Überblick über den Vorschlag siehe: EU-Kommission, [An EU „Safe Countries of Origin“ List](#).

⁽⁷⁸³⁾ Darauf wurde z. B. verwiesen im Urteil des Gerichtshofs von Den Haag (Rechtbank Den Haag, Niederlande) vom 13. Juni 2016, [AWB 16/10406](#), ECLI:NL:RBDHA:2016:6624, Rn. 6.2 und 7.2 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).



aufgenommen und Kosovo daraus gestrichen hatte⁽⁷⁸⁴⁾. Zwar ging der Rat nicht näher auf die Unterlagen ein, auf denen seine Einschätzung beruhte, doch belegt die Tatsache, dass er seinen Schwerpunkt auf die politische, rechtliche und soziale Lage in diesen Ländern legte, eindeutig das Gewicht, das er Herkunftsländerinformationen zumaß.

Zweitens müssen solche Informationen anhand der Kriterien überprüft werden, die in den einschlägigen GEAS-Bestimmungen für die Beurteilung der Sicherheit eines Herkunftsstaats oder Drittstaats festgelegt sind.

Dies ist besonders wichtig, da die Konzepte des sicheren Staats angewandt werden, um die Prüfung von Anträgen zu beschleunigen oder um über ihre Zulässigkeit zu entscheiden, doch soll damit eine Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden⁽⁷⁸⁵⁾. Im Jahr 2016 beispielsweise hob das Bezirksgericht Den Haag die Entscheidung des Staatssekretärs betreffend Ägypten als sicherer Drittstaat auf. Nach Auffassung des Gerichts reichte die Tatsache, dass Ägypten Partei der Flüchtlingskonvention und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ist, nicht aus, um es in diesem konkreten Fall als sicheren Drittstaat zu bezeichnen, da nicht als gegeben angesehen werden konnte, dass Ägypten im Einklang mit diesen Verträgen handeln würde oder dass der Antragsteller Gelegenheit bekäme, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu beantragen und im Falle einer Zuerkennung Schutz nach der Flüchtlingskonvention zu erhalten, oder dass der Antragsteller vor Zurückweisung geschützt wäre⁽⁷⁸⁶⁾.

Die Grundsätze für die Beweiswürdigung, die in Abschnitt 4.3 analysiert werden, gelten also auch für die Anwendung von Konzepten des sicheren Staats. Siehe Abschnitt 4.8 für nähere Informationen über Standards für die Bewertung von Herkunftsländerinformationen.

5.10.2. Gelegenheit für Antragsteller, eine Vermutung der Sicherheit im Herkunftsstaat oder Drittstaat zu widerlegen

Durch die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, eine Vermutung der Sicherheit entweder im Herkunftsstaat oder in einem

⁽⁷⁸⁴⁾ Urteil des Staatsrates (Conseil d'État, Frankreich) vom 10. Oktober 2014, Vereinigungen ELENA und Forum réfugiés-Cosi, Nr. 375474 und 375920, Rn. 14-16 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)). Die Beschwerden wurden von verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen eingereicht, die die Aufnahme der Republik Albanien, Georgiens und des Kosovo in die nationale Liste sicherer Herkunftsstaaten anfochten.

⁽⁷⁸⁵⁾ Urteil des Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich) vom 17. Februar 2011, [R on the application of MD \(Gambia\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2011] EWCA Civ 121. Siehe insbesondere Rn. 51, wo es heißt: „[...] [D]ie Tatsache, dass Gambia auf die Liste gesetzt wurde, bedeutet nicht, dass der allgemeine Beweis von Menschenrechtsverletzungen demnach unerheblich ist. Die Hintergrundinformationen können noch immer, angesichts der Tatsachen in Verbindung mit einem bestimmten Antrag, gegen den Antrag sprechen [da unbegründet], auch wenn sie nicht ausreichen, um das Ausmaß an systemischen Menschenrechtsverletzungen nachzuweisen, das erforderlich ist, um das Land von der Aufnahme in die Liste [als sicher] auszuschließen“.

⁽⁷⁸⁶⁾ Gericht von Den Haag (Rechtbank Den Haag, Niederlande), [AWB 16/10406](#), a. a. O., Fn. 783, Rn. 7.2 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)). Bekräftigt hat dies auch der EGMR in seiner Rechtsprechung. Siehe insbesondere: EGMR (GK), 2008, [Saadi/Italien](#), a. a. O., Fn. 281, Rn. 147. Siehe ferner Urteile des Staatsrates (Συμβούλιο της Επικρατείας, Griechenland) vom 15. Februar 2017, Nr. 445/15.2.2017 und 446/15.2.2017 (Türkei – Konzept des sicheren Drittstaats). Nach Auffassung der Kammer sollte die Sache an die Große Kammer (Plenum des Gerichtshofs) zurückverwiesen werden.



Drittstaat in drei verschiedenen Kontexten anzuwenden. In jedem dieser Kontexte ist ausdrücklich festgelegt, dass Antragsteller die Möglichkeit erhalten müssen, die Vermutung zu widerlegen, dass sie in dem als sicher eingestuften Herkunftsstaat oder Drittstaat wirklich sicher wären.

Zum Konzept des **sicheren Herkunftsstaats** ⁽⁷⁸⁷⁾ heißt es in Erwägungsgrund 42 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung):



Erwägungsgrund 42 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Landes bieten. Bei der dieser Bestimmung zugrunde liegenden Prüfung können naturgemäß nur die allgemeinen staatsbürgerlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten in dem betreffenden Land sowie der Umstand berücksichtigt werden, ob Personen, die in diesem Land der Verfolgung, Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung für schuldig befunden werden, auch tatsächlich bestraft werden. Daher ist es wichtig, dass ein als sicher eingestuftes Land für einen Antragsteller nicht länger als solches gelten kann, wenn dieser aufzeigt, dass es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass das betreffende Land für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist.

Die Möglichkeit für den Antragsteller, die Vermutung der Sicherheit zu widerlegen, ist in Artikel 36 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) festgelegt, in dem es wie folgt heißt:



Artikel 36 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Ein Drittstaat [...] kann [...] nur dann als für einen bestimmten Antragsteller sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, wenn [...] er keine schwerwiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat in seinem speziellen Fall im Hinblick auf die Anerkennung als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] nicht als sicherer Herkunftsstaat zu betrachten ist.

Verdeutlicht wird dies beispielsweise in einem Urteil des slowenischen Obersten Gerichtshofs (Vrhovno sodišče) aus dem Jahr 2009, in dem der Gerichtshof befand, der Antragsteller habe keine Gelegenheit erhalten, die Vermutung zu widerlegen, dass Kroatien – seinerzeit noch nicht EU-Mitgliedstaat – für ihn ein sicherer Drittstaat war ⁽⁷⁸⁸⁾. Wie der französische Staatsrat festgestellt hat, geht es bei der Möglichkeit zur Widerlegung der Vermutung der Sicherheit nicht allein um die Aufnahme eines bestimmten Landes in die Liste der sicheren

⁽⁷⁸⁷⁾ Siehe auch EASO, *Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*, a. a. O., Fn. 431, S. 6.

⁽⁷⁸⁸⁾ Urteil des Obersten Gerichtshofs (Vrhovno sodišče, Slowenien) vom 16. Dezember 2009, I Up 63/2011 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).



Herkunftsstaaten; diese Widerlegung könne nur durch einen Antragsteller erfolgen, sobald das Konzept des sicheren Herkunftsstaats auf seinen eigenen Fall angewandt wird ⁽⁷⁸⁹⁾.

Zum Konzept des **ersten Asylstaats** heißt es in Artikel 35 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung): „Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats unter Berufung auf seine besonderen Umstände anzufechten“.

Zum Konzept des **sicheren Drittstaats** heißt es in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung):



Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats unterliegt den Regeln, die im nationalen Recht festgelegt sind; dazu gehören [...] c) mit dem Völkerrecht vereinbare Regeln, die es ermöglichen, in Form einer Einzelprüfung festzustellen, ob der betreffende Drittstaat für einen bestimmten Antragsteller sicher ist, und die dem Antragsteller zumindest die Möglichkeit bieten, die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats mit der Begründung anzufechten, dass der betreffende Drittstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist. Darüber hinaus ist dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, das Bestehen einer Verbindung gemäß Buchstabe a zwischen ihm und dem betreffenden Drittstaat anzufechten ⁽⁷⁹⁰⁾.

5.10.3. Beweismaß und die Konzepte des sicheren Staats

Wie bereits in Abschnitt 4.3.9 erörtert, bezeichnet das Beweismaß das erforderliche Maß an Überzeugung für die Beantwortung der Frage, ob ein Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat. Die entsprechenden Formulierungen fallen je nach Mitgliedstaat unterschiedlich aus, doch besagen alle diese Texte übereinstimmend, dass zwar die alleinige Gelegenheit oder entfernte Möglichkeit einer Verfolgung im Herkunftsstaat kein ausreichendes Risiko darstellt, das eine begründete Furcht entstehen lässt, dass jedoch der Antragsteller nicht nachweisen muss, dass die Wahrscheinlichkeit seiner Verfolgung über 50 % beträgt. Das gleiche Beweismaß gilt auch in der Frage, ob Antragsteller in einem Drittstaat Gefahr laufen, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden ⁽⁷⁹¹⁾.

Soll festgestellt werden, ob ein Drittstaat sicher ist, muss mehr als nur die Abwesenheit von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden festgestellt werden. Sowohl in Artikel 35 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zum Begriff des ersten Asylstaats als auch in Artikel 38

⁽⁷⁸⁹⁾ Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Nr. 375474 und 375920, a. a. O., Fn. 784, Rn. 10 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)). Die Beschwerden wurden von mehreren nichtstaatlichen Organisationen eingereicht, die die Aufnahme von Albanien, Georgien und dem Kosovo in die nationale Liste sicherer Herkunftsstaaten anfochten.

⁽⁷⁹⁰⁾ Dies wurde unter anderem bekräftigt durch das Verfassungsgericht (Ustavno sodišče, Slowenien) in seinem Urteil vom 18. Dezember 2013, U-I-155/11 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁷⁹¹⁾ Zum Risiko der indirekten (Ketten-) Zurückweisung in Drittstaaten siehe z. B. Urteil des Rechtsmittelgerichts für Migrationssachen (Schweden) vom 10. November 2011, UM 1796 laut der [englischen Zusammenfassung in der EDAL](#); Urteil des Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) vom 5. Januar 2010, [RR \(Refugee – Safe Third Country\) Syria](#) [2010] UKUT 442, Rn. 31.



zum Konzept des sicheren Drittstaats wird verlangt, dass ein bestimmter Antragsteller in dem Drittstaat ausreichenden Schutz genießen muss, damit dieser Staat als sicher gilt ⁽⁷⁹²⁾. Artikel 38 besagt ausdrücklich: „Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden sich **davon überzeugt haben**, dass eine Person, die um internationalen Schutz ersucht, in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird [...]“ ⁽⁷⁹³⁾.

In einem Urteil im Jahr 2011 beispielsweise ging das schwedische Migrationsgericht der Frage nach, ob Saudi-Arabien für die Antragsteller als sicherer Drittstaat gelten konnte; es handelte sich bei ihnen um eine Frau mit ihren beiden Kindern, die alle die eritreische Staatsangehörigkeit hatten, aber aus Saudi-Arabien ausgewiesen worden waren, nachdem der Aufenthaltstitel des Ehemanns als Wanderarbeitnehmer abgelaufen war. Wegen Verfolgungsgefahr konnten sie nicht nach Eritrea zurückkehren. Gestützt auf die Asylverfahrensrichtlinie betonte der Gerichtshof, er müsse „davon überzeugt sein, dass ein Asylbewerber in dem betreffenden Drittstaat im Einklang mit bestimmten Grundsätzen behandelt wird“ ⁽⁷⁹⁴⁾. Auf diese Weise trug der Gerichtshof der begrenzten Möglichkeit eines Asylantrags in Saudi-Arabien, der Tatsache, dass Flüchtlingen die Einreise oder Rückkehr in ihren Herkunftsstaat verwehrt ist und dass Wanderarbeitnehmer in dem Land als besonders gefährdete Personen zu gelten haben, Rechnung. Er kam daher zu dem Schluss, Saudi-Arabien könne für die Antragsteller nicht als sicherer Drittstaat betrachtet werden ⁽⁷⁹⁵⁾.

⁽⁷⁹²⁾ Abgesehen von der Abwesenheit von Verfolgung und ernsthaftem Schaden wird ausreichender Schutz in Artikel 38 Absatz 1 der [Asylverfahrensrichtlinie \(Neufassung\)](#) auf der Grundlage der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach Artikel 33 der Flüchtlingskonvention und internationaler Menschenrechtsnormen und der „Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Fall der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten“, definiert. Siehe auch Abschnitt 1.8.1 (Akteure, die Schutz bieten können) und Abschnitt 1.8.2 (Merkmale des Schutzes) in EUAA (2023), *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, a. a. O., Fn. 7, wo der Gedanke erörtert wird, dass Sicherheit nicht mit dem bloßen Schutz vor körperlichen Schäden gleichgesetzt werden kann.

⁽⁷⁹³⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽⁷⁹⁴⁾ Migrationsgericht (Schweden), UM 1796, a. a. O., Fn. 791 (gemäß [englischer Zusammenfassung in der EDAL](#)).

⁽⁷⁹⁵⁾ Siehe Fußnote 794.



Teil 6. Interdisziplinärer Ansatz bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

In mehreren Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird von Entscheidern verlangt, über Kenntnisse und Kompetenzen auch in anderen Fachgebieten zu verfügen, wie nachstehend ausgeführt. Diese können im konkreten Fall erhebliche Auswirkungen auf Glaubhaftigkeitsprüfung und Beweiswürdigung haben. Auch wenn sich diese Bestimmungen auf die Entscheidungsfindung auf der Verwaltungsebene beziehen, ist es doch für Gerichte, die Rechtsmittelverfahren durchführen oder Rechtsfragen prüfen, genauso wichtig, sich dieser anderen Fachgebiete bewusst zu sein.



Erwägungsgrund 16 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sämtliche Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz auf der Grundlage von Tatsachen ergehen und erstinstanzlich von Behörden getroffen werden, deren Bedienstete über angemessene Kenntnisse in Fragen des internationalen Schutzes verfügen oder die hierzu erforderliche Schulung erhalten haben.

Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

[...] [D]ie Mitgliedstaaten [stellen] sicher, dass [...] d) die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist [...].

Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen[,] um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten. Zu diesem Zweck

a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen [...].



Auf den Wert eines interdisziplinären Ansatzes wurde auch in den Publikationen des CREDO-Projekts ⁽⁷⁹⁶⁾, in der wissenschaftlichen Literatur ⁽⁷⁹⁷⁾ und in der Rechtsprechung ⁽⁷⁹⁸⁾ hingewiesen. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit muss auf der Kenntnis der wissenschaftlichen Erkenntnisse über menschliches Verhalten und Gedächtnis beruhen, da diese dem allgemeinen Verständnis zuwiderlaufen können. In der Studie des UNHCR *Beyond Proof* wird festgehalten, dass für einzelne Anträge relevante Faktoren und Umstände:

[...] viele Fachgebiete umfassen, darunter Neurobiologie, Psychologie, Gender- und kulturelle Studien, Anthropologie und Soziologie. Es ist daher erforderlich, dass während der gesamten Glaubhaftigkeitsprüfung der umfassende Bestand an relevanten empirischen Beweisen in diesen Gebieten gebührend berücksichtigt wird ⁽⁷⁹⁹⁾.

Diese Fachgebiete halten für die Entscheider Quellen bereit, die dabei helfen, die allgemeinen Grundsätze für die Glaubhaftigkeitsprüfung (wie Objektivität und Unparteilichkeit) im Kontext der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers, wie in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) verlangt, festzulegen. In der Praxis unterliegen diese Grundsätze und Glaubhaftigkeitsindikatoren Faktoren, die, wenn sie falsch gedeutet werden, die Prüfung insgesamt verzerren können. So können beispielsweise kulturelle Unterschiede zwischen Antragsteller und Entscheider das Verständnis des Entscheiders des wesentlichen Inhalts der Darstellung des Antragstellers bezüglich der Gründe verzerren, aus denen internationaler Schutz beantragt wird, und möglicherweise zu entweder im positiven oder im negativen Sinne inkorrekten Ergebnissen der Glaubhaftigkeitsprüfung führen.

Akademische Quellen aus diversen Fachgebieten sind für Entscheider eine Ressource bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz. Welche Quellen hier herangezogen werden, sollte nicht als Unterstützung für die eine oder andere Position in einer Prüfung verstanden werden, denn die ist allein Sache des Entscheiders. Ein interdisziplinärer Ansatz kann jedoch dem Entscheider bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit von Vorteil sein. Es gibt Fälle, in denen die Anwendung dieses Ansatzes den Entscheider veranlasst, eine Darstellung für glaubhaft zu erachten, die er anderweitig nicht so einschätzen würde; manchmal kann sie auch zum entgegengesetzten Schluss führen ⁽⁸⁰⁰⁾.

⁽⁷⁹⁶⁾ IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, a. a. O., Fn. 36. Siehe z. B. in den allgemeinen Leitlinien für *Treatment of Vulnerable Claimants*, S. 46-47. Für nähere Informationen zum CREDO-Projekt siehe a. a. O., Fn. 36; weitere Publikationen zu dem Projekt: UNHCR, *Beyond Proof*, a. a. O., Fn. 19; Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual, Band 1 und Band 2*, a. a. O., Fn. 36.

⁽⁷⁹⁷⁾ Z. B. Herlihy, J., Gleeson, K. und Turner, S., „What Assumptions about Human Behaviour Underlie Asylum Judgments?“, *IJRL*, Band 22, Nr. 3, 2010, S. 351-366; Dowd, R., Hunter, J., Liddell, B., McAdam, J., Nickerson, A. u. a., „Filling Gaps and Verifying Facts: Assumptions and Credibility Assessment in the Australian Refugee Review Tribunal“, *IJRL*, Band 30, Nr. 1, 2018, S. 71-103; Byrne, R. und Gammeltoft-Hansen, T., „International Refugee Law between Scholarship and Practice“, *IJRL*, Band 32, Nr. 2, 2020, S. 181-199.

⁽⁷⁹⁸⁾ Der slowenische Verwaltungsgerichtshof hat den sogenannten „interdisziplinären Ansatz“ in Asylstreitigkeiten eingeführt, siehe Fn. 98.

⁽⁷⁹⁹⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, a. a. O., Fn. 19, S. 56.

⁽⁸⁰⁰⁾ Im *Credibility Assessment Training Manual* des ungarischen Helsinki-Komitees werden die Gründe für eine interdisziplinäre Prüfung folgendermaßen zusammengefasst: „Im Sinne einer korrekten Anwendung der für die



In diesem Zusammenhang sind für Entscheider systematische Übersichten am nützlichsten, in denen die Ergebnisse einer Reihe von Studien zu einem bestimmten Thema oder einer bestimmten Frage zusammengefasst werden, sodass eine ausgewogene Schlussfolgerung gezogen werden kann. Für einige Themen gibt es noch nicht genügend Beweise für eine systematische Überprüfung. Alle hier zitierten Übersichten und Einzelstudien wurden vor ihrer Veröffentlichung in angesehenen wissenschaftlichen Zeitschriften einer gleichgestellten Prüfung und Kontrolle unterzogen und von Experten auf dem Gebiet als mögliche Entscheidungshilfe vorgeschlagen.

Unterstrichen sei schließlich, dass mit diesem Abschnitt der richterlichen Analyse nicht beabsichtigt wird, irgendeinen akademischen Ansatz besonders zu unterstützen; vielmehr geht es darum, über einschlägige Quellen aufzuklären und sie zu ermitteln⁽⁸⁰¹⁾, weil sie den Entscheidern bei der Beweiswürdigung und der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Darstellung des Antragstellers helfen können. Werden in Fußnoten bestimmte wissenschaftliche Studien erwähnt, ist dies kein Hinweis darauf, dass IARMJ-Europe oder die EUAA deren Ansätze oder Ergebnisse mittragen. Sie sind lediglich als Hinweis auf einige verfügbare Ressourcen zu verstehen.

In der *Richterlichen Analyse – Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*, 2021, geht es um die Ermittlung der Bedürfnisse einzelner Antragsteller im Hinblick auf besondere Verfahrensgarantien. Die folgenden Abschnitte beziehen sich auf psychologische Verfahren, die für jeden Antragsteller in Frage kommen.

6.1. Erinnerungsvermögen: Zuverlässigkeit und Kohärenz von Angaben von Antragstellern

Es wird von Antragstellern verlangt, sich zur Begründung ihres Antrags maßgebliche Tatsachen aus Vergangenheit und Gegenwart in Erinnerung zu rufen. Die Erwartungen an die Fähigkeit des Antragstellers, solche Tatsachen vorzulegen, und das Vertrauen auf Glaubhaftigkeitsindikatoren wie die Detailgenauigkeit sowie die interne und externe Kohärenz

Glaubhaftigkeit geltenden rechtlichen Konzepte, Indikatoren und Grundprinzipien müssen die vom Antragsteller vorgetragenen Angaben (die ja die Grundlage für die Glaubhaftigkeitsprüfung bilden) erneut aufgerufen und dargestellt werden und vom Entscheider aufgenommen und verstanden werden. Das erneute Aufrufen und Darstellen kann durch die dem menschlichen Erinnerungsvermögen inhärenten Grenzen und Merkmale, die Wirkung von Traumata, Scham oder andere Schwierigkeiten verzerrt werden. In der Übermittlung gibt es häufig Verzerrungen aufgrund sprachlicher und kultureller Barrieren. Aufnahme und Verständnis können durch die Umstände, die beruflichen und persönlichen Merkmale des Entscheiders verzerrt werden. Jeder dieser verzerrenden Einflüsse kann eine subjektive, voreingenommene oder rechtlich falsche Feststellung der Glaubhaftigkeit zur Folge haben. Deutlich verringern lässt sich das Fehlerpotenzial durch interdisziplinäres Lernen, also den Erwerb von zumindest grundlegenden Hintergrundkenntnissen über wichtige Aspekte von Psychologie, Neurobiologie, Kulturanthropologie und Linguistik.“ (Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Band 1, a. a. O., Fn. 36, S. 61).

⁽⁸⁰¹⁾ Abschnitt 6 stützt sich vor allem auf die Wissenschaft im Bereich Psychologie. Nicht berücksichtigt werden hier zum Beispiel die Verhaltensökonomie (siehe dazu z. B. Evans Cameron, H., *Refugee Law's Fact-Finding Crisis*, Cambridge: Cambridge University Press, 2018, S. 10-15), die Linguistik (siehe Smith-Khan, L., „Why refugee visa credibility assessments lack credibility: A critical discourse analysis“, *Griffith Law Review*, 28(4), 2019, S. 406-430), oder die Anthropologie (siehe die Arbeit von Anthony Good).



beruhen auf Annahmen über das menschliche Gedächtnis. Es ist daher von Bedeutung für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung, dass die Entscheider realistische Erwartungen bezüglich dessen hegen, was ein Antragsteller wissen sollte und woran er sich erinnern können sollte. Das Erinnerungsvermögen ist sehr persönlich und variiert von Mensch zu Mensch. Außerdem kann es aufgrund bestimmter Faktoren unterschiedlich ausfallen, darunter Alter oder traumatische Erfahrungen, die möglicherweise in der Vergangenheit gemacht wurden ⁽⁸⁰²⁾.

Gedächtnisforscher haben herausgefunden, dass es **verschiedene Arten von Gedächtnis** gibt. So gibt es ein **implizites** Gedächtnis, zu dem auch das **prozedurale** Gedächtnis (z. B. wie man Fahrrad fährt) und das **emotionale** Gedächtnis (eine konditionierte Antwort z. B. auf einen Schlag auf den Daumen mit dem Hammer) gehören. Dann gibt es das **explizite** Gedächtnis, zu dem auch das **semantische** Gedächtnis (Tatsachen und Bedeutungen, z. B. wie heißt die Hauptstadt von Nigeria; was glaube ich über Gott) und das **episodische** Gedächtnis (erlebte Erfahrungen, z. B. was ich im letzten Urlaub gesehen und gehört habe) gehören. Als **autobiografisches Gedächtnis** wird die Kombination von semantischem und episodischem Gedächtnis bezeichnet, die sich zusammenfinden, wenn wir ein Ereignis aus unserer persönlichen Vergangenheit beschreiben (z. B.: In meinem Urlaub im vergangenen Juli schien die Sonne heiß von einem blauen Himmel).

Die am häufigsten angesprochenen Arten von Gedächtnis, die bei der Glaubhaftigkeitsprüfung zwecks Herstellung von Kohärenz mit Länderinformationen gefragt sind, sind das semantische Gedächtnis (z. B. Daten von Ereignissen, Mitglieder von Organisationen) und das autobiografische Gedächtnis für angeblich erlebte Ereignisse.

Überprüfte Studien betreffend das Gedächtnis für Daten, die Häufigkeit, Dauer und Abfolge von Ereignissen, für alltägliche Gegenstände (wie Münzen und Geldscheine) und Namen besagen, dass das Gedächtnis für zeitliche Informationen, das Aussehen alltäglicher Gegenstände und Eigennamen unzuverlässig ist und nur schwer oder gar nicht belebt werden kann ⁽⁸⁰³⁾. Im Ergebnis mag es für einen Antragsteller schwierig sein, sich an ein konkretes Datum, einen Zeitpunkt, die Häufigkeit, Dauer oder Abfolge von Ereignissen zu erinnern ⁽⁸⁰⁴⁾.

Autobiografische Erinnerungen sind Ausdruck der Erfahrungen, die Menschen mit Ereignissen gemacht haben; sie sind keine stabile Aufzeichnung oder Aufzeichnung der Ereignisse selbst ⁽⁸⁰⁵⁾. Das erneute Erzählen einer Erinnerung bezieht auch die bewusste und unbewusste Erfahrung im Moment des erneuten Erzählens mit ein, sodass sich eine Erinnerung jedes Mal,

⁽⁸⁰²⁾ Siehe ferner Urteil des Obersten Gerichtshofs (Najvyšší súd, Slowakei) vom 13. September 2011, [SH/Innenministerium der Slowakischen Republik, 1Sža/38/2011](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)), in dem es um neue Einzelheiten ging, die vom Antragsteller im Laufe des Verfahrens schrittweise eingebracht wurden. Nach Auffassung des Gerichtshofs war dies „nicht ungewöhnlich. Es sei vielmehr in Anbetracht des Gemütszustands des Antragstellers und seiner Lage zu erwarten gewesen, insbesondere bei seinem ersten Kontakt mit den staatlichen Behörden, als er aufgrund der von ihm durchgemachten Erfahrungen und seiner Angst, an einen Ort zurückzukehren, den er fürchtete, internationalen Schutz beantragte“.

⁽⁸⁰³⁾ Evans Cameron, H., „Refugee Status Determinations and the Limits of Memory“, *IJRL*, 2010S. 469-511.

⁽⁸⁰⁴⁾ Siehe z. B. Verwaltungs- und Arbeitsgericht Szeged (Ungarn), [7.K.27.145/2014/9](#), a. a. O., Fn. 401.

⁽⁸⁰⁵⁾ Neisser, U., *Cognitive Psychology*, Classic Edition: Psychology Press & Routledge Classic Editions, 2014.



wenn wir sie (einer anderen Person, aus einem anderen Grund) wiedererzählen, zumindest geringfügig verändern kann – und dies normalerweise auch tut⁽⁸⁰⁶⁾. Zwar kann eine Ungereimtheit zwischen verschiedenen Darstellungen eines Antragstellers ein Anzeichen für mangelnde Glaubhaftigkeit sein, doch kann sie auch ein Hinweis darauf sein, dass ein Antragsteller versucht, sich an seine Erlebnisse zu erinnern und nicht an das, was er früher ausgesagt hat. Umgekehrt gilt, dass bei einem Antragsteller mit einem schlechten Gedächtnis, der auf auffällige Weise bei jedem Detail stets das Gleiche erzählt, dies ein Hinweis darauf sein kann, dass er die Darstellung einstudiert hat.

Die Auswirkungen von Stress auf das Gedächtnis (Kodierung von Erinnerungen zum Zeitpunkt eines Ereignisses, Abrufen und Erinnerung zu einem späteren Zeitpunkt) sind umfassend. Eine Meta-Analyse von 113 Studien⁽⁸⁰⁷⁾ zeigte jedoch starke Nachweise für die Auswirkungen von Stress auf das *Abrufen* von Erinnerungen, und es wurde festgestellt, dass „Stress im Allgemeinen das Abrufen von Erinnerungen beeinträchtigt und diese Auswirkungen bei emotionalem Material am größten sind“⁽⁸⁰⁸⁾. Die Auswirkungen von Stress auf das Gedächtnis sind daher wahrscheinlich in jeder Phase eines Asylantrags von Bedeutung, in der es um wesentliche emotionale Aspekte des Antragstellers geht.

In [Tabelle 31](#) sind verschiedene Formen der Rekonstruktion von Erinnerungen mit Erläuterungen und Beispielen dargestellt.

⁽⁸⁰⁶⁾ Roediger, H. L. und DeSoto, K. A., „Reconstructive Memory, Psychology of“, in: Wright, J. D. (Hg.), *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences*, 2. Auflage, Elsevier, 2015S. 50-55. Für eine flüchtlingsspezifische Darstellung siehe Eastmond, M., „Stories as Lived Experience: Narratives in Forced Migration Research“, *Journal of Refugee Studies*, 2007, S. 248-264, und Macklin, A., *The Truth about Credibility*, Vortrag auf der 10. IASFM-Konferenz, Toronto, Kanada, 21.-24. Juni 2006.

⁽⁸⁰⁷⁾ Shields, G. S., Sazma, M. A., McCullough, A. M. und Yonelinas, A. P., „The effects of acute stress on episodic memory: A meta-analysis and integrative review“, *Psychological Bulletin*, Band 143, Nr. 6, 2017, S. 636-675.

⁽⁸⁰⁸⁾ Siehe Fußnote 807, S. 661. Die Autoren stellen außerdem fest, dass dieses Ergebnis mit einer 2016 veröffentlichten Studie übereinstimmt, siehe Gagnon, S. A. und Wagner, A. D., „[Acute stress and episodic memory retrieval: neurobiological mechanisms and behavioral consequences](#)“, *Annals of the New York Academy of Sciences*, Band 1369, 2016, S. 55-75.



Tabelle 31. Warum sich Erinnerungen verändern

Erinnerungsprozess	Erläuterungen	Beispiele
Vergessen und Memorieren	Nach jedem Ereignis ist es ganz natürlich, dass die Erinnerung schwindet und Einzelheiten in Vergessenheit geraten ⁽⁸⁰⁹⁾ . Ändern lässt sich dies durch das Memorieren, also durch Reden über das Ereignis, was aber natürlich bedeuten kann, dass einige Erinnerungen durch die Umstände, unter denen sie jeweils erzählt werden, verzerrt werden.	In einer Studie über das Memorieren von Erinnerungen ⁽⁸¹⁰⁾ sahen sich Menschen einen Film mit drastischer Gewalt an. Danach sprach ein Drittel von ihnen über die Ereignisse, die in dem Film stattgefunden hatten, ein Drittel sprach von seinen emotionalen Reaktionen und ein Drittel sprach gar nicht darüber (kein Memorieren). Abschließend wurde getestet, an welche Einzelheiten des Films sich jede Person erinnerte. Im Vergleich zu der nicht memorierenden Gruppe erinnerten sich die beiden Gruppen, die über den Film geredet hatten, besser an die Ereignisse des Films. Allerdings erinnerten sich die Personen, die über ihre emotionalen Reaktionen gesprochen hatten, besser an ihre Emotionen und deutlich schlechter an die Ereignisse des Films. Anscheinend kann die Art und Weise des „Memorierens“ das spätere Erinnern an Ereignisse verzerren. Das bedeutet, dass die Fähigkeit eines Antragstellers, sich Einzelheiten von Ereignissen ins Gedächtnis zu rufen, dadurch beeinflusst werden kann, in welchem Umfang und auf welche Weise er in der Vergangenheit über die Ereignisse gesprochen hat.

⁽⁸⁰⁹⁾ Evans Cameron, H., a. a. O., Fn. 803. Siehe auch die Rechtsprechung, in der der Wirkung des Zeitablaufs auf die Erinnerung Rechnung getragen wird: Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Strafkammer, vom 22. Februar 2001, [Prosecutor/Dragoljub Kunarac, Radomir Kovac und Zoran Vukovic](#), Rechtssachen IT-96-23-T und IT-96-23/1-T, Rn. 564, zitiert in Levrincova P., *Did It Really Happen? Testimonies before the International Criminal Tribunals and Refugee Status Determination*, Dissertation, Charles University, 2010, S. 140.

⁽⁸¹⁰⁾ Marsh, E. J., Tversky, B. und Hutson, M., „How Eyewitnesses Talk about Events: Implications for Memory“, *Applied Cognitive Psychology*, Band 19, Nr. 5, 2005, S. 531.



Erinnerungsprozess	Erläuterungen	Beispiele
Reminiszenz	Im Zeitverlauf geraten nicht nur Dinge in Vergessenheit, sondern es ist auch möglich, dass wir uns an mehr Einzelheiten eines Ereignisses erinnern ⁽⁸¹¹⁾ . Dies trifft vor allem dann zu, wenn mit einer anderen Person über Erinnerungen gesprochen wird.	Nehmen wir Erinnerungen an einen Urlaub: Sprechen wir darüber mit einem Partner, fallen uns möglicherweise mehr Einzelheiten ein. Ganz ähnlich kann es einem Antragsteller auf internationalen Schutz gehen, wenn er zur Beschreibung eines Ereignisses aufgefordert wird; er geht hin, denkt darüber nach, spricht mit anderen Personen wie einem Wohnungsverwalter oder Sozialarbeiter und erinnert sich an mehr Einzelheiten. Dies kann eine Erklärung dafür sein, warum ein Antragsteller nach einer persönlichen Anhörung oder im Rechtsmittelverfahren weitere Einzelheiten angeben kann.
Falsche Erinnerungen	Seit langem wird in der Literatur dargelegt, wie es möglich ist, bei der erneuten Erzählung einer Erinnerung Änderungen vorzunehmen und sogar neue Einzelheiten hinzuzufügen. So belegen Studien, dass die Frage „Wie weit war es weg?“ anstatt von „Wie nahe war es?“ Menschen dazu bringt, in ihren Antworten andere Schätzungen zu äußern ⁽⁸¹²⁾ .	In einer Studie, in der es um die starken Auswirkungen des Marketing auf das Gedächtnis ging, wurden den Studienteilnehmern in Disney World in Florida Plakate mit einer Zeichentrickfigur (Bugs Bunny) gezeigt. Obwohl Bugs Bunny gar keine Disney-Figur ist (und somit in dem Vergnügungspark gar nichts zu suchen hatte), behaupteten 16 % der Versuchspersonen, sich daran zu erinnern, dass sie in ihrer Jugend die Figur nicht nur in Disney World gesehen, sondern ihr auch die Hand geschüttelt hätten ⁽⁸¹³⁾ . Die Person, die die persönliche Anhörung oder die mündliche Verhandlung in einem Rechtsmittelverfahren durchführt, sollte sich also der Tatsache bewusst sein, dass die Formulierung einer Frage die Fähigkeit des Antragstellers beeinflussen kann, sich an Einzelheiten zu erinnern.

⁽⁸¹¹⁾ Payne, D. G., „Hypermnesia and Reminiscence in Recall: A Historical and Empirical Review“, *Psychological Bulletin*, 1987, S. 5-27.

⁽⁸¹²⁾ Loftus, E. F. und Palmer, J. C., „Reconstruction of automobile destruction: An example of the interaction between language and memory“, *Journal of Verbal Learning and Verbal Behavior*, Band 13, Nr. 5, 1974 S. 585-589.

⁽⁸¹³⁾ Braun, K. A., Ellis, R. und Loftus, E. F., „Make my Memory: How Advertising Can Change our Memories of the Past“, *Psychology and Marketing*, 2002, S. 1-23.



Erinnerungsprozess	Erläuterungen	Beispiele
Beeinflussbarkeit ⁽⁸¹⁴⁾	Einem verwandten Bereich der psychologischen Literatur ist zu entnehmen, dass manche Menschen stärker als andere dazu neigen, ihre Antworten je nach der Frage abzuändern. Insbesondere Menschen mit Antriebsschwäche ⁽⁸¹⁵⁾ , einer Geschichte negativer Lebensereignisse ⁽⁸¹⁶⁾ , geringem Selbstwertgefühl ⁽⁸¹⁷⁾ , ängstliche Menschen, selbstmordgefährdete Menschen oder Kinder ⁽⁸¹⁸⁾ sind wohl eher bereit, ihre Antworten an das anzupassen, was ihrer Auffassung nach der Befragende von ihnen erwartet ⁽⁸¹⁹⁾ .	Die Haltung des Befragenden spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Wissenschaftler, die sich mit diesem Effekt beschäftigten, haben herausgefunden, dass „das einfache Wiederholen von Fragen eine Art ‚Befragungsdruck‘ ausübt“ ⁽⁸²⁰⁾ . Die „psychologische Distanz“ zwischen Befragendem und Befragtem wirkt sich auf die Wahrscheinlichkeit aus, dass der Befragte seine Antworten modifiziert; so reichte z. B. in einem Experiment allein ein „entschlossenes“ und weniger „freundliches“ Auftreten aus, um auf die Fragen in der Anhörung deutlich unterschiedliche Antworten zu erhalten ⁽⁸²¹⁾ . Diese Distanz zwischen Befragenden oder Entscheidern und Antragstellern muss natürlich bestehen und sollte immer bedacht werden. Die Beeinflussbarkeit ist bei Kindern und Jugendlichen besonders ausgeprägt, und noch mehr bei asylsuchenden Kindern ⁽⁸²²⁾ . Wiederholte Fragen können zu unterschiedlichen Antworten führen.

⁽⁸¹⁴⁾ Siehe Herlihy, J. und Turner, S., „The Psychology of Seeking Protection“, *IJRL*, 2009, S. 180-181, für weitere Erläuterungen zur Beeinflussbarkeit.

⁽⁸¹⁵⁾ MacFarland, W. L. und Morris, S. J., „Are Dysphoric Individuals More Suggestible or Less Suggestible than Nondysphoric Individuals?“, *Journal of Counseling Psychology*, 1998, S. 225-229.

⁽⁸¹⁶⁾ Childs, S., Given-Wilson, Z., Butler, S., Memon, A. und Gudjonsson, G., „Vulnerability to interrogative suggestibility from negative life events. A comparison of separated asylum-seeking youth and age-matched peers“, *Personality and Individual Differences*, 2021, Band 173, 2021.

⁽⁸¹⁷⁾ Baxter, J. S., Boon, J. C. W. und Marley, C., „Interrogative Pressure and Responses to Minimally Leading Questions“, *Personality and Individual Differences*, 2006, S. 89, Fn. 817.

⁽⁸¹⁸⁾ Sutherland, R. und Hayne, H., „Age-Related Changes in the Misinformation Effect“, *Journal of Experimental Child Psychology*, 2001, S. 388-404.

⁽⁸¹⁹⁾ Turner, S. W., Bowie, C., Shapo, L. und Yule, W., „Mental Health of Kosovan Albanian Refugees in the UK“, *British Journal of Psychiatry*, 2003, S. 444-448; Silove, D., Sinnerbrink, I., Field, A., Manicavasagar, V. und Steel, Z., „Anxiety, Depression and PTSD in Asylum-Seekers: Associations with Pre-Migration Trauma and Post-Migration Stressors“, *British Journal of Psychiatry*, 1997, S. 351-357; Steel, Z., Frommer, N. und Silove, D., „Part I – The Mental Health Impacts of Migration: The Law and its Effects Failing to Understand: Refugee Determination and the Traumatized Applicant“, *International Journal of Law and Psychiatry*, 2004, S. 511-528.

⁽⁸²⁰⁾ Baxter, J. S., Boon, J. C. W. und Marley, C., a. a. O., Fn. 817, S. 87-98.

⁽⁸²¹⁾ Baxter, J. S., Boon, J. C. W. und Marley, C., a. a. O., Fn. 817, S. 87-98.

⁽⁸²²⁾ Childs, S., Given-Wilson, Z., Butler, S., Memon, A. und Gudjonsson, G., „Vulnerability to interrogative suggestibility from negative life events. A comparison of separated asylum-seeking youth and age-matched peers“, in: *Personality and Individual Differences*, Band 173.



Erinnerungsprozess	Erläuterungen	Beispiele
Verwechslung verschiedener Ereignisse	Wiederholen sich ähnliche Ereignisse, entstehen „schematische“ oder „Script“-Erinnerungen. Dabei handelt es sich um allgemeine Beschreibungen. Erinnert werden nur Einzelheiten, die als ungewöhnlich herausragen.	Die meisten Menschen verfügen beispielsweise über ein Script für einen Restaurantbesuch – ankommen und hinsetzen, aus einer Speisekarte auswählen, essen, zahlen, gehen. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass man sich an das Bezahlen der Rechnung nach jeder auswärtigen Mahlzeit erinnert (abgesehen von dem einen Mal, als Sie hinausliefen, ohne zu bezahlen). Ganz ähnlich kann ein Mensch, der inhaftiert war und mehrfach gefoltert wurde, zusammengesetzte oder „schematische“ Erinnerungen haben, ohne sich an Details einzelner Vorkommnisse zu erinnern. Eine Studie, in der die Erinnerungen von Menschen an Missbrauchsfälle in der Kindheit verglichen wurden – einige geschahen einmal, andere mehrmals –, ergab, dass die Person, die mehrmals missbraucht wurde, weniger in der Lage war, genau zu sagen, wann dies geschah, und eher allgemeine Antworten gab, indem sie das Wort „würde“ verwendete, z. B. „Ich würde mit ihm duschen“ ⁽⁸²³⁾ .

Gedächtnisforscher, die sich mit wiederholten Ereignissen befassen, unterscheiden zwischen „enger Genauigkeit“, bei der die Person Details dem richtigen Ereignis zuordnen kann, und „allgemeiner Genauigkeit“, bei der sich die Person an alle erlebten Details erinnert, unabhängig davon, bei welchem Ereignis sie aufgetreten sind⁽⁸²⁴⁾. Eine allgemeine Genauigkeit ist natürlich wahrscheinlicher (d. h. ähnlich wie bei Menschen, die sich an Details eines Ereignisses erinnern), aber unvorhersehbare einzigartige Details in einem Fall werden tendenziell besser erinnert. Es hat sich gezeigt, dass ein solches „abweichendes Ereignis“ bei Kindern die „enge Genauigkeit“ für Details der anderen, typischerweise auftretenden Instanzen verbessert⁽⁸²⁵⁾, aber dies ist bei Erwachsenen noch nicht ausreichend erforscht⁽⁸²⁶⁾.

⁽⁸²³⁾ Memon, A., Connolly, D., Brewin, C. R., Meyer, T., Seidel, J., u. a., „How do adults with post-traumatic stress disorder from childhood trauma talk about single versus repeated traumas?“, *Applied Cognitive Psychology*, 2021.

⁽⁸²⁴⁾ Dilevski, N., Paterson, H., Walker, S. und van Golde, C., „Adult memory for specific instances of a repeated event: a preliminary review“, *Psychiatry, Psychology and Law*, 2020, S. 1-22.

⁽⁸²⁵⁾ Connolly, D., Gordon, H., Woiwod, D. und Price, H., „What children recall about a repeated event when one instance is different from the others“, *Developmental Psychology*, Band 52, Nr. 7, 2016, S. 1038-1051.

⁽⁸²⁶⁾ Dilevski, N., Paterson, H., Walker, S. und van Golde, C., „Adult memory for specific instances of a repeated event: a preliminary review“, 2020, a. a. O., Fn. 824.



6.1.1. Kulturelle Unterschiede in Bezug auf das Gedächtnis

Kulturelle Unterschiede treten in autobiografischen Erinnerungen von Erwachsenen und Kindern ⁽⁸²⁷⁾ natürlich auch zutage. Ein Bereich der Wissenschaft hat den Nachweis erbracht, dass Menschen aus „individualistischen“ Kulturen nachweislich spezifischere, einzigartige, auf sich selbst fokussierte, langwierigere und emotional aufwändigere Erinnerungen an individuelle Erfahrungen, Rollen und Emotionen haben. Studien zeigen auch, dass individualistischere Menschen häufiger über ihre Erinnerungen nachdenken oder sprechen und ihre Erinnerungen als wichtiger empfinden als Menschen aus kulturell „kollektivistischen“ ⁽⁸²⁸⁾ Kulturen. Bei den Erinnerungen der letzten Gruppe werden eher kollektive Aktivitäten, allgemeine Routinehandlungen und emotional neutrale Ereignisse in den Mittelpunkt gestellt. Diese Menschen neigen dazu, sich an soziale Interaktionen und wichtige andere Personen zu erinnern, sich auf die Rollen anderer Menschen zu konzentrieren und ausführlichere Erinnerungen an Beziehungen (d. h. Familie, Gemeinschaft, soziale Interaktionen usw.) zu liefern als Menschen aus individualistischen Kulturen ⁽⁸²⁹⁾.

Solche Unterschiede können auch in Anträgen auf internationalen Schutz auftreten. Zwar beruht das Asylverfahren weitgehend auf einer individuellen Darstellung der Art, wie sie Menschen bevorzugen, die an eine individualistische Wahrnehmung der Welt gewöhnt sind, doch kann der Antragsteller durchaus in einer Welt groß geworden sein, in der sich eher aus kulturell kollektivistischer Perspektive an Ereignisse erinnert wird. Im Vergleich zu der erwarteten einzigartigen individuellen Darstellung mögen für einen Menschen aus einer individualistischen Kultur solche Erinnerungen vage und allgemein klingen. Es sollte daher unbedingt bedacht werden, dass ein Mangel an Spezifität als Hinweis auf einen Mangel an Glaubhaftigkeit gelten kann, aber auch als Hinweis darauf, dass es sich hier um Erinnerungen eines Antragstellers aus einer kollektivistischen Kultur handeln kann. Dessen ungeachtet kann die Unfähigkeit eines Antragstellers aus einer kollektivistischen Kultur, sich an wichtige Ereignisse des Kollektivs zu erinnern, ein Hinweis auf eine unglaubliche Darstellung sein.

⁽⁸²⁷⁾ Chen, Y., McAnally, H. M. und Reese, E., „Development in the organization of episodic memories in middle childhood and adolescence“, *Frontiers in Behavioral Neuroscience*, Band 7, 2013, S. 84.

⁽⁸²⁸⁾ Der Begriff „kollektivistisch“ wird hier nicht im politischen Sinne verwendet, sondern bezieht sich auf kulturelle Unterschiede, die in Bezug auf die Konstruktion des Selbst, der anderen und der gegenseitigen Abhängigkeit zwischen beiden zu beobachten sind (wie in Markus, H. R. und Kitayama, S., „Culture and the self: Implications for cognition, emotion, and motivation“, *Psychological Review*, Band 98, 1991, S. 224-253, beschrieben). Nach dieser Kategorisierung sind individualistische Kulturen solche, in denen das Selbst als unabhängige, autonome Einheit verstanden wird, im Gegensatz zu kollektivistischen Kulturen, in denen das Selbst als miteinander verbunden und voneinander abhängig wahrgenommen wird. Dabei ist anzumerken, dass es natürlich innerhalb der Kulturen Unterschiede gibt und dass die Kategorisierung der Kulturen kritisiert wird, weil sie in einer Weise vereinfacht wird, bei der die Interaktion zwischen den Einzelnen in jedem spezifischen Kontext nicht erfasst wird. Holliday zum Beispiel bezeichnet diese Unterscheidung als eine ideologische Konstruktion, die eine verschleierte Dämonisierung eines nicht-westlichen Anderen durch ein idealisiertes westliches Selbst darstellt; siehe Holliday, A., „Culture, communication, context, and power“, in: Jackson, J. (Hg.), *The Routledge Handbook of Language and Intercultural Communication*, Routledge, 2020, S. 43 (siehe auch Abschnitt 6.4).

⁽⁸²⁹⁾ Siehe z. B. Wang, Q. und Conway, M. A., „The Stories We Keep: Autobiographical Memory in American and Chinese Middle-Aged Adults“, *Journal of Personality and Social Psychology*, 2004, S. 911-938.



6.2. Auswirkungen traumatischer Erfahrungen

Um der Anforderung in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) gerecht zu werden, die persönlichen und allgemeinen Umstände im Zusammenhang mit dem Antrag zu berücksichtigen, und um einem Antragsteller gerecht werden zu können, der möglicherweise traumatisiert ist, sollten Grundkenntnisse der Auswirkungen traumatischer Ereignisse auf Menschen vorhanden sein ⁽⁸³⁰⁾.

In der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10) ist ein traumatisches Ereignis definiert als „Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß“ ⁽⁸³¹⁾. Nicht alle Reaktionen auf potenziell traumatische Ereignisse fallen gleich aus und können bei manchen Menschen auch in Form außergewöhnlicher Resilienz auftreten, doch gibt es einen Kernbestand an Kenntnissen über verbreitete Reaktionen und ihre Wirkungen. Hinweise deuten auch darauf hin, dass es einen „Dosis-Effekt“ gibt: Je mehr traumatischen Ereignissen jemand ausgesetzt ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass er eine schwere posttraumatische Belastungsstörung entwickelt ⁽⁸³²⁾.

Im Istanbul-Protokoll werden viele verschiedene Reaktionen auf Folter aufgeführt, die auch für andere Formen der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens gelten, auch wenn diese rechtlich nicht als Folter einzuordnen sind, wie andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ⁽⁸³³⁾. Diese Reaktionen sind im Istanbul-Protokoll mit Blick auf die häufigsten psychiatrischen Diagnosen – PTBS und Depression – aufgeführt und es werden noch andere mögliche Diagnosen nach Folter (z. B. Panikstörung, generalisierte Angststörung), die auch nach anderen Formen der Verfolgung zutreffen können, genannt. Zu beachten ist auch, dass es kulturelle Unterschiede bei der Darstellung psychischer Erkrankungen und der Reaktion auf Schicksalsschläge gibt. So berichten manche Menschen lieber über somatische Probleme als über emotionale Zustände.

Eine wichtige Erkenntnis für den Entscheider, die auch für die Auslegung individueller Berichte mit psychiatrischen Diagnosen gilt, ist die Notwendigkeit, sich der möglichen Wirkungen bewusst zu sein, die diese verschiedenen Reaktionen auf traumatische Erfahrungen auf die Fähigkeit eines Antragstellers haben können, einen glaubhaften Antrag auf internationalen Schutz vorzubringen. Unbedingt zu bedenken ist auch die interdisziplinäre Literatur, der zu entnehmen ist, dass eine Person, die nicht alle Kriterien für eine Diagnose erfüllt, dennoch einige der Symptome aufweisen kann und diese wiederum das Vorbringen ihres Antrags beeinträchtigen können.

⁽⁸³⁰⁾ Siehe High Court (Irland), [JG \(Ethiopia\)/Refugee Appeals Tribunal & ors](#), a. a. O., Fn. 298, Rn. 25 und 26.

⁽⁸³¹⁾ Weltgesundheitsorganisation, [ICD-10, Version: 2016](#), 2016.

⁽⁸³²⁾ Siehe z. B. Johnson, H. und Thompson, A., „The development and maintenance of post-traumatic stress disorder (PTSD) in civilian adult survivors of war trauma and torture: A review“, *Clinical Psychology Review*, Band 28, Nr. 1, 2008, S. 36-47.

⁽⁸³³⁾ Siehe z. B. [Istanbul Protocol Manual](#), a. a. O., Fn. 463, Rn. 239-248.



Neben PTBS sind vor allem Depressionen weit verbreitet. Es heißt sogar, dass diese Situation „eher die Norm denn die Ausnahme“ ist ⁽⁸³⁴⁾. Liegt also eine PTBS vor, sind wahrscheinlich auch Symptome einer Depression zu beobachten. Eine Depression („schwere depressive Störung“) umfasst Symptome wie das Gefühl der Wertlosigkeit und der Schuld, körperliche Unruhe oder Bewegungsunlust, Konzentrationsschwierigkeiten oder Entscheidungsschwäche sowie Schlafstörungen oder Verschlafen ⁽⁸³⁵⁾. In einer kleinen Studie aus dem Vereinigten Königreich wurde die Auffassung vertreten, dass Depressionen im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz als unwichtig betrachtet werden können ⁽⁸³⁶⁾. Auf jeden Fall können die Symptome einer Depression, sofern tatsächlich vorhanden (aus welchem Grund auch immer), das Vorbringen des Antrags erheblich beeinträchtigen. Zum Beispiel könnten Konzentrationsschwierigkeiten in einer Anhörung oder vor Gericht fehlinterpretiert werden.

Eine bekannte Theorie traumatischer Erinnerungen besagt, dass wir uns für traumatische Ereignisse verschiedene Arten von Erinnerungen schaffen. Eine normale (autobiografische) Erinnerung ist eine verbale Erzählung, bei der klar ist, dass sie in der Vergangenheit spielt. Sie ist insofern freiwillig, als wir in gewissem Umfang entscheiden können, ob wir darüber nachdenken wollen oder nicht, und sie kann aktualisiert werden, sollten neue Informationen verfügbar werden. Eine traumatische Erinnerung hingegen ist eine lebhafte, sinnliche Momentaufnahme, die erfahren wird, als geschehe das Ereignis erneut in der Gegenwart, und sie verändert sich nicht ⁽⁸³⁷⁾. Ein extremes Beispiel hierfür ist der „dissoziative Flashback“, bei dem jemand das Gefühl der Gegenwart verliert und sieht, hört oder sogar körperlich reagiert, als fände das Originalereignis statt. Das kann in einer Anhörung oder Verhandlung auftreten, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) bei Fragen zu Ereignissen in der Vergangenheit.

Einer der Indikatoren für eine glaubhafte Darstellung ist, dass sie „**intern kohärent**“ ist (siehe Abschnitt 4.5.1). Geht es in einer Erinnerung um ein traumatisches Ereignis, ist dies schwierig, da die Erinnerung, die der Entscheider verlangt, die oben beschriebene unveränderliche „traumatische Erinnerung“ oder auch eine ganz normale autobiografische Erinnerung an einen anderen Teil des Ereignisses sein kann, die sich im Zeitverlauf ändern kann. Ferner wird in der Literatur über traumatische Erinnerungen zwischen „zentralen“ und „peripheren“ Einzelheiten eines Ereignisses unterschieden ⁽⁸³⁸⁾. Die Aufmerksamkeit nimmt im Verlauf einer lebensbedrohenden Erfahrung ab und beschränkt sich auf das „Wesentliche“ des Ereignisses, einschließlich emotional zentraler Elemente. Die Unterscheidung ist jeweils auf das Ereignis bezogen und wird nur von der Person gemacht, die das Ereignis erlebt. Eine Studie zu diesem Effekt im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz erbrachte, dass bei

⁽⁸³⁴⁾ O'Donnell, M. L., Creamer, M. und Pattison, P., „Posttraumatic Stress Disorder and Depression Following Trauma: Understanding Comorbidity“, *American Journal of Psychiatry*, 2004, S. 1390.

⁽⁸³⁵⁾ American Psychiatric Association, *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, DSM-5*, 5. Auflage, 2013.

⁽⁸³⁶⁾ Siehe Wilson-Shaw, L., Pistrang, N. und Herlihy, J., „Non-Clinicians' Judgments about Asylum Seekers' Mental Health: How Do Legal Representatives of Asylum-Seekers Decide when to Request Medico-Legal Reports“, *European Journal of Psychotraumatology*, 2012.

⁽⁸³⁷⁾ Siehe Brewin, C. R., Dalgleish, T. und Joseph, S., „A dual representation theory of posttraumatic stress disorder“, *Psychological Review*, Band 103, Nr. 4, 1996, S. 670-686.

⁽⁸³⁸⁾ Christianson, S.-Å., „Emotional Stress and Eyewitness Memory: A Critical Review“, *Psychological Bulletin*, 1992, S. 284-309.



Menschen, die zweimal zu einem traumatischen Ereignis befragt wurden, die Erinnerung an alle Arten von Einzelheiten nicht stimmig waren, insbesondere bei denen, die sie selber als peripher eingestuft hatten ⁽⁸³⁹⁾.

Sowohl PTBS als auch Depressionen stehen in starkem Zusammenhang mit einem „übermäßig allgemeinen Erinnerungsvermögen“ ⁽⁸⁴⁰⁾. Außerdem hat eine Meta-Analyse ⁽⁸⁴¹⁾ gezeigt, dass die Exposition gegenüber traumatischen Ereignissen wichtig ist. Unabhängig von der Diagnose schneiden Menschen, die stärker mit traumatischen Ereignissen konfrontiert waren, bei Tests zur Spezifität ihrer Erinnerung deutlich schlechter ab ⁽⁸⁴²⁾.

Die oben genannten Auswirkungen betreffen Menschen, die traumatische Erinnerungen haben – sie erfüllen möglicherweise nicht die diagnostischen Kriterien für eine PTBS. Bei einer traumatischen Vorgeschichte müssen Sie vorsichtig sein und diese Auswirkungen verstehen.

Bei einer Meta-Analyse von 27 Studien wurden leichte bis mittlere Beeinträchtigungen des Erinnerungsvermögens an allgemeine Informationen bei Menschen mit PTBS festgestellt (im Vergleich zu anderen Traumatisierten, die aber nicht die Diagnose PTBS hatten) ⁽⁸⁴³⁾. Von einem Antragsteller, der in der Befragung oder in einer Verhandlung eine Darstellung von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden geben soll, wird häufig ein verbales Gedächtnis erwartet. Dies sollte bei der Beurteilung des Erinnerungsvermögens von Menschen mit der Diagnose PTBS an normale Ereignisse berücksichtigt werden ⁽⁸⁴⁴⁾.

6.3. Offenlegung von Informationen

Von Antragstellern wird verlangt, dass sie ihre behaupteten Erfahrungen darlegen. Dazu können angstvolle, peinliche oder beschämende Erfahrungen gehören, über die Menschen möglicherweise nicht gerne sprechen. Es gilt, eine ganze Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, die die Fähigkeit von Menschen beeinträchtigen können, über ihre Erfahrungen zu sprechen und/oder dazu führen, dass diese erst spät zur Sprache kommen

⁽⁸³⁹⁾ Herlihy, J., Scragg, P. und Turner, S., „Discrepancies in Autobiographical Memories – Implications for the Assessment of Asylum-Seekers: Repeated Interviews Study“, *British Medical Journal*, 2002, S. 324-327.

⁽⁸⁴⁰⁾ Von einem übermäßig allgemeinen Erinnerungsvermögen spricht man, wenn sich eine Person nur schwer konkret an bestimmte Ereignisse erinnern kann. Soll eine solche Person ein „glückliches“ Ereignis schildern, wird sie wahrscheinlich eher sagen „Ich war glücklich, als ich in Krakau lebte“ und weniger „Ich war glücklich, als ich am vergangenen Samstag den Hund in Finsbury Park ausführte“. Siehe ferner Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Band 1, a. a. O., Fn. 36, S. 67 und 68.

⁽⁸⁴¹⁾ Bei der Meta-Analyse kamen statistische Methoden für die Kombination der Ergebnisse von mehr als einer Studie zur Anwendung.

⁽⁸⁴²⁾ Barry, T. J., Lenaert B., Hermans D., Raes F. und Griffith, J. W., „Meta-Analysis of the Association Between Autobiographical Memory Specificity and Exposure to Trauma“, *Journal of Traumatic Stress*, Band 31, Nr. 1, 2018, S. 35-46.

⁽⁸⁴³⁾ Brewin, C. R., Kleiner, J. S., Vasterling, J. J. und Field, A. P., „[Memory for Emotionally Neutral Information in Posttraumatic Stress Disorder: A Meta-Analytic Investigation](#)“, *Journal of Abnormal Psychology*, 2007, S. 448-463.

⁽⁸⁴⁴⁾ Für einen Überblick über die auf das Asylverfahren angewandte Gedächtnisforschung siehe Herlihy, J., Jobson, L. und Turner, S., „Just Tell Us What Happened to You: Autobiographical Memory and Seeking Asylum“, *Applied Cognitive Psychology*, 2012, S. 661-676.



(siehe Abschnitt 5.7.1). Diese Faktoren müssen verstanden werden, wenn Entscheider ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Antragsteller bei der Begründung des Antrags nachkommen und den Antrag unter Berücksichtigung der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) prüfen wollen. In der Richterlichen Analyse – Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz wird ferner darauf hingewiesen, dass „besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten können. Tatsächlich können sie erst nach Stellung eines Folgeantrags oder nach Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem Gericht ersichtlich werden“.

Scham: Damit sie dem Erfordernis Genüge tun können, dass die Prüfung eines Antrags individuell vorzunehmen ist (Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)), müssen Entscheider über ein nuanciertes Verständnis des Konzepts Scham verfügen. Es spielt eine zentrale Rolle für das Verständnis der späten Offenlegung und des Mangels an Details in der persönlichen Anhörung/mündlichen Verhandlung. Anders als Schuld, die ein Gefühl ist, etwas falsch gemacht zu haben, und den Wunsch hervorruft, die Dinge wieder in Ordnung zu bringen, ist Scham ein starkes Gefühl, sich falsch verhalten zu haben oder ein schlechter Mensch zu sein, und sie ruft den dringenden Wunsch hervor, sich zu verbergen. Im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz kann dies bedeuten, dass der Antragsteller nicht von Erfahrungen spricht, die er als beschämend empfindet, und dass er sich hierzu nur vage und undetailliert äußert.

Vermeidung: Eindringliche schmerzliche Erinnerungen können verständlicherweise zur Folge haben, dass viele Menschen sich bewusst bemühen, nicht über ihre Vergangenheit zu sprechen, selbst in Situationen, in denen sie dies eigentlich tun sollten, wie beispielsweise in Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf internationalen Schutz. Das Vermeiden von belastenden Erinnerungen ist eines der Hauptkriterien für die Diagnose einer PTBS. Manche Menschen neigen zu weniger bewusst kontrollierbaren Mechanismen wie Dissoziation (Abkoppeln des Bewusstseins von der Wahrnehmung der Gegenwart) oder Betäuben ihrer emotionalen Reaktionen auf das Ereignis.

Menschen, die in jungem Alter traumatischen Erfahrungen ausgesetzt waren, vermeiden beispielsweise das Aufrufen bestimmter Erinnerungen (nicht nur an die traumatischen Ereignisse), um nicht noch mehr Kummer zu erleiden⁽⁸⁴⁵⁾. Das Ergebnis kann eine vage oder anscheinend allgemeine Darstellung sein.

Dissoziation: Extreme Gefühle können zu Dissoziation führen. Dabei handelt es sich um das „Auseinanderfallen von Funktionen des Bewusstseins, des Gedächtnisses, der Identität oder der Wahrnehmung, die normalerweise zusammenhängen“⁽⁸⁴⁶⁾. Diese Bewusstseinsstörung ist eine verbreitete Wirkung von vergangenen traumatischen Erfahrungen, insbesondere eines

⁽⁸⁴⁵⁾ UNHCR, *The Heart of the Matter*, a. a. O., Fn. 379, S. 70; Henderson, D., Hargreaves, I., Gregory, S. und Williams, J. M. G., „Autobiographical memory and emotion in a non-clinical sample of women with and without a reported history of childhood sexual abuse“, *British Journal of Clinical Psychology*, Band 41, Nr. 2, 2002, S. 129-141; Kuyken, W. und Brewin, C. R., „Autobiographical memory functioning in depression and reports of early abuse“, *Journal of Abnormal Psychology*, Band 104, Nr. 4, 1995, S. 585.

⁽⁸⁴⁶⁾ American Psychiatric Association, *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders*, 1994.



interpersonellen Traumata wie Folter⁽⁸⁴⁷⁾. Sie umfasst eine ganze Spanne von Gefühlen wie „Losgelöstsein“ und Orientierungslosigkeit bis hin zu einem vollständigen Wiedererleben eines traumatischen Ereignisses mit vollständigem Verlust des Bewusstseins für die Gegenwart. Sie ist nicht immer leicht zu identifizieren – es kann sein, dass der Antragsteller einen verwirrten Eindruck macht oder ungewöhnliche Schwierigkeiten hat, dem Verfahren zu folgen.

Eine Studie, in deren Mittelpunkt die Beschäftigung mit dem Anhörungsverfahren bei Anträgen auf internationalen Schutz stand, erbrachte, dass Schwierigkeiten, sich zu offenbaren, eng einhergehen mit den Vermeidungssymptomen bei PTBS, Schamgefühlen und besonders Dissoziation⁽⁸⁴⁸⁾. In dieser Studie berichteten 25 der 27 Teilnehmer während der Anhörung über ein klinisch signifikantes Maß an Dissoziation.

Angst: Als Ergebnis seiner Erfahrungen im Herkunftsland oder in den Ländern, durch die er gereist ist, und/oder aus dem Wunsch heraus, das Leben von Verwandten, Freunden oder Gefährten im Herkunftsland nicht in Gefahr zu bringen, kann ein Antragsteller Angst empfinden oder kein Vertrauen in die zuständigen Behörden und/oder Dolmetscher aus seinem Herkunftsland haben. Eine solche Angst kann eine Erklärung dafür sein, dass er relevante wesentliche Tatsachen oder Beweise nicht offenlegt. Darüber hinaus kann ein Antragsteller Repressalien durch die Familie, die Gemeinschaft, Schleuser oder Menschenhändler befürchten. Ein Antragsteller kann unter der zwanghaften oder finanziellen Kontrolle (oder beidem) seiner Menschenhändler bleiben. Dies kann eine Erklärung für seine mangelnde Bereitschaft sein, relevante wesentliche Tatsachen anzusprechen oder bestimmte Unterlagen oder andere Beweise vorzulegen. Siehe auch *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz* in Bezug auf Opfer von Menschenhandel.

6.4. Kulturelle Unterschiede

In der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird die Bedeutung der Berücksichtigung kultureller Unterschiede ausdrücklich anerkannt. In Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d zu den Anforderungen an die Prüfung von Anträgen ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten eine angemessene Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz unter anderem dadurch sicherzustellen haben, dass „die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, unter anderem [...] kulturellen [...] Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist“. Mit Blick auf das Erfordernis einer persönlichen Anhörung ist in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) die Pflicht der Mitgliedstaaten verankert, „geeignete Maßnahmen [zu ergreifen,] um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten“, unter anderem indem sie „gewährleisten [...], dass die

⁽⁸⁴⁷⁾ Schauer, M. und Elbert, T., „Dissociation following Traumatic Stress Etiology and Treatment“, *Zeitschrift für Psychologie/Journal of Psychology*, 2010, S. 109-127.

⁽⁸⁴⁸⁾ Bögner, D., Herlihy, J. und Brewin, C., „The Impact of Sexual Violence on Disclosure during Home Office Interviews“, a. a. O., Fn. 166.



anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags **einschließlich der kulturellen Herkunft [...] des Antragstellers** zu berücksichtigen“.

Im *Credibility Assessment Training Manual* des ungarischen Helsinki-Komitees heißt es:

[E]s liegt im Interesse aller Beteiligten, Interkulturalität anzustreben, damit die Interaktion für alle Beteiligten effizienter und aussagekräftiger ist. Im Asylsystem und hier spezifisch bei der Glaubhaftigkeitsprüfung gilt diese Regel wahrscheinlich noch mehr als in jedem anderen Bereich des Asylverfahrens. Außerdem verlangt die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Asylbewerber und Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie in der Praxis von den Verfahrensbeteiligten auch die Überwindung kultureller Hindernisse und das Hinarbeiten auf Interkulturalität im Verfahren der Glaubhaftigkeitsprüfung ⁽⁸⁴⁹⁾.

Es ist unbedingt zu bedenken, dass es innerhalb einer „Kultur“ immer viele verschiedene Kulturen geben kann. Außerdem entwickelt sich eine Kultur weiter und verändert sich. Daher sollten Entscheider darauf achten, keinen klischeehaften, feststehenden Kultur-Begriff anzuwenden (siehe Abschnitt 3.3.4.2). Es muss ferner ein Bewusstsein dafür bestehen, dass manche kulturellen Unterschiede deutlicher zutage treten als andere. Kleidung und Sprache sind beispielsweise leicht als andersartig erkennbar. Andere können verbalisiert oder erklärt werden, z. B. soziale Werte, Normen und Regeln, z. B. Verhaltensregeln bei Tisch, oder Verhalten, das als unhöflich/höflich gilt. Es gibt jedoch unbewusste kulturelle Regeln und Normen, die sich weniger gut in Worte fassen lassen, aber doch darüber entscheiden, was wir als lustig, ekelhaft, angemessen, beschämend usw. empfinden. Siehe ferner Abschnitt 6.1 zu den Unterschieden bei individualistischen oder kollektivistischen Formen der Erinnerung an persönliche Ereignisse.

Für Entscheider ist es außerdem wichtig, sich vor Augen zu halten, dass auch sie einen kulturellen Hintergrund haben. Es sind die oft unbewussten, unartikulierten Regeln der eigenen Kultur, die dazu führen können, dass Annahmen oder Stereotypen das eigene Verhalten leiten; diese müssen sorgfältig beachtet werden. Die eigene Kultur kann die Art der gestellten Fragen ebenso beeinflussen wie die Annahmen über die Antworten des Antragstellers. Bei der Asylanhörung treffen mindestens zwei Kulturen aufeinander und interagieren in einem sehr spezifischen Kontext.

Anthropologen haben die folgenden verbreiteten Bereiche von Unterschieden zwischen Kulturen ermittelt (siehe [Tabelle 32](#)).

⁽⁸⁴⁹⁾ Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Band 1, a. a. O., Fn. 36, S. 119. Auf den Entscheider wird in Kapitel VII verwiesen, in dem diese Konzepte ausführlicher erläutert werden.

**Tabelle 32. Verbreitete Bereiche von Unterschieden zwischen Kulturen**

Kommunikationsstile	Die verbale Kommunikation kann mehr oder weniger direkt sein, mehr oder weniger emotionale Elemente enthalten und mehr oder weniger Worte verwenden, um das Gleiche zu sagen. Unterschiede bestehen zwischen Kulturen auch bezüglich der Bedeutung des Schweigens in einem Gespräch oder einer Anhörung.
High-Context- und Low-Context-Kommunikation	Hier geht es darum, wie viel Kontext für das Verständnis einer Aussage erforderlich ist, z. B. der Unterschied zwischen einem detaillierten schriftlichen Vertrag (Low Context) und einer mündlichen, per Handschlag besiegelten Vereinbarung (High Context) ⁽⁸⁵⁰⁾ .
Non-verbale Kommunikation	Bei Körpersprache und Auftreten bestehen große Unterschiede zwischen Kulturen.
Physischer Raum	Je nach Kultur benötigen Menschen mehr oder weniger persönlichen Raum. Der Ausdruck deutet normalerweise auf Nähe hin, aber der Raumbedarf variiert zwischen den Kulturen sowie zwischen einzelnen Menschen und den Geschlechtern. Eine Verletzung des persönlichen Raums kann zu Angst, Scham und/oder Unbehagen führen.
Beziehung zur Macht	Kulturen unterscheiden sich in der Bedeutung, die dem „Machtgefälle“ zugemessen wird, wobei bei einem größeren Machtgefälle mehr Respekt vor Autorität und weniger Infragestellen verlangt wird, als in einer egalitäreren Kultur mit einem „geringeren Machtgefälle“ normal wäre.

Diese potenziellen Bereiche von Unterschieden sollten von Entscheidern bei der Prüfung von Angaben und sonstigen Beweisen des Antragstellers berücksichtigt werden.

⁽⁸⁵⁰⁾ Im Frühwerk von Hall (Hall, E. T. und Edward, T., *Beyond Culture*, Anchor Books, 1976), wurde die Theorie vertreten, dass sich nationale Kulturen (also Länder) beim Aufbau von Bedeutung in der Kommunikation auf einem *Kontinuum* von „High Context“ zu „Low Context“ befinden. Nach dieser Einteilung sind westeuropäische Kulturen, die USA und Australien der Kategorie „Low Context“ zuzuordnen und bei asiatischen, afrikanischen, arabischen und lateinamerikanischen Kulturen wird davon ausgegangen, dass sie eher zur Kategorie „High Context“ gehören. Eine 2007 vorgenommene Sichtung empirischer Studien ergab, dass es sich hierbei um eine ungeprüfte, zu starke Vereinfachung handelt, vor allem bei Ländern, in denen mehrere Kulturen vertreten sind (Kittler, M. G., Rygl, D. und Mackinnon, A., „Beyond Culture or Beyond Control? Reviewing the Use of Hall's High-/Low-Context Concept“, *International Journal of Cross Cultural Management*, 2011, S. 63-82). Diese Autoren, die zwar die Anwendung des Konzepts auf ganze Länder kritisieren, räumen jedoch ein, dass das Konzept beim Verständnis der interkulturellen Kommunikation durchaus hilfreich sein kann. Somit kann das Konzept, wie viel „Kontext“ ein Sprecher/Zuhörer annimmt, einen pragmatischen Ansatz für das Verständnis der kulturübergreifenden Kommunikation bieten, wie sie in der Entscheidungsfindung in Fragen des internationalen Schutzes erforderlich ist. So kann beispielsweise die Darstellung eines Grenzübertritts ohne Erwähnung der Tatsache, dass in einen anderen Bus umgestiegen werden musste, als nicht glaubhaft erachtet werden, weil angenommen wird, dass der Antragsteller dieses Detail nicht erwähnt hat, weil er die Fahrt gar nicht gemacht hat. Der Entscheider kann jedoch in Erwägung ziehen, dass der Antragsteller High-Context-Kommunikation betreibt und in diesem Fall dann davon ausgeht, dass „jeder weiß“, dass man an der Grenze in einen anderen Bus umsteigen muss.



In der jüngeren Literatur wird der Begriff der essentialistischen „Grenzen großer Kulturen“, die auf Staaten und großen Gebieten der Welt basieren, sowie die Konzepte „Wir – die anderen“, die in der Regel die Definition einer Kultur durch eine andere, in der Regel mächtigere, beinhalten und wobei der Kontext, die Beziehungen und das Machtgefälle bei jeder Begegnung nicht berücksichtigt werden, in Frage gestellt.

Stattdessen sollte sich der Entscheider, ausgehend von einem Bewusstsein für die möglichen Unterschiede in den Reaktionen und Sprachmustern der Menschen, stets der Macht- und Autoritätssituation in der Anhörung und dem, was ein Wissenschaftler als „die Unordnung und die Politik der Interkulturalität“ ⁽⁸⁵¹⁾ bezeichnet hat, bewusst sein, während der Einzelne versucht, die Situation zu meistern ⁽⁸⁵²⁾.

6.5. Soziales Geschlecht

Die maßgeblichen Rechtsgrundsätze bezüglich der Verpflichtung, das Geschlecht bei der Prüfung der individuellen Lage und der persönlichen Umstände eines Antragstellers zu berücksichtigen, sind bereits in Abschnitt [4.3.1](#) dargelegt worden.

Das in Abschnitt [4.3.1](#) erwähnte Urteil des EuGH in der Rechtssache P/S and Cornwall County Council ⁽⁸⁵³⁾ zeigt, dass das soziale Geschlecht (Gender) ein Konzept ist, das mehr ist als die biologische Bestimmung (männlich/weiblich). Dies wird sehr treffend in den *Guidelines on Gender-Related Persecution* des UNHCR illustriert, in denen unterstrichen wird, dass Geschlechterrollen ein Konstrukt der Gesellschaft sind ⁽⁸⁵⁴⁾. In *Beyond Proof* des UNHCR heißt es:

Das Geschlecht definiert die Identität, den Status, die Rollen, die Verantwortlichkeiten und die Machtbeziehungen zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft oder Kultur. Geschlechterrollen sind ein Konstrukt der Gesellschaft und werden nicht durch biologische Unterschiede zwischen Männern und Frauen bestimmt. Sie unterscheiden sich zwischen und innerhalb von Gesellschaften und Kulturen und entwickeln sich im Zeitverlauf als Reaktion auf Veränderungen im sozialen, politischen und kulturellen Umfeld weiter. Sie verändern sich auch unter Einfluss anderer Faktoren

⁽⁸⁵¹⁾ Holliday, A., „Culture, communication, context, and power“, a. a. O., Fn. [828](#), S. 49.

⁽⁸⁵²⁾ So berichtet beispielsweise ein von Gibb und Good in einer Studie über interkulturelle Kommunikation und Dolmetscher befragter Dolmetscher: „Die Menschen werden vom Sprechen abgehalten, und der Dolmetscher wird immer als Ausrede dafür herhalten müssen; Sie wissen schon, dass Sie kurze Antworten geben müssen, sodass der Dolmetscher übersetzen kann? [...] Menschen sprechen nicht von Natur aus so, und sie werden den Überblick verlieren; sie werden weniger sagen, als sie eigentlich sagen wollen, einfach weil sie es aufschlüsseln müssen. Ich habe es in ihren Gesichtern gesehen; sie geben einfach auf, wissen Sie? Sie versuchen es eine Zeit lang und geben dann auf. Und vergessen wir nicht, dass der Dolmetscher darin Übung hat, genauso wie die Vortragenden, die Richter und die Anwälte, aber der Antragsteller nicht. Er ist der Einzige, der ganz frisch, unverfälscht und natürlich daherkommt, und der Redefluss versiegt sehr oft, wenn er auf diese Weise eingeschränkt wird.“ Gibb, R. und Good, A., „Interpretation, translation and intercultural communication in refugee status determination procedures in the UK and France“, *Language and Intercultural Communication*, Band 14, Nr. 3, 2014, S. 385-399.

⁽⁸⁵³⁾ EuGH, 1996, [P/S](#), a. a. O., Fn. [244](#).

⁽⁸⁵⁴⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1*, a. a. O., Fn. [243](#), Rn. 3.



wie Alter, Religion, ethnische und soziale Herkunft. Geschlechterrollen beeinflussen Einstellungen, Verhalten, Rollen und Aktivitäten von Männern und Frauen ⁽⁸⁵⁵⁾.

Die Verpflichtung, das Geschlecht bei der Prüfung der individuellen Lage und der persönlichen Umstände eines Antragstellers zu berücksichtigen, bedeutet, dass zusammen mit anderen Faktoren Geschlechterrollen und Erwartungen und die Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern im Herkunftsland zu berücksichtigen sind. Besonders schwierig ist eine Glaubhaftigkeitsprüfung in Fällen, die auf Verfolgung aufgrund des Geschlechts beruhen, da hier die Beweislage problematisch ist. Fehlt es an Unterlagen, müssen sich Antragsteller, deren Antrag auf geschlechtsbezogener Gewalt beruht, auf persönliche Aussagen von Zeugen verlassen.

Das Geschlecht sollte nicht nur in Fällen von geschlechtsspezifischer Verfolgung berücksichtigt werden (dies wird thematisiert in der Richterlichen Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz, 2021 ⁽⁸⁵⁶⁾, und in der Richterlichen Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), 2022 ⁽⁸⁵⁷⁾). Das Geschlecht wirkt sich in allen Fällen potenziell auf den Zugang zu Urkundenbeweisen und die Anwendung von Glaubhaftigkeitsindikatoren aus ⁽⁸⁵⁸⁾.

Das verspätete Vorbringen neuer Tatsachen könnte gerechtfertigt sein, wenn z. B. das Geschlecht des Anhörenden oder des Dolmetschers die Möglichkeiten des Antragstellers einschränkt, sein Anliegen vorzubringen ⁽⁸⁵⁹⁾.

In *Beyond Proof* des UNHCR heißt es zusammenfassend:

Die Aussage des Antragstellers ist vor dem Hintergrund seines Geschlechts und in Verbindung mit weiteren Faktoren wie Alter, Kultur, Religion, Familie und sozioökonomischer Status im Herkunftsland oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort zu prüfen. Befrager und Entscheider müssen sich eines objektiven und unparteiischen Ansatzes befleißigen, damit sie zu ihren Schlussfolgerungen nicht anhand stereotyper,

⁽⁸⁵⁵⁾ UNHCR, Beyond Proof, a. a. O., Fn. 19, S. 69. In diesem Auszug wird ursprünglich auf folgende Literatur verwiesen: UNHCR, Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene: Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion, S. 11; UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1, Mai 2003, a. a. O., Fn. 243, Rn. 3: Der Begriff „Geschlecht“ in seiner sozialen Bedeutung bezeichnet die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten, Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben, die dem einen oder anderen Geschlecht zugewiesen sind, während „Geschlecht“ im biologischen Sinn unterschiedliche biologische Merkmale bezeichnet; UNHCR, Ensuring Gender Sensitivity in the Context of Refugee Status Determination and Resettlement, Oktober 2005.

⁽⁸⁵⁶⁾ EASO, Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz, 2021, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 6.8.2.

⁽⁸⁵⁷⁾ EUAA, Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), 2022, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 1.4.4.7.

⁽⁸⁵⁸⁾ Hungarian Helsinki Committee, Credibility Assessment Training Manual, Band 2, a. a. O., Fn. 36, S. 40.

⁽⁸⁵⁹⁾ Urteil des Verfassungsgerichtshofs (Ustavni soud Ceske republiky, Tschechien) vom 12. April 2016, I.ÚS 425/16, zitiert in EASO, Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz, 2021, a. a. O., Fn. 7, Abschnitt 8.2.



oberflächlicher, falscher oder unangemessener Wahrnehmungen der Geschlechter gelangen ⁽⁸⁶⁰⁾.

In dem Bericht *Beyond Proof* wird die Bedeutung der Berücksichtigung des Geschlechts bei der Offenlegung von Informationen zur Stützung des Asylantrags eines Antragstellers erklärt:

Das Geschlecht und der kulturelle und Bildungshintergrund eines Antragstellers können Einfluss haben auf seine Fähigkeit, dem Befragenden seine Darstellung vorzutragen. So kann es einer Frau beispielsweise an Erfahrung und Selbstvertrauen in der Kommunikation mit Autoritätspersonen fehlen. Außerdem kann eine Frau beispielsweise nicht daran gewöhnt sein, mit Fremden und/oder Inhabern öffentlicher Ämter zu kommunizieren, weil sie in sozialer Abgeschiedenheit gelebt hat und/oder es die sozialen Sitten gebieten, dass beispielsweise ein männlicher Verwandter für sie in der Öffentlichkeit spricht. Außerdem kann es für einen weiblichen Antragsteller durchaus üblich sein, sich in ihrem Herkunftsland oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort respektvoll zu zeigen. Männliche Antragsteller finden es möglicherweise schwierig, über Aspekte ihrer Erfahrungen in Vergangenheit und Gegenwart zu sprechen, die vielleicht von der in ihrer Gesellschaft von ihnen erwarteten Geschlechterrolle abweichen. Derartige Faktoren können für kurze, vage oder anscheinend inkohärente Antworten verantwortlich sein ⁽⁸⁶¹⁾.

Die Erfahrung geschlechtsbasierter Gewalt kann sich nachteilig auf die Vollständigkeit, Kohärenz und Stimmigkeit der Angaben eines Antragstellers auswirken. Jedes Trauma beeinträchtigt das Erinnerungsvermögen, und Scham, Stigma und Angst können es erschweren, sich zu offenbaren (siehe die Abschnitte [6.2](#) und [6.3](#)) ⁽⁸⁶²⁾. Es sollte darüber hinaus bedacht werden, dass es sowohl für männliche als auch für weibliche Antragsteller schwierig sein kann, in Anwesenheit von Dolmetschern (siehe Abschnitt [3.3.2](#)) oder von Familienmitgliedern umfassend Auskunft zu geben. Diesbezüglich ist in Artikel 15 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) festgelegt: „Die persönliche Anhörung findet in der Regel ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen statt, soweit nicht die Asylbehörde die Anwesenheit solcher Angehörigen zwecks einer angemessenen Prüfung für erforderlich hält.“

Im Hinblick auf das **Geschlecht und die externe Kohärenz** ⁽⁸⁶³⁾ sollte sich der Entscheider der Tatsache bewusst sein, dass Frauen aufgrund sozialer Zwänge möglicherweise nur

⁽⁸⁶⁰⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, a. a. O., Fn. 19, S. 70. In diesem Auszug wird ursprünglich verwiesen auf Spijkerboer, T., „Stereotyping and acceleration: gender procedural acceleration and marginalised judicial review in the Dutch asylum system“, in: Noll, G., *Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures*, Martinus Nijhoff, 2005.

⁽⁸⁶¹⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, a. a. O., Fn. 19, S. 70. In diesem Auszug wird ursprünglich auf folgende Literatur verwiesen: Refugee, Asylum and International Operations Directorate (RAIO), US Citizenship and Immigration Services, *Asylum Officer Basic Training Module: Gender Related Claims*, Oktober 2012, Abschnitt 7.1.3; UNHCR, *Handbook for the Protection of Women and Girls*, Januar 2008.

⁽⁸⁶²⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1*, a. a. O., Fn. 243, Rn. 36 Ziffern viii und xi.

⁽⁸⁶³⁾ Zur externen Kohärenz siehe Abschnitt [4.5.2](#).



eingeschränkten Zugang zu Informationen und/oder nur eingeschränkt Kenntnis von bestimmten Ereignissen, Aktivitäten und Organisationen haben ⁽⁸⁶⁴⁾.

In einer anderen Publikation des UNHCR mit dem Titel *The Heart of the Matter*, in der es vorrangig um die Glaubhaftigkeitsprüfung von Anträgen von Kindern auf internationalen Schutz geht, werden Beispiele aufgeführt, bei denen der in manchen Kulturen auf Mädchen ausgeübte Druck offensichtlich nicht berücksichtigt wurde:

So warf beispielsweise ein Entscheider einem siebzehnjährigen Mädchen vor, dass es sich nicht an die Behörden in seinem Herkunftsland gewandt und sie um Schutz vor Ehrenverbrechen ersucht hatte. In einem solchen Fall sollte die Entscheidung verknüpft werden mit einer Analyse sowohl der Verfügbarkeit wirksamen Schutzes in dem betreffenden Land vor Ehrenverbrechen [...] als auch der Möglichkeit für Mädchen, Zugang zu diesem Schutz zu haben ⁽⁸⁶⁵⁾.

6.6. Sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität

Nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) sind anhörnde Personen verpflichtet, nicht nur die Geschlechtszugehörigkeit eines Antragstellers, sondern auch seine „sexuelle Ausrichtung“ und „Geschlechtsidentität“ zu berücksichtigen ⁽⁸⁶⁶⁾. Siehe auch die Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz, Abschnitt 7.5.5.

Die Definitionen dieser Begriffe, wie sie in den Yogyakarta-Prinzipien, die jetzt um zusätzliche Prinzipien ⁽⁸⁶⁷⁾ erweitert wurden, in Bezug auf die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität festgelegt sind, wurden bereits in Abschnitt 4.3.1 dargelegt.

⁽⁸⁶⁴⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, a. a. O., Fn. 19, S. 69 und 70. In diesem Auszug wird ursprünglich auf folgende Literatur verwiesen: RAIO, *Asylum Officer Basic Training Module: Gender Related Claims*, a. a. O., Fn. 861, Abschnitt 7.1.1. Im Verlauf von Anhörungen kann sich das Geschlecht des Antragstellers auf das Verständnis der Frage, auf die Weise, in der die Frage beantwortet wird, und auf die Art der Antwort auswirken. Stehen bei Fragen Kenntnisse oder Tätigkeiten im Mittelpunkt, über die üblicherweise Männer verfügen oder die üblicherweise von Männern durchgeführt werden, kann dies zur Folge haben, dass ein weiblicher Antragsteller keine Angaben zu wesentlichen relevanten Tatsachen macht. Siehe UNHCR, Regionalvertretung für Westeuropa, *Note du Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés relative à l'évaluation des demandes d'asile introduites par des femmes*, 14. Dezember 2012. Siehe ferner UKBA, Asylum Instructions, *Gender Issues in the Asylum Claim*, September 2010; RAIO, *Asylum Officer Basic Training Module: Gender Related Claims*, a. a. O., Fn. 861, Abschnitt 7.1.1.

⁽⁸⁶⁵⁾ UNHCR, *The Heart of the Matter*, a. a. O., Fn. 379, S. 74. In diesem Auszug wird ursprünglich auf folgende Literatur verwiesen: D/122/RUS/F/17.

⁽⁸⁶⁶⁾ Die in diesem Abschnitt verwendete Terminologie ist nicht die der IARLJ-Europe, sondern stammt aus den zitierten Quellen. Es kann sein, dass einige dieser Begriffe als veraltet gelten und nunmehr eher andere Begriffe verwendet werden. Siehe Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Band 2, a. a. O., Fn. 36, S. 63-66.

⁽⁸⁶⁷⁾ Die Yogyakarta-Prinzipien: Prinzipien betreffend die Anwendung der Menschenrechte zu sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, a. a. O., Fn. 246, und die zusätzlichen Prinzipien und staatlichen Verpflichtungen zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen in Bezug auf sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmale, a. a. O., Fn. 247.



In Band 2 des *Credibility Assessment Training Manual* des ungarischen Helsinki-Komitees heißt es:

*Wichtig ist, dass die Yogyakarta-Definition zeigt, dass **sexuelle Ausrichtung nicht einfach nur sexuelles Verhalten ist**. Es handelt sich hierbei um Aktivitäten, mit denen Partner für körperliche und emotionale Nähe und tatsächliche sexuelle Kontakte gesucht und umworben werden. Sexuelle Ausrichtung umfasst auch Gefühle und Emotionen. **Sexuelles Verhalten steht nicht immer im Einklang mit der sexuellen Ausrichtung**. So kann eine homosexuelle Person beispielsweise durchaus in heterosexuellen Beziehungen gelebt haben (bevor z. B. er/sie sich seine/ihre tatsächliche Ausrichtung/Identität eingestanden hat), und genauso kann eine heterosexuelle Person auch sexuellen Kontakt zu einer Person des gleichen Geschlechts haben.*

Außerdem ist Mobbing von Homosexuellen oder Gewalt gegen sie nicht allein auf ihr sexuelles Verhalten zurückzuführen, sondern auch (und vielleicht noch stärker) auf die Tatsache, dass sie nicht den vorgeschriebenen Geschlechterrollen oder geltenden Moralvorstellungen entsprechen. [...]

*Ein weiterer wichtiger Grundsatz, der in den Yogyakarta-Prinzipien unterstrichen wird, besagt, dass bei einer **Geschlechtsidentität, die nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen biologischen Geschlecht übereinstimmt, kein chirurgischer Eingriff vonnöten ist, damit sie „echt“ ist**, denn über sie entscheidet allein die betroffene Person. Es besteht eine **wichtige Verbindung zwischen sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität**. Beide haben mit Geschlechtszugehörigkeit sowie mit Sexualverhalten, Erscheinungsbildern oder Identitäten zu tun, die nicht normenkonform sind. So kann beispielsweise eine „heterosexuelle“ Transgender-Person auch nach einer Geschlechtsumwandlung noch immer als „homosexuell“ wahrgenommen werden, wenn sein/ihr „neues“ biologisches Geschlecht bzw. seine/ihre „neue“ Geschlechtszugehörigkeit nicht anerkannt wird. Als weiteres Beispiel sei genannt, dass ein als weiblich wahrgenommener Schwuler möglicherweise Gewalt erfahren muss, während dies einem ansonsten „der Geschlechterrolle entsprechenden“ Schwulen nicht passiert ⁽⁸⁶⁸⁾.*

Bei der Glaubhaftigkeitsprüfung können sich auf sexueller Ausrichtung oder Geschlechtsidentität beruhende Anträge als besonders problematisch erweisen, weil die Gründe für den Antrag sehr sensible und intime Bereiche des Privatlebens betreffen. Möglicherweise haben Antragsteller Gefühle wie Stigma, Scham und/oder Selbstverleugnung entwickelt und wurden von ihrer eigenen Familie und/oder Gemeinschaft verstoßen und/oder misshandelt. Solche Faktoren können Antragstellern eine klare und kohärente Offenlegung der wesentlichen Tatsachen erschweren, und das kann zur Folge haben, dass die von ihnen

⁽⁸⁶⁸⁾ Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Band 2, a. a. O., Fn. 36, S. 64 (Hervorhebung im Original).



vorgelegten Beweise als zu spät offengelegt, zu wenig detailliert und ungereimt erachtet werden ⁽⁸⁶⁹⁾.

Ein in der Literatur erwähntes und weit verbreitetes Modell, das so genannte DSSH-Modell 2 („Difference, Stigma, Shame, Harm“; Anderssein, Stigma, Scham, Schaden) ⁽⁸⁷⁰⁾, beruht auf der Idee, dass es einige grundlegende Merkmale oder Elemente gibt, die Menschen wahrscheinlich gemeinsam sind, die sich zu einer Geschlechtsidentität oder sexuellen Identität bekennen, die im Widerspruch zu den heteronormativen Gesellschaften steht, in denen sie leben (in denen die Identifizierung mit dem eigenen biologischen Geschlecht und Heterosexualität die Norm sind). Im Rahmen des Modells wird eine strukturierte Methodik für die Prüfung von auf Geschlechtszugehörigkeit und sexueller Identität beruhenden Anträgen vorgeschlagen und es wird anhand praktischer Beispiele in Band 2 des *Credibility Assessment Training Manual* des ungarischen Helsinki-Komitees erklärt. Die vier wichtigsten Elemente sind kurz in [Tabelle 33](#) beschrieben.

⁽⁸⁶⁹⁾ Siehe Fußnote 868, S. 61 (Hervorhebung im Original; interne Verweise gestrichen).

⁽⁸⁷⁰⁾ Das DSSH-Modell 2 wurde 2011 vom britischen Rechtsanwalt S. Chelvan entworfen. Auf dieses Modell verweist auch der UNHCR in seinen *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9* (a. a. O., Fn. 246, Rn. 62) und verschiedene Regierungen auf der ganzen Welt billigen es, darunter Neuseeland, Schweden und Finnland (siehe Adams, W. L., „Gay Asylum-Seekers Forced to „Proof“ their Sexuality“, *Newsweek Europe*, 25. September 2014; bestätigt durch Independent Chief Inspector of Borders and Immigration (Vereinigtes Königreich), *An Investigation into the Home Office's Handling of Asylum Claims Made on the Grounds of Sexual Orientation*, März-Juni 2014, Rn. 3.18-3.20, wobei diese Empfehlung in UK Home Office (März-Juni 2014), *The Home Office Response to the Independent Chief Inspector's Report: An Investigation into the Home Office's Handling of Asylum Claims Made on the Grounds of Sexual Orientation*, Abschnitte 7.1-7.3, akzeptiert wurde. Im Nachgang zur Veröffentlichung als Kapitel XI des *Credibility Assessment Training Manual*, Band 2, a. a. O., Fn. 36, hat das UK Home Office seine Schulungshandbücher vollständig überarbeitet und wendet DSSH als Instrument für eine positive Entscheidung über einen LGBT-Asylantrag an. Die DSSH-Folien sind nunmehr Bestandteil aller Schulungen sowohl des UNHCR als auch der Internationalen Organisation für Migration (siehe [Modul 2](#)). Auch die schweizerischen Behörden wenden heute das DSSH-Modell an („A Step Forward' for Asylum Decision-Making in Switzerland“, No5 Barristers' Chambers, 8. März 2016). Verschiedene nichtstaatliche Organisationen auf der ganzen Welt verwenden das DSSH-Modell, darunter Australien (Kaleidoscope) und Irland (Irish Refugee Council). Das EASO verwendet das DSSH-Modell seit 2015 in seinen Schulungsmaterialien zu Anträgen, die auf sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität beruhen.



Tabelle 33. Die vier Kernelemente des DSSH-Modells

Anderssein	Das erste Element ist die Tatsache, dass die betroffene Person irgendwann erkannt hat, dass sie anders ist. Diese Erkenntnis kann ihr früher oder später im Leben kommen, mag nichts mit Sex oder Beziehungen zu tun haben und kann aus einer ganzen Reihe von Momenten bestehen, in denen das Anderssein deutlich wird; nur selten gibt es einen „Wendepunkt“.
Stigmatisierung	Stigma bezeichnet das Erkennen und Erfahren gesellschaftlicher Missbilligung, weil sich die Person nicht an soziale, kulturelle und/oder religiöse Normen der Gesellschaft hält.
Scham	In diesem Zusammenhang kann Scham verstanden werden als Verinnerlichung des Stigmas oder der Missbilligung durch andere. Sie hat das Gefühl zur Folge, dass etwas falsch ist und geändert oder verborgen werden muss, und kann zu expliziter Homophobie führen. Wahrscheinlich ruft sie Befürchtungen hervor, Schaden zu erleiden, und ruft damit Vermeidungsstrategien auf den Plan, wie Verbergen der eigenen Identität, Führen eines Doppellebens (z. B. durch Heiraten) und/oder übertriebenes „Ausfüllen“ einer Geschlechterrolle.
Schaden	Die Furcht vor ernsthaftem Schaden aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität kann eine Person dazu bewegen, um internationalen Schutz zu ersuchen.

Der Begriff des Schadens im Zusammenhang mit diesem Modell wirft auch Verfahrensfragen bei Personen auf, die möglicherweise noch nie mit irgendjemandem offen über ihre Identität sprechen konnten, für die ihre Identität Ursache von Stigma und potenziellem Schaden war, und die vielleicht gar nicht um die Rechte wissen, die sie im Kontext eines Asylantrags im Hinblick auf ihre sexuelle Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität haben ⁽⁸⁷¹⁾. Im Bericht *Beyond Proof* heißt es:

Das Vorhandensein oder Fehlen bestimmter klischeehafter Verhaltensweisen oder Erscheinungsbilder sollte nicht als Grundlage für den Schluss dienen, dass ein Antragsteller eine bestimmte sexuelle Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität hat bzw. nicht hat. Es gibt keine allgemeingültigen Merkmale oder Eigenschaften, die LGBTI [Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle] kennzeichnen, genauso wenig wie es sie für heterosexuelle Einzelpersonen gibt. Ihre Lebenserfahrungen können sich erheblich voneinander unterscheiden, selbst wenn sie aus demselben Land kommen ⁽⁸⁷²⁾.

⁽⁸⁷¹⁾ Siehe Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Band 2, a. a. O., Fn. 36, S. 85.

⁽⁸⁷²⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, a. a. O., Fn. 19, S. 71. In diesem Auszug wird ursprünglich auf folgende Literatur verwiesen: *Shahinaj/Gonzales*, 481 F.3d 1027, 1029 (8th Cir.2007); *Razkane/Holder, Attorney General*, 562 F.3d 1283, 1288 (10th Cir. 2009); *Todorovic/US Attorney General*, 621 F.3d 1318, 1325-1327 (11th Cir. 2010). Siehe ferner Jansen, S. und Spijkerboer, T., *Fleeing Homophobia: Asylum Claims Related to Sexual Orientation and Gender Identity in Europe*, 2011. In den Leitlinien aus dem Vereinigten Königreich heißt es: „Klischeehafte Vorstellungen



In jüngster Zeit machen Autoren ⁽⁸⁷³⁾ weiterhin darauf aufmerksam, dass „die Gesellschaft zunehmend anerkennt, dass die sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität fließend sind und nicht in einer Anhörung bei der Einwanderungsbehörde oder vor einem Gericht bewiesen werden können“ ⁽⁸⁷⁴⁾.

Das DSSH-Modell bietet zwar eine rechtzeitige Anleitung für eine Verlagerung weg von der Suche nach Verhaltensweisen, von denen man annahm, dass sie einen Anspruch begründen, hin zur Entwicklung der Identität einer Person,

[d]as Modell wurde [...] dafür kritisiert, dass es von Entscheidern in einer Weise verwendet wird, die die Sexualität und Identität der Antragsteller und die Art und Weise, wie diese zum Ausdruck gebracht werden sollten, normalisiert und homogenisiert und damit alte Stereotypen durch neue (westliche) Stereotypen über die – als stabil und linear angenommene – Art und Weise ersetzt, in der Einzelne ihre sexuelle Ausrichtung verwirklichen und welche Emotionen diesen Prozess begleiten ⁽⁸⁷⁵⁾.

Wie jedes präskriptive Modell kann auch das DSSH-Modell missbraucht werden und es hat sich gezeigt, dass dies der Fall ist, z. B. mit einem „Checkbox“-Ansatz ⁽⁸⁷⁶⁾, der Stereotypen verstärken kann, insbesondere im Fall von Scham ⁽⁸⁷⁷⁾. Die Reaktion eines jeden Menschen auf seine eigene(n) sexuelle(n) Ausrichtung(en) ist individuell und hängt mit seiner persönlichen Geschichte, seiner Kultur und seinem sozioökonomischen Status zusammen ⁽⁸⁷⁸⁾.

In der akademischen Fachliteratur ⁽⁸⁷⁹⁾ wird derzeit vorgeschlagen, neben respektvollen Fragestellungen auch das Risiko künftiger Verfolgung stärker zu berücksichtigen und sich dabei auf hochwertige Informationen über das Herkunftsland zu stützen.

von Menschen, wie ein ‚weibliches‘ Auftreten von Schwulen oder eine maskuline äußere Erscheinung bei Lesben (oder auch das Fehlen solcher Merkmale) sollten keinen Einfluss auf die Glaubwürdigkeitsprüfung haben.“ UKBA Asylum Instructions, *Guidelines on Sexual Orientation Issues in the Asylum Claim*, Oktober 2010; UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9*, a. a. O., Fn. 246, Rn. 60 Ziffer ii.

⁽⁸⁷³⁾ Z. B. Dustin, M. und Ferreira, N., „Improving SOGI asylum adjudication: putting persecution ahead of identity“, *Refugee Survey Quarterly*, Band 40, Nr. 3, 2021, S. 315-347, dort findet sich auch eine kritische Überprüfung der aktuellen Modelle und Ansätze; Dawson, J. und Gerber, P., „Assessing the Refugee Claims of LGBTI People: Is the DSSH Model Useful for Determining Claims by Women for Asylum Based on Sexual Orientation?“, *IJRL*, Band 29, Nr. 2, 2017, S. 292-322; COC Nederland (Juni 2018), *Pride or Shame: Assessing LGBTI Asylum Applications in the Netherlands Following the XYZ and ABC Judgments*, Juni 2018.

⁽⁸⁷⁴⁾ Dustin, M. und Ferreira, N., „Improving SOGI asylum adjudication: putting persecution ahead of identity“, a. a. O., Fn. 873.

⁽⁸⁷⁵⁾ Siehe Fußnote 874.

⁽⁸⁷⁶⁾ Dawson, J. und Gerber, P., „Assessing the Refugee Claims of LGBTI People: Is the DSSH Model Useful for Determining Claims by Women for Asylum Based on Sexual Orientation?“, a. a. O., Fn. 873.

⁽⁸⁷⁷⁾ Z. B. Gomez, E., „The Post-ABC Situation of LGB Refugees in Europe“, *Emory International Law Review*, Band 30, 2016, S. 475.

⁽⁸⁷⁸⁾ Selim, H., Korkman, J., Pirjatanniemi, E. und Antfolk, J., „Asylum claims based on sexual orientation: a review of psycho-legal issues in credibility assessments“, *Psychology, Crime & Law*, 2022.

⁽⁸⁷⁹⁾ Siehe z. B. Dustin, M. und Ferreira, N., „Improving SOGI asylum adjudication: putting persecution ahead of identity“, a. a. O., Fn. 873.



6.7. Schutzbedürftigkeit

Die rechtlichen Standards und der Bedarf an besonderen Verfahrensgarantien für gefährdete Antragsteller sind Gegenstand von Abschnitt [4.3.1](#).

Zur Identifizierung von Mitgliedern schutzbedürftiger Gruppen und den sich daraus ergebenden Bedürfnissen, Garantien und Erwägungen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Glaubhaftigkeit lesen Sie bitte die [*Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*](#).

Neben den dort aufgelisteten Kategorien der Schutzbedürftigkeit sollte die allgemeine Gefährdung des Antragstellers berücksichtigt werden, die sich aus seiner Lage im Aufnahmeland, in dem beispielsweise Unterbringung und finanzielle Ressourcen so knapp sind, dass der Antragsteller unter schlechten Bedingungen lebt, ergeben kann ⁽⁸⁸⁰⁾.

Eine schlechte soziale Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen wird mit einer schlechten psychischen Gesundheit in Verbindung gebracht. Aber auch ohne eine diagnostizierbare Störung können aktuelle soziale Probleme ihre Fähigkeit beeinträchtigen, sich bei einer Anhörung oder einem Gespräch gut zu präsentieren. Sind Antragsteller beispielsweise in überfüllten und/oder lauten Unterkünften untergebracht, können sie nicht gut schlafen und sich daher schlechter konzentrieren oder Fragen beantworten ⁽⁸⁸¹⁾.

⁽⁸⁸⁰⁾ Siehe EGMR, [MSS/Belgien und Griechenland](#), a. a. O., Fn. 84, Rn. 251, wo der Gerichtshof anerkannte, dass Asylbewerber „zu einer besonders unterprivilegierten und gefährdeten Bevölkerungsgruppe gehören und besonderen Schutzes bedürfen“. Zur Schutzbedürftigkeit von Kindern siehe z. B. Urteil des EGMR vom 12. Oktober 2006, [Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien](#), Beschwerde Nr. 13178/03, ECLI:CE:ECHR:2006:1012JUD001317803; siehe auch Wicki, B., Spiller, T. R., Schick, M., Schnyder, U., Bryant, R. A. u. a., „A network analysis of postmigration living difficulties in refugees and asylum seekers“, *European Journal of Psychotraumatology*, Band 12, Nr. 1, 2021; Schick, M., Zumwald, A., Knöpfli, B., Nickerson, A., Bryant, R. A. u. a., „Challenging future, challenging past: the relationship of social integration and psychological impairment in traumatized refugees“, *European Journal of Psychotraumatology*, Band 7, Nr. 1, 2016.

⁽⁸⁸¹⁾ Li, S. S. Y., Liddell, B. J. und Nickerson, A., „The Relationship Between Post-Migration Stress and Psychological Disorders in Refugees and Asylum Seekers“, *Current Psychiatry Reports*, Band 18, Nr. 82, 2016; siehe auch Liddell, B. J., Cheung, J., Outhred, T., Das, P., Malhi, G. S. u. a., „Neural Correlates of Posttraumatic Stress Disorder Symptoms, Trauma Exposure, and Postmigration Stress in Response to Fear Faces in Resettled Refugees“, *Clinical Psychological Science*, Band 7, Nr. 4, 2019, S. 811-825, wo über Auswirkungen auf neuronale Messungen von Angstreaktionen im Zusammenhang mit Post-Migrationsstressoren berichtet wird, selbst wenn die Auswirkungen einer PTBS ausgeschlossen werden.



Anhang A. Checklisten

Diese Checklisten sollen den Inhalt dieser richterlichen Analyse wiedergeben und Hilfestellung bieten – nicht mehr. Es kann sein, dass sich Mitglieder von Gerichten nicht mit allen Fragen und allen dargestellten Schritten zu befassen haben. In der Praxis sind nur die zwischen den Verfahrensbeteiligten strittigen Fragen vom Mitglied des Gerichts zu überprüfen. So muss es beispielsweise nicht die Echtheit und Zuverlässigkeit eines bestimmten Dokuments prüfen, wenn die Echtheit und Zuverlässigkeit bereits festgestellt wurden.



A. BEGRÜNDUNG DES ANTRAGS UND ERLANGUNG VON BEWEISEN

Checkliste 1A

Pflichten des Antragstellers

[illegible]



Pflicht	☒	Erläuterung	Anhaltspunkte	☒
Ist der Antragsteller seiner Pflicht nach Artikel 13 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) nachgekommen, mit den zuständigen Behörden zur Feststellung seiner Identität und anderer in Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannter Angaben zusammenzuarbeiten?	☐	Der Antragsteller muss bei der Feststellung seiner Identität und anderer in Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannter Elemente mitwirken.		
Wenn ein Mitgliedstaat einem Antragsteller gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zusätzliche Pflichten auferlegt hat, wie sie in Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a und b zum Ausdruck kommen, ist der Antragsteller diesen Pflichten nachgekommen?	☐	Zusätzlich zu der verbindlichen Verpflichtung in Artikel 13 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) können die Mitgliedstaaten den Antragstellern weitere Pflichten auferlegen, wie in Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a-f der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) beschrieben. Die Verpflichtungen werden durch die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften verbindlich. Eine nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a auferlegte Verpflichtung verpflichtet einen Antragsteller, sich entweder unverzüglich oder zu einem bestimmten Zeitpunkt bei den zuständigen Behörden zu melden oder dort persönlich vorstellig zu werden. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b ist ein Antragsteller verpflichtet, die in seinem Besitz befindlichen Dokumente, die für die Prüfung des Antrags sachdienlich sind, wie zum Beispiel seinen Reisepass, vorzulegen.		



Pflicht	☑	Erläuterung	Anhaltspunkte	☑
Hat der Mitgliedstaat dem Antragsteller die Pflicht auferlegt, seinen Antrag zu begründen, und werden bestimmte Aspekte der Angaben des Antragstellers nicht durch Unterlagen oder sonstige Beweise belegt, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn die folgenden Bedingungen a-e erfüllt sind: Hat sich der Antragsteller offenkundig bemüht, seinen Antrag zu begründen (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))?	☐	Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in gutem Glauben versucht hat, die Tatsachen seines Antrags nachzuweisen.		
Hat der Antragsteller alle ihm verfügbaren relevanten Anhaltspunkte vorgelegt und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben? (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))	☐	Der Antragsteller muss alle ihm zur Verfügung stehenden sachdienlichen Beweise vorgelegt haben oder eine zufriedenstellende Erklärung dafür abgeben, warum er solche Beweise nicht vorlegen konnte.		
Wurde festgestellt, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen? (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))	☐	Die Aussagen des Antragstellers müssen kohärent und plausibel sein. Seine Aussagen sollten nicht im Widerspruch zu anderen verfügbaren Informationen stehen, unabhängig davon, ob diese spezifischer Natur sind (z. B. ein privates Dokument, das sich nur auf den Antragsteller bezieht) oder allgemeiner Natur (z. B. Herkunftsländerinformationen).		



Pflicht	☒	Erläuterung	Anhaltspunkte	☒
Hat der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt oder konnte er gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war? (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))	☐	Vom Antragsteller wird erwartet, dass er nachweist, dass er den Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, oder dass er gute Gründe vorbringt, warum er dies nicht getan hat.		
Wurde die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt? (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))	☐	Bisher bietet die Rechtsprechung des EuGH keine Richtschnur für die Auslegung der „generellen Glaubwürdigkeit des Antragstellers“. In Anbetracht des begrenzten Anwendungsbereichs von Artikel 4 Absatz 5 kann ein Nichterfüllen einer solchen Bedingung zwangsläufig keinen Schluss bezüglich der Glaubhaftigkeit der Darstellung des Antragstellers insgesamt zulassen.		

Ist der Antragsteller seiner Pflicht zur Begründung nachgekommen?
 (Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) ☐



Checkliste 2A

Pflichten der Asylbehörde

Pflicht	☒ Erläuterung
Hat die Asylbehörde die wesentlichen Elemente des Antrags in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller bewertet? (Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))	☐ Dieses Erfordernis der Zusammenarbeit zwischen dem Mitgliedstaat und dem Antragsteller bedeutet daher konkret, dass der betreffende Mitgliedstaat, wenn die von der Person, die internationalen Schutz beantragt, vorgetragenen Anhaltspunkte aus irgendeinem Grund nicht vollständig, aktuell oder maßgeblich sind, in diesem Abschnitt des Verfahrens aktiv mit dem Antragsteller zusammenarbeiten muss, um ihm die Zusammenstellung aller zur Begründung seines Antrags geeigneten Anhaltspunkte zu ermöglichen. Ein Mitgliedstaat hat im Übrigen möglicherweise eher Zugang zu bestimmten Arten von Unterlagen als der Antragsteller. Diese Anforderung spiegelt das Bewusstsein wider, dass bestimmte Beweise dem Antragsteller möglicherweise nicht zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung gewährleistet, dass maßgebliche Beweise bezüglich der Bedingungen im Land vom Entscheider nicht übersehen werden. Die Asylbehörde muss den Antragsteller in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, über seine Pflicht zur Begründung des Antrags informieren. Diesbezüglich sind die folgenden Elemente relevant: • der Bericht oder die Niederschrift und/oder eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der persönlichen Anhörung; • Sachverständigenbeweise zu besonderen Aspekten wie medizinische, kulturelle, religiöse, kinder- und geschlechtsspezifische Fragen; • Herkunftsländerinformationen; • Informationen über das Land/die Länder, durch die der Antragsteller gereist ist, und die Reiseroute; • alle Unterlagen, zu denen die Asylbehörde eher Zugang hat. <i>(Ein Mitgliedstaat hat möglicherweise eher Zugang zu bestimmten Arten von Unterlagen als der Antragsteller; ein Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen über die allgemeine Lage in den Herkunfts- und Transitländern eingeholt wurden; es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller weiß, welche Tatsachen und Beweise relevant sein könnten, und es ist Aufgabe des Mitgliedstaats, angemessene Hinweise zu geben und durch geeignete Befragungen alle relevanten Elemente zu ermitteln.)</i>



Pflicht	☒ Erläuterung
Hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen?	☐ Diese Informationen müssen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören unter anderem auch Informationen zu den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder „und der Weise, in der sie angewandt werden“ (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). In Erwägungsgrund 39 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird die Bedeutung genauer und aktueller Angaben von einschlägigen Quellen „bei der Beurteilung, ob im Herkunftsstaat eines Antragstellers eine Situation der Unsicherheit herrscht“, unterstrichen. Aus den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ist ein Bewusstsein dafür erkennbar, dass bestimmte Arten von Beweisen dem Antragsteller möglicherweise nicht zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung gewährleistet, dass maßgebliche Beweise bezüglich der Bedingungen im Land vom Entscheider nicht übersehen werden.
Hat die Asylbehörde den Antragsteller bezüglich seiner Pflicht zur Begründung informiert? (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung))	☐ Verpflichtet der Mitgliedstaat den Antragsteller, so schnell wie möglich alle für die Begründung des Antrags erforderlichen Angaben vorzulegen, muss der Antragsteller gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) in einer Sprache, die er versteht, oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, über diese Verpflichtung informiert werden. Zudem ist er über den zeitlichen Rahmen, die Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, um der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Elemente nachzukommen, sowie über die Folgen der Nichteinhaltung zu unterrichten. Gegebenenfalls ist der Antragsteller auch darüber zu unterrichten, dass er sich möglicherweise einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen hat, und erforderlichenfalls sind die Vorkehrungen für die Vornahme einer solchen Untersuchung zu treffen.



Pflicht		Erläuterung
Hat die Asylbehörde dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben? (Artikel 14-17 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung))	☐	Die persönliche Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit für den Antragsteller, Angaben unter anderem zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz zu machen, und für die Asylbehörde, alle wesentlichen Tatsachen zu ergründen und festzustellen. Die Fähigkeit des Antragstellers, seiner Pflicht zu solchen Angaben nachzukommen, und die Fähigkeit der Asylbehörde, wesentliche Tatsachen sowie alle weiteren maßgeblichen Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags festzustellen, hängen somit davon ab, dass die persönliche Anhörung im Einklang mit den Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) durchgeführt wird. Wichtig ist die persönliche Anhörung auch deshalb, weil nach Artikel 47 der EU-Charta zwar ein wirksamer Rechtsschutz garantiert ist, im EU-Sekundärrecht dem Antragsteller aber nicht ausdrücklich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Gericht gewährt wird. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 14 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) fakultative Ausnahmen von der zwingenden persönlichen Anhörung vorsieht, wenn: <i>a) die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel eine positive Entscheidung im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft treffen kann oder</i> <i>b) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall konsultiert die Asylbehörde medizinisches Fachpersonal, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Antragsteller nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.</i>



Pflicht	☒ Erläuterung
Ist die Asylbehörde ihrer Verpflichtung nachgekommen, einen Dolmetscher für die persönliche Anhörung bereitzustellen? (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung))	☐ Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) „wird [erforderlichenfalls] ein Dolmetscher beigezogen, damit [die Antragsteller] den zuständigen Behörden ihren Fall darlegen können“. Nach Artikel 15 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ergreifen die Mitgliedstaaten „geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten“. Es ist daher verpflichtend vorgeschrieben, einen Dolmetscher zu wählen, „der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Die Anhörung muss ferner „in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache [stattfinden], es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Die Mitgliedstaaten stellen, soweit möglich, „einen Dolmetscher gleichen Geschlechts bereit, wenn der Antragsteller darum ersucht, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)).
Hat die Asylbehörde andere Anforderungen für eine persönliche Anhörung erfüllt, z. B. in Bezug auf die Anwesenheit von Familienmitgliedern, die Vertraulichkeitsbedingungen oder eine kindgerechte Anhörung? (Artikel 15 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung))	☐ Die Asylbehörde muss sicherstellen, dass die in Artikel 15 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) festgelegten Verfahrensgarantien erfüllt werden. Dazu gehören Mindestanforderungen an die Anwesenheit von Familienmitgliedern, Bedingungen für die Vertraulichkeit und kindgerechte Anhörungen.



Pflicht	☑	Erläuterung
Hat die Asylbehörde dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, Erklärungen für das Fehlen von Anhaltspunkten und/oder zu Abweichungen oder Widersprüche in den Angaben des Antragstellers vorzutragen? (Artikel 16 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) und Grundsatz des EU-Rechts des Rechts auf Verteidigung einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör)	☐	Die Asylbehörde muss sicherstellen, dass der Antragsteller im Zuge der persönlichen Anhörung mithilfe der Fragen die Möglichkeit hat, die Gründe für den Antrag umfassend darzulegen und fehlende Anhaltspunkte und/oder etwaige Unstimmigkeiten oder Widersprüche zu erläutern.
Hat sich die Asylbehörde um relevante Herkunftsländer- und Länderinformationen bemüht und diesen Rechnung getragen? (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), Artikel 9 der EUAA-Verordnung)	☐	Die Asylbehörde muss alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden, berücksichtigen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung des einschlägigen Materials der EUAA.
Hat sich die Asylbehörde bei Bedarf von Sachverständigen zu bestimmten Fragen beraten lassen? (Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung))	☐	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden Nachweise von Sachverständigen zu verschiedenen Fragen einholen können, z. B. auch zu Fragen, die Kinder betreffen.



Pflicht	☒	Erläuterung
Ist die Asylbehörde angemessen auf etwaige besondere Verfahrensbedürfnisse eingegangen? (Artikel 24 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung))	☐	Die Mitgliedstaaten müssen systematisch prüfen, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. In Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es in einer nicht vollständigen Aufzählung, dass solche Garantien von Antragstellern unter Umständen benötigt werden, „unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt“.
Ist die Asylbehörde der Pflicht nachgekommen, besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige zu schaffen? (Artikel 25 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung))	☐	Die Mitgliedstaaten müssen der Forderung nachkommen, besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige zu schaffen, einschließlich der Zuweisung eines Vertreters zur Unterstützung des Minderjährigen, besonderer Maßnahmen für die persönliche Anhörung und der Bereitstellung kostenloser rechtlicher und verfahrensrechtlicher Informationen.
Ist die Asylbehörde der Feststellung eines Gerichts nachgekommen, dass ein bestimmter Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat? (Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung))	☐	In seinem Urteil in der Rechtssache <u>Torubarov</u> ⁽⁸⁸²⁾ stellte der EuGH fest: <i>Art. 46 Abs. 3 [...] [der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)] ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein erstinstanzliches Gericht unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen es nach Durchführung einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung aller einschlägigen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die von der Person, die internationalen Schutz beantragt, geltend gemacht worden sind, festgestellt hat, dass dieser Person nach den in der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] vorgesehenen Kriterien aus den zur Begründung des Antrags angeführten Gründen internationaler Schutz zuzuerkennen ist, im Anschluss daran aber eine Verwaltungsstelle bzw. gerichtsähnliche Behörde eine gegenteilige Entscheidung erlässt, ohne insoweit das Eintreten neuer Umstände festzustellen, die eine neue Beurteilung des Bedürfnisses dieser Person nach internationalem Schutz rechtfertigen würden, diese nicht seinem früheren Urteil entsprechende Entscheidung abändern und durch seine eigene Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ersetzen muss, wobei es erforderlichenfalls die nationale Regelung, die ihm ein derartiges Vorgehen untersagen würde, unangewendet lässt.</i>

Ist die Asylbehörde ihrer Pflicht zur Untersuchung ordnungsgemäß nachgekommen? ☐

⁽⁸⁸²⁾ Urteil des EuGH vom 29. Juli 2019, Torubarov, C-556/17, ECLI:EU:C:2019:626, Rn. 79.



B. BEWEISWÜRDIGUNG UND GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG

Checkliste 1B

Bei der Durchführung von Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung zu ergreifende Schritte

Schritte	☒	Maßnahme	☒	Zu berücksichtigende Grundsätze/ Standards/Faktoren	☒
Ermittlung der wesentlichen Tatsachen.	☐	Ermittlung der Tatsachen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer oder mehreren Anforderungen in der Definition des Begriffs Flüchtling oder einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz stehen und für eine Entscheidung über internationalen Schutz relevant sind.		Ist der Antrag auf internationalen Schutz individuell geprüft worden? (Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))	☐
Ermittlung der Aussagen, Unterlagen und sonstigen Beweise, die zu den einzelnen wesentlichen Tatsachen gehören.	☐	Ermittlung der Beweise der Angaben des Antragstellers, Unterlagen und anderen Beweisstücke, die eine wesentliche Tatsache stützen, bestätigen oder widerlegen.		Wurden die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht (einschließlich Geschlechtsidentität und sexuelle Ausrichtung), Alter, gesundheitliche Probleme und Gefährdung berücksichtigt?	☐
Prüfung der Echtheit/ Zuverlässigkeit von Urkundenbeweisen.	☐	Anwendung der für Urkundenbeweise geltenden Kriterien: • Relevanz • Existenz • Form • Inhalt • Art • Verfasser	☐	Hat der Entscheider eine angemessene Prüfung vorgenommen und sichergestellt, dass Entscheidungen individuell, objektiv und unparteiisch erlassen wurden (Artikel 46 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung))?	☐



Schritte	☒	Maßnahme	☒	Zu berücksichtigende Grundsätze/ Standards/Faktoren	☒
Prüfung der Zuverlässigkeit von Sachverständigenbeweisen.	☐	Anwendung der für die Pflichten des Sachverständigen geltenden Kriterien: • Vorgelegte Referenzen (einschließlich Qualifikationen, Bildung und Ausbildungsgang, Mitgliedschaft in Berufsverbänden und Erfahrung) • Unabhängig • Objektiv • Unvoreingenommen • Vertrautheit mit der ganzen Bandbreite gegenwärtiger Praxis/Meinungen	☐	Hat der Entscheider den Antrag auf internationalen Schutz gründlich geprüft? (Erwägungsgrund 34 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung))?	☐
Prüfung der Zuverlässigkeit von Herkunftsländerinformationen.		Anwendung der für die Pflichten des Mitgliedstaats geltenden Kriterien: • Berücksichtigung aller das Herkunftsland betreffenden wesentlichen Tatsachen • Beschaffung genauer und aktueller Informationen aus relevanten Quellen wie dem UNHCR und der EUAA und relevanten internationalen Menschenrechtsorganisationen • Berücksichtigung der im Herkunftsland vorherrschenden allgemeinen Umstände • Unabhängigkeit der Quelle • Zuverlässigkeit der Quelle • Objektivität der Quelle • Reputation des Verfassers • Methodik der Zusammenstellung • Kohärenz der Schlussfolgerungen • Bestätigung anderer Quellen	☐		



Schritte	☑	Maßnahme	☑	Zu berücksichtigende Grundsätze/ Standards/Faktoren	☑
Prüfung der Glaubhaftigkeit der einzelnen wesentlichen Tatsachen anhand der Glaubhaftigkeitsindikatoren	☐	• Interne Kohärenz • Externe Kohärenz • Ausreichender Detailgrad • Plausibilität (Näheres hierzu in der folgenden Tabelle.)	☐		
Überprüfung sämtlicher Beweise und Prüfung der Glaubhaftigkeit im Lichte aller Beweise.	☐	Berücksichtigung aller relevanten Punkte im Sinne einer guten Verwaltung, eines wirksamen Rechtsbehelfs und einer individuellen, objektiven und unparteiischen Prüfung.	☐		
Akzeptieren/ Ablehnen jeder einzelnen wesentlichen Tatsache.	☐	Prüfung der Angaben des Antragstellers auf der Grundlage von Tatsachen, die für das zentrale Anliegen des Antrags wesentlich sind.	☐		

Glaubhaftigkeitsindikatoren



Glaubhaftigkeits-indikatoren	☑	Erläuterung	Maßnahme	☑	Zu berücksichtigende Standards/Faktoren	☑
Ausreichender Detailgrad	☐	Es kann vernünftigerweise erwartet werden, dass ein Antrag auf internationalen Schutz mit Gründen versehen und mit ausreichendem Detailgrad vorgelegt wird.	Vornahme einer ausgewogenen und objektiven Prüfung der Frage, ob die Darstellung eines Antragstellers dem Detailgrad entspricht, der von einem Menschen in seiner konkreten Situation erwartet werden kann.	☐	- Wiederholen sich ähnliche Ereignisse, bleiben nur herausragende Einzelheiten im Gedächtnis. - Praktische Schwierigkeiten wie zu wenig Platz auf dem Antragsformular und Probleme mit dem Dolmetscher. - Qualität und Atmosphäre der persönlichen Anhörung. - Manche Antragsteller neigen stärker dazu, ihre Antworten zu ändern, um dem zu entsprechen, was ihrer Meinung nach von ihnen erwartet wird. - Eine Feststellung fehlender Glaubhaftigkeit sollte nicht auf Mutmaßungen oder Spekulationen beruhen. - Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen negativer Glaubhaftigkeitsfeststellungen. - Vorsicht ist geboten, wenn man sich auf Plausibilität verlässt.	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Plausibilität	☐	Die Plausibilität bezieht sich darauf, dass eine Tatsache sowohl möglich ist als auch annnehmbar, möglich oder wahrscheinlich erscheint . In gewisser Weise gibt es Überschneidungen zwischen „plausibel“ und „nicht im Widerspruch zu verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen stehend“.	Prüfung der Plausibilität behaupteter maßgeblicher Tatsachen im Kontext der in dem Herkunftsland vorherrschenden Bedingungen und des Hintergrunds des Antragstellers, einschließlich Geschlecht, Alter, Bildung und Kultur.	☐		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐



Interdisziplinärer Ansatz bei Beweismwürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung



Zu berücksichtigende Standards/Faktoren	☒	Erläuterung	Maßnahme	☒
Berücksichtigung von möglicher Scham, Vermeidungsverhalten, Dissoziation oder Angst, die die Fähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen können, offen von ihren Erfahrungen zu berichten.	☐	Es kann für den Antragsteller schwierig sein, offen von Erfahrungen zu sprechen, die er als beschämend empfindet, oder er hat bewusst versucht, bestimmte Erinnerungen zu vermeiden, oder er hat nach früheren Erfahrungen Angst vor den zuständigen Behörden oder kein Vertrauen in sie.	Berücksichtigung der Auswirkungen von Trauma, Scham, Vermeiden, Dissoziation und Angst beim Sprechen über Erfahrungen.	☐
Sicherstellung, dass klischeehafte Vorstellungen von Entscheidern keinen Einfluss auf ihre Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung des Antrags auf internationalen Schutz gehabt haben.	☐	Es besteht die Gefahr, dass stereotype Vorstellungen des Entscheiders darüber, wie sich ein Antragsteller zu verhalten hat, die Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung durch den Entscheider in unfairer Weise beeinflussen.	Berücksichtigung der Auswirkungen kultureller Unterschiede.	☐



Anhang B. Primärquellen

1. Recht der Europäischen Union

1.1. EU-Primärrecht

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009)) (ABl. C 326/47 vom 26.10.2012).

Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18. Dezember 2000 (ABl. C 326/391 vom 26.10.2012 (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009)).

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, 2019/C 384 I/01; Parlament des Vereinigten Königreichs, European Union (Withdrawal) Act 2018 (Gesetz von 2018 über den EU-Austritt); Parlament des Vereinigten Königreichs, European Union (Withdrawal Agreement) Act 2020 (Gesetz von 2020 über den EU-Austritt).

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, 2019/C 384 I/02.

In Artikel 6 Absatz 7 des European Union (Withdrawal) Act 2018 (Gesetz von 2018 über den EU-Austritt; im Folgenden „Gesetz von 2018“), geändert durch European Union (Withdrawal Agreement) Act 2020 (Gesetz von 2020 über den EU-Austritt; im Folgenden „Gesetz von 2020“), wird eine Kategorie von „beibehaltenem Unionsrecht“ geschaffen, die britische Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien in der Form umfasst, wie sie unmittelbar vor dem „Tag des Austritts“, d. h. am 31. Januar 2020, im nationalen Recht wirksam waren (siehe European Union (Withdrawal) Act 2018 (Exit Day) (Amendment) (No 3) Regulations 2019).

1.2. EU-Sekundärrecht

1.2.1. Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008).

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010).

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011).



Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 39 vom 8.2.2014).

Immigration, Nationality and Asylum (EU Exit) Regulations 2019, Verordnungen 1-3.

Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021).

1.2.2. Richtlinien

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003).

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004).



Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 vom 13.12.2005).

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011).

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39/40 vom 14.2.1976).

2. Internationale Übereinkommen mit universalem und regionalem Anwendungsbereich

2.1. Vereinte Nationen

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (Inkrafttreten: 22. April 1954).

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 606 UNTS 267, 31. Januar 1967 (Inkrafttreten: 4. Oktober 1967).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3, 20. November 1989 (Inkrafttreten: 2. September 1990).

2.2. Europarat

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 213 UNTS 222, SEV Nr. 005, 4. November 1950 (Inkrafttreten: 3. September 1953).



Anhang C. Methodik

Die erste Auflage der „Richterlichen Analyse über Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ wurde im Dezember 2018 veröffentlicht. Im Jahr 2021 wurde die erste Auflage der richterlichen Analyse von der IARMJ-Europe im Rahmen eines spezifischen Vertrags zur Umsetzung des Rahmenvertrags EASO/2017/589 überprüft. Auf der Grundlage der Rückmeldungen von Nutzerinnen und Nutzern und einer Analyse des Inhalts der ersten Auflage sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über die wichtigsten Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung seit ihrer Veröffentlichung hat die IARMJ-Europe einen Prüfbericht erstellt, in dem Empfehlungen an das EASO (nunmehr EUAA) im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Aktualisierung des Materials ausgesprochen werden. Am 3. Dezember 2021 schlossen die IARMJ-Europe und das EASO (nunmehr EUAA) einen speziellen Vertrag ab, wonach die IARMJ die richterliche Analyse aktualisieren sollte.

Vom Herausgeberteam der IARMJ-Europe, dem ausschließlich amtierende und kürzlich in den Ruhestand getretene Richter aus EU+-Ländern mit Erfahrung im Asylrecht und/oder in der Schulung von Mitgliedern der Gerichte angehören, wurden zwei Sachverständige ausgewählt und beauftragt, diese Aktualisierung vorzunehmen. Ein weiterer Sachverständiger lieferte redaktionelle Unterstützung und didaktische Inhalte. Seine Tätigkeit erfolgte unter Aufsicht und Führung des Herausgeberteams. Das Herausgeberteam wurde eingerichtet, um die Wahrung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die richterlichen Fortbildungsmaterialien für die Mitglieder der Gerichte unter richterlicher Anleitung entwickelt und durchgeführt wird. Das Herausgeberteam leitete die Aktualisierung der Materialien an und traf alle Entscheidungen im Hinblick auf ihren Aufbau, ihr Format, ihren Stil und ihren Inhalt.

Die beauftragten Sachverständigen hatten die Aufgabe, die Forschung gemäß der vom Herausgeberteam vorgesehenen Forschungsmethode durchzuführen und eine aktualisierte neue Auflage der richterlichen Analyse mit Anhängen entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu erarbeiten. Alle Forschenden und Sachverständigen hielten sich an einen Arbeitsplan und hatten die Aufgabe, Entwürfe zu erstellen, die den Veröffentlichungsnormen eines Leitfadens für die Abfassung von Texten der EUAA entsprachen. Dabei hatten sie stets zu beachten, dass die erstellten Materialien für die Nutzung durch Richter und Mitglieder der Gerichte konzipiert sind. Insbesondere hatten sie den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit bei der beruflichen Fortbildung von Richtern und Mitgliedern von Gerichten und deren beständiges Anliegen zu berücksichtigen, die maßgeblichen Rechtsvorschriften in Einklang mit dem EU-Recht auszulegen sowie Tendenzen der Rechtsprechung zu erkennen.

Die Entwürfe des Herausgeberteams wurden einem Richter und einem Rechtsreferenten am EuGH und am EGMR, die sich jeweils als Privatpersonen äußerten, sowie dem UNHCR vorgelegt. Deren Rückmeldungen hat das Herausgeberteam bei der Schlussredaktion der Materialien berücksichtigt. Die aktualisierte Fassung der richterlichen Analyse wurde im Juli 2022 fertiggestellt.



Anhang D. Rechtsprechung

Vorwort

Keine.

Teil 1. Einführung in die Thematik „Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylkontext“

1.1. Aufbau und Gegenstandsbereich

Keine.

1.2. Verwendete Terminologie

EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, [F.](#), C-473/16, ECLI:EU:C:2018:36, Rn. 71 und 72.

EuGH (GK), Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, ECLI:EU:C:2014:2406, Rn. 54, 65, 72 und 73.

EGMR (GK), Urteil vom 23. August 2016, [JK u. a./Schweden](#), Beschwerde Nr. 59166/12, ECLI:CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 53.

Teil 2. Der EU-Rechtsrahmen für die Beweiswürdigung

EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2020, [M. S./Minister for Justice](#), C-616/19, ECLI:EU:C:2020:1010.

EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, [F.](#), C-473/16, ECLI:EU:C:2018:36.

EuGH (GK), Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, ECLI:EU:C:2014:2406.

EuGH, Urteil vom 22. November 2012, [M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General](#), C-277/11, ECLI:EU:C:2012:744.

EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, [Bundesrepublik Deutschland/Y und Z](#), verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, ECLI:EU:C:2012:558.

Teil 3. Festlegung der Aufgaben von Mitgliedern der Gerichte

3.1. Prüfung von Tatsachen und Rechtsfragen durch ein Gericht

EuGH, Urteil vom 19. März 2020, [P. G.](#), C-406/18, ECLI:EU:C:2020:216.

EuGH, Urteil vom 19. März 2020, [L. H.](#), C-564/18, ECLI:EU:C:2020:218.

EuGH, Urteil vom 9. September 2020, [J. P.](#), C-651-19, ECLI:EU:C:2020:681.



EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, [Torubarov](#), C-556/17, ECLI:EU:C:2019:626, Rn. 51-54 und 79.

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, [Ahmedbekova](#), C-652/16, ECLI:EU:C:2018:801.

EuGH, Urteil vom 26. September 2018, [X und Y/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), C-180/17, ECLI:EU:C:2018:775, Rn. 25-26.

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, [Fathi](#), C-56/17, ECLI:EU:C:2018:803.

EuGH (GK), Urteil vom 25. Juli 2018, [Alheto](#), C-585/16, ECLI:EU:C:2018:584, Rn. 110, 118, 130 und 149.

EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, [Sacko](#), C-348-16, ECLI:EU:C:2017:591, Rn. 50.

EuGH, Urteil vom 28. Juli 2011, [Samba Diouf](#), C-69/10, ECLI:EU:C:2011:524, Rn. 56-58 und 69.

EuGH, Beschluss vom 27. September 2018, [F. R.](#), C-422/18, ECLI:EU:C:2018:784.

EGMR (GK), Urteil vom 29. April 2022, [Khasanov und Rakhmanov/Russland](#), Beschwerde Nr. 28492/15 und 49975/15, Rn. 116.

EGMR (GK), Urteil vom 23. März 2016, [FG/Schweden](#), Beschwerde Nr. 43611/11, ECLI:CE:ECHR:2016:0323JUD004361111, Rn. 127 und 150-157.

EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007, [Salah Sheekh/Niederlande](#), Beschwerde Nr. 1948/04, ECLI:CE:ECHR:2007:0111JUD000194804, Rn. 102 und 136.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 10. Mai 1994, BVerwG 9 C 434.93. in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 1994, S. 1123.

Staatsrat (Frankreich), Entscheidung vom 22. Oktober 2012, M. C., Nr. [328265](#) ECLI:FR:CESSR:2012:328265.20121022.

3.2. Prüfung nur von Rechtsfragen

Oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo, Spanien), Kassationsbeschwerde, Urteil vom 23. Februar 2015, Nr. [2944/2014](#).

3.3. Herausforderungen

EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, [F.](#), C-473/16, ECLI:EU:C:2018:36, Rn. 41.

EuGH (GK), Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406, Rn. 69-70.

EuGH, Urteil vom 22. November 2012, [M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General](#), C-277/11, ECLI:EU:C:2012:744, Rn. 64.



EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, [MSS/Belgien und Griechenland](#), Nr. 30696/09, ECLI:CE:ECHR:2011:0121JUD003069609, Rn. 293.

VwGH (Österreich), Urteil vom 17. April 2007, [2006/19/0675](#).

Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 12. Januar 2017, Nr. [180 657](#).

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 30. Juni 2010, [AN/Innenministerium](#), 9 Azs 17/2010-182.

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 28. Juli 2009, [LO/Innenministerium](#), 5 Azs 40/2009-74 (vgl. die [tschechische Zusammenfassung in der EDAL](#) und die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Hauptstadtgericht (Ungarn), Urteil vom 4. Februar 2011, [SMR/Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit](#), 17.K.30.302/2010/18-II (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Court of Session (Outer House, Schottland, UK), Urteil vom 8. Juni 2005, [Joyce Wani, Anna Awala and Kefa Awala/Secretary of State for the Home Department](#) [2005] CSOH 73, Rn. 24.

High Court (Irland), Urteil vom 17. Januar 2017, [ON/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2017] IEHC 13, Rn. 63.

Verwaltungsgericht (Upravno sodišče, Slowenien), Urteil vom 24. April 2015, I U 411/2015-57, Rn. 98-109.

Oberster Gerichtshof (Vrhovno sodišče, Slowenien), Urteil vom 18. Oktober 2012, [I UP 471/2012](#), Rn. 10-16 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

3.4. Relevanz von Grundsätzen und Normen für die Durchführung von Verhandlungen vor Gerichten

EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2021, [A. B. u. a.](#), C-824/18, ECLI:EU:C:2021:153, Rn. 117.

EuGH (GK), Urteil vom 5. November 2019, [Europäische Kommission/Republik Polen](#), C-192/18, ECLI:EU:C:2019:924, Rn. 106.

EuGH (GK), Urteil vom 25. Juli 2018, [LM](#), C-216/18, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 50.

EuGH, Urteil vom 9. Februar 2017, [M./Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General](#), C-560/14, EU:C:2017:101, Rn. 25 und 36-37.

EuGH, Urteil vom 5. November 2015, [Sophie Mukarubega/Préfet de police](#), C-166/13, ECLI:EU:C:2014:2336, Rn. 46.

EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2014, [Khaled Boudjlida/Préfet des Pyrénées-Atlantiques](#), C-249/13, EU:C:2014:2431, Rn. 36.



EuGH, Urteil vom 22. November 2012, [M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General](#), C-277/11, EU:C:2012:744, Rn. 85-89.

Teil 4. Spezifische Grundsätze und Normen für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

4.1. Einführung in Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

EuGH (GK), Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406, Rn. 69-70.

EuGH, Urteil vom 22. November 2012, [M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General](#), C-277/11, ECLI:EU:C:2012:744, Rn. 64 ff.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 29. Mai 2008, Nr. [10 C 11.07](#), BVerwG:2008:290508U10C11.07.0, Rn. 34.

4.2. Begründung des Antrags

EuGH, Urteil vom 3. März 2022, [NB und AB/SSHD](#), C-349/20, ECLI:EU:C:2022:151, Rn. 64 und 65.

EuGH, Urteil vom 19. November 2020, [EZ/Bundesrepublik Deutschland](#), C-238/19, ECLI:EU:C:2020:945, Rn. 54-55.

EuGH, Urteil vom 11. November 2020, [Orange Romania SA/Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal \(ANSPDCP\)](#), C-61/19, ECLI:EU:C:2020:901.

EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020, [Milkiyas Addis/Bundesrepublik Deutschland](#), C-517/17, ECLI:EU:C:2020:579, Rn. 70 und 73.

EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, [F.](#), C-473/16, ECLI:EU:C:2018:36, Rn. 37, 46 und 71.

EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, [Sacko](#), C-348-16, ECLI:EU:C:2017:591, Rn. 50.

EuGH, Urteil vom 9. Februar 2017, [M/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General](#), C-560/14, ECLI:EU:C:2014:1320, Rn. 26, 31, 36-37, 39-40, 45, 48 und 50.

EuGH, Urteil vom 5. November 2015, [Sophie Mukarubega/Préfet de police](#), C-166/13, ECLI:EU:C:2014:2336, Rn. 46.

EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2014, [Khaled Boudjlida/Préfet des Pyrénées-Atlantiques](#), C-249/13, EU:C:2014:2431, Rn. 36 und 43.

EuGH (GK), Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, ECLI:EU:C:2014:2406, Rn. 54, 56, 60-62, 64-66 und 69-71.



EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, YS/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel/M und S, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, ECLI:EU:C:2014:2081.

EuGH, Urteil vom 5. Juni 2014, Mahdi/Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), C-146/14 PPU, ECLI:EU:C:2014:1320, Rn. 45-46, 50 und 55.

EuGH (GK), Urteil vom 13. Mai 2014, Google Spain SL und Google Inc./Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) und Mario Costeja González, C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317.

EuGH, Urteil vom 22. November 2012, M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General, C-277/11, ECLI:EU:C:2012:744, Rn. 65-67, 81, 85-87, 91 und 93.

EGMR (GK), Urteil vom 29. April 2022, Khasanov und Rakhmanov/Russland, Beschwerde Nr. 28492/15 und 49975/15, Rn. 110.

EGMR (GK), Urteil vom 23. August 2016, JK u. a./Schweden, Nr. 59166/12, CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 92, 93 und 96-97.

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 14. Februar 2017, Nr. 182 265.

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 2. Juli 2013, Nr. 106 216.

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 6. Mai 2013, Nr. 102 472, und vom 17. Mai 2013, Nr. 103 053.

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 26. Februar 2013, Nr. 97 865.

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 30. September 2008, SN/Innenministerium, 5 Azs 66/2008-70 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

BVerwG (Deutschland), Entscheidung vom 10. März 2021, 1 B 2.21, Rn. 8.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 17. Juni 2014, BVerwG 10 C 7.13, BVerwG:2014:170614U10C7.13.0.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 13. Februar 2014, BVerwG 10 C 6.13, BVerwG:2014:130214U10C6.13.0.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 5. September 2013, BVerwG 10 C 1.13, DE:BVerwG:2013:050 913U10C1.13.0.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 19. Juli 2012, BVerwG 10 C 2.12, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, 2012, S. 3461.



BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994, BVerwG 9 C 434.93, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 1994, S. 1123.

Verwaltungsgerichtshof (Naczelny Sąd Administracyjny, Polen), Urteil vom 20. April 2011, II OSK 903/10, und Urteil vom 20. April 2014, II OSK 1067/13.

Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest (Ungarn), Urteil vom 4. Juli 2012, [SN/ Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit, 3.K.31192/2012/6](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Verwaltungs- und Arbeitsgericht Győr (Ungarn), Urteil vom 24. Juni 2016, 17.K.27.132/2016/6.

Supreme Court (Irland), Urteil vom 1. März 2002, [Z/Minister for Justice, Equality and Law Reform & ors](#) [2002] IESC 14, 2002.

High Court (Irland), Urteil vom 9. Mai 2019, [WH/IPAT](#) [2019] IEHC 297.

High Court (Irland), Urteil vom 25. Februar 2019, [AAL \(Nigeria\)/IPAT \(No.2\)](#) [2019] IEHC 123.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 11. Oktober 1995, [Sandralingham/Secretary of State for the Home Department; Ravichandran/Secretary of State for the Home Department](#) [1996] Imm AR 97; [1995] EWCA Civ 16.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Oktober 2016, [MW \(Nationality; Art 4 QD; duty to substantiate\)](#) [2016] UKUT 453 (IAC).

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 4. Februar 2016, [OO \(Gay Men\) Algeria CG](#) [2016] UKUT 65 (IAC), Rn. 15-94.

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 1. Oktober 2015, [AA \(Article 15\(c\)\) Iraq CG](#) [2015] UKUT 544 (IAC), Rn. 6-29.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 2. Juni 2015, [BM and Others \(returnees – criminal and non-criminal\) DR Congo CG](#) [2015] UKUT 293 (IAC).

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. März 2010, [AM and BM \(Trafficked women\) Albania CG](#) [2010] UKUT 80 (IAC).

4.3. Grundsätze für die Prüfung der Tatsachen und Umstände

EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021, [C. F. und D. N./Bundesrepublik Deutschland](#), C-901/19, ECLI:EU:C:2021:472.

EuGH, Urteil vom 23. Mai 2019, [Mohammed Bilali/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl](#), C-720/17, ECLI: EU:C:2019:448.

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, [Fathi](#), C-56/17, ECLI:EU:C:2018/803, Rn. 86.



EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, F., C-473/16, ECLI:EU:C:2018:36, Rn. 62 und 71.

EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland, C-472/13, ECLI: EU:C:2015:117, Rn. 43.

EuGH (GK), Urteil vom 2. Dezember 2014, A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, ECLI:EU:C:2014:2406, Rn. 62-70.

EuGH, Urteil vom 4. Juni 2013, ZZ/Secretary of State for the Home Department, C-300/11, ECLI:EU:C:2013:363, Rn. 64.

EuGH, Urteil vom 22. November 2012, M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General, C-277/11, ECLI:EU:C:2012:744, Rn. 31, 66, 67 und 88.

EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, Bundesrepublik Deutschland/Y und Z, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, ECLI:EU:C:2012:558, Rn. 70-72, 76, 77 und 80.

EuGH, Urteil vom 28. Juli 2011, Samba Diouf, C-69/10, ECLI:EU:C:2011:524, Rn. 56.

EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 90.

EuGH (GK), Urteil vom 17. Februar 2009, Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie, C-465/07, ECLI:EU:C:2009:94, Rn. 43.

EuGH, Urteil vom 30. April 1996, P/S und Cornwall County Council, C-13/94, ECLI:EU:C:1996:170, Rn. 20.

EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982, Srl C.I.L.F.I.T. und Lanificio di Gavardo SpA/Ministero della Sanità, C-283/81, ECLI:EU:C:1982:335, Rn. 18.

EuGH, Urteil vom 27. Oktober 1977, Regina/Pierre Bouchereau, C-30/77, ECLI:EU:C1977:172, Rn. 14.

EuGH, Schlussanträge vom 28. April 2022, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u. a., C-159/21, ECLI:EU:C:2022:326.

EGMR (GK), Urteil vom 29. April 2022, Khasanov und Rakhmanov/Russland, Beschwerden Nr. 28492/15 und 49975/15, ECLI:CE:ECHR:2022:0429JUD002849215, Rn. 109.

EGMR, Urteil vom 22. März 2022, T. K. u. a./Litauen, Nr. 55978/20, ECLI:CE:ECHR:2022:0322JUD005597820, Rn. 80 und 88.

EGMR, Urteil vom 7. Dezember 2021, Tewelde u. a./Russland, Beschwerden Nr. 48352/19, 48496/19, 48720/19 und 48773/19, ECLI:CE:ECHR:2021:1207JUD004835219, Rn. 32.



EGMR (GK), Urteil vom 7. Dezember 2021, [Savran/Dänemark](#), Beschwerde Nr. 57467/15, ECLI:CE:ECHR:2021:1207JUD005746715, Rn. 130.

EGMR, Urteil vom 15. April 2021, [K. I./Frankreich](#), Beschwerde Nr. 5560/19, ECLI:CE:ECHR:2021:0415JUD000556019, Rn. 125, 139-140.

EGMR, Urteil vom 2. Juni 2020, [S. A./Niederlande](#), Beschwerde Nr. 49773/15, CE:ECHR:2020:0602JUD004977315, Rn. 62.

EGMR, Entscheidung vom 29. Januar 2019, [M. I./Bosnien und Herzegowina](#), Beschwerde Nr. 47679/17, ECLI:CE:ECHR:2019:0129DEC004767917, Rn. 50.

EGMR, Entscheidung vom 5. Dezember 2017, [B. T./Russland](#), Beschwerde Nr. 40755/16, ECLI:CE:ECHR:2017:1205DEC004075516, Rn. 22.

EGMR (GK), Urteil vom 23. August 2016, [J. K. u. a./Schweden](#), Beschwerde Nr. 59166/12, CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 77, 86, 93 und 97.

EGMR, Urteil vom 5. Juli 2016, [A. M./Niederlande](#), Beschwerde Nr. 29094/09, ECLI:CE:ECHR:2016:0705JUD002909409, Rn. 79.

EGMR, Urteil vom 10. September 2015, [R. H./Schweden](#), Beschwerde Nr. 4601/14, CE:ECHR:2015:0910JUD000460114, Rn. 58.

EGMR, Urteil vom 9. Juli 2015, [R. K./Frankreich](#), Beschwerde Nr. 61264/11, ECLI:CE:ECHR:2015:0709JUD006126411, Rn. 59.

EGMR, Urteil vom 15. Januar 2015, [A. A./Frankreich](#), Beschwerde Nr. 18039/11, ECLI:CE:ECHR:2015:0115JUD001803911, Rn. 53 (nur auf Französisch verfügbar).

EGMR, Urteil vom 19. September 2013, [R. J./Frankreich](#), Beschwerde Nr. 10466/11, ECLI:CE:ECHR:2013:0919JUD001046611, Rn. 41-43 (nur auf Französisch verfügbar).

EGMR, Urteil vom 5. September 2013, [I./Schweden](#), Beschwerde Nr. 61204/09, ECLI:CE:ECHR:2013:0905JUD006120409, Rn. 59-69.

EGMR, Urteil vom 15. Mai 2012, [S. F. u. a./Schweden](#), Beschwerde Nr. 52077/10, ECLI:CE:ECHR:2012:0515JUD005207710, Rn. 66.

EGMR, Urteil vom 20. Juli 2010, [N/Schweden](#), Beschwerde Nr. 23505/09, ECLI:CE:ECHR:2010:0720JUD002350509, Rn. 53.

EGMR, Urteil vom 9. März 2010, [R. C./Schweden](#), Beschwerde Nr. 41827/07, ECLI:CE:ECHR:2010:0309JUD004182707, Rn. 50 und 53.

EGMR (GK), Urteil vom 19. Februar 2009, [A u. a./Vereinigtes Königreich](#), Beschwerde Nr. 3455/05, ECLI:CE:ECHR:2009:0219JUD000345505, Rn. 202-224.



EGMR, Urteil vom 17. Juli 2008, [NA/Vereinigtes Königreich](#), Beschwerde Nr. 25904/07, ECLI:CE:ECHR:2008:0717JUD002590407, Rn. 111.

EGMR (GK), Urteil vom 28. Februar 2008, [Saadi/Italien](#), Beschwerde Nr. 37201/06, ECLI:CE:ECHR:2008:0228JUD003720106, Rn. 128 und 131.

EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007, [Salah Sheekh/Niederlande](#), Beschwerde Nr. 1948/04, ECLI:CE:ECHR:2007:0111JUD000194804, Rn. 148 und 149.

EGMR, Urteil vom 26. Juli 2005, [N/Finnland](#), Beschwerde Nr. 38885/02, ECLI:CE:ECHR:2005:0726JUD003888502, Rn. 154-157.

EGMR, Urteil vom 5. Juli 2005, [Said/Niederlande](#), Beschwerde Nr. 2345/02, ECLI:CE:ECHR:2005:0705JUD000234502, Rn. 53.

EGMR, Urteil vom 12. April 2005, [Shamayev u. a./Georgien und Russland](#), Beschwerde Nr. 36378/02, ECLI:CE:ECHR:2005:0412JUD003637802, Rn. 448.

EGMR, Urteil vom 30. Mai 2001, [Fatgan Katani u. a./Deutschland](#), Beschwerde Nr. 67679/01, ECLI:CE:ECHR:2001:0531DEC006767901 (nur auf Französisch verfügbar).

EGMR (GK), Urteil vom 15. November 1996, [Chahal/Vereinigtes Königreich](#), Beschwerde Nr. 22414/93, ECLI:CE:ECHR:1996:1115JUD002241493, Rn. 96.

EGMR, Urteil vom 30. Oktober 1991, [Vilvarajah u. a./Vereinigtes Königreich](#), Beschwerden Nr. 13163/87, 13164/87, 13165/87; 13447/87 und 13448/87, ECLI:CE:ECHR:1991:1030JUD001316387, Rn. 111.

EGMR, Urteil vom 20. März 1991, [Cruz Varas/Schweden](#), Beschwerde Nr. 15576/89, ECLI:CE:ECHR:1991:0320JUD001557689, Rn. 69 und 78.

Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 26. Januar 2021, VwGH Ra 2020/14/0122.

Staatsrat (Raad van State/Conseil d'État, Belgien), Entscheidung vom 18. Oktober 2021, Nr. [A 262 369](#).

Staatsrat (Raad van State/Conseil d'État, Belgien), Entscheidung vom 7. Dezember 2021, Nr. [A 265 059](#).

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 27. August 2020, Nr. [A 240 175](#), Rn. 30.

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 24. Juni 2019, Nr. [A 223 104](#).

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 29. Juli 2015, KB/Innenministerium, 4 Azs 114/2015-27.



Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 28. Juli 2009, [LO/Innenministerium](#), 5 Azs 40/2009-74 (vgl. die [tschechische Zusammenfassung in der EDAL](#) und die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 30. September 2008, [SN/Innenministerium](#), 5 Azs 66/2008-70 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 20. Juni 2007, [RK/Innenministerium](#), 6 Azs 142/2006-58 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Entscheidung vom 28. November 2016, [OFPRA/M B](#), Antrag Nr. 389733 B.

Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich), Urteil vom 10. Oktober 2018, M. T., Nr. 11015942.

Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile (grande formation), Frankreich), Entscheidung vom 30. März 2017, [Mme F](#), Entscheidung Nr. 16015058.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 14. Juli 2011, BVerwG [10 B 7.10](#), BVerwG:2010:140710B10B7.10.0, Rn. 8.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 16. April 1985, BVerwG 9 C 109.84, BVerwGE 71, Rn. 180 und 181.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 4. Juli 2019, BVerwG [1 C 31.18](#), BVerwG:2019:040719U1C31.18.0, Rn. 16.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 1. Juni 2011, BVerwG [10 C 25.10](#), BVerwG:2011:010611U10C25.10.0, Rn. 22.

Staatsrat (Συμβούλιο της Επικρατείας, Griechenland), Entscheidung vom 29. August 2011, Antrag Nr. [2512/2011](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Urteile des griechischen Staatsrats: 1628/07, 817/09 und 1379/11.

Verwaltungs- und Arbeitsgericht Győr (Ungarn), Urteil vom 24. Juni 2016, 17.K.27.132/2016/6.

Hauptstadtgericht (Ungarn), Urteil vom 4. Februar 2011, [SMR/Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit](#), 17.K.30.302/2010/18-II (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

High Court (Irland), Urteil vom 8. April 2022, [Z.A./The International Protection Appeals Tribunal & ors](#) [2022] IEHC 280, Rn. 49-52.

High Court (Irland), Urteil vom 15. März 2022, [O.O./The International Protection Appeals Tribunal and the Minister for Justice](#) [2022] IEHC 155.



High Court (Irland), Urteil vom 29. Januar 2020, [MR \(Bangladesh\)/IPAT & Another](#) [2020] IEHC 41.

High Court (Irland), Urteil vom 17. Januar 2017, [ON/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2017] IEHC 13, Rn. 63.

High Court (Irland), Urteil vom 24. November 2016, [OO/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2016] IEHC 734.

High Court (Irland), Urteil vom 22. September 2015, [O. N. & ors/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2015] IEHC 585.

High Court (Irland), Urteil vom 2. April 2015, [JG \(Ethiopia\)/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2015] IEHC 49, Rn. 27 und 28.

High Court (Irland), Urteil vom 21. März 2014, [ME/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2014] IEHC 145.

High Court (Irland), Urteil vom 20. November 2012, [A/Refugee Appeals Tribunal and Minister for Justice, Equality and Law Reform](#) [2012] IEHC 480, Rn. 13-20.

High Court (Irland), Urteil vom 11. September 2012, [Barua/Minister for Justice and Equality](#) [2012] IEHC 456, Rn. 23-32.

High Court (Irland), Urteil vom 24. Juli 2009, [IR/Minister for Justice, Equality & Law Reform & anor](#) [2009] IEHC 353, Rn. 11, Grundsätze 4 und 9.

High Court (Irland), Urteil vom 30. November 2007, [S/Minister for Justice, Equality & Law Reform & ors](#) [2007] IEHC 451.

Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione, Italien), Urteil Nr. 9815/2020.

Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione, Italien), Urteil Nr. 22527/2020.

Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione, Italien), Urteil Nr. 20580/2019.

Court of Session (Outer House, Schottland, UK), Urteil vom 8. Juni 2005, [Joyce Wani, Anna Awala and Kefa Awala/Secretary of State for the Home Department](#) [2005] CSOH 73, Rn. 24.

Staatsrat (Niederlande), Entscheidung vom 13. April 2016, [201506502/1/V2](#), ECLI:NL:RVS:2016:891.

Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 7. März 2012, [201007907/1/V3](#), ECLI:NL:RVS:BV9262.

Flüchtlingsrat (Rada do Spraw Uchodźców, Polen), Entscheidung vom 29. August 2013, [RdU-246-1/S/13](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).



Oberster Gerichtshof (Vrhovno sodišče, Slowenien), Urteil vom 3. April 2012, [I Up 163/2012](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Verwaltungsgericht (Upravno sodišče, Slowenien), Urteil vom 24. April 2015, I U 411/2015-57, Rn. 118.

Verwaltungsgericht (Upravno sodišče, Slowenien), Urteil vom 29. August 2012, [I U 787/2012-4](#), Rn. 91-95.

Oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo, Spanien), Urteil vom 9. Dezember 2015, Antrag Nr. [1699/2015](#), ECLI:ES:TS:2015:5211, S. 9 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. November 2010, [MA \(Somalia\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2010] UKSC 49, Rn. 20 und 33.

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. Juli 2010, [HJ \(Iran\) und HT \(Cameroon\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2010] UKSC 31.

House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Februar 2009, [RB \(Algeria\) and Another/Secretary of State for the Home Department and OO \(Jordan\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2009] UKHL 10.

House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 26. Mai 2005, [R/Secretary of State for the Home Department ex parte Bagdanavicius](#) [2005] UKHL 38, Rn. 7.

House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 16. Dezember 1987, [R/Secretary of State for the Home Department, Ex parte Sivakumaran](#) [1988] AC 958.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 16. Dezember 2014, [MA/Secretary of State for the Home Department](#) [2014] EWCA Civ 1608, Rn. 17.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juli 2013, [CM/Secretary of State for the Home Department](#) [2013] EWCA Civ 1303.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. Juli 2007, [GM \(Eritrea\), YT \(Eritrea\) und MY \(Eritrea\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2008] EWCA Civ 833, Rn. 29-31.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. März 2005, [François Mibanga/Secretary of State for the Home Department](#) [2005] EWCA Civ 367, Rn. 20 und 24.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 5. November 2003, [Batayav/Secretary of State for the Home Department](#) [2003] EWCA Civ 1489.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. November 2016, [JA \(child – risk of persecution\) Nigeria](#) [2016] UKUT 560 (IAC), Rn. 16.



Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 10. Dezember 2014, [KS \(benefit of the doubt\)](#) [2014] UKUT 552 (IAC), Rn. 83 und 85.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 28. Januar 2013, [JL \(medical reports-credibility\)](#) [2013] UKUT 145 (IAC), Rn. 26.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Januar 2013, [CM \(EM country guidance; disclosure\) Zimbabwe CG](#) [2013] UKUT 59 (IAC), Rn. 23-32 und 45.

Asylum and Immigration Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 5. Juli 2005, [SM \(Section 8: Judge's process\) Iran](#) [2005] UKAIT 116 (AIT), Rn. 10.

Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. Januar 2001, [Kacaj \(Article 3 – Standard of Proof – Non-State Actors\) Albania](#) [2001] UKIAT 18 (IAT), Rn. 12.

4.4. Methoden für die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers und von Unterlagen und/oder sonstigen Beweisen

EuGH (GK), Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, ECLI:EU:C:2014:2406, Rn. 48-49, 52-54, 59, 62-65, 67-70 und 73.

EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, [Bundesrepublik Deutschland/Y und Z](#), verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, ECLI:EU:C:2012:558, Rn. 77.

EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, F., C-473/16, ECLI:EU:C:2018:36, Rn. 28, 29, 35, 46, 53, 61 und 71.

Verwaltungs- und Arbeitsgericht Győr (Ungarn), Urteil vom 1. Juni 2016, [13.K.27.101/2016/7](#).

4.5. Glaubhaftigkeitsindikatoren

EuGH (GK), Urteil vom 25. Juli 2018, [Alheto](#), C-585/16, ECLI:EU:C:2018:584, Rn. 130.

EuGH, Urteil vom 9. Februar 2017, [M./Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General](#), C-560/14, EU:C:2017:101, Rn. 25 und 36-37.

EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, [Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland](#), C-472/13, ECLI: EU:C:2015:117, Rn. 43.

EuGH (GK), Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, ECLI:EU:C:2014:2406.

EuGH, Urteil vom 22. November 2012, [M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General](#), C-277/11, ECLI:EU:C:2012:744, Rn. 70, 87 und 88.





EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, [Bundesrepublik Deutschland/Y und Z](#), verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, ECLI:EU:C:2012:558, Rn. 77.

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 17. Juli 2014, [A, B und C/ Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13, C-149/13 und C-150/13, EU:C:2014:2111, Nr. 32 und 50.

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 26. April 2012, [M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland und Attorney General](#), C-277/11, EU:C:2012:253, Nr. 43.

EGMR, Urteil vom 10. April 2022, [Shenturk u. a./Aserbaidshon](#), Beschwerden Nr. 41326/17 und drei weitere, ECLI:CE:ECHR:2022:0310JUD004132617, Rn. 112.

EGMR (GK), Urteil vom 23. August 2016, [JK u. a./Schweden](#), Beschwerde Nr. 59166/12, ECLI:CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 79, 84 und 93.

EGMR, Urteil vom 10. September 2015, [R. H./Schweden](#), Beschwerde Nr. 4601/14, CE:ECHR:2015:0910JUD000460114, Rn. 58.

EGMR, Urteil vom 18. November 2014, [M. A./Schweiz](#), Beschwerde Nr. 52589/13, ECLI:CE:ECHR:2014:1118JUD005258913, Rn. 60 und 62-67.

EGMR, Urteil vom 26. Juni 2014, [M. E./Schweden](#), Beschwerde Nr. 71398/12, ECLI:CE:ECHR:2014:0626JUD007139812, Rn. 78.

EGMR, Urteil vom 9. März 2010, [R. C./Schweden](#), Beschwerde Nr. 41827/07, CE:ECHR:2010:0309JUD004182707, Rn. 52.

EGMR, Entscheidung vom 17. Januar 2006, [Bello/Schweden](#), Beschwerde Nr. 32213/04, ECLI:CE:ECHR:2006:0117DEC003221304.

EGMR, Urteil vom 5. Juli 2005, [Said/Niederlande](#), Beschwerde Nr. 2345/02, ECLI:CE:ECHR:2005:0705JUD000234502, Rn. 53.

EGMR, Entscheidung vom 1. Oktober 2002, [Tekdemir/Niederlande](#), Beschwerden Nr. 46860/99 und 49823/99, ECLI:CE:ECHR:2002:1001DEC004686099.

EGMR, Urteil vom 20. März 1991, [Cruz Varas/Schweden](#), Beschwerde Nr. 15576/89, ECLI:CE:ECHR:1991:0320JUD001557689, Rn. 78.

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 25. April 2019, 5 Azs 207/2017-36.

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 25. Juni 2015, AR/Innenministerium, 4 Azs 71/2015-54.

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 6. Februar 2008, ES/Innenministerium, 1 Azs 18/2007-55.





Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 24. Februar 2004, YA/Innenministerium, 6 Azs 50/2003-89, (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich), Urteil vom 25. Januar 2017, M. T., Nr. 15037987.

Verwaltungsgericht Gießen (Deutschland), Urteil vom 25. Februar 2014, [Nr. 1 K 2449/11.GI.A.](#)

Verwaltungs- und Arbeitsgericht Szeged (Ungarn), Urteil vom 27. Mai 2014, [7.K.27.145/2014/9.](#)

High Court (Irland), Urteil vom 1. Dezember 2016, [MA \(Nigeria\)/Refugee Appeals Tribunal & ors \[2016\]](#) IEHC 16.

High Court (Irland), Urteil vom 22. September 2015, [IFO/Refugee Appeals Tribunal & ors \[2015\]](#) IEHC 586.

High Court (Irland), Urteil vom 2. April 2015, [JG \(Ethiopia\)/Refugee Appeals Tribunal & ors \[2015\]](#) IEHC 49, Rn. 24.

High Court (Irland), Urteil vom 16. September 2013, [NM \(Togo\)/Refugee Appeals Tribunal & anor \[2013\]](#) IEHC 436.

High Court (Irland), Urteil vom 15. April 2011, [HR/Refugee Appeals Tribunal and the Minister for Justice, Equality and Law Reform \[2011\]](#) IEHC 151, Rn. 7.

High Court (Irland), Urteil vom 24. Juli 2009, [IR/Minister for Justice, Equality & Law Reform & anor \[2009\]](#) IEHC 353, Rn. 11, Grundsatz 5.

Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione, Italien), Urteil Nr. 6738/2021.

Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione, Italien), Urteil Nr. 10908/20.

Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione, Italien), Urteil vom 5. März 2015, Nr. [4522/2015](#).

Court of Session (Inner House, Schottland, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 11. Dezember 2001, [Asif/Secretary of State for the Home Department \[2001\]](#) Scot CS 283, Rn. 16.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 9. April 2014, [JA/Secretary of State for the Home Department \[2014\]](#) EWCA Civ 450, Rn. 25.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 26. Juli 2006, [Y/Secretary of State for the Home Department \[2006\]](#) EWCA Civ 1223, Rn. 256.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 20. Januar 2006, [HK/Secretary of State for the Home Department \[2006\]](#) EWCA Civ 1037, Rn. 27 und 28.



Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 16. Dezember 2004, [Gheisari/Secretary of State for the Home Department](#) [2004] EWCA Civ 1854, Rn. 10-11 und 20-21.

Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 27. Januar 2005, [MM \(DRC – plausibility\) DR Congo](#) [2005] UKIAT 19, Rn. 15.

Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 12. Juni 2003, [JB \(DR Congo\)](#) [2003] UKIAT 12 (IAT).

4.6. Standards für die Prüfung von Urkundenbeweisen

EGMR, Urteil vom 18. November 2014, [MA/Schweiz](#), Beschwerde Nr. 52589/13, ECLI:CE:ECHR:2014:1118JUD005258913, Rn. 62-68.

EGMR, Urteil vom 7. Januar 2014, [AA/Schweiz](#), Beschwerde Nr. 58802/12, ECLI:CE:ECHR:2014:0107JUD005880212, Rn. 61-63.

EGMR, Urteil vom 2. Oktober 2012, [Singh u. a./Belgien](#), Beschwerde Nr. 33210/11, ECLI:CE:ECHR:2012:1002JUD003321011 (nur auf Französisch verfügbar).

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 23. Februar 2011, Nr. [56 584](#), Rn. 4.2 (inoffizielle Übersetzung) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Court of Session (Schottland, Vereinigtes Königreich), Outer House, Urteil vom 13. Mai 2010, [RY/Secretary of State for the Home Department](#) [2010] CSOH 65, Rn. 31-33.

Court of Session (Schottland, Vereinigtes Königreich), Outer House, Urteil vom 12. Juni 2007, [SD/Secretary of State for the Home Department](#) [2007] CSOH 97, Rn. 6.

Court of Appeal (Irland), Urteil vom 27. Februar 2017, [AO/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2017] IECA 51, Rn. 45, 76, 87 und 88.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. März 2016, [MA/Secretary of State for the Home Department](#) [2016] EWCA Civ 175.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Juli 2014, [PJ \(Sri Lanka\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2014] EWCA Civ 1011, Rn. 30-32.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 20. Januar 2022, [XX \(PJAK – sur place activities – Facebook\) Iran CG](#) [2022] UKUT 23 (IAC).

4.7. Standards für die Prüfung von Sachverständigenbeweisen

EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, [E](#), C-473/16, ECLI:EU:C:2018:36, Rn. 46.



EGMR, Urteil vom 19. September 2013, [RJ/Frankreich](#), Beschwerde Nr. 10466/11, ECLI:CE:ECHR:2013:0919JUD001046611, Rn. 41-43 (nur auf Französisch verfügbar).

EGMR, Urteil vom 5. September 2013, [I/Schweden](#), Beschwerde Nr. 61204/09, ECLI:CE:ECHR:2013:0905JUD006120409, Rn. 59-69.

EGMR, Urteil vom 3. Juni 2004, [Bati u. a./Türkei](#), Beschwerden Nr. 33097/96 und 57834/00, ECLI:CE:ECHR:2004:0603JUD003309796.

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 27. Februar 2017, Nr. [183 047](#).

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 23. Januar 2017, Nr. [181 122](#).

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 13. Juli 2015, Nr. [149 559](#).

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 21. März 2013, Nr. [99 380](#), Rn. 4.5 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Entscheidung vom 10. April 2015, M. B., Antrag Nr. [372864 B](#).

Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich), Urteil vom 27. September 2016, M. AB, Nr. 11022527.

Verwaltungsgerichtshof (Korkein hallinto-oikeus, Finnland), Urteil vom 4. Februar 2013, [KHO:2013:23](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 11. September 2007, BVerwG G 10 C 8.07, Rn. 15.

High Court (Irland), Urteil vom 15. August 2016, [HRA/Minister for Justice, Equality & Law Reform & anor](#) [2016] IEHC 528.

High Court (Irland), Urteil vom 10. März 2015, [MM/Refugee Appeals Tribunal & anor](#) [2015] IEHC 158, Rn. 28.

High Court (Irland), Urteil vom 28. September 2010, [RMK/Refugee Appeals Tribunal and the Minister for Justice, Equality and Law Reform](#) [2010] IEHC 367, Rn. 26.

Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 21. September 2016, [201601111/1/V3](#), ECLI:NL:RVS:2016:2589.

Flüchtlingsrat (Rada do Spraw Uchodźców, Polen), Entscheidung vom 29. August 2013, [RdU-246-1/S/13](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Court of Session (Schottland, Vereinigtes Königreich), Inner House, Urteil vom 12. Juli 2013, [MABN und KASY/Advocate General for Scotland](#) [2013] CSIH 68, Rn. 59-82.



Oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo, Spanien), Urteil vom 24. Februar 2012, Beschwerde Nr. [2476/2011](#), STS 1197/2012, S. 8 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. März 2019, [KV \(Sri Lanka\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2019] UKSC 10.

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 21. Mai 2014, [Secretary of State for Home Department/MN and KY](#) [2014] UKSC 30, Rn. 46 und Rn. 51 Ziffer iii Buchstabe b.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. März 2017, [KV \(Sri Lanka\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2017] EWCA Civ 119.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. März 2005, [François Mibanga/Secretary of State for the Home Department](#) [2005] EWCA Civ 367.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 26. April 2012, [AM/Secretary of State for the Home Department](#) [2013] EWCA Civ 521.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 10. Oktober 2006, [SA \(Somalia\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2006] EWCA Civ 1302, Rn. 31-32.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 2022, [HA \(expert evidence, mental health\) Sri Lanka](#) [2022] UKUT 111 (IAC).

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 5. November 2015, [AAW \(expert evidence – weight\) Somalia](#) [2015] UKUT 673 (IAC), Rn. 25.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Oktober 2014, [MOJ and others \(return to Mogadishu\) Somalia CG](#) [2014] UKUT 442 (IAC), Rn. 25.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 23. April 2014, [KV \(Scarring – medical evidence\) Sri Lanka](#) [2014] UKUT 230 (IAC), Rn. 211 und 222-224.

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Mai 2012, [AK \(Article 15\(c\)\) Afghanistan CG](#) [2012] UKUT 163 (IAC).

Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker, Urteil vom 2. Mai 2012, [Gabriel Shumba/Republic of Zimbabwe](#), Mitteilung Nr. 288/2004.

Interamerikanische Menschenrechtskommission, Urteil vom 5. März 2001, [Hugo Juárez Cruzat u. a./Peru](#), Rechtssache 11.015, Nr. 43/01.



4.8. Standards für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen

EuGH, Urteil vom 19. März 2020, [P. G.](#), C-406/18, ECLI:EU:C:2020:216.

EuGH, Urteil vom 19. März 2020, [L. H.](#), C-564/18, ECLI:EU:C:2020:218.

EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, [Torubarov](#), C-556/17, ECLI:EU:C:2019:626.

EuGH, Urteil vom 22. November 2012, [M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General](#), C-277/11, ECLI:EU:C:2012:744, Rn. 65.

EGMR (GK), Urteil vom 29. April 2022, [Khasanov und Rakhmanov/Russland](#), Beschwerden Nr. 28492/15 und 49975/15, ECLI:CE:ECHR:2022:0429JUD002849215, Rn. 114-115.

EGMR, Urteil vom 14. November 2019, [N. A./Finnland](#), Beschwerde Nr. 25244/18, ECLI:CE:ECHR:2021:0713JUD002524418, Rn. 75.

EGMR, Urteil vom 20. Juni 2017, [M. O./Schweiz](#), Beschwerde Nr. 41282/16, ECLI:CE:ECHR:2017:0620JUD004128216, Rn. 52-53, 79 und 90.

EGMR (GK), Urteil vom 23. August 2016, [JK u. a./Schweden](#), Nr. 59166/12, CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 79, 83 und 88-90.

EGMR (GK), Urteil vom 23. Februar 2012, [Hirsi Jamaa u. a./Italien](#), Beschwerde Nr. 27765/09, ECLI:CE:ECHR:2012:0223JUD002776509, Rn. 114 und 115.

EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, [Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich](#), Beschwerden Nr. 8319/07 und 11449/07, ECLI:CE:ECHR:2011:0628JUD000831907, Rn. 230 und 232-234.

EGMR, Urteil vom 20. Januar 2009, [FH/Schweden](#), Beschwerde Nr. 32621/06, ECLI:CE:ECHR:2009:0120JUD003262106, Rn. 92.

EGMR, Urteil vom 17. Juli 2008, [NA/Vereinigtes Königreich](#), Beschwerde Nr. 25904/07, ECLI:CE:ECHR:2008:0717JUD002590407, Rn. 110, 112 und 120-122.

EGMR (GK), Urteil vom 28. Februar 2008, [Saadi/Italien](#), Beschwerde Nr. 37201/06, ECLI:CE:ECHR:2008:0228JUD003720106, Rn. 133 und 143.

EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007, [Salah Sheekh/Niederlande](#), Beschwerde Nr. 1948/04, ECLI:CE:ECHR:2007:0111JUD000194804, Rn. 136.

EGMR (GK), Urteil vom 4. Februar 2005, [Mamatkulov und Askarov/Türkei](#), Beschwerde Nr. 46827/99 und 46951/99, ECLI:CE:ECHR:2005:0204JUD004682799, Rn. 67.

Oberverwaltungsgericht (Bulgarien), [Jasvineta/State Agency for Refugees](#), Rechtssache Nr. 5226/15 (nur in Bulgarisch verfügbar).



Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 4. Februar 2009, [ÖS/Innenministerium, 1 Azs 105/2008-81](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile (CNDA), Frankreich), Große Kammer, Entscheidung/Urteil vom 19. November 2021, M. M., Nr. 18054661 R.

Staatsrat (Frankreich), Entscheidung vom 22. Oktober 2012, M. C., Nr. 328265, ECLI:FR:CESSR:2012:328265.20121022.

Kassationsgerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione, Italien), Urteil Nr. 2462/21.

Verwaltungsgericht (Upravno sodišče, Slowenien), Urteil vom 20. September 2006, U 2073/2006-10.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juli 2013, [CM \(Zimbabwe\)/the Secretary of State for the Home Department](#) [2013] EWCA Civ 1303, Rn. 17.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 11. Oktober 2016, [MST and Others \(national service – risk categories\) Eritrea CG](#) [2016] UKUT 443 (IAC), Rn. 192-201.

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 1. Oktober 2015, [AA \(Article 15\(c\)\) Iraq CG](#) [2015] UKUT 544 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Mai 2012, [AK \(Article 15\(c\)\) Afghanistan CG](#) [2012] UKUT 163 (IAC).

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. November 2011, [AMM and Others \(conflict; humanitarian crisis; returnees; FGM\) Somalia CG](#) [2011] UKUT 445 (IAC), Rn. 97-103.

4.9. Bewertung von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in Vergangenheit und Zukunft (Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))

EuGH (GK), Urteil vom 9. November 2021, [LW/Bundesrepublik Deutschland](#), C-91/20, ECLI:EU:C:2021:898, Rn. 35.

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, [Ahmedbekova](#), C-652/16, ECLI:EU:C:2018/801, Rn. 50.

EuGH (GK), Urteil vom 24. April 2018, [MP/Secretary of State for the Home Department](#), C-353/16, ECLI:C:C:2018:276.

EuGH, Urteil vom 22. November 2012, [M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General](#), C-277/11, ECLI:EU:C:2012:744, Rn. 70.

EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, [Bundesrepublik Deutschland/Y und Z](#), verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, ECLI:EU:C:2012:558, Rn. 73-80.



EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, [Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland](#), verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 73 und 94.

EGMR, Urteil vom 25. Februar 2020, [A.S.N. u. a./Niederlande](#), Beschwerden Nr. 68377/17 und 530/18, ECLI:CE:ECHR:2020:0225JUD006837717, Rn. 114.

EGMR (GK), Urteil vom 23. August 2016, [JK u. a./Schweden](#), Beschwerde Nr. 59166/12, ECLI:CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 102.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 17. September 2019, BVerwG 1 B 43.19, ECLI:DE:BVerwG:2019:170919B1B43.19.0.

Rechtsmittelgericht für Migrationssachen (Schweden), Urteil vom 2. Dezember 2010, UM 10296-10 (siehe [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Teil 5. Ausgewählte spezifische Aspekte von Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

5.1. Beweiswürdigung im Zusammenhang mit strittiger Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit

EuGH (GK), Urteil vom 9. November 2021, [LW/Bundesrepublik Deutschland](#), C-91/20, ECLI:EU:C:2021:898, Rn. 32.

EuGH, Urteil vom 23. Mai 2019, [Mohammed Bilali/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl](#), C-720/17, ECLI: EU:C:2019:448.

EGMR, Urteil vom 7. Januar 2014, [AA/Schweiz](#), Beschwerde Nr. 58802/12, ECLI:CE:ECHR:2014:0107JUD005880212, Rn. 61.

EGMR, Urteil vom 18. Dezember 2012, [FN u. a./Schweden](#), Beschwerde Nr. 28774/09, ECLI:CE:ECHR:2012:1218JUD002877409, Rn. 72.

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 19. Januar 2022, Nr. [266 960](#).

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 19. Januar 2022, Nr. [266 957](#).

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 25. Oktober 2021, Nr. [262 862](#).

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 28. September 2021, Nr. [261 258](#).

Staatsrat (Raad van State/Conseil d'État, Belgien), Entscheidung vom 18. Januar 2021, Nr. [A 247 597](#), Rn. 11, 13 und 14.



Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile, Frankreich), Urteil vom 6. Mai 2016, M. P. alias T., Nr. 09014084 C.

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Entscheidung vom 11. Mai 2016, M. FE, Mme BC und Mme AD, Nr. [390351](#), ECLI:FR:CESJS:2016:390351.20160511, Rn. 18.

Oberster Gerichtshof (Norges Høyesterett, Norwegen), Urteil vom 14. Dezember 2020, [HR-2020-2408-A](#), Rn. 5, 8 und 67-69.

Flüchtlingsrat (Rada do Spraw Uchodźców, Polen), Entscheidung vom 29. August 2013, [RdU-246-1/S/13](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 2015, [Pham/Secretary of State for the Home Department](#) [2015] UKSC 19, Rn. 25.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Oktober 2016, [MW \(Nationality; Art 4 QD; duty to substantiate\)](#) [2016] UKUT 453 (IAC), Rn. 9.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 21. Februar 2011, [KK and Others \(Nationality: North Korea\) Korea CG](#) [2011] UKUT 92 (IAC), Rn. 60 und 79-82.

Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 17. April 2008, [MA \(Disputed Nationality\) Ethiopia](#) [2008] UKIAT 32, Rn. 83 und 85.

Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 9. Juni 2000, [Smith/Secretary of State for the Home Department \(Liberia\)](#) [2000] 00TH02130, Rn. 9, 15, 45, 46-49, 51 und 52.

5.2. Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung in Fällen, an denen Minderjährige beteiligt sind

EuGH (GK), Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, ECLI:EU:C:2014:2406.

EuGH, Urteil vom 6. Juni 2013, [MA, BT und DA/Secretary of State for the Home Department](#), C-648/11, EU:C:2013:367, Rn. 55 und 57.

VwGH (Österreich), Urteil vom 11. Februar 2022, VwGH Ra 2021/18/0388.

Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 29. November 2021, VfGH E 2865/2021.

Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 23. März 2021, VfGH E 1223/2020.

Asylgerichtshof (Österreich), Urteil vom 10. März 2011, [A5 417.766-1/2011](#).

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 24. Januar 2022, Nr. [267 099](#).



High Court (Irland), Urteil vom 17. September 2015, GH (a minor)/Refugee Appeals Tribunal [2015] IEHC 583, Rn. 20.

Oberster Gerichtshof (Vrhovno sodišče, Slowenien), Urteil vom 18. Oktober 2012, I UP 471/2012 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juli 2021, BF (Eritrea)/Secretary of State for the Home Department [2021] UKSC 38.

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. Juni 2015, TA and MA (Afghanistan)/Secretary of State for the Home Department and AA (Afghanistan)/Secretary of State for the Home Department [2015] UKSC 40, Rn. 33.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. Juli 2012, KA (Afghanistan) & Ors/Secretary of State for the Home Department [2012] EWCA Civ 1014, Rn. 18.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 14. September 2017, R (AS (by his litigation friend Francesco Jeff))/Kent County Council (age assessment; dental evidence) [2017] UKUT 446 (IAC).

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 11. November 2016, R (ZM und SK)/Croydon London Borough Council (dental age assessment) [2016] UKUT 559 (IAC).

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 10. Dezember 2014, KS (benefit of the doubt) [2014] UKUT 552 (IAC), Rn. 88 und 89.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 29. August 2013, JS (Former Unaccompanied Child – Durable Solution) Afghanistan [2013] UKUT 568 (IAC), Rn. 35.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Mai 2013, ST (Child asylum seekers) Sri Lanka [2013] UKUT 00292.

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. Januar 2012, AA (unattended children) Afghanistan CG [2012] UKUT 16 (IAC).

KRK-Ausschuss, am 31. Mai 2019 angenommene Stellungnahme, A. L./Spanien, Mitteilung Nr. 16/2107, CRC/C/81/D/16/2017, Rn. 12.10.

KRK-Ausschuss, am 31. Mai 2019 angenommene Stellungnahme, J. A. B./Spanien, Mitteilung Nr. 22/2017, CRC/C/81/D/22/2017, Rn. 13.9 und 13.10.

KRK-Ausschuss, am 27. September 2018 angenommene Stellungnahme, N. B. F./Spanien, Mitteilung Nr. 11/2017, CRC/C/79/D/11/2017, Rn. 12.8.



5.3. Sexuelle Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität und Religionsübertritt

EuGH (GK), Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, ECLI:EU:C:2014:2406, Rn. 49, 64 und 73.

EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, [F.](#), C-473/16, ECLI:EU:C:2018:36, Rn. 72 Absatz 2.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 20. Januar 2006, [HK/Secretary of State for the Home Department](#) [2006] EWCA Civ 1037, Rn. 28.

5.4. Beweiswürdigung bei der Anwendung des Konzepts des internen Schutzes

Staatsrat (Raad van State/Conseil d'État, Belgien), Entscheidung vom 5. Juli 2013, Nr. [224.276](#), Rn. 71 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 30. September 2013, [IJ/Innenministerium](#), 4 Azs 24/2013-34 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Entscheidung vom 11. Februar 2015, Mme CA, Antrag Nr. [374167](#), ECLI:FR:CESJS:2015:374167.20150211, Rn. 3 (siehe [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile (CNDA), Frankreich), Entscheidung/Urteil vom 12. Februar 2021, Mrs B and Children, Nr. 20034127 C+.

Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile (CNDA), Frankreich), Entscheidung/Urteil vom 15. Juni 2021, M. S., Nr. 20029676 R.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 19. Januar 2009, BVerwG 10 C 52.07, BVerwG:2009:190109U10C52.07.0, Rn. 29.

High Court (Irland), Urteil vom 17. April 2015, AO/Refugee Appeals Tribunal & ors [2015] IEHC 253, Rn. 40.

High Court (Irland), Urteil vom 1. November 2013, [KD \(Nigeria\)/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2013] IEHC 481, Rn. 28, Grundsatz 11.

Gerichtshof von Den Haag (Niederlande), Urteil vom 7. April 2016, [NL16.6](#), ECLI:NL:RBDHA:2016:3710, Rn. 17 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Flüchtlingsrat (Rada do Spraw Uchodźców, Polen), Entscheidung vom 14. August 2015, RdU-326-1/S/2015 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).



5.5. Verwandtschaftsverhältnisse und Beweiswürdigung

EuGH, Urteil vom 13. März 2019, E, C-635/17, ECLI:EU:C:2019:192, Rn. 43 und 81.

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Entscheidung vom 24. November 2010, Mme M, Antrag Nr. 333913.

5.6. Ausschluss und Beweiswürdigung

EuGH, Urteil vom 3. März 2022, NB und AB/SSHD, C-349/20, ECLI:EU:C:2022:151.

EuGH, Urteil vom 13. September 2018, Shajin Ahmed, C-369/17, EU:C:2018:713.

EuGH (GK), Urteil vom 31. Januar 2017, Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides/ Mostafa Lounani, C-573/14, ECLI:EU:C:2017:71, Rn. 79.

EuGH (GK), Urteil vom 9. November 2010, Bundesrepublik Deutschland/B und D, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, ECLI:EU:C:2010:661, Rn. 87, 97, 98 und 102.

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 1. Juni 2010, Bundesrepublik Deutschland/B und D, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, ECLI: EU:C:2010:302, Nr. 46.

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 13. Juli 2015, Nr. 149 555.

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 6. Februar 2015, Nr. 138 035, und vom 19. Juni 2012, Nr. 83 281, und vom 18. Juni 2013, Nr. 105 239.

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 14. Juni 2010, M. K., Nr. 320630 A, in: Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2010, 2011, S. 134 und 135.

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Entscheidung vom 17. Januar 2011, M. A., Nr. 316678 C. In: Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011, S. 141.

High Court (Irland), Urteil vom 10. November 2011, AB (Afghanistan)/Refugee Appeals Tribunal & ors [2011] IEHC 412, Rn. 13.

High Court (Irland), Urteil vom 12. Januar 2016, IH (Afghanistan)/Refugee Appeals Tribunal & anor [2016] IEHC 14.

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 21. November 2012, Al-Sirri and DD (Afghanistan)/Secretary of State for the Home Department [2012] UKSC 54, Rn. 12, 16 und 75 (Rechtsmittelverfahren gegen [2009] EWCA Civ 222 und [2010] EWCA Civ 1407).



5.7. Aberkennung des Schutzes und Beweismwürdigung

EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, [Secretary of State for the Home Department/OA](#), C-255/19, EU:C:2021:36, Rn. 34 und 38.

EuGH, Urteil vom 2. April 2020, [Kommission/Polen, Ungarn und Tschechische Republik](#), verbundene Rechtssachen C-715/17, C-718/17 und C-719/17, ECLI:EU:C:2020:257, Rn. 156.

EuGH, Urteil vom 23. Mai 2019, [Mohammed Bilali/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl](#), C-720/17, ECLI: EU:C:2019:448, Rn. 65.

EuGH (GK), Urteil vom 14. Mai 2019, [M.a.o.](#), C-391/16, ECLI:EU:C:2019:413.

EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, [Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland](#), verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 76 und 81-99.

Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 15. Mai 2003, VwGH [2001/01/0499](#).

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 13. Januar 2022, Nr. [266 573](#).

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Entscheidung vom 19. November 2014, Nr. [133.423](#).

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 18. April 2013, [VP/Innenministerium](#), 1 Azs 3/2013-27.

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 31. März 1999, M. X., Nr. [177013](#).

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 11. Oktober 1991, M. X., Nr. [96492 C](#).

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Entscheidung vom 13. Januar 1989, Antrag Nr. [78055](#).

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Entscheidung vom 2. März 1984, M. MG, Antrag Nr. 42961 C.

Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile (CNDA), Frankreich), Urteil vom 7. Mai 2013, OFPRA/A., Nr. 12021083.

Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile (CNDA), Frankreich), Urteil vom 8. Oktober 2009, T, Nr. 701681 09007100.

Berufungskommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés, Frankreich), Entscheidung vom 17. Februar 2006, M. O., Nr. 02008530/406325 R.

Berufungskommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés, Frankreich), Urteil vom 18. Oktober 1999, M. M. C., Nr. 336763.



BVerwG (Deutschland), Urteil vom 27. Juli 2017, [1 C 28.16](#), DE:BVerwG:2017:270717 U1C28.16.0.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 22. Mai 2012, BVerwG [1 C 8.11](#),
BVerwG:2012:220512U1C8.11.0, Rn. 27.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 1. Juni 2011, [10 C 25.10](#), Rn. 24.

High Court (Irland), Urteil vom 27. Januar 2017, [BA & ors/International Protection Appeals Tribunal](#) [2017] IEHC 36, Rn. 36.

High Court (Irland), Urteil vom 12. Januar 2010, [Gashi/Minister for Justice, Equality and Law Reform](#) [2010] IEHC 436, Rn. 11.

High Court (Irland), Urteil vom 4. Dezember 2009, [MST and JT/Minister for Justice, Equality and Law Reform](#) [2009] IEHC 529, Rn. 32.

High Court (Irland), Urteil vom 1. November 2012, [Adegbuyi/Minister for Justice and Law Reform](#) [2012] IEHC 484, Rn. 51.

Rechtsmittelgericht für Migrationssachen (Migrationsöverdomstolen, Schweden), Urteil vom 13. Juni 2011, [UM 5495-10](#) (siehe [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 10. März 2005, [In re B Regina/Special Adjudicator, ex parte Hoxha](#) [2005] UKHL 19.

Asylum and Immigration Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 28. Juni 2007, [RD \(Cessation – burden of proof – procedure\) Algeria](#) [2007] UKAIT 66, Rn. 30.

5.8. Folgeanträge und Würdigung neuer Beweise

EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021, [LH/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid](#), C-921/19, ECLI:EU:C:2021:478, Rn. 54 und 63.

EuGH (GK), Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406, Rn. 69-70.

EGMR, Urteil vom 19. Januar 2016, [MD und MA/Belgien](#), Nr. 58689/12, ECLI:CE:ECHR:2016:0119JUD005868912 (nur auf Französisch verfügbar), Rn. 56, 64 und 66.

EGMR, Urteil vom 6. Juni 2013, [Mohammed/Österreich](#), Beschwerde Nr. 2283/12, ECLI:CE:ECHR:2013:0606JUD000228312, Rn. 80.

EGMR, Urteil vom 2. Oktober 2012, [Singh u. a./Belgien](#), Beschwerde Nr. 33210/11, ECLI:CE:ECHR:2012:1002JUD003321011 (nur auf Französisch verfügbar), Rn. 103.

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechische Republik), Urteil vom 6. März 2012, [JJ/Innenministerium](#), 3 Azs 6/2011-96, (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).



Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 10. Februar 2016, [M. A.](#), Nr. 373529 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile (CNDA), Frankreich), Urteil vom 27. Juli 2016, [MD](#), Nr. 16011925 C.

Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile (CNDA), Frankreich), Urteil vom 7. Januar 2016, [Mme M & MM](#), Nr. 15025487 und 15025488 R (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)), Rn. 21.

Staatsrat (Συμβούλιο της Επικρατείας, Griechenland), Entscheidung vom 25. Oktober 2011, Antrag Nr. 3328/2011 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Court of Appeal (Irland), Urteil vom 14. Juli 2016, [NM \(DRC\)/The Minister for Justice, Equality and Law Reform](#) [2016] IECA 217.

Verwaltungsgerichtshof (Naczelny Sąd Administracyjny, Polen), Urteil vom 25. November 2015, II OSK 769/14.

Regionales Verwaltungsgericht Warschau (Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie, Polen), Urteil vom 13. Juni 2012, [SB/Rady do Spraw Uchodźców](#), V SA/Wa 2332/11 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

5.9. Dublin-III-Verordnung und Beweiswürdigung

EuGH (GK), Urteil vom 19. März 2019, [Abubacarr Jawo/Bundesrepublik Deutschland](#), C-163/17, ECLI:EU:C:2019:218, Rn. 90 und 98.

EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, [C. K. u. a./Republika Slovenija](#), C-578/16 PPU, EU:C:2017:127, Rn. 75.

EuGH (GK), Urteil vom 7. Juni 2016, [Mehrdad Ghezelbash/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), C-63/15, ECLI:EU:C:2016:409, Rn. 51 und 53.

EuGH (GK), Urteil vom 21. Dezember 2011, [NS/Secretary of State for the Home Department und M.E. u. a./Refugee Applications Commissioner and Minister for Justice, Equality and Law Reform](#), verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865, Rn. 90, 91 und 94.

EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, [MSS/Belgien und Griechenland](#), Beschwerde Nr. 30696/09, ECLI:CE:ECHR:2011:0121JUD003069609, Rn. 347-349.

Verwaltungsgerichtshof (Portugal), Urteil vom 27. Mai 2021, Nr. 01357/19.5BELSB.



5.10. Beweiswürdigung bei der Anwendung von Konzepten des sicheren Herkunftsstaats

EuGH, Urteil vom 17. März 2016, [Mirza](#), C-695/15 (PPU), ECLI:EU:C:2016:188, Rn. 53.

EGMR (GK), Urteil vom 28. Februar 2008, Saadi/Italien, Beschwerde Nr. 37201/06, ECLI:CE:ECHR:2008:0228JUD003720106, Rn. 147.

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 10. Oktober 2014, Associations ELENA und Forum réfugiés-Cosi, Nr. [375474](#) und [375920](#), Rn. 10, 14-16 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Staatsrat (Συμβούλιο της Επικρατείας, Griechenland), Urteile vom 15. Februar 2017, Nr. 445/15.2.2017 und 446/15.2.2017.

Gericht von Den Haag (Niederlande), Urteil vom 13. Juni 2016, [AWB 16/10406](#), ECLI:NL:RBDHA:2016:6624, Rn. 6.2 und 7.2 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Oberster Gerichtshof (Vrhovno sodišče, Slowenien), Urteil vom 16. Dezember 2009, [I Up 63/2011](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Verfassungsgericht (Ustavno sodišče, Slowenien), Urteil vom 18. Dezember 2013, [I-U-155/11](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Rechtsmittelgericht für Migrationssachen (Schweden), Urteil vom 10. November 2011, UM 1796 (siehe [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 4. März 2015, [R \(on the application of Jamar Brown \(Jamaica\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2015] UKSC 8, Rn. 21-23.

Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. Februar 2011, [R on the application of MD \(Gambia\)/Secretary of State for the Home Department](#) [2011] EWCA Civ 121, Rn. 51.

Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 5. Januar 2010, [RR \(Refugee – Safe Third Country\) Syria](#) [2010] UKUT 442 (IAC), Rn. 31.

Teil 6. Interdisziplinärer Ansatz bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

6.1. Erinnerungsvermögen: Zuverlässigkeit und Kohärenz von Angaben von Antragstellern

Verwaltungs- und Arbeitsgericht Szeged (Ungarn), Urteil vom 27. Mai 2014, [7.K.27.145/2014/9](#).

Oberster Gerichtshof (Najvyšší súd, Slowakei), Urteil vom 13. September 2011, [SH/Innenministerium der Slowakischen Republik](#), 1Sža/38/2011 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).



Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Strafkammer, Urteil vom 22. Februar 2001, [Prosecutor/Dragoljub Kunarac, Radomir Kovac and Zoran Vukovic](#), Rechtssachen IT-96-23-T und IT-96-23/1-T, Rn. 564.

6.2. Auswirkungen traumatischer Erfahrungen

High Court (Irland), Urteil vom 2. April 2015, [JG \(Ethiopia\)/Refugee Appeals Tribunal & ors](#) [2015] IEHC 49, Rn. 25 und 26.

6.3. Offenlegung von Informationen

Keine.

6.4. Kulturelle Unterschiede

Keine.

6.5. Soziales Geschlecht

EuGH, Urteil vom 30. April 1996, [P/S and Cornwall County Council](#), C-13/94, ECLI:EU:C:1996:170CJEU.

Verfassungsgerichtshof (Ustavni soud Ceske republiky, Tschechien), Urteil vom 12. April 2016, I.ÚS 425/16.

6.6. Sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität

United States Court of Appeal, Entscheidung vom 2. April 2007, [Shahinaj/Gonzales](#), 481 F.3d 1027, 1029 (8th Cir. 2007).

United States Court of Appeal, Entscheidung vom 2. April 2009, [Razkane/Holder, Attorney General](#), 562 F.3d 1283, 1288 (10th Cir. 2009).

United States Court of Appeal, Entscheidung vom 27. September 2010, [Todorovic/US Attorney General](#), 621 F.3d 1318, 1325-1327 (11th Cir. 2010).

6.7. Schutzbedürftigkeit

EGMR (GK), Urteil vom 21. Januar 2011, [MSS/Belgien und Griechenland](#), Beschwerde Nr. 30696/09, ECLI:CE:ECHR:2011:0121JUD003069609, Rn. 251.

EGMR, Urteil vom 12. Oktober 2006, [Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien](#), Beschwerde Nr. 13178/03, ECLI:CE:ECHR:2006:1012JUD001317803.



Websites zur Rechtsprechung der europäischen Institutionen und der EU-Mitgliedstaaten

Im Folgenden finden Sie eine Liste der wichtigsten Websites mit Rechtsprechung zum Asyl- und Migrationsrecht der europäischen Institutionen und der EU-Mitgliedstaaten:

Gerichtshof der Europäischen Union: <http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=en>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: <https://hudoc.echr.coe.int/eng#>

Informations- und Dokumentationssystem zur Rechtsprechung der EUAA: <https://caselaw.euaa.europa.eu/Pages/default.aspx>

UNHCR Refworld: <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain>

Rechtsprechung der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen: <https://juris.ohchr.org/>

Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen: European Database of Asylum Law (Europäische Datenbank der Asylrechtsprechung): <https://www.asylumlawdatabase.eu/en>

Die Europäische Kommission führt eine Liste mit Links zu nationalen Websites zur Rechtsprechung unter: https://beta.e-justice.europa.eu/13/EN/national_case_law



Anhang E. Ausgewählte Literatur

1. Offizielle Dokumente

1.1. Europäische Union

EUAA, *Richterliche Analyse: Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, 2023.

EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, 2021.

EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*, 2021.

EASO, *Practical recommendations on conducting remote/online registration (lodging)*, Mai 2020.

EASO, *Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie*, zweite Auflage, 2020.

EASO, *Methodik für das Erstellen von COI-Berichten des EASO*, Juni 2019.

EASO, *Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, April 2018.

EASO, *Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen*, 2018.

EASO, *Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018.

EASO, *Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, Dezember 2016.

EASO, *Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, August 2016.

EASO, *Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (IPSN)*, 2016.

EASO, *Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*, März 2015.

EASO, *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, zweite Auflage, 2018.

Europäische Kommission, *Evaluation of the implementation of the recast qualification directive (2011/95/EU)*, Schlussbericht, 22. Januar 2019



Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (COM(2016) 0466 final), 13. Juli 2016.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU (COM(2015) 0452 final), 9. September 2015.

1.2. Vereinte Nationen

Generalversammlung Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A der Generalversammlung, 10. Dezember 1948.

Generalversammlung, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 22. Februar 2001, A/RES/55/89.

OHCHR, Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll), Professional Training Series No. 8/Rev. 1, 2004.

1.3. Europarat

CCJE, Stellungnahme Nr. 24 Die Entwicklung der Justizverwaltungsräte und ihre Rolle in unabhängigen und unparteiischen Justizsystemen, 2021.

CCJE, Stellungnahme Nr. 23 Die Rolle der Richterverbände bei der Unterstützung der richterlichen Unabhängigkeit, 2020.

CCJE, Stellungnahme Nr. 22 Die Rolle der Richterassistentenkräfte, 2019.

CCJE, Stellungnahme Nr. 21 Verhütung von Korruption unter Richterinnen und Richtern, 2018.

CCJE, Stellungnahme Nr. 15 über die Spezialisierung von Richtern, 2012.

CCJE Stellungnahme Nr. 11 über die Qualität von Gerichtsentscheidungen, 2008.

CCJE, Stellungnahme Nr. 6 über das faire Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist und die Rolle der Richter im Verfahren unter Berücksichtigung der alternativen Formen der Streitbeilegung, 2004.



CCJE, Stellungnahme Nr. 3 über die Grundsätze und Regeln, die das berufliche Verhalten der Richter lenken; insbesondere Standesrecht, un-vereinbares Verhalten und Unparteilichkeit, 2002.

CCJE, Stellungnahme Nr. 1 über die Vorschriften betr. die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern, 2001.

Die Stellungnahmen des CCJE können abgerufen werden unter: <https://www.coe.int/en/web/ccje/ccje-opinions-and-magna-carta>

Europäischer Rat, Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, 2. Dezember 2009 (ABl. C 115 vom 4.5.2010).

2. Veröffentlichungen

2.1. Veröffentlichungen des UNHCR

UNHCR, RSD Procedural Standards Unit 2.5: Interpretation in UNHCR RSD Procedures, 26. August 2020.

UNCHR, Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe, Juni 2020.

UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt gemäß Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den regionalen Flüchtlingsdefinitionen, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12.

UNHCR, „Summary of Deliberations on Credibility Assessment in Asylum Procedures, Expert Roundtable in Budapest on 14-15 January 2015“, 5. Mai 2015.

UNHCR, The Heart of the Matter: Assessing Credibility when Children Apply for Asylum in the European Union, CREDO-Bericht, Dezember 2014.

UNHCR, Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems, Mai 2013.

UNHCR, Guidelines on Statelessness No 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1-4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness, 21. Dezember 2012, HCR/GS/12/04.

UNHCR, Regionalvertretung für Westeuropa, Note du Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés relative à l'évaluation des demandes d'asile introduites par des femmes, 14. Dezember 2012.

UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 23. Oktober 2012, HCR/GIP/12/09.



UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1979, Neuauflage im Dezember 2011.

UNHCR, Improving Asylum Procedures: Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice – Key Findings and Recommendations, März 2010.

UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08.

UNHCR, Handbook for the Protection of Women and Girls, Januar 2008.

UNHCR, Ensuring Gender Sensitivity in the Context of Refugee Status Determination and Resettlement, Oktober 2005.

UNHCR, Advisory Opinion on the Rules of Confidentiality Regarding Asylum Information, 31. März 2005.

UNHCR, Provisional Comments on the Proposal for a Council Directive on Minimum Standards on Procedures in Member States for Granting and Withdrawing Refugee Status (Council Document 14203/04, Asile 64, of 9 November 2004), 10. Februar 2005.

UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 23. Juli 2003, HCR/GIP/03/04.

UNHCR, Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene: Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion, Mai 2003.

UNHCR, Note on the Cancellation of Refugee Status, 22. November 2004.

UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 3: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Wegfall der Umstände“-Klauseln), 10. Februar 2003, HCR/GIP/03/03.

UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 7. Mai 2002, HCR/GIP/02/01.

UNHCR, Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims, 1. Dezember 1998.

UNHCR, Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung, 1993.



2.2. Veröffentlichungen der IARMJ/IARLJ

IARLJ, *A Structured Approach to the Decision Making Process in Refugee and other International Protection Claims*, Juni 2016.

IARLJ, *Due Process Standards for the Use of Country of Origin Information (COI) in Administrative and Judicial Procedures*, 10th World Conference, 2014.

IARLJ, *Assessment of Credibility in Refugee and Subsidiary Protection Claims under the EU Qualification Directive: Judicial Criteria and Standards*, CREDO-Projekt, 2013.

IARLJ, *Guidelines on the Judicial Approach to Expert Medical Evidence*, Juni 2010.

IARLJ, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, 2007.

2.3. Sonstige Veröffentlichungen

Adams, W. L., „Gay Asylum-Seekers Forced to ‚Prove‘ their Sexuality“, in: *Newsweek Europe*, 25. September 2014.

American Psychiatric Association, *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders*, 1994.

American Psychiatric Association, *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, DSM-5*, 5. Auflage, 2013.

Asylum Advocacy Group und All Party Parliamentary Group for International Freedom of Religion or Belief, *Fleeing Persecution: Asylum Claims in the UK and Religious Freedom Grounds*, 2016.

Vorstandsmitglieder in der Studie von Rousseau et al., „The Complexity of Determining Refugeehood: A Multidisciplinary Analysis of the Decision-making Process of the Canadian Immigration and Refugee Board“, *Journal of Refugee Studies*, 2002.

COC Nederland, *Pride or Shame: Assessing LGBTI Asylum Applications in the Netherlands Following the XYZ and ABC Judgments*, Juni 2018.

DSSH-Modell („A Step Forward‘ for Asylum Decision-Making in Switzerland“, No5 Barristers‘ Chambers, 8. März 2016).

Equal Treatment Bench Book (Vereinigtes Königreich) *Equal Treatment Bench Book*, Appendix E Remote Hearings, Februar 2021.

Gyulai, G., *Country Information in Asylum Procedures – Quality as a Legal Requirement in the EU*, Hungarian Helsinki Committee, aktualisierte Version, 2011.

Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment in Asylum Procedure, A Multidisciplinary Training Manual*, Band 1, 2013.



Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment in Asylum Procedure, A Multidisciplinary Training Manual*, Band 2, 2015.

Independent Chief Inspector of Borders and Immigration (Vereinigtes Königreich), *An Investigation into the Home Office's Handling of Asylum Claims Made on the Grounds of Sexual Orientation*, Juni 2014.

Jansen, S. und Spijkerboer, T., *Fleeing Homophobia: Asylum Claims Related to Sexual Orientation and Gender Identity in Europe*, 2011.

Judicial College (Vereinigtes Königreich), *Good Practice for Remote Hearings*, Mai 2020.

Refugee, Asylum and International Operations Directorate (RAIO), US Citizenship and Immigration Services, *Asylum Officer Basic Training Module: Gender Related Claims*, Oktober 2012.

UKBA Asylum Instructions , *Gender Issues in the Asylum Claim*, September 2010.

UKBA Asylum Instructions, *Guidelines on Sexual Orientation Issues in the Asylum Claim*, Oktober 2010.

UK Home Office, *Asylum Interviews*, 3. Juni 2021.

UK Home Office, *The Home Office Response to the Independent Chief Inspector's Report: An Investigation into the Home Office's Handling of Asylum Claims Made on the Grounds of Sexual Orientation*, März-Juni 2014.

UK Home Office, *Asylum Policy Instructions: Assessing Credibility and Refugee Status*, 6. Januar 2015.

UK Home Office, *Processing Children's Asylum Claims*, 12. Juli 2016.

UK Tribunals Judiciary, *Joint Presidential Guidance Note No 2 of 2010: Child, Vulnerable Adult and Sensitive Appellant Guidance*, 2010.

UK Visas and Immigration, *Nationality: disputed, unknown and other cases (Formerly (up to version 5): „Nationality: Doubtful, Disputed and Other Cases“)*, 26. Oktober 2013, aktualisiert am 2. Oktober 2017.

UNICEF, *Age Assessment: A Technical Note*, Januar 2013.

UNICEF & UNHCR Bericht, *Safe & Sound: Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten*, Oktober 2014.

Weltgesundheitsorganisation, *ICD-10, Version: 2016*, 2016.



2.4. Wissenschaftliche Literatur

Baldinger, D., *Rigorous Scrutiny Versus Marginal Review, Standards on Judicial Scrutiny and Evidence in International and European Asylum Law*, Wolf Legal Publishers, 2013.

Barry, T. J., Lenaert B., Hermans D., Raes F. und Griffith, J. W., „Meta-Analysis of the Association Between Autobiographical Memory Specificity and Exposure to Trauma“, *Journal of Traumatic Stress*, Band 31, Nr. 1, 2018.

Baxter, J. S., Boon, J. C. W. und Marley, C., „Interrogative Pressure and Responses to Minimally Leading Questions“, *Personality and Individual Differences*, 2006.

Bender, R., Nack A. und Treuer, W.-D., *Tatsachenfeststellung vor Gericht: Glaubhaftigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre*, C. H. Beck, 4. Auflage, 2014.

Berlit, U., Dörig, H. und Storey, H., „Credibility Assessment in Claims Based on Persecution for Reasons of Religious Conversion and Homosexuality: A Practitioners Approach“, *IJRL*, Band 27, Nr. 4, 2015.

Bingham, T., *The Business of Judging: Selected Essays and Speeches*, OUP, August 2000.

Bingham, T., „The Judge as Juror: The Judicial Determination of Factual Issues“, *Current Legal Problems*, Band 38, OUP, 1985.

Bögner, D., Brewin, C. und Herlihy, J., „Refugees' Experiences of Home Office Interviews: A Qualitative Study on the Disclosure of Sensitive Personal Information“, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 2009.

Bögner, D., Herlihy, J. und Brewin, C., „The Impact of Sexual Violence on Disclosure during Home Office Interviews“, *British Journal of Psychiatry*, 2007.

Braun, K. A., Ellis, R. und Loftus, E. F., „Make my Memory: How Advertising Can Change our Memories of the Past“, *Psychology and Marketing*, 2002.

Braun, S., „Keep your distance? Remote interpreting in legal proceedings: A critical assessment of a growing practice“, *Interpreting*, Band 15, Nr. 2, 2013.

Brewin, C. R., Dalgleish, T. und Joseph, S., „A dual representation theory of posttraumatic stress disorder“, *Psychological Review*, Band 103, Nr. 4, 1996.

Brewin, C. R., Kleiner, J. S., Vasterling, J. J. und Field, A. P., „Memory for Emotionally Neutral Information in Posttraumatic Stress Disorder: A Meta-Analytic Investigation“, *Journal of Abnormal Psychology*, 2007.

Byrne, R. und Gammeltoft-Hansen, T., „International Refugee Law between Scholarship and Practice“, *IJRL*, Band 32, Nr. 2, 2020.



Chen, Y., McAnally, H. M. und Reese, E., „Development in the organization of episodic memories in middle childhood and adolescence“, *Frontiers in Behavioral Neuroscience*, Band 7, 2013.

Childs, S., Given-Wilson, Z., Butler, S., Memon, A. und Gudjonsson, G., „Vulnerability to interrogative suggestibility from negative life events. A comparison of separated asylum-seeking youth and age-matched peers“, *Personality and Individual Differences*, Band 173, 2021.

Christianson, S.-Å., „Emotional Stress and Eyewitness Memory: A Critical Review“, *Psychological Bulletin*, 1992.

Ciorciari, J. D. und Heindel, A., „Trauma in the Courtroom“, van Schaack, B., Reicherter, D. und Chhang, Y. (Hrsg.), *Cambodia's Hidden Scars: Trauma Psychology in the Wake of the Khmer Rouge*, Documentation Center of Cambodia, 2011.

Connolly, D., Gordon, H., Woiwod, D. und Price, H., „What children recall about a repeated event when one instance is different from the others“, *Developmental Psychology*, Band 52, Nr. 7, 2016.

Conway, M. A. und Holmes, E. A., *Guidelines on Memory and the Law: Recommendations from the Scientific Study of Human Memory*, Report from the Research Board, The British Psychological Society, 2008.

Dawson, J. und Gerber, P., „Assessing the Refugee Claims of LGBTI People: Is the DSSH Model Useful for Determining Claims by Women for Asylum Based on Sexual Orientation?“, *IJRL*, Band 29, Nr. 2, 2017.

Dilevski, N., Paterson, H., Walker, S. und van Golde, C., „Adult memory for specific instances of a repeated event: a preliminary review“, *Psychiatry, Psychology and Law*, 2020.

Dörig, H., „Asylum Qualification Directive 2011/95/EU (Articles 1-10)“, in: Hailbronner, K. und Thym, D. (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law, A Commentary*, 3. Auflage, C. H. Beck, 2022.

Dowd, R., Hunter, J., Liddell, B., McAdam, J., Nickerson, A. u. a., „Filling Gaps and Verifying Facts: Assumptions and Credibility Assessment in the Australian Refugee Review Tribunal“, *IJRL*, Band 30, Nr. 1, 2018.

Dustin, M. und Ferreira, N., „Improving SOGI asylum adjudication: putting persecution ahead of identity“, *Refugee Survey Quarterly*, Band 40, Nr. 3, 2021.

Eagly, I. V., „Remote adjudication in immigration“, *Northwestern University Law Review*, Band 933, Nr. 4, 2015.

Eastmond, M., „Stories as Lived Experience: Narratives in Forced Migration Research“, *Journal of Refugee Studies*, 2007.



Edwards, C. P. und Miller, M. K., „An assessment of judges’ self-reported experiences of secondary traumatic stress“, *Juvenile and Family Court Journal*, Band 70, Nr. 2, 2019.

Evans Cameron, H., *Refugee Law’s Fact-Finding Crisis*, Cambridge University Press, 2018, S. 37.

Evans Cameron, H., *Refugee Law’s Fact-Finding Crisis*, Cambridge, Cambridge University Press, 2018.

Evans Cameron, H., „Refugee Status Determinations and the Limits of Memory“, *IJRL*, 2010.

Figley, C. R. (Hg.), *Compassion fatigue: Coping with secondary traumatic stress disorder in those who treat the traumatized*, New York: Brunner/Mazel, 2013.

Fripp, E., *Nationality and statelessness in the international law of refugee status*, Bloomsbury, 2016.

Gabbert, F., Hope, L., Luther, K., Wright, G. R. T., Ng, M. u. a., „Exploring the use of rapport in professional information gathering contexts by systematically mapping the evidence base“, *Applied Cognitive Psychology*, Band 35, Nr. 2, 2021.

Gagnon, S. A. und Wagner, A. D., „Acute stress and episodic memory retrieval: neurobiological mechanisms and behavioral consequences“, *Annals of the New York Academy of Sciences*, Band 1369, 2016.

Garlick, M., in: Grütters, C., Guild, E. und de Groot, S., *Assessment of Credibility by Judges in Asylum Cases*, Wolf Legal Publishers, 2013.

Gibb, R. und Good, A., „Interpretation, translation and intercultural communication in refugee status determination procedures in the UK and France“, *Language and Intercultural Communication*, Band 14, Nr. 3, 2014.

Gomez, E., „The Post-ABC Situation of LGB Refugees in Europe“, *Emory International Law Review*, Band 30, 2016.

Granhag, P. A. und Strömwall, L. A., *Repeated Interrogations – Stretching the Deception Detection Paradigm*, Expert Evidence 7,1999, S. 163-174.

Granhag, P. A. und Strömwall, L. A., „Effects of preconceptions on deception detection and new answers to why lie-catchers often fail“, *Psychology, Crime & Law*, Band 6, Nr. 3, 2000.

Grey, N., Holmes, E. und Brewin, C., „Peritraumatic Emotional ‚Hot Spots‘ In Memory“, *Behavioural and Cognitive Psychotherapy*, Band 29, Nr. 3, 2001.

Hailbronner, K. und Thym, D. (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law, A Commentary*, 3. Auflage, Beck • Hart • Nomos, 2022.

Hall, E. T. und Edward, T., *Beyond Culture*, Anchor Books, 1976.



Harris, L. M., „[Expert Evidence in Gender-Based Asylum Cases: Cultural Translation for the Court](#)“, *Benders Immigration Bulletin*, 2012.

Henderson, D., Hargreaves, I., Gregory, S. und Williams, J. M. G., „Autobiographical memory and emotion in a non-clinical sample of women with and without a reported history of childhood sexual abuse“, *British Journal of Clinical Psychology*, Band 41, Nr. 2, 2002.

Herlihy, J., Gleeson, K. und Turner, S., „What Assumptions about Human Behaviour Underlie Asylum Judgments“, *IJRL*, 2010.

Herlihy, H., Jobson, L. und Turner, S., „Just Tell Us What Happened to You: Autobiographical Memory and Seeking Asylum“, *Applied Cognitive Psychology*, 2012.

Herlihy, J., Scragg, P. und Turner, S., „Discrepancies in Autobiographical Memories-Implications for the Assessment of Asylum-Seekers: Repeated Interviews Study“, *British Medical Journal*, 2002.

Herlihy, J. und Turner, S., „The Psychology of Seeking Protection“, *IJRL*, 2009.

Hoffman, J., Liddell, B., Bryant, R. A. und Nickerson, A., „The relationship between moral injury appraisals, trauma exposure, and mental health in refugees“, *Depression and Anxiety*, Band 35, Nr. 11, 2018.

Holliday, A., „Culture, communication, context, and power“, in: Jackson, J. (Hg.), *The Routledge Handbook of Language and Intercultural Communication*, Routledge, 2020.

Iversen, S. und Robertson, N., „Prevalence and predictors of secondary trauma in the legal profession: a systematic review“, *Psychiatry, Psychology and Law*, 2021.

Jaffe, P., „Vicarious Trauma in Judges: The Personal Challenge of Dispensing Justice“, *Juvenile and Family Court Journal*, 2003.

Johnson, H. und Thompson, A., „The development and maintenance of post-traumatic stress disorder (PTSD) in civilian adult survivors of war trauma and torture: A review“, *Clinical Psychology Review*, Band 28, Nr. 1, 2008.

Kaufmann, G., Drevland, G. C. B., Wessel, E., Overskeid, G. und Magnussen, S., „The Importance of Being Earnest: Displayed Emotions and Witness Credibility“, *Applied Cognitive Psychology*, 2003.

Kittler, M. G., Rygl, D. und Mackinnon, A., „Beyond Culture or Beyond Control? Reviewing the Use of Hall's High-/Low-Context Concept“, *International Journal of Cross Cultural Management*, 2011.

Kjærum, A., „Combating Torture with Medical Evidence: The Use of Medical Evidence and Expert Opinions in International and Regional Human Rights Tribunals“, *Torture Journal*, 2010.



Kuyken, W. und Brewin, C. R., „Autobiographical memory functioning in depression and reports of early abuse“, *Journal of Abnormal Psychology*, Band 104, Nr. 4, 1995.

Landström, S., Granhag, P. A. und Hartwig, M., „Children’s live and videotaped testimonies: How presentation mode affects observers’ perception, assessment and memory“, *Legal and Criminological Psychology*, Band 12, 2007.

Levrincova, P., *Did It Really Happen? Testimonies before the International Criminal Tribunals and Refugee Status Determination*, Dissertation, Charles University, 2010.

Li, S. S. Y., Liddell, B. J. und Nickerson, A., „The Relationship Between Post-Migration Stress and Psychological Disorders in Refugees and Asylum Seekers“, *Current Psychiatry Reports*, Band 18, Nr. 82, 2016.

Liddell, B. J., Cheung, J., Outhred, T., Das, P., Malhi, G. S., u. a., „Neural Correlates of Posttraumatic Stress Disorder Symptoms, Trauma Exposure, and Postmigration Stress in Response to Fear Faces in Resettled Refugees“, *Clinical Psychological Science*, Band 7, Nr. 4, 2019.

Loftus, E. F. und Palmer, J. C., „Reconstruction of automobile destruction: An example of the interaction between language and memory“, *Journal of verbal learning and verbal behavior*, Band 13, Nr. 5, 1974.

MacFarland, W. L. und Morris, S. J., „Are Dysphoric Individuals More Suggestible or Less Suggestible than Nondysphoric Individuals?“, *Journal of Counselling Psychology*, 1998.

Macklin, A., *The Truth about Credibility*, Vortrag bei der 10. IASFM-Konferenz, Toronto, Kanada, Juni 2006.

Markus, H. R. und Kitayama, S., „Culture and the self: Implications for cognition, emotion, and motivation“, *Psychological Review*, Band 98, 1991.

Maroney, T. A., „Emotional Regulation and Judicial Behavior“, *California Law Review*, 2011.

Marsh, E. J., Tversky, B. und Hutson, M., „How Eyewitnesses Talk about Events: Implications for Memory“, *Applied Cognitive Psychology*, Band 19, Nr. 5, 2005.

Memon, A., Meissner, C. A. und Fraser, J., „The Cognitive Interview: A Meta-Analytic Review and Study Space Analysis of the Past 25 Years“, *Psychology, Public Policy & Law*, 2010.

Mirabolfathi, V., Schweizer, S., Moradi, A. und Jobson, L., „[Affective working memory capacity in refugee adolescents](#)“, *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy*, 2020, Online-Vorabveröffentlichung.

Neisser, U., *Cognitive Psychology*, Classic Edition: Psychology Press & Routledge Classic Editions, 2014.



Noll, G., „Credibility, Reliability and Evidential Assessment“, in: Costello, C., Foster, M. und McAdam, J. (Hrsg.), *Oxford Handbook on International Refugee Law*, OUP, 2021.

Noll, G., „Evidentiary Assessment and the EU Qualification Directive“, *UNHCR New Issues in Refugee Research*, Research Paper Nr. 117, 2005.

Noll, G., *Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures*, Martinus Nijhoff, 2005.

O'Donnell, M. L., Creamer, M. und Pattison, P., „Posttraumatic Stress Disorder and Depression Following Trauma: Understanding Comorbidity“, *American Journal of Psychiatry*, 2004.

Payne, D. G., „Hypermnesia and Reminiscence in Recall: A Historical and Empirical Review“, *Psychological Bulletin*, 1987.

Raynor, D. und Hicks, R., „Empathy and coping as predictors of professional quality of life in Australian Registered Migration Agents (RMAs)“, *Psychiatry, Psychology and Law*, Band 26, Nr. 4, 2019.

Roediger, H. L. und DeSoto, K. A., „Reconstructive Memory, Psychology of“, in: Wright, J. D. (Hg.), *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences*, 2. Auflage, Elsevier, 2015.

Rogers, H., Fox, S. und Herlihy, J., „The importance of looking credible: the impact of the behavioural sequelae of post-traumatic stress disorder on the credibility of asylum seekers“, *Psychology, Crime & Law*, 2014.

Rousseau, C., Crépeau, F., Foxen, P. und Houle, F., „The Complexity of Determining Refugeehood: A Multidisciplinary Analysis of the Decision-making Process of the Canadian Immigration and Refugee Board“, *Journal of Refugee Studies*, 2002.

Sanders, A., „Video-Hearings in Europe Before, During and After the COVID-19 Pandemic“, *International Journal for Court Administration*, Band 12, Nr. 2, 2021.

Schauer, M. und Elbert, T., „Dissociation following Traumatic Stress Etiology and Treatment“, *Zeitschrift für Psychologie/Journal of Psychology*, 2010.

Schick, M., Zumwald, A., Knöpfli, B., Nickerson, A., Bryant, R. A. u. a., „Challenging future, challenging past: the relationship of social integration and psychological impairment in traumatized refugees“, *European Journal of Psychotraumatology*, Band 7, Nr. 1, 2016.

Selim, H., Korkman, J., Pirjatanniemi, E. und Antfolk, J., „Asylum claims based on sexual orientation: a review of psycho-legal issues in credibility assessments“, *Psychology, Crime & Law*, 2022.



Shields, G. S., Sazma, M. A., McCullough, A. M. und Yonelinas, A. P., „The effects of acute stress on episodic memory: A meta-analysis and integrative review“, *Psychological Bulletin*, Band 143, Nr. 6, 2017.

Smith-Khan, L., „Why refugee visa credibility assessments lack credibility: A critical discourse analysis“, *Griffith Law Review*, Band 28, Nr. 4, 2019.

Snider, K. M., Devereux, P. G. und Miller, M. K., „Judges' emotion: an application of the emotion regulation process model“, *Psychiatry, Psychology and Law*, 2021.

Silove, D., Sinnerbrink, I., Field, A., Manicavasagar, V. und Steel, Z., „Anxiety, Depression and PTSD in Asylum-Seekers: Associations with Pre-Migration Trauma and Post-Migration Stressors“, *British Journal of Psychiatry*, 1997.

Spijkerboer, T., „Stereotyping and acceleration: gender procedural acceleration and marginalised judicial review in the Dutch asylum system“, in: Noll, G. (Hg.), *Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures*, Martinus Nijhoff, 2005.

Steel, Z., Frommer, N. und Silove, D., „Part I – The Mental Health Impacts of Migration: The Law and its Effects Failing to Understand: Refugee Determination and the Traumatized Applicant“, *International Journal of Law and Psychiatry*, 2004.

Strömwall, L. und Granhag, P. , „How to Detect Deception? Arresting the Beliefs of Police Officers, Prosecutors and Judges“, *Psychology, Crime & Law*, Band 9, 2001.

Sutherland, R. und Hayne, H., „Age-Related Changes in the Misinformation Effect“, *Journal of Experimental Child Psychology*, 2001.

Tiedemann, P., *Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen*, Springer, 2. Auflage, 2019.

Thomas, R., *Administrative Justice and Asylum Appeals: A Study of Tribunal Adjudication*, Hart Publishing, 2011.

Tuomisto, M. T. und Roche, J. E., „[Beyond PTSD and Fear-Based Conditioning: Anger-Related Responses Following Experiences of Forced Migration – A Systematic Review](#)“, *Frontiers in Psychology*, Band 9, 2018.

Turner, S. W., Bowie, C., Shapo, L. und Yule, W., „Mental Health of Kosovan Albanian Refugees in the UK“, *British Journal of Psychiatry*, 2003.

Vredeveltdt, A., van Koppen, P. J., Granhag, P. A., „The Inconsistent Suspect: A Systematic Review of Different Types of Consistency in Truth Tellers and Liars“, in: Bull, R. (Hg.), *Investigative Interviewing*, Springer, New York, NY, 2014.

Vrij, A., Hartwig, M. und Granhag, P. A., „[Reading Lies: Nonverbal Communication and Deception](#)“, *Annual Review of Psychology*, Band 70, Nr. 1, 2019.



Wang, Q. und Conway, M. A., „The Stories We Keep: Autobiographical Memory in American and Chinese Middle-Aged Adults“, *Journal of Personality and Social Psychology*, 2004.

Weir, P., Jones, L. und Sheeran, N., „Australian lawyers’ experience of exposure to traumatic material: a qualitative study“, *Psychiatry, Psychology and Law*, 2020.

Westaby, C., „Feeling like a Sponge’: The Emotional Labour Produced by Solicitors in their Interactions with Clients Seeking Asylum“, *International Journal of the Legal Profession*, 2010.

Wicki, B., Spiller, T. R., Schick, M., Schnyder, U., Bryant, R. A. u. a., „A network analysis of postmigration living difficulties in refugees and asylum seekers“, *European Journal of Psychotraumatology*, Band 12, Nr. 1, 2021.

Wilson-Shaw, L., Pistrang, N. und Herlihy, J., „Non-Clinicians’ Judgments about Asylum Seekers’ Mental Health: How Do Legal Representatives of Asylum-Seekers Decide when to Request Medico-Legal Reports“, *European Journal of Psychotraumatology*, 2012.

Zimmermann, A. und Mahler, C., „Article 1 A, para. 2 (Definition of the term ‚Refugee’/Définition du terme ‚réfugié)“, in: Zimmermann, A. (Hg.), *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary*, OUP, 2011.





Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

